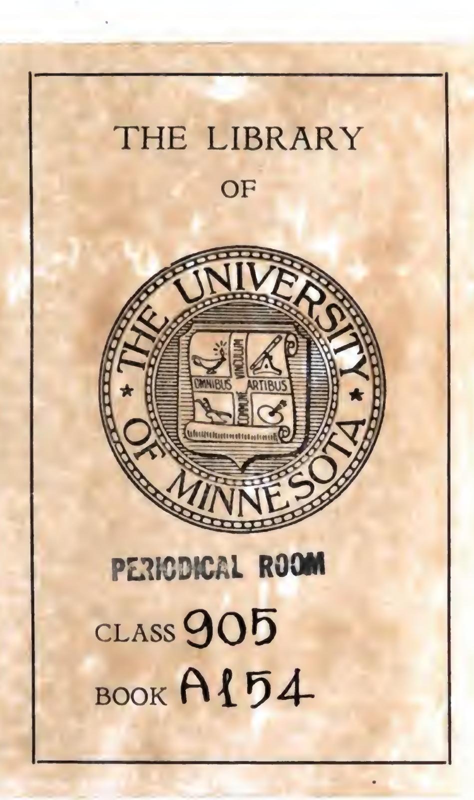




Neue allgemeine politische Annalen.

Siebzehnter Band.

Erstes Heft.

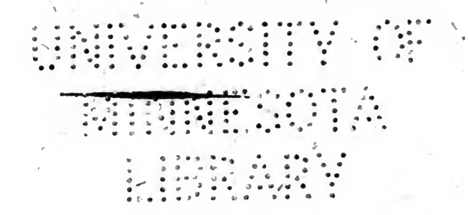
Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1825.

Inhalt.

Plangemäße Beiträge können an die Verlagshandlung in Stuttgart adressirt werden. Die Buchhandlungen des In- und Auslandes, welche eine Anzeige ihrer Verlagsartikel politischen Inhalts in dem Journal wünschen, werden ersucht, ein Exemplar derselben portofrei, sobald als möglich, an die Verlagshandlung für den Herausgeber der Neuen allgemeinen politischen Annalen zu senden.

Der Preis dieser Annalen ist für 12 Hefte oder 3 Bände von 70 bis 80 Bogen 9 fl.

Neue allgemeine politische Annalen.



Siebzehnter Band.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1825.

I.

Verhandlungen
der
französischen Kammern
in der Session von 1825
über
die Entschädigung der Ausgewanderten.

Vorerinnerung.

Unter den verschiedenen Verhandlungen der französischen Kammern in der Sitzung von 1825 nahm keine die allgemeine Aufmerksamkeit von Frankreich, und selbst von ganz Europa so sehr in Anspruch, als jene über die Entschädigung der Ausgewanderten, deren Güter während der Revolution waren eingezogen und zum Vortheile des Staats verkauft worden.

Seit der Herzog von Tarent im Jahre 1814, bey der Berathung über das Gesez wegen der unverkauften Güter der Ausgewanderten, sich über deren allgemeine Entschädigung mit Wärme und Beredsamkeit ausgesprochen hatte, war dieser Gegenstand von keiner Seite aus den Augen verloren worden, und hatte eben so viele Hoffnungen und Besorgnisse erregt, die sich von Zeit zu Zeit sehr verschiedenartig äußerten.

So wie also kund ward, die Entschädigung der Ausgewanderten werde wirklich an die Kammern zur Berathung gebracht werden, so entwickelten sich die entgegengeseztesten Ansichten und Empfindungen, und die Federn einer Menge von


Digitized by Google

Schriftstellern geriethen in Bewegung, um solche zu verbreiten, und ihnen Beyfall und Theilnahme zu verschaffen. Da zogen die Verfasser von Flugschriften und Tageblättern rüstig gegen einander zu Felde; Herr von Chateaubriand und die Redakteurs der Etoile an der Spitze derjenigen, welche die Entschädigung vertheidigten; Herr von Pradt und die Redakteurs des Constitutionel als Vorsteher der Gegenparthey.

Die Einen behaupteten, durch die Entschädigung werde die lezte Wunde der Revolution geheilt, und sie sey eine große Handlung der Gerechtigkeit; die Andern, dadurch werden die Wunden der Revolution wieder aufgerissen, selbst unheilbar gemacht, und es sey hart und ungerecht, 28 Millionen Menschen neue Lasten aufzulegen, um 35,000 Ausgewanderte, die bereits an 70 Millionen Besoldungen beziehen, und auf mancherley Art reichlich seyen entschädiget worden, noch mehr zu bereichern; die erstern wünschten den Besitzern von Nationalgütern Glück, daß durch die Entschädigung der vormaligen Eigenthümer der Unterschied zwischen National- und Patrimonial-Gütern aufhöre; die lezteren meynten, dieser Unterschied sey selbst durch die Charte abgeschafft, und solche wären durch diese auf eine Linie gestellt worden.

Die Auswanderung selbst ward wieder ein Gegenstand von Diskussionen; solche wurde von den Einen nicht nur als eine erlaubte, sondern selbst pflichtgemäße Handlung, von Andern als ein strafbares Unternehmen dargestellt. Der Emigration, sagen die ersteren, verdankt man die Rettung der kostbaren Reste der königlichen Familie, man verdankt ihr die Warnung des übrigen Europa's in Frankreichs Fußstapfen zu treten, und die kräftigen Maßregeln anderer Regierungen, um die Verbreitung der revolutionären Pest zu verhüten; kurz die Wiederherstellung Frankreichs, die Wiederherstellung Europa's; — die Emigration, entgegnen die

leztern, hat Verwirrung und Unglück über Frankreich gebracht, sie hat Ludwig XVI. seiner treuen Freunde, Diener und Rathgeber beraubt, ihn denjenigen überlassen, die ihn und Frankreich seinem beklagenswerthen Schicksale zuführten; sie ist es, welche die Schreckenszeit herbeygeführt hat.

Die Einziehung der Güter der Ausgewanderten vertheidigten einige durch die seiner Zeit bestandenen Gesetze, und sahen jene Maßregel zudem als eine gerechte Entschädigung des Staates für die ihm durch die Auswanderung zugegangenen großen Nachtheile an; andere fanden in denselben nur die Folgen des jakobinischen Hasses gegen den Adel, Partheywuth und Verfolgungsgeist.

Manche bittere Erinnerung aus der Zeit der Revolution ward ins Gedächtniß zurückgerufen, und selbst jezt noch fand solche ihre Vertheidiger, die sie als ein nothwendiges Ergebniß der in Frankreich seit mehr denn einem Jahrhundert statt gefundenen Regierungen, der Widersetzlichkeit der Parlamente, und des jeder Nation eigenen Triebes ihren Zustand zu verbessern und einer gesetzlichen Freyheit zu genießen, darstellten. Da zeigten andere, wie bereitwillig Ludwig XVI. den Wünschen seines Volkes entgegen gekommen sey, und wiesen auf die Opfer hin, die er denselben gebracht hatte, auf die Art, wie ihm solche am 21. Jänner 1793 gelohnt wurde, auf die Blutgerüste, womit Frankreich bedeckt war, auf die Verfolgungen des Adels und der Geistlichkeit, auf die Hinrichtung von Tausenden ruhiger, schuldloser der neuen Ordnung der Dinge nicht gefährlicher, ihr selbst ergebener Franzosen.

Alle diese und noch mehr dergleichen Aeußerungen und Behauptungen in Flugschriften und Tageblättern waren nur das Vorspiel derjenigen, welche bey den Verhandlungen in den beyden Kammern vernommen wurden. Hier offenbarte sich eine bewunderungswerthe Masse von Scharfsinn, Ta-

lenten, Kenntnissen und Beredsamkeit, von höchstem Interesse für den Politiker wie für den Philosophen."

Wir werden das Denkwürdigste davon in dieser Zeitschrift sammeln und aufbewahren. Fern von jedem Partheygeist werden wir dabey mit der größten Unbefangenheit zu Werke gehen, indem wir, da es der Raum nicht gestattet, alle gehaltvolle Reden ganz aufzunehmen, deren Inhalt in einem getreuen Auszuge, so viel als möglich mit den eigenen Worten des Redners liefern, und mit dem Resultate dieser wichtigen Diskussion, nämlich mit dem von beyden Kammern angenommenen Gesetze diese Darstellung schließen.

Um jedoch unsere Leser in Stand zu setzen, über den Gegenstand gründlich urtheilen zu können, werden wir diejenigen Aktenstücke vollständig vorausschicken, welche die Grundsätze und den Zweck der Regierung, und die Ansichten der zur Prüfung des Gesetzesentwurfes ernannten Kommission enthalten.

I.

Auszug aus der königlichen Rede bey Eröffnung der Kammern am 22. Dezember 1824.

„Der König, mein Bruder, fand einen großen Trost „darin, sich die Mittel zur Schließung der lezten Wunden „der Revolution zu verschaffen. Der Augenblick ist gekom„men, die weisen von ihm gefaßten Plane auszuführen. Die „Lage unserer Finanzen wird uns erlauben, diesen großen „Akt der Gerechtigkeit und der Politik zu vollenden, ohne „die Abgaben zu vermehren, ohne dem Kredit zu „schaden, ohne die verschiedenen Zweige des öf„fentlichen Dienstes zu beschränken. Diese Re„sultate verdanken wir der, durch Ihre Mitwirkung herge„stellten Ordnung, dem Glück des Staats, und dem Frie„den, in dessen Genuß wir sind. Ich hege die feste Ue„berzeugung, daß Sie meinen Ansichten beytreten werden, „und daß dieser Akt des Wiederersatzes mit großer Wil-

„lenseinigkeit zwischen meinem Volke und mir vollführt wer-
„den wird."

II.

Auszug aus der Addresse der Pairs-Kammer, überreicht am 31. Dezember 1824.

„Sire, Ew. Majestät streben nach einem andern Ruh-
„me; Sie geruhen, uns daran zu mahnen, daß ein großer
„Akt der Gerechtigkeit und Politik, der die lezten Wunden
„der Revolution schließen soll, der stete Wunsch ihres er-
„lauchten Bruders war; und Sie verkünden uns, der Au-
„genblick, ihn zu erfüllen, sey gekommen. Die Treue, die
„auf ihre Hingebung keinen Preis sezt, duldete in stiller
„Ergebung, so lange die Bedürfnisse des Staats alle seine
„Hülfsquellen in Anspruch nahmen. Gegenwärtig winkt ihr
„eine glücklichere Zukunft, da Ew. Majestät geruhen, uns
„zu versichern, daß diese große Maaßregel die Auflagen
„nicht vermehren, dem Kredit nicht schaden, und
„keinen Theil der zu den verschiedenen Zwei-
„gen des Staats-Dienstes bestimmten Fonds
„schmälern soll. Die Pairskammer wird mit ehrfurchts-
„voller Erkenntlichkeit die Mittheilung vernehmen, die Ew.
„Majestät uns über einen Gegenstand verkünden, wovon
„bereits in den ersten Tagen der Restauration den Gedan-
„ken gehegt zu haben, diese Kammer sich zur Ehre schäzt.
„So würde dann die Wiedergutmachung eines großen Un-
„glücks Ew. Majestät Einweihung auf den Thron Ihrer
„Voráltern bezeichnen, und die Aera des Glücks und Ruhms,
„die Ihre Regierung voraus verkündet, unter den glück-
„lichen Auspizien der Eintracht zwischen allen Ihren Kindern
„beginnen."

III.

Auszug aus der Addresse der Deputirten-Kammer.

„Die Gerechtigkeit und Politik flößten Ihrem erlauch-
„ten Bruder das weise Vorhaben ein, das seine lezten Ge-
„danken beschäftigte. Ihnen, Sire, ist es vorbehalten, je-
„nes Werk der Sühne zu vollbringen, das fromme Ver-
„mächtniß eines großen Königs, würdig der Annahme Ew.
„Majestät. Glücklich sind wir, daß wir zur Wiederherstel-
„lung des Staatsvermögens mitzuwirken vermocht haben, da
„dasselbe nun einen so edlen Gebrauch davon zu machen ge-

„stattet, ohne dem Kredit zu schaden, ohne die „Last der Auflagen zu erschweren, und ohne die „einzelnen Zweige des Staatsdienstes und die „Bedürfnisse des Staats zu gefährden."

IV.

Gesetzesentwurf über die Schadloshaltung, welche den ehemaligen Eigenthümern der, in Folge der Gesetze über die Ausgewanderten, konfiszirten und zum Vortheile des Staats verkauften liegenden Güter zu bewilligen ist. Am 3. Jäner der Deputirten-Kammer durch den Präsidenten des Ministerraths, Herrn von Villele, überbracht.

I. Titel.

Von Bewilligung und Art der Schadloshaltung.

Art. 1. Den Franzosen, ehemaligen Eigenthümern von in Frankreich gelegenen, in Folge der Gesetze über die Emigrirten konfiszirten und zum Vortheil des Staats verkauften Gütern wird eine Entschädigung bewilliget.

Art. 2. Für diejenigen liegenden Güter, die in Folge der Gesetze verkauft wurden, welche die vorgängige Untersuchung und Angabe des Erträgnisses vom Jahre 1790, oder des Erträgnisses nach dem Werth von 1790 verfügten, wird die Entschädigung in der Inscription einer Rente von 3 Prozent auf das große Buch der öffentlichen Schuld bestehen, welche zwanzigmal so stark ist, als das, aus den damals aufgenommenen Schätzungs- oder Verkaufs-Protokollen sich ergebende Einkommen. Für jene liegenden Güter, deren Verkauf, in Folge der, vor dem 12 Prärial Jahr III. erlassenen Gesetze Statt hatte, welche blos eine einfache vorläufige Schätzung vorschrieben, wird die Schadloshaltung in der Inscription einer dreyprozentigen Rente auf das große Schuldbuch bestehen, gleich dem Verkaufspreise, am Tage der Zuschlagung ins Baare reduzirt, nach der, in Folge des Gesetzes vom 5 Messidor Jahr V. für das Departement, wo das verkaufte Gut lag, entworfenen Tabelle der Entwerthung der Assignate.

Art. 3. Wenn in Folge Art. 20 des Gesetzes vom 9ten Floreal Jahr III. die Assendenten der Ausgewanderten, die von ihren Gütern dem Staate durch Theilung der Präsuccession zugesprochenen Antheile um den erklärten Schätzungs-

preis erhalten haben, so wird der Betrag der Schadloshaltung dem wirklichen Werthe der bezahlten Summen gleich seyn. Dem zu Folge wird die Departemental=Entwerthungs=Tabelle für die Assignate und Mandate, und die Kurstabelle für die anderen Effekten, so an Zahlungs Statt angenommen wurden, auf jede der ungezahlten Summen, nach dem Datum der Einzahlung, angewendet werden.

Art 4. Wenn die alten Eigenthümer oder die in ihre Rechte Eingetretenen wieder zum Besitz ihrer konfiszirten Güter gelangt sind, indem sie dieselben vom Staat erkauften, so wird die Schadloshaltung, nach Vorschrift des Art. 3, nach dem wirklichen Preise geregelt, den sie dafür bezahlt haben. Wenn sie ihre Güter von einem Dritten wieder erkauft haben, so wird ihre Schadloshaltung dem wirklichen Preise gleich seyn, den sie dafür bezahlt zu haben sich ausweisen werden, in keinem Falle aber kann dieselbe die im Art. 2 festgesezte überschreiten. In Ermangelung des Ausweises werden die in die Rechte der Ausgewanderten Eingetretenen eine Summe erhalten gleich dem wirklichen Werthe des an den Staat bezahlten Kaufschillings.

Art. 5. Die als Schadloshaltung bewilligten dreyprozentigen Renten werden in das große Buch der öffentlichen Schuld eingetragen, und den alten Eigenthümern oder ihren Stellvertretern in fünf Jahresfristen jedesmal zu einem Fünftel, wovon die erste am 22. Juni 1825 eingeschrieben wird, eingehändigt. Die Zinsen jedes Fünftels fließen vom Tage an, wo die Einschreibung hat geschehen sollen, wenn auch die Liquidation beendiget und die Einhändigung bewerkstelliget worden seyn mag.

Art. 6. Zur Vollziehung obiger Verfügungen wird dem Finanzminister ein Kredit von 30 Millionen dreyprozentiger Renten eröffnet, welche eingeschrieben werden: 6 Mill. am 22. Juni 1825; 6 Mill. am 22. Juni 1826; 6 Mill. am 22. Juni 1827; 6 Mill. am 22. Juni 1828; 6 Mill. am 22. Juni 1829.

Mit Genuß der Zinsen der eingeschriebenen Renten, vom Tage an, wo ihre Einschreibung gesezlich berechtigt ist.

II. Titel.

Von Zulassung zur Schadloshaltung und von der Liquidation.

Art. 7. Zur Forderung einer Schadloshaltung werden

zugelassen der ehemalige Eigenthümer, oder bey dessen Abgang, dessen Erben in gerader oder Seitenlinie im erbfähigen Grade, welche im Augenblicke der Promulgation des gegenwärtigen Gesetzes, ihn zu repräsentiren berufen seyn würden.

Art. 8. Die ehemaligen Besitzer oder ihre Stellvertreter werden sich, um die Entschädigung zu erhalten, an den Präfekten des Departements wenden, wo sich die verkauften unbeweglichen Güter befinden. Der Präfekt wird die Forderung dem Domänen-Direktor des Departements übermachen, welcher die Entschädigungstabelle nach den voranstehenden Verfügungen abfassen wird. Die Tabelle wird von dem Präfekte mit den zur Unterstützung der Forderung beygefügten Aktenstücken an den Finanzminister eingesendet. Er wird denselben sein motivirtes Gutachten beyfügen, welches sich sowohl über die Rechte und Eigenschaften der Reklamanten, als über die in der Tabelle enthaltenen Angaben ausbreiten wird.

Art. 9. Der Finanzminister wird verifiziren:

1. Ob zur Erleichterung des um sein Besitzthum gekommenen Eigenthümers nicht Zahlungen geschehen, oder Schulden abgetragen worden sind;

2. ob ihm nicht in Vollziehung des Gesetzes vom 5. Dez. 1814 Summen ausbezahlt wurden, die von Abzugsresten des Verkaufs seiner Güter herrühren;

3. ob nicht Kompensationen geschehen sind, hinsichtlich der von ihm unter dem nämlichen Titel schuldigen Summen:

Es wird eine Zusammenstellung der geltend zu machenden Abzüge entworfen werden.

Art. 10. Die Entschädigungstabelle und die Zusammenstellung der Abzüge werden durch den Finanzminister einer vom König ernannten Liquidations-Kommission übermacht, welche aus 4 Staatsministern, 3 Staatsräthen, Mitgliedern des Rechnungshofes, und 6 Requetenmeistern, die als Berichtserstatter funktioniren, besteht.

Art. 11. Die Kommission wird anfangs zur Anerkennung der Eigenschaften und Rechte der Reklamanten schreiten. — Sollte die Ausweisung unregelmäßig oder unzureichend befunden werden, so wird sie dieselbe den Gerichten zustellen, um die Beschaffenheit kontradiktorisch mit dem General-Prokurator herzustellen. — Erheben sich zwischen den Reklamanten Streitigkeiten über ihre gegenseitigen Rechte, so hat sie die Kommission gleichfalls an die Gerichte zu ver-

weisen, um über ihre Ansprüche nach Vernehmung des Staatsanwaltes entscheiden zu lassen.

Art. 12. Haben sich die Eigenschaften für genügend ausgewiesen, oder wurde darüber von den Gerichten erkannt, so wird die Kommission verordnen, daß den Rechtsbesitzern von den in den Departements aufgesezten Tabellen, und von dem Stand der von dem Finanzminister vorgeschlagenen Abzüge eine Abschrift übergeben werde, und sie wird, nachdem sie von ihren Erinnerungen und Bemerkungen Einsicht genommen, zur Liquidation schreiten.

Art. 13. Ist die Liquidation bewirkt, so wird die Kommission ihre Entscheidungen den Rechtsbesitzern zu erkennen geben, und sie dem Finanzminister übermachen, welcher die Einschreibung der Rente für den Betrag der liquidirten Entschädigung in den vorgeschriebenen Terminen und Zeitabschnitten vollziehen lassen wird.

Art. 14. Die Rechtsbesitzer können gegen die Liquidation der Kommission die Berufung an den König, in dessen Staatsrathe, in den für Streitsachen festgesezten Formen und Terminen ergreifen. Die nämliche Befugniß ist dem Finanzminister vorbehalten.

III. Titel.

Von den Deportirten und Verurtheilten.

Art. 15. Obige Verfügungen sind auch anwendbar auf die, zum Nachtheil der Deportirten oder revolutionär Verurtheilten konfiszirten und verkauften Güter. Von der Schadloshaltung wird abgezogen der Betrag der in Gemäßheit des Dekrets vom 21 Prärial und 22 Fruktidor Jahr III, den Deportirten oder Familien der Verurtheilten als Entschädigung gegebenen Bons au porteur, in baares Geld reduzirt nach dem Kurse des Tags, wo sie solche erhalten hatten.

IV. Titel.

Von den, den Hospitien oder anderen Wohlthätigkeits-Anstalten verliehenen Gütern.

Art. 16. Die ehemaligen Eigenthümer solcher Güter, welche den Hospitien und anderen Wohlthätigkeits-Anstalten entweder für ihre veräußerten Güter, oder an Zahlungs Statt der ihnen vom Staate schuldigen Summen gegeben wurden, haben ein Recht auf die oben festgesezte Entschädi-

gung. Diese Entschädigung wird der vor der Cession zu baarem Geld angeschlagenen Schätzung gleich seyn.

Art. 17. Was diejenigen Güter betrifft, die den Hospitien und anderen Anstalten nur provisorisch zugetheilt wurden, und nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Dez. 1814 zurückgegeben werden müssen, sobald diese Anstalten einen dem Werthe dieser Güter gleichkommenden Dotations-Zuwachs werden erhalten haben, so können die vormaligen Eigenthümer oder ihre Repräsentanten die Zurückgabe derselben verlangen, indem sie dem innehabenden Hospitium die Einschreibung der dreyprozentigen Rente zu dem ihnen als Entschädigung bewilligten Schätzungswerthe anerbieten.

Die Zurückgabe der Güter wird nicht eher vollzogen, als bis die Rente ganz, für den Genuß des vormaligen Eigenthümers, nach Vorschrift des Art. 5. gegenwärtigen Gesetzes eingeschrieben ist.

V. Titel.

Von dem Rechte der Gläubiger in Bezug der Entschädigung.

Art. 18. Die Einwendungen, welche die Gläubiger der ehemaligen Besitzer, deren Ansprüche früher als die Konfiskation, und vom Staate nicht liquidirt sind, der Verabfolgung der Renten-Inscription entgegen setzen, können nur für das Kapital ihrer Forderung eine Wirkung haben.

VI. Titel.

Von den Terminen der Zulassung.

Art. 19. Die Erklärungen zum Zwecke der Erlangung einer Entschädigung haben bey Vermeidung des Verfalls in nachfolgenden Terminen zu geschehen: nämlich in einem Jahr von den Einwohnern des Königreichs.

In achtzehn Monaten von jenen, die in den anderen europäischen Staaten sich aufhalten;

In zwey Jahren von denen, die sich außer Europa befinden.

Art. 20. Zum Behufe der Anmeldungen wird in jeder Präfektur ein eignes Register eröffnet.

Den Interessenten wird hievon ein gesetzlich beglaubigter Auszug, hinsichtlich der sie betreffenden Stellen, eingehändigt.

V.

Auseinandersetzung der Beweggründe zu dem Gesetzes-Entwurf über die Entschädigung ehemaliger Eigenthümer liegender Güter, welche in Folge der Emigranten Gesetze eingezogen, und zum Vortheil des Staats verkauft wurden.

Von

Herrn von Martignac

General-Direktor der Domänen.

Meine Herren!

Der König hat uns befohlen, Ihnen einen Gesetzes-Entwurf zu überbringen, der dahin zielt, den ehemaligen Eigenthümern zur Zeit unserer bürgerlichen Unruhen konfiszirten und zum Nutzen des Staats verkauften liegenden Güter zu bewilligen.

Die Beweggründe, welche den König bestimmten, Ihnen diesen großen Akt der Gerechtigkeit und Weisheit vorzuschlagen, bedürfen vor Ihnen keiner langen Entwicklung. Nachdem sich die politischen Stürme gelegt haben, und die Herrschaft der Leidenschaften und Partheyen ihr Ende erreicht hat, verschaffen sich Vernunft und Wahrheit von selbst Gehör; denn was edelmüthig und gerecht, was nützlich und gut ist, offenbart sich allen Gemüthern, dringt in alle Herzen, und bedarf nicht erst noch einer Rechtfertigung und Erklärung. Sie wissen, meine Herren, wie zu jener Zeit, schmerzlichen Angedenkens, welche die Familie unserer Könige und das ganze übrige Frankreich trennte, das Herz rechtschaffener Menschen ungewiß und getheilt war. Die Einen glaubten, die Klugheit und die Interessen des Thrones und des Landes hielten sie an dem brennenden, aber immer theuern Boden des Vaterlandes; Andere erblickten die Ehre in der Fremde, wo sich ein königliches Unglück eine Zufluchtsstätte gesucht, und wo sie glaubten, daß die Treue ihm nachfolgen müsse; eine Menge Franzosen verließen demnach ihr schon von allen Uebeln, welche die Anarchie nach sich zieht, bedrohtes Land. Gott verhüte, daß wir hier in die unseligen Ereignisse eingehen wollen, welche jene Zeiten der Unruhe und Unordnung bezeichneten, vielmehr müssen wir nach allen Kräften ihr Andenken auszulöschen trachten. Wir wollen unter so vielen Uebeln uns nur an jene erinnern, welche die Gerechtigkeit

und Klugheit zu vergüten befehlen, und die nur um diesen Preis vergessen werden können. Strenge und drohende Befehle riefen nach Frankreich diejenigen zurück, welche sich daraus entfernt hatten. Eine, nun einem Jeden einleuchtende Weigerung zog ihnen wüthende Rachgesetze zu: ewige Verbannung oder Tod! Doch das war nicht genug. Man mußte die Abwesenden und ihre Familien zugleich zu treffen suchen. Der Genius der Revolution ist erfinderisch; ihr Eigenthum wurde nach und nach sequestrirt und zum Kaufe ausgeboten; zahlreiche Gesetze ordneten und verordneten und betrieben mit aller Macht der Gewalt und des Schrekens eine gewaltsame Außerbesitzsetzung, die man noch zu langsam fand. Die Güter der Emigrirten wurden getheilt und wieder getheilt, und endlich verkauft. So gingen mehrere Jahre dahin. Als die Begebenheiten die Lage der Ausgewanderten änderten und ihnen Frankreich wieder zu sehen erlaubten, kehrte eine beträchtliche Anzahl derselben heim, und einige erhielten von ihrem Eigenthum dasjenige zurück, was in der Gewalt des Staats geblieben. So standen die Sachen, als Ludwig der XVIII. den Thron seiner Väter wieder bestieg. Es war ohne Zweifel einer der ersten Wünsche seines Herzens, Denjenigen zu helfen, deren ehrenvolles Mißgeschick sich an sein eigenes Unglück knüpfte; doch war es das erste Bedürfniß seiner Weisheit, den öffentlichen Frieden in dem ihm wieder gegebenen Königreiche sicher zu stellen; 25 Jahre waren über Frankreich hingegangen, und man stieß bey jedem Schritte auf die tiefe Spur unserer erlittenen Unglücksfälle. Die Charte, dieses Unterpfand der Sicherheit, dieses Denkmal der Mäßigung, erklärte alles Eigenthum für unverletzlich, und faßte ausdrücklich in diese Unverletzlichkeit dasjenige, was man Nationaleigenthum nannte. Sie erklärte, daß das Gesetz keinen Unterschied zwischen Eigenthum zulasse, und Sie wissen, meine Herren, ob diese Erklärung des gesetzgebenden Monarchen in Frankreich geachtet worden war. Inzwischen hatten jene Familien, welche während einer, nun in so hohem Grade legitimirten Abwesenheit um ihr Besitzthum gekommen, und bey ihrer Zurückkunft aller Hoffnung auf Wiedererstattung beraubt waren, Ansprüche auf das Wohlwollen des Königs und auf die Gerechtigkeit des Landes, die nicht mißkannt werden konnten. Ihr Feld, ihr Haus, das Erbe ihr Familien wurde zum Nutzen des Staates konfiszirt

und verkauft. Bey einem edelmüthigen und rechtlichen Volke konnte dieses nur eine unbestreitbare Schuldforderung bilden. Eine Entschädigung mußte demnach die Folge der Unverletzlichkeit der unter der Herrschaft der Konfiskationen abgeschlossenen Verträge seyn. Dieses fühlten alle Herzen, aber die Sorge, dieses edle Gefühl zuerst auszusprechen, sollte einem der angesehensten Häupter jenes Heeres angehören, welches einige Zeit der Trost und beständig der Ruhm unsers Vaterlandes war. Frankreich wird den Aufruf nicht vergessen, den ein edler Pair (Marschall Macdonald, Herzog von Tarent) in den ersten Monaten, welche auf die Restauration des rechtmäßigen Thrones folgten, an seine Rechtlichkeit gerichtet. Andere Verpflichtungen, andere Bedürfnisse zwangen die Ausübung einer Maßregel zu verschieben, deren Billigkeit und Nothwendigkeit alle recht und edel Denkenden von nun an fühlten. — Die Charte sagte auch: „Die öffentliche Schuld ist verbürgt; jede Art von Verpflichtung, die der Staat mit seinen Gläubigern eingegangen, ist unverletzlich.“ Man mußte dieses große und feyerliche Versprechen erfüllen, und solchergestalt durch diesen Beweis der Achtung für alle im Namen des Staats eingegangenen Verpflichtungen, die wahren Grundlagen des Staatsvermögens herstellen. Man begnügte sich demnach damit, auf alle Familien der Ausgewanderten die Rückgabe ihrer noch nicht verkauften Güter, die man einigen unter ihnen gewährt hatte, auszudehnen, und ihnen die Beträge ihrer Renten, die noch nicht in die Domainenkasse geflossen waren, zu überlassen. So lauteten die Verfügungen des Gesetzes vom 5. Dec. 1814. Bald brachen neue Drangsale über Frankreich herein. Zu den bereits bestehenden Bürden gesellten sich die einer langen Besetzung; der König und Frankreich verstanden sich nochmals, sie abzuthun. Die Zeit, die Hülfsmittel unseres Landes, der seine Einwohner beseelende Geist der Gerechtigkeit und Rechtlichkeit, und der Kredit, welcher aus dem Vertrauen erwachte und dasselbe hielt, verschaffte die glückliche Möglichkeit dazu. Schon Ludwig der XVIII. beschäftigte sich damit, der Kammer die Mittel vorzuschlagen, durch einen Wiedererstattungsakt eine allgemeine Aussöhnung zu besiegeln; schon waren die Mittel in Bereitschaft gesezt, als die Gefahr, wovon sich der König von Spanien bedroht sah, und die Sicherheit unserer Gränzen neue Opfer auferlegten. Der

Krieg gegen die spanische Revolution verzögerte nochmals die Vollführung eines seit langem von der Weisheit des Königs gefaßten Entwurfes. Sie erinnern sich noch, meine Herren, wie jener gerechte und wohlthätige König, dessen väterliche Stimme Sie nicht mehr hören sollten, bey der Eröffnung der lezten Sitzung, Ihnen seinen Wunsch ausdrückte, die lezten Wunden der Revolution zu heilen. Ihre Herzen verstanden das seinige, und Ihre Wünsche bezogen diese tröstenden Worte auf die unglückliche und beraubte Treue. Der Augenblick ist nun da, wo dieser Wunsch befriedigt, wo dieser Akt einer rechtlichen und weisen Politik in Vollzug gesezt werden kann. Die Befreyung von rückständigen Forderungen, der glückliche Stand unserer Finanzen, die immer zunehmende Macht unseres Kredits, das gute und feste Vernehmen zwischen dem Könige und den andern Regierungen erlauben endlich diese Wunde zu sondiren, welche die Restauration blutend gelassen, und die den ganzen Körper angreift, obgleich sie nur einen seiner Theile zu treffen scheint. Die Zeit ist gekommen, wo man zu Denen, die man ihres Erbes beraubt hat, und welche dieses Unglück mit einer so standhaften Resignation ertrugen, sagen kann: „Der Staat hat Euch Eure Güter entzogen, hat Euer Eigenthum in den Zeiten der Unruhe und Unordnung an Andere verkauft; der Staat, wieder zum Frieden und zur Legitimität gelangt, bietet Euch nun die Entschädigung an, die in seiner Gewalt ist; empfangt sie, und möge die verderbliche Spur der Konfiskationen und des Hasses auf immer verschwinden!" — Dieses, meine Herren, ist der große und legitime Zweck des Gesetzesentwurfes, den uns der König Ihnen vorzulegen befahl. Ausgerufen durch die Gerechtigkeit und durch die allgemeinen Interessen geheiligt, hat das Prinzip, worauf dieser Entwurf beruht, etwas Edles, Wahres, Befriedigendes, was alle Gemüther zufrieden stellen muß und keiner Rechtfertigung bedarf. — Von allen Rechten, deren Erhaltung die Gesellschaft erlaubt und schuldig ist, ist das Eigenthumsrecht ohne Zweifel das heiligste; es ist das, woran sich die Bürgschaft der andern am stärksten knüpft. Von allen Strafen, welche die Gesetze verhängen können, und welche die menschliche Gerechtigkeit anwenden muß, ist die grausamste die Konfiskation aller Güter; eine verhaßte Strafe, welche selbst die Nachkommen des Verurtheilten trifft, und wodurch

sich

sich der Staat mit den Trümmern des Vermögens derer bereichert, die er ihres Vaters beraubte. Sie wurde 1790 durch ein feyerliches Gesetz, im Namen der Gerechtigkeit und der Menschheit abgeschafft, und wenige Monate darauf im Namen der Rache und des Hasses wieder hergestellt. Und wie geschah dieses? — durch eine allgemeine Maßregel, ausgesprochen und angewendet durch das Gesetz selbst. Sie traf alle Familien derer, welche ihre Pflicht und ihre Gefahren zur Flucht aus ihrem Vaterlande gezwungen. Sie plünderte diesesmal nicht blos die Kinder; sie ging, um zu treffen, noch weiter zurück; sie machte sich zur antizipirten Erbin, indem sie den, durch die Natur dem ausgewanderten Sohne versprochenen Antheil selbst den Händen des noch lebenden Vaters entriß. — Diese empörenden Gesetze sind verschwunden; selbst die gerichtliche Konfiskation wurde aus unsern Gesetzbüchern vertilgt, wo sie nachmals wieder aufgenommen wurde, bis endlich der König sie abschaffte, und seine im Voraus gegen die Fehler der Zukunft kämpfende Weisheit ihre Nichtwiedereinführung aussprach."

„Diese wohlthätigen Verfügungen konnten nicht rückwärts wirken; sie konnten den Zwischenraum, welcher den Mai 1814 vom Januar 1790 trennt, nicht überspringen, um eine der ersten Wohlthaten Ludwigs XVIII. an eine der lezten Wohlthaten Ludwigs XVI. zu knüpfen. Es geschahen zahlreiche Transaktionen unter der Herrschaft der abgeschafften Gesetze; die Klugheit des friedestiftenden Monarchen hat sie aufrecht erhalten. Die Charte, welche diesen Transaktionen die Stütze der souveränen und legitimen Autorität verlieh, hat sie für unverletzlich erklärt. Es gebührt demnach dieser erhabenen Sanktion eine tiefe, gänzliche, unbedingte Verehrung. Wenn aber auch die Achtung des Eigenthums und die Verpflichtung, ungerecht zugefügten Schaden wieder gut zu machen, nicht schon in den Gesetzen aller Zeiten und Völker geschrieben wäre, so giebt es doch in den Gewissen eine Stimme, welche lauter als die Gesetze spricht, daß, wenn im Namen des Staats Konfiskationen und Verkäufe gemacht wurden, der Staat den Preis dafür erhielt, und dessen 30 Jahre genoß, er eine Entschädigung denen schuldig sey, welche so gewaltsam ihres Eigenthums beraubt wurden. Dennoch erhoben sich einige Stimmen gegen diese, von so großen Interessen geforderte Vergütung. Man fragte sich, warum die

durch die Auswanderung verursachten Verluste die einzigen seyen, wofür man eine Entschädigung für nöthig erachte: warum die Unglücksfälle dieser Art die einzigen Wunden seyen, deren Vernarbung man für gerecht und menschlich halte? Die Reduktion der Staatsschuld, sagte man, hat die Staatsgläubiger zweyer Drittheile ihrer Schuldforderungen beraubt. Das Maximum, die Assignate, die Kriegsgeiseln, haben zahlreiche Familien getroffen. Warum sollten alle solchergestalt Beraubten keine Ansprüche auf eine Rückerstattung haben, die man nur für einige Unglücksfälle, nur für einige Opfer bewilligen will? Es ist unmöglich, alle Verluste wieder gut zu machen, und es wäre ungerecht, nur einige derselben zu vergüten." Sie haben die Antwort bereits vorausgesehen, meine Herren! Ohne Zweifel hat die Revolution Uebel aller Art erzeugt; man stößt allenthalben auf Unglücksfälle, wo sie Spuren ihrer Rasereyen und Thorheiten zurückließ. Man muß ganz sicherlich darauf verzichten, so viel direkte Uebel wieder zu heilen. Die Reichthümer des der Ordnung und der Legitimität wieder gegebenen Frankreichs würden zur Vergütung der Verluste nicht hinreichen, welche das durch die Anarchie und die Zügellosigkeit verarmte Frankreich erlitten. Finden sich aber unter den durch die Revolution verursachten Uebeln solche, welche die Gerechtigkeit als die schwersten, und als die verhaßtesten und die Vernunft als die verderblichsten bezeichnet, giebt es solche, deren Ursprung ein Angriff auf die heiligsten Rechte, deren Fortdauer eine fortwährend bestehende Ursache der Trennungen und des Hasses ist; darf in diesem Falle die Ohnmacht, worin wir uns befinden, alle andern zu heilen, uns hindern, diejenigen zu heilen, bey denen wir die Mittel dazu besitzen?"

„Die Ausgewanderten haben alles zugleich verloren. Es haben sie alle Uebel, die auf Frankreich drückten, getroffen, und sie haben überdieß noch schwerere Unglücksfälle, und die nur ihnen vorbehalten waren, erlitten. — Die Staatsgläubiger, Opfer einer strafbaren Treulosigkeit, haben die zwey Drittel ihrer Schuldforderungen verloren; aber sie haben doch einen Theil davon behalten, und die verderbliche Maßregel, welche sie des andern beraubte, hat ihnen wenigstens ihre übrigen Besitzthümer gelassen. Das Maximum, die Assignate, haben zum Nachtheil der Kaufleute und Kapitalisten das bewegliche Vermögen, welches sie in ihren Hän-

den hatten, verringert oder vernichtet, doch haben sie ihr unbewegliches Eigenthum unbeschädigt gelassen. Die, welche Kriegsübel erlitten, sahen ihre Felder, ihre Zufluchtstätte verwüsten, aber man hat ihnen doch den Boden gelassen. Die Gesetze über die Ausgewanderten haben denselben auch alles geraubt: ihre Schuldforderungen, ihre Geräthschaften, ihre Einkünfte; aber was noch mehr ist, diese grausamen Gesetze haben sie, und zwar sie ganz allein, ihrer Felder, ihrer Häuser, ihres Antheils an jenem heimatlichen Boden beraubt, für dessen Erhaltung der Eigenthümer von der Gesellschaft Schutz und Bürgschaft zu fordern das Recht hat. Und für dieses lezte Unglück verlangt man eine Vergütung. Es tritt aus der gewöhnlichen Klasse heraus, keines der andern hält einen Vergleich mit ihm aus. Wenn nur einer Klasse von Opfern eine Vergütung bewilligt werden kann, so müssen es jene seyn, welche es ertrugen, daß sie ihnen die Gerechtigkeit schuldig sey. Und sollte diesen Opfern keine Entschädigung wegen des großen Umfangs ihres Verlustes geleistet werden, so ist man sie ihnen schuldig wegen des Ursprungs und der Natur ihres Verlustes. Der Akt, welcher sie plünderte, bestand nicht in jener Konfiskation, welche die Kriminalgesetze für die Zukunft gegen ein von ihnen bezeichnetes Verbrechen aussprachen, und deren Anwendung den Gerichten überlassen war. Eine solche Verfügung leistete zum Wenigsten einige Bürgschaft in der Unpartheylichkeit des Richters, der sie auferlegen mußte. Die gegen die Ausgewanderten geschleuderte Konfiskation aber war keine eingeführte Strafe, sondern eine ausgeübte Rache. Es war dieses die Konfiskation in Masse, die in Gefolge der Proscriptionen einherschreitet, wie sie durch Sylla nach Rom kam, und wie sie die Stärke der Gewalt gegen alle diejenigen ausübt, gegen welche sie erbittert ist. Diese gewaltthätigen, diese Zorn-Gesetze greifen das Daseyn, greifen das Eigenthum einer ganzen Masse von Bürgern an, und sind daher große, alle Grundlagen der Gesellschaft erschütternde Drangsale. Von dem Augenblicke an, wo durch eine Handlung der Autorität das Grundstück des Schwächern in die Macht des Stärkern übergehen kann, gibt es keine Bürgschaft und Sicherheit mehr, und das gesellschaftliche Band ist zerrissen. Solche Handlungen sind Mißbräuche der Gewalt, die kein Beyspiel rechtfertigen

kann, und gegen welche Freunde der Ordnung, muthvolle Schriftsteller, berühmte Staatsrechtslehrer, zu jeder Zeit ihre Stimmen erhoben haben."

„Es liegt daran, daß ein denkwürdiges und nüzliches Beyspiel Alle belehre, daß große Ungerechtigkeiten mit der Zeit große Vergütungen erhalten müssen, und Frankreich ist es, das dieses Beyspiel aufzustellen hat. Es muß unter der Herrschaft eines alle Rechte beschützenden Königs, es muß unter dem Einflusse einer so überaus erhaltenden Charte frey und offen als ein Unterpfand mehr, als eine neue Bürgschaft dargeboten werden. Also muß die Entschädigung, meine Herren! die nicht für alle Verluste bewilligt werden kann, doch für die Folge der gegen die Ausgewanderten ausgesprochenen Konfiskation bewilligt werden, erstens weil die Verluste der Ausgewanderten ganze, und die der Andern nur partielle waren, sodann weil in der Gewalt, welche sie ihrer Güter beraubte, etwas Gehässiges und Gefährliches liegt, was eine Genugthuung erheischt. — Aber es zeigen überdieß noch Beweggründe anderer Art offen genug, daß die Uebel, für die man eine Heilung vorbereitet, nicht mit den andern vermischt werden können, und daß die größten Interessen, die Interessen Aller, an ihre Heilung geknüpft sind. Wer fühlt nicht, wie wir, meine Herren, das Bedürfniß, auf so zahlreichen Theilen unseres Grundes und Bodens die Spur der Konfiskationen zu vertilgen? Wer fühlt nicht vor Allem das Bedürfniß, die Trennungen und Gehässigkeiten ohne Wiederkehr auszulöschen? Und wer könnte wohl läugnen, daß eine große, diesen doppelten Zweck erreichende Maßregel, eine wahre Wohlthat für ganz Frankreich sey? Es ist dieses die Maßregel die wir Ihnen vorschlagen. Ungeachtet der tiefen Sicherheit, worin die neuen Besitzer sind und seyn müssen, ungeachtet der ihren Besitztiteln bewilligten unwiderruflichen Sanktion, beharrt die öffentliche Meynung — man muß es geradewegs sagen — nichts destoweniger darauf, die von dem Gesetze ausgelöschte Linie noch immer zu erkennen. Es ist schwer für die konfiszirten Güter der Ausgewanderten Käufer zu finden; ihr Werth im Handel ist noch in keinem Verhältnisse mit ihrem Materialwerthe. Die den ehemaligen Eigenthümern bewilligte Entschädigung kann allein die öffentliche Meynung vertraut machen mit der Sprache der Charte, kann den noch bestehenden Unterschied

zwischen den Besitzthümern desselben Bodens aufheben. Die vorgeschlagene Genugthuung wird durch dieses Mittel dem Staate nützen, indem sie todtliegenden Kapitalien einen produktiven Umlauf verschafft, aber sie wird ihm von viel größerem und besserem Nutzen seyn, indem sie die Einigkeit und den Frieden, die erste Quelle alles Wohlstandes, befestigt. Welches auch die bewunderungswürdige Resignation seyn mag, womit die ehemaligen Eigenthümer ihr Schicksal getragen, so liegt in dem beständigen Zusammentreffen des um sein materielles Eigenthum Gekommenen mit dem gegenwärtigen Besitzer desselben doch immer Etwas, was die Erinnerungen nicht verschwinden, die Leidenschaften nicht auslöschen läßt. Das ist die Reibung, welche die Wunden offen hält und wieder auffrischt.

„Ohne Zweifel werden die, welche die Revolutionen in ihren Schuldforderungen, in ihrem Stande, in ihrem Mobiliar-Vermögen getroffen, und die durch die Kriegsgeisel gelitten, von so vielen Verlusten eine peinliche und schmerzliche Erinnerung bewahren, aber ihr erbittertes Gefühl hat wenigstens keinen besondern und anwesenden Gegenstand: es ist das Gesetz, der Staat, der Krieg, den sie anklagen; ihre Unglücksfälle haben nicht in fremden Händen stehende Denkmale gelassen, die ihnen beständig vor Augen schweben, und zu fortwährenden Klagen und ewigen Vorwürfen dienen. Solche Erinnerungen löschen aus; aber die Konfiskation des unbeweglichen Vermögens ist keines von den Drangsalen, deren Spur vorübergehend entschwindet. Sie erzeugt eine lebendige und tiefe, dem Auge immer gegenwärtige, fortwährend erneuerte Erinnerung, welche sich mit dem Boden identifizirt, mit ihm fortbesteht, und die, kaum einige Zeit entschlummert, um nichts weniger bereit ist, immer wieder aufzuleben. Noch sind, nach Jahrhunderten, andere Ländereyen von Vulkanen durchfurcht; der König verlangt Ihre Beyhülfe, meine Herren, um sie in Ihrem Vaterlande auszulöschen, und schon sind Ihre Wünsche den seinigen zuvorgekommen. Wir schlagen Ihnen demnach vor, „die Nothwendigkeit einer Entschädigung anzuerkennen, wel„che den französischen Familien zu bewilligen ist, zu deren „Nachtheil die in Frankreich gelegenen Güter Kraft der Ge„setze über die Ausgewanderten konfiszirt und verkauft wor„den sind." — Das Kapital dieser Entschädigung muß einen fast gleichen Werth mit demjenigen darbieten, an dessen

Stelle es zu treten bestimmt ist. Eine bruchartige Entschädigung, eine dem Unglücke bewilligte einfache Unterstützung würde den Zweck nicht erreichen, den sich der König vorgesezt, und auf den sich Ihre Anstrengungen richten müssen. Die verkauften Güter würden fortwährend das Gepräge der Konfiskation an sich tragen, den ehemaligen Eigenthümern würde dennoch das Ihrige entzogen seyn, und beyde Eigenthumsklassen würden keine ausgleichende Verschmelzung vor sich gehen sehen. Das Entschädigungskapital muß demnach annähernd das Kapital des verlornen Werthes repräsentiren. Ist man über den ersten Punkt einig, so wird man es auch leicht über diesen hier. Die eigentlichen Schwierigkeiten fangen bey der Ausführung der Maßregel an. — Die erste Obliegenheit, um den Betrag der Entschädigung zu bestimmen, ist die Kenntniß des Werthes der verkauften Besitzthümer, und nichts kann den Geist mehr in Verlegenheit setzen, als die Annahme einer Grundlage für die Schätzung desselben. Sie läßt sich unmöglich in den gegenwärtigen Auflagen suchen. Einerseits hat der Zustand der Dinge in einem Zwischenraume von 30 Jahren solche Abänderungen erlitten, daß der Werth von heute in keinem Verhältnisse mehr mit dem von ehemals steht; Gebäude wurden eingerissen oder errichtet, Waldungen ausgerodet oder gepflanzt und vermehrt, unbebaute Strecken urbar gemacht; andererseits wurden einige von verschiedenen Eigenthümern besessene Güter stückweise erworben, und zu einer einzigen Besitzung gemacht, andere dagegen haben verschiedene Theilungen erlitten. Wir wissen, daß es unmöglich seyn würde, aus den gegenwärtigen Steuerrollen die Steuersätze für die seit 30 Jahren verkauften Landparzellen auszumitteln. — Der größte Theil dieser Inkonvenienzen würde sich auch in einer, gegenwärtig von Sachkundigen zu machenden Schätzung finden, und diese Maßregel andere vielleicht noch viel schwierigere herbeyführen; die dabey nothwendigen Untersuchungen und Abschätzungen würden die neuen Eigenthümer in eine nothwendige und längere Berührung mit den alten bringen, und nur zu unbestimmten, willkührlichen, auf Erinnerungen und Muthmaßungen gestüzten Resultaten führen; die Interessen und Leidenschaften würden an einander gerathen, ohne allen Nutzen für das Recht und die Wahrheit. — Noch nicht genug. Die Regierung,

indem sie den Kammern eine große Maßregel vorschlägt, die große Opfer erheischt, kann sich vor denselben nur mit Dokumenten zeigen, die ihnen deren Ausdehnung zu bestimmen erlauben. Es war unsere erste Pflicht, Sie davon in Kenntniß zu setzen, und diese Pflicht konnte nicht erfüllt werden, wenn die Grundlage der Entschädigung eventuellen Operationen unterworfen blieb, deren Erfolge man unmöglich voraussehen konnte. Man glaubte, die Hauptregister der zur Zeit der Verkäufe bestehenden Grundsteuer könnten genügende Anzeige liefern. Wir haben unsere Zuflucht dazu genommen, sahen aber, daß auf diesem Wege nichts auszurichten wäre. Die Sektionsetats, die Hauptabgabenregister, die Steuerlisten von 1793 sind in einem großen Theile der Departements nicht mehr vorhanden. Man hatte 1797, 1801, 1802 und später diese Etats erneuert, daher man die Urregister für nutzlos hielt, und nicht weiter aufbewahren wollte. Uebrigens läßt ihre offenkundige unglaubliche Unrichtigkeit ihren Verlust gar nicht bedauern. Man mußte also zu andern Mitteln schreiten, und in den uns zu Gebote stehenden Akten positive Dokumente aufsuchen, die jede Möglichkeit von Willkühr zu beseitigen, und alle Bürgschaften, welche bey dieser schwierigen Operation thunlich, darzubieten vermöchten. Die Verkäufe der Emigrantengüter haben 1793 begonnen; sie dauerten an zehn Jahre fort; sie geschahen gegen Assignate, gegen Mandate, gegen Abzahlungsbons der 2/3, gegen Bons zu 1/3 kons. und gegen baar Geld. Der Repräsentativ-Werth der verkauften Besitzthümer hat also alle die Wechselfälle, alle die Veränderungen durchgemacht, die den Epochen, den Lokalitäten und dem Werthe der verschiedenen an Zahlungsstatt angenommenen Münzen anhängen. Die Veräußerungen gingen Kraft verschiedener und zahlreicher Gesetze vor sich, welche verschiedene, der Schätzung der Preise mehr oder minder günstige Formen vorschrieben. — Sie werden daher leicht begreifen, meine Herren! wie schwer unter so vielen Ungewißheiten und Verlegenheiten eine genügende Basis auszumitteln war, wobey man mit einiger Sicherheit stehen bleiben konnte. Die vortheilhafteste war unstreitig die, welche das regelmäßig konstatirte, nach damals gesammelten und fast sichern Dokumenten in Geldwerth geschätzte Einkommen von 1790 darbot. Das Einkommen von 1790 gewährte einen Punkt,

von wo aus man zur Wahrheit gelangen konnte. — Diese Basis findet sich wieder in den seit dem Gesetze vom 12. Prairial Jahr 3 gemachten Verkäufen. Alle auf jene Zeit folgenden Gesetze schreiben die Anzeige in den Protokollen des Einkommens in Geld nach dem Werthe von 1790 vor. Man nahm die Pachtverträge zum Hauptelemente dieser Feststellung, und ließ zur Ausmittelung des Preises alles aufnehmen, was der Pächter zu zahlen oder zu leisten verbunden war, unter andern selbst den Zehnt, die Lehenrechte und alle andere von dem Amtmanne und dem Pächter auferlegten Lasten, deren neuerlich verordnete Aufhebung dem Eigenthümer von Nutzen seyn mußte. In Ermangelung der Pachtverträge wendete man sich blos an die Abgabenregister von 1793, wie solche damals bestanden; für die Häuser und Hammerwerke wurden Sachverständige beauftragt, deren Kapital und Einkommen nach dem Werthe von 1790 zu schätzen. Diese Gesetze wurden nach den Münzen und nach den Umständen für die Bildung des Kapitals durch Hülfe der Vermehrung des Einkommens verändert. Die einen nahmen das Ertrágniß 75mal, um dieses Kapital zu bilden, die andern 22mal für die Feldgründe, 18mal für die Häuser, einige dagegen 16, andere 10 und 6mal. Aber der Punkt, wovon man ausging, blieb immer derselbe, nämlich das Einkommen von 1790, und dieser Punkt bietet ein leichtes Mittel dar, den Geldwerth der verkauften liegenden Gründe zu bestimmen.

Dieses waren die durch das Gesetz vom 28. Ventose Jahr 4 vorgeschriebenen Grundlagen, kraft welchen Gesetzes und durch die nachfolgenden Gesetze der beträchtlichste Theil der Verkäufe vor sich ging. Die Ausführung dieser Verfügungen ist in allen seit jener Zeit aufgesezten Protokollen zu sehen.

Der in Ausübung dieser Gesetze geschehenen Verkäufe sind 81,455. Der Ertrag der in die, in den Protokollen geschäzten Verkäufe mit inbegriffenen Güter beläuft sich auf 34,620,380 Fr. 79 Cent. Multiplizirt man diesen Ertrag Ertrag mit 20, d. h. in dem rechten und ordentlichen Verhältnisse, so ergiebt sich eine Kapital-Summe von 692,407,615 Fr. 80 Cent. Diese Summe repräsentirt mit der möglichsten Genauigkeit den Werth der verkauften unbeweglichen Güter. Die Anwendung dieser Regel erstreckt sich auf mehr

als die Hälfte der bewirkten Verkäufe; für die am 12. Prairial Jahr 3 vorhergehenden Zuschlagungen mußte man aber andere Wege einschlagen. — Die ersten, den Verkauf der Emigrantengüter verordnenden Gesetze hatten nicht die Schätzung der Erträgnisse von 1790 vorgeschrieben, sondern nur eine einfache Werthung der zum Verkaufe ausgebotenen Güterantheile verlangt. Einige in Ausübung dieser Gesetze gefertigte Protokolle enthalten wohl die Anzeige der Pachtverträge von 1790, als Schätzungselement des Eigenthums, aber es sind dieses Ausnahmen, die nicht zur Regel dienen können.

Die Domainen-Verwaltung ließ durch Agenten Untersuchungen aller Art machen, um durch andere Dokumente als die Protokolle die Erträgnisse von 1790 zu bestimmen. Es geschah, was man verlangte, aber die, welche dabey in den Departements den Vorsitz führten, mochten das Unzureichende der Mittel einsehen, die sie anwenden konnten, so wie die geringe Bürgschaft, welche die Resultate boten.

Man suchte sodann in der Zuschlagung der vorhergehenden Schätzung eine Grundlage, indem man die Entwerthungs-Tabelle auf den Geldwerth der Schätzung und auf den Tag anwendete, an welchem sie gemacht wurde, überzeugte sich aber leicht von der wenigen Richtigkeit dieser Operationen, und sah ein, daß der durch die Steigerungs-Anbote bestimmte Preis der Zuschlagung sich der Wahrheit mehr nähere.

Um dieses Resultat zu erhalten, mußte man nicht, wie man es gewöhnlich machte, den Kurs des Tages anwenden, an welchem die aufeinander folgenden Zahlungen statt hatten, was dem bedungenen Preise keinen bestimmten Werth ließ, sondern den des Tages, an welchem die Zuschlagung geschah. Man hatte diese Anwendung mit Hülfe des beym Schatzamte aufgesezten Entwerthungsmaßstabs gemacht, und man hegt noch die Ueberzeugung, daß sie dem Ertrag nicht den Werth gab, der sich dem des Grundstückes annähert. Man machte daher einen neuen Versuch, auf den man durch die richtigsten und natürlichsten Betrachtungen verfiel. So lange die Assignaten währten, war nichts beweglicher, veränderlicher und unbestimmter als der Werth dieser Münze. Der unmittelbaren Aktion der Politik unterworfen, und ihren ganzen Werth von dem Fanatismus der Meynung und

der Herrschaft der Furcht entlehnend, waren die Assignaten nothwendig an jedem Orte dem Einflusse der Meynung und der Partheyen unterworfen. Man darf, um den Beweis davon zu sehen, nur auf die in verschiedenen Departements redigirten Entwerthumstabellen blicken, und man wird sehen, daß die Assignaten am gleichen Tage in einem Departement zu 75 Prozent, und in einem andern zu 25 bezeichnet wurden.

Vernunft und Gerechtigkeit zeigten, daß die Resultate der Zuschlagungen nothwendig im Verhältnisse mit dem Werthe der Meynung seyn mußten, die man den Assignaten an dem Orte gab, wo die Zuschlagungen gemacht wurden; daß der Preis mehr oder minder steigen mußte, nach der mehr oder minder beträchtlichen Entwerthung des Geldzeichens. — Man ließ daher auf die, dem Gesetze vom 12. Prairial Jahr 3 vorhergehenden Verkäufe die Tabelle des Departements anwenden, wo sie abgeschlossen worden. Das Resultat dieser Operation hat im Ganzen mehr als das Viertel über die durch Anwendung des Maßstabes der Schatzkammer erzeugte Summe gegeben. Indem man sich endlich dem, von den Domainen-Direktoren der Departements, zwar nur annäherungsweise angezeigten Ertrage von 1790 näherte, fand es sich, daß diese Grundlage das zwischen 18 und 19mal genommene Einkommen als terminus medius gab. Wir blieben von nun an überzeugt, daß es am besten sey, unter den von allen Seiten andringenden Schwierigkeiten bey dieser lezten Grundlage stehen zu bleiben.

Es wurden unter der Herrschaft dieser ersten Gesetze 370,617 Verkäufe abgeschlossen. Ihre Zahl ist viel beträchtlicher als in der Hauptkathegorie, weil die verkauften Güter damals viel mehr zerstückelt waren. Der durch die Anwendung des Maßstabes der Schatzkammer bestimmte Ertrag der Zuschlagungen bot ein Kapital von 469,306,630 Fr. 99 Cent. dar. Der nämliche Ertrag weiset nach der Departement-Tabelle eine Masse von 605,352,992 Fr. 16 Cent., d. i. 136,046,361 Fr. 17 Cent. mehr aus. Das durch die Multiplikation des Ertrages von 1790 gebildete Kapital, so wie es annäherungsweise bestimmt seyn konnte, würde sich ohngefähr auf 660 Mill. erstrecken. Der Unterschied besteht also ohngefähr nur in 55 Millionen.

Dieses sind die Resultate der für den Theil der Verkäufe vorgeschlagenen Maßregel, welcher der Anzeige des

Einkommens von 1790 nicht vorherging. Wir wollen nicht behaupten, daß sie ohne Inconvenienzen sey, noch daß die Inconvenienzen, welche sie mit sich führt, geringfügig seyen. Wir erkennen, daß diese scheinbare Gleichheit, welche der Medius Terminus darbieten kann, und der sich in den Massen befindet, sich nicht immer in den Anwendungen der Details finden wird; wir zweifeln im Gegentheile nicht, daß diese Anwendungen oft vervielfachte und beträchtliche Ungleichheiten darbieten.

Und so haben, nachdem wir alle andern Wege versucht, das Nachdenken, die Erfahrung, die Untersuchungen uns dahin führen können, dem Könige denjenigen Weg, welchen wir Ihnen nun anzeigen, in Vorschlag zu bringen.

Es lag, wie Sie mit uns einsehen werden, wesentlich daran, positive, gleichförmige Grundlagen zu finden, deren sich auf keine materielle Operation beschränkende Anwendung nichts der Willkühr überlassen könne. Der vorgeschlagene Weg bietet diesen Vortheil dar, und Sie werden sogleich sehen, daß er die Liquidation der Entschädigung so einfach in ihrer Ausführung als sicher und unpartheiisch in ihren Resultaten macht.

Ueberzeugt, wie Sie es Alle seyn werden, meine Herren! von der Nothwendigkeit einer allgemeinen und absoluten Verfügung, und von den zahllosen Gefahren, welche die Vervielfältigung der Kathegorien und der Ausnahmen herbeyführen würden, haben wir beynahe alle, die sich uns darboten, vermieden. Nur eine einzige Ausnahme schien uns für diejenigen gelten zu müssen, welche wieder in den Besitz ihrer alten Güter getreten, und Sie werden leicht ihre Gerechtigkeit und Nothwendigkeit begreifen: So schrieb das Gesetz vom 9. Floreal Jahr 3 jedem Ascendenten, wovon ein Ausgewanderter Präsumtiv-Erbe seyn sollte, vor, in einem bestimmten Zeitraume seine Güter oder seinen Passiv-Stand zu deklariren. Man regelte nach geschehener Schätzung und Liquidation die Theilung, und der Theil, welcher dem Emigrirten angehört hatte, wurde dem Staate zugewendet.

Was nannte man Präsuccessions-Theilung? Der 10te Artikel bevollmächtigte den Ascendenten die Antheile seiner ehemaligen, mit den Staats-Domainen vereinigten Güter um den Schätzungs-Preis wieder auszulösen. Diese

Rückkäufe mußten häufig vorkommen und kamen auch sehr häufig vor.

In diesem besonderen Falle hat das Eigenthum offenbar den Herrn nicht geändert, die Konfiskation hat dem Eigenthümer und seiner Familie kein anderes Opfer als den Betrag des für den Rückkauf des konfiszirten Antheils bezahlten Schätzungspreises gekostet und die Rückzahlung des Realwerthes der bezahlten Summe ist die einzige zu bewilligende Entschädigung.

Daher schlagen wir auch vor zu entscheiden, daß in diesem Falle die Entschädigung gleich dem Betrage des Schätzungspreises, und daß zur Feststellung des Realwerthes der bezahlten Summe der Entwerthungsmaßstab des Departements für die Assignate, und die Kurs-Tabellen für die anderen Staatspapiere auf jede der eingeschlossenen Summen unterm Datum der Einlieferung anwendbar seyn werden. Dieselbe Regel ist unter ähnlichen Stellungen zu befolgen.

So haben oft Eltern und Freunde des Emigrirten konfiszirte Güter für ihn oder seine Familie gekauft, und das Eigenthum ist auf diese Weise wieder an seine ehemaligen Besitzer gekommen. Dieser besondere Fall ist nothwendig mit in die Ausnahme begriffen, an die wir erinnerten. Haben der ehemalige Eigenthümer, oder jene, die ihn repräsentiren, vom Staate die dem Ersten konfiszirten Güter wieder an sich gebracht, so hat die Entschädigung aus einem Kapital zu bestehen, das dem Realwerthe der an den Staat bezahlten Summen gleichkommt. — Endlich haben der Emigrirte oder seine Erben zuweilen ihre ehemaligen Besitzthümer von denen, welche sie an sich gebracht, wieder zurück gekauft. In diesem Falle hat die Entschädigung gleich dem Realpreise zu seyn, den sie für den Rückkauf bezahlt zu haben sich ausweisen werden; doch darf sie nie den durch die allgemeinen Gesetzverfügungen bestimmten Preis überschreiten. Hat keine Ausweisung statt, so wird die Wiederbezahlung des vom ursprünglichen Käufer in die Staatskassen gelieferten Realpreises als der Rückkaufspreis präsumirt, und die Schadloshaltung wird nach dieser Grundlage geregelt. Dieses sind die einzigen Spezialverfügungen, welche uns der Gesetzesentwurf enthalten zu müssen schien; sie werden in den definitiven Resultaten irgend eine noch nicht zu berechnende Verminderung herbeyführen. Man wird nämlich von dem,

den Werth der verkauften Güter repräsentirenden Kapital den Betrag der Summen abziehen, die zur Entschuldung der Emigrirten bezahlt wurden, und deren Liquidirung erst durch die Departemental-Verwaltungen, dann durch das General-Konseil der Liquidation, und endlich durch die Domainen-Verwaltung vor sich ging. Es wurde eine Uebersicht dieser verschiedenen Zahlungen gemacht, in welche man aber die den Frauen und Kindern der Emigrirten geleisteten Unterstützungen, die Löhnungen ihrer Dienstleute, und die andern, durch die Distrikts-Direktoren für sie erledigten Lasten, nicht mit inbegrif. Diese Bezahlungen belaufen sich auf 77 Millionen. Sie wurden aber vom Preis der fahrenden Habe, und von den Erträgnissen der sequestrirten Güter zum Voraus abgezogen, und da die Entschädigung nur den Preis der verkauften unbeweglichen Güter in sich faßt, hielt man es nicht für billig, dem Eigenthume fremde Lasten, und die von andern Erträgnissen schon im Voraus abgezogen wurden, bey der Entschädigung in Abschlag zu bringen. Doch hat man zu den, in Folge der Konfiskation des Grundeigenthums liquidirten Summen, die in die Hände der ehemaligen Eigenthümer oder ihrer Familien seit dem Gesetze vom 5. Dec. 1814 gelieferten alten Abrechnungsreste gefügt. Diese verschiedenen Abzüge, die jedem Emigrirten für die ihm oder für ihn bezahlten Summen zu machen sind, erstrecken sich auf 309,940,645 Fr.

Folgendes ist in der gegenwärtigen Lage der Dinge der Ausweis der uns vor Augen liegenden Dokumente:

Die Güter, deren Ertrag geschätzt wurde, und deren Werth sich durch die Multiplikation dieses Ertrages gebildet hat, belaufen sich auf .	692,407,615 Fr. 80 Cent.
Die, deren Werth durch den nach dem Departementalmaßstabe reduzirten Zuschlagungspreis bestimmt ist, bieten eine Summe dar von	605,352,992 „ 16 „
Der Totalwerth beläuft sich also auf	1,297,760,607 „ 96 „
Die Masse der durch den Auszug des Passivstandes	

angezeigten Abzüge ist angesezt auf	309,940,645 Fr. — Cent.
Das Kapital, wofür die Entschädigung bewilligt werden soll, bleibt demnach .	987,819,962 Fr. 96 Cent.

Es kann aber, wie Sie, meine Herren, leicht zum Voraus sich überzeugt haben werden, nicht davon die Rede seyn, ein so beträchtliches Kapital den entgüterten Familien zu bezahlen. Doch kann ihnen ein billiges und gemäßigtes Interesse bewilligt werden, und dieses Interesse soll nicht den Auflagen, sondern dem Kredite abgefordert werden, nicht durch ein Anleihen, welches einen Theil der Vortheile entführen würde, sondern durch eine Ausgebung von Renten zum Vortheile derer, welchen die Vergütung heimgefallen ist. — Dieser Gesetzentwurf zielt demnach dahin, zu ihren Gunsten neue Renten zu schaffen, welche ein Interesse vom Kapital zu 100 vorstellen werden.

Der Kontributionen und aller verschiedenen Lasten enthoben, welche auf dem liegenden Eigenthume lasten, bietet dem zum Rentirer gewordenen Eigenthümer ein 3prozentiges Einkommen, eine billige Entschädigung dar; und bey ihnen, die so lange Zeit ohne Murren und Klagen zugewartet, bedarf es nicht erst der Bemerkung, daß es sich für das Land darum handelt, fäst einer Milliarde Kapital Anerkennung zu verschaffen und 30 Mill. Renten zu kreiren. — Man macht Ihnen daher den Vorschlag, meine Herren, das Ausgeben von 3prozentigen Renten zu autorisiren. — Sie begreifen auch sehr leicht, meine Herren, daß man dieselben nicht auf einmal ausgeben kann. Es sind zu viele Glückselemente an den Kredit geknüpft, als daß man ihn durch übereilte und unkluge Maßregeln gefährden dürfte. Das allgemeine und das besondere Interesse derer, welchen man Entschädigung anbietet, räth Vorsicht und Mäßigung an. Sie finden im Kredit den natürlichen Zuwachs ihres neuen Eigenthums; der Werth, den sie erhalten, würde durch ein unverhältnißmäßiges Ausgeben der Renten geschwächt, und diese Eilfertigkeit würde ihnen statt förderlich nur nachtheilig seyn.

Der Gesetzentwurf theilt die Ihnen zur Emission vorgeschlagenen Renten in fünf Theile. Die entgüterten Eigen-

thümer oder ihre Familien werden alljährlich, vom 22 des nächsten Junius angefangen, ein Fünftel des Betrages der zu ihren Gunsten liquidirten Entschädigung erhalten. Die Interessen jedes Fünftels laufen von dem Tage an, wo das Gesetz die Einschreibung autorisirt hat, so daß die Verlegenheiten und die Verzögerungen der Liquidation in keinem Falle Denjenigen nachtheilig seyn können, die sie betrafen. Sie werden deßhalb um nichts weniger ein gleiches Recht zu den successiven Interessen haben, die alljährlich bis zur Integral-Einschreibung um ein Fünftel zunehmen werden. Dieß sind die, für die Bestimmung der Entschädigung vorgeschlagenen Grundlagen; dieß ist die für ihre Zahlung billig, möglich und schicklich erachtete Weise. Ein besonderer und rein finanzieller Gesetzesentwurf wird Sie sogleich die Mittel kennen lehren, mit deren Hülfe die Regierung im allgemeinen Interesse die Vollziehung dieser Maßnahmen regeln und sichern zu müssen glaubt. Haben wir solchergestalt die Schadloshaltung bestimmt, so muß nun der Gesetzesentwurf, welcher uns beschäftigt, Diejenigen, welche sie einzuerndten berufen sind, anzeigen, und die bey der Liquidation zu befolgenden Regeln vorzeichnen. Die Ersten, deren Rechte er erkennt, sind die ehemaligen Besitzer, hinsichtlich dieser kann keine Schwierigkeit obwalten; in ihrer Ermangelung läßt er die Erben in gerader oder Seitenlinie nach der Ordnung der Erbfähigkeit zu, so wie sie zur Zeit der Bekanntmachung des Gesetzes berrechtiget seyn werden, den Ausgewanderten zu repräsentiren. Das Prinzip des gegenwärtigen Gesetzes, der Geist, in welchem es abgefaßt ist, lassen über die Beschaffenheit der bewilligten Entschädigung keinen Zweifel obwalten. Sie tritt an die Stelle des konfiszirten Gutes, ist die Wiederbezahlung des auf ungerechte Weise vom Staate bezogenen Werthes. Ihre Ursache knüpft sich daher an das Eigenthum, und das Recht, das sie nun heiligt, hat seine Quelle in der seit 30 Jahren vollführten Konfiskation. Die Entschädigung könnte demnach so angesehen werden, als hätte sie immer einen Theil der vom ehemaligen Eigenthümer besessenen Güter oder Schuldforderungen gemacht, und es ließe sich eines Theils daraus schließen, daß sie in einer testamentarischen Verfügung hätte begriffen seyn können, und andern Theils, daß sie denjenigen Erben zugewendet werden sollte, die zu der Zeit, wo sich die Succession eröffnete, durch die

Gesetze wären vorgeladen worden. Es drängten sich uns aber die wichtigsten Betrachtungen gegen die Zulassung dieser Folgerung auf. Das durch das gegenwärtige Gesetz anerkannte und geheiligte Recht hatte lange Zeit nur eine rechtmäßige Hoffnung, nur eine gerechte und natürliche Aussicht gebildet, die aber, nach dem bestehenden Civilrechte, nicht geeignet war, der freyen Verfügung des Betheiligten unterstellt zu werden, und von der man auch nicht vermuthen kann, daß sie darin aufgenommen worden. Läßt man von der andern Seite die Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes bis zur Eröffnung der Successionen der ehemaligen Eigenthümer hinauf reichen, so werden wir den uns vorgesteckten Zweck verfehlen. Die Konfiskationsnachlässe, unter welchem Titel sie auch gemacht seyn konnten, sey es als Geschenk, oder als Restitution, oder als Abstehen, wurden immer zu Gunsten der Kinder und, in ihrer Ermangelung, der nächsten Verwandten, also derer ausgesprochen, welche den um sein Eigenthum Gebrachten am nächsten repräsentirten. Und so werden auch Sie die von dem Gesetzesentwurfe vorbereitete Entschädigung den durch die Revolution um ihr Eigenthum gekommenen Familien bestimmen. Machen Sie die Anwendung desselben rückwirkend, so finden Sie in einem 30-jährigen Zeitraume drey verschiedene Gesetzgebungen, unter deren Herrschaft sich die Verlassenschaft wird theilen und eben so oft unterabtheilen lassen müssen, als sie um mehr als einen Grad wird eröffnet worden seyn. Und so würden Sie nicht die nächsten Verwandten, welche wirklich die Familie bilden, und welchen Sie die Entschädigung bestimmen, sondern die Repräsentanten der Erben dazu berufen, welche gegenwärtig dem alten Eigenthümer oft ganz fremd seyn würden. So war nicht das Gesetz vom 5. Dec. 1814 gemeynt und ausgeführt worden. Nach §. 2. desselben sollten die nicht verkauften Güter in natura denjenigen wieder gegeben werden, die ihre Eigenthümer gewesen, oder ihren Erben, oder denen, die in deren Rechte getreten. Eine andere Anzeige enthielt das Gesetz nicht. Es hatten sich Schwierigkeiten zwischen den Erben und Legatarien erhoben; die Jurisprudenz des Kassationshofes entschied zu Gunsten der erstern. Aber die für die Vollziehung des Gesetzes eingesezte Kommission wendete es immer nur auf die wirklichen Erben, auf die an, welche den alten Eigenthümer am 5. Dec. 1814 repräsentirten,

tirten, und es hat sich keine Reklamation darüber erhoben. Wir glaubten, daß man das, was man für die Herausgabe der Güter in natura gethan, auch für die Repräsentativ-Entschädigung der verkauften Güter thun müsse, nicht wegen des Prinzips, das die Vollziehung dieser Maßregel bestimmen konnte, sondern um der Vollziehung selbst willen; es schien uns unmöglich, zuzulassen, daß die Theilung der von einem und demselben Individuum herkommenden Güter nach zwey entgegenstehenden Gesetzen geregelt, und zwischen verschiedenen Erben bewirkt werden könnte. Dieses sind im Wesentlichen die Beweggründe, welche die im Gesetzesentwurfe enthaltene wichtige Verfügung bestimmten, deren Prüfung Ihre ganze Aufmerksamkeit auf sich ziehen soll. Nachdem nun so die Bedingnisse der Zulassung aufgestellt wurden, muß das Gesetz den Gang bezeichnen, um zur Liquidation der Schadloshaltung zu gelangen. Der Weg ist einfach und leicht.

Die vormaligen Eigenthümer oder ihre Erben haben sich an den Präfekt des Departements, wo die verkauften unbeweglichen Güter liegen, zu wenden. Ihrem Gesuche haben sie die zur Herstellung ihrer Eigenschaft, und der hieraus ihnen zukommenden Rechte geeigneten Belege und Titel beyzufügen.

Der Präfekt übermacht das Gesuch dem Domainen-Direktor, der die Entschädigungs-Tabellen nach den bereits gemachten Bestimmungen entwerfen wird. Diese Tabellen enthalten den Namen des vormaligen Eigenthümers, die Bezeichnung der verkauften Güter und den Datum der Verkäufe; eben so den durch die Artikel 2, 3 und 4 des Gesetzes bestimmten Entschädigungs-Betrag, nach der Klasse, wozu die bezeichneten Güter gehören.

Diese Verhandlungen sind weder verwickelt, noch schwierig, indem sie alle auf rechtsgültigen Akten und positiven Rechnungen beruhen, und in keinem Falle der Willkühr oder Partheylichkeit Spielraum lassen können.

Der Präfekt übersendet die Aktenstücke mit der Tabelle an den Finanzminister, und fügt sowohl hinsichtlich der Rechte und Eigenschaften der Reklamanten, als auch über die Angaben der Tabellen sein Gutachten bey.

Der Finanzminister läßt den Betrag der schon geschehenen Herausbezahlungen, der Schulden, Kompensationen, Abzugsreste, welche den Passivstand jedes Emigrirten bilden, herstellen und darüber ein Verzeichniß ausfertigen. —

Dieses Verzeichniß wird dann mit der Tabelle einer mit Prüfung der Genauigkeit und Regelmäßigkeit beauftragten Kommission übergeben.

Wir waren der Meynung, daß diese Kommission aus Männern bestehen müsse, die durch ihre gesellschaftliche Stellung, ihre Einsichten, die Beschaffenheit ihrer gewöhnlichen Arbeiten, die beruhigendste Garantie der Gerechtigkeit und Fähigkeit bewährten. Der Gesetzes-Entwurf bestimmt hiezu Staats-Minister, Staats-Sekretäre, Mitglieder des Rechnungshofes und endlich Requetenmeister als Berichterstatter.

Sie werden sich, meine Herren, leicht von dem Grade des Zutrauens überzeugen, den eine solche Vereinigung verdient. Die erste Pflicht dieser Kommission ist, die Rechte und Eigenschaften der Reklamanten genau zu untersuchen.

Findet sie, daß ihre Titel unzureichend, ihre Rechtfertigung unregelmäßig sind, oder erheben sich in ihrer Gegenwart unter denselben über ihre respektiven Rechte Widersprüche, so beschließt sie nicht. Je nachdem es sich dann von der Entscheidung über Stand und Eigenschaft, oder über Anerkennung solcher Rechte handelt, deren Prüfung nur der richterlichen Gewalt unterliegt, so verweist sie die Reklamanten an die Gerichtshöfe.

Diese sprechen dann, nach vorgegangener Vernehmung des dort öffentlich ausgestellten Staats-Anwaltes.

Haben sich die Eigenschaften für genügend ausgewiesen, oder wurde von den Gerichten erkannt, so verordnet die Kommission die Mittheilung der in den Departements entworfenen Tabellen, so wie des Standes der von dem Finanz-Minister hergestellten Abzüge an die Interessenten. Sie empfängt die Erinnerungen und Bemerkungen und schreitet dann zur definitiven Liquidation nach den gesetzlich bestimmten Grundlagen.

Ist dieses geschehen, so giebt sie den Berechtigten von ihrer Entscheidung Nachricht, und übermacht sie dem Finanz-Minister, der die Einschreibung der Rente in den vorgeschriebenen Fristen vollziehen zu lassen hat. Die eben bezeichneten Vorsichtsmaßregeln, mit sichern Grundlagen und der Leichtigkeit einer blos materiellen Anwendung erscheinen ohne Zweifel als hinreichend, um vollständige Sicherheit darzubieten.

Der Gesetzes-Entwurf sorgt aber auch noch für die

Möglichkeit eines Irrthums, und öffnet in diesem Falle sowohl den Reklamanten als dem Finanzministerium, als natürlicher Vertheidiger der Interessen des Schatzes, den Rekursweg an den König in seinem Staatsrathe.

Dieß, meine Herren! ist der vorgezeichnete Gang, zur Liquidation zu gelangen. Wir hofften, daß er Ihnen passend und befriedigend erscheine.

Wir haben bisher von den unbeweglichen, blos die Emigration treffenden Konfiscationen gesprochen. Die Verkäufe, deren Resultate Sie bereits kennen, fassen aber außer den Emigrirten noch zwey andere Klassen in sich, deren ich nothwendig auch erwähnen muß. Die Revolution hatte außer ihren Verbannten auch noch ihre Deportirten, welche gleichfalls ihre Güter verkauft, und ihre Familien beraubt und zu Grunde gerichtet sahen. Daher müssen die hier angezeigten Verfügungen auch auf sie angewendet werden, und ihnen gemein seyn. Ferner werden auch noch andere Familien, deren Ruin sich an noch schmerzlichere Erinnerungen knüpft, mit den erstern die Wirkungen Ihrer Gerechtigkeit theilen. Während der Dauer der Revolutionsrasereyen folgte die Konfiskation immer dem Tode, und erklärte ihn fast immer. Niemand hat wohl das Blutgeld vergessen, welches die Revolution auf unsern öffentlichen Plätzen auszuprägen sich rühmte. Die Güter der Verurtheilten wurden gleichfalls konfiszirt und verkauft. Doch säumten die, welche ihre Opfer geplündert, nicht, vor ihrem eigenen Werke zurück zu weichen. Die Gesetze vom 3. Ventose und vom 21. Prairial Jahr III. schafften die gegen die Verurtheilten ausgesprochenen Konfiskationen ab, sie verordneten die Rückerstattung der nicht verkauften Güter, und bewilligten den Familien, deren Güter bereits verkauft waren, als Ersatz des Verkaufspreises, Bons au Porteur, die nur zur Zahlung von Emigrantengütern zulässig waren. Diese Bons konnten nachher mit in die Liquidation der Staatsschuld begriffen werden, und wurden in Ermangelung der Liquidation für verfallen erklärt. Betrachtet man die Erben der Verurtheilten als einfache Staatsgläubiger, so könnten ihre Reklamationen leicht beseitiget werden, doch würde eine solche Strenge eine wahre Ungerechtigkeit seyn, gegen die sich unsere Vernunft, unser Herz und Gewissen erheben. Wir glaubten, daß jener trügerische Ersatz die Konfiskation mit allen ihren

Grausamkeiten und ihren Folgen bestehen ließ, und daß gerade dieses das Uebel wäre, dem wir abhelfen müßten. Wir hielten es für unmöglich, eine Rückerstattung der Art den Kindern jener Opfer zu versagen und zu erklären, daß die Unglücklichsten die einzigen seyn sollten, denen der Tag der Gerechtigkeit keinen Trost brächte. Der Gesetzes-Entwurf faßt demnach die Familien der Verurtheilten und die der Deportirten in dieselbe Vergütungs-Maßregel. Nur schien es billig, von der ihnen zu bewilligenden Entschädigung den Realwerth der Bons au Porteur abzuziehen, die sie erhalten haben können. Dieser Werth wird nach dem Kurse der Tage bestimmt werden, wo die Hinausgabe an sie gemacht worden war. Und so wird das gegenwärtige Gesetz ihnen nur einen nothwendigen Zuschuß bewilligen, um sie in eine gleiche Lage mit den andern um ihren Besitz gekommenen Eigenthümern zu setzen.

Es war, nachdem wir uns mit den verschiedenen Klassen der Eigenthümer beschäftigt, unsere Pflicht, unsere Aufmerksamkeit auch auf das Schicksal einiger Privat-Besitzthümer zu richten. — Der Staat verkaufte nicht alle zum Nachtheile der Emigrirten konfiszirten Güter: er bestimmte einige zu Hospitien und andern Wohlthätigkeits-Anstalten. Die Revolutionsgesetze hatten nämlich die Hospitien ihrer Güter und ihres Einkommens beraubt. Das Gesetz vom 16. Vendemaire Jahr V. gab ihnen die nicht veräußerten zurück und verordnete, daß die andern durch Nationalgüter von gleichem Ertrage ersezt werden sollten. Kraft dieses Gesetzes wurden den Hospitien Güter nach einer vorläufigen Schätzung definitiv übergeben, andere wurden ihnen durch provisorische Verfügungen zuerkannt. Das Gesetz vom 5. Dezember 1814 beschäftigte sich mit diesen Besitzthümern; es erklärte die Güter, worüber definitiv verfügt worden, von der Herausgabe auszunehmen, und sezte hinsichtlich der den Hospitien nur provisorisch bewilligten Güter bey, daß ihre Zurückgabe statt haben könne, sobald diese Anstalten einen dem Güterwerthe gleichen Dotationszuwachs erhalten hätten. Dieß ist der legislative Zustand dieser Sache. Der durch das Gesetz vom 5. Dezember 1814 gemachte Unterschied schrieb deutlich die Maßregel vor, die nun angewendet werden soll. Wir schlagen Ihnen vor, zu erklären, daß die ehemaligen Eigenthümer der den Hospitien definitiv zugewiesenen Güter

Ansprüche auf Entschädigung haben. Hier war die Grundlage leicht auszumitteln, da der Zuweisung eine Schätzung vorherging, und da diese in Geldwerth angeschlagen wurde. — Hinsichtlich der den Hospitien provisorisch zugewiesenen Güter können nach dem Gesetzes-Entwurfe die ehemaligen Eigenthümer die Herausgabe begehren, müssen aber dem im Besitze ihres Gutes befindlichen Hospitium die Inscription einer dreyprozentigen Rente gleich dem Schätzungspreise anbieten, der dem Hospitium als Ersatz bewilligt worden war. — So sind alle Interessen verbürgt. Die Hospitien haben die provisorisch abgetretenen Güter für einen dem Schätzungspreise gleichen Werth erhalten. Man beeinträchtigt sie durch dieses Preisanbot nicht, und das Gesetz sorgt für alles, indem es verordnet, daß die Herausgabe der Güter nur dann bewerkstelligt werden soll, wenn die Rente ganz zu Gunsten des ehemaligen Besitzers (des Hospitiums) eingeschrieben worden ist. — Der Gesetzes-Entwurf hat demnach durch besondere Verfügungen für alles Sorge getragen, was das gemeine Recht nicht vorhergesehen, und sich auf alle Klassen von Eigenthümern und auf die verschiedenen Kategorien ausgedehnt, in die sich die Besitzungen reihen. Ein anderer, nicht weniger interessanter Gegenstand zog unsere Aufmerksamkeit auf sich, und muß auch die Ihrige reizen. Sie wissen, meine Herren, wie die Emigrirten zu jenen ihrer Gläubiger stehen, deren Ansprüche sich über die Zeit der Konfiskation hinaus erstrecken; Sie wissen, daß man die konfiszirten Güter frey von allen Lasten erklärte, und ohne Hypothek verkaufte, und daß man die Gläubiger, an welche diese Güter verpfändet waren, für Staats-Gläubiger erklärte. Sehr vielen dieser Gläubiger wurden ihre Ansprüche liquidirt; sie konnten sie an Zahlungsstatt für Nationalgüter hingeben, oder sie in Inscriptionen in das große Staatsschuldbuch umwandeln; andere wurden, weil sie sich innerhalb der vorgeschriebenen Termine nicht ausgewiesen, mit Verfall betroffen. Die nicht liquidirten Gläubiger haben die Emigrirten, bey ihrer Rückkehr, gerichtlich belangt, und sowohl auf die ihnen zurückgegebenen Güter, als auf ihre anderen Besitzthümer eingeklagt. Das Gesetz vom 5. Dezember 1814 hieß alle Klagen von Seite der Gläubiger auf ein Jahr lang auf die Güter einstellen, deren Zurückgabe sie anbefahl, autorisirte sie aber nichtsdestoweniger, alle

erhaltenden Schritte zu thun. Das Recht, welches gegenwärtig die vom Staate nicht bezahlten Gläubiger haben, ihre Bezahlung auf die von ihren Schuldnern besessenen Güter zu betreiben, entsteht aus allgemeinen Prinzipien, aus der vermittelnden Gesetzgebung, und selbst aus der Gesetz-Verfügung vom 5. Dezember 1814. Aber die Ausübung dieses Rechtes scheint uns, was die den Gegenstand des vorliegenden Gesetzes ausmachende Entschädigung betrifft, billig beschränkt werden zu können. Die Konfiskation reicht über mehr als 30 Jahre hinauf. Der Staat hat während dieser Zeit die Früchte des unbeweglichen Vermögens, oder der Interessen des Werthes genossen. Er gibt nur einen dem Kapital annähernden Werth, behält aber alle Einkünfte. Die gesetzgebende Gewalt kann und muß also, indem sie die Hülfsmittel des Schuldners vermehrt, und solchergestalt dem Gläubiger neue Bürgschaften bietet, die gegenseitige Lage derselben in Betracht nehmen. Wir glauben daher gegen beyde Theile billig zu seyn, wenn wir auf die Auslieferung der, dem Emigrirten bewilligten Entschädigung, von dem der Konfiskation vorhergegangenen Gläubiger nur soweit Beschlag legen lassen, als das Kapital beträgt, und ohne Interessen für die Vergangenheit. Doch trifft nach dem Gesetzesentwurfe diese Beschränkung nur die Entschädigung und nicht die Rechte, welche den Gläubigern aus Rechtstiteln entstehen, womit sie versehen sind; desgleichen auch nicht die Klagrechte, die ihnen nach dem gegenwärtigen Zustande unserer Gesetzgebung auf andere Güter des Ausgewanderten zuständig seyn können. Dieses Gesetz regelt nur in einem Geiste der Billigkeit, welcher bey allen Verfügungen eines Gesetzes der Genugthuung und Aussöhnung vorherrschen soll, den Theil, welcher dem seines Pfandes beraubten Gläubiger auf die Entschädigung vorbehalten ist, die man dem um sein Gut gekommenen Eigenthümer bewilligte. Wir glauben in der vorgeschlagenen Verfügung etwas Billiges zu sehen, was durch Aufrechthaltung der Grundsätze das Gewissen befriedigen muß. Und nun müssen wir nur noch von einer lezten Verfügung zu Ihnen sprechen, die Sie zu würdigen wissen werden. — Es liegt daran, daß Frankreich in einem bestimmten Zeitraume den genauen, sichern und positiven Umfang des sich selbst auferlegten Opfers kenne; es würde weder billig noch politisch

seyn, wenn man es endlosen Reklamationen ausgesezt ließe. Wir glaubten daher einen Zeitraum festsetzen zu müssen, nach welchem keine Reklamationen mehr zugelassen würden. Dieser Zeitraum muß so berechnet werden, daß er den Betheiligten alle mögliche Freyheit läßt, das Gesetz zu kennen, ihre Titel aufzusuchen und ihre Reklamationen vorzubereiten.

Wir schlagen Ihnen vor, denjenigen ein Jahr zu bewilligen, welche im Königreiche wohnen, 18 Monate denen, die sich in andern Staaten Europa's befinden, und 2 Jahre denen, die sich außerhalb Europa aufhalten. — Das Gesetz bestimmt demnach die Art, nach welcher das Datum der Reklamationen konstatirt seyn wird. —

Dieses, meine Herren, ist in seinem Ganzen und in seinen Details der Gesetzes-Entwurf, den wir Ihrer Prüfung vorlegen, und dessen Annahme wir von Ihnen verlangen. — Einfach in seinem Prinzip wie die Gerechtigkeit und die Wahrheit, bot das große Werk, zu dessen Mitwirkung Sie berufen sind, in seiner Ausführung wirkliche Schwierigkeiten dar, die wir Ihnen nicht zu verhehlen gesucht. — Der König zählt, um sie zu heben, meine Herren, auf die Beywirkung Ihrer Einsichten und Ihres Patriotismus. Ein zur Vergütung großer Uebel bestimmter Akt der Gerechtigkeit, ein Werk des Friedens und der Aussöhnung, geeignet die Spuren unserer inneren Spaltungen zu vermischen, muß an Ihnen Stützen finden. — Es war der lezte Wunsch des gesetzgebenden Monarchen, dessen Andenken Frankreich schäzt und verehrt. — Es ist, wie Sie sagten, ein heiliges Vermächtniß, das Er seinen Erben hinterlassen, und das der König Ihnen vorschlägt, mit Ihm anzuerkennen und zu erledigen.

II.

Der Britten ostindisches Reich

aus dem Gesichtspunkte der Gesittung, Politik und Staatswirthschaft betrachtet.

Englands Besitzungen in Asien übertreffen an Umfang, Volksmenge und Reichthümern gegenwärtig die aller andern Nationen Europas; allein ungeachtet die freye Presse Großbritanniens von Zeit zu Zeit einen Strahl von Licht über jene fernere Gegenden verbreitet, so scheinen sie doch die allgemeine Aufmerksamkeit der Britten im mindern Grade auf sich zu ziehen, als die ihre Industrie und Handels-Interessen näher berührende westliche Halbkugel der Erde. Inzwischen hat der Krieg, in welchem sie dermalen auf der östlichen Halbinsel Indiens mit den Birmanen verwickelt sind, die ostindische Frage nicht nur in der lezten Session des Parlaments wieder zur Sprache gebracht, sondern überhaupt die Augen Europas den dortigen Angelegenheiten aufs Neue zugewendet. Es dürfte demnach unsern Lesern nicht unwillkommen seyn, wenn auch wir deren Erörterung hier einige Blätter widmen. Wir werden dabey, außer den amtlichen Berichten, die in frühern Sessionen, in Folge der deshalb vom Parlamente angeordneten Untersuchungen, demselben erstattet wurden, noch mehrere andere Schriften und Abhandlungen benützen, die in dem Bereiche der neuesten politischen Literatur Englands und Frankreichs darüber er-

schienen sind, wiewohl wir uns der Nothwendigkeit überheben zu können glauben, unsere Quellen stets namentlich anzuführen.

Das ungeheure ostindische Reich der Britten umfaßt gegenwärtig den bevölkertesten und reichsten Theil von Asien. Mit Inbegriff der Vasallen-Staaten übertrifft es England, an Flächengehalt um das Acht- und Zehnfache, an Volksmenge um das Vierfache vielleicht. Und da es für sich alle die Chancen hat, welche die Ueberlegenheit der europäischen Kriegskunst und Politik den Engländern über die Orientalen gewähren, so lassen sich die Gränzen seines ferneren Wachsthums mit keinerley Gewißheit bestimmen. Indessen würde, — wie der Verfasser der Untersuchungen über die Zuträglichkeit des Kolonialsystems für die Regierung von Indien bemerkt *), — ein Gesetz, das die Interessen von Bristol oder Manchester kompromittiren dürfte, das englische Publikum bey weitem mehr aufregen, als wenn ein solches das ganze Reich von Indien über den Haufen würfe. Man kann sich diese Gleichgültigkeit der Britten gegen ein so wichtiges Besitzthum unschwer erklären: Hindostan ist von England um den ganzen Durchmesser des Erdballs entfernt. Die Nachrichten, so man von dort erhält, bleiben gewöhniglich sechs Monate unterwegs; die Verbindungen zwischen den Bewohnern beyder Gegenden sind höchst kostspielig, und daher sind sie selten; es bedarf eines mühsamen und langen Studiums, um sich eine richtige Vorstellung von der Organisation eines Landes zu machen, das so durchaus verschieden von Allem ist, was man kennt; und dieses Stu-

*) An Inquiry in to the Expediency etc. London 1822. Anonym, vermuthlich weil der Verfasser, der lang in Indien lebte, oder höchst wahrscheinlich sich noch daselbst aufhält, als das Resultat der Herausgabe dieses Buches, Deportation und Zugrundrichtung befürchtete.

dium wird noch durch eine Menge Wörter und Namen erschwert, welche die europäischen Organe Mühe haben auszusprechen, und die das Gedächtniß nur unvollkommen behält. Es gehen freylich viel Engländer nach Indien, allein von Zehnen kaum Einer entgeht dem verderblichen Einflusse des Klima; von Zehnen kaum Einer kommt in sein Vaterland mit einem, auf Kosten seiner Gesundheit und seiner moralischen Thatkraft erkauften, Vermögen zurück. Diese indischen Veteranen sind es indessen, die beynahe das einzige Publikum bilden, welches die Angelegenheiten Indiens hinlänglich versteht, um ein lebhaftes Interesse daran zu nehmen. Endlich ist es der ostindischen Kompagnie, die sich lange zwischen die Nation und ihren Unterthanen stellte, die jede Kolonisation, ja selbst während einer geraumen Zeit, jeden Handel dahin den Engländern verbot, und welche hindert, daß England kaum einigen Vortheil aus seinen unermeßlichen asiatischen Besitzungen zieht, — ihrem Wunsche gemäß gelungen, die Britten fast vollkommen gleichgültig gegen die Angelegenheiten Indiens zu machen.

Als eine bis jezt in den Annalen der Welt beyspiellose Ordnung der Dinge erscheint aber gerade der Umstand, daß nicht der Brittische Staat, sondern eine Gesellschaft Handelsleute in demselben der unmittelbare Souverain über jene weiten Gebiete ist, daß diese Souverainität, — wie von mehreren Staats-Philosophen nicht ohne sehr scheinbarliche Gründe hat behauptet werden wollen *) — höchstens nur Indien selbst zum Vortheil gereicht, und zwar g e g e n d i e A b s i c h t d e r K o m p a g n i e, daß diese ihren Geschäften nicht gewachsen, und außer Stande ist, die Vorschüsse ihrer Actionnärs und Gläubiger zu bezahlen. Der Ermittelung nnd Darstellung dieses Zustandes der Dinge schicken

*) Unter mehreren andern J. B. Say.

wir einen gedrängten geschichtlichen Abriß des Ursprungs dieser Gesellschaft und ihres Fortganges bis zur jetzigen Epoche voran:

Das erste Privilegium, um jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung Handel zu treiben, wurde im J. 1600 von der Königin Elisabeth einer Gesellschaft von Kaufleuten ertheilt. Ihr Kapital durch Aktien, eine jede zu 50 Pf. St., zusammengebracht, belief sich Anfangs auf nicht mehr als 72,000 Pf. St. Unter Cromwells Herrschaft, im J. 1655, wurde jenes Privilegium aufgehoben, und nur der Handel mit Ostindien, ein damals von Aurengzeb regiertes unabhängiges Reich, ward allen Engländern freygegeben. Allein nach Abfluß von drey Jahren wurde das Privilegium wieder hergestellt, das bis zum J. 1689 fortdauerte. Zu dieser Epoche, d. h. ein Jahr nach der Revolution, welche die Stuarts für immer vom englischen Throne ausschloß, gab die Regierung Wilhelms, zweifelsohne durch Finanz-Verlegenheiten bedrängt, den Vorschlägen einer neuen Gesellschaft Gehör, die ihr Privilegium gegen ein Darlehen von 2 Millionen Pf. St., die sie der Regierung zu acht Prozent jährlicher Zinsen vorschoß, erstand. Diese Konzession zeichnete sich vor den frühern dadurch aus, daß sie durch eine Parlaments-Akte ertheilt wurde, und daß sie die durch die vorhergehenden Chartes der Kompagnie zugestandenen Befugnisse, Pflanzungen anzulegen und zu besitzen, Comptoire zu gründen und Festungswerke zu deren allenfalls nöthiger Vertheidigung zu erbauen, bestätigte. Hat man aber befestigte Besitzungen, so braucht man auch Truppen, um sie zu vertheidigen; man muß Angriffen widerstehen, Bündnisse und Friedenstraktate schließen; auch wurden, bereits im J. 1698, diese Rechte, die mit denen der Souverainität analog sind, den Agenten der Kompagnie zugestanden; allein in Folge einer jene Epoche charakterisirenden Beschränkung, wurde ihnen nur gegen Fürsten und Völker,

die keine Christen wären, das Recht des Krieges und des Friedens bewilligt. — Bis dahin befand sich die Kompagnie in gleicher Kathegorie mit den Nabobs, Rajahs, Khans und andern kleinen Fürsten Hindostans, die nach und nach von den großen, mogolischen, tartarischen und persischen Fürsten, die zu wiederhohlten Malen diese schönen und weiten Gegenden überzogen, unabhängig geworden waren.

Seit dieser Epoche wurde das Privilegium der Kompagnie von Zeit zu Zeit mit allen in England für die Promulgation der Gesetze üblichen Förmlichkeiten erneuert. Bey jeder Erneuerung indessen mußte sie diese Gunst durch Opfer erkaufen, die sie freylich gemeiniglich zu umgehen verstand.

Bis zum Jahr 1753 erstreckten sich die Territorial-Besitzungen der Ostindischen Kompagnie nur über einige Städte, oder vielmehr Forts, wie unter andern Madras, bestimmt ein kleines, umliegendes Gebiet zu beschützen. Dupleir, Befehlshaber der französischen Macht in Indien, ein unternehmender und fähiger Mann, allein eben nicht sehr gewissenhaft über die Wahl der Mittel zum Zweck, gab um diese Zeit das erste Signal eines Ehrgeizes, das, wenn er auch nicht die Entwickelung entschuldigt, den derselbe in der Folge bey den Engländern nahm, solchem doch zum Vorwande diente. Madras, damals ihre vornehmste Besitzung in Indien, hatte vor einer kleinen französischen Armee kapitulirt: Dupleir verlezte die Kapitulation, erklärte sich für den Bundesgenossen eines indischen Fürsten, der im Kriege mit einem andern begriffen war, und lehrte die Engländer jene machiavellistische Politik, — woraus sie späterhin einen so großen Vortheil zogen, — sich in alle Kriege der Souveraine dieses Landes zu mischen, um die Einen durch die Andren zu beherrschen. Bey jeder Gelegenheit erklärten sie sich gegen diejenigen, welche die Franzosen beschützten. Ein geschickter Mann, Lord Clive, leitete gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts die Macht der Kompagnie;

er behielt zulezt nicht nur über die Franzosen, sondern auch über die von ihnen beschüzten Hindus eine entschiedene Oberhand; und da man selten in Mitte einer Glücksbahn stille steht, so wurden auch die Engländer zu Eroberungen hingerissen. Bey allen Streitigkeiten zwischen den Landesfürsten gab ihre Macht gewöhnlich den Ausschlag. Sie nahmen Theil an der Beraubung des Besiegten, und da der Sieger ihnen seine Krone verdankte, so ward er ihnen zinsbar, bis sie sich stark genug fühlten, ihn seinerseits zu berauben. — Gegenwärtig erstreckt sich die Herrschaft der Kompagnie über das ganze Flußgebiet des Ganges bis jenseits Delhy; über die ganze westliche Halbinsel von Indien, mit Ausnahme einiger Punkte an der Malabarischen Küste, die noch den Portugiesen oder kleinen muhamedanischen Fürsten gehorchen, so wie ferner derjenigen Provinzen, welche die Maratten inne haben, und der Bezirke, wo Pondichery und Chandernagor liegen, die man freylich den Franzosen 1814 zurückgab, die ihnen aber keinen andern Nutzen gewähren, als daß sie den Schleichhandel maskiren, den französische Schiffsrheder mit den brittischen Besitzungen treiben. Alles Uebrige gehört der Kompagnie, die, in der Richtung von Westen nach Osten, vom Indus bis zum Baranpootes, d. h. von den persischen bis zu den chinesischen Grenzen, und in der Richtung von Süden nach Norden, über das ganze Land zwischen dem Indischen Meere und den Gebieten von Thibet mit unwiderstehlicher Macht gebietet. Jedoch verwalten nicht die Engländer oder ihre Agenten selbst diese ganze, weite Länderstrecke unmittelbar. Sie ist in eine große Anzahl von Gebieten getheilt, die unter den verschiedenen Titeln Nabobs, Rajahs u. s. w. durch kleine Fürsten verwaltet werden, die sämmtlich, mittelbar oder unmittelbar, ihre Gewalt von den Engländern überkommen haben, und die nach ihrem Gutbefinden regieren. Man kann sie als fiskalische Agenten betrachten, welche an die

Kompagnie einen Theil der Abgaben entrichten, die sie von ihren Unterthanen erheben. Auch ersezt sie diese durch Andere, wenn sie es an Unterwürfigkeit ermangeln lassen. Zugleicher Zeit verwaltet die Kompagnie unmittelbar mehrere große Provinzen, wo sie eine hinreichende Kriegsmacht unterhält, um das Uebrige in Respekt zu erhalten. Ihre Landarmee daselbst beläuft sich auf 160,000 Mann, worunter 20,000 Europäer, namentlich alle Offiziere. Außerdem hat sie noch 25,000 Seeleute; und rechnet man hiezu die 15,000 Civilbeamten, wovon etwa 3000 Europäer sind, so beläuft sich der ganze von ihr besoldete Militär- und Civil-Etat auf 200,000 Individuen.

Betrachtet man die Kompagnie in ihren Verhältnissen zur Metropole, so erscheint sie als Vermittlerin der Herrschaft der brittischen Regierung über diesen Theil der Welt. So wie sie ihr Gebiet und ihr Einkommen vergrößerte, verlangte die englische Regierung ihren Antheil daran, wiewohl die Kompagnie stets die Militärmacht besoldete, welche ihr die Regierung zur Verfügung überließ. Leztere betrachtet sie stets als Inhaberin der Souverainitäts-Rechte, und folglich auch der Beschatzungsrechte, wiewohl sie für eine Zeitlang die Ausübung dieser Rechte der Kompagnie überläßt. Bereits im Jahr 1767, wo Lord Clives Eroberungen jene Handelsgesellschaft zu einer wahren Macht erhoben hatten, kam man überein, daß die Kompagnie der Regierung jährlich 400,000 Pf. St. bezahlen sollte; allein unter dem Vorwande der Ausgaben, welche die Kompagnie Behufs der Unterjochung der unabhängigen Fürsten zu bestreiten habe, wurden jene Zahlungen niemals vollständig geleistet, so daß sie im Jahr 1773, anstatt von den Einkünften ihrer Souverainetät in Indien etwas abgeben zu können, von der Regierung, oder vielmehr von der Nation unter Garantie der Regierung, 1,400,000 Pf. St. zu borgen genöthigt war. Im Jahr 1785 verlangte sie Frist,

um die Zollgefälle, welche sie dem Schatzamte schuldete, und die sich auf beträchtliche Summen beliefen, abtragen zu können; und im J. 1812 borgte die Regierung abermals für die Kompagnie 2,480,000 Pf. St. Alle diese Verlegenheiten und andere Ursachen, deren Erörterung uns zu weit führen würde, haben die Kompagnie nach und nach gänzlich von dem Brittischen Ministerium abhängig gemacht. Ihre Direktoren zu London verwalten zwar dem Scheine nach durch ihre Agenten die Besitzungen der Kompagnie; allein im J. 1784 ließ sich das Ministerium durch das Parlament ermächtigen, einen permanenten Rath, — Board of control — zu ernennen, der gewöhnlich aus dem Prinzipal-Minister und andern ihm ergebenen Personen besteht. Und mit diesem Konseil müssen sich die Direktoren über die Erneuerung zu den Stellen und alle militärische und politische Operationen benehmen. Bey ihm steht in der That die Regierung, und die Direktoren genießen blos einiger Unabhängigkeit hinsichtlich der kommerziellen Operationen.

Was nun diese leztern anbetrifft, so besagt das jüngste der Kompagnie im Jahr 1813 ertheilte, und mit dem J. 1834 ablaufende Privilegium, daß jeder Unterthan des brittischen Reichs frey nach Indien handeln darf; jedoch muß er sich zu dem Ende mit einem Erlaubniß-Certifikat der Direktoren der Kompagnie versehen, welche dieses niemals abschlagen können. Sollten sie etwa Schwierigkeiten dagegen erheben, so steht es dem oben erwähnten Control-Büreau zu, zu entscheiden. Nur den ausschließlichen Handel mit China hat sich die Kompagnie vorbehalten. Und bey diesem Handel, dessen vorzüglichster Gegenstand der Thee ist, hat sie einen sehr gefährlichen Conkurrenten in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Aus dem Eingangs erwähnten, dem Parlamente erstatteten, amtlichen Berichte ergiebt sich, daß von Canton aus die Amerikaner eine Quantität Thee einführen, welche nicht

nur für die Konsumtion von ganz Nord- und Süd-Amerika hinreicht, sondern auch um Holland und zum Theil Hamburg damit zu versehen. Nach diesem und einem andern dem Hause der Repräsentanten der vereinigten Staaten im J. 1819 erstatteten Berichte werden die jährlichen Exporte dieser Macht nach Indien und China auf 12 Millionen Dollars angegeben, noch höher aber die Importe nach Europa von denjenigen Artikeln, die sie aus diesen Gegenden ziehen. Da nun die jährliche Konsumtion dieser Artikel in den Vereinigten Staaten auf 5 Millionen Dollars angeschlagen werden, so kann man annehmen, daß diese Ausgabe durch die Gewinnste, die jener Handel abwirft, gedeckt werden. Er hat freylich von Zeit zu Zeit Veränderungen erfahren, doch ist er seit einigen Jahren im steten Fortschreiten begriffen. — Man schätzt die größtentheils verarbeitete Seide, welche die Amerikaner im Jahr 1818 einführten, auf 3,800,000 Dollars. Was aber vornehmlich die Aufmerksamkeit der Engländer auf sich zog, dieß war die unmittelbare Verführung englischer Waaren, aus Großbritannien nach China, mittelst amerikanischer Schiffe. Diese Exportation betrug im J. 1820, nach den Zolllisten, einen Werth von 178,358 Pf. St., was denn eine in China zunehmende Nachfrage nach englischen Fabrikaten anzuzeigen schien. — Da alle diese Umstände dazu aufforderten, den Handel mit dem östlichen Asien freyzugeben, so waren die Untersuchungen des Ausschusses vornehmlich dahin gerichtet, genau die Hindernisse zu erforschen, auf die man dabey stoßen könnte. Hiernach ergab sich nun, daß der Charakter und das Betragen der amerikanischen Matrosen sie tauglicher, wie die englischen Matrosen, zu einem Verkehr mit den Chinesen machen. Erstere sind im Allgemeinen besser ausgewählt und bezahlt; ihr Sold beläuft sich auf 10 bis 12 Dollars monatlich, während die Matrosen der Kompagnie nicht über 45 Schilling erhalten. Die amerikani-

rikanischen Matrosen haben oft einen Antheil an den Gewinnsten der Ladung, besonders beym Verkauf des Pelzwerks, und die Aussicht sogar bis zum Offizier vorzurücken; auch wachen sie mehr über sich selbst und zeigen eine den englischen Seeleuten unbekannte Mäßigkeit. Trunkenheit war stets die Ursache von den Händeln zwischen diesen und den Chinesen, in Folge deren die Regierung des Landes mehrmals allen Verkehr mit den Engländern abbrach. Auch die Macht derselben im östlichen Asien und ihr vermeintlicher Ehrgeiz flößen den Chinesen Mißtrauen und Besorgnisse ein, die hinsichtlich der übrigen Nationen nicht statt finden. Endlich ward, als Resultat diesen Untersuchungen ermittelt: daß es den brittischen Handelsleuten vortheilhaft seyn würde, wenn sie, statt der besondern Licenzen für einen jeden der Häfen Indiens, eine allgemeine Licenz für alle diese Häfen erhielren, und wenn eine Maßregel getroffen werden möchte, die ihnen gestattete, direkten Handel mit China zu treiben, sey es nun unter dem Schutze eines Konsuls zu Canton oder aber der vornehmsten Agenten der Kompagnie. Da indessen, wie gezeigt wurde, das Privilegium dieser Gesellschaft allererst im Jahr 1834 abläuft, so können, ohne deren Zustimmung, bis zu diesem Zeitpunkte, keine anderweitigen Verfügungen in dieser Beziehung erlassen werden, und es ist nicht wahrscheinlich, daß sie diese Zustimmung ertheile, wiewol nach den Aufschlüssen, die aus Adam Smith, Colqhoun, Robert Hamilton *) und vornehmlich James Hill, in seiner vortrefflichen „Geschichte des Englischen Indiens" über die ökonomischen Vortheile geben, welche die ostindische Kompagnie oder die Metropole aus ihrem asiatischen Reiche gezogen haben oder noch ziehen werden, die mit der bis jezt bestehenden Einrichtung verknüpften Inkonvenienzen außer allem Zweifel stehen.

*) Herausgegeben 1817.

Aus den neuesten und bewährtesten Angaben erhellet, daß im Jahr 1798, ungeachtet eines vierjährigen Friedens in Indien, die Staatseinkünfte jenes Reichs sich nicht höher als auf 8,040,000 Pf. St. beliefen. In eben diesem Jahre betrugen die Ausgaben, mit Einschluß der Zinsen von der Schuld, 8,120,000 Pf. St., mithin 80,000 Pf. St. mehr, als die Einnahmen. Noch größer ward das Uebel während der Verwaltung des Marquis von Wellesley, ungeachtet aller Subsidien, die er sich bezahlen ließ, und der durch ihn bewirkten Erweiterungen der brittischen Herrschaft. Im Jahr 1806, dem Zeitpunkte, wo seine Verwaltung endete, beliefen sich die Einkünfte auf 15,400,000 Pf. St. und die Ausgaben, mit Einschluß der Zinsen von der Schuld, auf 17,680,000 Pf. St., so daß das Deficit 2,280,000 Pf. St. beträgt.

Es ist unter den englischen Publizisten eine Frage, ob das stets zunehmende Deficit in den Finanzen der Kompagnie von den Verlusten herrührt, die sie in der Verwaltung erleidet, oder von denen, die ihr aus ihrem Handel erwachsen. Leztere sind schwer zu ermitteln, weil sie dem Kontrol-Bureau darüber keine Rechnung abzulegen schuldig ist. Jedoch glaubt man, daß sie bey ihrem Handel mit China gewinnt, *) allein daß dieser Nutzen die Verluste nicht deckt,

*) Aus den Rechnungen über den Theehandel von 1819 bis 1825, welche die Kompagnie dem Parlamente vorgelegt hat, erhellet, daß dieselbe von den Theetrinkern in England eine jährliche Abgabe von etwa zwey Millionen Pf. St. erhebt. Doch fließt diese ungeheure Summe nicht ganz in die Kasse der Direktoren. Die Schiffsmiethe, welche die Kompagnie für die Verführung von China nach England in den Jahren 1822 und 1823 bezahlte, betrug für jede Tonne 21 Pf. St. 11 Schill. 1 Pence. Bey ihrer Faktorey zu Canton sind 8 Subrekargen und Schreiber angestellt, die eine jährliche Besoldung von 4600 bis 10,500 Pf. St. erhalten, 11 andere Individuen ungerechnet, welche 75 bis 2500 Pf.

den sie bey den übrigen Zweigen erleidet. Als einen Beweis hiefür führt man eine vom Jahre 1808 dem Parlamente von der Kompagnie überreichte Adresse an, worin sie dasselbe um Hülfe ansprach, und worin alle von 1797 bis 1807 nach Indien und China versandten Werthe, die edlen Metalle mit inbegriffen, so wie die Gegenwerthe, als Rückfrachten, angegeben waren. Nach diesen Angaben überstiegen die versandten Werthe um 5,680,000 Pf. St. die Gegenwerthe für den eilfjährigen Zeitraum, so daß das jährliche Defizit etwas mehr, als eine halbe Million Pf. St. betrug, was denn zu den Verlusten bey der Verwaltung hinzugerechnet, ihre Einbußen auf beynahe 2,800,000 Pf. St. jährlich erhöhen würde.

Erwägt man, nach dieser Darstellung, noch, daß die ostindische Kompagnie, aller dieser Verluste ungeachtet, eine jährliche Dividende von 10½ Prozent ihren Aktionärs bezahlt, so darf man sich über den Betrag ihrer Schuldenmasse in Indien und Europa eben nicht wundern. Diese betrug, nach ihrer eigenen Angabe, im J. 1805, in England 6 Mil. und in Indien 25,600,000, zusammen also 31,600,000 Pf. St. Hierbey hatte sie ihre Activ-Ausstände in Abzug gebracht, die zum Betrage von etwa 16 Mill. Pf. St. größtentheils aus schlechten Schuldforderungen bestehen, so daß man ihre wirkliche Schuld auf mehr als 48 Mill. Pf.

St. jährlich beziehen, außer einer Summe von etwa 14,500 Pf. St., die zu ihrem sonstigen Unterhalt angewiesen ist. — Die im Jahr 1825 von Canton ausgeführte Quantität Thee belief sich auf 27,478,813 Pfund, zum Brutto-Preise von 1,924,738 Pf. St., wogegen an englischen Waaren der Werth von 604,975 Pf. St. in diesen Hafen eingeführt wurden. — Die Regierung erhebt von dem in England von der Kompagnie eingeführten Thee eine Abgabe von 95 Prozent, so daß der in China um 9 Pence das Pfund erkaufte Thee-Von den englischen Konsumenten auf 5 Schill. zu stehen kömmt.

St. rechnen kann. Man kann demnach mit Recht die Englisch-Ostindische Kompagnie als eine zugleich handeltreibende und souveraine Gesellschaft ansehen, welche, bey ihrer Souverainetät und ihrem Handel nichts gewinnend, jedes Jahr die Mittel aufborgt, um unter ihren Aktionnärs einen Schein von Gewinn zu vertheilen. Allein nicht bloß die Kompagnie verliert bey dieser so viel berufenen Souveränetät der Engländer in Indien, sondern auch die brittische Regierung selbst büßt dabey bedeutend ein. Denn außer den Vorschüssen und Darlehen, die sie der Kompagnie zu machen genöthigt ist, oder für welche sie Bürgschaft leistete, hat sie auch noch die beträchtlichen Kosten der Kolonial-Niederlassungen zu bestreiten, die zum Schutze der Engländer in Asien errichtet wurden: es gehören hierher namentlich die Insel St. Helena, das Vorgebirge der guten Hoffnung, und die Insel Maurice, sonst Ile de France Eine jede dieser Niederlassungen kostet weit mehr, als sie einträgt. Nach der Behauptung des Lord Valentia, in seiner Reisebeschreibung, beträgt der Aufwand für das Vorgebirge der guten Hoffnung allein jährlich mehr als 250,000 Pf. St. — Außer der befriedigten Eitelkeit über so weite und ferne Gebiete zu herrschen, möchte es schwer zu ermitteln seyn, welche Entschädigungen Großbritannien für so große Verluste erhält, die demselben aus dem Daseyn seiner Kompagnie und ihrer Souveränetät in Indien erwachsen. Die den Aktionnärs bezahlten Dividenden können es nicht seyn, weil, wenn dieselben in der That nicht von den Anleihen, sondern von wirklichen Gewinnsten entnommen würden, es mehr als wahrscheinlich ist, daß diese Gewinnste, bey Freygebung des Handels, noch größer seyn würden. Eben so verhält es sich mit dem Nutzen, den die englischen Manufakturisten an den Waaren haben, welche die Kompagnie nach Indien versendet. Diese nämlichen Waaren würden von freyen Schiffsrhedern ebenfalls dorthin verführt werden und ihr Verschleiß den Manufakturisten den nämlichen Nutzen

gewähren. In Betreff der indischen Artikel, welche die Engländer an die übrigen Nationen Europas verkaufen, so wie der Zollgefälle, welche die Kompagnie für ihre Importe an den Fiskus bezahlt, würde nimmer das nämliche Verhältniß eintreten, welches jezt statt findet, wenn der Handel von Privatpersonen betrieben würde. Will man endlich noch als eine Entschädigung jene Gewinnste anführen, welche, auf gesetzlichem Wege oder nicht, die Kompagnie-Beamten machen, so muß man freylich zugeben, daß es, ohne das Daseyn dieser Kompagnie und der englischen Souveränetät in Indien, dergleichen Beamten gar nicht geben würde. Und wenn auch in der That, bey einem freyen Handel, außer dem Haupt-Unternehmen, noch Agenten gehalten werden müßten, so würden doch diese, vergleichsweise mit denen der Kompagnie nur wenig gewinnen. Allein um dieser einen Gewinn von vielleicht einer Million Pf. St. alljährlich zuzuwenden, verliert die Kompagnie und, durch sie, die brittische Nation den doppelten und dreyfachen Betrag. Und noch darf man von jenem Gewinn nur denjenigen Theil in Anschlag bringen, der wirklich nach England zurückgebracht wird, um daselbst auf Zinsen angelegt zu werden. Denn von den in Indien verzehrten Besoldungen kommt der englischen Nation nicht ein Heller zu statten. Ja, wenn auch selbst die ganze Summe der jährlichen Verluste, welche, wie gezeigt wurde, England aus seiner Souveränetät in Indien erwachsen, durch das Vermögen erse̤zt würden, welches Privatpersonen von dort in das Mutterland zurückbringen, so wäre es gewiß eine schlechte Rechnung, von dem Staate, d. h. von dem Volke Englands, die Reichthümer bezahlen zu lassen, welche einige Individuen ruhig in ihrer Heimath verzehren.

Dieser Zustand der Dinge muß, wie leicht abzusehen, innerhalb längerer oder kürzerer Zeit die Auflösung der Kompagnie und die vollständige Vereinigung der von ihr verwalteten Länder mit dem brittischen Reiche herbeyführen. Allein

immerhin bleibt der Gesichtspunkt der finanziellen und merkantilen Interessen, wenn man ihn mit den Pflichten der Regierenden vergleicht, nur ein untergeordneter. Denn einen Staat regieren, ist keine Handels-Unternehmung, deren Gewinnste und Verluste sich in Zahlengrößen ausdrücken lassen: es ist dieß eine erhabene Aufgabe, eine heilig zu erfüllende Pflicht. Auf welche Weise auch die Regierung in die Hände desjenigen, der sie verwaltet, gefallen seyn mag, so bleibt seine Berufspflicht immer die nämliche: er muß seine ganze Macht auf die Beförderung der Wohlfahrt des Volks, das ihm unterworfen ist, verwenden, und zwar nicht blos auf dessen physisches, sondern auch auf sein moralisches Wohlergehen, auf seine sittliche Vervollkommnung eben sowohl, wie auf seine Ruhe und seinen Reichthum. Die Kompagnie ist wegen jener 70 bis 80 Millionen Menschen gegen England verantwortlich, und dieses ist es gegen die Menschheit. Englands Aufgabe hinsichtlich Indiens wird nur alsdann genügend gelöst seyn, wenn es diese Menschen eben so tugendhaft, eben so glücklich, eben so frey macht, als es sich, — ob mit Recht oder nicht? — rühmt, daß, in Folge seiner Institutionen, diejenigen es sind, die sein Scepter in Europa beherrscht.

Um ihre Unterthanen in Indien aus ihrer gegenwärtigen tiefen Herabwürdigung zu erheben, bedarf die englische Nation allerdings der Zeit; allein wofern sie dieselbe nur nützlich anwendet, kann ihr die Dauer derselben nicht zum Vorwurfe gemacht werden. Doch die Kompagnie will nicht vorschreiten, sie will stationär bleiben, und die Regierung will es auch, mit einigen ruhmwürdigen Ausnahmen, wohin besonders die neuerliche Verwaltung des Marquis von Hastings gehört. —

Die brittischen Unterthanen in Indien theilen sich in zwey verschiedene Hauptreligionen: die große Masse der alten Einwohner des Landes sind der Religion Brama's zu-

gethan; die Nachkommen der mogolischen Eroberer sind Mohamedaner; zu den übrigen Religionen bekennen sich nur einige fremde Stämme. Die Erfahrung hat hinreichend bewiesen, daß beyderley Religionen, zu welchen die Eingebornen des Landes sich bekennen, der Entwickelung der moralischen Gefühle, den Fortschritten der Verstandeseinsichten, der Vaterlandsliebe, keineswegs förderlich sind. Denn noch verderblicher, als der Mohamedanismus ist Brama's Religion für das Menschengeschlecht; bey ihr ersetzen bloße Observanzen so beharrlich die Stelle der Tugenden, daß ihre Anhänger nicht einmal daran denken, zwischen Religion und Moral irgend eine Verbindung zu suchen. Ein großer Theil ihrer Gebräuche ist abscheulich, andere verletzen das Schamgefühl, und ihre dauerndste Wirkung ist, alle menschliche Gefühle im Herzen zu vernichten. Sie ist überdieß auf die Abtrennung der Menschen in Kasten gegründet, auf den unüberwindlichen Abscheu unter diesen, auf den Widerwillen, den sie dem Menschen für seinen Nebenmenschen aus einer andern Kaste einflößt, und auf die Idee, die Gottheit selbst werde durch das Vorrücken eines jeden Individuums zu einem höhern Stande beleidigt.

Man wird den Engländern wohl nicht die Befugniß und Befähigung streitig machen wollen, in Folge ihrer höhern sittlichen und intellektuellen Bildung, die Vormünder, die Lehrer ihrer indischen Unterthanen zu seyn. Wenn dem ungeachtet ihnen nicht das Recht zusteht, den religiösen Meynungen derselben zu gebieten, sondern ihre Regierungspflicht es fordert, alle National-Religionen in Schutz zu nehmen, so schließt doch diese Pflicht jene andere nicht aus, die ihnen als Menschen und als Christen obliegt, ihren Unterthanen das Licht zu zeigen, sie nach und nach zu einer reinen Religion emporzuheben und von Staatswegen alle jene Akte zu verhüten*, welche alle Moral, jedem Fortschreiten in der Civilisation zuwider sind, und welche das bürgerliche Gesetz

stets das Recht hat zu unterdrücken. — Unter diesen Arten wollen wir nun der Suttees oder Akugamarums, die der Selbstmorde der Hindu-Wittwen auf den Scheiterhaufen ihrer verstorbenen Gatten erwähnen, deren in dem Bezirk von Calcutta allein, innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren (von 1817 bis 1821) 2050 mit Erlaubniß der brittischen Regierung statt fanden. Alle andere europäische Nationen haben in ihren indischen Besitzungen diesen grausamen Gebrauch abgeschafft, der unter den Augen und dem Scepter eines Volkes, das ganz Indien seiner Herrschaft zu unterwerfen verstand, gewissermaßen eine neue Stärke gewinnt. Das Interesse, Englands Obergewalt in Mitte einer unermeßlichen Bevölkerung aufrecht zu erhalten, deren Empörung, sagt man, zu fürchten wäre, wenn man ihren Vorurtheilen gewaltsam vor den Kopf stieße, ist, selbst nach der Meynung englischer Journalisten, *) keine Entschuldigung für eine solche Duldsamkeit. „Was hätte es wohl — sagt der Friend of India — mit einer Macht zu bedeuten, die für ihre Dauer zittern müßte, wenn sie nicht an solchen Gräueln Theil nähme, und welche Meynung müßte man von einer Macht haben, die sich nicht zu erhalten wüßte, ohne die gewaltsame Verletzung der heiligsten Rechte der Menschheit förmlich gut zu heißen. Was könnte wohl den Begünstigern des Negerhandels die Nation antworten, die sich berühmt, dessen Abschaffung durch ihr Beyspiel hervorgerufen zu haben, wenn man ihr die Flamme des Scheiterhaufens zeigte, die alle Tage unter ihren Augen die Wittwen Indiens verzehren?"

Und diese nämliche Nation gestattet in der Hauptstadt ihres indischen Reiches selbst den Handel mit afrikanischen Sklaven, der durch die Art, wie er dort betrieben wird, doppelt verbrecherisch erscheint. Arabische Fahrzeuge nämlich entführen aus Bengalen und sogar aus der Nähe von Cal-

*) Friend of India, Oriental Herald etc.

cutta Eingeborne, vornehmlich indische Frauen, die sie nach Arabien bringen, wo sie solche gegen junge, aus Afrika eingeführte Sklaven austauschen. Diese werden ihrer Mannbarkeit beraubt, welches nothwendig ist, um sie als Eunuchen zu Calcutta verkaufen zu können, wohin man sie alsdann zu Markte bringt. Die Folgen dieser Kastrirung sind für die jungen schwarzen Sklaven so grausam, daß von 200 ihrer 190 daran starben. Man möchte so abscheuliche Thatsachen gerne in Zweifel ziehen; allein die Erzählung derselben hat man in dem Journal von Calcutta gelesen, welches damals Hr. Buckingham redigirte, der gegenwärtig zu London den Oriental Herald herausgiebt; und es scheint gewiß, daß diese Indiskretion die wahre Ursache seiner Verbannung aus Indien war, die bald hernach statt fand, wiewohl man als Beweggrund davon angab, er habe in seinem Journal ein Pamphlet des Obristen Stanhope über die Geschichte der Presse in diesen Gegenden abgedruckt. Das Stillschweigen, welches die Regierung dieses Landes über die von dem Journalisten ans Licht gezogenen Thatsachen beobachtete, läßt wenigstens sehr stark vermuthen, daß dieselben nur allzu wahr sind, und man begreift leicht den Widerwillen der Regierung von Calcutta gegen die Preß-Freiheit in Indien, wenn sie viele Kundmachungen der nämlichen Art zu besorgen hat.

Man hat freylich gesagt, die englische Herrschaft in Hindosten sey eine Herrschaft der Meynung. Zweifelsohne gewährt die Meynung der Hindu, wenn solche der brittischen Macht günstig ist, dem herrschenden Volke eine große Stütze: allein offenbar hat die Gewalt diese Macht gegründet und vermehrt; die Gewalt hat derselben ein unermeßliches Gebiet unterworfen; und nur die Gegenwart einer Armee von 160,000 Mann, der es in keinerley Hinsicht an Waffen, Muth, Kriegszucht und Ergebenheit mangelt, so wie die Ueberlegenheit der Engländer an Energie, Geschicklichkeit und Kraft

erhalten ihnen die Oberherrschaft, die sie über jene weiten Landstriche ausüben. Sollten ihre Militär-Macht und die Furcht, welche sie einflößen, Schwächung erfahren, so würde keinerley Schonung der Vorurtheile und des Aberglaubens der Eingebornen das Volk hindern, sich zu empören, um das brittische Joch abzuwerfen, falls sie solches verabscheueten. — Ueber dieses fragt es sich sehr, ob denn wirklich die Masse der Hindu dem schrecklichen Aberglauben, der so viele tausend Schlachtopfer dem Scheiterhaufen überliefert, dergestalt ergeben ist, daß ihre Unterwürfigkeit von der Achtung ihrer Herrscher gegen diesen grausamen Gebrauch abhängt. Die bestimmtesten Thatsachen und Zeugnisse verwerfen diese Idee und sprechen für die natürlichere und vornehmlich menschlichere Meynung, nach welcher die große Mehrzahl der Hindu geneigt ist, diejenige Macht zu segnen, deren wohlthätige Dazwischenkunft sie von einer verhaßten Tiranney befreyen würde. *) Andere europäische Nationen, Franzosen, Holländer, Dänen ꝛc. haben in ihren indischen Besitzungen diesen schrecklichen Gebrauch ausgerottet, ohne daß diese Huldigung der Menschlichkeit Unruhe noch Beschwerde verursacht hätte; auch wenn die brittischen Behörden diese schrecklichen Opfer hinderten, was leider nur zu selten geschah, zog es weiter keine Folgen nach sich. Aufgeklärte Braminen selbst haben anerkannt und bewiesen, daß die Religion sie keinesweges gebietet, und das Buch Menou, den die Hindu als Gesetzgeber am meisten verehren, verbietet implicite jene

*) General Malcolm, in seinem Memoir of central India berichtet uns, daß selbst eine Königin im Innern-Indien, Alia-Bhye, Holkars Mutter, sich dem Aberglauben dieser Hinopferung, als sie im zwanzigsten Jahre ihren Gatten verlor, keinesweges unterwarf. Obgleich sehr religiös, zog sie vor allem ihre Pflichten als Königin und als Mutter zu Rathe. Sie kleidete sich weiß, nach dem Gebrauche der Wittwen; verheirathete sich nicht wieder und schien selbst gegen jede Schmeicheley unzulänglich.

gottlosen Opfer, indem es die von den Wittwen, nach dem Tode ihrer Gatten, auszuübenden Pflichten vorschreibt. Andere nicht minder bey diesem Volke für heilig geachtete Bücher verbieten dieselben ausdrücklich. — Geht man auf den Ursprung dieses grausamen Gebrauchs zurück, und forscht man nach den Ursachen, welche diesen Frevel vervielfältigen, so wird man finden, daß Geiz, sittliche Verdorbenheit und die unbarmherzige Grausamkeit einer gewissen Anzahl von Familien und Braminen denselben zu Grunde liegen. Nach den Beweisen, welche die auf Befehl des brittischen Unterhauses gedruckten Urkunden darüber enthalten, und nach den authentischen Thatsachen, die man in dem Friend of India liest, ist es keinem Zweifel unterworfen, daß von Seiten der Verwandten das Verlangen, sich des Vermögens der Wittwen und ihrer Kinder zu bemächtigen, von Seiten der Schlachtopfer der Wunsch sich Verfolgungen und einer unerträglichen Tyranney zu entziehen, und endlich von Seiten der Brama-Priester, die Begierde nach der reichen Beute, welche die Suttees und Shraddas *) ihnen in Aussicht stellen, die einzigen Ursachen dieser angeblichen Aufopferungen für ein religiöses Gesetz sind, das gar nicht existirt.

Die Hindu bezeugten weder Unzufriedenheit noch Neigung zum Aufruhr, als die englische Regierung und ihre Agenten dem nicht minder empörenden Gebrauche des Kindermordes ein Ziel setzen wollten. Die Eingebornen Indiens sahen ohne Murren die Hinrichtung ihrer Brama-Priester, wenn die brittischen Behörden dieselben wegen Verbrechen verurtheilten und zum Tode führen liessen, wenn schon die heiligen Bücher mit den schrecklichsten Strafen denjenigen bedrohen, der, aus was immer für Ursache, eines Braminen Tod veranlaßt.

Erwägt man nun anderer Seits, daß die Engländer

*) Shraddas d. i. Leichenbegräbnisse und Feste.

im Allgemeinen gegenwärtig von einem religiösen Eifer, von einem Feuer des Proselytism beseelt sind, wovon man weder in ihrer eigenen Geschichte, noch in der anderer Nationen ein Beyspiel findet, so kann man sich ihr Verfahren in Indien nicht anders als aus den Motiven der gröbsten Eigensucht erklären, in Folge deren die ostindische Kompagnie jeder National-Bewegung Stillstand gebietet, und den Fortschritten der Civilisation und der Entwickelung des Geistes bey ihren Unterthanen hindernd entgegentritt. Als Hr. Wilberforce im Jahr 1813 dem Parlamente vorschlug, dahin zu arbeiten, eine Verbesserung der Sittlichkeit und des Religionswesens, als die Quelle jeder andern Verbesserung, in Indien zu bewirken, so bemühte sich Hr. Marsh ihn zu widerlegen und die Gefahren zu zeigen, die mit der Einführung des Christenthums in Hindostan verknüpft wären. Vornehmlich bestand er auf dem Vortheil, den die Einrichtung der Kasten gewähre, um die Unruhe des Ehrgeizes und die Ungeduld des Gehorsames in Schranken zu halten, und diesen Vortheil würde man mit der Verbreitung des Christenthums verlieren. Eben so deutlich äußerte Hr. Charles Grant seinen Wunsch, die Religion der Hindu zu erhalten, um mittelst ihrer denjenigen Theil des Systems zu bewahren, der am wirksamsten alle Fortschritte der Civilisation, jede weitere Entwickelung der Verstandesbildung aufhält. „Die Einrichtung der Kasten, sagt er, gewährt eine Quelle der Sicherheit für die Dauer unserer Herrschaft in Ostindien, womit man nichts in der Weltgeschichte vergleichen kann; und da es nicht wahrscheinlich ist, daß das Menschengeschlecht jemals wieder durch ein ähnliches Phänomen werde erbaut werden, so wäre es sehr Schade, wenn wir uns beeilen wollten, Maßregeln anzunehmen, die es vorzeitig zerstören könnten. Hier findet sich die Maxime, welche alle Politiker im Munde führen, divide et impera, poetisch eingeführt und durch die Hand der Zeit geheiligt."

Dieß ist die Theorie der Machthaber und ihre Staats-Praxis stimmt damit überein. Sie gestatten, ja sie begünstigen sogar die Hinopferung der Wittwen auf den Scheiterhaufen, unter gräßlichen Umständen, die noch unlängst die öffentliche Aufmerksamkeit in Anspruch nahmen. Sechs bis achthundert Frauen sind jedes Jahr im englischen Indien ein Opfer eines verhaßten Ritus, den als einen Mord zu verfolgen der bürgerliche Gesetzgeber überall berechtigt und verpflichtet ist. Eine ruhmwürdige Reform hat jedoch unter den Hindus selbst begonnen. Ram Mohun Rey, ein Bramine, den diejenigen, welche Indien kennen, einhellig als einen der tugendhaftesten und aufgeklärtesten Menschen schildern, hat sich bemüht, seine Landsleute zu der Verehrung eines einzigen Gottes und zu der Vereinigung der Sittenlehre und der Religion zurückzuführen. Er theilt den Hindu alle Fortschritte mit, die Nachdenken bey den Europäern zu Wege gebracht; und er kann in dieser Beziehung auf den Titel eines wahren Apostels des Christenthums Anspruch machen. Er hat die Herausgabe einer periodischen Schrift in seiner Sprache unternommen; und zwar nicht aus Absichten des Eigennutzes, deren sein unermeßliches Vermögen ihn überhebt, sondern allein, um die Lehren der Civilisation zu verbreiten. Der vorige Gouverneur von Indien, der Marquis von Hastings, ermunterte ihn auf dieser edlen Laufbahn; allein der neue General-Gouverneur, Hr. Adam, unterdrückte, im Einverständniß mit dem Richter von Calcutta, Macnaghten, alle Preßfreyheit und zwang Ram Mohun Rey sein Journal aufzugeben. *)

Eben so wie die ostindische Kompagnie und die englische Regierung nur dahin streben, die Lage der Hindu in mora-

*) Zwey Schreiben an Sir Charles Forbes M. P. über die Unterdrückung der öffentlichen Erörterung in Indien und der Verbrennung ohne Urtheil von zwey Engländern, Herausgebern von Journalen. London 1825.

lischer und religiöser Hinsicht stationär zu erhalten, ebenso trachten sie dahin, in der ökonomischen und politischen Lage des Volks jede Veränderung abzuwehren. Sie suchen das nämliche Verhältniß zwischen den Landbauern und den übrigen gewerbtreibenden Klassen, das nämliche Kultur- und Abgaben-System, die nämliche allgemeine Armuth, an die nämliche Abhängigkeit geknüpft, aufrecht zu erhalten. So wie sie in einer Armee von 160,000 Indiern niemals den Eingebornen des Landes gestatten, über den Grad eines Sergeanten vorzurücken, so wollen sie denselben auch nimmer irgend eine bürgerliche oder politische Gewalt anvertrauen. Sie betrachten mit Mißtrauen einen Jeden, der sich über die arbeitende Klasse erhebt und besorgen von ihm Gefahr für ihre Macht.

Dieß ist die Richtschnur ihres Bemessens hinsichtlich der unmittelbar unter der Verwaltung der Kompagnie stehenden Provinzen. Hinsichtlich der, von einheimischen, dieser Kompagnie tributbaren, Fürsten beherrschten Theile Indiens beobachteten sie freylich die Politik, das Ansehen dieser untergeordneten Gebieter aufrecht zu erhalten, allein blos, „um aus ihnen, — wie General Malcolm höchst naiv gesteht, — die Werkzeuge der brittischen Regierung zu machen." — „Haben diese Fürsten die Achtung vor ihren Regierten verloren, — fährt er fort, so ist es besser, ohne diese Zwischengewalten zu regieren und die in der Meynung herabgewürdigten Werkzeuge gänzlich wegzuwerfen."

Nach dem Verfasser der Colonial Policy enthält Bengalen allein etwa 30 Millionen Acres in Kultur gewonnener Ländereyen. Die Bevölkerung dieses Landes wird ebenfalls auf 30 Millionen angegeben, wovon 24 Millionen dem Landbaue angehören, 4 bis 5 Millionen den Manufakturen; die Uebrigen sind Krämer und Hausbediente, einige Wenige Großhändler und Banquiers von unermeßlichem Vermögen. Hr. Colebrooke schäzt den jährlichen Ge-

sammtertrag der Landwirthschaft und der Industrie in Bengalen auf 32 Millionen Pf. St.

Das Staats-Einkommen der Kompagnie in Bengalen, das sich auf 3 ½ Mill. Pf. St. beläuft, ist der Ertrag einer seit undenklichen Zeiten in Indien eingeführten Grundsteuer, welche sich die Kompagnie bemüht, mit ihren Handels-Gewinnsten zu vermengen, um so die Resultate ihrer schlechten Spekulationen zu verbergen. In Indien, so wie in ganz Asien, wird der Souverän als einziger Eigenthümer der Ländereyen betrachtet; sämmtliche Landbauern, die man Ryots nennt, haben von ihm ihr Land auf Grundzins. Um diesen Grundzins oder den Antheil des Fürsten aus den Händen der Ryots zu empfangen, sind Einnehmer, die man Zemindars nennt, angestellt. Der Zemindar behält den zehnten Theil der Einnahme für sich und bezahlt das Uebrige an den Souverän. Unter den Mohamedanern waren die Zemindars zugleich Polizey-Beamte und für die Erhaltung der Ruhe in ihrem Bezirke verantwortlich; gegenwärtig sind sie auf die Einnahme-Funktionen beschränkt. Allein der Ryot oder kleine Pächter ist gegen ihre Bedrückungen geschützt: denn in jeder Provinz besteht ein Maximum, Nerika genannt, den der Zins eines jeden Ryot nicht übersteigen darf. Auch darf ihm sein kleines Erbgut nicht genommen werden, so lange er seine Schuldigkeit entrichtet, und es geht von ihm auf seine Nachkommen über. Diese Erbgüter sind von unterschiedlicher Größe, zwischen 6 bis 24 englische Acres.

Bey diesem System besizt keine Privatperson Ländereyen eigenthümlich, Niemand findet in dem Boden die Bürgschaft seiner Unabhängigkeit. Der Ryot wird in Gehorsam und Furcht durch den jährlich von ihm zu entrichtenden Grundzins gehalten, der Zemindar durch seine Funktionen, als fiskalischer Agent. Es ist eine mit diesem System verknüpfte Inkonvenienz, daß Niemand sein prekäres Erbgut verbessert. Der

Ackerbau wird nach einer unveränderlichen Gewohnheit betrieben, und das Land, das dem Souverän nur ein geringes Einkommen erträgt, gewährt Niemand anderm etwas über den Bedarf seiner Subsistenz. — Da nun die Engländer wünschten, jene Klasse von Grundbesitzern, die bey ihnen wirklich die Nation bilden, ebenfalls in Indien herzustellen, so wollten sie die Zemindars zu dieser Würde erheben. Es bezweckte dieß Lord Cornwallis im Jahr 1793 durch das unter dem Namen Permanent settlement bekannte Gesetz, welche dem jährlichen Grundzins, den die Zemindars dem Staate bezahlen sollten, unwiderruflich bestimmte. Allein damit derselbe wirklich Gutsbesitzer würde, hätte man den Ryot seiner Willkühr Preis geben müssen; dem Zemindar müßte es überlassen werden, dessen Grundzins zu erhöhen, ihn fortzuschicken, ihn durch Knechte und Tagelöhner zu ersetzen. Und diese Einrichtung, die sich allerdings von mehreren Seiten so empfehlen dürfte, würde offenbar die große Masse der Bevölkerung mit Gefahr bedroht haben, wenn nicht glücklicher Weise die Kompagnie, voll Mißtrauen gegen Alles, was einer Verbesserung ähnlich sieht, jenes Projekt verworfen hätte.

Das Territorial-System, welches die ostindische Kompagnie aufrecht erhalten hat, legt ihr die doppelten Pflichten als Souverän und als einziger Eigenthümer der Ländereyen auf. Ihr gebührt es demnach, auf ihre Kosten alle diejenigen großen Arbeiten verrichten zu lassen, welche dem Boden seinen Werth geben, oder ihn erhöhen: sie sollte für den Straßen- und Kanalbau sorgen, für Abzugs- und Bewässerungs-Gräben, Brücken, Schleusen, Dämme, Trockenlegung von Sümpfen, kurz für alle diejenigen Anstalten, welche, auch in nationalökonomischer Hinsicht, die großen Landgüter so empfehlungswürdig machen, und die selbst den Engländern für die Wohlfahrt des Landes so wichtig zu seyn scheinen, daß sie, in der Hoffnung solche mittelst des reichen Gutsbe-

sitzers

sitzers zu erzielen, auf die Gleichheit bey Erbtheilungen verzichten und die großen Pachtgüter den kleinen vorziehen. Führt die Kompagnie diese Arbeiten nicht aus, so vermag solches Niemand an ihrer Stelle, denn sie hat sich das gesammte reine Einkommen vorbehalten; sie läßt den Ryot nur seine Kultur kosten, und dem Zemindar, der überdieß gegenwärtig das Elend des Ryots theilt, bezahlt sie nicht mehr als seine Erhebungsgebühren. Pflicht und Eigennutz vereinigen sich daher, um sie aufzufordern, Auslagen zu machen, die ihr mit Wucher erstattet werden würden. Die mohamedanischen Souveräne Indostans erkannten diese Pflicht und ein Jeder der Fürsten, deren Namen Indien noch feyert, sezte seinen Ruhm in die Herstellung von dergleichen großen Werken. Die ostindische Kompagnie allein vernachlässigt schändlicher Weise diese auf ihr unter doppeltem Titel bürdende Pflicht. Ausschließlich darauf bedacht, dem Lande, das sie regiert, einen Tribut zu entreißen, den sie nach England bringen kann, will sie nicht gestatten, daß der kleinste Theil des Staatseinkommens zum Wohl des Volks, das solches bezahlt, verwendet werde. Die Direktoren der Kompagnie schrieben unter dem 28. August 1801, an den General-Gouverneur, daß sie nicht erlauben könnten, für öffentliche Bauten mehr als ein Lack Rupien (etwa 12000 Pf. St.) jährlich zu verwenden. Dieser Befehl wurde unter dem 3. April 1805 wiederholt und unser Gewährsmann (Colonial Policy) behauptet, daß, ungeachtet aller Ueberlegenheit der Engländer in den Künsten, und aller ihrer Reichthümer, es keine asiatische Regierung giebt, die sie in öffentlichen Werken nicht bey weitem überträfen.

Theils um das Recht der Kompagnie über alle Ländereyen Indiens aufrecht zu erhalten, theils um die Fortschritte der Civilisation zu hemmen, welche die Vermischung der Engländer den Hindus mittheilen könnte, ist Indien einer Verordnung unterworfen worden, welche mit der Souveränität der englischen Nation über ihre Eroberungen seltsam absticht.

Da von jeher ein großer Land- und Seehandel mit Indien betrieben wurde, so wäre es unmöglich gewesen, dieses unermeßliche Reich den fremden Nationen zu verschließen, und in der That haben sich daselbst eine unendliche Menge Armenier, Parsen, Chinesen und andere Völker Asiens niedergelassen; man sieht dort schon Portugiesen und Individuen von andern Nationen Europas, als Ueberreste der Kolonien, welche die Engländer erobert haben. Allein ein Engländer hat nicht das Recht, in dem englischen Indien zu leben; er wird hier nur tolerirt, kein Engländer darf daselbst Ländereyen unter seinem eigenen Namen kaufen, weil die Kompagnie die Kolonisation Indiens nicht erlauben will. Kein Engländer darf daselbst ohne einen Erlaubnißschein der Kompagnie wohnen, der ihm nach Willkühr entzogen werden darf; ein jeder dort sich aufhaltende Engländer kann, ohne Prozeßverfahren, ohne richterliches Urtheil, ohne weitere Berufung auf einen vom General-Gouverneuer unterzeichneten Befehl, nach England deportirt werden. — Diese so seltsame, der brittischen Freyheit, der Ehre und Würde der Nation so zuwiderlaufende Gewalt wurde der Kompagnie ertheilt, als sie nur noch Handels-Comptoire in Indien hatte, um daselbst einen Handel zu treiben, dessen Monopol man ihr verliehen hatte; damals war dieß eine, vielleicht nothwendige Bürgschaft für dieses unpolitische Monopol; allein die nämliche Gewalt wurde ihr ausdrücklich im Jahr 1813 bestätigt, als ihr dieses Monopol genommen wurde. Die Engländer werden gegenwärtig, ihres Handels wegen, nach Indien gerufen, dessen Oberherr sie sind; sie stecken dort ihr ganzes Vermögen in ungeheuere Spekulationen; allein ihre dortige Lage ist schlimmer, als die der Hindu und Mohamedaner; ihrer Unterthanen, als die der Armenier, Parsen, Chinesen, Juden: ihrer Gäste, als die der beyden gemischten Racen, oder Halb-Kasten, der Hindu-Portugiesen und Hindu-Engländer, die sie jedoch unterdrücken. — Dieses demüthigere

Verhältniß, worin die ostindische Kompagnie den brittischen Bürger, allen ihren Unterthanen, allen bey ihr ansässigen Fremden gegenüber, versezt, diese Nöthigung sich herabzuwürdigen, wenn er in Indien leben will, dieß ist vielleicht die kühnste Beleidigung, die eine politische und, was noch mehr sagen will, eine merkantile Körperschaft sich jemals gegen ihre eigene Nation erlaubt hat. Man kann kaum begreifen, wie nicht schon längst der öffentliche Unwille sich dagegen auf eine Weise geäußert hat, welche die Machthaber Englands, die hier mehr als irgendwo auf die Meynung zu achten haben, nöthigte, auf die Abhülfe dieses Zustandes der Dinge Bedacht zu nehmen. England, das heutiges Tages mehr als jemals einen Ueberfluß an thätigen und intelligenten Menschen hat, so wie an Kapitalien, die keine Anwendung finden, und die in die Staatsanlehen der ganzen Welt sich ergießen, unterwirft sich mit Unachtsamkeit einem unberechenbaren Schaden, indem es sich durch seine eigenen Agenten von einem Lande ausschließen läßt, das es mit seinen Schätzen und seinem Blute eroberte. Allein noch mehr leidet Indien durch dieses abgeschmackte System. Und gewiß ist es eine empörende Heucheley, wenn man durch die Gründe, die man anzuführen wagt, glauben machen will, man beabsichtige allein den Vortheil der Einwohner, indem man die Engländer ausschließe, die ihre Konkurrenten geworden wären. Die Kolonisation unter dem eroberten Volke würde gegentheils dessen Forschreiten in der Civilisation befördert haben: mithin wäre sie ein Pflichtgebot der Regierung in Indien gewesen, durch dessen Erfüllung allein sie eine Wohlthat für das Menschengeschlecht hätte werden können.

Es bleibt uns am Schlusse dieser Abhandlung noch die vielfältig erörterte Frage kürzlich zu erwägen übrig, ob, unter den vorwaltenden Umständen, Englands Herrschaft über Indien Dauer verheiße, und welches etwa die Gefahren sind, welche dieselbe bedrohen.

Man hat bisweilen gesagt, diese Kolonie werde sich unabhängig machen, wie alle andere; allein man hat unbeachtet gelassen, daß Hindostan ja keine Kolonie ist, d. h. daß die Engländer die Eingebornen weder verjagt noch vernichtet haben. Die Hindu sind noch das, was sie unter Aurengzeb waren und, der schlechten Verwaltung der Kompagnie ungeachtet, hat weder ihre Zahl noch ihre Industrie sich vermindert. Sie würden demnach die Herren ihres eigenen Landes seyn, wenn sie anders Lust dazu hätten, oder vielmehr wenn ihnen die Thatkraft einer selbstständigen Nation beywohnte. Was sind jene 30,000 Herrscher gegen eine Bevölkerung von 70 bis 80 Millionen, unter welcher sie sich verlieren? Allein es ist dieß eine arbeitsame und sanfte, zugleich aber politisch erschlaffte Volksmenge, die keinen Begriff davon hat, daß National-Unabhängigkeit und gute Institutionen die Summe des Glücks vergrößern können, worauf jede Familie insbesondere Anspruch machen darf. Die Völker Asiens gleichen ihren Heerden, die gar nicht darauf verfallen, daß man ohne Herren leben kann; sie sind glücklich, ohne zu wissen warum, wenn das Schicksal ihnen gute Herren verleihet, und dulden im entgegengesezten Falle, ohne sich Bürgschaften zu verschaffen zu suchen, die ihnen eine bessere Lage sichern.

Wollten die Engländer Indiens sich unabhängig machen und ihr Land für sich regieren, so möchten die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes höchst unzulänglich erscheinen. Die englische Nation in Indien besteht aus ungefähr 20,000 Kriegsleuten, und drey bis viertausend Kompagnie- oder Regierungs-Beamten und aus vier bis fünftausend unabhängigen Personen, die zerstreut in großen Entfernungen von einander leben, und mit Besorgung ihrer Privat-Interessen beschäftigt sind. Die Strebniß der meisten von diesen Europäern ist nur dahin gerichtet, nach Europa zurückzukommen, um daselbst eines auf guten oder schlechten Wegen erworbenen

Vermögens zu genießen, und diese würden sich daher nicht der Gefahr aussetzen wollen, sich für immer diese Rückkehr zu verschließen. Die Treue der disziplinirten und von Europäern kommandirten Landestruppen, der Sypaïen, würde zwischen den Engländern Europas und den Engländern Asiens schwanken, und die aus diesen Spaltungen hervorgehende Schwächung würde vielleicht beyderseitige Vertreibung zur Folge haben, wenn nicht anders eine von der Metropole abgesandte Truppenmacht allein von den Glücksfällen Nutzen zöge, welche diese gefährliche Auflösung ihnen darböte.

Endlich werden unsere Leser wohl noch sich erinnern wollen, welche Besorgnisse das bloße Gerücht von einer zwischen Napoleon und Paul I. kombinirten Rüstung, um die englische Macht auf dem indischen Kontinente anzugreifen, zur Zeit in England erregte. Dieses Projekt ist in neueren Zeiten von mehreren politischen Schriftstellern wieder auf die Bahn gebracht worden, und hat Anlaß zu Erörterungen über die bezügliche Lage beyder Reiche, und über die mit einem solchen Unternehmen verknüpften Schwierigkeiten gegeben, deren Resultate wir auch hier in Kürze erwähnen wollen, da solche hinsichtlich der Kenntniß der positiven Interessen und der Geschichte unserer Zeit nicht ganz gleichgültig scheinen. — Die Besorgnisse, welche gewisse Personen, hinsichtlich des Ehrgeizes Rußlands, in England zu verbreiten oder zu theilen sich das Ansehen geben, möchten schon durch den Karakter des Kaisers Alexander hinlänglich widerlegt erscheinen. Dieser erlauchte Monarch hat während seiner ganzen ruhmvollen Regierung bewiesen, daß ehrgeizige Absichten ihm fremd sind: denn hegte er diese, so würden näher liegende Gegenstände ihnen Befriedigung verheißen haben, und er hätte zu diesem Endzwecke nöthig, in einer Entfernung von mehr als tausend Wegstunden von den Gränzen seines Reichs, nach einer prekären und gefährlichen Herrschaft zu streben. Doch wenn des Kaisers persönlicher Charakter in dieser Hinsicht vollkommen

beruhigend ist, so haben vornehmlich englische Journale sich bemüht, durch Erwähnung gewisser Umstände jene Besorgnisse zu erwecken und zu nähren. Rußlands Bestreben, die freundschaftlichen Verhältnisse mit dem persischen Hofe zu unterhalten, die neuerlichen Gebiets-Erweiterungen nach dieser Seite zu, das Beysammenhalten einer beträchtlichen Truppenmacht in Georgien werden in ihren Augen schlagende Beweise von Rußlands feindseligen Absichten auf Indien. Noch bedenklicher schien ihnen die Abschickung einer Gesandtschaft an das Hoflager des Khans der Bucharey, die im Jahr 1820 statt fand, und der sie kein anderes Motiv zu unterstellen wußten, als den Wunsch, sich die Mitwirkung oder mindestens doch die Neutralität der Tartaren bey einer gegen das brittische Indien entworfenen Expedition zu sichern. Die strenge Behandlung, welche russische Reisende im April 1822 zu Lacher von Seiten Runjee Singh's, Oberhaupt der Sikh's, und in Folge desfallsiger Instruktionen aus Calcutta erfuhren, beweist offenbar das Interesse der Engländer, von dem Schauplatze ihrer indischen Herrschaft sogar die bloße Neugierde russischer Abentheurer entfernt zu halten, weil die Nachricht, daß zwey Offiziere von dieser Nation, unter einer Verkleidung, in der Gegend von Delphi gesehen worden, hinreichte, um die Gebieter Indiens in allen ihren Komptoiren, in ihren festen Plätzen zu beunruhigen. Endlich hat man auch noch das Gericht verbreitet, Rußland arbeite an Herstellung einer Artillerie, die an Leichtigkeit alles, was man seither von der Art gesehen, übertreffen solle; und der Zweck dieser furchtbaren Rüstung, so wie der in Georgien versammelten Truppenmacht, scheine sich nicht besser als durch einen Ueberziehungs-Plan erklären zu lassen, wodurch an den Ufern des Indus und von einem andern Alexander die Siegeszüge des macedonischen Eroberers erneuert werden würden.

Dieß und noch andere Fabeln, wozu der gegenwärtige Birmanische Krieg die Veranlassung gegeben hat, sind die Ge-

genstände der Besorgnisse, welche die englischen Blätter in Erörterung ziehen, um deren größere oder mindere Wahrscheinlichkeit darzuthun, und denen sie, mit mehr oder weniger Erfolg, Beweisgründe entgegenstellen, die deren Wirkung entkräften sollen. Zuerst behaupten sie, die Finanzen des russischen Reichs gestatteten kein so riesenhaftes Unternehmen. Nur mit Hülfe brittischer Subsidien sey es bisher Rußland möglich gewesen, bey den europäischen Koalitionen eine Rolle zu spielen. Allein dieser Einwand ist schwach. Könnte Rußland. stark durch die unermeßlichen und unerschöpflichen Hülfsquellen seiner Bevölkerung, einmal an das Ziel seiner Expedition gelangen, so würde es sich für den Verlust einiger tausend Menschen und eines, immerhin beträchtlichen, Theils seines Kriegs-Materials leicht durch die Schätze entschädigen, die es in den Kassen der englischen Faktoreyen selbst angesammelt fände; und, — war jene Behauptung anders gegründet, — so würde Rußland abermals in Indien, wie in Europa, mit brittischem Golde den Sold seiner Kriegsheere bezahlen. Eine größere Schwierigkeit ergiebt sich aus der Beschaffenheit des Kriegsschauplatzes, auf welchen man diese Kriegsscene, mitten durch so verschiedene Länder und in so großer Entfernung von Rußland selbst führen müßte. Hier, als auf einem Boden, der ihrer Sache am vortheilhaftesten ist, machen die englischen Politiker allerdings sehr starke Gründe geltend, wodurch sie oftmals überzeugen, die sie aber auch nicht selten dermaßen übertreiben, daß sie dadurch noch mehr Furcht als Zuversicht verrathen.

Der Marsch einer russischen Armee von den Gränzen Georgiens bis zu denen der brittischen Herrschaft würde auf einem Raume von etwa 2000 englischen Meilen durch Gebiete von Nationen gehen, die sich nur hinsichtlich ihres kriegerischen Charakters gleichen, allein durch ihre National-Interessen, ihre Sitten, ihre Religion durchaus von einander abweichen, oder aber durch unbewohnte Länderstrecken, große

Wüsten, die eben deßhalb noch schwieriger zu durchziehen sind. Beynahe ein Drittheil dieses Weges haben die kriegerischen Stämme Nord-Persiens inne, welche kaum die Oberherrschaft dieses Reiches anerkennen. Von Hevat bis an die Ufer des Indus, über eine noch beträchtlichere Strecke, herrscht die kriegerische und unabhängige Nation der Afghanen, deren unterschiedliche Stämme stets im Kriege unter sich selbst und mit den Persern, ihren Nachbarn, begriffen, nur dem Namen nach dem Könige von Cabal gehorchen. Endlich, jenseits des Indus, stößt man auf die Nation der Sikhs, die den Hindus und Afghanen gleich feind und eben so stolz als eifersüchtig auf ihre Unabhängigkeit ist. Nun aber wäre ein gemeinschaftlicher Traktat, er bezwecke ein Bündniß oder blos Neutralität, der zwischen Rußland und so verschiedenartigen Völkern, welche sämmtlich in ihren politischen Absichten und Interessen im Widerstreit zu einander stehen, eine fast unzulässige Voraussetzung; und nicht minder schwer wäre es anzunehmen, daß ein regelmäßiges Kriegsheer, mit undisziplinirten Horden in seinem Gefolge, sich mit gewaffneter Hand durch so viele feindliche Nationen einen Weg bahnen sollte, ohne bey jedem Schritte, den es vorrückte, einen Theil seiner Streitkräfte, seiner Waffen, seines Kriegsgeräths zu verlieren, so daß es, bis zu den Ufern des Indus gelangt, hier, wo allererst die Ausführung des an den Ufern der Newa entworfenen Planes beginnen sollte, geschwächt, erschöpft und bereits überwunden ankommen würde.

Ein Theil dieser von den Publizisten zu London und Calcutta mit starken Zügen geschilderten Schwierigkeiten würde demungeachtet verschwinden oder sich sehr verringern, wenn der persische Hof in die Plane des Kabinets von Petersburg einginge, vorausgesezt immer, daß die oben erwähnten Relationen zwischen beyden Höfen einen solchen Zweck bezielen könnten. Von Teheran, der Hauptstadt der persischen Monarchie, bis unter die Mauern von Hevat wäre es leicht ei-

ner russischen Armee den Weg zu eröffnen, und die Wüste selbst würde nur die mit dem Marsche einer gewöhnlichen Karavane verknüpften Schwierigkeiten darbieten. Auch ist es eben nicht sehr wahrscheinlich, wie ein englischer Journalist solches sich vorstellt, daß das bloße Gerücht einer Allianz Rußlands mit Persien unter den Gebirgsvölkern Afghanistans und bis in das Innere der Buchárey eine allgemeine Erhebung bewirken würde. Man würde die Erstern leicht gegen jede Besorgniß wegen Ueberziehung oder Eroberung ihres Landes beruhigen können und es ist nicht gar wohl glaublich, daß der Khan der Bucharey ein so zärtliches Interesse an der ostindischen Kompagnie nimmt, daß er sich zu ihrer Vertheidigung den Beschwerden eines Zuges über die Himelaya-Gebirge aussezt, den höchsten auf unserer Erdhälfte und welche die größten natürlichen Schwierigkeiten darbieten. Hevat, wo die englischen Journalisten das Ziel und die Klippe des russischen Kriegszuges gewahren, weil dort die den Entbehrungen der Wüste kaum entkommenen Soldaten sich plözlich in Ueberfluß versezt befinden würden, dürfte gleichwohl kein zweytes Capua für dieselben werden, und es ist keineswegs ausgemacht, daß Alexanders-Soldaten, den Fußstapfen der Alten folgend, sich eben so von den Wollüsten des alten Aria würden hinreißen lassen. Von hier bis Candahar setzen freylich die engen Thäler, welche sich bis in die Schluchten des Paropamisus und bis in die südlichen Bezirke der Dovanier erstrecken, große und vielfache Schwierigkeiten dem Marsche einer fremden Armee entgegen: allein mit Gold und Kanonen triumphirt man über Schwierigkeiten der Art, sogar im Lande der Afghanen, und man kann sogar bisweilen des Gebrauchs der Einen sich überheben, wenn man das Andere rechtzeitig auszustreuen weiß; und auch in diesem Punkte könnte man sich Englands Beyspiel, bey dem Angriffe auf sein Reich, zum Vorbilde wählen. So würden auch vielleicht die aus dem Widerstande

der Sikhs sich ergebenden Hindernisse, bey dem Anblicke jener beyden gewaltigen Versicherungsmittel, zum Theil verschwinden. Und überdieß bedingt sich das gegenwärtige System der Regierung der Sikhs großentheils durch die Existenz des Oberhauptes dieser Nation, der bekanntlich den Beherrschern Indiens gänzlich ergeben ist. Allein sein Tod, der in Ländern, so furchtbar an Katastrophen, jeden Augenblick auf diese oder jene Weise erfolgen kann, würde die Stellung dieses Staats und seine Beziehung zu dem brittischen Indien plötzlich ändern; und wer vermag es, die Folgen einer solchen Umkehr vorauszusetzen, wenn sie in dem Augenblicke ausbräche, wo eine russische Armee den Indus überschritte und Lahor bedrohete?

III.

Literatur

---

1. Revue politique.

Zu den neuen Partheyschriften gehört eine, die im Februar dieses Jahres unter dem Titel:

Revue Politique de L'Europe en 1825,

und mit dem Denkspruch: illi pro libertate, hi pro dominatione pugnant, erschienen ist.

Dieses Motto bezeichnet schon den ultraliberalen Geist dieser Schrift, als deren Verfasser — welcher sich selbst für einen Verfechter der Freyheit ausgiebt — Bignon genannt wird. Mag nun diese Angabe wahr seyn, oder mag sie auf einer ungegründeten Vermuthung beruhen: so dient sie in beyden Fällen zur Beseitigung jedes Zweifels über die Tendenz dieser Schrift.

Merkwürdig ist, daß auf dem Titel derselben zwar blos ein Pariser Verleger und eine Pariser Straße, wo dieser, und bey ihm sie anzutreffen ist, angegeben, aber dennoch, neben Paris, auch Leipzig: Pari· et Leipzig. Février 1825, als Verlagsort genannt wird: — gleichsam als sollten des deutschen Bundes literarische Obhuts= und Censur-Anstalten und Gesetze verspottet werden, die den Druck dieser und ähnlicher Schriften nicht verstatten dürften.

Woferne solche Schriften nicht ganz ignorirt und lediglich der Parthey, deren Denkart und Gemüthsstimmung sie an den Tag legen, zum wohlgefälligen Selbstgenuß überlassen werden sollen, können sie in zweyerley Rücksicht in Betrachtung gezogen werden: — in so fern man nämlich entweder sie zu widerlegen, und dadurch den Partheygeist, der aus ihnen spricht, zu unterdrücken sucht, oder sie blos als historische Merkwürdigkeiten gelten läßt, von welchen unpartheyische Kenntniß zu nehmen nicht nur belehrend, sondern auch auf dieselbe Weise unterhaltend ist, wie die Wahrnehmung alles dessen, was im Laufe der Zeit geschehen, gethan, vernünftig oder widersinnig gedacht oder gesagt worden ist.

Widerlegungen schroffer Partheyschriften sind ein gewagtes, und daher auch ein undankbares Unternehmen. Sie können kaum den befriedigen, der sie unternimmt; die aber, gegen welche sie gerichtet sind, und die durch dieselben belehrt und bekehrt werden sollen, werden sie nur noch mehr erbittern, und verblendeter und starrsüchtiger in ihren Meynungen und Ansichten, so wie unversöhnlicher und gehässiger in ihren Gesinnungen machen.

Solche Schriften können nicht durch Worte, sondern müssen durch die That widerlegt werden.

Eben deßwegen dürfen sie aber auch nicht außer Acht gelassen nnd hochmüthiger oder leichtsinniger Weise ignorirt, sondern müssen von der Mitwelt eben so ernstlich oder wohl

noch ernstlicher erwogen werden, als dieß von der Nachwelt geschiehet und geschehen muß, wenn diese, zu ihrer eigenen Belehrung und Gewissensschärfung, mit Ernst in den Spiegel der Geschichte blicken und das Leben und Thun vergangener Geschlechter kennen lernen will. Dieß vermag sie aber am besten, wenn sie auf die Partheyschriften ihre Aufmerksamkeit richtet, welche in hochwichtigen Geschichtsperioden erschienen sind, dergleichen die eine ist, welche wir durchlebt haben und noch durchleben. Dahin gehört z. B. die der Reformation, in welcher die Partheyen, schroff, abstoßend, selbstgefällig und selbstgenügsam, mit erbittertem Haß einander gegenüber standen, und einander öffentlich und unaufhörlich in Schriften, durch Gemälde, Zerrbilder, Schimpfnamen u. s. w. gegenseitig zu verkleinern, und von einer verwerflichen und verächtlichen Seite darzustellen suchten, während sie allmälig dahin gelangten, ihren Ingrimm blos durch Worte zu befriedigen und sich der Gewaltthat zu enthalten. Wer daher die Reformationszeit genau kennen lernen will, darf weniger die Geschichtschreiber, als die gleichzeitigen schriftstellerischen Parthеygänger zu Rathe ziehen.

Was die Mitwelt betrifft: so scheint sich Jeder welcher verschmähet, Kenntniß zu nehmen von den Ansichten seiner Widersacher und eben so gut von dem zum Theil Wahren und Gerechten, als von dem Unwahren und Ungerechten, was ihnen zur Grundlage dient, im Voraus der Mittel zu berauben, und sogar des Anspruchs zu begeben, sie entweder zu gewinnen, oder, im Nothfalle, zu besiegen. Nur der hochmüthige Tollkühne und — vor unbeendigtem Streite — Siegestrunkene übersiehet auf solche Weise seine Gegner, und giebt zu dem Argwohn oder zu der Besorgniß Anlaß, daß ihm grelle Absonderung und genährter Feindeshaß lieber sey, als entgegenkommende und Zuneigung gewinnende Verständigung.

Um auf die Revue politique zurückzukommen: so kann

man den Charackter derselben kenntlich machen, wenn man anführt, daß sie gegen die Regenten im Allgemeinen, aber mit einer Art von Sonderbarkeit gerichtet, indem immer lediglich von Königen die Rede ist; daß sie aber dennoch nicht im eigentlichen Sinne antimonarchisch oder gegen das monarchische Prinzip gerichtet ist. Indem sie die Könige in der Absicht angreift, um desto nachdrücklicher und erbitterter deren Rathgeber zu verfolgen, verräth sie eine persönlich feindselige Tendenz, und legt es bey dem, was sie im Allgemeinen gegen Regenten, Minister und Höflinge vorbringt, vorzugsweise auf die französischen an.

Nach dieser Vorerinnerung wagen wir es, von der Revue politique — als gehöre diese Schrift einer längst vergangenen Zeit an — Kenntniß zu nehmen und zu geben, und aus derselben einzelne Stellen auszuheben, die in so fern eine geschichtliche Merkwürdigkeit haben, als sie dem Geist der Zeit oder der Kehrseite und dem Theile desselben angehören, der sich durch die Aeußerungen der sogenannten liberalen Parthey zu erkennen giebt. Diese führen, in so fern sie übertriebene und unziemliche Folgerungen aus theilweise wahren Grundsätzen enthalten, ihre eigene Widerlegung bey sich; weswegen sie eben als historische Merkwürdigkeiten und belehrende Warnungstafeln zur Schau gestellt werden dürfen.

„Die Könige, sagt die Revue politique, dürfen sich nicht mehr mit den Drohungen oder Verwickelungen der Zukunft beschäftigen; denn die europäische Politik hat sich vereinfacht, und ihr Geist hat sich verändert. Der älteren Politik waren, bey ihren Unternehmungen, die Völker nichts weiter, als Hülfsmittel; heut zu Tage und für die neuere Politik sind sie der Zweck selber. Die Könige haben es nicht mehr mit einander; sie haben es blos mit ihren Völkern zu thun. Wie es nur Eine Gefahr giebt, so giebt es auch nur Eine Vertheidigung. Alles ist unter den Königen eben

so gemeinsam geworden, wie Alles unter den Völkern gemeinsam ist. Die unumschränkte Gewalt steht der konstitutionellen Macht gegenüber. Es sind nur zwey politische Maximen vorhanden; der Sieg kann nur Eine fortbestehen lassen."

„Vormals war ein Bund der Herrscher nichts, als eine Vereinigung derselben unter und gegen einander; aber heut zu Tage ist er ein Verein der Könige gegen die Völker, denen dieß nicht unbekannt bleibt, während ihnen für die Zukunft ihre politische Laufbahn vorgezeichnet wird."

„Nichts kann der Macht eines Vereins widerstehen, der von einem und demselben Geiste beseelt ist, und der sich gegen eine und dieselbe Gefahr vertheidigt, die er eben dadurch zu gleicher Zeit auch für groß und dringend anerkennt."

„Die Herrscher bedrohen Alles, weil sie Alles fürchten; sie entwickeln ihre ganze Macht gegen ein metaphysisches Wesen, gegen die Meynung, wie gegen erobernde Armeen. Sie stellen sich in Schlachtordnung auf gegen Ideen; aber wie groß auch die Garantie seyn mag, welche ihnen ihr furchtbarer Verein verschafft, wie stark auch der Druck seyn mag, welchen sie ihren Völkern, — die schweigend, aber nicht niedergeworfen, ruhig aber nicht unterwürfig sind — empfinden lassen, mögen sie sich ja nicht irren!"

„Indessen ist nothwendig, vor dem Kampfe die besorgten Souveraine zu beruhigen, der konstitutionelle Geist ist nicht der republikanische Geist. Eine gründliche Prüfung der öffentlichen Meynung lehrt, daß die europäischen Völker zu keiner Zeit so wenig, als jetzo, Feinde der Könige gewesen sind. Aus allzugroßer Unklugheit haben oberflächliche Schriftsteller die Behauptung aufgestellt, daß der republikanische Geist der des Jahrhunderts sey. Dieß ist nur in Rücksicht Amerikas wahr, das in nichts Aehnlichkeit mit Europa hat."

„Der Geist des Jahrhunders widerstrebt der Aristokratie, richtet sich aber keineswegs gegen die moralische Gewalt," (mithin auch nicht gegen das moralische Prinzip).

Im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert war der republikanische Geist bedrohend und sezte alle gekrönte Häupter in Gefahr. Damals gab es keinen Staat, der nicht nach der Erlangung einer republikanischen Verfassung gestrebt hätte; und von mehreren geschah dieß gelingend. Die Revolutionen Englands, Hollands, der Schweiz, Genua, Neapels, Genfs; die Versuche Spaniens; die Empörungen in Italien, in den deutschen Staaten, in Belgien; die bürgerlichen Kriege Frankreichs; die Anschläge der Reformirten; die Meutereyen der Ligue; dieses Alles beweiset, wie Europa damals aufgeregt, hingerissen und gequält war durch den republikanischen Geist."

„Eine privilegirte Aristokratie sagt dem Interesse der Regenten nicht zu; denn sie ist unheilbringend, weil sie die Fortschritte der Nationen aufhält. Dieß ist eine anerkannte Wahrheit; aber es giebt eine andere, wodurch sie nutzlos und unwirksam gemacht wird, nämlich die: daß von den Herrschern die Fortschritte der Nationen gescheuet werden, und zwar aus Haß gegen den Geist der Freyheit, welcher zur Ausbildung derselben unentbehrlich ist. Sie fürchten sich vor jener Größe, zu welcher sie selbst von der Freyheit erhoben werden, und es scheint ihnen, daß alle, dem Menschenhaufen erwiesene, Ehre ein Eingriff in ihre eigene Würde und Hoheit sey. Alles, was die Völker an sich bringen, rechnen sie sich als einen Verlust an. *) Wenn aber die Regenten ungünstig über den Emporschwung der Völker urtheilen: so thun sie es, weil sie nicht wissen, welcher Liebe zu ihnen die lezteren fähig seyn würden, sobald sie in ihnen die ersten Vertheidiger ihrer Rechte erblicken könnten. Dieß ist eine Erfahrung, die man sich verschaffen sollte, und vor allen Andern würden sie die Könige von Frankreich ohne alle Gefahr machen können. Der am meisten verehrte König ihres Ge-

*) Ist es nicht, als ob von den despotischen Herrschern des Orients die Rede wäre? Wer zu viel beweiset, beweiset nichts.

schlechts war ein Volkskönig; die Anderen alle wurden von den Franzosen gefürchtet oder bewundert; er aber war der Einzige, den sie wahrhaft geliebt haben; an ihm kann man erkennen, was für Könige sich für Frankreich schicken."

„In Frankreich gewinnen die Hof- über die Staatsmaximen die Oberhand, oder, um es besser zu sagen, der Hof ist der Staat. Man kann dieß nur zu deutlich an allem dem Mittelmäßigen wahrnehmen, welches dadurch hervorgebracht wird. Was Anderes kann aber auch daraus hervorgehen? Dem Geist geht es, wie dem Herzen, und, gleich diesem, ermattet und erlischt er in einem königlichen Hauswesen und bey einer königlichen Dienerschaft. Alles Hohe, was an einen Hof gelangt, erniedriget sich zur gemeinen Gleichung; und ein Mann, der sich gleichsam erdrücken läßt, durch die Annahme eines Pallasttitels, würde als ein Koloß erscheinen, wenn er sich außerhalb des Pallastes aufstellte. Dieß wußte Ludwig XIV. sehr wohl: er hatte es von dem Kardinal Richelieu gelernt. Er verkleinerte die Großen, indem er sie sich zur Seite stellte und in seinen Sold nahm."

„Regenten, die in Zeiten geboren sind, in denen es weder Konstitutionen giebt, noch Begriffe der Freyheit vorherrschend sind, sehen sich für Erben jener unumschränkten Herrschaft an, die im Vermächtniß der Gewalt ist. Sie untersuchen nicht die Natur und die Prinzipien der Dinge, sondern beurtheilen diese blos nach dem Zustande, in welchem sie sie antreffen. Dieß ist zwar vortheilhaft für die Herrscher, aber nicht für die Völker. Diese nehmen gleichsam ihre Zuflucht zur Erforschung der Ursachen und Gründe der Dinge, und diese Prinzipien machen sie, sobald sie es nur vermögen, gegen Mißbräuche geltend. Bey ihrer Geburt treffen jene Herrscher die Völker unter dem Joche, und sehen die Sklaverey als einen unveränderlichen Zustand an; denn, nach ihrer Meynung, soll und muß das, was da ist, da seyn. Eine verfassungsmäßige Ordnungslosigkeit halten

ten sie für eine unveränderliche Ordnung. Daher gilt ihnen die Knechtschaft für einen natürlichen Zustand, und ihre eigene Gewalt für eine Grundursache (der Dinge). Als Rebellen und Feinde werden von ihnen die Völker behandelt, welche die Rechte zurückfordern, deren sie durch Gewalt beraubt worden sind. Das Vorurtheil geht in diesem Punkte so weit, daß man unterwürfige Völker die zivilisirten nennt, um nichts für Civilisation anzuerkennen, als die Unterwürfigkeit. Dieß ist die Civilisation des Orients; dieß ist die einzige, die man genehmiget." *).

„Die Herrscher genehmigen zwar, daß die Menschen glücklicher werden, aber unter der ausdrücklichen Bedingung, daß ihre unumschränkte Gewalt nicht angefochten, und daß ihre Wohlthaten nicht Rechtserweisungen, sondern Gunstbezeigungen genannt werden. Sie wollen gern größeres Glück verleihen, aber nicht größeres Recht bewilligen. Sie wollen, daß der Despotismus nicht drückend, aber daß er als Staatsprinzip anerkannt werde; und gerade dieses Glück der Sklaverey, welches sonst von niedergebeugten Geschlechtern gerne angenommen wurde, wird heut zu Tage von den mehr emporgerichteten verworfen."

„Wenn die Herrscher gerechtere Ideen von der Gewalt hätten, die ihnen anvertraut ist: so würden sie die Bedürfnisse und die Rechte der Menschen eben so gut kennen zu lernen suchen, als sie ihre eigenen kennen, und sie würden dann der Menschheit vieles Unglück, und sich selber viele Gefahr ersparen. Aber sie haben ihre Erklärung der Rechte gemacht, und wollen nun nicht, daß die Völker auch die ihrige machen. Sie lassen keine Uebereinkunft zwischen Gehorsam und Machtgebot zu. Das Recht der Völker erstreckte sich nur auf das Bitten; Verwegenheit würde es seyn, wenn man es bis zur Beschwerde ausdehnen wollte. Die

*) Zum Glück ist dieß eine offenbare Unwahrheit.

Herrscher sind zwar zu Bewilligungen geneigt, wollen aber zu nichts verpflichtet seyn: alle Theilung ist gut gemacht, wenn der Löwentheil gehörig ausgeschieden ist.“

„Man darf sich nicht zu sehr über eine solche Verkehrtheit aller Dinge wundern. Die hochmüthigen Vorurtheile der Geburt und des göttlichen Rechts, in welchen die Herrscher erzogen werden, weisen ihnen ihren Standpunkt außerhalb der Gesellschaft an; kaum vermögen sie zu glauben, daß sie dieser angehören. Abgeordnete Gottes, und nicht der Völker, verdanken sie Alles Gott, und Nichts den Menschen. Wenn es ihnen daher beliebt, gegen diese Wohlwollen zu äußern: so erfüllen sie keineswegs Pflichten, sondern theilen blos Gnaden aus. Von Gottheiten kann man auf keine andere Weise sprechen.“

„Seit drey Jahren verfolgt das französische Ministerium den konstitutionellen Geist mit einer unglaublichen Erbitterung,*) und hat zu dessen Vertilgung von den gesammten errichteten Staatsbehörden und von den gehässigsten und gewaltsamsten Mitteln Anwendung gemacht, indem es sich blos von der des Blutgerüstes enthalten hat. Dieß heißt Klugheit bey der Verfolgung zeigen; denn die Gegenrevolution vermag nicht, gleich der Revolution, sich durch Blut zu befestigen. Hätte sie dieß versuchen wollen: so würde sie ihren Zweck verfehlt haben; und wenn sie ihn verfehlt hätte: so würde sie eine noch viel vollständigere und viel entscheidendere Revolution herbeygeführt haben, als die erste war. Die kontrerevolutionaire Gegenwirkung war gerade blos in dem Maße grausam, in dem sie es in dem Zeitpunkt seyn durfte, in welchem sie in Gang kam und war. Die Zeit erlaubte nicht mehr; einzig und allein widerstrebende Umstände nöthigten zur Mäßigung. Die ministerielle Grausamkeit mußte sich

*) Man sieht, wie Alles hauptsächlich gegen das französische Ministerium gerichtet ist.

mit Thränen begnügen, die sie fließen ließ; aber welcher Triumph ist ihr nicht dadurch zu Theil geworden?"

„Wenn die Parthey, welche sich die royalistische nennt, besiegt worden wäre: so würde man ihr Tugend und Ehre zugetraut haben; denn davon trug sie die Maske; aber seitdem sie zur Siegerin geworden, zeigt sie nichts, als Betrug, Niederträchtigkeit, Bestechung. Es war demnach die Zeit ihrer Niederlage die ihres Ruhms, gleichwie die Zeit ihres Triumphs zu der ihrer Schande geworden ist."

„Indessen sind die Nationen fort und fort so voll guter Hoffnungen und Wünsche, daß lediglich der Anschein einer volksthümlichen Regierung ihre Liebe laut ausbrechen läßt. Ihre Dankbarkeit äußert sich schon vor der Wohlthat."

„Welche Regierung hat nicht ihre ersten schönen Tage? Indessen vermag der Beginn einer Regierung nichts über deren Fortgang zu weissagen. Jener entspricht der Erhabenheit eines königlichen Herzens; wenn aber böse Minister in der Mitte stehen zwischen einem Volk und seinem Könige: so zerreißen sie die Kette, welche beyde unzertrennlich zusammenhalten soll, und machen den Willen des Königs und die Hoffnung des Volkes fruchtlos."

„Die Civilisation, die so sehr gefürchtet, ungerechter Weise verschrien und blindlings bekämpft wird, wurde immer und ist noch jetzo verkannt."

„Ihr Daseyn ist das Erzeugniß von Jahrhunderten und von den allgemeinen Berührungen und Verhältnissen der Menschen; sie ist das Getriebe der Zeit und das Werk des menschlichen Geschlechts selbst. Für die Civilisation ist Ein Jahrhundert nicht mehr, als Ein Tag, und ein Königreich nicht mehr, als ein Punkt."

„Die Herrscher verkennen die Civilisation; sie ist keinesweges ihre Feindin. Sie würden den edelsten und schönsten Theil erwählen, wenn sie Verbündete der Menschheit werden und hülfreich deren neues Geschick fördern wollten.

Sie beurtheilen die Civilisation blos nach den Bewegungen und nach jenen Krisen, welche ihre Stiftung und ihren Emporschwung begleiten."

„Beyspiele, an denen sie sie ganz erkennen könnten, hat die Welt noch nicht aufgestellt. Es war ihnen daher nicht möglich, sie in der Völkergeschichte wahrzunehmen."

„Denn so weit unser Blick in dieselbe eindringt, begegnen ihm nichts, als einige Lichter, die in einer düstern und langen Nacht angezündet wurden; als einige Stralen, die von den Ruinen Athens und Roms ausgiengen, und ihren Glanz bis auf uns verbreiteten. Und dieser schwache Schimmer hat den Tag herbeygeführt, der jezt Europa erschienen, aber noch nicht heiter ist; obwohl Alle, die von ihm geblendet sind, ihn wiederum in die Nacht, aus der er kaum hervorgegangen ist, zurückkehren lassen möchten. Es ist ein erstaunliches Beginnen, den verfinsternden Nebel von dreyßig Jahrhunderten zu vertreiben, und der Vernunft eine Herrschaft, die sie verloren, wieder zu verschaffen; aber dennoch ist bereits das Licht von der Finsterniß geschieden, und der Welt steht eine zweyte Erschaffung bevor."

„Europa ist zu einem gemeinsamen Fortschreiten in der Civilisation gelangt; seine Regierungen können ungerecht, aber keine derselben kann barbarisch seyn; keine ist den grausamen Regierungen früherer Zeiten ähnlich. Wie die Regenten, sind auch die Völker besser geworden, und alle verdanken den Beginn ihrer Trefflichkeit einer edelsinnigen Erziehung, einem gründlicheren Unterricht; denn die Erziehung allein macht den Menschen."

„Aber eben darum, weil das menschliche Herz und der menschliche Geist eine veredelnde Bildung erhalten haben, haben sich auch die moralischen Bedürfnisse der Völker vermehrt. Diese sind nun nicht mehr damit zufrieden, daß die Regierungen nicht barbarisch sind; sie begehren, daß sie gerecht und großmüthig seyn sollen. Eine Milderung der Skla-

verey genügt ihnen nicht; denn sie verlangen eine, auf die Rechte und Würde des Menschen begründete, Freyheit. Sie halten es für unzureichend, ihr Wohlergehen abhängig zu sehen von dem Wohlwollen ihrer Oberhäupter; sie wollen, daß es befestiget sey durch schützende Gesetze, die minder, als der Wille der Herrscher, veränderlich sind."

„Europa, mit seiner aufgeklärten unermeßlichen Bevölkerung hat nicht nöthig zur Erlangung seiner gesellschaftlichen Bestimmung eine außerordentliche Anstrengung anzuwenden; es kann überzeugt seyn, daß es durch die Fortdauer seiner natürlichen Handelsweise und durch den unwiderstehlichen Lauf der Dinge sie erlangen werde. Bey solchem Vortheil seiner Lage würden die Regenten die ihrige, zu ihrem großen Nachtheil, verschlimmern; wenn sie jenem gewaltigen Gang der Dinge Widerstand leisten, und in Zweifel die Rechte der Völker ziehen wollten, welche keineswegs unweise Wünsche hegen und eine Verminderung des Glücks der Regenten, sondern nur eine Vermehrung ihres eigenen begehren."

„Ein Entscheidungskrieg ist ausgebrochen zwischen den Grundbegriffen und Vorurtheilen. Vorurtheile beruhen auf Irrthum; Prinzipien sind Wahrheit; aber die Wahrheit wird nicht überwunden, wenn ihr auch Hülfeleistung augenblicklich entstehet; denn unter ihren Bannern kämpft das ganze civilisirte Europa."

„So lange Vorurtheile herrschen, ist ihnen die ganze Macht der Gesellschaft unterthänig; vernichtet man sie: so löset man zwar die Gesellschaft auf, in so fern und wie sie von ihnen gebildet worden ist; aber dadurch wird die leztere nicht an und für sich vertilget, obwohl die es vorgeben, welche den Vorurtheilen Alles zu verdanken haben. Nationen gehen nicht so leicht unter; und jede, vom Volke ausgehende, Umwälzung bricht wegen einer und gegen eine verkehrte Einrichtung der Dinge aus, und zu Gunsten einer bessern. Denn, wo eine Verfassung gut ist, kann keine Revolution ausbre-

chen. Eine Volksrevolution, wie die Frankreichs oder Spaniens, ist nichts weniger, als eine Verschwörung. Jeder übelgeordnete Staat gelangt zu einem Punkt der Reife, wo er fallen muß. Ebenso, wie es Anzeichen des Todes giebt, giebt es auch Symptome einen solchen politischen Krise. Ein allgemeines Mißvergnügen ist ein unfehlbares Anzeichen derselben. Dieses Symptom war der französischen Revolution vorausgegangen, gleichwie es auch dem Umsturz der kaiserlichen Regierung vorhergieng. Sobald dieses Anzeichen vorhanden ist, kündiget es einen Entscheidungspunkt an, wobey nichts ungewiß ist, als die Entscheidungsstunde; die aber dann auf Veranlassung des geringsten Zufalls ausschlägt. Die Regenten müssen daher Kenntniß von der öffentlichen Meynung nehmen, welche Alles lehrt und nie hintergeht."

„Die Revolutionen sind Ausgeburten der Nothwendigkeit, und man kann sagar zu ihrer Entschuldigung sagen, daß sie ursprünglich aus edelmüthigen Gesinnungen und aus der Sehnsucht nach allgemeinem Wohl hervorgehen, gleichwie man zur Unehre der Kontrerevolutionen sagen muß, daß ihre Entstehung in persönlichem Interesse ihren Grund hat. Die Revolutionen werden nicht von den Völkern willkührlich angelegt; sie entstehen durch Fehler der Regierungen. Durch jede schlechte Verfassung wird eine Zerrüttung herbeygeführt; die aber der Uebergang zu einer besseren Ordnung ist. Ohne Zweifel ist der Weg dahin fürchterlich, und kommt sowohl denen theuer zu stehen, welche ihn vertheidigen, als denen, die ihn frey machen wollen. Er geht über einen, von Unglück und Verbrechen bedeckten Zwischenraum; und mit gutem Grund ist daher gesagt worden, daß es keinen noch so schlechten Regenten geben könne, der nicht einer Revolution vorzuziehen sey. Die Pallast-Revolutionen sind nicht so verwickelt: ein Verbrechen führt sie herbey und vollendet sie; die Volksrevolutionen bringt der Zorn hervor, und wer vermag den Zorn eines Volks zu bezähmen! Nach dem ersten

Verbrechen zählt er die folgenden nicht mehr, und hört nicht auf, bis er gesättiget ist. Es ist daher den Regenten viel leichter, Revolutionen vorzubeugen, als den Völkern, ihnen Einhalt zu thun."

„Die Revolution verfolgt ihren Lauf; aber es ist nun nicht mehr jene Revolution, die mit Aexten bewaffnet, und an deren Spitze und in deren Gefolge Henker waren; es ist eine regelrechte und ruhige, die sich ihres Hasses und ihrer Gewaltthätigkeit entschlagen hat, und sich, lediglich durch die Kraft ihres Prinzips, im ausreichenden Vertheidigungszustande befindet. Sie ist nun nichts weiter, als ein Geist der Verbesserung, der sich mit jedem Tag mehr ausbreitet und mehr auf die Ueberzeugung wirkt. Es ist die Erkenntniß des Rechten und Unrechten, welche alle Geister ergreift; es ist das Gefühl der Menschenwürde, das alle Herzen durchdringt; es ist die Vernunft, die ihr Reich errichten will, und die Gerechtigkeit, die ihre Regierung anzutreten verlangt. Die Völker sind jezt in ihren Sitten sanfter, in ihren Wünschen aufgeklärter, in ihrem Betragen gehaltener, und beweisen hinlänglich durch ihre Mäßigung, daß sie Alles lieber gütlich verlangen, als mit Gewalt nehmen wollen. Wenn sie aber nichts erlangen, wer wird Schuld seyn, wenn sie gewaltthätig zugreifen? Es ist daher eben so klug, vernünftig, als gerecht, ihnen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, und sie zu befriedigen, so lange sie bitten; nicht aber zu warten, bis sie ihre Bitten zu Geboten machen: denn die Gebote der Völker werden durch Umkehrungen kund gemacht. Dieß ist heut zu Tage der allgemeine Geist und die allgemeine politische Gesinnung der europäischen Nationen, vorzüglich aber derer, welche die Härtung einer Revolution überstanden haben."

Es ist, wie wir schon gesagt haben, mit dem Urheber des bisher angeführten Aeußerungen und über seine Darstellung der gegenwärtigen Weltverhältnisse nicht zu rechten. Was er, anklagend und beschuldigend, vorbringt, ist nur,

wie wir ebenfalls schon geäußert haben, durch die That zu widerlegen, und wie dieß im Laufe der Zeit allmälig, und zwar nach Grundsätzen geschehen soll, welche der Civilisation huldigen und deren stetes Fortschreiten fördern, dieß ist in hochwichtigen völkerrechtlichen Urkunden mit feyerlichem Ernste öffentlich ausgesprochen worden. Von diesen Urkunden wollen wir nur einige der vorzüglichsten, nämlich die der heiligen Allianz vom 26. September 1815 und die, aus Aachen am 15. November 1818 erlassene Deklaration anführen.

In der ersten geben die verbündeten Monarchen „im Angesichte der ganzen Welt, ihre unerschütterliche Entschliessung zu erkennen, sowohl in der Verwaltung ihrer eigenen Staaten, als in ihren politischen Verhältnissen mit jeder andern Regierung, nur die Vorschriften der Religion zur Regel zu nehmen: — Vorschriften der Gerechtigkeit, der christlichen Liebe und des Friedens, welche, weit entfernt, einzig auf das Privatleben anwendbar zu seyn, im Gegentheile unmittelbar auf die Entschlüsse der Fürsten einwirken und alle ihre Schritte leiten müssen, weil sie das Mittel sind, die menschlichen Einrichtungen zu befestigen und den Unvollkommenheiten derselben abzuhelfen," d. h. die fortschreitende Civilisation zu unterstützen.

Daher erklärten sie ferner, daß sie „durch die Bande einer wahren und unauflöslichen Brüderschaft vereiniget bleiben; sich gegenseitig bey allen Gelegenheiten und in allen Fällen Hülfe und Beystand leisten, und — um die Religion, den Frieden und die Gerechtigkeit zu beschützen — ihre Unterthanen in demselben Geiste der Brüderlichkeit leiten wollen, wovon sie selbst beseelt sind." *)

*) S. Diplomatisches Archiv für Europa von Lüders 1ster Bd. 1ste Abtheilung S. 19.

Auf gleiche umd fast noch bestimmtere Weise äußerten die verbündeten Monarchen in der Aachener Deklaration ihren „unwandelbaren Entschluß, weder in ihren eigenen wechselseitigen Angelegenheiten, noch in ihren Verhältnissen gegen andere Mächte von der strengsten Befolgung der Grundsätze des Völkerrechts abzugehen, und erkannten feyerlich an, daß ihre Pflicht gegen Gott und gegen die Völker, welche sie beherrschen, ihnen gebiete, das Beyspiel der Gerechtigkeit, der Eintracht, der Mäßigung zu geben; glücklich, daß es ihnen von nun an vergönnt sey, alle ihre Bemühungen auf Beförderung der Künste des Friedens, auf Erhöhung der innern Wohlfart ihrer Staaten, und auf Wiedererweckung jener religiösen und sittlichen Gefühle zu richten, deren Herrschaft unter dem Unglück der Zeiten nur zu sehr erschüttert worden war."

Was Anderes fassen diese Zwecke in sich, als den gemeinsamen der höchsten bürgerlichen und moralischen Veredlung, d. i. eben des Zustandes, welchem man den Ehrennamen der Civilisation beylegt, welche im unendlichen Fortschreiten begriffen, ein unendliches Ziel verfolgt?

Dieß ist der große Gesammtzweck, um welches willen die „brüderlich vereinigten" Monarchen erklärten, daß sie bey ihrer Verbindung, und durch den festen und ruhigen Gang der leztern nach nichts streben, als nach Aufrechthaltung des Friedens und Gewährleistung aller der Verhandlungen, durch welche er gestiftet und bekräftiget worden ist." *)

Einen kurzen Inbegriff dieser erhabenen und so allumfassenden Bestimmung ertheilte die russische Regierung, indem sie erklären ließ **): „daß der einzige und ausschlies-

*) S. Lüders diplomatisches Archiv für Europa, 2ter Bd. 1ste Abthl. S. 730 ꝛc.

**) S. Hermes von 1819, IIItes Stük S. 319.

sende Zweck des heiligen Bundes „kein anderer seyn könne, „als der Fortbestand des Friedens und ein fest geknüpftes „Band aller moralischen Interessen der Völker, welche „die göttliche Vorsehung unter dem Paniere des Kreutzes „zu versammeln geruhet hat."

Geschrieben im Mai 1825.

---

2. Sur l'émancipation de Saint-Domingue par M. Coustelin. Paris 1825.

Wir haben unsern Lesern in den früheren Heften dieser Zeitschrift eine vollständige Uebersicht der bisherigen Unterhandlungen zwischen Frankreich und der Regierung von Hayty geliefert, und sie dadurch mit den von beyden Theilen aufgestellten Grundsätzen und Behauptungen bekannt gemacht. Vor Kurzem kam die (bekanntlich indessen erfolgte) Emanzipation von St. Domingue wieder zur Sprache, und Tageblätter und Zeitschriften äußerten sich darüber im Geiste, in dem sie redigirt werden; öffentliche Blätter sprachen sogar von der Empfindlichkeit des Oberhauptes des neuen Negerstaates gegen Großbritannien, weil dieses die Anerkennung seiner Unabhängigkeit verweigere, worauf er doch eben so gegründeten Anspruch zu haben vermeynte, wie die von England als unabhängig anerkannten neuen amerikanischen Freystaaten. Herr Coustelin erklärt sich in der erwähnten Flugschrift gegen die Emanzipation von St. Domingue, und theilt uns neben mehreren leidenschaftlichen Aeußerungen und ziemlich gewagten Behauptungen einige richtige Betrachtungen und beachtungswerthe Wahrheiten mit, wovon wir hier jene ausheben, die uns interessant scheinen.

„Durch welchen Unstern" — ruft der Verfasser aus — „geschiehet es, daß es Männer giebt, deren Vernunft und „Stolz sich nicht bey dem Gedanken an einen solchen Vertrag empören? Welch eine übelverstandene Philanthropie! — „Kann man nicht mitleidig gegen die Neger seyn

„ohne Mord und Raub zu legitimiren? Sind es „nur die Mörder, welche an der Menschlichkeit „Theil zu nehmen haben, sind die Schlachtopfer „davon ausgeschlossen, und kann die Gesellschaft nicht „jene unbefangene Billigkeit fordern, welche die erste Beding„niß ihrer Existenz ist?"

Der Verfasser erklärt sich gegen die Insurrektion der Griechen, wenn er gleich gesteht, daß er stets die besten Wünsche für ihr Wohl hege. Er will selbst, daß Spanien die Trennung seiner Kolonien, gegen gewisse Vortheile zugebe, weil ihm die Unmöglichkeit, solche wieder zu erobern, eben sowohl, als das Bedürfniß, jene zu erhalten, die ihm noch verbleiben, und seine innern Angelegenheiten zu ordnen, dieses schwere Opfer vorschreiben.

„Aber die Griechen sowohl als die Bewohner des spa„nisches Amerikas" — fährt der Verfasser fort — „indem sie gegen ihre Ueberwinder revoltirten, forderten nur „den Erbtheil ihrer Voraltern zurück. Aber die „Schwarzen, welche Ansprüche haben sie auf den Bo„den und auf die Oberherrlichkeit von St. Do„mingue? Gesetzlich verkauft und erworben nach der Sitte „ihres Landes, und nach den damals bestandenen französi„schen Gesetzen wurden sie in diese Insel gebracht, um un„sere Besitzungen zu kultiviren. Man beruft sich zu ihren „Gunsten auf das Naturrecht, als wenn es nicht durch die „Rechte der Menschen bey dem Eintritt in die Gesellschaft auf„gehoben oder wenigstens beschränkt worden wäre. Es war stets „ein Grundsatz der Gesetzgebung, daß die Sklaverey die Fä„higkeit, Eigenthum zu besitzen, ausschließe. Die Neger, „indem sie die Ueberlegenheit der Anzahl anwen„deten um ihre Herren zu ermorden und zu be„rauben, haben kein Recht erwerben können, „weil die Gewalt ein solches nicht giebt, sondern nur den „Besitz so lange als man solchen für sich hat, verschafft.

„Wenn die gegenwärtigen Sitten und die Umstände gebie-
„terisch fordern, daß die alten Pflanzer ihren Ansprüchen auf
„die Person der Neger entsagen, so mag die Regierung sie
„veranlassen ihre Freylassung auszusprechen; sie mag her-
„nach, wenn sie es für gut erachtet Ländereyen, Stellen,
„Würden jenen verleihen, welche solche durch frühere Dienste
„verdienen konnten, oder in einer Lage sich befinden mögen,
„dergleichen in Zukunft zu leisten. Aber durch welchen
„Umsturz jeden Begriffes von Gerechtigkeit und
„gesunder Politik will man ihnen vollen und
„gänzlichen Genuß des Eigenthums unserer
„Landsleute und den gesetzlichen Besitz der Sou-
„verainität zum Nachtheil des Königs von Frank-
„reich einräumen? Man erwäge, daß diese Maßregel
„unfehlbar den Verlust unserer andern Kolonien nach sich
„ziehen werde."

„Und was wird künftig die Störer der öffentlichen Ruhe
„zurückhalten können, wenn man die Rechte des Aufruhrs,
„des Mordes, des Raubes, anerkennt und sanktionirt? Das
„Beyspiel mag Euch, Revolutionsmännern aller Zeiten und
„aller Länder, zur Lehre dienen! Nun nehmt eure Maßre-
„geln gut, handelt im Großen, seyd nicht halb treulos
„oder grausam. — Dieß sind die Folgen der Lehren, welche
„die Minister des Königs vorherrschend zu machen sich be-
„streben; allenthalben siegen Meineid und Verbrechen, allen-
„halben unterliegen die Treue und die Tugend; auf einer
„Seite ist alles Vortheil, auf der andern ist alles Nachtheil.

„Wo ist denn diese National-Empfindlich-
„keit gewisser Menschen, die wie Rasende schrieen
„als die alliirten Truppen uns durch die Ge-
„walt einige Kunstwerke nahmen, die wir ihnen
„durch Gewalt entrissen hatten? Dieser Verlust
„konnte uns empfindlich fallen, aber die National-Ehre blieb
„unverlezt. Wüthende Heuchler, welche ganz Eu-

„ropa für die französische Tapferkeit als eine
„Kleinigkeit ansahen, wollen heute, daß wir vor
„einer Handvoll Rebellen zurückweichen; sie be=
„weinten die National=Ehre bey der Rückgabe einiger Ge=
„mälde, und ergötzen sich über die Zerstückelung Frankreichs,
„sie betrieben den Abschluß eines Vertrags, der uns dem Ge=
„spötte der Völker und der Verachtung jener, die unsere
„Sklaven waren, aussetzen würde."

Hundert fünfzig Millionen, welche den durch die Neger beraubten Schlachtopfern versprochen werden, sind nach des Verfassers Meynung eine lächerliche Lockspeise, und die gegenwärtige Regierung von St. Domingue würde nie weder die Mittel noch den Willen haben, solche zu bezahlen; und schon bey der dritten Frist werde die Zahlung stocken.

„Wenn Boyer" — meynt der Verfasser — „Frank=
„reich habe dahin bringen können, seinen gerechten Ansprü=
„chen zu entsagen, wie kann man annehmen, daß er sich
„nicht stark genug fühle, um sich ungestraft von der ihm
„auferlegten Zahlung frey zu machen!"

Der Verfasser siehet die Furcht vor einer Expedition nach dieser Insel als sehr grundlos an; das Beyspiel der Generale Leclerc und Rochambeau beweise nicht mehr als jenes von Napoleon in Spanien. Man erneuere zu Gunsten der Rebellen von Hayti die nämlichen Großsprechereyen, wie von jenen zu Neapel und Madrid, und es habe nichts bedurft, als gegen sie zu marschiren, um sie in ihr Nichts zurückzustürzen, und in ihrer Flucht haben diese aufrührerischen Prahler gezeigt, was man von ihren würdigen Mitbrüdern jenseits des Meeres zu erwarten habe; zur Zeit wo die frühern Expeditionen unternommen wurden, seyen die Neger noch in der Raserey des Revolutions=Fiebers gewesen; jezt haben die Geister Zeit gehabt ruhig zu werden, und sich zu überzeugen, daß die Veränderungen, wovon man ihnen so große Wunder versprochen habe, nur einigen Indi=

viduen vortheilhaft seyen, und daß sie nun anstatt für die Weißen zu arbeiten, nur Herren dienstbar seyen, welche vor Kurzem noch Ihresgleichen waren. Die französische Regierung, anfangs eben so ephemer als jene, die an ihrer Spitze stunden, haben ihnen Mißtrauen eingeflößt, nun seye es ganz anders rc.

Von dem Handel mit St. Domingue verspricht sich der Verfasser wenig Vortheil für Frankreich, wenn diese Insel emancipirt werden sollte, denn die Neger verbrauchen wenig, und ihr Boden versehe sie reichlich mit ihren Bedürfnissen; sie werden immer für die Franzosen jene Abneigung behalten, die aus den andern zugefügten unverzeihlichen Beleidungen entspringe, und die Franzosen werden nur nach St. Domingue gehen, um ihr Geld dort zu lassen, und Zeugen der Vortheile zu seyn, welche die Engländer von ihrem Handel dahin ziehen.

Dagegen behauptet der Verfasser die Wiedererwerbung von St. Domingue werde Frankreich große Vortheile bringen, dieses wäre dann im Fall eine Achtung gebietende Seemacht in jenen Gewässern zu unterhalten, und bis in jenen von Martinique und Guadeloupe den Meutern, welche es wagen könnten, diese Inseln der französischen Herrschaft entziehen zu wollen, einen heilsamen Schrecken einzujagen; die französischen Handelsunternehmungen nach den südamerikanischen Staaten werden Schutz finden, und die Verbindungen mit den Antillen und der neuen Welt Vortheile gewähren.

IV.

Miszellen.

Die Töpferwaare in England.

Beynahe alle englische Töpferwaare wird in der Grafschaft Stafford in der Gegend von Lichfield verfertigt. Diese Manufakturen nehmen einen ganzen Kanton von einem Flächenraum von 10 bis 12 (englischen) Meilen, und einer Bevölkerung von 60,000 Seelen ein. Die Bewohner sind in zehn kleinen Städten und einer großen Anzahl Dörfer vertheilt, wovon die äußersten Enden sich nach und nach so genähert haben, daß sie nur noch eine und die nämliche Stadt zu bilden scheinen, welche im Lande unter der Benennung Töpferstadt bekannt ist.

Sonderbar genug siehet dieser Haufe von Wohnungen aus, da durch sie eine weite Ebene bedeckt wird, über der stets eine dicke Rauchwolke schwebt. Die Häuser sind eben so regellos gebaut als vertheilt; vergebens sucht man Zierlichkeit an Gebäuden, deren einziger Zweck der Nutzen ist, und deren Bewohner keine andere Triebfeder kennen, als den Reiz des Gewinnes.

Unerachtet diese merkantilische Republik sich wenig mit Wissenschaften beschäftiget, so wird doch seit einiger Zeit in Stanley eine Töpferzeitung herausgegeben, und es hat sich daselbst eine wissenschaftliche und literarische Gesellschaft unter dem Namen: Philosophische Gesellschaft der Töpferey gebildet; auch findet man dort mehrere literarische Institute und Schulen.

Im Jahre 1822 wurde die Ausfuhr der englischen Töpferwaare auf 423,399 Pfund Sterling, und die Einfuhr fremder Töpferwaare auf 4992 Pf. St. berechnet. Im J. 1823 hob sich die Ausfuhr auf 489,732 Pf. St., die Einfuhr auf 6695 Pf. St., was eine Erhöhung der Ausfuhr um 70,000 Pf. St. beträgt.

Die Ausfuhr findet vorzüglich nach Irland, Amerika, Indien, Rußland, die Niederlande und Deutschland statt. Die Einfuhr bestehet beynahe einzig aus französischem und chinesischem Porzellain, doch mehr vom ersteren.

Die vier ansehnlichsten Städte sind Bärslen, Stanley, Lam, End, und Schelton, deren Bevölkerung im J. 1801 23,523, und im J. 1821 29,746 Einwohner betrug. Diese ganze Bevölkerung beschäftiget sich lediglich nur mit Töpferarbeiten. In Bärslen sind von 2087 Familien nur 60 mit Ackerbau beschäftiget, und in Stanley zählt man unter 1157 Familien nur 3 Landbauern.

Frankreichs Wein-Erzeugniß.

Eine ergiebige Quelle von Frankreichs Nationalreichthum ist, wie man weiß, der Weinbau. Man rechnet, daß in gewöhnlichen Jahren ungefähr 34,800,000 Hektoliter Wein eingekeltert werden, wovon der Werth in Geld, den Hektoliter im Durchschnitt zu 15 bis 16 Franken gerechnet, auf 6 — 800 Millionen Franken anzuschlagen ist.

Von der angegebenen Quantität Wein wird etwa der sechste Theil zu Branntwein gebrannt. Die Weinausfuhr beträgt gegenwärtig in mittlern Jahren 1,076,786 Hektoliter. Am reichsten in Weinproduktion sind die Departemente Gironde 2,565,476 Hektoliter, Charente 1,826,092 Hekt., untere Charente 1,791,610 Hekt., Herault 1,713,000 Hekt., am ärmsten die Departemente Soaoe 690 Hekt., Ile und Vilaine 2757 Hekt., Cantal 4320 Hektoliter.

Am höchsten berechnet sich der Preis des Weines im Departement der Marne, nämlich im mittleren Anschlag auf 26 Franken 59 Cent. der Hektoliter; ihm kommt der Wein im Departement der Yonne mit 26 Fr. 30 Cent. am nächsten. Am wohlfeilsten sind die Weine in den Departementen Tarne und Garonne 8 Fr. 89 Cent., Charente 9 Fr. 22 Cent., Gers 9 Fr, 42 Cent. der Hekt.

Nach dem Verkaufspreise beträgt der im Departement der Gironde erzeugte Wein im Werth 49,177,454 Fr., den Hektoliter im Durchschnitt auf 19 Fr. 16 Cent. angeschlagen. Weit hinter dieser Summe stehet der Werth der in den andern Departementen erzeugten Weine zurück; so beträgt derselbe im Departement der Yonne nur 23,877,086 Fr., im Departement der untern Charente nur 18,986,060 Fr., vom erstern der Hektoliter auf 26 Fr. 30 Cent., vom leztern auf 10 Fr. 59 Cent. berechnet.

120 S. 8. (Ueber den Zustand der Landwirthschaft in Frankreich und die Mittel, ihn zu verbessern ꝛc.) — Neue Gesellen-Ordnung für die Stadt Freiburg im Breisgau. — Justiz-Verwaltung in Preußen. — Gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse in Westphalen. — Flächeninhalt und Volksmenge der fünf europäischen Hauptstaaten. — Verfahren mit den durch Frost beschädigten Reben. — Alcuni pensieri della Economia agraria della Toscana etc. (Ideen über die Landwirthschaft in Toskana ꝛc.) — Ein überzeugendes Beispiel von den Nachtheilen des Zunft-Egoismus. — Bildung geschickter Guts-Verwalter. — Die sehr zweckmäßig eingerichtete landwirthschaftliche Erziehungs-Anstalt zu Gern in Baiern. — Die Friedensgerichte in den preußischen Rhein-Provinzen. — Versuche mit den Hagelableitern im Kanton Bern. — Kurze Notizen über die Administration des herzogl. nassauischen Correktionshauses zu Eberbach im Rheingau, im Jahre 1824. — Ueber den frühern und gegenwärtigen Zustand der Postwagen, Diligencen und Eilwagen in Deutschland, nebst einigen Wünschen für deren zweckmäßigere, den Privat-Erwerb nicht störende Einrichtung. — Römische Kolonie von Räuber-Familien. — Vier Tage außer den vier Wänden, oder polizeiliche Ausflüge eines freimüthigen Deutschen. (Fortsetzung.) — Endlich auch Schlachthäuser in Rom. Schlachtochsen-Hetze zur Gesundheits-Beförderung der Römer. — Vorsicht bei Begrabung der Leichen. — Bessere Controle der Beförderung der Posten in Preußen. — Hagelversicherungs-Gesellschaft in Bern. — Die geschicktesten Betrüger und Diebe der ganzen Erde. — Melodische Gesetzgebung. — Betrachtungen über die Findelkinder in den europäischen Staaten. — Das herrliche aber unbrauchbare Zuchthaus in Millebank. — Hohe Fortschritte der Fabrikation. — Zur Geschichte der Dampfmaschinen. — Vortrag über das Gewerbswesen, bei Gelegenheit der Vorlegung eines neuen Gesetz-Entwurfes in der baierischen Deputirten-Kammer. — Merkwürdige Wirkung der Sympathie.

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen ist erschienen:

Polytechnisches Journal,

eine Zeitschrift zur Verbreitung gemeinnüziger Kenntnisse, im Gebiete der Naturwissenschaft, der Chemie, der Mechanik, der Manufakturen, Fabriken, Künste, Gewerbe, der Handlung, der Haus- und Landwirthschaft ꝛc., herausgegeben von Dr. J. G. Dingler, Chemiker und Fabrikanten in Augsburg.

Sechster Jahrgang, 1825. 7tes Heft.

Inhalt.

James Verbesserungen im Baue der Eisenbahnen, deren Schienen sich auch zu andern Zweken benüzen lassen. Mit Abbildungen. — Dumbell's Verbesserungen an Wagen. — Finlaysons verbessertes Pflaster für Straßen in Städten. Mit Abbildungen. — Uthe's hydrostatische Luftpumpe ohne Kolben und Ventile. Mit Abbildungen. — Scott's neue Hebel-Hemmung. Mit Abbildungen. — Rogers verbessertes Instrument zur Bestimmung des kubischen Inhalts des auf der Wurzel

stehenden Bauholzes. Mit Abbildungen. — Villarsy's neuer Uebertrag=Winkel (Angle Rapporteur), zum Uebertragen, Verkleinern oder Vergrößern aller Arten von Plänen oder Landkarten, ohne daß das Original dabei litte. Mit Abbildungen. — Shaw's Querfeder=Schieber zu Trompeten, Trombons, französischen Hörnern, Jagdhörnern rc. Mit Abbildungen. — Cook's Verbesserung an Gewehr=, Pistolen= und andern Schieß=Gewehr=Schlössern. Mit Abbildungen. — Allan, über Verfertigung freier und vollkommener Tangenten=Schrauben zu astronomischen und mathematischen Instrumenten und andern Zweken. Mit Abbildungen. — Davis Verbesserung an den Maschinen zum Scheren und Zurichten der Wollen=Tücher und anderer Zeuge. Mit Abbildungen. — Tragbare Handmühle. Mit Abbildungen. — Wright's Verbesserung an den Maschinen zur Verfertigung der Steknadeln. Mit Abbildungen. Arrowsmith's Diorama, zur öffentlichen Darstellung von Gemälden oder Malereien aller Art, und der Beleuchtung derselben mittelst des Tages=Lichtes. Mit Abbildungen. — Verfahren Fußboden=Tapeten aus Papier zu verfertigen, die die mit Oel=Farbe überstrichenen Fußboden=Tücher ersezen. — Turner's Maschine zum Goffriren und Falten der Leinen= und Musselinen=Wäsche, Krausen und dergleichen Gegenstände. — Day's Verbesserung an Thür= und Kasten=Knöpfen aller Art. Verbesserungen an Mikroskopen, und Vortheile an Achromatischen und Demantnen Linsen. Fernere Nachricht über das neue Aezmittel für Stahl=Platten, nach Turrell's Erfindung, und über Turners Mezzotinto=Stahlstecherei. — Treadgold's Versuche über die Elasticität und Stärke des harten und weichen Stahles. Mit Abbildungen. — Higgin's verbesserte Methode, den Rauch zu verzehren oder zu zerstören. — Lambert's Verbesserung bei der Papiermacherei. Ueber die Fortschritte der Stroh=Hüte=Fabrikation in England. — Simonin's Apparat zur Verfertigung gashaltiger Mineral=Wasser. Mit Abbildungen. — Bailey's verbesserter Gas=Verzehrer. — Amblard's Recipient zur Destillation der ätherischen Oele. Mit Abbildungen. — Farine's, über Bereitung der Benzoë=Blumen. Mit Abbildungen. — Ueber die Nothwendigkeit und die Mittel, dürftige Männer von Genie im Fabrikwesen zu unterstüzen. — Miscellen: Verzeichniß der im Juni 1825 in London ertheilten Patente auf neue Erfindungen. — Verzeichniß der in Amerika ertheilten Patente. — Ueber Ausfuhr der Maschinen aus England. — Uebersicht der Dampfmaschinen, welche zu Glasgow in Thätigkeit sind. — Hrn. Gensoul's Dampf=Apparat zum Abhaspeln der Seide. — Hibiscus roseus Thore, ein neues Spinn= und Papier=Material. — Chinesische Methode, große Papierbogen mit einer glatten Oberfläche zu machen. — Mittel, um den aasigen Gestank aus den Fleischbänken und aus den Fischkörben zu bringen. — Mittel, um der Milch den Rübengeschmak zu nehmen. — Eiserne Wasserbehälter vor Rost zu bewahren. — Neueste englische, französische, italienische und deutsche polytechnische Literatur.

Der Jahrgang von 12 Heften mit den vielen Abbildungen kostet 16 fl. oder 9 Thlr. 8 gr. sächsisch und ist durch alle Post=Aemter und Buchhandlungen zu beziehen.

Neue allgemeine politische Annalen.

Siebzehnter Band.

Zweytes Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1825.

Inhalt.

Plangemäße Beiträge können an die Verlagshandlung in Stuttgart adressirt werden. Die Buchhandlungen des In- und Auslandes, welche eine Anzeige ihrer Verlagsartikel politischen Inhalts in dem Journal wünschen, werden ersucht, ein Exemplar derselben portofrei, sobald als möglich, an die Verlagshandlung für den Herausgeber der Neuen allgemeinen politischen Annalen zu senden.

Der Preis dieser Annalen ist für 12 Hefte oder 3 Bände von 70 bis 80 Bogen 9 fl.



I.

Verhandlungen der Landstände des Herzogthums Nassau, im Jahr 1825.

Die erste siebenjährige Wahlperiode der Landstände des Herzogthums Nassau hatte sich mit der Session von 1824 geschlossen. Die neuen verfassungsmäßigen Wahlen fanden zu Anfang Februars 1825 sowohl für die Repräsentanten der adlichen Gutsbesitzer auf der Herrenbank, wie für die Kammer der Landesdeputirten statt und lieferten folgendes Ergebniß:

I. Herrenbank.

1. Hr. Graf von Elz, Kämmerer. *
2. — Frhr. von Preuschen, Geheimerrath.
3. — Frhr. von Zwierlein, Geheimerrath.
4. — Frh. von Dungern, Geheimerrath.
5. — Frhr. von Kruse, Geheimerrath. *
6. — Graf von Ingelheim.

II. Kammer der Landesdeputirten.

A. Von dem geistlichen und gelehrten Stande.

1. Hr. Dr. Giesse, Generalsuperintendent von Weilburg.
2. — Dr. Müller, Generalsuperintendent von Wiesbaden.

3. Hr. Dr. Brand, Landdechant von Weiskirchen. *
4. — Snell Oberschulrath von Weilburg.

B. Von den begütertesten Grundeigenthümern.

a) Aus dem Wahlbezirk Wiesbaden.

5. Hr. Anton Douque von Niederlahnstein. *
6. — Herber, Geheimerrath von Eltville.
7. — Kunz, Schultheiß von Eschborn.
8. — Werle, Posthalter von Hattersheim. *
9. — Koch, Schultheiß von Delkenheim.
10. — Dietz, Rathsherr von Wiesbaden.

b. Aus dem Wahlbezirk Weilburg.

11. Hr. Eberhard, Regierungsrath von Dietz.
12. — Löhr, Stadtschultheiß von Montabaur.
13. — Fink, Schultheiß von Seelbach.
14. — Walter Leiker von Wehrheim.
15. — Philipp May von Gräveneck. *

c. Aus dem Wahlbezirk Dillenburg.

16. Hr. Geometer Baldus von Bellingen.
17. — Preus, Schultheiß von Steinbach.
18. — Eberhard, Hauptmann von Dillenburg.
19. — Gödeke, Postverwalter von Bad-Ems.

C. Aus der Klasse der größern Gewerbbesitzer.

20. Hr. Jung, Hütteninspektor von Steinbrücken. *
21. — Ruß, Rathsherr von Wiesbaden.
22. — Schlichter, Postverwalter von Wiesbaden.

Die mit einem * bezeichneten Ständeglieder waren für diesen Zeitraum zum erstenmale erwählt worden; die übrigen hatten bereits in der vorhergehenden Periode dieselben Funktionen bekleidet.

Von den hier verzeichneten Mitgliedern der Herrenbank waren nur die fünf Ersten während dieser Session anwesend; Hr. Graf von Ingelheim lehnte durch Entschuldigungsschrei-

ben die auf ihn gefallene Wahl für die ganze Wahlperiode ab. Von den erblichen Mitgliedern der Herrenbank fand sich Keines ein: Se. kaiserl. Hoheit der Erzherzog Palatinus, als Besitzer der Grafschaft Holzappel und Herrschaft Schaumburg, und der Hr. Graf von Bassenheim hatten die ihre Abwesenheit entschuldigende Schreiben eingesandt. — Die Kammer der Landesdeputirten war, bis auf die H. H. Hauptmann Eberhard und Postverwalter Gödeke, vollständig versammelt: Diese beyden Mitglieder derselben rechtfertigten ihr Nicht-Erscheinen während dieser Session durch deßhalb der Kammer vorgelegte und von ihr für hinreichend erachtete Abhaltungsgründe.

Die Eröffnung der dießjährigen Session der Ständeversammlung geschah am 28. Februar. Des Hrn. Herzogs Durchl. vollzog diesen feyerlichen Akt, unter Beobachtung des üblichen Cerimoniels, in höchst eigner Person und sprach folgende Rede vom Throne:

„Hochwohl — Wohlgeborne und Hochgelahrte Herren, Veste, Liebe und Getreue!"

„Sieben Jahre sind seit der Eröffnung des ersten Landtags verflossen.

„Neuerwählte Mitglieder treten heute, nach meiner und meiner Regierungsvorfahren Anordnungen, in die Landständische Versammlung.

„Die Bildung dieser, erst seit einer kleinen Anzahl von Jahren bestehenden, dem größten Theil meines Herzogthums ganz neuen Korporation, war eine Folge des aufgehobenen deutschen Reichsverbandes und anderer damit in Verbindung stehender Begebenheiten.

„Darum mußte auch diese nächste Veranlassung zu ihrer Entstehung sich in ihrer Entwickelung und Ausbildung aussprechen.

„Eine siebenjährige Erfahrung hat nun mir und dem Lande bewiesen, daß das aus solchen geschichtlichen Grundla-

gen hervorgegangene landständische Institut, wie ähnliche, in andern deutschen Ländern schon lange bestehende, wirklich Uns das leistet, was es zunächst und vorzugsweise zu leisten bestimmt ist.

„Auch die Gränzen sind in dem verflossenen Zeitraume der Dauer der ersten Versammlung praktisch genau bezeichnet worden, innerhalb welchen den Landständen die gegebene ständische Verfassung meines Herzogthums sich zu bewegen gestattet.

„Die Einnahmen der Steuerkasse und ihre Ausgaben sind schon unter der Mitwirkung Ihrer Vorgänger auf das Gründlichste geordnet, und es ist die Verwendung zu allgemeinen Verbindlichkeiten und Bedürfnissen des Landes sicher gestellt worden, während sich zugleich die aufzubringenden Summen durch Sparsamkeit, Ordnung und Vereinfachung in allen Verwaltungszweigen vermindert haben.

„Alles ist also so vorbereitet, daß der Erreichung des Zwecks Ihrer gegenwärtigen Einberufung und der Erfüllung der Ihnen obliegenden Pflichten keine Hindernisse entgegen stehen.

„Gleich Ihren Vorgängern, die, indem sie eine neue, den veränderten Verhältnissen dieses Landes gemäße, Einrichtung meinem Herzogthume sicherten, sich bleibende Ansprüche auf meinen und ihrer Mitbürger Dank erworben haben, werden auch Sie, meine Herren, meinen gerechten Erwartungen entsprechen.

„Alle meine Behörden sind angewiesen, Sie in Ihrem, mit dem Zweck Ihrer Sitzungen übereinstimmenden, Wirken auf das Eifrigste zu unterstützen.

„Die Landesausgaben vermindern sich fortwährend, und größere Erhebungen zur Landeskasse, als in dem verflossenen Jahre werden nicht erfordert.

„In der Repartition der Abgaben selbst sind, in Folge früherer Beschlüsse, Grundeigenthümer und Ackerbauer, die durch die gesunkenen Preise der Produkte der Landwirthschaft

leiden, schon erleichtert und es gereicht mir zum besondern Vergnügen, Ihnen sagen zu können, daß ich zu hoffen Ursache habe, daß es vielleicht mir möglich werden wird, diesen Klassen der Landesbewohner noch größere Erleichterungen in der Folge zu gewähren."

Nach Beendigung der Thronrede eröffnete der dirigirende Hr. Staatsminister, Freyherr von Marschall, der Ständeversammlung, daß Se. Herzogl. Durchl. zu beschließen geruhet, daß diejenigen Ständeglieder, welche in den vorhergehenden sieben Jahren bereits in der Eigenschaft in Funktion gewesen, nicht wieder von Neuem zu verpflichten, sondern lediglich auf den früher geleisteten Eid zu verweisen seyen, worauf er sie denn auch hierdurch verweisen wolle. Er werde daher nur die jezt erst gewählten Mitglieder zur Eidesleistung auffordern. Nach Beendigung dieser Handlung entfernte sich Se. Herzogl. Durchl., von den Deputationen beyder Kammern bis zu dem Ausgange aus dem Gebäude begleitet.

Die Landesdeputirten, an dem Orte ihrer Versammlung zurückgekehrt, übertrugen sofort dem Hrn. Geheimenrathe Herber, unter Mitwirkung der Mitglieder vom geistlichen und gelehrten Stande, die Entwerfung der Dankadresse, welche in der ersten, unter Vorsitz des Interimspräsidenten Herrn Snell, folgenden Tages, den 1. März gehaltenen öffentlichen Sitzung, vorgelesen und genehmiget wurde, also lautend:

„Durchlauchtigster Herzog!

„Gnädigster Herzog und Herr!

„Eine neugewählte, in Gefühlen und Gesinnungen mit der abgegangenen eifersüchtig wetteifernde, Deputirten-Versammlung widmet, als Dollmetscherin der Herzensregungen ihrer lieben und getreuen Mitbürger, die Erstlinge ihrer Wirksamkeit, den Dank und die Ehrfurchtbezeugungen, die die in Höchster Person gnädigst vollzogene Eröffnung ihrer Thätig-

keit und eine, nur Liebe, Weisheit und Huld athmende Eröffnungsrede vom Throne in ihr nothwendig anregen mußte.

„Sie fühlt sich durch das, von Ew. Herzogl. Durchl. mit freudigen Gefühlen öffentlich ausgesprochene rühmliche Zeugniß, daß die siebenjährige Thätigkeit der abgetretenen Versammlung ganz den Zwecken und Erwartungen, die sie hervorgerufen hat, entsprochen habe, in ihrem neu übernommenen schweren Berufe ermuthigt und gekräftet.

„Sie wird bey Erledigung ihrer Vollmacht gerne den Fußstapfen und Grenzlinien folgen, die ihr durch dieselbe bezeichnet wurden, wohlerwägend, daß eben die von Ew. Hrzl. Durchl. gnädigst aufgezählten wohlthätigen Resultate ihrer, unter der willfährigsten und einsichtsvollsten Unterstützung der höhern Landesbehörden, sieben Jahre hindurch in ruhiger Besonnenheit fortgesezten Bemühungen, ihr die sicherste Bürgschaft leisten können, daß auch sie auf diesem Wege und besonders bey den zum Voraus schon von Ew. H. Durchl. huldreichst angeordneten vorbereitenden Einleitungen, dem Ziele ihrer Anordnung und Zusammenberufung mit einiger Zuversicht sich nähern werde.

„Dem Vaterherzen Ew. H. Durchl. könnte wohl keine Wahrnehmung und Aeußerung innigere Wonne, als jene gewähren, daß die Landesausgaben von Jahr zu Jahr sich mindern werden, und daß neben den, den Gutsbesitzern bereits schon zugewendeten Erleichterungen noch erfreuliche Aussichten zu einer größern Schonung derselben vorhanden seyen.

„Versicherungen der Art, aus dem Munde eines tieffühlenden Landesfürsten, der nur im Wohl Seiner Unterthanen das Seinige zu finden weiß, sind lindernder Balsam für die Wunden, die ein unglückliches Verhängniß dem größern Theile unserer Mitbürger geschlagen hat.

„Möge es der Weisheit und unermüdeten Sorgfalt Ew. H. Durchl. gelingen, die deßfalls unsern Gewaltgebern eröffneten freudigen Aussichten realisiren, und so den Andrang

Höchstdero liebevollen Herzens und das Bedürfniß geliebter Unterthanen befriedigen zu können.

„Möge es aber auch uns vergönnt seyn, den vertrauensvollen Erwartungen entsprechen, und durch unser zwecknützliches Verhalten auf irgend eine Weise die zärtliche Liebe und Sorgfalt dankbar erwiedern zu können, mit der E. H. D. unermüdet das Beste der Gesammtheit und eines jeden Unterthanen zu beherzigen und nach allen Kräften zu erstreben gewöhnt sind.

„Wir erharren in tiefschuldigster Verehrung ꝛc."

Die von der Herrenbank, unter Vorsitz des zu ihrem Präsidenten von S. H. Durchl. ernannten Hrn. Grafen von Elz, votirte und vom Frhrn. von Zwierlein verfaßte Dankadresse lautete folgendermaßen:

„Durchlauchtigster ꝛc.

„Ein Zeitraum von sieben Jahren ist vorübergegangen, seitdem Ew. H. Durchl. die erste Ständeversammlung in höchster Person zu eröffnen geruheten. Die jezt eben so wiederholte höchste Eröffnung der zweyten Ständeversammlung hat eine Erinnerung neu belebt, die wir sieben Jahre hindurch in treuen Herzen bewahrt und erhalten.

„Die erste Wahlperiode ist nun vollendet. Eine zweyte beginnt und in den neuen Kreis treten neue Wahlstände ein.

„Was die Wiedergewählten schon früher auf derselben Stelle gelobt, auch fest und treulich gehalten, werden die Neugewählten in der kommenden Zeit gleichmäßig bewähren.

„Wenn die öffentlichen Einnahmen und Ausgaben von den Behörden und Ständen geordnet, wenn erspart worden, wo Ersparung möglich, wenn man nie den Zweck und die Befugnisse der Stände aus den Augen verloren, so ist hier und überall auf dem Wege zum Guten Ew. Herzogl. Durchl. höchster Wille den Ständen vorausgegangen.

„Indessen waltet jezt eine harte Zeit. Handel und Ge-

werbe sind gelähmt und der Grundeigenthümer leidet von dem Unwerth aller Produkte.

„ Indem diesem jedoch schon einige Erleichterung geworden, und E. H. Durchl. der Zukunft noch mehr vorbehalten, geben wir uns auch dieser beruhigenden Hoffnung mit vollem Vertrauen hin.

„Denn tief und unvergänglich, wie auf Erz gegraben, ruhen im Gedächtniß der treuergebenen und dankbaren Stände die edlen Worte, welche E. H. Durchl. vor sieben Jahren gesprochen:

„daß nämlich E. H. Durchl. Wille und Bestreben stets „und überall nur durch das lauteste Wohlwollen für die „Gesammtheit und für die Einzelnen Ihrer Unterthanen bewegt wird."

„Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht ꝛc.

Die dießjährige Session der Landstände des Herzogthums Nassau umfaßt einen Zeitraum von etwa vier Wochen, nämlich vom 28. Februar, als dem Tage ihrer Eröffnung, bis zum 24. März, wo dieselbe durch die landesherrlichen Kommissarien in beyden Kammern geschlossen wurde. Während dieser Periode wurden von der Herrenbank acht, von den Landesdeputirten aber nur fünf allgemeine Sitzungen gehalten, worüber die deßfallsigen Protokolle Bericht erstatten. —

Als landesherrliche Kommissarien fungirten bey den Sitzungen der Herrenbank die H. H. Geheimenräthe Pippel und von Arnoldi; bey denen der Landesdeputirten aber, die H. H. Rechnungskammer-Vicepräsident Pagenstecher, Ministerialrath Hauth, Rechnungskammerrath Frensdorff und Regierungsrath von Coll.

Von den drey für die Präsidentenstelle von den Landesdeputirten zu erwählenden Kandidaten hatte der Hr. Geheimerath Herber neunzehen, Hr. Generalsuperintendent Dr. Müller dreyzehen, und der Landdechant Dr. Brand zehn Stimmen erhalten. In Folge dieser Wahl geruhte S. H. Durchl.

den Herrn Geheimenrath Herber zum Vorsitzenden für die Dauer dieser Session zu ernennen. — Zu Sekretären wurden die H. H. Deputirten Müller und Brand erwählt. — Bey der Herrenbank wurde, auf Antrag ihres Präsidenten, der Hr. Hofrath Müller zur Führung des Protokolls beybehalten.

Hauptgegenstand für die Berathung der Ständeversammlung in ihren beyden Abtheilungen war der Exigenz-Etat der Landessteuerkasse für das laufende Jahr 1825. Der Herrenbank wurde derselbe, in ihrer ersten Sitzung vom 2. März, durch den Hrn. Geheimenrath von Arnoldi, den Landesdeputirten aber, gleichfalls in ihrer ersten Sitzung vom 1. März, durch den Rechnungskammer-Vicepräsidenten Hr. Pagenstecher vorgelegt.

Der Betrag der ganzen Anforderung für die dießjährige Periode belief sich auf . . . 1,454,363 fl. 1 kr.

nämlich:

1.	Für das Herzogl. Staatsministerium	499,800 fl. — kr.
2.	— — Oberappellationsgericht	29,592 fl. 53 kr.
3.	— — Generalkommando .	387,084 fl. 42 kr.
4.	— die Landesregierung .	361,389 fl. 10 kr.
5.	— — Rechnungskammer .	48,545 fl. 58 kr.
6.	— — Generalsteuerdirektion	60,540 fl. 16 kr.
7.	— — Staatskassendirektion der auf die Steuerkasse fallenden Hälfte . . .	5,328 fl. — kr.
8.	— das Hof- und Appellationsgericht zu Wiesbaden	18,504 fl. 28 kr.
9.	— — deßgleichen zu Dillenburg	20,843 fl. — kr.
10.	— — Kriminalgericht zu Wiesbaden . . .	11,754 fl. 34 kr.
11.	— — deßgleichen zu Dillenburg	11,000 fl. — kr.
	überhaupt	1,454,363 fl. 1 kr.

hinlänglich rechtfertigten, auf deren Genehmigung an, die durch Stimmeneinhelligkeit aller anwesenden Mitglieder erfolgte. — Der Frhr. von Dungern verlas die, vom Korreferenten Hrn. Grafen von Elz genehmigten, über die Etats der Central-Civil- und Kriminal-Gerichte verfaßten Vorträge und trug, da gegen deren Ansätze überall nichts einzuwenden sey, auf deren ebenmäßige Genehmigung an, die denn auch sofort einstimmig ertheilt wurde. In ihrer dritten Sitzung nahm die Herrenbank, in Gemäßheit des deßfallsigen Antrags der Herren Re- und Korreferenten den Etat des Herzogl. Staats-ministeriums auf die angeforderte Summe an. — In der vierten Sitzung wurde der Exigenz-Etat der Herzogl. Landes-regierung zur Erörterung gebracht und mit den, von dem Referenten Frhrn. von Zwierlein vorgeschlagenen, Moderatio-nen, nämlich dem Betrage von 1500 fl. für das erste Quar-tal der vakanten Regierungs-Präsidenten-Besoldung und von 6701 fl. 55 kr. für den Chausseebau der Landstraße ohn-fern Holzhausen, einhellig genehmigt. — In der fünften Sitzung wurde der Militär-Etat, worüber Frhr. von Zwier-lein Vortrag erstattete und dessen Erörterung Hr. General von Kruse nicht beywohnen zu können erklärte, weil derselbe von ihm, als Chef des Generalkommandos und der Militär-verwaltung lediglich ausgegangen, — auf die angeforderte Summe genehmigt, womit denn die Diskussionen über sämmt-liche Exigenz-Etats von Seiten der Herrenbank geschlossen waren.

Die Kammer der Landesdeputirten blieb in ihrer Thä-tigkeit nicht hinter der Herrenbank zurück. Ebenfalls in ihrer zweyten Sitzung bereits machte der Hr. Präsident Herber den Anfang mit dem Vortrage des Berichts des allgemeinen Aus-schusses über das Staatsbedürfniß von 1825. Die respekti-ven Etats des Herzogl. Staatsministeriums, der Generalsteuer-direktion und der Staatskassendirektion wurden, in Gemäß-heit des deßfallsigen Antrags, sowohl in ihrem Totalbetrage,

wie in allen einzelnen Ansätzen, einhellig angenommen. — In der dritten Sitzung genehmigte dieselbe gleicher Weise mit Stimmeneinhelligkeit den Exigenz-Etat der Herzogl. Rechnungskammer, sodann den der Herzogl. Landesregierung und des Bau-Etats, mit Ausnahme jedoch der schon von der Herrenbank beliebten Moderation von 6701 fl. 55 kr. für den betreffenden Chausseebau, und endlich die Etats für die höhere Justizverwaltung. — Schließlich ward in der vierten Sitzung über den Militär-Exigenz-Etat abgestimmt. Die für denselben angeforderten und im Staatsrathe ermäßigten Ansätze wurden sowohl in ihren summarischen, wie in ihren einzelnen Beträgen einhellig bewilligt, überdieß aber noch die vom Herzogl. Generalkommando für die Offiziere und gemeine Mannschaft während der Exercierzeit in Anforderung gebrachte, im Staatsrathe aber ausgesezte Marschzulage, zum Belange von 3553 fl. 21 kr., unter Billigung des anwesenden Herzoglichen Kommissairs, Hrn. Ministerialraths Hauth, zur Abstimmung gebracht und mit 16 Stimmen gegen 4 genehmigt.

Das Resultat dieser verschiedenen Erörterungen und Abstimmungen in beyden Stände-Abtheilungen war demnach, daß, anstatt der nach den Bestimmungen im Staatsrathe für die Bedürfnisse des Jahrs 1825 festgesezten Hauptsummen von = 1,454,363 fl. 1 kr., von den Ständen 1,451,214 fl. 27 kr. bewilligt worden waren.

Der Vortrag über die Einnahme-Etats, oder die muthmaßliche Einnahme der Landessteuerkasse aus direkten und indirekten Steuern, wurde der Herrenbank, durch Frhrn. von Preuschen, in ihrer sechsten Sitzung erstattet. In Uebereinstimmung mit dem Antrage der H. H. Re- und Korreferenten ward der bisherige Salzpreis zu 3½ kr. das Pfund beybehalten und somit ein Mehrbetrag von 1,410 fl. gewonnen, so daß der Gesammtbetrag der indirekten Steuer-Einnahmen auf die Summe von 571,840 kr. einhellig angenommen wurde. — In ihrer achten und lezten Sitzung endlich wur-

den die zur Deckung der dießjährigen Staats-Exigenz geforderten vier Steuer-Simplen, einschließlich der beyden bereits erhobenen, — ferner ein Kredit von 40000 fl. für das Herzogliche Staatsministerium, zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben; und — provisorisch zwey Steuer-Simplen für das J. 1826 einhellig bewilligt.

In der Landesdeputirten-Kammer wurden die nämlichen Gegenstände in ihrer vierten und fünften Sitzung unter einstimmiger Genehmigung sämmtlicher Mitglieder erledigt.

Von den übrigen in der dießjährigen Session verhandelten Gegenständen verdient bemerkt zu werden:

Eine von den landesherrlichen Kommissarien der Herrenbank in ihrer sechsten und den Landesdeputirten in ihrer zweyten Sitzung gemachten Mittheilung, die projectirte Erbauung eines neuen Kurgesellschafts- und Badehauses zu Langenschwalbach und die Konzession der dortigen Spielbank betreffend: Eine Actiengesellschaft habe sich erboten, an diesem Badeorte ein neues ansehnliches Kurgebäude zu errichten, dessen Kosten sich auf wenigstens 150,000 Gulden belaufen würden. Unter andern Begünstigungen, welche dieselbe bey dieser bedeutenden Anlage in Anspruch nehme, sey auch die Verleihung der ausschließlichen Konzession auf das dortige Hazardspiel für eine Reihe von 50 Jahren, gegen eine jährliche fixe Abgabe von 2000 fl. enthalten. Hierin liege eine unmittelbare Begünstigung des Unternehmens für Rechnung der Landessteuerkasse und sey aus diesem Grunde die Einwilligung der Stände einzuholen höchsten Orts verfügt worden. — Dieser Vorschlag wurde von der Herrenbank einhellig von den Landesdeputirten aber mit 17 Stimmen gegen 3 genehmiget.

Von Seiten der Herrenbank wurde proponirt, daß höchsten Orts der Antrag zu machen sey, daß die Stände, sofern es außerordentliche Fälle nicht erfordern, nur alle drey Jahre zusammenberufen, neben dem aufzustellenden dreyjäh-

rigen Budjet aber ein von den Ständen gewählter Ausschuß zur Prüfung der Jahresrechnung alljährlich einberufen werden möchte. Da dieser Vorschlag an die Landesdeputirten allererst an ihrem lezten Sitzungstage gelangte, so wurde die nähere Erörterung und Beschlußnahme darüber bis zur künftigen Session vertagt.

Mehrere in der Kammer der Landesdeputirten von Mitgliedern derselben gemachten Anträge hatten entweder keine Folge, wie z. B. ein Vorschlag wegen Reluition der Zinsen und Gülten im zwanzigfachen Betrage, der mit 13 Stimmen gegen 6 verworfen ward, oder wurden zur weitern Erörterung für die nächste Sitzungsperiode vertagt.

Wir wollen hier zum Schlusse noch einige Worte aus der Rede anführen, welche der Hr. Präsident Herber an die Versammlung der Landesdeputirten in dem Augenblicke ihrer Trennung richtete, da dieselben nicht weniger wie die so eben berichteten Thatsachen, das rühmlichste Zeugniß für den sie belebenden loyalen Geist ablegen: „In einer unglaublich kurzen Zeit, beginnt Hr. Herber, — sind die Verhandlungen unseres dießjährigen Landtags zum Schlusse gediehen. Wir verdanken dieses, allerdings erfreuliche und erwünschte, Resultat den vereinten und anhaltenden Bemühungen aller verehrungswürdigen Glieder der Versammlung. Wir verdanken es der Eintracht und dem harmonischen Einverständnisse, in dem sie sich insgesammt unter einander sowohl, als mit den Herren Regierungskommissarien, zu erhalten bemüht waren. Wir verdanken es dem fortgesezten Bestreben unserer Regierungsverwaltung zur Ordnung, Klarmachung und vollständigsten Begründung aller einzelnen, das Staatsbudjet bildenden, Special-Bedarfs-Etats. Wir verdanken es endlich den mehrjährigen vereinten Anstrengungen der Regierung und Stände, um die Uebersicht des Staatshaushaltes, sowohl im Ganzen, als in allen einzelnen Theilen, jedem vernünftigen Manne und jedem theilnehmenden Staatsbürger möglichst leicht und

faßlich zu machen . . . Nicht volle vier Wochen waren nöthig, um alle Theile Ihres schönen Berufs, unter welchen freylich die Abgabenverwilligung oben ansteht, zu vollbringen. Daß sich noch immer kein Bedürfniß zu neuen Gesetzen an den Tag gelegt hat, daß keine gegründete Beschwerden über unrichtige Gesetzvollziehung eingelaufen, auch daß keine dringende auf die bestehenden Gesetzbestimmungen und Einrichtungen entscheidend einwirkenden Anträge zu neuen Gesetzen oder zur Abänderung der bestehenden von Ihnen selbst ausgegangen sind, muß die Zufriedenheit mit unsrer Staatsverwaltung und mit dem ganzen Organismus unserer Staatsmaschine auf einen hohen Grad von dankbarer Erkenntlichkeit steigern und das Vertrauen zur Weisheit und Zweckmäßigkeit unserer Landesgesetze, auch zu den Vollziehungsbehörden beleben und kräften. Wenn Sie, wie ich mich überzeugt halten darf, und wie Ihr bisheriges Benehmen klar beurkundet, mit guten freundlichen Gesinnungen gegen unsere Regierungsverwaltung in diese hochachtbare Versammlung getreten sind, so darf ich mich auch vergewissert halten, daß Sie beym Scheiden aus derselben eine wahre Ehrfurcht für sie, und das lebhafteste Vertrauen zu ihr mit sich nehmen; daß Sie dieses bey jeder Gelegenheit freymüthig aussprechen und Ihren Gewaltgebern mitzutheilen bemüht seyn werden. . . . Eine nach der Verfassung mit jedem Jahre wiederkehrende Versammlung der Stände, eine bereits schon achtmal erneuerte ständische Thätigkeit in einem, zumal kleinen, Staate, kann freylich bey dem auswärtigen Publikum keine weit verbreitete Theilnahme in Anspruch nehmen. Für unsere Bestimmung und unsere Wünsche genügt es indessen schon, wenn diese nur unsern Gewaltgebern die Ueberzeugung bringen wird, daß ihr Interesse in jedem neu beginnenden Jahre von pflichttreuen Abgeordneten gewissenhaft und redlich vertreten, — daß jede im Laufe eines Jahres sich darbietende Gelegenheit zu ihrer Schonung oder zu Abwendung besorglicher Nachtheile

sorg-

sorgfältig benuzt werde, daß sie ihre Beschwerden wegen wirklicher oder vermeynter unrichtigen Vollziehung der Geseze, ihre Wünsche wegen einzuleitender Verbesserungen, oder wegen Entfernung etwaiger Verwaltungsmängel, in jedem Jahr der Ständeversammlung vorlegen können; — daß überhaupt unsere Regierungsverwaltung kein schöneres Streben kenne, als ihren Ständen von Jahr zu Jahr die vollständigste Vorlage von ihrer Finanzverwaltung und dem wahren Staatsbedarf zu machen und die Bildung des Finanzgesetzes ganz ihrer reifen Erwägung und freyen Abstimmung anheim zu stellen.... Möge der Himmel bis zu unserer nächsten Versammlung unser Vaterland, unsern innig geliebten Fürsten, und unser höchst verehrtes Fürstenhaus in seine schützende Obhut nehmen, jeden Unfall mit allmächtiger Hand von ihnen abwenden, und uns zugleich insgesammt nach einem Jahre, in den nämlichen guten Gesinnungen, mit welchen wir uns gegenwärtig von einander trennen, noch mehr gestärkt, aufs Neue zu den schönen Zwecken vereinigen, welchen wir jede in uns wohnende Kraft und Fähigkeit zu widmen berufen sind."

II.

Ueber die Herabsetzung des Zinsfußes der französischen Staatsschuld, aus europäischem Gesichtspunkte betrachtet.

Ein berühmter Feldherr sagte vor etwa anderthalbhundert Jahren, zum Kriegführen gehörten drey Dinge: Geld

Geld und Geld! Das neuere Schiboleth ist Kredit! Etwas Immaterielles ist an die Stelle des Materiellen getreten, so wie dieses zu seiner Zeit die mit dem Verfalle des Lehnswesens verloren gegangene Persönlichkeit ersezte. — Wir würden die Sphäre unserer Betrachtungen zu sehr erweitern müssen, wollten wir in eine historische Erörterung über die Veranlassung eingehen, die es bewirkte, daß Geld ein Aequivalent persönlicher Dienstleistungen ward; auch verzichten wir darauf, zu untersuchen, ob und in wie fern die Humanität durch diesen Wechsel verlor oder gewann. Jene Materie ist bereits vielfach erörtert worden und diese Frage ist noch jezt einer Kontroverse unterworfen, in welche uns zu mischen wir uns um so weniger berufen fühlen, da wir es nur mit der Thatsache der Gegenwart zu thun haben, diese aber, aller guten Gründe ungeachtet, welche die Lobredner eines unwiederbringlich verlornen Zustandes anführen mögen, um dessen Vorzüglichkeit darzuthun, doch nicht ungeschehen gemacht werden kann. Es kann sich daher iezt nur noch darum handeln, den wirklichen Zustand der Dinge in der Art möglichst zu vervollkommnen, daß die aus demselben entspringenden, der Erreichung der höhern Zwecke der Menschheit, einschließlich mithin der Staatsgesellschaften, in den Weg tretenden Hindernisse möglichst beseitigt werden.

Zu diesen Hindernissen rechnen wir den Mangel an einem möglichst allgemein verbreiteten Wohlstand, als eine der Hauptquellen des unrechtlichen Willens, welche demnach zu verstopfen, eine der Hauptaufgaben der Staatsweisheit ist. Und in wie fern der hier in Frage stehende Gegenstand ein Mittel zu diesem Zwecke zu seyn verspricht, werden wir im Verfolg dieser Betrachtungen zu zeigen Gelegenheit haben.

Bevor wir diesen Gegenstand selbst beschauen, können wir nicht umhin einige der Umstände näher zu bezeichnen, welche das Kreditwesen in den Staatshaushalt herbeyführten, und es gleichsam zur Basis der ganzen Finanzwirthschaft erhoben.

Will man den Kredit im Allgemeinen definiren, so ist derselbe nichts anders, als die Fakultät, von der Macht eines Andern Gebrauch zu machen: er beruht mithin auf der guten Meynung, welche dieser Andere von der Sicherheit seiner dereinstigen Bezahlung hegt. Immerhin würde man indessen einen großen Irrthum begehen, wollte man den Umfang des Staatskredits, einer Seits, nach der Größe des ganzen Nationalskapitals bemessen, wie solches, hinsichtlich der Privaten, nach ihrem individuellen Vermögen geschieht; anderer Seits kann man ihn aber nicht auf die Rückzahlungsfähigkeit des Staats für Kapital und Zinsen aus dem Betrage seines jährlichen Einkommens beschränken. Für beyde gewährt die Summe der jährlichen Abgaben, die eine Nation, ohne ihrer Wirthschaft zu schaden, aufzubringen vermag, eine hinreichende Bürgschaft, wenn diese Summe hinreicht, um die richtige Zinszahlung davon zu bestreiten, und einen Tilgungsfonds anzulegen, der weniger die Abtragung des Kapitals zu bewirken, als den Marktpreis der Schuld-Effekten auf einer gewissen Höhe zu erhalten bestimmt ist. Denn der Staatsgläubiger rechnet nicht, wie wir in der Folge zeigen werden, auf die Heimzahlung seiner Schuld zu bestimmten Fristen; er ist zufrieden, wenn die Zinsen seines Kapitals ihm richtig eingehen, seine Schuldverschreibung selbst aber so gut in der öffentlichen Meynung steht, daß er solche jeden Augenblick, ohne sonderlichen Verlust, gegen Baargeld umtauschen kann.

Zu der Epoche, wo die Unterhaltung einer Kriegsmacht dem Landesherrn noch nichts kostete, wo die Rechtspflege eine Quelle des Einkommens für ihn war, wo die Unterweisung der Erwachsenen und der Jugend aus den eigenthümlichen Fonds der Kirchen bestritten wurde, wo man von jenen Anstalten noch nichts wußte, die allererst mit zunehmender Kultur zur Beförderung des Verkehrs und Handels entstanden, und wo demnach der Regent nur für die Bestreitung des

Aufwands seines Hauses zu sorgen hatte, zu jener Epoche gewährten die ihm eigenthümlich zugehörigen Ländereyen ein hinlängliches Einkommen, um den ganzen Betrag der Staatsausgaben zu decken. Die Finanzkunst war damals eine unbekannte, eine unnothwendige Kunst. Sie trat allererst ins Leben mit dem Bedürfniß, neue Quellen zu eröffnen, woraus die Mittel zur Vertheidigung des Staats und zur Erreichung anderer durch ihn beabsichtigten Zwecke geschöpft werden könnten. Diese Quellen waren: Veräußerung jenes Eigenthums selbst, sodann Auflagen, endlich Anleihen. Sie alle drey wurden von diesem Zeitpunkte an, einzeln oder vereint, als Hülfsmittel gebraucht, um diejenigen Ausgaben zu bestreiten, wozu die gewöhnlichen Einkünfte nicht hinreichten. Von diesen mußte jedoch das Erstere um so eher sich erschöpfen, da es materiell das beschränkteste war, jeder Verkauf eines Staatsguts aber die Quelle des gewöhnlichen Einkommens selbst traf, mithin dieses schmälerte, und demnach hinwiederum einen neuen Verkauf nothwendig machte. Um diesem Uebelstande einigermaßen abzuhelfen, ward gemeiniglich den jedesmaligen Erwerbern eines Staatsguts die Verbindlichkeit auferlegt, außer dem Kaufschillinge, noch eine jährliche Abgabe von dem Erträgnisse desselben zu entrichten. Doch bald reichte auch der Betrag dieser Abgaben nicht mehr hin, um den stets wachsenden Bedürfnissen der Staaten damit zu genügen: sie sahen sich daher genöthigt, aus den verschiedenen Einnahmsquellen ihrer Unterthanen die Mittel dazu zu entnehmen und einen Theil des Ertrags der Industrie jeder Art, unter mancherley Titeln, zu absorbiren. So entstanden die verschiedenen Systeme der Besteuerung, deren Erträgniß nicht nur für den gewöhnlichen Regierungsaufwand ausreichen, sondern auch noch einen Ueberschuß für den Eintritt außerordentlicher Fälle hätte gewähren sollen. Doch nur wenige Regierungen nahmen, zu diesem Behufe, auf die Ansammlung eines Reservefonds oder Staatsschatzes Bedacht;

und die Theoretiker selbst ließen es sich angelegen seyn, zu beweisen, daß Thesaurisation der Nationalwirthschaft Nachtheil bringe.

In einem blühenden Lande giebt es viele Individuen, durch deren Hände eben sowohl fremde als eigene Kapitalien gehen, die daher im Stande sind, den plötzlichen Verlegenheiten der Regierung abzuhelfen, und um so mehr hierzu geneigt, je größer die Sicherheit ist, welche sowohl der allgemeine Reichthum der Nation, wie eine gesetzmäßige Staatsverwaltung ihnen darbieten. Die Hoffnung leicht Kredit zu finden, hält die Regierungen um so mehr vom Sammeln ab, da ohnedieß der Trieb zur Sparsamkeit und zum Thesauriren mit steigender Kultur sich vermindert. Und so ist denn gegenwärtig höchst mögliche Entwickelung des Staatskredits die vornehmste Aufgabe der neueren Finanzkunst geworden. England hat dieselbe bis jezt am vollkommensten gelöst, so wie denn überhaupt das ganze auf dieser Basis beruhende System des Staathaushalts in diesem Reiche entstand, dessen gegenwärtige öffentliche Schuld bereits von der Epoche der Thronbesteigung Wilhem III. von Oranien her datirt.

Da wir die Reduktion der Zinsen der französischen Staatsschuld, insbesondere mit Beziehung auf Englands Finanzzustand, aus europäischem Gesichtspunkte betrachten, so schalten wir hier einige Anführungen aus Hrn. v. Montveran's bekanntem Werke ein *), die uns vorzüglich geeignet erscheinen, über jenen Zustand ein klares Licht zu verbreiten:

Die Staatsausgaben Englands, sagt Hr. v. M., welche im J. 1688 keine zwey Millionen Pf. St. betrugen, belie-

*) Histoire critique et raisonnée de la situation de l'Angleterre au Iier Janvier 1816, sous les rapports de ses finances, de son agriculture, de ses manufactures, de son commerce, et sa navigation, de sa constitution et ses lois et de sa politique extérieure; par Mr. de Montveran Paris 1822.

fen sich im Jahr 1817 auf 60 Millionen und waren während des Kriegs beständig verdoppelt worden. Sie schufen jene ungeheure Schuld, deren Verzinsung den beträchtlichen Theil der Staatslasten bildet. Die Civilliste, die Verwaltungskosten, und der Tilgungsfonds sind, nächst der Schuld, die vornehmsten Gegenstände der Staatsausgaben; allein die Kriege haben die Auflagen in einem so erschreckenden Verhältnisse vermehrt, diese selbst haben so stark auf die Vergrößerung der Ausgaben zurückgewirkt und England dergestalt erschöpft, daß am Ende die Hälfte der Bevölkerung mittelst der Ausgaben der Regierung im Kriege und der Armentaxen im Frieden ihr Einkommen erhält. Der Verfasser zerfället die Einkünfte des Staats in ordentliche und außerordentliche: Die ersteren sind die konsolidirten Abgaben und Steuern, und die jährlichen und zeitweiligen Kriegstaxen; die zweyten die Anleihen und Schatzkammerscheine. Der konsolidirte Fonds beläuft sich auf 51 Millionen Pf. St. Mit demselben werden die Lasten der Schuld, der Civilliste und der Verwaltung bestritten. Er wurde konsolidirter Fonds genannt, nachdem Pitt die den vierschiedenartigen Schulden überwiesenen speziellen Fonds zusammengeschmolzen und zur solidarischen Bezahlung Aller bestimmt hatte. Seitdem wurden die neuen Anleihen auf die konsolidirte Schuld, und die zu deren Verzinsung geschaffenen Auflagen auf den konsolidirten Fonds übertragen. Die Schatzkammerscheine, nebst den Anleihen, welche die außerordentlichen Hülfsquellen bilden, werden jener Schuld zugeschrieben, wenn deren eine zu große Menge auf dem Platze ist: bevor ein Gesetz darüber erlassen, gehören sie zur schwebenden Schuld. Alle Ausgaben der Regierung werden in Schatzkammerscheinen bestritten; sie haben Datum, tragen Zinsen und werden nach und nach durch die Bank von dem Betrage der jährlichen Anleihen oder anderer von ihr an die Schatzkammer zu leistenden Zahlungen eingezogen. Das Budjet enthält die Einnahme und

Ausgabe, demselben sind die Rechnungen des verflossenen Jahres beygefügt. Erforderlichen Falles legen die Minister ein zweytes Budjet vor, das aber oft durch Kredite in Schatzkammerscheinen ersezt wird. — Hr. v. M. beschuldigt das englische Ministerium und Pitt selbst der Unordnung in der Komptabilität. In dieser Hinsicht wären, sagt er, die Nachlässigkeit und die Verschwendung so groß gewesen, daß im Jahr 1803 Lord Petty (der jetzige Marquis von Landsdown) Rechnungsrückstände für den Betrag von 45,500,000 Pf. St. rügte, ohne deßhalb Widerspruch zu erfahren. Eine neue Organisation der Komptabilität wurde angenommen, und die Arbeiten der deßfalls ernannten Kommission lieferten zu Gunsten des Schatzes ein wahrhaft außerordentliches Resultat, indem es sich fand, daß jeder Rechnungsbeamte zehn Procent mehr, als er angegeben, schuldig war. Ein solcher Zustand der Dinge ließe sich, nach unserm Verf., nur durch das blinde Vertrauen erklären, welches Pitt in den Wachsthum der brittischen Macht und in die Hoffnung sezte, alle Verschwendungen durch das Monopol des Handels und der Industrie decken zu können. Doch bald verschwand dieser Traum des Ehrgeizes vor der Nothwendigkeit. Im Jahr 1813 ward die englische Regierung gezwungen anzuerkennen, daß es für sie keinen der Besteuerung fähigen Gegenstand mehr gebe, und sie könnte den Krieg nur mittelst einer Verletzung des Staatskredits fortsetzen, indem sie die Dotation des Tilgungsfonds selbst angriff. Vielleicht fügt Hr. v. M. seinen Bemerkungen über Englands Politik seit Herstellung des Friedens hinzu, hat dessen Macht ihre lezten Verführungsmittel erschöpft. — Wenn gleich wir diese Ansicht nicht theilen, so geben wir doch zu, daß sie sich durch das Wachsthum in der englischen Staatsschuld, wovon uns Hr. v. M. eine Uebersicht giebt, gewissermaßen rechtfertigen ließe. Diese Schuld betrug im J. 1756 etwas mehr als 268,000,000 Pf. St., im Jahr 1816 aber 961,135,457 Pf. St.; sie hatte

sich demnach durch die Anstrengungen des lezten Krieges um nahe an 700 Mill. Pf. St. vermehrt. Sehen wir jezt, durch welche Mittel England seinem Staatskredit diese ungeheuere Entwickelung gab. — Lord Stanhope bildete den ersten Tilgungsfonds, mittelst einer Zins-Reduktion von 6 auf 5 Procent. Pitt unterdrückte diesen Fonds und schuf einen neuen, dessen Wirkung auf dem Prinzip des Zwischenzinses gegründet war. Dieser Fonds betrug eine Million Pf. St. Derselbe wurde einem besondern, aus hohen Staatsbeamten zusammengesezten, Tilgungs-Büreau übergeben, das ihn in eben so viel Theile zerlegt, als es Wochentage im Jahre giebt und die Rückkäufe nach dem Börsenkurse macht. Die Zins-Reduktionen der Schuld, so wie die durch die Rückkäufe gewonnenen Zinsen, werden ebenfalls in gleiche Theile zerlegt und zu neuen Rückkäufen verwendet. Außerdem wurde bestimmt, daß von dem Betrage der neuen Anleihen 1 Procent jährlich zur Verfügung des Bureaus gestellt werden sollte. Genauen Berechnungen zu Folge würden durch alle diese Mittel die gemachten und noch zu machenden Anleihen innerhalb weniger als 45 Jahren, ihrem vollem Betrage nach, zurückgekauft seyn. Im Jahr 1802 wurde ferner verordnet, daß die erlöschenden Annuitäten der Tilgung entzogen, dem Bureau jährlich 200000 Pf. St. verwilliget und das Erträgniß der Tilgung bis zur gänzlichen Abtragung der Staatsschuld angesammelt werden sollte. Auf diese Weise ward Englands Kredit gegründet; die Fonds hoben sich stufenweise und die 3procentigen, die 1783 zu 56 standen, waren 1792 auf 97 gestiegen. So weit Hr. v. Montveran.

Unbestreitbar war es demnach durch das Vehikel seines Staatskredits allein, daß England vermochte, nicht blos Frankreichs bis zum Kolossalen angewachsenen Macht wirksamen Widerstand zu leisten, sondern sogar, während die Nationen des Festlandes ihr Blut und ihre Schätze in unterschiedenen oder unglücklichen Kämpfen verschwendeten, sich

der Alleinherrschaft der Meere zu bemächtigen, und seinen Scepter über die entferntesten und reichsten Gegenden Asiens zu erstrecken. Allein nicht blos bedeckten seine Kriegs- und Handelsflotten faß ausschließlich die Meere, sondern selbst auf dem europäischen Festlande sahe man seine Truppen in den Reihen der Spanier und Portugiesen nicht ohne Erfolg die französischen Legionen bekämpfen. Oftmals isolirt und stets auf eigene Gefahr sezte es, mit kurzer Unterbrechung, einen Krieg von längerer als zwanzigjähriger Dauer fort, dessen Kosten es, ohne jenes Vehikel, von dem Ertrage seines jährlichen Staatseinkommens kaum wenige Jahre hätte bestreiten können. Es zahlte während desselben ansehnliche Subsidien an die Mächte des Festlandes, die es auf diese Weise stets zu neuem Widerstande gegen die aufgedrungene Suprematie eines glücklichen Anmaßens ermunterte und befähigte, und beförderte so ein Resultat, das einem Theile Europas die bereits verlorne Unabhängigkeit wieder gab, den andern aber gegen die Gefahr sicherte, dieselbe dereinst kompromittirt zu sehen.

Unverkennbar verdankt der europäische Kontinent sehr viel jener präponderirenden Kraftentwickelung Englands: die Restauration so vieler Legitimitäten, die Herstellung eines dauernden Rechtszustandes, für eine Zeitlang durch Gewalt verdrängt, und alle die Bürgschaften, welche die Rückkehr zu jenem wohlthätigen Systeme des Gleichgewichts der Staaten nur immerhin den Fortschritten der Civilisation und der höhern Entwickelung der Humanität zu gewähren vermag. Allein England kann, unter veränderten Umständen, jene auf der Basis seines höher entwickelten Staatskredits beruhende Präponderanz auch zu Erreichung solcher Zwecke benutzen, die für es selbst immerhin ersprießlich seyn mögen, die aber des Festlandes Wohlfahrt gefährden. Denn niemals darf man aus den Augen verlieren, daß die Politik Englands stets individuell und ausschließend hinsichtlich der In-

teressen aller übrigen Staaten ist. Und hat es, seit der allgemeinen Pazifikation, nicht bey mehreren Vorkommnissen diese Tendenz, sich zu isoliren, offenkundig an den Tag gelegt? Es versagte seinen Beytritt zum heiligen Bunde, vorschützend, die Form seiner Verfassung gestatte solches nicht. Es erklärte seine Theilnahmlosigkeit an den Beschlüssen der Kongresse von Laybach und Verona; und wenn es bey deren Vollziehung eine leidende Rolle spielte, so haben doch seine ersten Staatsmänner sich nicht entblödet, öffentlichen Tadel darüber in parlamentarischen Verhandlungen zu verhängen, und Ausdruck ihren Wünschen zum Besten derjenigen zu geben, welche die Kabinete des Festlandes als Ruhestörer und Majestätsverbrecher ächtete. Endlich hat England, in thatsächlichem Widerspruche mit den von diesen Kabineten als die Basen ihrer Politik proklamirten Prinzipien, die Resultate der gewaltsamen Umkehrungen auf der transatlantischen Halbkugel zu heiligen, keinen Anstand genommen, sobald es darin seinen eigenen Vortheil wahrnahm, indem es Verträge mit den anmaßlichen Regierungen der spanischen Kolonieen abschloß, bevor das Mutterland deren Emancipation ausgesprochen hatte. — Ist nun aber, wie wir hinlänglich dargethan zu haben glauben, die höhere Entwickelung von Englands Staatskredit die Grundlage seiner präponderirenden Macht, durch welche es so glänzende Erfolge errang, und, auf die sich stützend, es noch gegenwärtig wagen dürfte, sich in Widerspruch mit der allgemeinen Politik des Festlandes zu setzen, so sind der Motive genug gegeben, um daß die Kontinentalstaaten Europas auf dieser Laufbahn das nämliche Ziel zu erstreben suchen.

Und unter diesem Gesichtspunkte ist es, daß wir die Herabsetzung des Zinsfußes der französischen Staatsschuld als eine europäische Maßregel betrachten, weil dieselbe dahin absieht, den übrigen Kontinentalstaaten den Weg dazu anzubahnen, den ihrer Seits zu betreten sie nicht ermangeln dürf-

ten, sobald die Erfahrung selbst ihre Ausführbarkeit wird außer Zweifel gesezt haben.

Wir können uns füglich jeder weitern Erörterung der Gerechtigkeit und Nüzlichkeit dieser Maßregel hinsichtlich Frankreichs und dessen Sonder-Interessen entheben, da dieselben durch die parlamentarischen Debatten in den beyden lezten Sessionen und eine Menge polemischer Schriften bereits hinlänglich dargethan worden sind. Unsere fernerweitigen Betrachtungen über diesen Gegenstand sind demnach alle aus dem Gesichtspunkte des allgemeinen Einflusses erhoben, den die französische Rente-Reduktion auf das staatswirthschaftliche und finanzielle System des ganzen europäischen Festlandes äußern muß, worauf wir dieselbe in ihrer größtmöglichen Universalität angewendet zu sehen hoffen und wünschen. Möchte es uns gelingen, denjenigen Einwendungen zu begegnen, die in dieser Beziehung dagegen vorgebracht werden könnten, so werden einschließlich auch die Einwürfe widerlegt worden seyn, die man gegen die Rauhseitigkeit dieser Maßregel in Frankreich selbst hat in Frage stellen wollen.

Die Gegner der Reduktionen geben zwar zu, daß ein niedriger Zinsfuß die Produktion jeder Art unendlich begünstige und folglich der Vermehrung des allgemeinen Reichthums förderlich sey. Allein sie behaupten, daß der Zins, den eine Regierung ihren Gläubigern bezahle, sich nach der Höhe desjenigen richten müsse, der bey Privat-Darleihen üblich sey, daß leztere sich durch den größern oder mindern Ueberfluß der Kapitalien bedinge, die zu dergleichen Anlagen auf dem Markte vorhanden, und daß endlich ein solcher Ueberfluß von Kapitalien eine Folge des blühenden Zustandes eines Landes sey. Vorbehaltlich der weitern Beweisführung, bemerken wir dagegen, daß der Zinsfuß, den der Staat seinen Gläubigern bewilligt, einen mächtigen Einfluß auf den Preis der Kapitalien in Privatgeschäften ausübt, daß ein niedriger Zinsfuß, wenn schon derselbe durch den Ueberfluß der Kapitalien her-

beygeführt wird, doch auch, durch Rückwirkung, die Kapitalien zu vermehren strebt, mithin den allgemeinen Reichthum vergrößert. Um unsere Behauptung außer Zweifel zu stellen, stützen wir uns auf thatsächliche Erscheinungen, die zugleich die Allgemeinheit des Einflusses darthun werden, den die französische Rente-Reduktion auf das ganze Kreditsystem des Festlandes unfehlbar äußern muß.

In Deutschland, mit Ausnahme einiger Lokalitäten, war seither, bey allen Privat-Darlehengeschäften, gegen Verunterpfändung von Liegenschaften, der Zinsfuß gemeiniglich 5 Procent. Kaum war indessen in der Session von 1824 das Reduktions- und resp. Heimzahlungs-Projekt der französischen Staatsschuld der Deputirten-Kammer vorgetragen worden, so wurden auch bereits von mehreren großen Güterbesitzern eventuelle Darlehenskontrakte, zu dem Fuß von 4 Procent jährlicher Zinsen, abgeschlossen. Da deren Vollziehung sich an die Beendigung, daß jenes Projekt zum Staatsgesetz erhoben würde, knüpfte, so fand dieselbe nicht statt, weil der Entwurf in der Pairskammer verworfen wurde. Aehnliche Unterhandlungen sind indessen seit Bekanntwerdung der Resultate der Session von 1825 wieder angeknüpft und zum Theil bereits zum Ziele geführt worden, wiewohl unter einigen für den schuldenden Theil mehr belästigenden Modifikationen, weil, wie die Darleiher unverholen bekennen, es noch unentschieden, in welchen Verhältnissen die Reduktion der französischen Staatsschuld werde zur Ausführung gebracht werden.

Unbestritten ist, daß ein niedriger Zinsfuß Ackerbau und Gewerbfleiß befördere, weil die Wohlfeilheit der Kapitalien den Kostenpreis der Erzeugnisse vermindert, mithin die Masse ihrer Verzehrer vergrößert. Allein zwey andere Wirkungen eben dieser Ursache sind nicht weniger bemerkenswerth: Ein niedriger Zinsfuß vermindert die Anzahl unproduktiver Konsumenten, erhöht demnach die allgemeine Werkthätigkeit;

derselbe ruft hervor und befördert das Ansammeln der Kapitalien selbst, vermehrt demnach den allgemeinen Reichthum der Nation. Immerhin mag das Ideal der menschlichen Glückseligkeit in Thätigkeit mit Genuß bestehen, so lehrt uns doch die tägliche Erfahrung, daß der Trieb zur Ersteren gar häufig durch die Vorliebe zu einer bequemen Ruhe gelähmt wird. Diese ist es, die den Fabrikanten, den Kaufmann, den Unternehmer jeder Art zum Oeftern vermag, sich von den Geschäften zurückzuziehen, und in die Klasse der sogenannten Rentiers zu treten, sobald er sein Vermögen bis zu derjenigen Summe gebracht hat, daß er von deren bloßen Zinsertrag leben kann. Je höher der Zinsfuß ist, ein desto kleineres Kapital wird erforderlich seyn, um den Eintritt in die Klasse der Rentiers zu gestatten, d. h. derjenigen Konsumenten die durch eigne Werkthätigkeit fernerhin nichts mehr zur Vermehrung des allgemeinen Reichthums beytragen, welche verzehren, ohne zu produziren. Umgekehrt folgt, daß eben diese Klasse nichtshervorbringender Verzehrer, bey einem niedrigern Zinsfuße, verhältnißmäßig geringer seyn wird. Gewahrte man ja doch in dem alten Holland, seines großen Kapitalreichthums ungeachtet, eine so allgemein verbreitete Thätigkeit und zwar aus der Ursache allein, weil der Kapitalzins daselbst so niedrig war, daß er nur wenigen Individuen gestattete, blos von dem Erträgniß ihrer Renten zu leben.

Allein nicht blos in Folge der größern Werkthätigkeit, welche der niedrige Zinsfuß hervorruft, strebt derselbe dahin, den allgemeinen Reichthum zu vermehren, sondern weil solcher auch zu jener Sparsamkeit auffordert, durch welche Kapitalien angesammelt werden. Es tritt hierbey wieder die schon erwähnte Vorliebe des Menschen zu einer gemächlichen Ruhe als Motiv ins Spiel, dessen Wirksamkeit um so mächtiger sich äußern wird, je beträchtlicher das erforderliche Kapitalvermögen seyn muß, um sich dieser Ruhe überlassen, d. h. in die Klasse der Rentiers übertreten zu können.

Wir können den staatswirthschaftlichen Gesichtspunkt, von welchem aus wir hier die Herabsetzung des Zinsfußes der Staatsschulden betrachtet haben, nicht verlassen, ohne noch ein Ergebniß zu erwähnen, welches, unseres Dafürhaltens, diese Maßregel, käme sie zur allgemeinen, nach sich ziehen muß, und das, unter vielfachen Beziehungen, zu ihren heilsamsten Resultaten gehören dürfte. Wir erblicken darin nämlich das einzige Mittel, um das Mißverhältniß auszugleichen, das sich auf dem Festlande von Europa überall zwischen dem Einkommen, welches Grundeigenthum und Landwirthschaft, und demjenigen, welches Kapitalbesitz gewähren, bemerklich macht, und demnach einem Uebelstande abzuhelfen, der wahrlich zu einer die höchste Berücksichtigung verdienenden Größe bereits gediehen ist. Es hat zwar behauptet werden wollen, daß der reine Ertrag der landwirthschaftlichen Industrie, mithin die Bodenrente, sich nur in eben demselben Verhältnisse vermindert habe, wie die Gewinnste von allen andern Kapitals-Anlagen. Indessen geben wir ein solches Verhältniß auch zu, so käme es doch nur denjenigen Landwirthschaften zu statten, die nicht zugleich Gutsbesitzer sind. Um zwischen diesen und den Kapitalisten ein annäherndes Verhältniß herzustellen, müßte angenommen werden dürfen, daß bey jenen der Fonds ihres Einkommens, d. i. die Quantität des kulturfähigen Bodens, sich in gleichem Verhältnisse vergrößert habe, als bey diesen die Masse der zinstragenden Kapitalien. Und wenn schon nicht in Abrede zu stellen ist, daß auch die Agrikultur ihr Gebiet sehr erweiterte, so wird doch der Mehrertrag, den man dadurch dem Boden abgewann, großen Theils durch die höheren Kosten seiner Exploitirung wieder abgeführt, wogegen der Kapitalbesitzer, zu welcher Verwendung er auch sein Geld ausleihen mag, einen beynahe gleichen Zins-Ertrag von demselben sich berechnen kann. Eine weitere Erörterung dieser Materie gestattet uns der Raum dieser Blätter nicht: Wir begnügen uns demnach hin-

zuzufügen, daß bey den gegenwärtigen Verhältnissen, die Noth, das Bedürfniß des Baargeldes es ist, die den Agrikulturisten zwingt, sich den Bedingungen zu unterwerfen, die der Käufer seiner Erzeugnisse ihm auferlegt, und daß, bey diesem Kampfe zwischen Angebot und Nachfrage, der Geldmann so lange einen entscheidenden Vortheil auf seiner Seite haben wird, als nicht eine Herabsetzung der Kapitalzinsen das Gleichgewicht zwischen dem Ertrage des Geldvermögens und des Grundbesitzes annähernd zu bewirken strebt.

Da im Gebiete der empirischen Wissenschaften die Anführung von Thatsachen die schlagendsten Beweise liefert, so kehren wir nochmals zu England zurück, weil daselbst die neuesten Vorgänge es abermals bethätigen, daß ein niedriger Zinsfuß der Staatsschulden den wohlthätigsten Einfluß auf alle Zweige der Nationalwirthschaft äußert. Dem großen Aufschwunge, den die Handels- und Fabrik-Industrie in den brittischen Reichen zu der jüngsten Epoche nahm, ging ein beträchtliches Steigen der öffentlichen Fonds voran, welches, wie man zugeben wird, eben so viel als eine Verminderung der Zinsen der darin angelegten Kapitalien ist. Von Ende Juni 1823 bis zu eben diesem Zeitpunkte 1824 hoben sich die englischen 3procentigen Konsols um beynahe 15 Procent ihres nominellen Kapitals, und nunmehr allererst nahm daselbst die produktive Werkthätigkeit aller Art jenen ungeheuern Aufflug, der nimmer, seit Herstellung des allgemeinen Friedens, sich in diesem Grade bemerklich gemacht hatte. Wir schließen daraus, daß vornehmlich der niedrige Zinsertrag, den die Kapitalsanlage in Staatsfonds gewährte, und welcher viele englische Kapitalisten zu dieser Epoche bewog, sich nach anderweitigen und vortheilhaftern Kapitalsanlagen umzusehen, es war, der den neuerlichen Unternehmungsgeist der Britten weckte, wiewohl wir nicht verkennen, daß gleichzeitige zufällige Umstände, welche eintraten, dessen Aufschwung beförderten. Wenn nun nachmals die öffentlichen Fonds von Eng-

land wieder gewichen sind, so war dieß eine nothwendige Folge des Abflusses der in denselben angelegten Kapitalien, welche in die neu eröffneten Kanäle des Handels und Gewerbfleißes sich ergossen.

Wir haben bereits oben des Einflusses erwähnt, den die theilweise Herabsetzung des Zinsfußes der französischen Staatsschuld, d. i. das Resultat der fakultativen Konversion der 5procentigen in 3procentige Rente, auf den Zinsfuß der Privat-Darlehen selbst in Deutschland geäußert hat: um wie viel leichter werden nicht analoge Reduktionen von andern Regierungen bewirkt werden können, die sich in ähnlichen Verhältnissen mit Frankreich befinden. In der That hat auch bereits seitdem das Großherzogthum Hessen eine Anleihe von 6½ Millionen Gulden zur Abtragung seiner 5procentigen Staatsschuld durch das Haus Rothschild zu Frankfurt negozirt, welche, in Lotterie-Form eingekleidet, mit Inbegriff der Prämiengewinnste, den Theilnehmern, unter Berücksichtigung des Zwischenzinses, noch keine 4 volle Procent jährlichen Zinsen für den 50jährigen Zeitraum der Verloosungen gewährt, und wofür demnach die Unterzeichnungen, zu 96⅓ Procent des Nominalbetrags des Kapitals, fast in der nämlichen Stunde erschöpft wurden, als die Aufforderung dazu an der dortigen Börse erschien. Und so sind wir denn wieder zu dem Punkte gelangt, von welchem wir ausgiengen, da wir die Reduktion des Zinfußes der französischen Staatsschuld als eine europäische Maßregel betrachten, insofern dieselbe, richtig begriffen und in ihren Konsequenzen mit Klugheit benuzt, den Weg zur Herabsetzung der Zinsen aller Staats- und Privatschulden anbahnen muß. Die Resultate dieser Preisminderung der Darlehenskapitalien werden in allen Ländern sich gleichen, überall wird dadurch die produktive Werkthätigkeit erhöhet, die Sparsamkeit der Privatpersonen hervorgerufen, die Ansammlung neuer Kapitalien befördert und endlich der allgemeine Reichthum vermehrt werden. Demnach wird dieselbe

selbe auf dem Festlande das Mittel an die Hand geben, der Präponderanz Englands, die es, wie gezeigt wurde, allein der höheren Entwickelung seines Staatskredits verdankt, das Gleichgewicht zu halten.

Aus dem, was hier gesagt worden, folgt, daß wir keinesweges jene in der Schrift des Hrn. J. Lafitte, die sonst voller lichtvoller Konzeptionen ist, geäußerte Meynung theilen, daß die mit der Rente-Reduktion unumgänglich verknüpfte Vermehrung des Schuldkapitals die französische Regierung, oder jede andere, die ihrem Beyspiele folgte, zwingen würde, den Frieden während einer langen Reihe von Jahren aufrecht zu erhalten. Wir verkennen nicht die Wohlthaten des Friedens, allein wir möchten nicht, daß dieß ein abgenöthigter Zustand sey, der aus der Unmacht, den Krieg zu führen, entspränge. Der berühmte Banquier scheint indessen, indem er jene Meynung äußerte, die wesentlichen Bedingungen des Privatkredits mit denen des Staatskredits vermengt zu haben. Mit Bezugnahme auf das, was wir hierüber bereits im Eingange dieser Schrift anführten, bemerken wir hier wiederholt, daß zwischen beyden der Unterschied ist, daß der Kapitalist, der sein Geld einer Regierung borgt, nicht auf die Zurückerstattung des Kapitals zu bestimmten Fristen rechnet, sondern daß eine regelmäßige Zinszahlung, so wie der Darlehensvertrag sie festsezt, ihm genügt; daneben die Leichtigkeit, sein Schuldeffect als Handelswaare umtauschen zu können. Hiernach wird der Staatskredit nicht abhängen von der Meynung, die der Gläubiger von der Fähigkeit seiner Schuldner hegt, das Kapital abzutragen, sondern von derjenigen, ihm pünktliche Zinszahlungen zu leisten. Das Vertrauen der Kapitalisten, die dem Staate leihen, wird sich daher nicht nach der Masse der Kapitalien, die dieser schuldet, richten, sondern nach dem Betrage der Zinsen, die derselbe alljährlich zu berichtigen hat. — Unterterscheiden wir ferner zwey Klassen von Darleihern, nämlich

diejenigen, welche ihre Kapitalien in den öffentlichen Fonds anlegen, um davon die Zinsen zu genießen, und diejenigen, welche auf die Chancen spekuliren, die ein Staatseffekt darbietet: so wird vielmehr das Verhältniß des Zinsertrages zum Emissionspreise einer Staatsanleihe, als zu der Größe des nominellen Kapitals ihre Entschließungen bestimmen. Ja, die Leztern werden eher geneigt seyn, an einer 3prozentigen Anleihe zu 60, als an einer 5prozentigen zu 100 Antheil zu nehmen, weil die successive Steigerung des Kurses ihnen um so beträchtlichere Glücksfälle verspricht, je tiefer der Emissionszins unter Pari ist, welches man gemeiniglich als den Gränzpunkt jener Steigerung betrachtet; indessen die Erstern in beyden Fällen einen gleichen Zins von der wirklich eingezahlten Kapitalssumme erhalten, mithin der nominelle Betrag des Schuldeffekts für sie wenigstens eine ganz gleichgültige Sache ist. — Wir ziehen hieraus den Schluß, daß der reelle Staatskredit in keinerley Weise durch die nominelle Vermehrung des Schuldkapitals gefährdet werden kann, und daß, vornehmlich wegen der Konkurrenz der Spekulanten, jener Kredit sich sogar noch erhöhen muß, Falls mit einer solchen Operation zugleich eine Verminderung der auf dem Staate bürdenden Last der jährlich von ihm zu entrichtenden Zinszahlungen verbunden ist.

Solle es uns gelungen seyn, durch die in diesen wenigen Blättern niedergelegten Betrachtungen anzudeuten, von welcher hohen Wichtigkeit nicht nur in staatswirthschaftlicher und finanzieller, sondern auch in politischer Hinsicht, die Herabsetzung des Zinsfußes der französischen Staatsschuld für Europa ist, so dürfte es sich rechtfertigen lassen, wenn wir dieses Begebniß als ein in der Geschichte des Staatensystems dieses Welttheils Epoche bildendes bezeichnen. War die Idee eines Gleichgewichts der Staaten, dessen Erhaltung und Vervollkommnung, Hauptzweck aller politischen Kombinationen der Kabinete, aller Friedensschlüsse, ja selbst aller Kriege,

während der ganzen Periode, welche die neuere Staatengeschichte umfaßt, trug aber, wie Heeren sehr scharfsinnig unterscheidet, die active Politik der bezüglichen Staaten, zu verschiedenen Zeitpunkten, noch das Gepräge eines ihr eigenthümlichen Charakters, so möchte, nach analogen Rücksichten, worauf sich die von diesem Publizisten gewählte Eintheilung in drey Epochen gründet, eine Vierte von der Promulgation des Gesetzes über die französische Staatsschuld zu datiren seyn, die gleichfalls ihren besondern Typus hat. Denn die revolutionäre Epoche schließt sich für Europa, mit der Herstellung der souverainen Throne auf der italienischen und pyrenäischen Halbinsel, und für Frankreich insbesondere mit dem Indemnitäts-Gesetz der Emigranten, eine Maßregel, welche, was auch mit mehr oder weniger Scheinbarlichkeit dagegen vorgebracht worden seyn mag, das unter den vorwaltenden Umständen zweckmäßigste Mittel zur Pazifikation aller Partheyen, zur versöhnenden Ausgleichung der alten und der neuen Interessen war und die deßhalb höchst beyfallswürdig ist. Diese vierte Epoche nun möchten wir als die der Entwickelung des Staatskredits bezeichnen, weil eben dahin vornehmlich die Bestrebungen aller Regierungen gerichtet werden wollten, der lange Dauer verheißende Friede denselben aber den besten Erfolg verheißt und endlich die möglichst vollkommene Begründung des politischen Gleichgewichts der Staaten selbst sich in sofern durch ihren verhältnißmäßigen Kredit bedingt, als darauf sowohl ihre äußere Macht d. h. ihre Kraft sich als Stützen des europäischen Gleichgewichts-Systems zu erhalten, wie auch ihre innere Stärke d. h. die Vergrößerung ihres Nationalreichthums in ähnlicher Weise beruhet.

Wir fügen schließlich diesen Betrachtungen noch eine Bemerkung hinzu, wodurch wir zu rechtfertigen beabsichtigen, weßhalb wir der materiellen Bedingung des Wohlseyns in der Staatsgesellschaft, dem allgemeinen Reichthum nämlich,

einen so hohen Werth einräumen und einen höhern vielleicht als von Manchen, deren lobenswürdigen Strebnissen wir unsere ganze Achtung zollen, gebilligt werden wollte. Montesquieu hat in seinem berühmten Werke, über den Geist der Gesetze, das Axiom aufgestellt, Republiken gingen durch Luxus, Monarchien durch Verarmung zu Grunde. Ohne in verba magistri zu schwören, erlauben wir uns über diesen Ausspruch des Hrn. Präsidenten von Bourdeaux hier einen kurzen Kommentar, der zugleich die beabsichtigte Rechtfertigung enthält. Montesquieu hatte bey jenem Axiom vornehmlich die Republiken des Alterthums im Auge; und da bemerken wir denn, daß nicht der Luxus, noch vielweniger der Reichthum, der diesen hervorrief, ihren Verfall und Untergang bewirkte, sondern daß es die Entsittlichung war, welche diese Folgen nach sich zog. Und diese Entsittlichung wurde durch den Mißbrauch sinnlicher Genußmittel nothwendiger Weise bey Nationen herbeygeführt, deren ganzes Moralsystem auf den vagen Doctrinen ihrer Philosophen beruhte, die nicht selten die entgegengesezteſten Prinzipien ihren Systemen zu Grunde legten und die über die höchsten Zwecke des Menschen selbst, welche die des Staatsbürgers, als die untergeordneten, in sich schließen, unter einander durchaus verschiedene Ansichten hegten. Es war demnach der Mangel einer moralischen, den Mißbrauch des Reichthums, als Befriedigungsmittel der Sinnlichkeit, reprimirenden Kraft, d. h. einer positiven Religionslehre, welche zugleich das höchste, aus der reinsten Quelle fließende Sittengesetz in sich schloß, die zuerst Demoralisation der Staatsbürger, sodann Verfall des Staatsganzen um so nothwendiger nach sich ziehen mußte, da die sinnliche Natur des Menschen stets über das natürliche Sittlichkeitsgefühl, desto leichter über jede philosophische Lehre, den Obsieg behält, Falls jenes Gefühl nicht aus der Quelle des religiösen Glaubens fließt, durch denselben Stärke und Festigkeit erhält.

Seitdem das Christenthum seine Wohlthaten über die Völker der Erde verbreitet, seitdem die göttliche Lehre selbst die Quelle aller Civilisation geworden, das Grundprinzip der sittlichen Ordnung derjenigen Staatsgesellschaften, welche dermalen auf der höchsten Stufe der bis jezt erreichten menschlichen Vervollkommnung stehen, seitdem ist jener, den moralischen Menschen entwürdigender Mißbrauch des Reichthums, welcher die eigentliche Ursache des Verfalls aller bürgerlichen Tugenden und endlich der Auflösung des auf deren Grund beruhenden politischen Systems, d. h. des Staats selbst, in der vorchristlichen Zeit war, nicht mehr in besorgliche Aussicht zu nehmen. Der Reichthum hat sowohl in den Republiken, wie in den Monarchien der christlichen Welt seine Gefährlichkeit verloren: er ist vielmehr ein unumgängliches Mittel zur Erreichung der Zwecke des Staats, ja selbst der Menschheit geworden. Immerhin mag es auch in christlichen Staatsgesellschaften Individuen geben, die unglücklich genug sind, die Gebote jener erhabenen Lehre, die den richtigen Gebrauch des Reichthums zeigt und vor deren Mißbrauch bewahrt, zu verkennnen, oder, sich über sie hinwegsetzend, sich nur den Trieben ihrer sinnlichen Natur hinzugeben: ihre Zahl wird immer nicht bedeutend genug seyn, um daß von der Ansteckung ihres Beyspiels eine allgemeine Gefahr zu befürchten wäre. Ueberdieß endlich haben, bey den neueren Nationen, die Grundsätze der Ehre und der guten Lebensart eine Verfeinerung des Vergnügens, eine Achtung für den Wohlstand und eine Ehrfurcht für die Urtheile des Publikums eingeführt, die den Alten unbekannt war und worüber sich die reichen und vornehmen Lüstlinge und Schwelger um so mehr hinwegsezten, da sie in der geduldigen und demüthigen Gesellschaft von Schmeichlern und Sklaven vor Strafe sicher und um Tadel unbekümmert waren.

III.
Verhandlungen der französischen Kammern in der Session von 1825 über die Entschädigung der Ausgewanderten.
(Fortsetzung.)

VI.

Bericht, welchen Herr Pardessus, Deputirter des Departements der Rhonemündungen, im Namen der mit Prüfung des Gesetzentwurfes, hinsichtlich der den ehemaligen Eigenthümern, der in Folge der Emigrantengesetze konfiszirten und zum Vortheil des Staates verkauften liegenden Güter zu bewilligenden Entschädigung, beauftragten Kommission in der Sitzung der II. Kammer vom 11. Februar 1825 erstattete.

Meine Herren!

Die Entschädigung der Eigenthümer der, in Folge revolutionärer Maßregeln konfiszirten, liegenden Güter, war seit einigen Wochen der Prüfungsgegenstand Ihrer Bureaux; sie soll nun der Ihrer Diskussionen und Berathungen werden. Der König, den Frankreich betrauert und dessen Andenken verehret, hatte diesen großen Akt der Gerechtigkeit und Politik nie aus dem Auge gelassen; er verkündete Ihnen in jener feyerlichen Sitzung, der lezten, wo er umgeben von den Pairs und Deputirten zu seinem Volke redete, daß der Augenblick seiner Erfüllung da sey. Sein erhobener Thronerbe ließ sich angelegen seyn, diesen geheiligten Willen zu vollziehen; er schlägt Ihnen vor, eine Vergütung zu vollenden, die im Jahr 1814 nur begonnen werden konnte.

Wir sind mit der Prüfung des von den Ministern in

der Sitzung vom 3. Jänner vorgelegten Entwurfes beauftragt worden, und kommen nun Ihnen von unserer Arbeit Rechenschaft abzulegen.

Um uns am wenigsten von der in diesem Entwurfe angenommenen Ordnung zu entfernen, wollen wir mit dem beginnen, was die Entschädigung an und für sich selbst betrifft.

Die auf Todesstrafen folgende Konfiskation wurde durch Patentbriefe vom 21. Jänner 1790 abgeschafft, den 30. Aug. *) und 2. Sept. 1792 **) aber wieder hergestellt, nicht, wie sonst, als Strafe eines bestimmten Verbrechens, sondern als Werk der Rache, als ein Mittel, die Rasereyen des Volkes zu besolden; nicht als Wirkung einer individuellen Verurtheilung, sondern als Resultat der Proskription einer ganzen Volks-Masse.

Ein Zwischenraum von kaum dreißig Monaten trennt diese beyden Epochen höchstens. Aber dieser kurze Zwischenraum wurde ein Jahrhundert von Unglück und Verbrechen; von dem Gefängnisse der Tuillerien war der Monarch in die Kerker des Tempels gebracht, und schon schwebte das verhängnißvolle Beil über geheiligten Häuptern, zwey Wege wurden der Konfiskation geöffnet: die Einschreibung in die Emigrantenliste, deren Wirkung war, den Eigenthümer und seine Nachkommenschaft, während eines halben Jahrhunderts, seines Vermögens zu berauben, ja sogar die Successionen seiner noch lebenden Eltern zu eröffnen; dann die Verurtheilungen, welche diejenigen betrafen, auf welche sich nicht die Gesetze gegen die Auswanderung anwenden ließen. Diese beyden Mittel wurden auf alle mögliche Art durch Haß und List verstärkt. Frevel und Gewaltthaten jeder Art zwangen zur Auswanderung, weil man konfisziren wollte. Weitläufige Nachweisungen über den Aufenthalt, die unaufhörlich abgeändert wurden, und die beynahe immer von der Art waren, daß es unmöglich fiel, sie mit Genauigkeit zu liefern, wurden von jenen gefordert, die nicht geflohen waren. Willkührliche Verhaftungen verhinderten, die Beweise des Aufent-

*) Gesetz, welches die Konfiskation der Güter derjenigen ausspricht, die überwiesen werden, Unruhen erregt oder genährt zu haben.

**) Gesetz, welches die Güter der Emigrirten, von nun an, der Nation erworben erklärt.

halts zu erneuern, und bey Ermanglung dieser Beweise wurde man in die Listen eingetragen. Bald fand man diese individuellen Maßregeln zu langsam. Ganze Klassen von Franzosen *), Städte, ganze Bevölkerungen **) wurden für emigrirt erklärt, und gerade aus Ursachen, welche voraussezten und bewiesen, daß die Personen, gegen welche diese abscheulichen Maßregeln gerichtet waren, Frankreich nicht verlassen hatten.

Nicht weniger erfinderisch war die Tyranney, um jene zu treffen, welche ihr Alter, ihr Geschlecht, das Verlangen, den heimmathlichen Boden nicht zu verlassen, und die Beobachtung aller Formen von der verderblichen Inscription gerettet hatte. Die Revolution verkündete ihren Strafkodex gegen diejenigen, die sie ihre Feinde nannte ***); sie proskribirte sie unter den Namen Aristokraten ****), Verschwörer †), Verräther ††); der Zweck der Konfiskation ward abermals erreicht †††).

Die durch die Konfiskation ††††) erzeugten Uebel sind jedoch nur ein Theil des Unheils, das so schmerzlich auf Frankreich lastete; Jahrhunderte einer sparsamen und väterlichen Verwaltung würden die Summen nicht aufhäufen, die zum Ersatz aller Verluste und zur Abtragung aller, durch unsinnige Verschwendungen der Zügellosigkeit und Vergeudungen der Tyranney verursachten Schulden nöthig wären; und daher rührt vielleicht jene Frage, die der böse Wille und der Partheygeist allerdings aufwerfen können, die aber auch recht-

*) Dekret vom 22 Ventose Jahr II., welches die Ordens-Geistlichen den Emigirten gleichstellt.

**) Dekret vom 4 Germinal Jahr II., welches die Frauen und Töchter von Emigrirten, wenn sie ihre Güter verkauften, für emigrirt erklärte.

***) Dekret vom 23. Jul. 1793, welches alle die, welche binnen 24 Stunden nicht aus den Städten Lyon, Marseille, Bordeaux, Caen und andere, gegen die Convention bewaffneten, sich entfernen, für emigrirt erklärt.

****) Dekret vom 9. April 1793, 23 Ventose J. II. 22 Prärial Jahr II.

†) Dekret vom 27. März 1793

††) Dekret vom 22 Frimaire J. II.

†††) Dekret vom 1. August 1793.

††††) Dekret vom 8 Ventose J. II., welches alle Güter der Feinde der Revolution konfiszirt.

liche und von allem Gefühl des Hasses freye Männer stellen konnten, nämlich: „Warum beschäftigt man sich nur mit „einer Art der Uebel? Warum nicht alle, die man beraubt „hat, entschädigen? oder, wenn dieß unmöglich scheint, warum „zerreißt man diese Gleichheit des Unglücks, die noch eini- „germaßen ein Trost war, und jeden Verlust erträglicher zu „machen schien? Entschädiget alle, oder keinen! Erreget nicht „in vielen Unglücklichen das Gefühl ihrer Schmerzen, indem „ihr sie zu Zeugen der Tröstungen und Vergütungen macht, „an denen sie keinen Antheil zu nehmen berufen sind!"

Diese Argumente, welche man leicht durch den Prunk eines glänzenden Vortrags oder durch den Kunstgriff klug verketteter Sophismen scheinbar machen kann, verlieren ihre anscheinliche Kraft, wenn man sie mit ruhiger Ueberlegung prüft; und Sie, meine Herren, wissen es, daß man die Gesellschaft durch die Vernunft und nicht durch übertriebene Meynungen regieren müsse.

Diese Argumente, die nicht einmal wahr seyn würden, wenn es sich blos von Ausübung freywilliger Handlungen der Wohlthätigkeit handelte, sind es vielweniger da, wo es sich von Vergütungen handelt; wenn niemand zu sagen wagt, daß die außerordentliche Menge der Unglücklichen von der Verbindlichkeit einigen derselben Erleichterung zu verschaffen entbinde, wer würde die noch kühnere, oder sagen wir lieber, die noch inkonsequentere Behauptung wagen, daß die Menge der im Namen des Volkes begangenen Ungerechtigkeiten dasselbe dispensire, einige davon wieder gut zu machen.

Ja, die Revolutionen erzeugen und vollführen Ungerechtigkeiten, die an sich selbst so groß, durch die Zahl der Opfer so vielfach, in ihren mittelbaren und unmittelbaren Folgen so ungeheuer verbreitet sind, daß die Einbildungskraft vor ihrer Gesammtheit zurückschreckt, und die Möglichkeit, sie aufzuzählen, nicht zu fassen wagt.

Unter den durch sie erzeugten Uebeln giebt es einige, die unersetzlich sind: es giebt einige, die sich auf alle Klassen, von dem erhabensten Range bis zu den geringsten Wesen erstrecken.

Wenn aber die Hand Gottes aufgehört hat sich fühlen zu lassen, und die Ruhe wieder eintritt, und die Ordnung sich wieder herstellt, wenn unter so vielem Unglück bey ei-

nigen die Spuren so sichtbar sind, daß man sowohl das was zu heilen ist, als die dazu anwendbaren Mittel bezeichnen kann, aus welchem Grund könnte man sich dessen weigern? So wie man in der Logik eine Wahrheit nicht leugnen darf, weil sie etwa aus minder evidenten Vorder- oder Nachsätzen hervorgeht; eben so wenig darf man in der Politik oder in der Moral verweigern, eine Ungerechtigkeit wieder gut zu machen, weil andere eben so empörende unersetzlich sind; und die Furcht, nicht in allem und gegen alle gerecht zu seyn, darf nie zur verzweifelten Folge führen, daß man es in nichts und gegen niemand seyn soll.

Zur Wahl unter Unheilen verbunden, die sie alle wieder gut zu machen wünschte, damit das Andenken daran für alle vertilgt würde, muß die Gesellschaft natürlich ihre Blicke auf einem Unglücke, das alle andern zusammen in sich vereinigte, nämlich der Konfiskation der Güter der Proscribirten, festhalten; nicht allein weil diese Konfiskation über jenen, den sie traf, und über seine Familie, die Gesammtheit der Verluste, die von andern Bürgern nur theilweise ertragen wurden, zusammenhäufte; nicht allein weil der Preis der konfiszirten Güter zur Bestreitung solcher Lasten diente, die man nur durch andere Auflagen und andere revolutionäre Finanzmittel hätte decken können, sondern vorzüglich weil die Verletzung der Eigenthumsrechte die größte Frevelthat in der bürgerlichen Ordnung ist, und die Gesellschaft in die drohendste Gefahr versezt, indem sie nur allein unter Despotismus oder Anarchie Statt hat.

Zur Festsetzung und Sicherstellung des Eigenthums bestehet die Gesellschaft; und man kann sagen, daß sie überall aufgelöst sey, wo man das Eigenthum zu achten aufhört: dasselbe Gesetz, welches spricht, du sollst nicht tödten, spricht auch, du sollst niemanden berauben. Erst nachdem vermeintliche, auf den Trümmern des Thrones eingesezte Gesetzgeber, die sich das Recht über Leben und Tod anmaßten, den ersten dieser Grundsätze verlezten, indem sie die Erklärungen außer dem Gesetz, die Proscriptionen und die permanenten Ermordungen erschufen, glaubten sie auch das Recht zur Verletzung des zweyten zu haben; und wenn der allgemeine Abscheu die eine dieser Verletzungen gestraft hat, würde die andere mehr Rücksicht verdienen?

Man wird daher durch die Stärke der Grundsätze da-

hin gebracht, anzuerkennen, daß von allem durch die Revolution erzeugten Unglück, die Konfiskation das Hauptunglück sey, dasjenige vielleicht, welches am dringendsten eine Vergütung fodert.

Allein, muß man daraus nicht auch schließen, daß jede Konfiskation ersezt werden soll, und daß das Gesetz, wenn es unter den Opfern einer gleich verderblichen, gleich gehässigen Maßregel wählte, indem es den einen nichts als den Trost eines trocknen Mitleids läßt, während es den andern ihr Vermögen, wo nicht ganz, doch wenigstens zum Theil zurückstellt, sich selbst der Ungerechtigkeit anklagen würde?

Bey der ersten Prüfung des Entwurfes konnte es sich Ihre Kommission nicht verbergen, daß derselbe, die Eigenthümer liegender Güter betreffend, jene mit Stillschweigen überging, denen die Revolution ihr Mobiliarvermögen konfiszirt hat. Sie hatte die verschiedenen Bittschriften, die Sie ihr zusendeten, nicht abgewartet, um das gerechte Interesse, welches die Reklamanten erregten, geltend zu machen.

Allein, unabläßig wie es vielleicht auch Sie thun werden, an dem Grundsatze festhaltend, daß die Unmöglichkeit für die Staaten wie für die Einzelnen, eine Schranke ist, vor welcher auch die großmüthigsten Gesinnungen innehalten müssen; in der Ueberzeugung, daß Frankreich in Folge seiner Gerechtigkeitsliebe nicht die Ueberbürdung unerträglicher, oder seinen Kredit gefährdenden Lasten zugemuthet werden könne; daß man in einer Lage, wo man nicht allen Uebeln abhelfen kann, vor allen jene heilen müsse, deren Existenz der Gesellschaft am meisten Gefahr droht; hat Ihre Kommission der Gewalt der Gründe nachgegeben, welche der Regierung nicht erlaubt hatten, für das konfiszirte Mobiliarvermögen eine Entschädigung vorzuschlagen.

Wenn die Gesellschaft in die Nothwendigkeit versezt ist, zwischen Unglücksfällen, die gut zu machen sind, eine Wahl zu treffen, wenn es darunter welche gibt, die, abgesehen von dem vergangener Uebeln der Einzelnen, noch ein gegenwärtiges allgemeines Uebel bilden, deren beständige und fortwährende Wirkung ist, gleichsam zwey Völker in demselben Vaterlande zu bilden, die bitteren Erinnerungen der Einen und die heimlichen Besorgnisse der Andern zu nähren; so ist es nicht minder Pflicht der Politik als der Gerechtigkeit, einem solchen Zustand der Dinge, bey

dessen möglichen Folgen, so bald als möglich ein Ende zu machen.

Die Konfiskationen des Grundeigenthums tragen aber gerade den Karakter an sich, den wir hier bezeichnet haben.

Die Trauer des gekränkten Interesse, die manchmal eben so lebhaft, oft andauernder als jene der Natur ist, wird durch die Zeit geschwächt, wenn nicht irgend etwas deren Gegenstand ins Gedächtniß ruft; durch Andenken wird sie genährt, und durch die Gegenwart des geraubten Gegenstandes erhöht; und nicht ohne Grund haben große Publizisten, die das menschliche Herz genau erforscht hatten, gesagt, daß nach Wiederkehr der legitimen Ordnung in einem durch schreckliche Revolutionen bewegten Lande, die Zurückerstattung der den Proscribirten geraubten Güter, die Entschädigung solcher, die der Staat bereits an Dritte übertragen hatte, die erste und vorzüglichste Sorge der Regierung seyn sollte.

Wir glauben nicht, daß das Prinzip, worauf der Gesetzentwurf sich gründet, angefochten werden könne. Aber es schien uns, daß der erste Artikel auf eine dessen Absicht genauer aussprechende Weise abgefaßt werden sollte, wodurch die Gewährleistung gegeben würde, — daß die Gesammtheit der bewilligten Summe ohne Abbruch zur Tilgung der von uns für gerecht anerkannten Schuld verwendet werde.

Um diesen Gedanken besser auszusprechen, schlagen wir Ihnen vor, den Betrag der Entschädigung zu der Summe von 30 Millionen Renten, wie er im Artikel 6. des Entwurfes als Folge dargestellt ist, in diesem Artikel als Grundsatz festzusetzen. Bey der Diskussion des 2ten Artikels werden wir Gelegenheit haben, unsere Beweggründe, die wir in diesem Augenblicke blos andeuten wollen, etwas näher zu entwickeln.

Der zweyte Artikel bestimmt die Art, den Werth der konfiszirten und veräußerten Güter auszumitteln.

Verschiedene Plane wurden Ihrer Kommission mitgetheilt; sie mußte dieselben ihrer Prüfung unterwerfen; auch jene, die durch den Druck bekannt gemacht wurden, suchte sie kennen zu lernen. Sie muß zur Ehre der Mehrheit gestehen, daß sie darin nicht eine einzige Verbesserungsidee, nicht eine einzige Art der Ausführung gefunden habe, die nicht auch in Ihren Bureaux vorgebracht worden wäre. Davon sind jedoch jene Plane auszunehmen, die irgend einen

direkten oder indirekten Eingriff in die, durch die Charte gegebenen Garantieen als Resultat darböten. Ihre Kommission kennt zu gut Ihre Gesinnungen und ihre eigenen Pflichten, als daß sie sich für befugt hielte, Ihnen davon Rechenschaft zu geben.

Um die Ihnen vorzulegenden Plane genau zu würdigen, ist es vor allem nöthig, über einen Fundamental-Punkt sich zu verständigen. Meynt man, daß die Entschädigungen vom Staate liquidirt und bezahlt werden sollen, wie hoch immer, sich deren Gesammtsumme belaufen möge? — Oder will man, daß die Entschädigung auf 30 Millionen beschränkt werde?

Bey dem ersten dieser zwey Systeme kann man sich die Gefahren nicht verhehlen, denen das Staatsvermögen ausgesezt wäre, wenn auch jener Totalbetrag zulezt eine Milliarde nicht übersteigen sollte; wir können das Mißliche der Ungewißheit über das Quantum einer Schuld nicht verkennen, die man nicht mit gegenwärtigen, oder wenigstens sichern, wenn schon künftigen jedoch auf dem Kredit beruhenden Mitteln, bezahlen kann.

Leute, welche ihre Kapitalien in den öffentlichen Fonds eines Staates anlegen, kennen dessen Budget; sie studieren genau dessen Ansätze, und ihre durch das Interesse aufgeklärte Vernunft weiß geschwind zu enthüllen, was immer im Anschlage der Hülfsquellen übertrieben, oder bey der Darlegung der Bedürfnisse verhehlt wäre.

Haben sie einmal anerkannt, daß der Staat, dessen Gläubiger sie werden wollen, seine Ausgaben mit Treue und Genauigkeit nach seinen Einnahmen abwägt, so untersuchen sie den Betrag der öffentlichen Schuld, das Mittel der stufenweisen Tilgung, und folglich die rechtmäßigen Wechselfälle des Steigens, dessen die Effekten dieser Schuld fähig sind. Diese Berechnungen, die wesentliche Grundlage alles Kredits, dulden durchaus keine Unbestimmtheit; daher ist jedes System, welches dahin zielte, den Betrag der Entschädigung ungewiß zu lassen, verwerflich, und die Anweisung der 30 Millionen Renten muß als unüberschreitbare Grenze anerkannt werden.

Auf diesen Standpunkt gelangt, handelt es sich nun von Auffindung der Grundlagen, nach denen diese Summe jenen, welchen sie gebührt, zugetheilt werden soll.

Der Vortrag über die Beweggründe bezeichnet selbst

Ihre Stellung durch die Staaten: „Die wahren Schwierigkeiten beginnen bey der Ausführung der Maßregel."

Sie kennen die von dem Ministerium gewählten Grundlagen: im allgemeinen scheinen sie in Ihren Bureaux die Beystimmung nicht erhalten zu haben. Sie waren der Gegenstand einer langen und strengen Kritik; mehrere völlig entgegengesezte Vorschläge wurden statt derselben überreicht; man schien an der Möglichkeit einer Verbesserung zu zweifeln, und schöpfte die Hoffnung, daß Ihre Kommission einen andern substituiren würde.

Mit dieser dem Entwurfe wenig günstigen Art von Befangenheit begannen wir die Prüfung und Diskussion des zweyten Artikels; und weit entfernt uns wegen der Furcht vor Ungleichheiten zu beruhigen, lassen diese Prüfung und die von allen Seiten uns zugekommenen Aufschlüsse vielmehr besorgen, daß diese Ungleichheiten häufig und oft beträchtlich seyen.

Der Entwurf, wie Sie wissen, theilt die Verkäufe der konfiszirten Güter in zwey Klassen.

Die erste, welche nach der Zeitordnung die zweyte ist, umfaßt die, kraft des Dekrets vom 12 Prärial Jahr III. geschehenen Verkäufe, durch welches vorgeschrieben wurde, daß kein Heimschlag ohne Angabe der Einkünfte von 1790 statt haben würde.

Das Ministerium schlägt vor, diese Einkünfte mit 20 zu multipliciren, und nach dem durch diese Multiplikation sich ergebenden Kapital den Betrag der Entschädigung festzusetzen. **Diese Grundlage, die auf den ersten Anblick weder Ungerechtigkeit in sich selbst noch verhältnißmäßige Ungleichheit darzubieten scheint, ist dessen ungeachtet von diesen Vorwürfen nicht frey. Die Gesetze werden in den Zeiten der Ruhe, und wenn die Regierung mächtig ist, nicht immer genau beobachtet, sie werden aber weit häufiger verlezt und vereitelt in den Zeiten der Anarchie. Notorisch ist es, daß Administratoren oder Sachverständige oft nicht das wahre Einkommen von 1790 anzeigten, daß dieses Einkommen verkleinert wurde, um einen geringeren Werthsanschlag oder eine geringere Schätzung zu bewirken; und daß daher bey der Anwendung der vorgesezten Grundlage Verletzungen, wenn schon nicht so zahlreich als bey der zweyten Klasse, wovon wir sogleich reden werden, entstehen würden.**

Diese zweyte Klasse umfaßt die Verkäufe vor dem 12 Prärial des Jahrs III., bey denen ein einfaches Ausgebot, dessen Betrag der Willkühr der Verwaltungsbehörden oder ihrer Kanzleyen überlassen war, die Versteigerungen eröffnete. In der Unmöglichkeit, auf diese Güter die nämliche Regel wie auf die andern anzuwenden, schlägt das Ministerium vor, sich an den nach der Entwerthungsliste jedes Departements reduzirten Zuerkennungs-Preis zu halten. Allein starke Einwürfe erheben sich; zahlreiche Reklamationen lassen uns befürchten, daß gewisse Gegenstände bey weitem unter dem Werthe angeschlagen würden, der sich nach der für die erste Klasse angenommenen Grundlage, für Güter des nämlichen innerlichen Werthes ergeben würde, und daß anandere dieses Resultat übersteigen.

Daher war es für uns eine Pflicht, mit desto größerer Aufmerksamkeit die Entwürfe zu prüfen, welche man uns vorschlug, jenem des Ministeriums zu substituiren. Wir wollen Ihnen die Resultate unserer Betrachtungen vorlegen.

Welche Schätzungsart man auch vorziehen mag, so muß man, sind einmal die 30 Millionen Renten als unüberschreitbare Grenze anerkannt, zwischen folgenden zwey Vorschlägen wählen: entweder die Gesammtheit der verkauften Güter zu schätzen, um die 30 Millionen auf das Kapital dieser Schätzungen zu vertheilen; oder von nun an diese 30 Millionen unter die Departements auszutheilen, und die weitere Vertheilung, nach den vorzuschreibenden Regeln, den Lokalbehörden anzuvertrauen.

Nach der einen wie nach der anderen Hypothese muß bestimmt werden, durch welche Mittel und auf welche Grundlagen die Entschädigung festgestellt werden soll. Einige schlugen vor, wirkliche Schätzungen nach den Anzeigen, der Notorietät und allem, was über den Werth der unbeweglichen Güter Aufschluß geben kann, unter Vorsichtsmaßregeln der Oeffentlichkeit und Kontrolle, wodurch Betrügereyen vorgebeugt werden könne, anzuordnen.

Dieses System bietet so viele Schwierigkeiten dar, öffnet den Intriguen und der Bestechung, oder wenn diese fruchtlos versucht worden, den Verläumdungen, ein so weites Feld, daß man es nicht, ohne darüber zu erschrecken, in allen seinen Folgen betrachten kann.

Die Mitglieder dieser Kammer, welche Gerichtsstellen

bekleiden, und jene, denen manchmal ihr eigenes Interesse gebietet, zu Abschätzungen ihre Zuflucht zu nehmen, kennen alle Schwierigkeiten, welche die Sachverständigen erfahren, um nur den Werth zu bestimmen, den ein Gut vor wenigen Jahren hatte. Wie wär' es erst, wenn man auf 30 Jahre zurückgehen — im Augenblicke des Verkaufs außerordentlich getheilte und seitdem weit mehr zertrümmerte Güter, in Gedanken wieder zusammenstellen und erklären müßte, wie theuer diese Güter-Komplexe hätten verkauft werden können, wenn sie statt im Detail und als National-Güter, im Ganzen und als Patrimonial-Güter veräußert worden wären? wenn man folglich ihren damaligen Zustand, ungeachtet aller an Gestalt und Kultur erlittenen Veränderungen, erforschen sollte? Wenn man auch Männer fände, die diese Operation unternehmen könnten und möchten; wenn man sicher wäre, daß alle ihre Schätzungen genau, alle in gleichem Verhältniß unter sich seyn würden, stößt man nicht auf andere, vielleicht wichtigere Schwierigkeiten, welche der Vortrag über die Beweggründe bezeichnet, und die Ihrer Vorsicht nicht entgehen dürfen?

Andere, mit Recht von den im Allgemeinen berührten Schwierigkeiten abgeschreckt, ergeben sich in die, in dieser Frage vorherrschende Idee, daß man Grundlagen auffinden müsse, die vor dem Gesetz bestanden hätten, und die, wenn auch mangelhaft, doch vor einer Willkühr schützten, welche so viele Nebenumstände verderblich machten. Sie schlugen vor, die Grundsteuer von 1791 oder von 1793 anzunehmen; einige zogen die Steuer von 1824 vor. Aber wenn man nach den Steuern von 1791, 1793 oder andern der Verkaufs-Epoche nahen Jahrgängen zu Werke gehen will, so kann sich ein unübersteigbares Hinderniß entgegenstellen. Das Ministerium hat uns Aktenstüke mitgetheilt, welche bezeugen, daß die Steuerregister dieser Jahrgänge und ihre Grundbücher in den meisten Departements nicht mehr vorhanden sind.

Allein allgemeine Betrachtungen scheinen auch jeden Vorschlag, sich auf Steuern zu fußen, zurückzuweisen.

Sie wissen, wie groß das Mißverhältniß noch heut zu Tage unter den Departemens ist. Das Ministerium muß gestehen, daß die Auflagen in mehreren dem fünften Theil des wirklichen Einkommens gleich sind, in andern kaum dem zwölften. Was Ihnen, als Deputirten, nur hinsichtlich der Departements

ments bekannt ist, kennen Sie als Mitglieder der General- oder Bezirksräthe in Bezug auf die Gemeinden, und durch Ihre eigene Erfahrung, von einzelnen Steuerpflichtigen in derselben Gemeinde.

Diese Ungleichheit war noch eine ganz andere in den Jahren 1791 und 1793, da so viele Berichtigungen seit jener Zeit dieselbe noch nicht heben konnten.

Man wird vielleicht sagen, die Ungleichheit werde nur von Departement zu Departement bestehen. Allein erstlich, wenn sie auch nicht so offenbar seyn sollte, so wird sie demungeachtet doch bestehen. Sie wissen übrigens, daß die Ungleichheiten in den Unterabtheilungen eben so empörend sind, als in der ersten Vertheilung; daß es bisher noch keiner menschlichen Bemühung gelungen ist, das Mittel dagegen zu finden; daß, wenn der Kataster dieses Uebel, von einem Steuerpflichtigen zum andern in derselben Gemeinde, gemindert hat, diese Operation zur Zeit, wo die Güter verkauft wurden, noch nicht geschehen war, und daß gerade durch sie die Fehler der früheren Vertheilungen aufgedeckt wurden.

Nach allem dem müssen wir daher glauben, daß aus der Anwendung dieser Grundlage eben so auffallende Ungleichheiten entspringen würden, wie jene, um deren willen der von dem Ministerium übergebene Entwurf mit Ungunst aufgenommen wurde und natürlich so aufgenommen werden mußte.

Setzen wir aber den Fall, sie sollten minder bedeutend seyn, so muß man doch auch anerkennen, daß die in Folge der Konfiskationen erlangten Besitzungen in die Steuerlisten und Grundbücher nicht auf eine von den übrigen, denselben Steuerpflichtigen gehörigen Besitzungen unterschiedene Weise eingetragen sind. Die blos durch Besitz-Veränderungen mittelst Erbschaft bis ins Unendliche seit 30 Jahren erfolgten Theilungen und Unterabtheilungen, vermehren die Schwierigkeiten, die Identität zu erkennen; eine große Anzahl leerer Strecken sind gegenwärtig angebaute Besitzungen; Häuser hinwiederum veränderten ihre Gestalt, und wurden oft sogar größern Bauten einverleibt, unkultivirte Stücke wurden urbar gemacht und gebaut; mit einem Worte, die Anerkennung jeder Parzelle, die, wenn sie nur drey oder vier Jahre nach den Verkäufen vorgenommen worden wäre, nicht ohne Schwierigkeiten hätte geschehen können, würde gegenwärtig eine unermeßliche Zeit und unermeßliche Arbeiten erfordern.

Und dann, wenn man diese ersten Hindernisse, werden sie anders für unüberwindbar gehalten, überwunden haben würde; wenn man die Identität von 450,000 Verkäufen mit vielleicht 2 Millionen durch Unterabtheilungen entstandenen Parzellen anerkannt haben wird, so wird dennoch die Anwendung der von jeder dieser Parzellen bezahlten Steuer alle von uns schon angeführten Wechselfälle von Ungleichheiten darbieten, und die Vertheilung der Entschädigung würde dieselben Ungleichheiten an sich tragen, wie die Vertheilung der Auflagen. Einige glaubten, man könnte den nach der Entwerthungstabelle reduzirten Verkaufspreis mit den gehörig konstatirten Einkünften von 1790 gegen einander ausgleichen. Andere gestanden die Unsicherheit der auf die alten und neuen Steuern gestüzten Grundlagen zu, und wünschten, daß die Güter nach den im Jahre 1790 bestandenen Pachtverträgen angeschlagen würden; allein sie konnten sich nicht verhehlen, daß, wenn auch ein Theil der konfiszirten Güter verpachtet war, viele dieser Verpachtungen keine sichere Angaben der Zeit enthielten; daß ein weit größerer Theil von dem Eigenthümer beybehalten oder kultivirt oder gegen bloße Natural-Reichnisse hingegeben war, und schlugen daher vor, die Veränderungsregister, Erwerbungs-Akten, Lokal-Erkundigungen zu Rathe zu ziehen; und, ohne es zu wollen, kamen sie endlich auf den Vorschlag der Schätzungen durch eine Billigkeits-Jury. Wir haben auf alle jene Projekte, die diese gefährliche Art zuließen oder in ihrer Ausführung erforderten, hinlänglich sowohl durch die schon bezeichneten Schwierigkeiten, als durch die Uneinigkeiten und Vorwürfe, die dadurch in jeder Ortschaft angeregt würden, geantwortet. Bisher haben wir nur die Schätzungen an und für sich in Betracht gezogen, ohne ihren Einfluß auf die Gesammtoperation zu berücksichtigen. In dieser Beziehung offenbaren sich aber vorzüglich die Mängel der vorgeschlagenen Systeme. Es gibt, wie wir gesagt haben, nur zwey allgemeine Hypothesen, zwischen denen man wählen könne, entweder, alle Schätzungen vornehmen zu lassen, um ein allgemeines Schuldbuch über sämmtliche Foderungen herzustellen (?) oder von nun an die 30 Millionen Renten unter die Departements zu vertheilen, welche dann die weitern Vertheilungen vorzunehmen hätten.

Bey der ersten Voraussetzung droht jeder Lokal- und Partial-Schätzungsplan der allgemeinen Operation gleichsam

einen unbestimmbaren Aufschub. Wenn es sich von Vertheilung eines Kapitals auf ein anderes handelt, muß man den Totalbetrag des leztern genau kennen.

Wenn wir bey den mit den Schätzungen beauftragten Personen, wer sie auch seyn mögen, denn wir wollen gerne über alle bey der Zusammensetzung der Kommissionen oder Billigkeits-Jury entstehenden Schwierigkeiten hinweggehen, wenn wir, sagte ich, einen unermüdeten Eifer und eine unermüdete Thätigkeit bey ihnen voraussetzen; wenn die von diesen Schatzmännern zu befolgenden Grundlagen einfach und leicht ausführbar wären, so sind wir dennoch überzeugt, daß mehrere Jahre vergehen würden, bis die Minister im Stande wären, dem König die Eintragung (?) der Vertheilung vorzuschlagen.

Allein wenn man zugestehen muß, daß in einigen und sogar in sehr vielen Departements mehr oder minder langwierige Incidentpunkte, die vorherzusehen oder ihnen vorzubeugen mehr oder minder unmöglich ist, die Operation verlängern werden, dann bemessen Sie die Verzögerung, der die allgemeine Einschreibung (?) ausgesezt seyn wird, und fragen sie jeden, der nach der Berechnung einer über seine Lage und sein wahres Interesse ruhigen Ueberlegung wird urtheilen wollen, ob er nicht einen schnellen Genuß mit einigem Verluste, der Hoffnung einer Verbesserung, die er durch ein so langes Warten erkaufen müßte, vorziehen würde.

Wir haben noch vorausgesezt, daß alle Güter und überall mit der gewissenhaftesten Genauigkeit auf ihren wahren Werth gebracht worden seyen. Allein muß man nicht besorgen, daß die mit der Arbeit beauftragten Personen, in jeder Lokalität, aus einem im Grund zwar lobenswürdigen, aber übertriebenen Eifer, allen Berechtigten ihres Departements eine dem wahren Verluste mehr annähernde Entschädigung zu verschaffen, die Schätzungen zu hoch angeben; daß gerade das Gegentheil von dem geschehe, was täglich vor unsern Augen in unsern Provinzen vorkömmt; wo gewisse Gemeinden ihre steuerbaren Einkünfte so gering darstellen, daß mehrere eine höhere Grundsteuer bezahlen, als das in den Sektions-Etats angegebene Einkommen beträgt.

Bey der zweyten Hypothese würde das Gesetz von nun an die 30 Millionen Renten unter die Departements vertheilen, wo die weitern Vertheilungen durch ein vorzuschreibendes Mittel

geschehen würden. Wir räumen gerne im Voraus ein, daß diesem Vorschlag nicht alle vorhin bezeichneten Hindernisse entgegen stehen. Er würde erstlich dem natürlichen Streben der Lokalitäten, die Schätzungen zu vergrößern, um einen stärkern Antheil an der Gesammt-Entschädigung zu erlangen, vorbeugen; und die Langsamkeit oder Verzögerungen eines Departements würde den andern nicht schaden.

Allein nach welchen Grundlagen wollten die Kammern die Vertheilung vornehmen? Man kann, genau genommen, in Bezug auf die direkten Steuern begreifen, wie die Regierung mittelst Untersuchungen, durch Zusammenstellung sehr vieler seit langer Zeit, und durch verschiedene sich gegenseitig kontrolirende Agenten, erholter Erkundigungen, so weit gelangen konnte zu glauben, daß sie die steuerbaren Einkünfte jedes Departements approximativ kenne. Wenigstens gibt es einige zugestandene und anerkannte Grundlagen.

In der That, wie wissen wir, daß sich die Summe der in Folge der Konfiskationen veräußerten Güter auf 1,297,760,607 Fr. 96 Cent. belaufe? — Nach den von dem Ministerium vorgelegten Grundlagen, welche gerade jene nicht annehmen wollen, die andere suchen. Wie wissen wir, daß in dem einen oder andern Departement für so und so viele Millionen verkaufte Güter sind? Weil es das Ministerium glaubt, nach denselben Grundlagen die man ihm bestreitet? Wird man indessen die 30 Millionen Renten noch diesen bestrittenen Grundlagen vertheilen? Jene, die es vorschlügen, wären aber inkonsequent! Wenn diese Grundlagen ungleich und ungerecht sind, weil sie den verkauften Gütern ihren wahren Werth nicht geben, und aus unzulässigen Elementen geschöpft sind, so können sie zu einer Vertheilung unter die Departements nicht angewendet werden. Wenn die Kammern die Verantwortlichkeit dieser Vertheilung auf sich nehmen wollen, so müssen sie ja über das Quantum der Verluste Aufklärung haben; dann müssen ja die auf Befehl der Regierung entworfenen Tabellen, oder jede andern denselben allenfalls substituirte Elemente, ihrer Kritik und Diskussion unterworfen werden.

Nicht genug. Die vorgelegten partiellen oder was immer für andere, denselben substituirten Elemente, können nichts als den Preis der, in jedem Departement veräußerten, Güter bekannt machen. Die Abzüge für Schulden können darin nicht in Rechnung gebracht werden; indem die

Schulden nicht an dem Orte, wo die Güter liegen, sondern an dem lezten Wohnsitze desjenigen, der von der Konfiskation getroffen wurde, liquidirt worden sind.

Daraus folgt, daß die in einem Departement liquidirten Schulden auf keinen der Eigenthümer dieses Gebiets bezogen werden könnten. Es folgt daraus, daß man, in dem Seine-Departement zum Beyspiel dem Domizil unserer erhabensten Proscribirten und einer großen Zahl vormaliger Eigenthümer, die ihr Vermögen in der Provinz hatten, Schulden hat bezahlen können, deren Summen den verkauften Gütern gleich kommen, oder selbst sie noch übersteigen.

Diese einzige Betrachtung zeigt augenscheinlich, daß eine Vertheilung a priori unter die Departements unmöglich ist; und man wird mit Gewalt zur ersten Hypothese, deren Hindernisse wir auseinander gesezt haben, zurückgewiesen.

Auf diese Art, meine Herren, führte uns die Prüfung aller zu unserer Kenntniß gelangten Plane, die sich in verschiedener Form, in Bezug auf Grund und Ausführung, an verschiedene allgemeine Grundlagen anschließen, wie ich sie Ihnen so eben vortrug, zu dem traurigen Schluß, daß kein Plan von zahlreichen und beträchtlichen Ungleichheiten frey wäre; daß aus der Annahme einer von der Schätzung und dem Gewissen der Menschen abhängigen Grundlage, so gerecht und für die Begünstigung unzugänglich man dieselbe auch voraussetzen mag, nothwendig eine für die Gesellschaft gefährlichere, für die Einzelnen unglücklichere Willkühr hervorgehen würde, als aus der größten Ungleichheit, aus der größten Strenge der von dem unvollkommensten Gesetze aufgestellten Grundlagen; daß, wenn man dem vorgeschlagenen Plan, andere im Einzelnen eben so wenig von Ungerechtigkeiten freyen Plane substituirte, dadurch die Ungerechtigkeiten nur verrückt aber nicht vermieden würden; daß ferner in allen diesen Planen die Resultate der Operation beynahe ins unendliche aufgeschoben werden, ein Uebelstand, der Ihnen gewiß auffallen muß, und der, da es erlaubt ist, die Wahrheit nicht zu verschweigen, in dem von dem Ministerium überreichten Plan sich nicht findet.

Wenn Sie nun, in einer für Ihre Gerechtigkeit wahrhaft schwierigen Lage, nur zwischen mangelhaften Grundlagen, die Ihr Werk seyn würden, und mangelhaften Grundlagen, die sich von Epochen herschreiben, welche eine jener

Nothwendigkeiten darstellen, gegen die alle menschlichen Kräfte scheitern, zu wählen haben, erlaubt Ihnen da die Klugheit, die Verantwortlichkeit einer Ungleichheit, auf sich zu nehmen, deren Urheber Sie wären? Ist es nicht weiser, und vielleicht gerechter, sie auf eine frühere Maßregel, die eigentliche höhere Gewalt, der alles nachgiebt, weil die Vergangenheit uns nicht mehr angehört, zurückfallen zu lassen?

Wenn indessen die Vernunft dem Unvermeidlichen nachzugeben befiehlt, so stimmen Klugheit und Gerechtigkeit dahin überein, Vorsichtsmaßregeln zur Erleichterung des unmöglich zu umgehenden Uebels zu ergreifen.

Wir haben untersucht, ob es nicht gut wäre, einen allgemeinen Fonds zur Vergütung der außerordentlichen und offenbaren Verletzungen zu bilden.

Die Schwierigkeiten dieser Maßregel sind groß, und alle oben bezeichneten Hindernisse bey der Ausmittelung des wahren Werthes der Güter werden wieder zum Vorschein kommen, wenn es sich davon handeln wird, herzustellen, ob der, welcher verlezt worden zu seyn vorgiebt, auch wirklich und worin er verlezt wurde.

Diese Betrachtungen machten uns sogar von der auf den ersten Anblick so reizenden Idee abstehen, von dem zur Entschädigung bestimmten Kapital eine Summe voraus abzuziehen, um diesen gemeinschaftlichen Fond zu bilden. Noch ein anderer Grund hat uns vermocht, dieselbe zu verwerfen. Wir sind nicht gewiß versichert, daß die meisten Eigenthümer konfiszirter Güter den genauen Werth derselben erhalten werden. Wäre es also gerecht, sie zu zwingen, weniger anzunehmen, aus dem bloßen Grund, daß andere vielleicht noch ungünstiger behandelt werden?

Der Staat allein sollte den gemeinschaftlichen Fond, als wahre Ergänzung der Entschädigung, herschaffen. Allein wir sind, wie wir bereits Ihnen zu sagen die Ehre hatten, zur Ueberzeugung gelangt, daß der Staat alles thut, was er kann, indem er 30 Millionen Renten bewilligt, eine größere Summe eine Ungerechtigkeit wäre gegen die Steuerpflichtigen, deren Interessen mit den durch Gerechtigkeit und Politik erforderten Opfern abgewogen werden müssen; der Staat würde seinem Kredit schaden, indem er sich der Mittel beraubte, im Falle dringender Noth, Ausgaben, die mit seiner eigenen Erhaltung verbunden wären, zu bestreiten.

Nichts destoweniger aber ist es doch möglich, wenn man auch in der von dem Staat als erreichbar angenommenen Grenze bleibt, einen Reverse-Fond zu finden.

Die 30 Millionen Renten werden durch die, nach den vorgeschlagenen Grundlagen des Gesetzentwurfs, geregelten Entschädigungen nicht erschöpft werden, weil sich das Kapital derselben nach Abzug aller Schulden nicht höher als auf 987,819,962 Fr. 96 Cent. beläuft. Dieses Kapital wird noch durch den Unterschied zwischen dem Entschädigungsbetrag und dem einfachen Ankaufspreis, den man an die in ihre Güter wieder Eingetretenen zu bezahlen hat, vermindert.

Andere Verminderungen werden nothwendigerweise noch eintreten in Folge eines Amendements, das wir Ihnen über den 9ten Artikel vorzuschlagen die Ehre haben werden. In den Tabellen der verkauften Güter sind in Folge der Neukäufe manche Posten doppelt aufgeführt; und man hat darin Güter aufgenommen, die nicht als konfiszirte Güter betrachtet werden können. Auch mögen wohl natürlich anzunehmende Heimfallungen, wenn man bedenkt, daß die Konfiskation über 30 Jahre hinausreicht, einige Fonds frey lassen.

In diesem Reste nun können Sie, ohne zu den im Namen des Königs vorgeschlagenen 30 Millionen Renten etwas hinzuzufügen, den Gemeinfond finden, und dieß ist unter den bestehenden Verhältnissen das einzige Mittel gegen die Ungleichheiten, die die Vollziehung des Art. 2. mit sich bringen kann. Zahlreiche und ununterbrochene Sitzungen wurden der Diskussion dieses Artikels, dem wichtigsten und schwierigsten des vorgeschlagenen Gesetzes gewidmet. Wir haben keine der uns angebotenen Aufklärungen zurückgewiesen; wir haben sie selbst zu Hülfe gerufen, und wir scheuen uns nicht, jedem derjenigen, die zur Beurtheilung unserer Arbeit berufen sind, zu sagen: „Wenn Sie etwas Besseres wissen, so zaudern Sie nicht, es bekannt zu machen, Sie sind es der Kammer, Frankreich, dem Könige schuldig. Demjenigen, der die glückliche Lösung der Aufgabe, die wir zu lösen suchten, wird gefunden haben, werden wir unsern aufrichtigen Beyfall zollen. Wenn Sie aber einsehen, daß Ihre Plane und Projekte kein anderes Resultat haben würden, als Ungleichheiten andern Ungleichheiten zu substituiren, und Schwierigkeiten, statt zu heben nur zu verrücken, so nehmen Sie das an, was wir für am mindesten mangelhaft halten, was uns eine

Operation, bey welcher Schnelligkeit ein Theil der Gerechtigkeit wird, am wenigsten mit Verzögerungen zu umwickeln schien.

Welches auch Ihre Meynung, meine Herren, über den so eben diskutirten Artikel seyn mag, so giebt es noch eine andere Klasse von Konfiskationen, deren Entschädigung nothwendig nach speziellen Grundlagen bestimmt werden muß. Sie kennen die sogenannte Gesetzgebung über die Präsuccessionen.

In dem Augenblicke, wo das Konfiskations-Gesetz gegen die Emigrirten erging, waren ihre Ascendenten den äußersten Verfolgungen unterworfen. *) Ein Dekret vom 17 Frimaire Jahr II. belegte sie mit einer allgemeinen Sequestration; ein anderes vom 9ten Floreal im Jahr III. verordnete, daß ihre Erbschaft zum Voraus vertheilt werden sollte. Zwar wurde die Vollziehung dieses Dekrets, bald darauf am 11 Messidor suspendirt; allein diese Suspension hatte nicht die Wirkung, welche die rechtlichen Männer, die sie gefordert und verlangt hatten, davon erwarteten. Der Sequester bestand immer fort, und diese Unglücklichen mußten zulezt das Gesetz vom 20sten Floreal Jahr IV., das ihnen erlaubte, die Theilung ihrer eigenen Verlassenschaft zu verlangen, als eine Wohlthat betrachten. Die Vollziehung dieser Gesetze brachte also eine Konfiskation hervor. Wenn die Ascendenten durch diese antizipirten Theilungen, eines Theils ihrer unbeweglichen Güter, die die Republik unter irgend einem Titel veräußert hat, beraubt worden sind, so gebührt ihnen die Entschädigung nach den Grundlagen des Art. 2: des Entwurfs, oder nach solchen, die Sie denselben zu substituiren für geeignet erachten werden. Aber das Dekret vom 9ten Floreal hatte den Ascendenten die schwache Zuflucht bewilligt, den ihnen, zum Hohn aller natürlichen und bürgerlichen Gesetze, entrissenen Theil von der

*) Gesetz vom 15. August 1792, welches die Eltern der Emigrirten in ihren treffenden Munizipalitäten konsignirt. — Dekret vom 12. September 1792, welches sie verbindet, für jedes ihrer Kinder zwey Freywillige zu stellen ꝛc. — Dekret vom 28. März 1793, Art. 5, welches ihnen jeden Verkauf ihrer Güter untersagte, und alle von ihnen seit der Emigration ihrer Kinder kontrahirten Verbindlichkeiten für nichtig erklärt. — Dekret vom 10. Jul. 1793, welches ihnen den Verkauf ihrer Waldungen verbietet. — Dekret vom 17. Sept. 1793, welches sie in die Klasse der verdächtigen Personen stellt, deren Verhaftung befohlen wird.

Republik käuflich an sich zu bringen. Mehrere machten Gebrauch von dieser Erlaubniß. Da so die Güter in den Händen der Eigenthümer blieben, so findet sich schon ein Theil des durch die Konfiskation verursachten Uebels vergütet; die Billigkeit fordert weiter nichts, als die Sachen in ihren ursprünglichen Zustand zurückzubringen, d. h., den Ascendenten die Summen, die sie bezahlt haben, wieder zurückzuerstatten; und diese Summen dürfen nur so, wie sie ausgelegt wurden, wieder zurückbezahlt werden, nämlich nach den Entwerthungs-Tabellen, wenn sie sich in Papiergeld frey gemacht; nach dem Kurs der Staatseffekten, wenn sie mit dieser Geldsorte bezahlt haben.

Gegen den Artikel 3. schien uns daher keine Einwendung Statt zu haben. Dessenungeachtet aber haben wir eine Schwierigkeit erblickt, deren Lösung sich ohne Zweifel aus der Zusammenhaltung der gemeinrechtlichen Grundsätze und der natürlichen Billigkeit ergeben könnte, die aber zur Vermeidung von Prozessen besser im Gesetze gelöst wird.

Manchmal nämlich geschah es, daß bey dem Tode des Ascendenten, dessen Verlassenschaft bey seinen Lebzeiten getheilt worden war, die Miterben dem Emigrirten den Werth, welchen der Ascendent der Republik überlassen hatte, von seiner Erbschaft abzogen. In den meisten Successionsfällen aber kamen die Miterben überein, daß diese Konfiskation als ein Familien-Unglück betrachtet werden sollte, und die Theilungen geschahen ohne Abzüge.

Es handelt sich hier nicht davon, das in dem einen oder dem andern Falle Geschehene zu tadeln oder zu loben; eine Erklärung schien uns die Ungewißheit, welche aus der Allgemeinheit des im Artikel 7. angeführten Wortes „Erben" entstehen könnte, heben zu müssen: daß nämlich, wenn bey den Auseinandersetzungen in den Familien, die Miterben dem Emigrirten, das was die Republik an sich gezogen hatte, in Abrechnung brachten, er allein zur Entschädigung berechtigt seyn sollte, und daß, wenn die Theilung ohne Abrechnung geschah, dieselbe der ganzen Succession zugesprochen werden sollte; dieß ist der Gegenstand eines Amendements, das wir Ihnen vorlegen werden. Die Analogie führte uns auch darauf, einen im Gesetzentwurfe ohne Zweifel unwillkührlich ausgelassenen Restitutionsfall vorzusehen.

Sie wissen, daß nach den frühern Gesetzen vor dem

Civil-Koder, die Kinder eines Familien-Vaters, der einen Erben eingesezt hatte, berechtigt waren, von dem leztern einen Theil der von ihrem Vater hinterlassenen Güter unter dem Namen Pflichttheil zurückzufordern. Oft bestimmte das Testament oder die Erbeseinsetzung den Werth des Pflichttheils; und in einigen Provinzen ließen die Lokalgesetze oder der Gerichtsgebrauch dem eingesezten Erben sogar die Wahl, sich wider Willen der Notherben mit Geld frey zu machen. Diese Gewohnheiten und Rechte wurden aber durch die 1793 und in den folgenden Jahren gegebenen Gesetze über die Erbfolge abgeändert. Den Notherben wurde es belassen, ungeachtet aller entgegengesezten Bestimmungen, ihren Pflichttheil in liegenden Gütern von dem durch den gemeinschaftlichen Erblasser hinterlassenen Erbgute zu reklamiren.

Unter diesen Umständen wurden die Rechte vieler Notherben, die von der Konfiskation getroffen waren, durch den Fiskus gegen den Testamentserben geltend gemacht, wo es dann diesem leztern beynahe immer gelang, wegen des Pflichttheils zu unterhandeln und denselben mit Geld abzulösen.

Es handelt sich nun davon, das Loos der Notherben zu reguliren, und zu untersuchen, ob sie zur Entschädigung zugelassen werden können.

Diese Frage hängt von dem Gesichtspunkte ab, unter welchem man die vom Fiskus in ihrem Namen ausgeübten Rechte betrachten wird.

Wenn dem Notherben nur eine Klage auf Bezahlung einer Summe Geldes zustand, und dem eingesezten Erben die Abtragung des Pflichttheils in unbeweglichen Gütern als ein willkührliches Befreyungsmittel freystund, so war der Notherbe ein Geldgläubiger; und da der Ihrer Diskussion vorgelegte Entwurf sich nur auf Entschädigung der Eigenthümer konfiszirter liegender Güter bezieht, so durfte dieser Notherbe nicht zugelassen werden. Allein dieses System könnte in einigen Fällen gegründet seyn, und würde folglich Unterscheidungen, vielleicht gar von diesen wieder Unterschiede erfordern, ob das vor der Revolution geltende Recht zu den Zeiten der Konfiskation bestand; es ist aber, nachdem die neuen Gesetze den Notherben ein dingliches Recht auf Auslieferung eines Theils der unbeweglichen Güter ertheilten, unhaltbar. Daraus folgt offenbar, daß der zwischen den Testamentserben und dem Fiskus, als Repräsentanten des Noth-

erben, abgeschlossene Vertrag, ein Verkauf des ungetrennten Theils des leztern in unbeweglichen Gütern war; ein Vertrag von eben der Art, wie jene, die kraft des Dekrets vom 17ten Frimaire des Jahres III. hinsichtlich der Manufakturen und anderer derley Etablissements, die unzertrennlich Personen, die von der Konfiskation getroffen waren, angehörten, Statt hatten; eine ähnliche Uebereinkunft, wie jene, die die Ascendenten hinsichtlich der dem Fiskus zugesprochenen Antheile ihrer Präsuccession, getroffen haben; denn wie dem Ascendenten, der einen Theil seiner unbeweglichen Güter anlassen mußte, gestattet war, sie um einen gewissen Schätzungspreis zu behalten; eben so befreyte sich der eingesezte Erbe, der den Pflichttheil in Erbgütern abgeben sollte, durch die Bezahlung des Schätzungspreises dieses Pflichttheils.

Dieß sind die Beweggründe eines Zusatzes, den wir bey dem 3ten Artikel machen zu müssen glaubten.

Eine andere Art von Veräußerung konfiszirter Güter forderte auch die Feststellung besonderer Grundlagen. Sie bildet den Gegenstand des 4ten Artikels des Entwurfs.

Dieser Artikel giebt Bestimmungen für die Fälle, wo ein vormaliger Eigenthümer seine Güter direkt erlangt, und wo er sie von Dritten, an die sie der Staat verkauft hatte, durch Kauf wieder an sich gebracht hat. Er bestimmt auch den Fall, daß jene, denen die Entschädigung als Erben zukömmt, selbst diese Güter vom Staat oder von Dritten wieder hätten kaufen können.

Jener Fall, wo sich ein durch die Konfiskation getroffenes Individuum bey der allgemeinen Versteigerung seine Güter selbst wieder hätte zuschlagen lassen, ist ohne Zweifel selten. In der That, wenn er wegen Verwerfung oder Verspätung seines Gesuches um Ausstreichung, als Emigrant erklärt oder außer den Schutz der Gesetze gestellt war, so kann man schwer begreifen, wie er zur Ersteigerung seines Gutes unter den Augen der Administration, die ihn auf der Stelle hätten können hinrichten lassen, gekommen seyn sollte. Wenn er aber in der Reklamation begriffen war, so schoben die Gesetze, wenn man anders ihren Vollzug annimmt, den Verkauf bis zum Urtheile über die Reklamation auf.

In dem damaligen Zustand der Unordnung und Anarchie jedoch, scheint dieser Fall sich ereignet zu haben, weil ihn der Gesetzentwurf vorgesehen hat. Allein es giebt noch

eine andere weit seltnere Voraussetzung, worauf wir Sie auf eine besondere Art aufmerksam machen zu müssen glaubten.

Wenn die vormaligen Eigenthümer durch ihre gewaltsame Lage nur selten die ihnen konfiszirten Güter ersteigern konnten, so erwarben sie dieselben oft durch Mittelspersonen, namentlich durch ihre Ascendenten, Descendenten oder ihre Frauen. Oft gaben die Spekulanten der Stärke der öffentlichen Meynung, und jenem naturrechtlichen Instinkte nach, dem man bey dem Anblicke der Opfer einer verhaßten Gesetzgebung nicht widerstehen kann, und steigerten nicht, wenn ein Familienmitglied zur Erwerbung erschien; in welch aufbrausender Erbitterung man auch die Landbewohner zu erhalten suchte, so wünschten sie doch oft jenen alten Eigenthümer zurück, den man als vormaligen Herrn zu hassen sie reizte, und den sie so lange als Vater der Armen geliebt hatten. Mehr als einmal wieder zu ihrer gesunden Vernunft kommend, wünschten sie, daß die Frau, die Kinder wieder in den Besitz eines Guts gelangten, wo sie ihren verlornen Wohlthäter einst wieder zu sehen nicht verzweifelten. Nicht immer waren diese Wünsche vergebens; und mehr als einmal, gestehen wir es zum Troste der Menschheit, waren die Beamten diesen edlen Gesinnungen nicht fremd.

Alle diese Ursachen haben sehr vielen ehemaligen Eigenthümern die Mittel erleichtert, ihre Güter um einen geringern Preis, als ihr Werth war, auf mittelbarem Wege an sich zu bringen.

Wäre es gerecht und anständig, daß sie, in den Besitz ihrer Güter wieder eingetreten, so weit als es ihre Lage erlaubte, die Bezahlung dafür nach denselben Grundlagen wie die Andern minder Glücklichen verlangten? Ist es nicht natürlich, die mittelbar bewirkte Acquisition, die weit häufiger, als die direkte Statt hatte und Statt haben mußte, mit der direkten gleichzustellen?

Ihre Kommission hielt es für ihre Pflicht, Ihnen diese delikate Frage vorzulegen, und ihre Meynung darüber zu erklären.

Sie weiß zwar recht gut, was sich anführen ließe, um darzuthun, daß dieser Fall von denen zu unterscheiden sey, wo gesetzlich Vater und Sohn, Frau und Gatte, nur als eine Person betrachtet werden; man kann noch hinzufügen, daß je mißtrauischer und abscheulicher die Gesetzgebung wurde, je

mehr die Revolution die Zahl ihrer Eroberungen, und ihrer Verbündeten vergrößerte, desto ungewißer auch die Rückkehr der Proscribirten ward; daß man folglich der Natur der Dinge nach nicht annehmen könne, daß diejenigen, welche deren Güter an sich brachten, so nahe sie auch durch die Bande der Natur verwandt seyn mochten, dieselben wirklich für jene gekauft haben. Allein man kann als Thatsache entgegnen, daß wirklich sehr viele vormalige Eigenthümer ihre von ihren Väter, Kindern, Frauen gekauften Güter von diesen wieder erhielten, daß diejenigen, welche nicht durch feyerliche Ueberträge in dieselben wieder eingesezt wurden, sie mit Wissen und im Angesichte des Landes, das sie bewohnen, nutznießen, und daß, wenn sie der Mittelsperson den Namen des Erwerbers und den leeren Schein des Eigenthums gelassen haben, dieß vermuthlich nur geschah, um der Strenge des Gesetzes, das ihnen oft mehr Schulden als Güter zurückgegeben hatte, zu entgehen.

Wir waren der Meynung, daß man in einer Sache, wo die Ehre vor allem zu berücksichtigen ist, nicht zugeben könnte, einem wenig gewissenhaften Manne die Mittel in Händen zu lassen, in dem Besitze des, für ihn mittelbar wieder gekauften Gutes zu bleiben und zugleich die Entschädigung dafür nach denselben Grundlagen zu erhalten, als ob diese Güter einem Dritten gehörten.

Noch ein neuer Beweggrund des Zartgefühls und der Gerechtigkeit wirkte auf uns. Wenn Sie das von uns vorgeschlagene Amendement über den 2ten Artikel annehmen, so werden die gesammten 30 Millionen Renten allen Eigengenthümern konfiszirter Güter zugetheilt; was nach den auf die angegebenen Grundlagen regulirten Entschädigungen noch übrig bliebe, würde den zur Hebung der Ungleichheiten bestimmten Fond bilden, dessen Möglichkeit wir Ihnen anschaulich gemacht haben. Wir haben sicher nicht die Absicht, diesen Reservefond durch Ungerechtigkeiten zu vergrößern; die Gründe, warum wir keinen Abzug im Voraus vorschlugen, würden uns von diesem Vorwurf befreyen. Was sich aber mit der Vernunft und mit Treue und Glauben vereinbaren läßt, hielten wir für rechtmäßig. Die Anwendung von Vermuthungen bietet Schwierigkeiten dar, wir können es nicht widersprechen; sollen jedoch Vermuthungen, die durchaus mit dem, was gewöhnlich geschieht, was in der Natur der Sache,

in der Ordnung der Interessen und Neigungen liegt, übereinstimmen, aus dem Grunde verworfen werden, weil sie manchmal fehlschlagen könnten? — War es rathsam, den vorhin erwähnten Fall nicht vorzusehen? Und wenn wir ihn vorsehen mußten, war es nicht unsere Pflicht, die Mittel aufzusuchen, den Folgen, welche die Rechtlichkeit mißbilligt und verwirft, vorzubeugen.

Diese nämlichen Vermuthungen sind nicht auf jene Fälle anwendbar, wo die Erben des vormaligen Eigenthümers seine verkauften Güter an sich gebracht hatten. Nur die direkte Acquisition kann ihnen entgegengesezt werden; in diesem Falle allein muß ihre Entschädigung nach dem Werthe ihrer Auslagen reduzirt werden. Hierin sind wir ganz mit dem Gesetzentwurf einverstanden.

Dieß ist das Resultat unserer Betrachtungen über jenen Theil, der die Bestimmung der Entschädigung und die Vertheilung derselben betrifft. Wir können von diesem Gegenstand nicht abgehen, ohne Ihnen von den Bemühungen Rechenschaft abzulegen, womit wir versuchten den 5ten Artikel durch Zuerkennung der Zinsen der Liquidationen an die Berechtigten vom nächsten 22. Juni an zu verbessern. Mehrere Bureaux haben diesen Wunsch geäußert, und diese schwache Erleichterung scheint auch Personen allerdings zu gebühren, die 30 Jahre lang ihres Vermögens beraubt waren, denen man keine Früchte, kein bewegliches Eigenthum, keine für sie eingezogene Aktiv-Kapitalien restituirt, und deren unbewegliches Eigenthum in eine dreyprozentige Rente umgewandelt wird, die nur nach langer Zeit durch anhaltenden Frieden und gute Finanzverwaltung zum al pari gelangen kann.

Als wir so viele Gründe der Gerechtigkeit, wir dürften sagen der Konvenienz geltend machten, wenn man sich erinnert, wie verschwenderisch man mit Kapitalien und Zinsen gegen die Gläubiger des Rückstandes und aus den hundert Tagen war, da gab es nur eine Antwort, vor der wir uns beugen konnten. Diese Antwort, meine Herren, wir hatten schon mehrmal Anlaß, sie zu geben, vielleicht müssen wir sie noch öfter wiederholen; — es ist die Nothwendigkeit.

Sie haben von Ihrem Könige vernommen, daß die Entschädigungsmaßregel keine Erhöhung der bestehenden Auflagen verursachen, und daß sie selbst die Vorbereitung von Erleichterungen für die Steuerpflichtigen nicht hindern würde; Sie

haben sein Versprechen gehört, daß die Dotationen des öffentlichen Dienstes dadurch keine Schmälerung erleiden würden, und jeder von Ihnen gab diesen Worten Beyfall, und wer nur immer irgend ein Interesse an der Entschädigung hatte, schwor in seinem Herzen, jede diesem Versprechen zuwiderlaufende Reklamation zu unterdrücken; sich persönlich zu allen nöthigen Opfern zu verstehen, um den Vollzug desselben zu versichern.

Auf unser Verlangen wurden uns die Entwürfe des Budgets, das Ihnen bald vorgelegt werden wird, mitgetheilt. Wir ersahen darin, daß, wenn die mit Klugheit bestimmten Ausgaben, und die ohne Uebertreibung angeschlagenen Einnahmen nicht blos eine Bilanz, sondern noch einen kleinen Einnahmsüberschuß darböten, dieses Verhältniß gestört würde, wenn die zur Bezahlung der Gesammtinteressen, vom künftigen 22 Juni an, bestimmten Fonds bestritten werden müßten.

Wir glauben, Ihrer Entscheidung zuvorgekommen zu seyn, indem wir auf eine Verbesserung Verzicht leisteten, die zu theuer erkauft wäre, wenn man das Wort desjenigen nicht halten könnte, der auch mit vollem Rechte sagen kann, daß er nie umsonst versprochen habe.

Der Artikel 7. des Entwurfs wurde in dem Vortrag über Beweggründe als eine durch wichtige Gründe sich rechtfertigende Abänderung des gemeinen Rechtes dargestellt.

Ihre Kommission ist der Meynung, daß es keinen hinlänglichen Grund gebe, sich von den Grundsätzen zu entfernen; daß daraus sogar große Inkonvenienzen entständen.

Um die Diskussion näher aufzuklären, muß sie Sie darauf aufmerksam machen, daß der Art. 7. ein doppeltes Resultat darstellt; er bewilligt die Entschädigung den Erben vom Tage des Gesetzes, mit Ausschluß der Erben vom Tage des Todes: er schließt die Universal-Donatarien oder Legatarien von der Reklamation derselben aus. Die Konfiskationen waren ungerecht, und die Entschädigung, welche diese Ungerechtigkeit wieder gut zu machen sucht, ist nach dem Vortrage über die Beweggründe, die Repräsentation des konfiszirten unbeweglichen Vermögens, die Zurückbezahlung eines auf ungerechte Weise eingenommenen Werthes. Ihre Ursache stüzt sich also auf das Eigenthum, und das Recht, welches sie gegenwärtig bestätigt, hat seine Quelle in der vor dreyßig Jahren angefangenen Konfiskation.

So wahre, mit einer Kürze ausgedrückte Grundsätze, die ihnen neue Kraft zu geben scheint, führten zur Entscheidung, daß die Entschädigung jenen gebühre, die das im Augenblicke des Ablebens des vormaligen Eigenthümers bestehende Gesetz, ihn zu repräsentiren berief.

Diese Folgerung ist auf die unbestreitbarsten Rechtsgrundsätze gestüzt, die immer zwischen der Restitution aus Gnade und zwischen der Restitution aus Gerechtigkeit unterschieden haben.

Die Wiedereinsetzung aus Gnade sezt ein Verbrechen, eine gerecht ausgesprochene Strafe, eine Verzeihung voraus. Sie ist eine Wohlthat des Fürsten, und kann nur jenen nützlich seyn, die wirklich Gegenstand derselben sind.

Die Wiedereinsetzung aus Gerechtigkeit ist eine Erklärung der Unschuld; wenn ein gesetzlich konstituirtes Gericht die Verurtheilung ausgesprochen hat, so erklärt die Wiedervergütung aus Gerechtigkeit, daß ein unglückseliger Irrthum den Geist der Richter geblendet habe; hat die Tyranney proscribirt, so ist die Wiedereinsetzung nur eine Folge des Grundsatzes, daß ein Akt der Tyranney als nicht geschehen betrachtet wird, sobald die legitime Gewalt wieder hergestellt ist. *) Der Proscribirte muß seine konfiszirten Güter wieder bekommen, oder, wenn deren Zurückstellung in Natur nicht möglich ist, den Werth dafür erhalten; und das Recht, ihn zu repräsentiren, steht jenen zu, die im Augenblicke seines natürlichen Todes seine Erben waren.

Was hier Vernunft und Gerechtigkeit lehren, erkannten selbst die Revolutionsgesetze.

Das Gesetz vom 10. Juli 1790 hatte den Religionnären ihre konfiszirten Güter wieder zurückgegeben; der Artikel 27. des Dekrets vom 9ten Fruktidor des Jahres II. erklärte, daß das Recht ihrer Erben nach den wirklichen Daten der Successions-Eröffnung bestimmt würde.

Ein Gesetz vom 21sten Prärial des Jahrs III. restituirte die Güter der Verurtheilten; und das Recht der Erben vom Tage des Ablebens an, wurde so laut anerkannt, daß ein Gesetz vom 20sten Prärial des Jahres IV. bestimmte, wie es gehalten

*) Cad. Theos. Lib. XV. Tit. XIV. de infirmandis his quae sub tirannis aut barbaris gesta sunt.

halten werden sollte, wenn zwey Personen, die sich gegenseitig zu succediren berufen waren, zu gleicher Zeit bey derselben Exekution ums Leben kamen.

Am 21 Fruktidor Jahr III. bewilligte man die Güter der deportirten Priester ihren Erben vom Tage der Depprtation.

Der Senatsbeschluß vom 6 Floreal des Jahrs X. restituirte den Emigrirten einen Theil ihrer Güter; und ein Gutachten des Staatsrathes, am 9 Thermidor des Jahres X. mit der Beystimmung, die ihm damals Gesetzeskraft ertheilte, versehen, bestimmt, daß das Reklamationsrecht dieser Restitution von Seite eines vormaligen verstorbenen Eigenthümers, den Erben vom Tage seines Todes an, zustände.

Die Gewalt der Grundsätze war also so groß, daß sie von den Regierungen, die sie so oft auf das offenbarste verlezt hatten, bey dieser Gelegenheit geachtet wurden.

Nachdem wir nun das gemeine Recht auseinandergesezt haben, müssen wir untersuchen, was zur Abweichung davon bestimmen könne.

Weil das Gesetz vom 5. Dezember 1814, sagt man nach der Jurisprudenz des Kassationshofes, anders aufgefaßt und ausgeübt worden sey. *) Sollte sich dieser Gerichtshof **), der, als es sich von den, von uns eben dargelegten Gesetzen handelte, auf eine ganz verschiedene Art geurtheilt hatte, nicht durch die zweydeutige Abfassung des Artikels 2, Gesetzes vom 5. Dezember 1814, durch die Meynung haben hinreißen lassen, wozu die damals entstandenen verdrießlichen Diskussionen Anlaß gaben, daß das Gesetz ein Akt der Liberalität und nicht der Gerechtigkeit wäre? wenn man seine Beschlüsse liest, ***) so findet man darin den offenbaren Beweis davon.

---

*) Vortrag über die Beweggründe.

**) Entschließung vom 22sten Thermidor Jahr X., 30 April 1806, 21. Dez. 1807.

***) Der Beschluß, welcher zu Gunsten des Erben vom Tage des Gesetzes gegen den Erben vom Tage des Todes, urtheilte, ist vom 9. Mai 1821. Folgendes sind die Entscheidungs-Gründe: „In Erwägung, daß, bey der Promulgation des Gesetzes vom 5. Sept. 1814, die Domainen-Verwaltung sich im gesetzlichen Eigenthume der den Emigrirten konfiszirten Güter, die in Folge der Emigrantengesetze weder verkauft, noch veräußert wurden, befand;

Daß, wenn das Gesetz vom 5. Dez. beym Augenblicke seiner

Allein Ihnen steht es zu, den wahren Zweck und Geist des Gesetzes vom 5. Dez. 1814, wovon das Ihnen vorgelegte nur eine Ergänzung ist, zu erklären. Nicht dem Gesetzgeber kömmt es zu, sich nach der Jurisprudenz zu richten; sondern die Jurisprudenz muß sich nach den Gesetzen richten, und die Gesetze müssen nach den echten Prinzipien gegeben werden.

Wenn Sie glauben, daß man die Güter der Proscribirten rechtmäßig konfiszirte, so ist ihre Zurückgabe für sie und ihre Erben eine Gnadenbezeugung, ein Geschenk, und wir wagen zu sagen, daß Sie weder das eine noch das andere zu thun das Recht haben.

Wenn Sie glauben, daß die Konfiskationen ein Mißbrauch der Gewalt und der Tyranney waren, daß man im Jahre 1814 das, was noch nicht verkauft war, aus Gerechtigkeit zurückgeben mußte; daß im Jahre 1825 eine weise Politik mit der Gerechtigkeit dahin übereinstimmt, jene zu entschädigen, deren Güter der Staat an Dritte verkauft hat, so können Sie, ohne diese Grundsätze zu verletzen, die Anerkennung des Rechts der Erben im Augenblicke des natürlichen Todes, nicht verweigern.

Es ist, sagt man noch, um Vermeidung von Verwickelungen und Prozessen zu thun, weil unter den von der Konfiskation getroffenen Personen, die einen vor dem 17ten Nivose Jahr II., wo das alte Successionssystem geändert wurde, die andern von dieser Epoche bis zum Civilkoder sterben konnten, während durch die Annahme des Entwurfs nur ein Gesetz, nur ein System bestände. *)

Publikation, alle Wirkungen der Konfiskation der benannten Güter einstellte, es diese für die Vergangenheit nicht aufhob, als sollte man diese Güter so betrachten, wie wenn sie nie aus den Händen ihrer Eigenthümer gekommen wären; daß, um alle etwa in dieser Hinsicht entstehenden Zweifel zu entfernen, das Wort „restituirt", wie es in dem Gesetzentwurf hieß, ausgestrichen und dafür „zurückgegeben" untergesezt wurde;

Daß folglich in der Anwendung des Gesetzes vom 5. Dez. 1814 nicht von Restitutionen die Rede seyn kann, woraus folgt, daß die konfiszirten Güter der Emigrirten, die mit dem Staatsgute vereinigt waren, und durch das benannte Gesetz zurückgegeben wurden, in der That nur unter dem Titel der Liberalität zurückgegeben worden sind."

*) Auseinandersetzung der Beweggründe.

Wir wollen annehmen, die Schwierigkeiten seyen so groß, als man immer will, aber, wir wollen nur fragen, ob, um einige Schwierigkeiten zu vermeiden, die am Ende auch entstanden wären, wenn niemals Konfiskationen Statt gefunden hätten, weil die Güter nach den beym Tode des Eigenthümers bestehenden Gesetzen übertragen und getheilt worden wären, ob also der Gesetzgeber das Recht habe, was noch weit mehr als eine Schwierigkeit ist, eine zurückwirkende Kraft auszuüben. Würde nun die Erklärung, daß alle Rechte eines Menschen im Augenblicke, wo er aufhörte zu leben, als nicht auf seinen Erben übergegangen angenommen werden, nicht zurückwirken; kann man ein Recht begreifen, das an die Zeit seines Ablebens geknüpft wäre, und dennoch nicht dem Erben zustände, der gleich nach dem Tode in des Verstorbenen Vermögen als Besitzer getreten ist.

Will man den Vorwurf der Rückwirkung durch die Behauptung abwenden, daß das Recht zur Entschädigung im Augenblicke, wo der durch die Konfiskation getroffene Eigenthümer starb, nicht bestand? Der Vortrag über die Beweggründe scheint das anzudeuten: „das durch das gegenwärtige „Gesetz anerkannte und geheiligte Recht hat lange nur eine „rechtmäßige Hoffnung, eine gerechte und natürliche Erwar„tung gebildet; war im Angesichte des bestehenden bürger„lichen Gesetzes nicht so beschaffen, daß es in der Bestimmung „des Menschen begriffen seyn konnte, und kann auch nicht „als darin begriffen angenommen werden." *)

Man muß sich wohl verstehen: Wenn man durch diese Worte, bestehendes bürgerliches Gesetz, das Gesetz bezeichnet, welches die Güter konfiszirte, und jede Hoffnung zur Restitution versagte, so gestehen wir, daß in den Augen dieses Gesetzes die Hoffnung zur Entschädigung nicht einmal rechtmäßig war, und mit Recht schließt man daraus, daß sie weder durch menschlichen Willen, noch durch das Successionsrecht übertragen wurde. Wenn wir aber diese Grundsätze nicht zugeben können, ohne Widerspruch mit den unsrigen, ohne den wahren Karakter der Restauration zu verläugnen, ohne denjenigen Beweismittel an die Hand zu geben, die manchmal versuchten, sie unter dem Gesichtspunkte einer

*) Vor=Beweggründe.

einfachen Konvenienz und nicht als Recht darzustellen; wenn es wahr ist, daß durch Gewalt entzogene oder vereitelte Rechte, nichtsdestoweniger Rechte waren, so muß man anerkennen, daß die Entschädigung jenen, deren Güter konfiszirt worden sind, vom Augenblicke an gebührte, wo sich der Staat derselben bemächtigt hat; daß dieses Recht, dessen Ausübung das bestehende „bürgerliche Gesetz" nicht gestattete, durch ein weit älteres und ehrwürdigeres Gesetz garantirt war, nämlich durch jenes, welches nicht gestattet, einen Eigenthümer zu berauben, ohne ihn zu entschädigen; und so werden wir mit dem Vortrage über die Beweggründe selbst sagen: „die Entschädigung repräsentirt das konfiszirte unbewegliche Vermögen, ihr Grund knüpft sich an das Eigenthum." *)

Wir fügen auch noch bey, und glauben konsequent zu seyn, daß, wenn der beraubte Eigenthümer dieses Recht hatte, sein Erbe es in seiner Succession angetroffen habe; daß er es vermöge des ältesten Grundsatzes der französischen Gesetzgebung erhielt, kraft der Regel, so bald einer todt ist, tritt der Erbe in den Besitz seines Vermögens, (Le mort saisit le vif) eine Regel, die, durch eine glückliche Uebereinstimmung zwischen der Familie und der Monarchie nichts anders ist, als die Anwendung auf Privatinteressen, des französischen Ausrufs von Schmerz zugleich und Hoffnung: „Der König ist todt, es lebe der König!"

Man hat gefragt, ob man nicht wenigstens die Universal-Donatarien und Legatarien von der Befugniß, die Entschädigung zu reklamiren, ausschließen sollte.

Ueber diese Frage wurde in Ihrer Kommission sehr lebhaft diskutirt. Die Universal-Geschenke und Vermächtnisse, sagte man, sind das Werk des Willens; die Successionen Werk des Gesetzes. Es enthält einen Widerspruch, daß dasselbe Individuum mehrere Erben habe, die ihre Rechte von verschiedenen Epochen herleiten würden, weil das Gesetz nur eine, die des Ablebens anerkennt. Allein wenn man in diesem Falle den Willen des Gesetzes nicht untersuchen und auslegen kann, so kann man den Willen des Menschen untersuchen und zu Rathe ziehen.

Jener, der im Exil die Augen nach seinem Vaterlande

*) Auseinanderſetzung der Beweggründe.

wendete, und ohne Zweifel weniger an sein eigenes Mißgeschick, als an die Unordnungen dachte, durch welche es aus der civilisirten Welt zu verschwinden drohte, konnte einem Freunde, einem wohlthätigen Gastfreunde, alles was er besaß, legiren; und ohne Zweifel hatte er nicht die Absicht, darunter eine Entschädigung, die so viele Ereignisse problematisch machten, zu begreifen. Seinen Universal-Legatar zur Reklamation derselben zu lassen, hieße seinem Willen eine Ausdehnung geben, die er nicht hatte. *)

Ohne die Stärke dieser Gründe zu bestreiten, und selbst unter Anerkennung derselben antwortete man, daß die Universal-Donatarien und Legatarien wenigstens nicht ausgeschlossen werden könnten; daß auf alle Fälle, wenn jemand sein ganzes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen vor den Konfiskationen, oder selbst, als er davon noch keine Kenntniß hatte, verschenkte oder vermacht hat, dem eingesezten Erben das Recht, den Betrag der Entschädigung zu reklamiren, vernünftiger Weise nicht streitig gemacht werden könne; daß wenn, seit der Epoche, wo der König in der Charte den Käufern der Nationalgüter Gewährschaft leistete, und den vormaligen Eigenthümern die gerechte Hoffnung einer Entschädigung gab; seitdem diese Entschädigung durch einen ausgezeichneten Krieger in der Pärskammer in Vorschlag gebracht wurde: seitdem der König sie bey Eröffnung der Sitzung von 1824 feyerlich angekündigt hatte, und während sie den Gegenstand Ihrer Diskussion bildet, ein Eigenthümer konfiszirter Güter ein allgemeines Vermächtniß machte, man seinen Willen mißkennen würde, wenn man den eingesezten Erben das Recht, diese Entschädigung zu reklamiren, verweigerte; daß also wahre Ungewißheit über den Willen nur hinsichtlich jener Vermächtnisse vorhanden sey, welche von dem Zeitpunkte an, wo die Konfiskation vollendet war, bis zur Restauration, gemacht wurden, und daß man auch da noch einige Unterschiede machen müsse; daß, wenn das Entschädigungsrecht deutlich geschenkt oder vermacht wurde, der Wille geachtet werden müsse; daß er auch noch jedesmal vermuthet werden müsse, wenn

*) Beschlüsse des Kassationshofes vom 25. Jän. 1819, 9. Febr. 1823, 18. Febr. 1824, welche die Universal-Legatarien von dem Rechte ausschließen, die durch das Gesetz vom 5. Dez. 1814 restituirten Güter zu reklamiren.

der Eingesezte einer der blutsverwandten Erben des Erblassers oder dessen Gatte war. Man schloß daraus, daß die Ausnahmen die vorgeschlagene Regel auf so wenig reduzirten, daß es nur ein schwaches Interesse wäre, sie zuzulassen um einigen seltnen Fällen zu begegnen, wo es wenig wahrscheinlich seyn würde, daß der Schenker oder Erblasser das Entschädigungsrecht zu schenken oder zu vermachen vermeynte; daß es den Gerichten zústände, nach den Umständen zu urtheilen, indem die Gesetze nur zur Aufstellung allgemeiner Regeln und nicht zur Vorsehung rein zufälliger Ereignisse gegeben würden. *)

Nachdem wir den Vorschlag, die eingesezten Erben auszuschließen, in seinen Anwendungen als nothwendig von geringem Erfolge, zurückgewiesen hatten, war es nicht schwer, jene Grundsätze geltend zu machen, welche außer dem Falle, wo das Gesetz für einige blutsverwandte Erben Ausnahmen macht, keinen Unterschied zwischen den leztern und den eingesezten Erben zulassen; und alsdann behielten die Gründe, welche keine neue Successions-Ordnung aufzustellen erlauben, ihre ganze Stärke, weil sie aus der nämlichen Quelle sich herleiten.

Ihre Kommission hat daher beschlossen, Ihnen eine Abfassung vorzuschlagen, die alles, was die Successionen der von den Konfiskationen getroffenen Personen anbelangt, unter der Herrschaft des gemeinen Rechts lassen würde.

Einige Anstände aber mußte sie vorsehen. Es kann nämlich der Fall seyn, daß Personen zu einem Zeitpunkte starben, wo die Revolutionsgesetze sie auch mit dem bürgerlichen Tode trafen, und daß selbst ihre Erben sich von der nämlichen Maßregel erreicht sahen.

Wir können nicht glauben, daß gegenwärtig jemand es wagte, sich auf jene Gesetzgebung zu berufen; und noch zweifelhafter ist es, daß die Gerichte ein solches System annehmen würden.

Die Tyranney und Raserey allein hatten jene Unfähigkeiten erzeugt; sie verschwanden, als die Legitimität und die Güte sich wieder auf den Thron erhobe. Die Ordonnanz

*) Ex his, quae forte uno aliquo casu accidere possunt, jura non constituuntur. Dig. de leg. l. IV.

vom 21. August 1814 erklärt, daß in den Augen des Gesetzes, wie in den Augen des Königs, kein Unterschied zugelassen werden konnte zwischen den Franzosen, die während seiner Abwesenheit im Innern seufzten, und jenen, die ihn von außen trösteten. Diese königlichen Worte bezeichneten die Pflicht der Bürger und der Beamten.

Weil uns indessen eine traurige Erfahrung lehrt, daß es keinen ungerechten und anstößigen Streit gebe, den man heut zu Tage nicht versucht, so glaubten wir, eine Abfassung vorschlagen zu müssen, die keinen Vorwand dazu mehr übrig lasse.

Wir waren auch der Meynung, daß, wenn der Staat, die Schuld der Entschädigung nach Verlauf von dreyßig Jahren und ohne Restitution der Früchte, abträgt, er nicht die Absicht hat, Successions-Gebühren auf das Kapital, als dessen Schuldner er sich anerkennt, einzunehmen. Das Stillschweigen des Gesetzes darf jedoch den Einnehmern des Enregistrements keinen Vorwand lassen, Nachforschungen anzustellen, welche die Verwaltung ohne Zweifel ungesäumt widerrufen würde; und in dieser Absicht werden wir einen Zusatz zum Artikel 7. Ihnen vorschlagen.

Es haben sich auch andere Fragen erhoben; sie schienen uns aber durch die Regeln des gemeinen Rechts gelöst: jede besondere Bestimmung wurde unnütz und konnte ihre Gefahren haben.

Man hat gefragt, ob die Gläubiger derjenigen, die zur Entschädigung ein Recht hätten, sie aber nicht reklamirten, zur Ausübung der Rechte ihrer Schuldner gelassen werden dürften.

Da die Artikel 788 und 1166 des Civilkodex dieses Recht einräumen, so schien uns die Einschaltung einer neuen Bestimmung in das vorgeschlagene Gesetz unnöthig.

Man hat in Erinnerung gebracht, daß die Art. 38, 40 und 48 des Dekrets vom 28 März 1793 alle Eigenthums-Uebertragungen solcher Personen, die von der Konfiskation getroffen wurden, rückwirkend vom 1. Jul. 1789 an, für nichtig erklärten; daß man in dem Dekrete vom 11ten Nivose Jahr II. die im Wahnwitze so weit ging, alle Verkäufe der Vendeer vor ihrer Insurrektion, ohne die Epoche der Rückwirkung zu bestimmen, für nichtig zu erklären. Daraus folgte, daß die Güter, die Gegenstand der annulirten Uebertragungen waren, als den durch die Konfiskation getroffenen Personen gehörig, verkauft wurden. Die Bestimmungen des gemeinen Rechts

scheinen uns das Reklamationsrecht der Entschädigung jenen zu ertheilen, die wirklich die beraubten waren, nämlich jenen, deren giltige Kontrakte ohne die revolutionären Proscriptionen wirksam gewesen wären, und nur in Folge dieser Maßregel für nichtig erklärt wurden.

Es verhielte sich damit eben so, als wenn man aus Irrthum auf den Namen einer Person und als ihr konfiszirt ein Gut verkauft hätte, das einem Anderen gehörte. Allein, wie wir schon Ihnen zu sagen die Ehre hatten; diese und viele andere analoge Fragen finden ihre Lösung in dem gemeinen Rechte. Wir konnten Sie damit nicht beschäftigen, ohne aus einem Vortrage, der sich rein auf ein besonderes Gesetz bezieht, eine Art rechtlicher Abhandlung zu machen. Der Artikel 8. bestimmt Ordnungs-Regeln, zu denen wir unbedeutende Berichtigungen vorschlagen, die keiner ernsten Diskussion fähig scheinen.

Der Artikel 9. bezieht sich auf Abzüge die für abgetragene Schulden an dem Betrage der Entschädigung gemacht werden sollen. Die drey darin angeführten Schuld-Gattungen sind so beschaffen, daß sie auf eine allgemeine Weise, ohne Rücksicht auf die Qualität der konfiszirten Güter, entgegengesezt werden können.

Wir haben aber bemerkt, daß man in dem Entwurfe die Erwähnung eines andern Abzugs unterlassen hat, zu dessen Ausübung die Qualität der Güter berechtigt. Er bezieht sich auf Güter, die die Eigenthümer als Verpfändungen inne hatten. Sie wissen, daß das Gesetz vom 14 Ventose Jahr VII. nach großen Abweichungen *) in dieser Materie, den Pfandinhabern gestattete, die Güter zu behalten, blos unter der Bedingung, den vierten Theil des Schätzungswerthes zu bezahlen.

Ein absolutes Stillschweigen bey diesem Verhältnisse wäre ungerecht, wenn man daraus folgern sollte, daß die Pfandinhaber, deren Güter konfiszirt und veräußert wurden, kein Entschädigungsrecht haben, weil sie ein Eigenthum gänzlich

*) Gesetz vom 1. Dezember 1790, welches alle Verpfändungen durch Spezialgesetze widerruflich erklärt. — Ges. v. 3. Sept. 1792, welches alle Verpfändungen widerruft, und den Pfandinhabern den Genuß bis zur Zurückbezahlung ihrer Summen läßt. — Gesetz vom 10. Frimaire Jahr II., welches verordnet, alle Pfandinhaber außer Besitz zu setzen, unbeschadet der Berichtigung ihrer Forderung.

verlieren würden, das andere Franzosen mittelst des 4ten Theils der Schätzung behalten durften.

Auch wäre es ungerecht, wenn man daraus schliessen wollte, daß sie eben so entschädiget werden müssen, wie die Eigenthümer nicht verpfändeter Güter.

Die Kommission schlägt Ihnen ein Amendement vor, das die Erklärung zum Gegenstande hat, daß hinsichtlich der unbeweglichen Güter, die den vormaligen Eigenthümern in Folge der Verpfändungen der königlichen Domänen gehörten, an der Entschädigung ein Viertel abgezogen werden soll, gleichsam als hätten sie dasselbe an die andern französischen Pfandinhaber bezahlen müssen.

Wir waren der Meynung, daß der Artikel 10. einer Berichtigung bedürfe.

Ohne Zweifel steht die Ernennung der Kommission, die mit den durch die definitive Liquidation veranlaßten Operationen beauftragt wird, dem Könige zu. Allein nicht in einem Gesetze kann man die Eigenschaften, die Zahl der Personen bezeichnen, die er seines Vertrauens für würdig erachten wird. Er muß bey der Ausübung der Gerechtigkeit gegen eine Klasse seiner Unterthanen in der Wahl der Personen, denen er die schwierige Funktion, diese Souveränitätsschuld abzuführen, übertragen will, frey seyn. Wir hielten alles, was auf Beschränkung der königlichen Prärogative hinzielte, mit Ihren Grundsätzen für unvereinbar.

Die Artikel 11, 12, 13 und 14 beziehen sich auf die Mittel, die Liquidation zu beschleunigen; sie schienen uns keiner Schwierigkeit zu unterliegen. Einige kleine Veränderungen rechtfertigen sich, wenn man sie blos liest, und sollten sich Einwürfe erheben, so würde uns die Diskussion in den Stand setzen, die Beweggründe darüber näher anzugeben.

Eben so verhält es sich mit dem Artikel 15. in Beziehung auf die Deportirten und die Opfer revolutionärer Verurtheilungen. Wir konnten nicht zweifeln, daß dieser Ausdruck alle jene in sich fasse, die durch besondere oder allgemeine Akte proscribirt und von der Konfiskation getroffen wurden, wie die Venndeer oder Andere von den damaligen Gesetzen unter dem Namen Rebellen bezeichnete. *)

*) Dekret vom 1. August 1793, das die Güter der insurgirten Vendeer konfiszirt. — Dekret vom 8 Ventose Jahr II., welches die Güter der Feinde der Revolution konfiszirt.

Die Artikel 16 und 17 betreffen die den Hospitien und andern Wohlthätigkeitsanstalten zugetheilten Güter.

Wir müssen nochmals, um die durch diese Artikel in Ihrer Kommission entstandene Diskussion deutlich zu machen, zur Geschichte der Spoliationsgesetze zurückgehen. Ein Dekret vom 2. November 1789 erklärte die geistlichen Güter zur Disposition der Nation. Von diesem Grundsatz leitete man bald das Recht ab, die Hospitien zu berauben, alle ihre Güter wurden mit dem Nationalgut der Republik vereinigt, und man versprach dagegen den Unglücklichen ein Nationalbuch der Wohlthätigkeit. *)

Ein Gesetz vom 16 Vendemiäre des Jahres V. aber widerrief diese Bestimmungen und verordnete, daß die verkauften unbeweglichen Güter durch Nationalgüter von demselben Ertrag ersezt werden sollten, und daß diese Zutheilung nur durch Gesetze geschehen könne. Inzwischen wurden die Hospitien in den provisorischen Genuß der ihnen bestimmten Güter gesezt; und in sehr vielen Departements waren dieß solche Güter, die man durch Konfiskation erlangt hatte.

Daher gab es nun zwey verschiedene Verhältnisse, definitive Verleihungen, d. i. Verleihungen durch Gesetze; provisorische Verleihungen, d. i. Verleihungen die die gesetzliche Sanktion erwarteten.

So standen die Sachen, als das Gesetz vom 5. Dezember 1814 erlassen wurde. Der Artikel 8. hält die Hospitien in dem Eigenthume der definitiv verliehenen Güter aufrecht; und erklärt, daß die provisorisch verliehenen Güter ihren Eigenthümern zurückgegeben werden sollen, nachdem durch gesetzliche Bestimmungen die Entschädigung der Hospitien gesichert wäre. Auf diese Gesetze fußen sich der Artikel 16 und 17. Der erste ertheilt dem vormaligen Eigenthümer nur für die definitiv verliehenen Güter ein Entschädigungs-Recht. Der zweyte widerruft die provisorische Verleihung und ertheilt dem §. 2. des Gesetzes vom 5. Dez. 1814, Art. 8 gemäß, den precario innehabenden Hospitien einen Ersatz, der in der, zur Repräsentation dieser Güter bestimmten, Entschädigung besteht.

*) Dekret vom 8 Messidor Jahr II., welches ein großes Buch der National-Wohlthätigkeit errichtet. — Dekret vom 23 Messidor Jahr II., welches alle Güter der Hospitien und Mildthätigkeitsanstalten für National-Güter erklärt.

Wir glauben nicht, daß die Hospitien in diesem System eine Verletzung erleiden und gegründete Reklamationen dagegen erheben können.

Allein ist dadurch der Gerechtigkeit gegen die vormaligen Eigenthümer genüzt? Ist damit genug gethan für das öffentliche Wohl, welches erfordert, daß alle Spuren der Konfiskationen so viel als möglich verschwinden? Sollte man nicht die vormaligen Eigenthümer berechtigen, ihre Güter ohne Unterschied der provisorischen und definitiven Verleihungen zurückzunehmen, sofern sie den Hospitien die durch das vorgeschlagene Gesetz bestimmte Entschädigung überlassen?

In den meisten Bureaux wurde diese Frage aufgeworfen.

Man sagte, daß die Beweggründe hoher Politik, denen der König huldigte, als er die Charte verlieh, in diesem Falle nicht entgegenstehen, und nicht auf Hospitien angewendet werden können, errichtet, um die allgemeine Staatsschuld gegen Unglückliche abzutragen, deren Eigenthum er selbst für national anerkannt und erklärt hat, deren Verwaltung fortwährend ganz in seinen Händen liegt; daß es einigermaßen immoralisch wäre, zu dulden, daß die durch die Religion und in ihrem Namen gestifteten Anstalten mit solchen Gütern dotirt seyen, die nur zum Hohne der Religion und durch Verletzung ihrer Grundsätze konfiszirt wurden; daß endlich der Staat, der die ehrenvolle Last übernimmt, diese Verletzungen, so viel in seiner Macht steht, wieder gut zu machen, mit dem Beyspiele vorangehen muß, indem er in den ihm gehörigen Anstalten die nämlichen Güter abnimmt, deren Konfiskation er für ungerecht erkannte.

Allein diese Gründe sind nicht ohne Widerlegung. Zu allen Zeiten wurden die Hospitien in dem Staate als Korporationen betrachtet, die allerdings ihre Existenz vom Willen des Souverains erhalten, die aber, sobald sie einmal aufgenommen und anerkannt sind, ebenso wie Privatpersonen besitzen; ihr Eigenthum ist nicht Staatseigenthum; wenn es ein Dekret der Konvention für Nationalgut erklärte, und zum Verkauf aussezte, so war dieses Dekret eine eigentliche Konfiskation.

Nachdem die Hospitien wieder in ihre bürgerlichen Rechte, wie man sie nennen könnte, eingetreten sind, und fortfahren, erwerbsfähig zu seyn, so sind sie dritten Personen gleichzuachten, welche Eigenthümer konfiszirter Güter geworden sind; Personen, die in dieser Hinsicht unter der Garantie des Art. 9. der Charte, und unter dem Schutze des 1. Art. des Gesetzes

vom 5. Dez. 1814 stehen, und desto mehr zu begünstigende Dritte, da ihnen ihr Willen hier nicht vorgeworfen werden kann. Man hat ihre Güter ungerechter Weise verkauft, dafür war man ihnen den Preis schuldig, man bezahlte sie mit konfiszirten Gütern; dieser Nothwendigkeit zu widerstehen, hatten sie kein Mittel. Die Dotation als Bezahlung ist ein rechtlicher modus aquirendi, und die Charte hält alle Eigenthumserwerbungen aufrecht.

Der mehr oder minder direkte Einfluß des Staates auf die Hospitien ist nicht die Folge eines Eigenthumsrechtes, sondern eines Rechts der Oberaufsicht, man muß die zum öffentlichen Dienste bestimmten Anstalten, eigentliche Zweige der allgemeinen Administration, und folglich dem Staate gehörig, nicht mit den moralischen Körperschaften verwechseln, deren Einführung oder Bildung er allerdings verhindern kann, die aber, wenn sie einmal eingeführt oder gebildet sind, ihre Persönlichkeit, ihre aktive und passive Individualität haben.

Was die Anstalten zum öffentlichen Dienste betrifft, so konnten und durften sie, nach dem Art. 7. des Gesetzes vom 5. Dez. 1814, die konfiszirten Güter, die sie zu ihren Bedürfnissen gebrauchten, unter keinem andern Titel, als etwa der Pachtung und indem sie den Pachtzins davon bezahlten, behalten; aber auf keine Weise darf man unter diesem Namen die Hospitien und Wohlthätigkeits-Anstalten begreifen. Vergebens würde man sagen, daß es sich nicht davon handle, den Hospitien ihre definitiv verliehenen Güter zu entziehen, ohne ihnen ein Equivalent zu geben; daß sie dieses in der, jene Güter vorstellenden, Entschädigung finden würden.

Die Festsetzung dieser Entschädigung geht auf die Zeit zurück, wo die Güter den Hospitien abgetreten worden sind, und auf den Zustand, in dem diese Güter waren; sie wurden nach dem richtigen Preis geschäzt, allein nach dem richtigen Preis jener Zeit; seit zwanzig Jahren nahmen die unbeweglichen Güter bedeutend am Werthe zu, und sobald die Hospitien definitive Eigenthümer waren, wurde diese Zunahme ein Theil ihres Eigenthums.

Allerdings ist dieß und kann es nicht der Fall bey jenen Gütern seyn, die nur provisorisch zugewendet worden sind. Die provisorische Zuwendung war nur eine prekäre Detention. Die wesentliche Bedingniß einer definitiven Zutheilung, und der unveränderlichen Eigenthumserwerbung war die gesetzliche

Sanktion. Ohne Gesetze konnten die Hospitien dieses Eigenthum nicht erlangen; diese Gesetze wurden nicht zu jener Zeit gegeben, wo der Staat über die konfiszirten Güter frey disponiren zu können glaubte; sie können gegenwärtig nicht mehr gegeben werden, da er weit entfernt, die Konfiskationen zu handhaben, sich vielmehr mit Vergütung derjenigen beschäftigt, die wirklich vollbracht sind. Man ist den Hospitien nur die Erfüllung des im Jahre 1814 gemachten Versprechens schuldig, und dieß schlägt der Art. 17. vor; er bestimmt auf gesetzliche Art die Entschädigung der Güter, die man ihnen nie hätte nehmen sollen; er behandelt sie in diesem Falle eben so, wie er in allen Fällen die von der Konfiskation getroffenen Eigenthümer behandelt; es kann also keine ernste Einwendung dagegen Statt finden.

Allein wir waren der Meynung, daß die durch diesen Artikel vorgeschlagene Maßregel auf die definitiv zugetheilten Güter nicht angewendet werden könnte, ohne dem Art. 8. des Gesetzes vom 5. Dez. 1814 zu derogiren.

Es wurde ein Vereinigungsmittel vorgeschlagen und diskutirt, und Ihre Kommission hat es angenommen. Es bestände darin, dem vormaligen Eigenthümer eines definitiv zugetheilten Gutes es frey zu stellen, dasselbe wieder an sich zu ziehen, unter der Bedingung, dem Hospitium so viele Renten auf den Staat, als das gegenwärtige reine Einkommen dieses Gutes beträgt, zu überlassen.

Ihre Kommission fand in diesem Vorschlage keinen der Anstände, wie bey jenem, den sie eben bekämpfte. Erstlich glaubt sie, daß der Staat, als natürlicher Richter über die Interessen der Hospitien, das Recht habe, jene Maßregel zu ergreifen, wenn dieses Interesse darunter nicht leidet. Diese Maßregel scheint Vortheile darzubieten, die schon in dem Edikte vom Jänner 1780, dem Werke eines Königs, dessen Herz keinem Zwecke des öffentlichen Wohls und der Menschenliebe fremd war, bezeichnet waren. Jedermann muß dem erhabenen Urheber jenes Gesetzes darin beystimmen, „daß die unbeweglichen „Güter von der Art sind, daß sie unter den Händen einer „kollektiven und wandelbaren Verwaltung, deren Sorgfalt niemals der Thätigkeit des persönlichen Interesse gleich kommen „kann, nur ein mäßiges Einkommen gewähren, und beträchtlichen Unterhaltungs- und Reparationskosten unterworfen „sind.“

Die Maßregel, welche Ihnen die Kommission vorzuschlagen die Ehre hat, wird auch für den Kredit wesentliche Vortheile bringen, indem sie eine größte Quantität Renten gleichsam immobilisirt, ohne den Hospitien, die ein gleiches Einkommen, wie sie es wirklich genießen, erhalten würden, zu schaden; sie wird auch den Vortheil haben, daß sie die Veränderungen und die Einkünfte vermehrt, welche der öffentliche Schatz aus den Verkäufen und Successionseröffnungen zieht. So scheint es uns, kann man, ohne die Gerechtigkeit zu verletzen, und ohne die Einkünfte der Wohlthätigkeitsanstalten zu schmälern, der Familien-Vorliebe, und dem sehr natürlichen und rechtmäßigen Verlangen der Kinder, wieder in den Besitz der Erbschaft ihrer Väter zu gelangen, entsprechen.

Der Art. 18. des Entwurfs bezieht sich auf die Rechte der Gläubiger, die vor der Konfiskation bereits ihre Begründung erhalten hatten. Die gegenseitige Stellung dieser Gläubiger und ihrer Schuldner ist schwierig, und die Gerichte sind in ihren Entscheidungen schwankend.

Die einen halten sich streng an die besondern Gesetze, und stellen sie den Gläubigern entgegen. Diese Gesetze, sagen sie, welche ohne Zweifel nicht gerechter als die Konfiskation waren, erklärten sie als Staatsgläubiger. Sie haben ihnen oft wiederholte Termine zu ihrer Liquidirung bewilligt; endlich haben sie sie für verfallen erklärt. Die auf diese Art verfallenen Schulden existiren nicht mehr. Dieser Grundsatz wird nun in seinem vollen Umfange auf die Schulden der Gemeinden und Hospitien ausgedehnt, deren Gläubiger auch als Staatsgläubiger erklärt wurden, durch die nämlichen Gesetze, wodurch sie ihrer Güter verlustig geworden sind. *) Diese Ungerechtigkeit muß, wie so viele andere, ihre vollkommenen Wirkungen haben. Wenn die von der Konfiskation getroffenen Personen nach dem 1. Art. des Gesetzes vom 5. Dez. 1814 zu ihrem Nachtheile, die Rechte Dritter, die diese gegen die Republik in Folge der Konfiskation erworben haben, nicht anfechten können, warum sollte ihnen nicht auch zu ihrem Vortheil gestattet werden, zu verlangen, daß die von der Republik gegen Dritte in Folge derselben Konfiskation erworbenen Rechte geachtet werden.

*) Gutachten des Staatsrathes, bestätigt am 8 Thermidor Jahr XIII.

Die andern entgegnen, daß, wenn die Konfiskation die Hinwegnahme der Besitzungen desjenigen, den sie traf, und folglich der Mittel, seine Schulden abzutragen, zur Folge hatte, sie dennoch die persönliche Klage, als Folge der kontrahirten Verbindlichkeit, nicht aufhebe; daß die Wirkung dieser Verbindlichkeit die Haftung des Schuldners mit seinem gegenwärtigen und künftigen Vermögen für diese Schuld sey; daß, wenn man mit Hülfe einiger, auf den Unterschied des Wiederersatzes und der Begnadigung gegründeter Argumentirungen, die Schlußfolge bliden konnte, daß die von der Konfiskation getroffenen Personen von ihren frühern Schulden entbunden wären, dieses System, welches durch die Art, wie einige Beschlüsse das Gesetz vom 5. Dez. 1814 auslegten, einen scheinbaren Grund erhielt, gegenwärtig, wo es sich gewiß nicht von Gnade sondern Gerechtigkeit handle, nicht mehr haltbar sey.

In diesem Zustande des Schwankens und der Ungewißheit der Gerichte spricht sich von allen Seiten das Bedürfniß einer gesetzlichen Bestimmung zur Normirung ihrer Entscheidungen aus.

Ihre Kommission hält keines der so eben vorgetragenen Extreme für zulässig. Willkührliche Verfügungen trafen zu gleicher Zeit Schuldner und Gläubiger. Die Konfiskation hatte hinsichtlich der einen die Wirkung, daß ihre Güter für Nationalgüter, hinsichtlich der andern, daß ihre Schulden als Nationalschulden erklärt wurden.

Durch den Akt der Gerechtigkeit, den Sie gegenwärtig auszuüben berufen sind, müssen beyde gleich gestellt werden, und das Loos der einen muß natürlich auch das der andern bestimmen.

Schon hat dieß das Ministerium durch den Vorschlag anerkannt, die Gläubiger nur zum Einspruch für ihr Kapital zu berechtigen, weil eben der Staat den vormaligen Eigenthümern nur ein Kapital, ohne Restitution der Früchte, zurückgibt.

Der nämliche Grundsatz führt zur Entscheidung, daß, wenn die Gläubiger von der Entschädigung bezahlt seyn wollen, und diesen Willen durch Einsprüche erklären, der Schuldner das Recht habe, diese Einsprüche dadurch zu beseitigen, daß er ihnen Kapital für Kapital und bis zur schuldigen Konkurrenz, eine Uebertragung der dreyprozentigen Rente, woraus die Entschädigung besteht, anbiete.

Alle Interessen scheinen uns so befriedigt. Dieselbe Ge-

rechtigkeit, die dem Schuldner das, was ihm die Konfiskation entrissen hatte, wieder gibt, hebt auch den Verfall wieder auf, den sich der Gläubiger durch die Wirkung der Konfiskation zugezogen hatte. Ist seine Schuld rechtmäßig, können ihm keine gegründeten Einreden aus dem gemeinen Rechte entgegengesezt werden, so wird er auch nicht durch besondere Einreden zurückgewiesen werden, die aus dem Konfiskationssystem hervorgingen, Einreden, die hinsichtlich des Gläubigers verschwinden müssen, so bald die Wirkungen dieses Systems hinsichtlich des Schuldners verschwinden, die aber aus einer übereinstimmenden Folge der Vernunft und Billigkeit auf gleiche Weise verschwinden müssen.

Eine andere gleich wichtige Frage entstand.

Werden alle Einspruch erhebenden Gläubiger vor der Konfiskation, ohne Unterschied zwischen Hypothekar- und Chirographar-Gläubiger zu verhältnißmäßigen Theilen am Kapital der Entschädigung zugelassen; oder dürfen im Gegentheil jene, die an den verkauften Gütern hypothekarische und privilegirte Rechte hatten, diese nach der Ordnung ihrer Titel geltend machen?

Die einfachste Art wäre ohne Zweifel die Erklärung, daß alle Gläubiger zu verhältnißmäßigen Theilen zugelassen werden. Allein diese Art scheint uns weder die gerechteste noch die dem gemeinen Rechte und zugleich der den Verträgen gebührenden Achtung angemessenste zu seyn.

Nach dem gemeinen Rechte müssen die Hypothekar-Gläubiger vorzugsweise vor den Chirographar-Gläubigern von dem Preise der Güter, worauf ihre Hypotheken ruhten, bezahlt werden. Die Konfiskation konnte dieses Recht nicht ändern. Der Fiskus haftete für die Schulden eben so, wie der, dem er momentan succedirte, und die Verfasser der unter dem gemeinschaftlichen Datum vom 25. Juli 1793 publizirten Dekrete, hatten es anerkannt. *) Unter der Herrschaft und, wenn sich in Bezug auf solche Gesetze sagen läßt, auf Treue und Glauben dieser Grundsätze wurden die Güter konfiszirt, die Entschädigung, welche Sie zu beschließen im Begriffe stehen, ist der Preis dieser Güter; dieser Preis liegt in der Staatskasse, so wie der Preis eines verhypothezirten unbeweglichen Gutes in den Händen des Erwerbers oder in der Konsignationskasse wäre; er ist daher mit den nämlichen Hypotheken belastet.

Wir

*) Dekret vom 25. Juli 1793. Abthl. V. §. 3.

Wir stellen keinen Grundsatz auf, der sich nicht in allen Büchern der Rechtsgelehrten fände, und nicht nach ihrer Lehre durch unsere Gesetzbücher in ein Gesetz umgewandelt worden wäre.

In der That, warum sollte der Verkäufer eines unbeweglichen Gutes, das die Konfiskation dem Schuldner des Preises entrissen hat, seine Rechte an der diesem Schuldner gebührenden Entschädigung nicht geltend machen dürfen?

Warum sollte die Frau des Eigenthümers eines konfiszirten unbeweglichen Guts, an der dasselbe vorstellenden Entschädigung jene hypothekarischen Rechte nicht haben, die ihr aus ihrem Heurathsvertrage hinsichtlich ihres Heurathsgutes und aus andern Ehepakten zustehen; warum sollten die Kinder, die Minderjährigen, ihre Rechte auf den Preis der Güter ihres Vormunds verlieren?

Wenn jemand aus einer Hypothek schuldet, so ist eigentlich zu sagen, nicht er Eigenthümer seines Gutes, sondern die Gläubiger sind es, die auf dieses Gut ein dingliches Recht haben. Nicht ihn traf in der Wahrheit der Sache die Konfiskation, sondern eben diese Gläubiger. Ihnen muß also die Entschädigung zufließen, wenn ihre Schuldforderung noch besteht.

Man kann erwiedern — um Sie in Ihrer Entscheidung aufzuklären, müssen wir es sagen, — daß die konfiszirten Güter nach den Revolutionsgesetzen frey und ohne Hypothekenlast verkauft worden seyen; daß, wenn nach dem gemeinen Rechte das Gut, worauf eine Hypothek ruht, zu Grunde geht, die Hypothek erlösche.

Man muß die Gesetze, worauf sich diese Einwürfe gründen, richtig verstehen. Wahr ist es, daß die konfiszirten Güter nach dem Dekret vom 25. Juli 1793 frey von Hypotheken verkauft wurden.

Allein es geschah um die Hypothek zu tilgen, denn dasselbe Dekret sichert den Hypothekar-Gläubigern ihre Lokation nach der Ordnung auf den Verkaufspreis zu, es sollte ihnen dadurch nur die rechtliche Folge gegen den Erwerber benommen werden, es geschah nur zur Beschränkung ihrer Rechte im Interesse dieses Erwerbers, und nicht, um die Hypothek für sich selbst zu vernichten.

Es ist zwar wahr, daß durch die Extinction der hypothezirten Sache die Hypothek erlischt. Allein jedermann sieht ein, daß das Wort Extinction eine Vernichtung, Zerstörung des Gegenstandes bedeutet, und nicht das gerechte oder ungerechte Er-

eigniß, das dem Schuldner diesen Gegenstand nimmt, um ihn auf Dritte oder auf den Fiskus zu übertragen.

Die Folge der richtigen Grundsätze führt daher zur Entscheidung, daß die Entschädigung zu Gunsten der Gläubiger, die auf den verkauften Gütern eine Hypothek hatten, eben so wie der Preis dieser Güter betrachtet werden müsse, und daß ihnen dieser Preis, nach der im Augenblicke der Konfiskation bestehenden Ordnung ihrer Forderungen oder hypothekarischen Rechte, zugetheilt werden müsse.

Man begreift leicht, daß es nicht eben so viele Concurse als hypothezirte Güter geben dürfe; und ohne Zweifel würden die in diesem Falle mit der Entscheidung über die Gerichtszuständigkeit beauftragten Höfe ohne Anstand beschliessen, daß der Concurs der gesammten Güter, wofür Entschädigung bewilligt wird, dem Gerichte des Wohnsitzes des entschädigten Eigenthümers, wenn er noch lebt, und des Ortes seiner Successionseröffnung, wenn er todt ist, zustehe, dessen ungeachtet jedoch werden wir, da man derley Konflikte, wenn man kann, verleugnen muß, und diese wahrhaft spezielle Materie leicht durch eine kurze Erklärung geregelt werden kann, Ihnen diese Erklärung bey der neuen Abfassung des 18 Art. vorschlagen.

(Der Beschluß folgt.)

IV.

Literatur

Der nachstehende Aufsatz ist aus einem Werke entnommen, welches die

Geschichte der Revolution in Spanien unter Napoleon

darstellt, und soll als eine Probe des Inhalts und der Behandlung dienen. *)

---

*) Wenn diese Probe Theilnahme findet, so erscheint das Werk im Verlage von G. Reimer in Berlin, bey welchem die Subscription dafür eröffnet ist.

Aus dem ersten Kapitel des zweyten Bandes.

Ehe ich die Erzählung dieses Aufstandes des Volkes gegen die regierende Macht beginne, sey es mir erlaubt einige allgemeine Bemerkungen über die Natur der Revolution in Spanien zu sagen.

Godoy's Regierung war durch die offene Beherrschung seiner Bundesgenossen, den Franzosen, den Spaniern verhaßt geworden, so wie ihnen alles zuwider ist was von außen kömmt. Die unsinnige Verschwendung dieses Günstlings, und die Lasten und Intriguen am Hofe hatten noch dazu den Gedanken von durchgreifender Reform rege gemacht. Beym Sturz Godo'ys jauchzte alles, und sah mit Hoffnung einer bessern Zukunft für Spanien auf Ferdinand. Diese wurde nun durch Napoleon auf eine treulose Art vernichtet, und hätte er so einen Gott zum Könige gemacht, Ferdinand wäre den Spaniern lieber gewesen. Dieses war die Ursache der Revolution.

Durch den Aufstand des Volks kam das demokratische Element mit dem aristokratischen und monarchischen in Streit, und erhielt gegen beyde den Thron aufrecht. Illegitim hieß für die lezten beyden Elemente diese freye Willensäußerung des Volkes, um den Thron Ferdinands, selbst wider seinen Willen, zu erhalten. Aber diese Illegitimität rettete die Legitimität der spanischen Krone, und späterhin Europa von Napoleons Illegitimität.

Es war natürlich, daß alles was je befehligt hatte, was an dem großen aristokratischen Körper hing, im allgemeinen öffentlich oder heimlich arbeitete, um das aufgereizte thätig wirkende Volk wieder in den blinden Gehorsam zurückzudrücken, aus welchem es trat, weil die Leitung der Regierer verschieden war, von dem Wege, welchen die Masse der Volkskraft ging.

Die hohen Beamten aller Klassen spielten in diesem Aufstande der Nation die Rolle der ehemaligen Großen in den

vorigen Revolutionen, die durch Schenkungen erkauft werden mußten. Sie sahen die Revolution als gegen ihre Stellen und Autorität gerichtet an, und trieben zwischen der Furcht diese zu verlieren, und dem Wunsche von der neuen Regierung Heere zu erhalten. Die hohe Geistlichkeit und der hohe Adel, welche in alten Zeiten, ihres Interesse wegen, aktiven Theil an allen Veränderungen nahmen, hatten jetzo nur den Zweck der Erhaltung dessen was sie besaßen. Sie erschienen also im Anfange fast alle passiv, wo nicht der Revolution entgegen: so wie dieses beynahe in allen Umwälzungen geschehen ist, und fast auch immer geschehen wird, wenn nicht eine andere noch mächtigere Triebfeder die kräftige Mitwirkung veranlaßt.

Unter den höheren Offizieren der Armee gab es viele, besonders Hofleute, denen es an genugsam frischer Seele fehlte, sich in dem Chaos von Kraft und Schwäche, welches in einem solchen Wirbel der Umwälzung entsteht, einen Wirkungskreis zu schaffen, oder gegen den Drang der Thaten sich in ihren Posten zu erhalten. Alle solche, und die Ruhe liebenden Waffenträger, waren gleichfalls Feinde der Revolution.

Immerhin könnte man diesen friedliebenden Menschen, selbst das Predigen ihres Fäulniß-Systems in solcher lebendigen Epoche verzeihen; wenn sie nur nicht dem Aufstreben der Volkskraft, die einen edlen Zweck hatte, so lebhaft entgegengewirkt hätten. Ich bin weit entfernt den Mißbrauch dieser Kraft zu billigen. Oft mußte man sich mit mächtigem Streben dagegen stemmen, um sie von unrechter Bahn abzubringen, und nicht immer half es. Oft hatten so viele Köpfe verschiedene Zwecke und selbst unsinnige Plane, welche nur mit Mühe durch die kältern Regierer zum Guten geleitet werden konnten. Allein immer bleiben eine Menge von boshaften Verfolgungen, denen selbst manche der ersten und besten Patrioten noch während dem Kriege unterlagen, ein unauslöschlicher Schandfleck für viele hohe Beamte aller Klassen, welche dem zu großen Hange, das Volk zurückzudrängen, bey Gelegenheit alles aufopferten.

Neben dem großen offenen Kriege gegen den ungerechten Eroberer, hatte die Nation also noch den innern zwischen Volkskraft und der Aristokratie zu bestehen. Wie ehemals hielten auch jezo die Kommunen (Städte und Bauern) treu an ihrem Könige. . . . .

Alle Entsagungs-Akte waren illegal, denn jeder Bauer, welcher auch nie von Rechten der Cortes hatte reden hören, hing fest an dem Glauben, Ferdinands Entsagung, ohne in den Cortes gethan, oder durch sie bestätigt zu seyn, sey nichtig. Ferdinand VII. war 1789 durch die Cortes als Prinz von Asturien anerkannt. Er und Carl IV. hatten die Fueros der Nation beschworen: *) alles andere, nicht auf ähnlichem Wege geschehene, war ungültig. Der natürliche Einwurf, daß die Könige in den lezten Zeiten den Cortes nur immer vorgelegt hatten, was sie für gut fanden, hatte bey den aufgeregten Spaniern keinen Eingang. Durch die Entführung der alten Herrscher-Familie hatte sich Napoleon selbst das Mittel benommen, der zu mächtig werdenden Umwälzung Einhalt zu thun, und die Nation trat in die Rechte ihrer angestammten ursprünglichen Kraft. Kein Traktat, durch Gefahr des Thrones oder der der Regierenden herbeygeführt, konnte den Gang des Volks zurückhalten: keine friedliche Abtretung des Volks an andere Herrscher galt. Zerstörung, oder gänzliche Unterjochung durch schwere Macht wurde nun das Ziel des Kampfes.

Die ewigen Klagen der Spanier während der Revolution über Verrath, und daß alle Verwaltungsbehörden noch alte Godoysche seyen 2c.: muß man aus dem erwähnten Ansichtspunkte betrachten. Die zähe zusammenhängende Masse der hohen Geistlichkeit, des hohen Adels, und der höhern Beamten

*) Dieses ist dann auch noch der einzige Gebrauch der alten Cortes geblieben.

wollte die Leitung der Volkskraft nicht aus ihren Händen lassen, und die Aristokratie strebte die Demokratie immer wieder in den alten Weg zurückzudrängen. Viele herrliche, höchstverdiente Patrioten beyder Theile fielen als Opfer dieses inneren Zwistes der alten Regierer, und der neuern Thätigkeit der Nation.

. . . .

Aus der Durchlesung der nachstehenden Kapitel wird sich der Leser überzeugen, daß die Revolution Spaniens nicht blos durch die Geistlichkeit hervorgebracht wurde, der ich übrigens theilweise die große Mitwirkung nicht absprechen will. Einem aufmerksamen Leser der spanischen Geschichte muß hiebey einfallen, daß Godoy ungestraft die heiligsten Schätze der Geistlichkeit verschleuderte, ohne angefeindet zu werden. Noch kurz vor der Revolution waren einige Geistliche so niedrige Schmeichler, daß sie seine Büste auf den Altar neben den gekreuzigten Heiland stellten. Hätte er alles Gute gethan was er thun konnte, so wäre sein Vaterland jezo glücklich und ohne Revolution. Allein er dachte nur an sich, und wenn er daher neben dem Gekreuzigten stehen mußte, so konnte man ihm doch wohl nur die linke Seite einräumen.

Ein großer Theil, besonders der höhern Geistlichkeit, waren Godoy's Kreaturen und Schmeichler, denen natürlich die Revolution gefährlich war. Es wird daher nicht mehr auffallend seyn, wenn man findet, daß fast alle Erzbischöfe, Bischöfe und Domkapitel sich vielmehr dem Ausbruch des Volkes entgegensezten. *) So wie er indeß geschehen war, da halfen sie freylich, jedoch nicht alle, mit Aufopferung ihrer Reichthümer.

Tausende von Geistlichen predigten weder offen noch heimlich zum Kreuzzug: im Gegentheil, sie arbeiteten dagegen. Aber dennoch gingen ihre Pfarrkinder die große Bahn der Na-

*) Ehrenvolle Ausnahmen machen die Bischöfe von Orense und St. Ander.

tion: denn auch kein Dorf, keine Stadt hat Ausnahme gemacht, obschon in mancher die Geistlichkeit französisch gesinnt war. *)? Das mehr oder weniger Mitgehen lag wohl in den Mitteln der Geistlichkeit, allein das Aufhalten nicht, denn sie hätte sich der Volkswuth eben so wie andere ausgesezt. Genugsame Beyspiele giebt es hievon.

Wo die Geistlichkeit mithalf, da trieb sie, besonders durch den Beichtstuhl das National-Gefühl im raschen Gange vor sich her. Arme Prediger und Ordens-Geistliche hatten den meisten Antheil. Allein das National-Gefühl hatte so viel Recht an dieser Mitwirkung wie Religionsschwärmerey. Die Franzosen nannten den Krieg **) Religionskrieg, weil sie sich schämten den aufgeregten Unwillen der Nation auszusprechen. Geistliche mit Cruzifixen in den Reihen der Spanier beweisen uns, daß die Religion ihren Muth stärkte; und das wird man in einem Volks-Kriege doch wohl nicht sonderbar finden.

Vom hohen Adel wagten sich sehr wenige ***) in das wilde Feuer des Ausbruchs. Nur wie es überhand nahm, da fanden sich auch viele wiederum ein, entweder um zu leiten, oder jedoch meistentheils passiv mitzugehen.

Die spanische Revolution von 1808 war also wahre National-Revolution, erzeugt durch das allgemeinegroße Gefühl des schändlichen Betragens Napoleons, und den aufgeregten Stolz einer großherzigen Nation: den hohen Ständen zum Troß focht das Volk für seinen rechtmäßigen König, und hob

---

*)? Hierunter war der Erzbischof von Taragona, Groß-Inquisitor.

**) Man nennt die royalistische Revolution in Katalonien auch geistlich. Ich möchte die Liste der Beyträge sehen, welche die Geistlichkeit hiezu gegeben hat. Von Katalonien weiß ich bestimmt, daß die Regentschaft in Urgel auch gar nichts von der Geistlichkeit erhalten hat. Alle verlangten.

***) Montijo und Palafox gehören unter die Ausnahmen.

ihn wieder auf den Thron. Ueberall sezte das Volk dem Scher- gen der Aristokratie (die bey diesem Königs-Wechsel ja nichts verlor, sondern zu gewinnen hoffte) nur Ruhe und Unterwürfig- keit, einen allmächtigen Willen und Anhänglichkeit an die Per- son Ferdinands entgegen. Was von den höhern Ständen mit- half, half nur mit.

Je grösser aber die Macht des zu bekämpfenden Feindes war, je grösser ist der Ruhm der Spanier, die zuerst die seit dem 30jährigen Kriege in Schnörkeleyen verlorne Wahrheit wie- der lebendig machten: eine Nation die will, ist unüberwindlich. Alle Herrscher Europens verstummten vor dem Zorn des gewalti- gen Korsen; nur in wenigen Nationen regte sich noch etwas das wie Kraft aussah. Es war der göttliche Funke der Unabhän- gigkeit, welcher vor dem Erlöschen noch von wenigen Männern angefacht wurde, und so um sich greifend in der Zukunft wie- der erwärmende Flammen gab. Napoleon, das Werk einer Nation in übervoller Gährung, ging von ihr zu der gewöhnli- chen Kraftäußerung vergangener Zeiten über. Er vergaß stolz seine Geburt, verachtete was ihm Kraft gegeben hatte, verließ den Geist seines Jahrhunderts, und so Tyrann mußte er die- sem Allmächtigen unterliegen.

Aber ehe noch alles dieses geschah, ehe noch irgendwo ein Geräusch sich gegen das Machtwort des Eroberers hören ließ, wie noch der ganze Erdball nur von dem Rufe des Unwidersteh- lichen erfüllt war, erhoben sich die Spanier zuerst gegen ihn, wie die alten Germanen gegen Augusts ganze Macht. Der Fürst war ihnen geraubt, und der einzige Monarch, dem die asiatischen Steppen im Rücken noch Freyheit ließen zu sprechen, wurde von dem Korsen in Erfurt beredet, ihm über dem unter- jochten Europa die Hand zu reichen. England erntete nach mehr als hundert Jahren den vollen großen Preis seiner kon- stitutionellen Freyheit: es widerstand noch. Aber es bebte, und verdankte nur dem Meere, und der Aufopferung der Kontinen- tal-Mächte seine Freyheit. Man denke sich die stolze Insel

durch eine Landenge mit dem Kontinent verbunden, und frage sich was sie geworden wäre. Einige große Schlachten, einige zerstörte Städte (im Fall diese Fabriken und Manufakturen Widerstand geleistet hätten) würden einen Frieden herbeygeführt haben: oder eine neue Konstitution, so wie sie Napoleon zu machen wußte, hätte das Volk gegen die Aristokratie gewonnen, und das so neu regenerirte England war für eine Zeitlang wenigstens Frankreich unschädlich gemacht. — Zu einem solchen siebenjährigen Vernichtungs-Kriege war nur der Spanier fähig. Frugal und abgehärtet verläßt er seine Häuser, wie der Maure seine Zelte. Niederlagen schlagen ihn nicht nieder, und an dem Tage der größten ruft er noch stolz: gestern war ich brav, und erscheint wieder zum Streite.

Mächtig geholfen hat England in diesem Kampfe, und hat am Ende sogar den Ausschlag gegeben. Aber ohne Spanien konnte sich keine englische Armee zum Siege bilden, trat kein Wellington ruhmvoll in die Heldenbahn gegen Napoleon. Die Sache Spaniens war die Englands und ganz Europens: und wenn der Engländer glaubte durch seine Hülfe Spanien zu Portugall zu machen, so war es dem Spanier doch wohl erlaubt, sich dagegen zu sträuben. Unglückliche, und wohl oft durch die Schuld der vorurtheilsvollen Spanier, oft blutige Verluste sind durch dieses Reiben entstanden, in welchen diese immer undankbar erschienen, weil sie die ärmsten und bedürftigsten waren. Die Engländer sagen mit Unrecht: ihr Spanier habt uns alles zu verdanken; und der Spanier antwortet stolz, aber doch mit mehr Gerechtigkeit, wenn ihr geholfen habt, so geschah es für euer Interesse, und nicht für unseres. Er könnte hinzufügen: hätten wir keine Amerikas gehabt, so würdet ihr nicht so viel auf uns gewendet haben: dort predigt ihr Republiken, weil sie eurem Handel zuträglich sind, und in den andern Welttheilen das Gegentheil.

Die englischen Truppen, nach den Feldzügen in den Niederlanden verachtet auf dem Kontinent, wurden in Spanien

das was sie Ferdinand dem Braunschweiger waren: tüchtige Fanghunde gegen den Stier, wenn er durch andere schon abgemattet und blind gemacht ist. Die Spanier, auch ohne Engländer, hätten den Stier nie ruhen lassen: die Engländer ohne Spanier wären auf seinen Hörnern verblutet. Hätten 40 bis 50000 Engländer wohl so lange 200,000 Franzosen widerstanden? Gewiß nicht. Ungerecht, höchst ungerecht sind fast alle Urtheile der Engländer, selbst der Feldherrn in diesem Kriege, über die Spanier. Der Insulaner verachtet alles, was nicht so wie er erzogen und verpflegt ist; wo das Kleid nicht gut ist, richtige Bezahlung, das Rindfleisch und der Rum und Thee fehlt, da sieht er nur verächtliche Krieger, die er hohen Muths nicht fähig hält. . . . .

V.

M i s z e l l e n.

Die Warschauischen Kolonieen in Beßarabien, nach dem Bestand im Jahr 1823.

Die Warschauischen Kolonieen im eigentlichen Beßarabien oder Budschak erhielten ihren allgemeinen Namen von den Warschauischen Auswanderern, die nach der lezten Vereinigung Beßarabiens mit Rußland aus dem vormaligen Großherzogthum Warschau in jenes Land einwanderten, und sich dort häuslich niederließen.

Die russische Regierung nahm diese Auswanderer des Großherzogthums Warschau unter ihren besondern Schuz und ertheilte ihnen den Genuß der allen gebornen rußischen Unterthanen zustehenden Vortheile und Vorrechte. Sie erhielten zudem Freyheit von allen Abgaben und Landes-Verpflichtungen auf 10 Jahre, das Recht ihre Religion öffentlich zu üben, Kirchen zu erbauen, Geistliche zu halten u. d. gl.:

Jeder Familie wurden 60 Deßjätinen Landes zum ewigen und erblichen Besitze angewiesen; die armen Familien erhielten aus der Kronkasse auf 10 Jahre einen Vorschuß von 270 Rubel, den sie nach Umfluß der zehn steuerfreyen Jahre in zehn folgenden Jahren zurückzuzahlen hatten; andere Familien erhielten nach Verhältniß ihres Vermögens so viel, als sie zur ersten Ansiedlung brauchten. Außerdem ward jenen, welche am Unterhalt Mangel litten, von dem Tage ihrer Ankunft in Rußland 5 Kopeken für jede Person täglich bis zur ersten Ernte verabreicht.

Das für die warschauischen Kolonieen im Jahre 1814 abgemessene Land nimmt beynahe die Mitte von Beßarabien oder Budschak ein, und ist 34 Werste von dem nördlich gelegenen obern Walle Trajans entfernt, der die Gränzlinie Beßarabiens bildet, und das der Krone gehörige Land von den Besitzungen der Privatpersonen trennt; der Umfang der allgemeinen Gränze der Kolonieen beträgt 212 Werst und 116 Faden. Der Boden ist feucht und fett, und eignet sich im höchsten Grade zum Ackerbau. Bey der mittelmäßigsten Ernte trägt Weizen zehnfach, Roggen siebenfach, Gerste neunfach, Haber sechsfach, Hirse dreyßigfach, türkischer Weizen dreyßigfach, Hülsenfrüchte und Kartoffeln fünfzehnfach u. s. w. Wälder findet man wenig, weßwegen auch die Kolonisten Holz für den Häuserbau und für ihre Arbeiten aus den Wäldern des Orgeischen Kreises beziehen, zum Hausbedarf aber Steppengras oder Mispeln sammeln, was gewöhnlich alle Steppenbewohner zum Heizen brauchen.

Die ganze Oberfläche des den Kolonieen eingeräumten Landes beträgt gegenwärtig 115,548 Desjätinen 1943 Faden, wovon nur 2070 Deßjätinen 1765 Faden zum Ackerbau unnützlich sind.

Die Landbauer jeder Kolonie besitzen das ihnen angewiesene Land, ohne es nach Familien abzutheilen, können aber das Ganze wegen ihres dürftigen Zustandes noch nicht selbst bebauen. Dieser Ueberrest wird den verschiedenen beßarabi-

schen, und benachbarten moldauischen und bolgarischen Einwohnern vermiethet, die auf den Ländereyen der Kolonisten als Pächter wohnen. Das von ihnen bezahlte Pachtgeld kommt in die allgemeine Kolonialkasse und wird von der Behörde zu verschiedenen allgemein nützlichen Anlagen, als zu Erbauung von Mühlen, Schulen, Brücken u. s. w. verwendet.

Zur Verwaltung aller Kolonnieen ist auf kaiserlichen Befehl vom 22. März 1818 ein Komptoir ausländischer Ansiedler errichtet, welches unter der Verwaltungs-Comite über die Kolonieen im südlichen Rußland steht. Außerdem befindet sich in jeder Kolonie ein Schulze, gewählt aus den angesehensten der Kolonie, und über alle Kolonieen zwey Oberschulzen.

Die Namen, welche den Kolonieen auf kaiserlichen Befehl vom Jahr 1818 beygelegt werden, sind: Tarutino, Kulm, Molojaroßlawez, Krasnoi, Fere-Champenoise, Töplitz, Brienne, Leipzig, Berescina, Borovino, Kljaßzi, Paris, Arcis.

Die Zahl sämmtlicher aus verschiedenen Nationen bestehenden Kolonisten beläuft sich auf 8284 Seelen, darunter sind 7403 Lutheraner, 64 Reformirte, 817 Katholiken. Unter dieser Bevölkerung sind 598 Familien Würtemberger, 547 Familien Preußen, 455 Familien Polen, 42 Familien Franzosen, 19 Familien Baiern u. s. w. In sämmtlichen Kolonieen giebt es 31 Schneider, 42 Schuster, 57 Weber, 15 Drechsler, 15 Tischler, 31 Zimmerleute, 15 Wagenmacher, 24 Schmiede, 1 Schlosser, 12 Bäcker, 8 Bierbauer, 4 Branntweinbrenner u. s. w. Alle Kolonisten beschäftigen sich mit Ackerbau und Viehzucht; die Produkte des Bodens brauchen sie zu ihrem eigenen Unterhalte; die Arbeiten der Handwerker finden nur in den Kolonieen Absatz.

Die Seelsorge wird durch einen lutherischen und einen katholischen Pfarrer besorgt; in jeder Kolonie befindet sich ein Schulmeister. Die Gesammtzahl der Gebäude und landwirthschaftlichen Anlagen in den Kolonieen war im Jahre 1822: ausgebaute Häuser 1077, unausgebaute 376, Mühlen 14. Kirchen sind noch nicht erbaut, sondern Bethäuser; in allen Kolonieen werden steinerne Schulgebäude aufgerichtet. Fabriken und Manufakturen giebt es noch nicht.

...lle der Gouv...ölkerung, Fruchtbarkeit.

Gouvernement nach alphabetischer Ordnung.	...nkünfte in ...ubel. ***).	Bemerkungen.
Archangel . .	1,300,000	*) Diese Tabelle ist aus der russischen Zeitschrift Sieveni Arkhiva (nordisches Archiv) aufgenommen worden. Wir liefern hier solche zur Erleichterung der Uebersicht in alphabeti...
Astrachan . .	1,100,000	
Caucasus . .	1,000,000	
Curland . .	800,000	
Estland . .	350,000	
Finnland . .	5,200,000	
Grodno . .	700,000	
Jaroslaw . .	5,600,000	
	1,700,000	

Scheiden für Säbel, Bajonette und Messer, aus einem ... Leder und ohne alle Naht. Mit Abbildungen. — Stansfeld's Verbesserungen im Baue der Webestühle, auf welchen

burgische Confirmation der sämmtlichen Postbedienten, de dato den 18ten Marty 1689. Zur Parallele. — Des Londoner Banquiers Fauntleroy Kriminal-Prozeß wegen Fälschungen und Diebstählen. — Schnellwagen nach der Londoner Bank. — Prozeß wegen einem Paar alten Hosen. — Anekdote. — Vier Tage außer den vier Wänden, oder polizeiliche Ausflüge eines freimüthigen Deutschen. Vierter und letzter Tag. — Schutzmittel beim Durchgehen der Wagenpferde. — Was vor vierzig Jahren ein Minister über das Brief-Geheimniß sagte. (De l'administration des finances de la France, par Mr. Necker. T II. 8. 1784. S. 494 bis 501.) — Warum erreichen oft die ausgezeichneten Wohlthätigkeits-Anstalten zu London ihren Zweck nicht?

Polytechnisches Journal,

eine Zeitschrift zur Verbreitung gemeinnüziger Kenntnisse, im Gebiete der Naturwissenschaft, der Chemie, der Mechanik, der Manufakturen, Fabriken, Künste, Gewerbe, der Handlung, der Haus- und Landwirthschaft rc., herausgegeben von Dr. J. G. Dingler, Chemiker und Fabrikanten in Augsburg.

Sechster Jahrgang, 1825. 9tes Heft.

Inhalt.

Kermarec, Beschreibung einer neuen Rettungs-Leiter bei Feuersbrünsten. Mit Abbildungen. — Jeffry's Mittel zur Verdichtung des Rauches der Oefen, und zur Verhütung der schädlichen Dämpfe, welche bei dem Schmelzen der Erze in die Luft aufsteigen. — Deane's Maschine, deren sich Personen bedienen können, welche in Zimmer oder geschlossene Räume eindringen wollen, die mit Rauch oder Dämpfen gefüllt sind, um zu löschen, oder Personen und Geräthe zu retten. Mit Abbildungen. — Gill's Anleitung um in Gyps zu modelliren. — Buchanan's Bemerkungen über die Stärke verschiedener Materialien, nebst einem Berichte über verschiedene Versuche zur Bestimmung der Queerstärke des Holzes und des Eisens. Mit Abbildungen. — Pontifex's Methode zur Stellung und Ausgleichung des Drukes der Flüssigkeiten in Röhren, und verbesserte Methode, diese Flüssigkeiten zu messen. Mit Abbildungen. — Hood's verbesserte Augen-Schirmgläser an Sextanten und Quadranten. Mit Abbildungen. — Pecantin's eiserne Handmühle. Mit Abbildungen. — Ist es gegenwärtig in Deutschland vortheilhaft, Dampfmaschinen anstatt der Thierkräfte anzuwenden? Versuch einer Beantwortung dieser Frage von Karl Weinrich. — Beurtheilung des vorstehenden Aufsazes, mit einer Gegenberechnung von Joseph Ritter v. Baader. — v. Baader über Schnell's angeblich neue Erfindung zum Forttreiben der Schiffe auf dem Bodensee durch Menschenhände statt der Dampfmaschine. — Petelpierre's neue Maschine zur Verfertigung aller Arten von Schuhen, Pantoffeln, Kappen und Hüten, Patrontaschen und Scheiden für Säbel, Bajonette und Messer, aus Einem Stük Leder und ohne alle Naht. Mit Abbildungen. — Stansfeld's Verbesserungen im Baue der Webestähle, auf welchen

wollene, worsted, baumwollene, leinene und seidene Gewebe verfertigt werden. Mit Abbildungen. — Finlayson's Verbesserungen an Pflügen und Eggen. Mit Abbildungen. — Lomeni, über Verwaltung der Maulbeerbaum-Blätter bei der Seidenraupenzucht; nebst einem auf die Maulbeerbäume und die Seidenraupen bezüglichen Anhange. — Noailles, über das Abwinden der Seide in Italien (zu Novi). — Weber, über die Bereitung der Tuche in Wasserdämpfen, oder das sogenannte Dekatiren derselben. — Atlee's Verfahren, Bretter und Latten aus jeder Art von Holz vor dem Werfen zu sichern. — Boswell, Beschreibung einer einfachen Vorrichtung, um schwere Lasten auf Karren oder Wagen zu heben. — Atkinson's Anleitung zur Behandlung des Feuers in Glashäusern und Oefen. — Rogers, über Kultur der Champignons. — Bradberry, über die Kultur der Brunnen- oder Wasserkresse. — Miscellen: Verzeichniß der im August 1825 zu London ertheilten Patente. — Ueber Ausfuhr der Maschinen aus England. — Bericht über die Gießereien und Industrie-Anstalten der HH. Manky und Wilson zu Charenton, bei Paris. — Ueber Magnetismus an Eisen und anderen Metallen durch Umdrehung erzeugt. — Ueber Gewinnung des reinen Zinkes aus seinen Erzen. — Dr. Wuettig's Ofen zur Ventilation der Schiffe, Spitäler und Bergwerke. — Ueber Brown's Vacuum-Maschine. — Ueber Dampfmaschinen in Cornwallis. — Ueber ein Dampf-Rettungsboot und Dampfmaschinen als Feuerlösch-Anstalt. — Parallele zwischen der Kraft des Wassers und des Dampfes, als Triebkraft. — Ueber Eisenbahnen. — Ueber den Bau der Oel- und Kohlengas-Lampen. — Ueber Gasbeleuchtung zu Paris. — Ueber das Brüniren der Flintenläufe. — Verfertigung der Zündhölzer für Feuerzeuge. — Mittel, die Wäsche zu merken. — Ueber die noch bestehenden Runkelrüben-Zuker-Fabriken in Frankreich. — Ueber Anwendung der Kastanien-Rinde und des Kastanien-Holzes als Gärbe- und Färbe-Material. — Gewinnung des Gärbestoffes aus der Hamlock Fichte. — Sauerkleesäure aus Flechten. — Ueber die Bildung schwefelsaurer Soda-Krystalle. — Beitrag zur Naturgeschichte des Jod. — Bereitung des reinen Kali. — Pektik-Säure des Hrn. Braconnot. — Ammonium-Bildung durch Zink und Kali. — Ueber Surrey's Cokes-Bereitung und neue Heizung. — Ueber Destillation fetter Körper. — Apsdin's Patent-Kalk und Mörtel. — Ideen zur Verbesserung der Luftschiffahrt. — Den Manen des königl. preußischen geheimen Staatsministers Grafen Ludwig v. Bülow.

Der Jahrgang von 12 Heften mit den vielen Abbildungen kostet 16 fl. oder 9 Thlr. 8 gr. sächsisch und ist durch alle Post-Aemter und Buchhandlungen zu beziehen.

Morgenblatt für gebildete Stände. Neunzehnter Jahrgang. September 1825.

Hesperus. Encyclopädische Zeitschrift für gebildete Leser. Herausgegeben von C. K. André. September 1825.

Neue allgemeine politische Annalen.

Siebzehnter Band.

Drittes Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1825.

Inhalt.

I.

Verhandlungen der französischen Kammern in der Session von 1825 über die Entschädigung der Ausgewanderten.

(Beschluß des Berichts des Herrn Pardessus.)

Der Artikel 19. bestimmt die Termine für die Foderungen und den Verfall, über deren Dauer ohne Zweifel die Meynungen verschieden seyn können, deren Grund aber nicht bestritten werden kann: wir halten diese Termine für hinreichend.

Auch über den Artikel 20. haben wir keine Bemerkung zu machen; da er nur eine Ergänzung der Ordnungs- und Vollziehungsmaßregeln ist, die sich im Art. 8. finden. Ihre Kommission ist nun am Schluß der ihr durch Ihr Vertrauen auferlegten Arbeit.

Was Sie auch für ein Urtheil fällen mögen, so wird sie niemals zweifeln, daß Sie die Schwierigkeiten dieser Aufgabe anerkannten; würden Sie ihre Ansichten nicht annehmen, so wäre sie über das, was andere Ungunst nennen würden, durch die Hoffnung getröstet, daß Sie ihr für ihre Absichten Dank wissen werden. Sie waren, wir dürfen es behaupten, meine Herren, rechtlich und uneigennützig. Unser Hauptaugenmerk ging beständig dahin, die Gerechtigkeit einer so lange aufgeschobenen Vergütung mit den Hülfsmitteln des Staats zu vereinbaren; auf die Nothwendigkeit, diejenigen schnell in deren Genuß zu setzen, denen sie, nach unserer Meynung, mit der wesentlichen Bedingniß bestimmt ist, daß ihre Festsetzung nicht von der Willkühr der Menschen abhinge; auf die Pflicht, diese Weise durch das Gesetz selbst zu bestimmen, mit der anerkannten Unmöglichkeit eine genaue Präcision zu erreichen.

Möge es uns am Schlusse noch vergönnt seyn, unsere Wünsche nicht so wohl an Sie, meine Herren, in welchen wir bereitwillige Führer und nachsichtige Beurtheiler erblicken, als an jene große Zahl Franzosen auszudrücken, welche durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen und unsere Regierungsform in Ihre Berathschlagungen eingeweiht werden, und so zu sagen, daran Theil nehmen.

Wir wollen zu den Einen sprechen: „Wecket nicht wieder eingeschläferten Haß und verderbliche Spaltungen durch ungerechte Angriffe, durch Deklamationen, die eben so sehr dem guten Gewissen als dem Interesse des Königs und des Vaterlandes, die sich nie trennen lassen, entgegen sind."

Zu den andern wollen wir sagen: „Nach so vielen Ungerechtigkeiten und Trübsalen wäre es süß, alle Wunden vernarbt, alle Unglücklichen getröstet zu sehen. Die Finanzen des Staats erlauben es nicht; aber ein Gedanke mildert unsere Schmerzen: für Euern König, für Euer Vaterland habt Ihr gelitten; wenn die Uebel, welche Euch von jenen, die zugleich ihre Feinde und die Eurigen waren, zugefügt wurden, nicht wieder gut gemacht werden können, so werdet Ihr einen lezten Beweis der Ergebenheit, ein neues Opfer, nicht verweigern."

Allen wollen wir zurufen: „Vereiniget Euch zur gegenseitigen Liebe, statt Euch zum Kampfe zu trennen; es ist Zeit, durch einen großen Akt der Gerechtigkeit die Wiederversöhnung aller Franzosen zu besiegeln, die der König, den wir verloren, begonnen, und die auf dem Punkte steht, am Fuße des Altars, wo sein erhabener Nachfolger die heilige Salbung empfangen wird, ihre Vollendung zu erhalten. Unserm künftigen Glücke, dem Ruhme Frankreichs liegt daran, daß Europa staunend vielleicht über den Muth, womit der König, ohne Furcht vor irgend einem Hinderniß, sogleich bey seiner Thronbesteigung diesen Akt der Politik und der Sühne ausüben wollte, die Gewißheit erlange, daß, wenn in einer so wichtigen Sache die Meynungen verschieden seyn können, die Herzen sich verstehen und die Gefühle im Einklange sind."

Eine Stadt, die zur Unsterblichkeit bestimmt schien, war vor bald zweytausend Jahren der Schauplatz jener gräuelvollen Proscriptionen, jener Konfiskationen in Masse, deren blutige Tafeln in unsern Tagen wieder aufgerichtet wurden. Als die Tyranney vorüber war, reklamirten die Kinder der Proscribir-

ten geheiligte Rechte; allein der Staat konnte nur einen geringen Theil so vieler Uebel wieder gut machen. Cicero machte das öffentliche Wohl geltend; er beschwor im Namen des Vaterlandes; und jene edelmüthigen Bürger vergaßen die Ungerechtigkeiten, deren Opfer sie waren, und entsagten weit kostbareren Rechten als pekuniären Entschädigungen.

Dieß war der schönste Triumph der Beredsamkeit und Tugend.

Frankreich besizt keine Redner, die es dem, welchem die Nachwelt diesen Titel ausschließend zuerkannte, an die Seite stellen könnte; allein es besizt weniger gute Bürger, als deren Rom damals hatte; und wenn uns das nöthige Talent fehlt, um das Opfer zu verlangen, so wird denen, die das Unglück traf nicht die Tugend ermangeln, es sich freywillig aufzulegen.

Gesetzesentwurf vorgeschlagen von der Regierung.

Tit. I.

Von der Bewilligung und Beschaffenheit der Schadloshaltung.

Art. 1. Den Franzosen ehemaligen Eigenthümern von in Frankreich gelegenen, in Folge der Gesetze über die Emigrirten konfiszirten und zum Vortheil des Staates verkauften Grundeigenthum, wird eine Entschädigung bewilligt.

Art. 2. Für diejenigen liegenden Güter, die in Folge der Gesetze verkauft wurden, welche die vorgängige Untersuchung und Angabe des Erträg-

Amendements welche von der Kommission vorgeschlagen worden.

Tit. I.

Von der Bewilligung und der Schadloshaltung.

Dreyßig Millionen Renten, im Kapital zu einer Milliard, werden zur Entschädigung der Franzosen bestimmt, deren in Frankreich befindliches Grundeigenthum in Folge der Gesetze über die Emigrirten, Deportirten und revolutionär Verurtheilten konfiszirt und veräußert worden ist.

Art. 2. Für diejenigen liegenden Güter, die in Folge der Gesetze verkauft wurden, welche die vorgängige Untersuchung und Angabe des Erträg-

nisses vom Jahre 1790, oder des Erträgnisses nach dem Werthe von 1790 verfügten, wird die Entschädigung in der Inscription einer Rente von 3 Prozent auf das große Buch der öffentlichen Schuld bestehen, welche 20mal so stark ist, als das, aus den damals aufgenommenen Schätzungs- oder Verkaufsprotokollen sich ergebende Einkommen. Für jene liegenden Güter, deren Verkauf in Folge der, vor dem 12ten Prärial Jahr III. erlassenen Gesetze Statt hatte, welche blos eine einfache vorläufige Schätzung vorschrieben, wird die Schadloshaltung in Inscription einer dreyprozentigen Rente auf das große Schuldbuch bestehen, gleich dem Verkaufspreise, am Tage der Zuschlagung ins Baare reduzirt, nach der, in Folge des Gesetzes vom 5ten Messidor Jahr V. für das Departement, wo das verkaufte Gut lag, entworfenen Tabelle der Entwerthung der Assignate.

Art. 3. Wenn in Folge Art. 20. des Gesetzes vom 9ten Floreal Jahr III. die Ascendenten der Ausgewanderten, die von ihren Gütern dem Staate durch Theilung der Präsuccession zugesprochenen Antheile um den erklärten Schätzungspreis erhalten haben, so wird der Betrag der Schadloshaltung dem wirkli-

nisses vom Jahre 1790, oder des Erträgnisses nach dem Werthe von 1790 verfügten, wird die Entschädigung in der Inscription einer dreyprozentigen Rente auf das große Buch der öffentlichen Schuld bestehen, deren Kapital dem zwanzigfachen Einkommen, wie es sich aus den damals aufgenommenen Schätzungs- oder Verkaufsprotokollen ergeben hat, gleich ist.

(Das übrige wie im Entwurf).

Wenn das Resultat der Liquidationen bekannt seyn wird, so werden die von den durch den ersten Artikel bestimmten 30 Millionen Renten übrig bleibenden freyen Summen, zur Hebung der Ungleichheiten verwendet, die etwa aus den durch den gegenwärtigen Artikel festgesezten Grundlagen entstehen könnten, auf eine durch ein Gesetz zu bestimmende Art.

Art. 3. (Wie im Entwurf). Die Entschädigung wird dem Ascendenten, wenn er lebt, und in dessen Ermangelung dem oder denjenigen seiner Erben eingehändigt, die durch Familien-Uebereinkünfte den Verlust getragen haben.

Wenn der Staat von einem Erstgebornen oder von einem eingesezten Erben den

chen Werthe der bezahlten Summen gleich seyn. Dem zum Folge wird die Departemental-Entwerthungstabelle für die Assignate und Mandate, und die Kurstabelle für die andern Effekten, so an Zahlungsstatt angenommen wurden, auf jede der eingezahlten Summen, nach dem Datum der Einzahlung, angewendet werden.

Preis der Pflichtheile, welche durch die Konfiskation getroffene Notherben in liegenden Gütern zu reklamiren das Recht hatten, erhalten hat, so wird der reduzirte Betrag der als Preis dieses Pflichttheils bezahlten Summe, denen, die darauf ein Recht hatten, oder ihren Repräsentanten, restituirt.

Art. 4. Wenn die alten Eigenthümer oder die in ihre Rechte Eingetretenen wieder zum Besitz ihrer konfiszirten Güter gelangt sind, indem sie dieselben vom Staate erkauften, so wird die Schadloshaltung, nach Vorschrift des Artikels 3. nach dem wirklichen Preise geregelt, den sie dafür bezahlt haben. Wenn sie ihre Güter von einem Dritten wieder erkauft haben, so wird ihre Schadloshaltung dem wirklichen Preise gleich seyn, den sie dafür bezahlt zu haben sich ausweisen werden, in keinem Falle aber kann dieselbe die im Art. 2. festgesezte überschreiten. In Ermanglung des Ausweises werden die Berechtigten eine Summe erhalten, gleich dem wirklichen Betrage des an den Staat bezahlten Kaufschillings.

Art. 4. Wenn die alten Eigenthümer wieder zum Besitz ihrer konfiszirten Güter, direkt oder durch Mittelspersonen, gelangt sind, so wird die Entschädigung nach dem wirklich an den Staat bezahlten Werthe festgesezt, gemäß den durch den Art. 3. aufgestellten Bestimmungen.

Wenn sie dieselben durch die nämlichen Mittel wieder von Dritten erkauft haben, so wird die Entschädigung dem wahren Werthe gleich seyn, den sie dafür bezahlt zu haben sich ausweisen werden, ohne daß jedoch dieselbe die im Artikel 2 festgesezte überschreiten könne.

In Ermangelung des Ausweises werden sie eine Summe erhalten, gleich dem wirklichen Betrage des an den Staat bezahlten Kaufschillings.

In beyden obigen Fällen werden die Ascendenten, Descendenten oder Frauen des vor

maligen Eigenthümers als Mittelspersonen betrachtet.

Wenn die Erben des vormaligen Eigenthümers direkt zum Besitz seiner konfiszirten Güter gelangt sind, so wird die Entschädigung, worauf sie ein Recht haben, auf die nämliche Art festgesezt.

Art. 5. Die als Schadloshaltung bewilligten dreyprozentigen Renten werden in das große Buch der öffentlichen Schuld eingetragen, und den alten Eigenthümern oder ihren Stellvertretern in fünf Jahresfristen, jedesmal zu einem Fünftel der zugestandenen Summe und zwar von Jahr zu Jahr eingehändigt, indem die erste am 12. Juni 1825 eingeschrieben wird.

Die Zinsen jedes Fünftels fließen vom Tage an, wo die Einschreibung hat geschehen sollen, die Liquidation möge zu was immer für einer Zeit, beendigt und die Einhändigung bewerkstelliget worden seyn.

Art. 5. Die zur Entschädigung bestimmten dreyprozentigen Renten werden in das große öffentliche Schuldbuch eingeschrieben und jedem der vormaligen Eigenthümer oder ihren Repräsentanten, zu Fünfteln, und von Jahr zu Jahr eingehändigt, indem das erste Fünftel am 22. Juni 1825 einzuschreiben ist.
(Das Uebrige wie im Entwurf)

Art. 6. Zur Vollziehung obiger Verfügungen wird dem Finanzminister ein Kredit von 30 Millionen dreyprozentiger Renten eröffnet, welche eingeschrieben werden:

6 Mill. am 22. Jun. 1825.
6 Mill. am 22. Jun. 1826.
6 Mill. am 22. Jun. 1827.
6 Mill. am 22. Jun. 1828.
6 Mill. am 22. Jun. 1829.

Art. 6. (Wie im Entwurf.)

mit Genuß der Zinsen der eingeschriebenen Renten vom Tage an, wo die Einschreibung gesetzlich berechtigt ist.

Tit. II.

Von Zulassung zur Schadloshaltung und von der Liquidation.

Art. 7. Zur Forderung einer Schadloshaltung werden zugelassen der ehemalige Eigenthümer oder bey dessen Abgang, dessen Erben in gerader oder Seiten-Linie im erbfähigen Grade, welche im Augenblicke der Promulgation des gegenwärtigen Gesetzes, ihn zu repräsentiren berufen seyn würden.

Art. 8. Die ehemaligen Besitzer oder ihre Stellvertreter werden sich, um die Entschädigung zu erhalten, an den Präfekten des Departements wenden, wo sich die verkauften unbeweglichen Güter befinden.

Der Präfekt wird die Forderung dem Domänen-Direktor des Departements übermachen, welcher die Entschädigungs-Tabelle (bordereaux) nach den voranstehenden Verfügungen abfassen wird.

Tit. II.

Von Zulassung zur Schadloshaltung und von der Liquidation.

Art. 7. Zur Forderung einer Schadloshaltung werden zugelassen der ehemalige Eigenthümer oder bey dessen Abgang, die Franzosen, die durch das Gesetz oder seinen Willen ihn zur Zeit seines Ablebens zu repräsentiren berufen waren, ohne daß man ihnen irgend eine Unfähigkeit als Folge revolutionärer Gesetze, oder ihre Entsagungen entgegen setzen könne.

Für die in den Fällen des gegenwärtigen und des dritten Artikels reklamirten Entschädigungen ist keine Successionsgebühr zu entrichten.

Art. 8. (Der erste Artikel wie im Entwurf.)

Die Tabelle wird von dem Präfekte mit den zur Unterstützung der Forderung beygefügten Aktenstücken an den Finanzminister eingesendet. Er wird derselben sein motivirtes Gutachten beyfügen, welches sich sowohl über die Rechte und Eigenschaften der Reklamanten, als über die in der Tabelle enthaltenen Angaben ausbreiten wird.	Die Tabelle wird den Reklamanten mitgetheilt, und dann von dem Präfekten mit den Produkten an den Finanzminister eingesendet. Er wird derselben sein motivirtes Gutachten beyfügen, welches sich sowohl über die Rechte und Eigenschaften der Reklamanten als über die in der Tabelle enthaltenen Angaben und sonst erhaltenen Bemerkungen oder Reklamationen ausbreiten wird.
Ar. 9. Der Finanzminister wird verifiziren: 1. ob zur Entladung des um sein Besitzthum gekommenen Eigenthümers nicht Zahlungen geschehen, oder Schulden abgetragen worden sind; 2. ob ihm nicht in Vollziehung des Gesetzes vom 5. Dez. 1814 Summen ausbezahlt wurden, die von Abzugsresten des Verkaufs seiner Güter herrührten; 3. ob nicht Kompensationen geschehen sind, hinsichtlich der von ihm unter dem nämlichen Titel schuldigen Summen.	Art. 9. (Die erste a linea wie im Entwurf.)
	4. Ob nicht einige seiner verkauften Güter aus Verpfändungen oder andern Veräußerungen der königlichen Domänen herstammten, in welchem Falle an der für diese Güter gebührenden Entschädigung das Viertel abgezogen würde.
Es wird eine Zusammenstellung der geltend zu machenden Abzüge entworfen werden.	Es wird eine Zusammenstellung der gelten zu machenden Abzüge entworfen werden.

Art. 10. Die Entschädigungstabelle und die Zusammenstellung der Abzüge werden durch den Finanzminister einer vom König ernannten Liquidations-Kommission übermacht, bestehend aus vier Staatsministern, drey Staatsräthen, Mitgliedern des Rechnungs-Hofes, und sechs Requetenmeistern, die als Berichterstatter funktioniren.

Art. 11. Die Kommission wird anfangs zur Anerkennung der Eigenschaften und Rechte der Reklamanten schreiten.

Sollte die Ausweisung unregelmäßig oder unzureichend befunden werden, so wird sie dieselben an die Gerichte verweisen, um über deren Beschaffenheit kontradiktorisch mit dem Generalprokurator entscheiden zu lassen.

Erheben sich zwischen den

unter welche jedoch unter keinem Vorwande jene Summen, die den Frauen als Unterstützung bezahlt wurden, die Dienstlohne und andere Lasten gleicher Natur, welche der Staat auf Rechnung des um sein Besitzthum gekommenen Eigenthümers entrichtet hatte, aufgenommen werden dürfen.

Welches auch der Gesammtbetrag dieser Abzüge seyn mag, so kann er die durch den Art. 1. festgesezte Bewilligung der 30 Millionen nicht mindern.

Art. 10. Die Entschädigungstabelle und die Zusammenstellung der Abzüge werden durch den Finanzminister einer vom König ernannten Liquidations-Kommission übermacht.

Art. 11. (Das erste alinea wie im Entwurf.)

Reklamanten Streitigkeiten, über ihre gegenseitigen Rechte, so hat sie die Kommission gleichfalls an die Gerichte zu verweisen, um über ihre Ansprüche nach Vernehmung des Staatsanwaltes entscheiden zu lassen.

Es wird bey derselben, wie bey den Gerichten in summarischen Sachen beschlossen, außer es erhebt sich eine staatsrechtliche Frage.

Art. 12. Haben sich die Eigenschaften für genügend ausgewiesen, oder wurde darüber von den Gerichten erkannt, so wird die Kommission verordnen, daß den Berechtigten von den in den Departements aufgesezten Tabellen, und von dem Status der von dem Finanzminister vorgeschlagenen Abzüge eine Abschrift übergeben werde, und sie wird, nachdem sie von ihren Erinnerungen und Bemerkungen Einsicht genommen, zur Liquidation schreiten.

Art. 12. (Wie im Entwurf.)

Art. 13. Ist die Liquidation bewirkt, so wird die Kommission ihre Entscheidungen den Berechtigten mittheilen, und sie dem Finanzminister übermachen, welcher die Einschreibung der Rente für den Betrag der liquidirten Entschädigung in den vorgeschriebenen Terminen und Zeitabschnitten vollziehen lassen wird.

Art. 13. (Wie im Entwurf.)

Art. 14. Die Berechtigten können gegen die Liquidation

Art. 14. (Wie im Entwurf.)

der Kommission die Berufung an den König, in dessen Staatsrathe, in den für Streitsachen festgesezten Formen und Terminen ergreifen. Die nämliche Befugniß ist dem Finanzminister vorbehalten.

Tit. III.

Von den Deportirten und Verurtheilten.

Art. 15. Obige Verfügungen sind auch anwendbar auf die, zum Nachtheil der Deportirten oder revolutionär Verurtheilten konfiszirten und verkauften Güter. Von der Schadloshaltung wird abgezogen der Betrag der in Gemäßheit des Dekrets vom 21. Prärial und 22. Fruktidor Jahr III. den Deportirten oder Familien der Verurtheilten als Entschädigung gegebenen Bons au Porteur, in baares Geld reduzirt nach dem Kurse des Tags, wo sie solche erhalten haben.

Tit. III.

Von den Deportirten und Verurtheilten.

Art. 15. Obige Verfügungen sind auch anwendbar auf die, zum Nachtheil der Deportirten oder revolutionär Verurtheilten konfiszirten und veräußerten Güter.

(Das Uebrige wie im Entwurf.)

Tit. IV.

Von den den Hospitien oder andern Wohlthätigkeits-Anstalten verliehenen Gütern.

Art. 16. Die ehemaligen Eigenthümer solcher Güter, welche den Hospitien und andern Wohlthätigkeits-Anstalten entweder für ihre veräußerten Güter, oder an Zahlungs-Statt der ihnen vom Staate

Tit. IV.

Ton den den Hospitien oder andern Wohlthätigkeits-Anstalten verliehenen Gütern.

Art. 16. (Wie im Entwurf.)

schuldigen Summen gegeben wurden, haben ein Recht auf die oben festgesezte Entschädigung. Diese Entschädigung wird der vor der Cession zu baarem Geld angeschlagenen Schätzung gleich seyn.

Art. 17. Was diejenigen Güter betrifft, die den Hospitien und andern Anstalten nur provisorisch zugetheilt wurden, und nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Dez. 1814 zurückgegeben werden müssen, sobald diese Anstalten einen dem Werthe dieser Güter gleichkommenden Dotations-Zuwachs werden erhalten haben, so können die vormaligen Eigenthümer oder ihre Repräsentanten die Zurückgabe derselben verlangen, indem sie dem innehabenden Hospitium die Einschreibung der dreyprozentigen Rente zu dem ihnen als Entschädigung bewilligten Schätzungswerthe anerbieten.

Die Zurückgabe der Güter wird nicht eher vollzogen, als bis die Rente ganz für den Genuß des vormaligen Eigenthümers, nach Vorschrift des Art. 5. gegenwärtigen Gesetzes eingeschrieben ist.

Art. 17. Was diejenigen Güter betrifft, die den Hospitien und andern Wohlthätigkeits-Anstalten nur provisorisch zugetheilt wurden, und nach den Bestimmungen des Art. 8. des Ges. vom 5. Dez. 1814 zurückgegeben werden müssen, sobald diese Anstalten einen dem Werthe dieser Güter gleichkommenden Dotations-Zuwachs werden erhalten haben, so können die vormaligen Eigenthümer oder ihre Repräsentanten die Zurückgabe derselben verlangen, so bald sie dem inne habenden Hospitium eine Einschreibung dreyprozentiger Rente zu gleichem Werthe mit der Schätzung der ihnen gebührenden Entschädigung, werden übertragen haben.

Was die den benannten Wohlthätigkeits-Anstalten definitiv verliehenen Güter betrifft, so können die vormaligen Eigenthümer deren Zurückgabe bis zum 22. Jun. 1828 verlangen, sofern sie denselben eine Rente auf das große öffentliche Schuldbuch, im glei-

chen Werthe mit dem reinen Ertrag des von ihnen reklamirten Eigenthums, übertragen.

Indessen können sie diese Befugniß nicht auf die Gebäude und Nebenbesitzungen ausüben, die den Anstalten zum Sitz dienen oder unmittelbar damit verbunden sind.

Tit. V.

Von dem Rechte der Gläubiger in Bezug der Entschädigung.

Art. 18. Der Widerspruch, welchen die Gläubiger der ehemaligen Besitzer, deren Ansprüche früher als die Konfiskation, und vom Staate nicht liquidirt sind, der Verabfolgung der Renten-Inscription entgegen setzen würden, können nur für das Kapital ihrer Forderung Wirkung haben.

Tit. V.

Von dem Rechte der Gläubiger in Bezug der Entschädigung.

Art. 18. Die Einwendungen, welche die Gläubiger der ehemaligen Besitzer, deren Ansprüche früher als die Konfiskation, vom Staate nicht liquidirt und nicht auf das große Buch eingetragen sind, der Verabfolgung der Renten-Inscription entgegensetzen würden, können nur für das Kapital ihrer Forderung Wirkung haben; und die vormaligen Eigenthümer oder ihre Repräsentanten, haben das Recht, sich von dem Grunde der besagten Einwendungen dadurch zu befreyen, daß sie den benannten Gläubigern, auf den Betrag der Liquidation in dreyprozentiger Rente, ein der reklamirten Schuld gleiches Nominal-Kapital übertragen.

Diese Gläubiger üben ihre Rechte in der Ordnung der Privilegien und Hypotheken aus, die sie auf die konfiszir-

ten unbeweglichen Güter hatten und über die Priorität wird bey dem Gerichte des Wohnsitzes des vormaligen Eigenthümers, oder bey dem seiner Sucessions-Eröffnung entschieden, wo auch die Güter immer liegen mögen.

Tit. VI.

Von den Terminen der Zulassung.

Art. 19. Die Erklärungen zum Zwecke der Erlangung einer Entschädigung haben bey Vermeidung des Verfalls in nachfolgenden Terminen zu geschehen: nämlich

In einem Jahr von den Einwohnern des Königreichs;

In achtzehn Monaten von jenen, die in den andern europäischen Staaten sich aufhalten,

In zwey Jahren von denen, die sich außer Europa befinden.

Art. 20. Bey jeder Präfektur wird ein besonderes Register eröffnet, worin die dem Präfekten zukommenden Reklamationen nach der Ordnung ihres Datums eingetragen werden.

Art. VI.

Von den Terminen der Zulassung.

Art. 19. (Wie im Entwurf.)

Art. 20. (Wie im Entwurf.)

Den Interessenten wird hievon ein gesetzlich beglaubigter Auszug, hinsichtlich der sie betreffenden Stellen, eingehändigt.

Nach Vorlesung des Berichts schlug der Präsident für Eröffnung der Diskussion den nächstfolgenden Donnerstag (17. Februar) vor, und ward sogleich durch den Zuruf zahlreicher Stimmen unterstüzt. Dagegen erhob sich Herr Casimir Perier, verlangend, solche solle bis zur Vorlage und Berathung des Budgets vorzüglich aus dem Grunde vertagt werden, weil es nothwendig sey, sich daraus zu überzeugen, ob die Nation mit

einer Milliarde neuer Schulden belastet werden könne, ohne daß derselben neue Abgaben auferlegt werden, oder der öffentliche Dienst darunter leide; auch Herr Benjamin Constant stimmte im nämlichen Sinn.

Als aber der Finanzminister der Kammer eröffnete, daß schon am künftigen Mittwoch derselben der Gesetzesentwurf über die Rechnungen und das Budget für 1826 vorgelegt werden solle, und sich dadurch der Hauptanstand der Eröffnung der Berathung an dem von dem Präsidenten vorgeschlagenen Tage hebe, wurde der Vorschlag des Herrn Casimir Perier verworfen und es blieb bey jenem des Präsidenten.

Für

den Gesetzesentwurf waren eingeschrieben die Herren: Agier, Dupille, Defrenilly, Sirieys von Mayrinha, Graf von Baumont, Graf von Laurencin, Vicomte von Salaberry, Beaudet, Martinet, Graf von Berthier, Harmant von Abancourt, von Mostuejouls, Chevalier von Berbis, Pavy, Marquis von Lacaze, Piet von Grammont, Chevalier von Granville, Chifflet, von Riccart (Haute Garonne), Marquis von Laboessiere, von Louvigny, Graf von Noailles, von Basclairaux, Graf von Castelbajac, Thiboust von Puisact, Graf von Caumont-Laforce, Marquis von Saint-Gery, Graf von Dubotderu.

Gegen

die Herren: Labbey de Pompieres, Mechin, von Lezardière (eigentlich nur gegen den 2ten Artikel), von Thiars, Basterreche, Duplessis von Grenedan (Ille- und Vilaine), Bacot von Romand, Graf von Labourdonnaye, Devaux, General Foy, Leclerc von Beaulieu, Dupont (von der Seine) von Vaton, Couderc, Duchesnay, Benjamin Constant, Bertin von Vaux, Martin von Villers, Köchlin,

Marquis vom Cambon, Baron von Coupigny, Girardin, Graf Dûparc, Casimir Perier.

Als an dem zu Eröffnung der Diskussion anberaumten Tag der Präsident dem ersten gegen den Gesetzesentwurf eingeschriebenen Redner Labbey von Pompieres das Wort gab, verlangte Herr v. Girardin, indem er den Rednerstuhl betrat, zuerst über eine präjudizielle Frage gehört zu werden; die Kammer, behauptete er, seye nicht kompetent über die Entschädigung zu urtheilen, und er verlange nur wenige Minuten, um dieses zu beweisen. Das Wort aber wurde ihm unter lautem Beyfall der rechten Seite als ordnungswidrig verweigert; habe er Gründe zu Unterstützung seiner Präjudizialfrage vorzubringen, erinnerte der Präsident, so könne dieses geschehen, wenn die Reihe zu sprechen an ihm seyn werde. Herr von Girardin, nachdem er wiederholt vergeblich versucht hatte, gehört zu werden, verließ hierauf den Rednerstuhl.

Herr Labbey vom Pompieres betrat hierauf denselben. Die Pflicht der Opposition, sagte er, sey, die Gegenstände ungeschminkt darzustellen, und die Schleier zu zerreißen, womit zu allen Zeiten die habsüchtigen Wohldiener der herrschenden Parthey ihren wahren Endzweck zu verbergen sich bestrebt haben. Wenn nach dem braunschweigischen Manifest die bewaffneten Ausgewanderten mit Hülfe der Preußen, in den Ebenen der Champagne gesiegt hätten, so wäre die Revolution genöthigt gewesen, vom Sieger Gesetze anzunehmen, wie dieses in Neapel und in Madrid geschehen sey; aber werde dieß auch stattfinden, nachdem sie durch dreyßig Jahre siegreich gewesen seyn, nachdem alle ihre Grundsätze, alle ihre Eroberungen in den französischen Gesetzen und Sitten vorhanden seyen?

Diese Frage habe der verstorbene König gelöst; er habe begriffen, daß in dem Kampf, der eine große Katastrophe beendigte, weder die Sache der Revolution, noch

jene

jene der Gegenrevolution sich gegenüber gestanden seyen, daß es daher weder Sieger noch Besiegte gebe; er habe ein neues Bündniß mit Frankreich geschlossen, und die Charte sey der Vertrag desselben.

Der Redner weist auf die Ausdrücke des Königs bey Bekanntmachung des Gesetzes vom 5. Dezember 1814 hin, um zu beweisen, daß der König die Gültigkeit der durch frühere Gesetze erworbenen Rechte anerkannt und verkündet habe, daß er für Pflicht erachte, über die Finanzen, das gemeinschaftliche Erbgut der zahlreichen Familie, deren Vater er sey, zu wachen. Alles sey damals geordnet geworden: Gesetzlichkeit in den erworbenen Rechten, Rücksicht auf das Unglück, Regelmäßigkeit auf Aufsicht im Staatseigenthum; Gerechtigkeit für Alle; nichts sey mehr zu thun übrig geblieben. „Was damals gerecht und hinlänglich war" — fährt der Redner fort — „sollte es solches heute nicht mehr seyn? Welche Ereignisse, „welche Ursachen können das Recht geben, einen von der Nation „und ihrem Oberhaupt beschwornen Bund, Handlungen anzugreifen, welche durch die Zeit geheiliget sind? Wenn der König seine Pflicht kund macht, können Sie die Ihrige mißkennen? Wenn er die Nothwendigkeit der Sparsamkeit anerkennt, „werden Sie sich das Recht anmaßen verschwenderisch zu seyn? „Und selbst dann, wenn unsere politischen Verhältnisse, und „der Zustand unserer Finanzen so glücklich wären, als der königliche Kommissär solche darzustellen sich bemüht, würde es „Ihnen noch untersagt seyn, eine Ausgabe zu bewilligen, die „nicht unumgänglich nothwendig ist? Ihr Beruf, meine Herren! ist, über den Interessen Ihrer Kommittenten zu wachen, „indem Sie sich jeder Verschwendung der Minister widersetzen; „Ihr Beruf ist nicht Freygebigkeit auszuüben, noch „weniger das Uebergewicht, welches Ihnen hier „die Majorität giebt, zu mißbrauchen, um unter „dem Vorwand eines eingebildeten Wohlstandes, einem ganzen „Volk den wenigen Wohlstand zu entreißen, den es seiner ar-

„beitsamen Industrie verdankt, und dem Handwerksmann den „Lohn seines Schweißes zu rauben.“

Der Redner gehet nun zum Beweis über, daß der Wohlstand Frankreichs nur eingebildet seye, indem er Frankreichs Lage im Jahr 1814 mit seiner gegenwärtigen vergleicht. „Kaum sind“ — fährt er hernach fort — „seit dem Versöhnungsgesetz zehn Jahre verflossen und schon fordert man eine Milliarde Entschädigung! Wenn in diesem Augenblicke eine so erschöpfende Entschädigung keinen der Reklamanten befriediget; wenn sie, nach dem einen, zu gering, „nach dem andern räuberisch ist, was hat man nicht für die „Zukunft zu befürchten? Wo werden die Ansprüche aufhören? „Bald wird man nicht nur das Grundeigenthum, sondern auch „die nutzbaren Rechte, die königlichen Gnadenbriefe zu Erhebung einer Summe Geldes von dem Amtsnachfolger *), die „aufgehobenen Stellen, die durch Konfusion erloschenen Renten zurückfordern.“

Der Redner geht nun auf die Untersuchung der Frage über: ob die Ausgewanderten das Recht haben eine Entschädigung zu fordern? Er schildert vorerst die Emigration und die Uebel, die solche über Frankreich gebracht habe; die Schonung und Nachsicht, welche anfänglich von der Regierung gegen die Ausgewanderten beobachtet wurden, haben erst aufgehört, nachdem die Manifeste von Berlin und vom Herzog von Braunschweig erschienen seyen, und der Krieg angefangen habe, dann erst habe man die Konfiskation der Güter der Ausgewanderten ausgesprochen. Diese Maßregel sey durch die Zeitumstände geboten worden, sie sey seit mehr als dreytausend Jahren von allen bekannten Nationen in Anwendung gebracht worden, und unter diesen wohl am öftesten in Frankreich.

*) Brevets de retenue, Königliche Gnadenbriefe, kraft deren der Besitzer eines nicht erblichen Amtes, oder dessen Erben berechtiget waren, sich von dem Nachfolger eine bestimmte Summe Geldes bezahlen zu lassen.

In einem Edikt Ludwig XIV. vom Jahr 1669 heiße es: der dem Staate schuldige Dienst sey die erste und unerläßigste Pflicht, daher sey allen Franzosen verboten auszuwandern, bey Strafe des Gefängnisses und der Konfiskation der Güter, und unter dem Rechtsnachtheil als Fremde angesehen zu werden, ohne daß weder sie wieder in den vorigen Stand gesezt, noch ihre Kinder naturalisirt werden können. Und doch haben diese Franzosen nicht gegen ihr Vaterland die Waffen ergriffen, sie seyen nur dem Ruf ihres Gewissens gefolgt und der grausamsten Verfolgung entflohen. Dieses Edikt und jenes von 1688 seyen noch im Jahr 1789 in Kraft gewesen. — Die Konfiskation der Güter der Ausgewanderten sey eine Maßregel der Selbsterhaltung, nicht der Rache gewesen; man habe dadurch einer Seits die Herbeyschaffung der täglich sich erneuernden Bedürfnisse bezweckt, andern Seits jene, welche das Vaterland zerfleischten, eines Theils ihrer Hülfsmittel zu berauben gesucht. — Falsch sey die Behauptung, die Emigrirten allein haben alles verloren; die Wahllisten widerlegen dieses seit langer Zeit. Mit Ausnahme einiger Ausgewanderten aus der Provinz, die nur einen kleinen oder vielleicht gar keinen Theil an der Entschädigung erhalten werden; mit Ausnahme derjenigen, deren Vermögen blos in Mobiliarschaft bestand, und die von dem im Namen der Gerechtigkeit angerufenen Gesetze zurückgewiesen werden; mit Ausnahme der Nachgebornen, die nichts als ihren Adel hatten, seyen alle Ausgewanderte oder deren Erben Wahlmänner, alle oder beynahe alle seyen Mitglieder der großen Versammlungen, alle oder beynahe alle wählbar; den Beweis davon mache diese Kammer.

Nach diesem gehet der Redner auf die Behauptung des königl. Kommissärs über: daß einer der Beweggründe des Gesetzes auch der sey, den Mißkredit ver-

schwinden zu machen, welchen die öffentliche Meynung dem Erwerbungstitel der neuen Eigenthümer der Nationalgüter bezeuge, und der sich auf die gegenwärtigen Besitzer derselben durch deren beständiges Zusammenstellen mit den ehemaligen geplünderten Eigenthümern fortpflanze. Also ruhe schon der Tadel auf dem Käufer der konfiszirten Güter; bald werde er auch als unrechtmäßiger Besitzer erscheinen. Wie? der Kauf eines Staatsgutes solle einen Unterschied zwischen dem Eigenthum eines und desselben Landes machen, der Käufer mit Mißgunst angesehen werden? Alle bürgerlichen Gesellschaften seyen durch solche Käufe oder durch Theilungen der vorgefundenen Besitzungen entstanden; Sparta und Rom bezeugten dieß. Wenn der Besitz eines konfiszirten Gutes unrechtmäßig sey, wo wäre das Stück Feld, auf dem nicht diese Makel haftete? wo das Landgut, das nicht seit der, gegen Robert von Artois ausgesprochenen Konfiskation, oder nur seit den Zeiten des Connetables von Bourbon bis auf unsere Tage von der Konfiskation getroffen wurde? Was könnte man einem Besitzer von Nationalgütern antworten, wenn er, mit einer Liste aller alten und neuen Konfiskationen in der Hand, in die Kammern träte, und die Häupter der reichsten und hochbetrautesten Familien fragte: „Was machte man mit den „Besitzungen der Coligny, der Teligny und der „Tausende von Franzosen, welche in jener blu„tigen Nacht zu Grunde giengen? In welchen „Händen befinden sich die konfiszirten Güter „der Concini, der Cinqmars, der de Thou, der „Marillac? Wer sind die Besitzer der Güter der „geflüchteten Hugonoten, die fast alle an Günst„linge oder Angeber vertheilt wurden?" . . . Wenn auch Einzelne würdig gewesen seyen, damit belohnt zu werden, so könne das doch nicht den Charakter der Illegitimität verwischen, der nach der Meynung Vieler auf dem Be-

sitze konfiszirter Güter hafte. Wenn die Konfiskation gegenwärtig ein Verbrechen sey, so sey sie es in jedem Jahrhundert gewesen; wenn Diffamation auf dem Besitze konfiszirter Güter hafte, so könne ihr auch jener nicht entgehen, der solche Güter zum Geschenke erhalten habe, und wäre er nicht legitimer Besitzer gewesen, so habe er auch keinen legitimen Besitz seinen Erben hinterlassen können. So stelle demnach ein unbedachtsames Ministerium alles Eigenthum in Frage, und erwecke neuerdings den Prozeß, der seit den Zeiten der Gracchen geschlummert, der die Rasereyen eines Marius und Sylla herbeygerufen, und unter den ehernen Sceptern der Tibere und Nerone sein Ende erreicht habe. Und diese Kammer sey berufen, ihn zu entscheiden? Allein die erste Regel aller Billigkeit sey, daß Niemand Richter in seiner eigenen Sache seyn könne. Wo man aber immer die Blicke in dieser Kammer hinrichte, erblicke man nur interessirte Partheyen, und fast nirgends Richter; sehe man nur Privatpersonen, die bey dem Prozesse interessirt wären, auf der einen, und die Nation auf der andern Seite, und gleichwohl wollten die Stellvertreter der Nation einen solchen Prozeß entscheiden? Ihr Ausspruch würde immer als Machtspruch erscheinen, wovon ihr Zartgefühl noch mehr als ihr Rechtsgefühl sie zurückhalten müsse. Er, der Redner, hoffe daher, die Kammer werde sich für inkompetent erklären, wo nicht, so stimme er gegen das Gesetz.

Ganz entgegengesezte Grundsätze werden von dem zweyten, für den Gesetzesentwurf eingeschriebenen Redner, Herrn Agier, aufgestellt und vertheidiget. Er beginnt mit einer Rechtfertigung der Auswanderung durch die Gräuel der Revolution, durch die Unmöglichkeit, in welcher sich die größte Zahl der Ausgewanderten befand, den König und den Thron in Frankreich selbst zu retten, durch die Anhänglichkeit an die französischen Prinzen, durch die Sorge für die Selbsterhaltung, die man nur

in den Lagern finden konnte, und wodurch die einen in jene des Prinzen von Condé, die andern in jene der französischen Armeen getrieben wurden. Selbst bey diesen leztern haben die Emigrirten ihre Rettung, den Tod hingegen auf der blutbefleckten Erde gefunden, die nicht mehr ihr Vaterland gewesen sey. — Hierauf gehet er auf die Konfiskation über, die er als die gehässigste Maßregel schildert, eine Maßregel, welche die Todten beraube, die nicht mehr daseyen um ihr Eigenthum zu vertheidigen, und die Verbannten, welche ihren Heerd verlassen haben, um ihn nicht mit ihrem Blute zu röthen; eine Maaßregel, die zu allen Zeiten und in allen Ländern, die einzige Politik und die scheußlichste Hülfsquelle der Revolution gewesen sey, lange und grausame Spuren ihres Durchzuges hinterlasse, und weit hin den Keim des Verderbens verbreite. Der Redner weist hier auf Irland hin. — Das vorgeschlagene Gesetz sey nothwendig, um den Unterschied verschwinden zu machen, der seit der Restauration, wie unter der Republik selbst, unter dem Direktorium wie unter der kaiserlichen Regierung, nie in Ansehung des Werthes der National- und der Patrimonial-Güter habe können gehoben werden, und der dem allgemeinen Interesse so nachtheilig sey. Das neue Gesetz hebe den Unterschied zwischen den beyderley Gattungen der Güter auf, gebe ihnen gleichen Werth, und befestige das Eigenthum, in welchen Händen es sich befinden möge. — Das neue Gesetz bewirke einen gesetzlichen Vergleich zwischen dem Staat und den Ausgewanderten, wobey der König durch den Vorschlag die Initiative gegeben habe, indem er nicht der Vermittler, sondern nur gerecht seyn könne. Es sey daher Frankreich, es sey der ganze Staat, der durch das Organ der drey Gewalten seine Vermittlung zwischen den glücklich geendigten Ungerechtigkeiten der Revolution, und denjenigen, welche die vorzüglichsten Opfer derselben gewesen seyen, eintreten lasse. — Der Redner erachtet, die gesezte Frist von fünf Jahren sey zu lang, und wünscht, daß solche auf drey Jahre

beschränkt werde; er stimmt gegen den zweyten Artikel des Gesetzentwurfes und glaubt die darin vorgeschlagene Einschätzung der Güter könnte durch Departemental- und Bezirks-Kommissarien, bestehend aus bey der Sache unbefangenen Gutsbesitzern, den Präfekten, Unterpräfekten, Direktoren und Domainen-Einnehmern mit genüglicher Sicherheit begonnen werden; er erklärt sich endlich auch gegen den siebenten Artikel, der dem Endzweck des Gesetzes entgegenlaufe, indem er die Donatarien und Legatarien ausschließe; er findet diesen Artikel ungerecht und widersprechend; man hätte wenigstens die Ausgewanderten ausnehmen sollen, welche in dem Augenblick, wo sie Frankreich verließen, testirt haben. Mit Ausnahme dieser Artikel stimmt der Redner für Annahme des Gesetzentwurfes.

Mehrere Stimmen verlangen den Druck dieser Rede. Der Präsident erklärt, er werde, wenn ein Widerspruch dagegen bestehe, über den Druck abstimmen lassen. Herr Girardin verlangte auch den Druck der Rede des Hrn. Labbey von Pompieres. Der Druck der Rede des Hrn. Agier wird verworfen, worauf Herr Girardin seinen Vorschlag zurücknimmt.

Herr Mechin, der zweyte gegen den Gesetzesentwurf eingeschriebene Redner, behauptet, die Entschädigungssache sey ein anhängig gemachter Rechtsstreit, denn es gebe Kläger und Beklagte, und der wahrscheinliche Ausgang desselben sey die Verurtheilung in eine Geldbuße von einer Milliarde. Berufen mit seinen Kollegen in dieser großen Verhandlung Richter zu seyn, habe er vor allem seine persönlichen Verhältnisse geprüft, und da er weder konfiszirte Güter besitze, noch auf Entschädigung Anspruch mache, so könne er unter den Richtern Platz nehmen; wäre es anders, so würde er sich dessen enthalten. Erlaubt sey es unbezweifelt, die Theilnahme auf fünfzigtausend eine geraume Zeit hindurch unglückliche Landsleute zu leiten, gewiß sey es aber auch nicht weniger erlaubt, die Vertheidigung von neunundzwanzig Millionen auf vaterländischem Boden zurückgeblieben-

nen Franzosen zu übernehmen, welche bald Opfer des auswärtigen durch seine Gegner erregten Krieges, bald des von ihnen angefochtenen Bürgerkrieges, stets aber Soldaten gewesen seyen, bewaffnet gegen die Frevel der Revolution, jedoch muthige Vertheidiger dessen, was sie Edles, Nützliches, Großes und wahrhaft Patriotisches hatte, und die ohne Verbrechen glauben durften, Frankreich sey nur in Frankreich, und nicht alle Ehre habe sich jenseits des Rheins verbannt. — Der Redner gehet nun auf die Revolution über, und sucht darzuthun, daß die privilegirten Klassen solche der Nation dargeboten haben, da sie einen jährlichen Supplementar-Kredit von 54 Millionen, wodurch sich die alte Verfassung hätte aufrecht erhalten können, verweigerten. Als die Revolution ausgebrochen, sey der Hof, das Ministerium, die hohen Würden der Geistlichkeit, die Verwaltung, die Politik, die Armee, die Festungen, die Gerichtsstellen, der Staatsschatz, alles den Interessen anvertraut gewesen, die heut zu Tage in den Rathsversammlungen und in den gesetzgebenden Kammern vorherrschen. Und doch habe der Staat nicht können gerettet werden, weil eine erborgte und Ausnahmen zulassende Gewalt der wirklichen und volksthümlichen Gewalt nicht widerstehen könne, weil die Macht unerschütterlich sey, wenn sie sich auf das Interesse der Mehrzahl stütze, hinfällig aber, wenn sie nur die Interessen einiger zum Stützpunkte habe.

Von der Entschädigung behauptet der Redner, daß solche, wenn sie einigen gegeben, wenn sie als ein Privilegium angesehen werde, eine Ungerechtigkeit sey; wenn man sie aber als Recht betrachte, eine Menge durch ein definitives Gesetz geheiligter Vermögen erschüttere; er erinnert dabey, daß seit 23 Jahren die Emigrirten wieder in alle bürgerlichen Rechte eingetreten seyen, und an allen Stellen Theil nehmen. „Wenn „ich" — fährt der Redner fort — „die Staatshandbücher „des Konsulats und des Kaiserthums durchlese, so finde ich in

„den Gerichtsstellen wie in den Armeen, in der Verwaltung „wie in der Politik, die vorzüglichsten geschichtlichen „Namen der alten Monarchie mit jenen der Sieger „von Marengo und Austerlitz vermengt; ich sehe in den näm„lichen Rathsversammlungen, in den nämlichen Gerichtshöfen, „und auf den nämlichen Bänken die alten Ausleger der franzö„sischen Gewohnheitsrechte an der Seite der Redaktoren des „bürgerlichen Gesetzbuches sitzen." — Die Konfiskation sey nicht das Werk der Revolution, sie sey so alt, wohl noch älter, als die französische Monarchie, sie sey ein Vermächtniß der alten Verfassung und selbst die Gesetze über die Auswanderung seyen ein Theil dieser verhängnißvollen Erbschaft. Nie seyen die konfiszirten Güter zurückgegeben worden, und selbst der im Jahr 1562 durch den Kanzler de l'Hopital gemachte Versuch zu Gunsten der kurz vorher ihrer Güter beraubten Reformirten habe gescheitert. — Der Redner macht die verschiedenen Klassen von Individuen namhaft, welche der königlichen Sache ergeben, nicht weniger an ihrem Vermögen gelitten haben, als die Ausgewanderten, und fragt, ob deren Unglück weniger rührend sey, weil dadurch im Allgemeinen nur Plebejer betroffen wurden? Darauf fährt er fort: „Es sind dreyundzwanzig „Jahre, daß die Rückerstattungen für die Ausgewanderten an„gefangen haben; ungefähr um diese Zeit hat eine genaue Er„hebung bewiesen, daß von 20,000 Grundbesitzern, woraus „die Departemental-Wahlkollegien bestanden, 14,000 mit„telbar oder unmittelbar den alten privilegir„ten Klassen angehörten, welches veranlaßte, dem Se„nat die definitive Auswahl der Deputirten anzuvertrauen; die „Ausgewanderten erhielten bald an den Gunstbezeugungen der „damaligen Regierung reichlichen Antheil; im Jahr 1814 „haben 9,330,000 Franken Einkünfte diese Trost„gründe vermehrt; alle Würden, alle Aemter wurden „den Ausgewanderten zu Theil, sie haben aus dem unbedeu-

„tendsten Büreau den Plebejer vertrieben, dessen Stelle ihnen „anständig war. In dem jährlichen Budget des Per„sonals zählen sie für 68 Millionen Besoldun„gen; die Zivilliste hat sich wegen ihrer erschöpft; sie nimmt „in dem Buch der Pensionen wenigstens ein „Viertel ein, — und nun frage ich, ob ich wegen der „Auswanderung, so wie sie heut zu Tage ist, dem andern Un„glücklichen eine Milliarde auflegen solle? . . Wenn die Pri„veligirten darauf bestehen, von der Nation das zurückzufor„dern, was sie ein Recht nennen, können sie sich beschweren, „wenn eines Tags die Stimmen dieser alten Armee, „der man so empfindliche Schläge beygebracht hat, und welche „den französischen Ruhm so hoch erhoben hat, sich vernehmen „läßt? Auch ihr ward eine Milliarde versprochen. „Dieser auf den Feind ausgestellte Wechsel ist durch hundert „Siege bezahlt worden. Nicht auf ihr erschöpftes Vaterland „hat sie ihren neuen Wohlstand gegründet, sondern auf die „Eroberung, unsern Voreltern gleich, welche die Wälder des „Nordens verlassend, in Gallien einfielen. Feyerliche Ver„träge haben ihr solche garantirt. Sie hat alles verlo„ren, ohne Europa und Frankreich mit ihren Kla„gen zu ermüden. Es ist möglich, und wir wollen es „hoffen, daß der immer zunehmende Wohlstand des König„reichs sie bestimme, sich dem Thron eines großmüthigen Königs „zu nähern, und daß sie ihm sage: Sire, ich habe dieses schöne „Frankreich, über welches Sie herrschen, ungeschmälert erhalten; „mein Degen hat alle Theilungstraktate vernichtet; ich habe „die Habsucht seiner Feinde vereitelt; mein Blut hat 15 Jahre „für das Vaterland geflossen; sollte die Zeit nicht gekommen „seyn, mein Alter zu erleichtern und die lezten Wunden der un„glücklichen Tapferkeit zu schließen?"

In Erwägung daß die Entschädigung als Begünstigung eine Ungerechtigkeit wäre, und als Recht eine Menge Vermögen erschüttere, daß Frankreich seit 1814 neben einem jährlichen Bud-

get von einer Milliarde, 1500 Millionen an die Fremden, wenigstens 600 Millionen an Rückständen, und 300 Millionen für den spanischen Krieg ausgegeben habe, und nun noch eine Milliarde für die privilegirtesten seiner Staatsbürger zahlen solle, stimmt der Redner gegen den Gesetzesentwurf.

Herr Dupille stimmt für den Gesetzesentwurf; indem er die Frage aus dem Gesichtspunkte der Politik, und sonderlich aus jenem der Gerechtigkeit und der französischen Ehre betrachtet. Er begegnet zuerst dem Vorwurf, daß ein großer Theil der Kammer Richter und Parthey zugleich sey, indem er bemerkt, daß wenn auch ein solcher großentheils aus Ausgewanderten bestehe, ihre Gegner doch selbst zugeben werden, daß sie deßhalb weder ihre Ehre noch ihre Redlichkeit verloren haben; vom König, dessen Schicksal sie gefolgt seyen, berufen, sich über eine Maßregel der Ehre und der Redlichkeit auszusprechen, werden sie diesem Ruf, wie sich gezieme, folgsam seyn; er selbst sey auch ausgewandert, habe aber nichts verloren, und seine Ansicht von der Sache sey ganz unbefangen. Die Gegner des Gesetzentwurfes sagen, viele Familien in Frankreich haben, ohne ausgewandert zu seyn, ihr Vermögen verloren; dieß sey wahr, aber der Staat habe aus ihrem Verlust keinen Vortheil gezogen, wo hingegen der Verkauf der Güter der Ausgewanderten dem Staate und den Staatsbürgern Vortheil gebracht habe, folglich der Staat verpflichtet sey, das zurückzugeben, was er ungerechter Weise erworben habe. Wenn der öffentliche Wohlstand die Schulden der Republik und der Usurpation bezahlt habe, so dürfe es Niemand sonderbar finden, wenn man auch etwas für die Vertheidiger der Monarchie verlange.

Herr Lezardiere, Mitglied der Kommission, vertheidigt die Auswanderung, und den Grundsatz der Entschädigung, allein er bekämpft die Art, solche in Vollzug zu setzen,

und vorzüglich die ungleiche Vertheilung, welche nach dem Antrag der Minister stattfinden würde, und die vorgeschlagene Errichtung einer Kommission in Paris, um über das Vermögen von hunderttausend Familien zu verfügen, eine monstruose Maßregel, welche die Provinzen, die so lange Opfer der Zentralisirung gewesen seyen, zittern mache. Die Liquidation, um gerecht zu seyn, müsse unter den Augen der Betheiligten stattfinden; sie müsse durch Männer vorgenommen werden, welche ihnen bekannt und durch ihren Charakter vor jedem Verdacht gesichert seyen. Er stimmt daher für den Gesetzesentwurf, nach den Amendements der Kommission, mit Ausnahme jedoch des zweyten Artikels und vorbehaltlich der Modifikationen, welche dessen Verwerfung in den Reglementar-Artikeln nöthig machen dürften.

Der Druck der Rede wird von einigen Mitgliedern verlangt, aber ohne Erfolg.

Herr von Castelbajac (dessen Rede wegen Kränklichkeit vom Herrn Harmand von Abancourt abgelesen wurde) verbreitet sich über die Nothwendigkeit und Gesetzlichkeit der Auswanderungen, über die anhänglichen Gesinnungen der Ausgewanderten an die Bourbonen, über die Bescheidenheit, welche sie seit der Restauration an Tag gelegt haben; er gesteht, daß die vorgeschlagene Entschädigung die Erwartungen, welche die Ausgewanderten noch vor wenigen Jahren haben konnten, weit übertreffe, daß sie aber zugleich auch für den Staat eine Maßregel des Interesse und der Politik sey, weil sie zum Zweck habe, den verkauften Gütern eine neue Gewährschaft zu geben, welche deren Werth erhöhen und den Verkauf damit erleichtern müsse.

Im entgegengesezten Sinne äußert sich der nachfolgende Redner, Graf von Thiars. In dem Augenblicke, sagt er, wo alle Privatinteressen sich in's allgemeine Interesse zu verschmelzen strebten, zwinge das Ministerium die Kammer, eine schwierige, gefährliche und die Ruhe der Gesellschaft bedrohende

Frage zu verhandeln. Nach so langen Jahren von Unglück und Zwietracht, welche auf allen Familien gelastet haben, verlange die Nation Ruhe, und Institutionen, welche ihre Freyheiten verbürgen könnten; aber weder der eine noch der andere dieser Wünsche werde erhört werden.

Der Redner entschuldiget die Auswanderung, mit den Empfindungen der Ausgewanderten, und erachtet Vorwürfe für grausam; man müsse die Gesellschaft in dem Zustande nehmen, in welchem sich solche gegenwärtig befinde; diese aus dem Chaos der Anarchie hervorgegangene Gesellschaft habe sich erneuert; der Friede sey zwischen allen Partheyen geschlossen worden; die Lasten der bürgerlichen und der äußern Kriege seyen auf gemeinschaftliche Kosten berichtiget worden, eine Charte, von der man zu wenig spreche, habe alle Rechte, alle Interessen geregelt, und die Vergessenheit des Vergangenen ausgesprochen. — Wenn man durch die Entschädigung der Ausgewanderten eine große Ungerechtigkeit gut machen wolle, warum unter so vielen andern Ungerechtigkeiten aber nur diese? — Ob etwa die Kapitalisten, welche ihr Geld dem Staatsschatz anvertraut und zwey Drittel ihres Einkommens verloren haben, ob die Familien, deren Oberhäupter den König auf den Caroußel-Platz eben so wirksam als in Koblenz vertheidigen zu können wähnten, und ihm in's Grab vorangegangen seyen, nicht eben so großen Verlust erlitten haben; ob nicht in jener fürchterlichen Epoche die Konfiskation allgemein gewesen sey? Ob die zerstörten Häuser von Lyon, die Requisition, die gezwungenen Anlehen, die willkührliche Preisbestimmung der Erzeugnisse des Ackerbaues, der Industrie und des Handels, nicht auch eben so wahre Beschädigungen für jene, welche das Opfer davon waren, seyen, als der Verkauf des Grundeigenthums: Nach einer Revolution, an welcher alle Klassen der Gesellschaft, die Großen wie das Volk, die Geistlich-

keit wie die Magistrate, Theil genommen haben, sey die erste Pflicht einer väterlichen Regierung, das Vergangene in einen dichten Schleier zu hüllen, und das erste Bedürfniß der Völker eine aufrichtige und allgemeine Versöhnung. Nachdem man das Unglück edelmüthig ertragen habe, müsse man es zu vergessen wissen. „Ihr müßt euch nicht" — fährt der Redner fort — „von dem Volke trennen, denn das Volk kann sich „auch von euch trennen; man muß einer mit Wunden bedeckten „Nation nicht sagen: die Wunde, die wir erhalten haben, ist eine privilegirte Wunde; (Murren) man „muß es nicht sagen, weil die Nation antworten kann: „Es „„giebt kein Privilegium, wo das Unglück allgemein war, alle Opfer haben mit euch gleiche „„Rechte; ich bin mit Abgaben überhäuft, und „„ihr wollt euch heilen, indem ihr die Last derselben vermehrt." Fürchtet euch, werde ich noch jenen sagen, die an der Entschädigung Theil nehmen sollen, eine „Stellung zu verderben, die ihr nicht euren Kräften verdanket, und begnügt euch durch die Gunst „privilegirt zu seyn." Um dieses Leztere zu beweisen, beruft sich der Reder auf das Staatshandbuch; er gehet dann auf die innern und äußern Verhältnisse Frankreichs, und selbst auf die politische Lage Europas über, um zu zeigen, wie wenig der gegenwärtige Zeitpunkt geeignet sey die Entschädigung zu leisten, und stimmt gegen den Gesetzesentwurf.

Herr Sirieys von Mayrinhac glaubt, es dürfte nicht uninteressant seyn, ehe man sich in die Diskussion der Grundsätze des Gesetzesentwurfes einlasse, zu untersuchen, wie so ein Vorschlag beurtheilt würde, wenn man dabey die Lehren der verschiedenen Regierungen, welche seit 20 Jahren in Frankreich bestanden haben, zur Richtschnur nähme. Wenn die Revolution unterdrückt, und dann durch irgend ein Ereigniß wieder siegreich geworden wäre, so würde sie ohne allen Zweifel die Besitzungen den vormaligen Eigenthümern wieder zurück-

gegeben, ihre Feinde verjagt, und ihren Mitschuldigen ein neues Pantheon errichtet haben. — Aber wenn nach einer andern Voraussetzung die Usurpation sich im nämlichen Falle befunden hätte, so würde sie die Güter den alten Eigenthümern zurückgegeben, und wenn er sich gleichwohl nicht getraue zu sagen, daß sie die neuen Besitzer würde entschädiget haben, so wäre doch ihre Rache darauf beschränkt geblieben.

Der rechtmäßige König habe geglaubt, einen Gang beobachten zu müssen, welcher den Grundsätzen, die er bey seiner Regierung zu befolgen sich vornahm, angemessen wäre. Ludwig XVIII. habe geglaubt, daß eine politische Gerechtigkeit bestehe, welcher vor der strengen Gerechtigkeit der Vorzug gebühre, und daß derselben Grundsätze nachstehen müssen, weil sie allein die Gesellschaft in einem ruhigen Zustande erhalte. Diesen Lehren gemäß seyen rücksichtlich der National-Güter vier Artikel in die Charte aufgenommen worden, und nach deren Geist müsse das Gesetz untersucht werden.

Die Vergleichung dieser drey Regierungsgrundsätze sey richtig, und eine natürliche Folge davon sey die gegenwärtige Lage der Ausgewanderten; die Charte gestatte nicht, daß deren Güter zurückgegeben werden, und eine vollständige Entschädigung sey unmöglich. —

Der Redner gehet sonach auf die Erörterung der verschiedenen gegen den Gesetzesentwurf gemachten Einwendungen über; er behauptet, es sey leicht durch die gegen die Ausgewanderten erlassenen gräßlichen Gesetze zu beweisen, daß sie stets ein besonderer Gegenstand der revolutionären Dekrete gewesen seyen; ohne Zweifel habe viel Unglück auf den Franzosen gelastet, und die erlittenen Verluste seyen unermeßlich gewesen, aber wenn man den Banquerout, das Maximum der Assignaten, und alle andere von der Anarchie unzertrennliche Uebel mit dem Verlust vergleiche, welchen die Emigrirten erlitten haben, so werde man sich überzeugen, daß keine Analogie zwischen der Lage der Individuen, und noch weniger zwischen den

Massen bestehe. Jene, welche zwey Drittel ihrer Renten verloren haben, genießen noch ein Drittel, während die Ausgewanderten alles verloren haben; jene, denen ihre Erzeugnisse durch das Maximum entzogen, und ihre Aktiven durch die Assignaten geschmälert worden seyen, haben einen Theil des Preises ihrer Waaren bezogen, und da die Herabwürdigung des Papiergeldes stufenweise geschehen sey, so haben sie noch einiges vor Schiffbruch retten können; die Ausgewanderten aber haben ihre Aktiven verloren, und während 30 Jahren von ihren Gütern nichts bezogen. Am Ende dieser langen Periode, die ihnen zwey und ein halbes Mal ihr Kapital verschafft haben würde, gebe man ihnen die Hälfte oder zwey Drittel eines Kapitals in dreyprozentigen Renten. — Der Redner stimmt für den Gesetzesentwurf nach den von der Kommission vorgeschlagenen Abänderungen.

Herr Basterreche bedauert, daß der Gesetzesentwurf, welcher gegenwärtig die Kammer beschäftige, deren Redner in die Nothwendigkeit versetze, Erinnerungen zu erneuern, welche den aufrichtigen Freunden ihres Vaterlandes schmerzlich fallen. Er warnt vor schiefer und leidenschaftlicher Beurtheilung der Revolution, vor jenen charakterlosen Schriftstellern, welche ihre Ausarbeitungen nach den interessirten Absichten der siegreichen Autorität abfaßten und abänderten, und dadurch sich die Gunst der Gegenwart erwarben, aber die Verachtung der Zukunft zu erwarten haben. Die Epochen der Revolution seyen reich in Unordnungen und in Verbrechen; aber die Häupter der Revolution seyen durch den National-Unwillen bestraft worden, und wenn man nun ganz Frankreich diesen verhaßten Menschen beygesellen wolle, so vermindere man den Antheil von Abscheu, der auf ihrem Andenken lasten müsse.

Der Redner bekämpft sonach die Behauptung, daß die Ausgewanderten allein verloren haben; er durchgeht die verschiedenen Klassen von französischen Staatsbürgern und bezeichnet

Gegen-

Gegenden und Orte, welche große und schmerzliche Verluste erlitten haben. Kaufleute, Fabrikanten, Schuldlose, welche, nachdem sie aus den Gefängnissen entlassen wurden, nur Verwüstung und Verderben fanden; die Bewohner der durch den Krieg verheerten Länder, jene von Lyon und der Vendee ꝛc. haben, nach des Redners Ueberzeugung, nicht weniger gegründete Ansprüche auf Entschädigung als die Ausgewanderten. Wenn es sich darum handle Unglück zu lindern, und durch Handlungen der National-Wohlthätigkeit die Einigkeit unter den Staatsbürgern zu befestigen, so könne man Frankreich immer für reich genug ansehen, nur selbst durch Opfer die versöhnenden Folgen einer solchen Wohlthat zu bezahlen. Dann aber sey es wesentlich, daß die Vertheilung nach Billigkeit unter alle unglückliche Schlachtopfer der revolutionären Frevel vorgenommen werde, und daß man sich hüte, solche unter einer geringen Zahl aufzuhäufen. Der Charakter des vorgeschlagenen Gesetzes lasse sich durch diese wenigen Worte bezeichnen: Lohn den Ausgewanderten, Strafe allen denjenigen, die Frankreich nicht verlassen haben. — Der Redner nennt das unerhörte Schauspiel, welches die Kammer zu geben im Begriffe stehe, nämlich, daß eine große Anzahl ihrer Mitglieder Richter in ihrer eigenen Sache seyen, ein Skandal, und schlägt vor, die Theilnahme der Kammer in die Gränzen, welche ihre gegenwärtige Zusammensetzung bezeichne, einzuschränken, welches dadurch geschehen könne, daß der Gesetzesentwurf in einen einzigen Artikel gefaßt werde, wodurch die Total-Summe, welche Frankreich als Ersatz der durch die Revolution herbeygeführten Uebel unter alle durch solche offenbar und persönlich beschädigten Klassen von Individuen zu bezahlen übernimmt, ausspreche, und daß der König einen Rath aus höhern Staatsbeamten zusammmensetze, welcher

die Ansprüche der Reklamanten untersuche, und die Vertheilung der durch die Kammer bewilligten Summe besorge.

Der Redner stimmt gegen den Gesetzesentwurf.

Hierauf verlangt Herr von Vaublanc, königl. Kommissär, das Wort. Er sucht sich zuerst gegen den Vorwurf zu vertheidigen, daß er 1791, als Präsident der gesetzgebenden Versammlung, Ludwig XVI. das Dekret gegen die Ausgewanderten, und wegen Bildung einer Armee an der Gränze, mit einer Adresse überbracht hatte, worin gesagt wurde, daß die verbrecherischen Rüstungen der Emigrirten am Rhein die Unruhen in Frankreich unterhielten. In der damaligen fürchterlichen Krisis, sagt der Redner, habe er geglaubt, daß der bedrohte König nur durch eine Armee gerettet werden könne; daß die Franzosen ihren wahren Charakter unter den Fahnen, und in den Lagern wieder finden, daß sie in diesen Lagern den allgemeinen Unwillen theilen würden, der ganz Frankreich gegen die Faktion ergriffen hatte, welche sich den Thron umzustürzen vorbereitete; er habe daher die Gelegenheit ergriffen, um eine Armee zu bilden; es sey ihm gelungen, er habe sich nicht betrogen, solche sey ganz königlich gesinnt gewesen. Hierauf unternimmt der Redner den Beweis, daß das in Vorschlag gebrachte Gesetz gerecht, nützlich, und der reinen Politik angemessen sey, und daß dadurch die National-Güter den Werth der Patrimonial-Güter erhalten; dann untersucht er die Gränzen, welche die Natur der Sache selbst bezeichne, und bestrebt sich, die verschiedenen Einwendungen, welche gegen die Schwierigkeit in der Ausführung, und die Ungleichheit in der Entschädigung selbst erhoben wurden, zu widerlegen. Die Verschiedenheit in der Vertheilung, behauptet der Redner, sey Ungleichheit aber nicht Ungerechtigkeit, und das Gesetz bleibe immer gerecht, wenn auch Ungleichheiten bestehen. „Und weil man „denn doch so viel von Ungleichheiten spricht" — schließt der Redner — „so beeilen Sie sich die ungeheuerste aller Ungleich-

„heiten aufhören zu machen, den Unterschied, welcher besteht, „zwischen den Ausgewanderten, die mit ihren Kin„dern durch die Konfiskation betroffen wurden, „und den Königs-Mördern, die nebst ihren Kin„dern mit der Konfiskation verschont wurden. „Wenn Sie das Ganze des Ihnen vorgelegten Entwurfes in's „Auge fassen, so werden Sie, meine Herren, diese feyerliche „Genugthuung leisten; die Gerechtigkeit bringt den Staaten „wie den Einzelnen Glück." (Zeichen des Beyfalls.)

Herr von Labourdonnaye äußert sich vorerst, daß er nur mit einer äußersten Unruhe heute die Rednerbühne besteige, indem er in Verlegenheit sey in einer so wichtigen Sache zu sprechen. Er sucht hierauf die Meynung, daß die Mitglieder der Kammer hier Parthey und Richter zugleich seyen, mit der Behauptung zu widerlegen, daß man die Mandatare eines großen Volks von Erörterung einer Frage, welche das Eigenthum und die Wohlfahrt der Staatsbürger so nahe angehe, eben so wenig ausschließen könne, als man sie von Berathung des Wahlgesetzes, wodurch ebenfalls ihre Privatinteressen betroffen worden seyen, oder des Gesetzes über die Kanäle ausgeschlossen habe, obgleich viele Deputirte Besitzer von Aktien der Kanal-Gesellschaft seyen. Hierauf geht der Redner auf die Frage selbst über, und untersucht zuerst, auf welchem Grundsatze die Entschädigung beruhen müsse, sodann ob der der Kammer vorgeschlagene Gesetzesentwurf die zur Erreichung seines Zweckes unerläßlichen Bedingungen erfülle? In ersterer Hinsicht bemerkt der Redner, daß wenn die Ausgewanderten nur einen Ersatz für den seit Jahren erlittenen Verlust, und ein Mittel, sich dem stets dringender werdenden Mangel zu entziehen, nachsuchen, der mit einer höhern Sendung beauftragte Staatsmann in demselben nicht nur unglückliche Schlachtopfer der Revolution erblicken müsse, deren Schicksal zu erleichtern Pflicht der Menschheit sey, „sondern ungerechterweise unter„drückte Menschen, deren Sache sich die Gerechtigkeit anneh-

„men müsse, treue Diener, bestraft wegen der Anhänglichkeit „an die Gesetze ihres Vaterlandes, die noch immer recht„liche Eigenthümer der Güter seyen, deren man „sie faktisch beraubt habe." Die Gesellschaft, zum Schutze des Eigenthums eingesezt, könne nicht selbst das Eigenthum verletzen, und er vermöge im 9. Artikel der Charte nichts wahrzunehmen, als einen erhaltenden Akt, eine politische Maßregel, welche wohl den Erwerbern der konfiszirten Güter den Besitz der durch Kontrakt erworbenen Immobillen sichern, aber ihnen kein Eigenthumsrecht übertragen könne, welches sie nur durch den Vollzug des zehnten Artikels der Charte, nämlich durch eine gerechte Entschädigung, zu erwerben vermögen. Das Gesetz, welches solche festsezt, solle eine neue Gewährschaft nicht nur des Eigenthums, sondern auch ein Gesetz der öffentlichen Moral und der Stabilität der Throne seyn, mit einem Wort, es solle eine Rückkehr zu allen Grundsätzen der gesetzlichen Ordnung, ein Gesetz der Gerechtigkeit, der Politik und der Restauration seyn. „Würde es aber — „fährt der Redner fort — diese Bedingungen erfüllen, wenn „es die Gesetzlichkeit, die die National-Verkäufe dadurch an„erkennt, daß es die Rechtlichkeit der Besitzentsetzung der „Ausgewarderten bis auf den Zeitpunkt ihrer faktischen „Besitz-Entsetzung hinaufsteigen ließe? Denn über diesen Punkt „muß man sich aussprechen. Wenn die sogenannten National„Versammlungen ungesetzlich waren, so waren ihre durch ih„ren Ursprung mit der Nullität gestempelte Dekrete nur Ge„walthandlungen, deren Wirkungen mit der Gewalt, welche „solche hervorgebracht hat, aufgehört haben, und die zwar „faktisch aber nicht rechtlich entsezten Ausgewanderten, haben „rechtmäßige Ansprüche auf Entschädigung für die Abtretung „ihres Rechtes auf Eigenthum, wovon der Staat ihnen heut „zu Tage die Entsagung verlangt. Sind im Gegentheil die „Emigrirten rechtlich und faktisch zugleich durch die Dekrete „der Konvention beraubt worden, so würde, da man seiner

„Güter nur durch eine legale Behörde rechtlich entsezt wer=
„den kann, daraus folgen, daß man die revolutionären De=
„krete als gesetzlich ansehen müsse. Dann aber gebühre keine
„Entschädigung, denn solche sey nur eine Kompensation eines
„Rechtes oder einer Sache, die man abgetreten habe, und wenn
„dieses durch eine legale Entscheidung geschehen sey, so habe
„man dießfalls nichts mehr zu bewilligen, und es sey kein
„Anlaß zur Kompensation oder Entschädigung mehr vorhan=
„den. Daraus müsse man schließen, daß ein Entschädigungs=
„gesetz, welches von dem falschen Grundsatze ausgienge, daß
„die Emigrirten Eigenthum und Besitz ihrer Güter in Folge
„revolutionärer Konfiskationen verloren haben, in seiner Fas=
„sung widersprechend wäre, weil solches dann kein Entschä=
„digungsgesetz, sondern ein Gesetz der Gnade und der bloßen
„Freygebigkeit seyn würde; noch weniger würde solches ein
„politisches Gesetz seyn, oder ein Gesetz der Restauration,
„denn es würde die Lehre der faktischen Regierung heiligen,
„und alle Handlungen der Revolution rechtfertigen."

Nach diesen Grundsätzen untersucht nun der Redner den Gesetzesentwurf, und findet, daß der zweyte und siebente Artikel mit solchen im Widerspruch stehen, verlangt die Zurücksendung derselben an eine mit neuen Mitgliedern zu verstärkende Kommission, stimmt aber dabey für den Grundsatz der Entschädigung, und unterstüzt die von Herrn Lezardiere vorgeschlagene Abänderung des zweyten Artikels.

II.

Ueber den gegenwärtigen Zustand des Sklavenhandels und die Maßregeln der europäischen Mächte ihn zu unterdrücken.

(Fortsetzung.)

Im May 1820 wurde dem französischen Gouvernement, von neuem wegen mehrerer Fälle von französischen Sklavenschiffen, die durch englische Kreutzer waren angehalten worden, die nöthigen Entschuldigungen gemacht; zugleich aber auch die früheren Vorstellungen wiederholt. Jene Fälle waren die von 5 Schiffen, darunter sich die Jeune Estelle fand. Dieser Fall verdient eine umständlichere Erwähnung. Am 4. März 1820, ward die Jeune Estelle von Martinique nach einer langen Jagd, von den Booten des brittischen Schiffes Tartar, Capt. Collier, genommen. Der Schiffer erklärte, daß ihm seine Sklaven geraubt worden seyen, und daß er keine mehr am Bord habe. Allein seine sichtbare Verlegenheit erregte Verdacht, und veranlaßte eine genauere Untersuchung des Schiffraums. Während diese vorgenommen ward, hörte ein Matrose, indem er zufällig an ein Faß stieß, einen schwachen Laut aus demselben heraustönen, wie von einem sterbenden Geschöpf. Das Faß wurde sogleich aufgeschlagen, und darin fand man zwey Mädchen von 11 bis 14 Jahren, dem Ersticken nahe; da das Faß fest verschlossen gewesen war, hätten sie unvermeidlich umkommen müssen, wenn dieser Zufall sie nicht gerettet hätte. Als

die beyden Mädchen auf das Verdeck des Tartars gebracht wurden, erkannte sie sogleich ein Mensch, der auf einem andern Sklavenschiff war gefangen worden, als das Eigenthum des Kapitains von einem Schooner aus New-York. Durch fernere Untersuchungen ergab es sich, daß dieser Kapitain zu Trade-Town an der afrikanischen Küste gestorben war, und 14 Sklaven hinterlassen hatte, die der Schiffer der Jeune Estelle durch einen mit Pistolen und Säbeln bewaffneten Haufen seiner Matrosen an Bord seines Schiffes hatte bringen lassen. Trotz den sorgfältigsten Nachsuchungen, fand man auf der Estelle keinen von jenen 11 übrigen Negern; doch ward noch ein anderer Neger vom gewissen Tode gerettet; zwischen zwey Wasserfässer eingeklemmt, in einem Raum, der nur 23 Zoll Höhe hatte, und von oben durch ein schweres Brett niedergedrückt, war es ein Wunder, daß man ihn noch am Leben fand. Capt. George Collier wollte ihn wie die beyden Mädchen an Bord des Tartars bringen lassen, allein da Herr — bewies, daß er ihn für 8 Dollar in Eisen und Branntwein gekauft habe, so glaubte Sir George kein Recht auf ihn zu haben; wäre das Schiff im Stande gewesen nach dem Senegal zu segeln, so hätte er es dorthin vor Gericht gebracht.

In Hinsicht jener 12 Sklaven konnte man nichts weiter erfahren, als was der Steuermann der Estelle angab: sie seyen ihm von einem spanischen Seeräuber abgenommen worden. Allein die Offiziere des Tartar's erinnerten sich mit Schrecken, daß, als die Jagd auf die Jeune Estelle begann, sie mehrere Fässer hatten vorbeyschwimmen sehen, worin, wie sie nun fürchteten, jene Unglücklichen eingeschlossen seyn konnten: da sie der Schiffer vielleicht über Bord geworfen hatte, um die Entdeckung seines verbrecherischen Handels zu hindern. Leider war es zu spät, jene Fässer wieder aufzusuchen, da die Jagd den Tartar zu weit von dem Orte abgeführt hatte, wo sie waren gesehen worden, und keine Hoffnung da, einen jener Unglücklichen noch am Leben zu treffen. Außerdem wurden noch nach und

nach 13 französische Schiffe angegeben, die den Sklavenhandel während des Herbstes 1819 getrieben hätten.

Im Dezember 1820 wurde der französischen Regierung ein sehr ausführlicher Bericht über den französischen Sklavenhandel an der afrikanischen Küste, und in Westindien, vorgelegt; woraus folgende Thatsachen hervorgehoben zu werden verdienen, da sie zur gehörigen Würdigung der Versicherung beytragen können, die der Minister der Marine im Juni 1819, vor der Kammer der Deputirten gab: „daß der französische Sklavenhandel vollkommen unterdrückt sey und aufgehört habe."

Die Anzahl der Schiffe, die in diesem Jahre unter französischer Flagge an der Goldküste den Sklavenhandel trieben, und von brittischen Kreuzern wirklich angetroffen worden sind, beläuft sich über 25. Außerdem hat der Commodore Sir George Collier vor kurzer Zeit in dem Hafen von Havannah über 30 Sklavenschiffe unter französischer Flagge getroffen; denn nachdem die vertragsmäßige Zeit abgelaufen, wo die spanischen Kaufleute unter der spanischen Flagge Sklavenhandel treiben durften, bedienten sie sich allgemein der französischen. Wenn man bedenkt, daß vom Dezember 1819 bis zum August 1820 über 60 Sklavenschiffe unter französischer Flagge allein von den englischen Kreuzern gesehen worden sind, und daraus auf die Gesammtzahl derer schließt, die diesen Handel treiben mögen, da doch wahrscheinlicherweise nur ein Theil davon den englischen Schiffen begegnet ist; so scheint es, als wenn die französische Regierung sehr schlecht unterrichtet sey (oder seyn wolle), indem sie sich schmeichelt, den Sklavenhandel unterdrückt zu haben.

Als im Juni 1819 der Marineminister vor der Kammer der Deputirten sagte: „Nous avons supprime le trafic des esclaves au Senegal:" verstand er darunter vielleicht blos die Unterdrückung des Sklavenhandels, an der etwa 15 Meilen langen Strecke, die Frankreich an der Goldküste besitzt, und auf der Insel Goree. — Allein auch dieß ist falsch. In einem

der Kammer im Juni 1819 vorgelegten Berichte wird ausdrücklich gesagt, daß der Kauf und Verkauf von Sklaven den Einwohnern jener Kolonie gesetzlich erlaubt sey: „On les vend, on les achète sans violer la loi. Les Negrières de St. Louis n'ont pû être detruites.“ Und in einer Schrift betitelt. „Requête presentée a M. M. les membres composant la commission pour les affaires litigieuses concernent la traite des Noirs“ wird bezeugt, das französische Gesetz verbiete blos, Sklaven von Afrika nach Westindien zu bringen. Auch werden wirklich in Goree täglich Sklaven auf öffentlichem Markte zum Verkaufe ausgestellt. — Wird man denn nie einsehen wollen, daß so lange der Menschenhandel noch auf irgend eine Weise, an irgend einem Orte, wo es auch sey, erlaubt ist; alle Maßregeln und der beste Wille, wenn er auch wirklich da wäre, umsonst seyn muß? Oder sollte die französische Regierung auch hier eine ihr sonst nicht eigene Leichtgläubigkeit affektiren wollen, und sich einbilden, daß in ihren Kolonieen am Senegal und in Goree die Sklaven von den Einwohnern blos zum eigenen Gebrauche, und nicht zum weiteren Verkauf an Sklavenhändler von Westindien, zu Markt gebracht werden. — Auch diese Ausflucht wird unter anderen durch folgende in jenem Berichte angeführte Thatsache widerlegt.

Die englische Niederlassung zu Bathurst an der Mündung des Gambia, verhindert zwar die Ausfuhr von Sklaven auf diesem Wege vollkommen. Allein 20 Meilen stromaufwärts zu Albreda haben die Franzosen eine Faktorey, die der Mittelpunkt des Sklavenhandels am ganzen Gambia ist, und wohin aus dem Innern des Landes die Sklaven gebracht werden; von Albreda werden sie dann zu Lande, oder in kleinen Kähnen, indem man die englischen Besitzungen umgeht, nach Cacheo oder einem andern Orte am Meer gebracht, um eingeschifft zu werden. Diese Faktorey Albreda gehört aber nach dem 9ten und 10ten Artikel des Vertrags von 1783, der durch keinen neueren entkräftet ist, England und nicht Frankreich; und es

wäre zum Besten der Afrikaner zu wünschen, daß England seine Ansprüche darauf geltend mache.

Fernere Beweise, wie lächerlich ein solches Vorgeben ist, und wie grade von Goree und vom Senegal aus vielleicht die meisten Sklaven und zwar mit Vorwissen der französischen Behörden, nach Westindien geführt werden, wird man weiter unten finden.

Dieser neue Versuch von Seiten Englands, die französische Regierung zu entscheidenden Maßregeln zu bewegen, hatte, wie aus dem einem Schreiben des Engl. Gesandten vom 1. Januar 1821 hervorgeht, in mancher Hinsicht einen bessern Erfolg als die früheren. Der Marineminister, Baron Portal, gestand im Ganzen die Richtigkeit der gegebenen Thatsachen ein; schob indessen wiederum die Schuld auf englische Assekuranzen. Zugleich versicherte er aber, daß ein Kriegsschiff nach Havannah und Kreutzer nach dem Senegal geschickt werden würden, um die Sklavenschiffe anzuhalten. Auch seyen schon mehr als vierzig Untersuchungen wegen Sklavenhandels eingeleitet.

Am 23. März 1821 sandte Lord Castlereagh dem Englischen Gesandten ein sehr ausgedehntes Memoire des Herzogs Decazes vom 12. Februar 1821: worin derselbe mit einem Lobe aller von französischer Seite zur Unterdrückung des Sklavenhandels getroffenen Maßregeln, die Verordnung von 1817, 1818, der speziellen Commission von 1819 u. s. w. anhebt, die weiter anzuführen, unnöthig sind, da die Thatsachen beweisen, in wiefern diese, „seit fünf Jahren unausgesezten Bemühungen der franz. Minister" von Erfolg, oder auch nur auf einen solchen berechnet gewesen sind. Das Memoire beruft sich besonders auf die demselben beygefügte Liste der Untersuchungen, die bis zum April 1820 gegen 24 Schiffe eingeleitet worden sind. Die Liste enthält die Namen von 41 Schiffen, 7 — 8 sind unschuldig befunden, 3 angeblich englische, konfiszirt worden; die übrigen sind französische Schiffe, und noch in Untersuchung. Um zu zeigen, wie diese Untersuchungen geführt wor-

den sind, mögen folgende Fälle ausführlicher angegeben werden, so wie sie sich in der Liste finden.

1. „Les deux sœurs Delomosne, Schiffer, zu Honfleur gebaut. Dieß Schiff war beschuldiget worden, Sklaven an der afrikanischen Küste geladen, und in Martinique verkauft zu haben. 1819 wurde an die Gouverneurs von Martinique, Gouadaloupe, Senegal und Cayenne, und auch nach Havre deßhalb geschrieben. Die Antworten von Martinique und Gouadaloupe sagen, daß das Schiff nicht dort gewesen sey; die übrigen Antworten sind noch nicht eingelaufen."

Es ist etwas sonderbar, daß der Minister der Marine nach Havre schreibt, da das Schiff doch in Honfleur ausgerüstet worden. Noch auffallender ist es, daß im April 1820, nachdem schon Antworten von Martinique und Gouadaloupe eingelaufen waren, die von Havre ausblieben. Wenigstens wäre es nicht schwer gewesen, die Eigenthümer des Schiffs herauszubringen. In England weiß man recht gut, daß es M. Collin in Honfleur gehört, in Verbindung mit dem Hause Relouis und Comp. in Rouen. Ohne nach Senegal, Guadaloupe, Martinique u. s. w. geschrieben zu haben, kann man es auf einem Theil seiner Reise verfolgen, und zwar blos nach den Anzeigen des dem Journal de Paris angehängten Bulletin de commerce. Am 22. Februar 1819 verließ dieses Schiff unter Befehl des Herrn Delomosne Honfleur, um nach dem Senegal zu gehen, mit einer gemischten Ladung. Die Zeit seiner Rückkunft von Westindien, (wohin es von Afrika aus mit Sklaven abgesegelt seyn soll), ist nicht bestimmt; allein im Anfang des Jahrs 1820 scheint es wieder nach Afrika gegangen zu seyn; von wo aus es eine Ladung Sklaven nach Westindien brachte, und am 27. September 1820 nach Honfleur zurückkehrte. Am 23. November 1820 ging es unter Befehl des Herrn Boissard wieder nach dem Senegal ab. Die erste Reise soll so vortheilhaft gewesen seyn, daß die Eigenthümer sogleich ein zweytes Schiff La Valentine, für denselben Zweck

ausrüsteten, das am 9. März 1820 von Honfleur nach Afrika abging, von wo es im August 1820 300 Sklaven nach Martinique brachte, um dann in Afrika eine neue Ladung zu holen.

2. „L'Elisa, Tabry, Schiffer, zu Bordeaux ausgerüstet, soll am Senegal 150 Sklaven geladen haben. 1818 wurde an den Commissaire General de la Marine nach Bordeaux, und an den Kommandanten am Senegal geschrieben, deren Antworten kein weiteres Verfahren gegen das Schiff rechtfertigten, da kein gesetzwidriger Handel ihm Schuld gegeben werden konnte."

Der Minister der Marine war benachrichtiget worden, daß ein Schiff jenes Namens, mit 150 Sklaven vom Senegal abgesegelt sey, von denen manche auf Rechnung von Regierungsbeamten am Senegal standen. Er war ferner benachrichtiget, daß diese Sklaven zu Guadaloupe verkauft worden seyen, und hatte Beweise und Kaufverträge über den Verkauf einiger davon in Händen. — Und dennoch welch ein sonderbares, umgehendes, unnützes Verfahren wurde bey dieser Untersuchung befolgt?

3. „La Rosalie, Deschamps, Schiffer, segelte 1819 von Houfleur nach der afrikanischen Küste, angeblich in der Absicht Neger zu kaufen. Aus der Antwort des Gouverneurs von Martinique geht hervor, daß die Rosalie dort gewesen ist, doch ohne den Verdacht eines ungesetzlichen Handels zu erregen."

Dieses Schiff kam am 1. oder 2. September 1819 wieder in Honfleur an; es hieß es komme von Martinique mit einer Ladung verschiedener Artikel, die es in Martinique eingenommen hatte. Der Gouverneur von Martinique sagt nur: sie sey dort gewesen und habe keinen Verdacht erregt. Dieß muß sehr sonderbar erscheinen, wenn man bedenkt, daß das Schiff von Honfleur nach Afrika abgegangen war, und dann in Martinique ankommt. Fiel es denn weder dem Minister noch dem Gouverneur ein, sich nach der Ursache dieses unver-

dächtigen Umwegs zu erkundigen; oder wo es die von Honfleur mitgenommene Ladung abgesezt habe? —

4. „Le Rodeur. Dieses Schiff kommt zweymal in der Liste vor, und wird beydemal mit der auffallendsten Unachtsamkeit behandelt. Zuerst heißt es: „Le Rodeur, (Boucher, Schiffer), wurde 1820 zu Havre ausgerüstet, unter dem Verdacht zum Sklavenhandel bestimmt zu seyn. 1820 an den Magistrat zu Havre geschrieben, noch keine Antwort erhalten." Ferner heißt es an einem andern Ort der Liste. „Eine Anklage ist gegen den Rodeur eingekommen, an der afrikanischen Küste 280 Sklaven geladen und sie in St. Thomas eingeführt zu haben. Die Kommission ist damit beschäftigt, die Papiere zu untersuchen."

Vergleicht man nun hiermit den obigen Bericht der in Frankreich allgemein bekannten Gräuel, die auf dem Rodeur vorgefallen sind, so muß man in dem ganzen Verfahren eine auffallende Kraftlosigkeit finden, die auf einen schlimmen Einfluß schließen läßt, welcher mit nur zu gutem Erfolg der Ausführung der ohne Zweifel aufrichtigen Absicht des Ministers sowohl in diesem als in andern Fällen, die den Sklavenhandel betreffen, sich in den Weg stellt. Mit derselben unbegreiflichen Schwäche und Nachlässigkeit scheinen alle diese Untersuchungen geführt worden zu seyn. Unter den 7 — 8 freygesprochenen Schiffen bemerkt man den Sylph: dieses Schiff soll im August 1818 verhört und frey gesprochen worden seyn. Es wurde gegen das Urtheil appellirt, allein dasselbe im September bestätigt. Dennoch ist nichts gewisser, als daß gerade dieß Schiff kurz zuvor 300 Sklaven in Guadaloupe gelandet hatte, für die Herrn Segond und Söhne. Welcher Mittel sich der Procureur du Roi bedient hat, um die Sache zu beweisen, (oder vielmehr nicht beweisen zu lassen) kann man nicht begreifen; da die Schiffsmannschaft noch zur Stelle und die 300 Neger in der Insel selbst verkauft worden waren. Kaum war der Sylph freygesprochen, so segelte er wieder nach Afrika ab, und

nahm in dem Fluß Bony 388 Sklaven ein; auf der Rückreise wurde er von dem Redwing, Capt. Hunn, aufgebracht, und 364 Neger in Sierra Leone in Freyheit gesezt, (24 waren in 51 Tagen gestorben). Aus der daselbst vorgenommenen Untersuchung ergab es sich, daß auch seine vorhergehende Reise den Sklavenhandel zum Zweck gehabt.

Die drey Schiffe unter englischer Flagge, welche, wie es in der Liste heißt, auf Isle de Bourbon verurtheilt worden sind, heißen: Le bon Accord, la Favorite, l'Esperance. Allein nur von dem Fall der beyden lezten hat man offizielle Mittheilungen erhalten; es geht daraus hervor, daß diese Schiffe nur um den französischen Kriegsschiffen zu entgehen, die englische Flagge aufgezogen hatten, eigentlich aber französisches Eigenthum sind; die Favorite gehört Hrn. Cremasy in Bordeaux, und die Esperance war von dem Capitain der Favorite genommen worden. Ueber den bon Accord hat man nichts Näheres erfahren können; wenn, wie der ganz französische Name aber kaum glauben läßt, es wirklich ein englisches ist, so ist um so mehr zu bedauern und zu verwundern, daß die französische Regierung keine nähere Nachricht davon gegeben hat.

Um zu zeigen, in wie weit man den Berichten und Aussagen der Behörden in den französischen Kolonieen, besonders in Martinique und Gouadaloupe trauen kann, „von deren Eifer die größte Sorgfalt zu erwarten ist", und auf deren Aussagen der Herzog Decazes so großes Gewicht zu legen scheint, sind folgende Briefe aus Gouadaloupe nicht ohne Interesse. — Sie enthalten der Thatsachen zu viel, als daß es noch irgend eines Commentars dazu bedürfte. Die Briefe sind von einem Correspondenten der African-Institution an den Sekretär derselben gerichtet, und die Ausführlichkeit, womit die Thatsachen angegeben werden, lassen an ihrer Richtigkeit kaum zweifeln; besonders da sie mit mehreren andern von den verschiedensten Seiten eingelaufenen Nachrichten übereinstimmen.

Gouadaloupe den 13. Dezember 1821.

Im September vorigen Jahres landete ein amerikanischer Schooner, 60 Sklaven zu Rambouillet, Port-Louis; es scheint, daß dieses Schiff bey seinem Geschäft an der afrikanischen Küste gestört worden ist, da ihm einige Taue und Anker fehlten, es auch noch einen Theil der für den Sklavenhandel bestimmten Waaren mit zurückbrachte, bestehend aus Musketen, Jagdmessern, Schießpulver, Feuersteinen u. s. w. Die Interessenten bey dieser Geschichte sind die HH. Segond, Ferrand und Rancé.

Die Pflanzer von St. Anne haben einen Schooner ausgerüstet, und ihn nach Afrika zum Sklavenhandel geschickt. Ein anderes Schiff, das mit 380 Negern hier erwartet wurde, ist von einem Südamerikaner aufgebracht, und die Sklaven in St. Thomas verkauft worden. Ein anderer Amerikaner hat zu Martinique eine Anzahl Sklaven, das Stück zu 85 Dollars verkauft; 60 davon hat Herr Delisle zu Pointe a Pitre erhalten. Ein neuer Negerverkauf fand am 5. Oktober in dem kleinen Flecken Gozier oberhalb Pointe a Pitre statt; diese Sklaven sollen von der Thetis eingeführt worden seyn. Alle in meinen früheren Bezirken genannten Schiffe, welche den HH. Segonds zugehörten, wurden im Februar vorigen Jahres wieder nach Afrika geschickt; alle sind glücklich wieder zurückgekommen, außer der Fox, den man noch erwartet.

Am 29. Oktober brachte die Adele Aimée, Capt. Boussier, eine uene Ladung von 209 Negern, (8 waren unterwegs gestorben) nach Point a Pitre; sie wurden zu St. François 3000 Livres das Stück verkauft. Am 3. November kam der Schooner l'Atalante, Capt. Bouleniere, zu Pointe a Pitre an, (auch dieses Schiff so wie das vorige gehörte den HH. Segonds). Dießmal wurde zur größeren Bequemlichkeit der Pflanzer St. Marie Capisterre zum Ort des Verkaufs gewählt, und 197 Sklaven (13 waren gestorben), daselbst sehr vortheilhaft verkauft. Am 18ten sezte der Schooner l'Eugenie, Capitain Cramponiere ebenfalls zu St. Marie seine Ladung von Skla-

ven an's Land, die auch daselbst verkauft wurde. Die Anzahl der Sklaven kann ich Ihnen nicht angeben, allein die Eugenie ist von derselben Größe wie die Atalante.

Nichts kann die Bestrafung dieser Schiffe und ihrer Ladung verhindern, als ein gutes Einverständniß mit dem Collektor und anderen Angestellten bey dem Zollhaus; oder eine geheime Instruktion des Gouverneurs, diesen gesetzwidrigen Handel zu begünstigen. St. Marie liegt so nah bey Point a Pitre, daß ich es nur den oben angegebenen Ursachen zuschreiben kann, daß die Atalante und die Eugenie nicht aufgegriffen worden sind. Ich wußte, daß die Atalante ihre Ladung zu St. Marie an's Land setzen werde, und hätte ich auf die Unterstützung des Gouverneurs rechnen können, so hätte ich dieses Schiff mit seiner Ladung können konfiszziren lassen. Allein was hülfe meine Anzeige? — sie würde nicht beachtet werden, und nur mir und meinen Handelsgeschäften den größten Nachtheil bringen; denn wenn es bekannt würde, daß ich mich hineingemischt hätte, so würde ich gewiß ermordet, oder doch gezwungen werden, dieß Land auf immer zu verlassen, ohne daß es den unglücklichen Afrikanern das geringste helfen würde.

Die Atalante hat ihre Ladung zu Bony eingenommen. Als sie von dort absegelte, verließ sie daselbst den For in schadhaftem Zustand; er hatte schon einen Theil seiner Ladung am Bord. Zu gleicher Zeit nahm auch eine Sloop ihre Ladung daselbst ein, die kürzlich zu St. François verkauft worden ist, sie bestand aus 100 Sklaven. So bald die Schiffe zu Pointe a Pitre ankommen, so werden sie verkauft, nachdem sie durch einen Anschlag öffentlich ausgeboten sind. Die HH. Segond und Rance und Comp. sind die Häupter einer Art von Compagnie, für den Sklavenhandel. Jede Unternehmung scheint auf die Rechnung einer gewissen Anzahl von Aktionairs unternommen, und von den Vorstehern geführt zu werden; da zu jeder Unternehmung sich leicht neue Aktionairs finden, so fehlt es nie an Fonds.

Früh

Früh am Morgen des 7. Novembers landeten etwa 10 Douaniers zu Pointe-a-Pitre; sie waren in der Nacht nach der Gegend nördlich vom Riviere Salée geschickt worden, unter dem Vorwand, die dortigen Buchten zu visitiren; eigentlich aber um den HH. Segonds Zeit zu lassen, 60 Sklaven, wahrscheinlich von der Atalante übrig geblieben, in Pointe-a-Pitre selbst an's Land zu setzen. Am Abend des 18. und 20. Novembers waren die Zollbedienten sehr beschäftigt, an der nördlichen Einfahrt der Riviere Salée kleine Schifferkähne und Fähren zu visitiren, man sollte glauben, daß sie hierin nur ihre Pflicht thäten; aber nein — es geschah, um den HH. Segonds Zeit zu lassen, den Rest der Ladung der Eugenie von St. Marie in den Hafen von Pointe-a-Pitre, dessen Eingang nach Süden liegt, zu bringen, und in guter Ruhe an's Land zu setzen. Dieß wird durch folgende Thatsachen hinlänglich erwiesen: am Abend des 20sten kam ein Sloop-Boot von St. Marie bey der Werfte der HH. Segond an, ein Pistolenschuß gab das Zeichen zur Ausschiffung, und sogleich wurden 22 Neger einer nach dem anderen in das Waarenhaus der HH. Segond geführt. Nachdem alle in Sicherheit waren, wurde wieder eine Pistole abgefeuert, und sogleich kamen die Zollbedienten heran und visitirten das besagte Boot!!! —

Ein Schooner, der, von Afrika kommend, hier von Herrn Rancé erwartet wurde, war aus Versehen in Antigua gelandet und die Ladung dort konfiszirt worden. Die Adèle-aimée hatte ihre Ladung zu Alt-Calaber südöstlich von Bony eingenommen. Der eingeborne dortige Fürst Ephraim hatte sie mit einer Ladung Sklaven zu 35 Bars das Stück versehen. Er hat auch einen Knaben, der ein Verwandter von ihm ist, hierher gesandt, um ihn hier erziehen zu lassen. Während die Adèle-aimée zu Alt-Calabar war, kam daselbst ein Schiff von Bony an, welches von dort abgesegelt war, wegen der zu großen Anzahl von Schiffen, die daselbst ihre Ladung an Sklaven einzunehmen suchten; es sollen ihrer über zwanzig gewesen seyn.

Für die Seeleute ist die Versuchung zu der Reise nach Afrika sehr groß; Jeder gemeine Matrose bekommt 25 bis 30 Dollars monatlich; so daß manche am Ende der Reise an 200 Dollars baar zu beziehen haben. Die Atalante ist wieder ausgerüstet worden, und ist von Pointe-a-Pitre abgesegelt, ohne Zweifel zu einer neuen Reise nach der Goldküste.

Die Sklaven werden jezt so öffentlich in dieser Insel eingeführt, daß diejenigen, welche von dem Hrn. Segond zu St. Marie und St. François gelandet, und noch nicht verkauft worden sind, von demselben gebraucht werden, um Steine u. s. w. zu fahren zu einem großen Gebäude, was sie bauen lassen; und niemand denkt daran sie anzuhalten. Auch die Louise, ein sehr schneller Schooner, wird in Kurzem wieder auslaufen.

Gewöhnlich wird der Sonntag zum Verkauf der neu angekommenden Sklaven gewählt, weil an diesem Tage die Pflanzer sich ohnehin in den Flecken einfinden, wegen des Gottesdienstes."

Diese Nachrichten von dem erfreulichen Zustand des Handels in dieser Kolonie, und von der Unterstützung, die derselbe von mehreren Seiten genießt, wird durch folgenden Brief bestätigt.

„Guadeloupe den 3. März 1821.

Als Zusatz zu meinem lezten Brief vom 13. Dezember 1820, muß ich Ihnen die traurige Nachricht von der endlichen Ankunft der Brigg Fox, von der afrikanischen Küste, nach einer Abwesenheit von einem Jahr, geben. Sie hat ihre Ladung von Sklaven zu Bony eingenommen, wo, als sie absegelte, 28 Schiffe in derselben Absicht lagen. Der Häuptling, welcher sie mit Sklaven versorgt, wird von den Matrosen König Pfeffer genannt. Der Fox ist am 23. Februar zu Port-Louis angekommen und ist noch dort. Sobald er auf der Höhe erschien, gab er ein verabredetes Zeichen, um die Agenten des Hauses Segond davon zu benachrichtigen; worauf ein Buchhalter des

Hauses an Bord der Brigg ging, die um zwey Uhr Nachmittags im Haven Anker warf, im Angesicht einer großen Menge Volkes, worunter auch die Zollbedienten des Hafens; während die Douaniers mit dem Zollboot nach der nördlichen Mündung des Rivière Salée geschickt worden waren, von wo sie aber das Schiff haben müssen hereinsegeln sehen.

Bald erschallte Port-Louis mit der Nachricht, daß ein Guineafahrer angekommen sey. Ein Boot mit dem Capitain der Brigg ward sogleich an die Hrn. Segond abgeschickt, und kehrte bald darauf mit dem Oberbuchhalter des Hauses zurück. Es wurde nun wegen der Ausschiffung der Sklaven das Nöthige verabredet, und beschlossen bis 3 Uhr des Morgens damit zu warten; indessen wurden 2 große Kanots dazu gemiethet. Allein da der Kapitain müde und unwohl war, so fing man mit der Ausschiffung später an, und erst den Morgen gegen 8 Uhr war man damit fertig. 300 Sklaven beyderley Geschlechts wurden in ein altes Waarenhaus bey Rambouillet gebracht; wo sie jedermann sehen konnte, wie sie nackt auf dem feuchten Boden über einander gepreßt waren; auch der Zollbeamte vom Hafen stand unter den Zuschauern. 28 Neger waren auf der Reise umgekommen, einige hatten sich selbst in's Wasser gestürzt. Auf den nächsten Sonntag wurden die Pflanzer der Umgegend durch Cirkulare zu dem Verkaufe dieser 300 Sklaven eingeladen; der denn auch wirklich im Beyseyn einer großen Menge Volkes statt fand; sie wurden größtentheils zu 3000 Livres das Stück verkauft, und der Rest denselben Tag in einer Sloop eingeschifft, die sogleich nach Westen steuerte, wie es heißt nach Porto-Rico. Der Fox wurde den 1. dieses Monats meistbietend verkauft. Die Louise und die Eugenie sind ebenfalls wieder nach Afrika unter Segel gegangen. Man hat mich versichert, und ich muß es wirklich glauben, daß die Sklavenschiffe ihre Waffen und Munition aus dem Arsenal von Pointe-a-Pitre erhalten; sie sind alle wohl bewaffnet; und doch giebt es kein Privathaus, wo Waffen oder Munition ver-

kauft würden; weßhalb es sehr glaublich ist, daß die Behörde diese Unternehmungen unterstüzt. Uebrigens gründen sich die Berichte, die ich oben von der Ankunft des Fox u. s. w. gegeben, nicht auf unzuverlässige Erzählungen, sondern ich habe alles selber gesehen.

Es ist gewiß, daß seit dem Verbote der Sklavenhandel viel vortheilhafter geworden ist, als er vorher war. Denn wenn der Handelsmann auch 600 Dollars als Douceurs u. s. w. zahlt; so braucht er nicht, wie früher, einen Einfuhrzoll zu geben, der z. B. bey dem Fox auf 3266 Dollars gekommen wäre, jeden Sklaven nur auf 1000 Livres geschäzt, da doch die meisten für 3000 verkauft worden sind.

Der nächste Punkt des Memoires ist der Bericht des Barons Mackau, der im September 1819 nach dem Senegal geschickt worden war, um an Ort und Stelle den Zustand des Sklavenhandels in jenen Kolonieen zu ergründen. Allein dieser sogenannte Bericht des Baron Mackau ist nur ein Bericht, den der Marine-Minister selbst aus den Mittheilungen des Barons zusammengesezt hat. Einige Bemerkungen darüber werden auch hier zeigen, mit welchem Leichtsinn, mit welcher unbegreiflichen Leichtgläubigkeit und Gewissenlosigkeit jeder Schritt in dieser Sache, von Seiten des französischen Gouvernements gethan wird. Wie soll man einem Berichte trauen, der Widersprüche enthält, wie der folgende. Es wird in dem Bericht gesagt: der Baron Mackau habe „der Quelle jeder Thatsache nachgespürt und gefunden, daß der größte Theil der in einer in England erschienenen exposé des faits, etc. angeführten Thatsache gegründet sey, besonders sey es erwiesen, daß vom Januar 1817 bis zum Juli 1818 sieben Schiffe vom Senegal Sklaven abgeführt hätten, namentlich die Caroline, 2 Elises, 2 Maries, die Astrea, der Sylph; daß zu Gorée der Sklavenhandel mit besonderer Thätigkeit und Oeffentlichkeit geführt werde, und daß einige subalterne Beamte die gegen sie vorgebrachten Entschuldigungen verdienten.“ In demselben

Berichte, der alles dieß zugiebt, heißt es, an einer andern Stelle: „der Baron Mackau verweilte mehr als drey Monate am Senegal. Er machte eine Reise von vier Wochen den Strom hinauf u. s. w.; da er überzeugt war, daß seine Ehre es verlange, die Wahrheit, oder wenigstens das was er für die Wahrheit halte, zu berichten, so besuchte er die Eingebornen und ihre Häupter, brachte ganze Tage in ihren Dörfern zu, und er versichert ausdrücklich, daß er nie irgend eine Spur gefunden habe, weder daß Neger wären gewaltsam fortgeführt worden, noch von den Verwüstungen und Gräueln, die im Anfang des Jahres 1817 in dieser Gegend sollten statt gefunden haben, wie in dem 13ten Bericht der African-Institution erzählt wird. Glücklicher Weise sind alle dort angegebenen Fälle unwahr. Die so oft und unter so verschiedener Gestalt immer wieholten Anklagen: daß in den Jahren 1817 und 1818 der Sklavenhandel am Senegal nicht nur geduldet, sondern sogar begünstiget worden; daß die Behörden einen schändlichen Gewinnst daraus zögen; daß Gebäude zur Aufnahme geraubter Neger öffentlich in St. Louis errichtet seyen; daß in den lezten Monaten von 1818 1500 Sklaven in denselben in Ketten gelegen hätten, alles dieß seyen nur schändliche Verläumdungen, mit dem größten Leichtsinne vorgebracht."

Wie der Marineminister diese beyden Aussagen vereinigen will, ist schwer einzusehen. Der in der ersten als größtentheils richtig angegebenen, exposé des faits, enthält gerade dieselben Nachrichten über die 1817 am Senegal vorgefallenen Gräuel, die im 13ten Bericht der Institution erzählt werden, und die bald darauf der Baron Mackau für die schändlichste Verläumdung erklärt. Wie lächerlich ist die Angabe, daß er (1820) keine Spur der 1817 geraubten Menschen und niedergebrannten Dörfer gefunden habe. — Die geraubten Neger schmachten unter der Peitsche französischer Kolonisten in Westindien, und die Brandplätze mit dem Blute der Ermordeten gedüngt, sind schon nach der ersten Regenzeit mit der üppigen Vegetation

des Südens bedeckt — soll deßhalb auch das Andenken an jene Verbrechen, wie es der Minister so sehr zu wünschen scheint, bedeckt werden. Woher nahmen denn jene 7 Schiffe, (die der Baron selbst so gütig ist anzuerkennen) ihre Sklaven, woher nehmen sie die Menschen, welche „in Gorée den Sklavenhandel mit besonderem Eifer und Oeffentlichkeit treiben.“ Allein außer den in dem Bericht selbst enthaltenen Widersprüchen ist er auch durch das Zeugniß des Hrn. Morenas in seiner Petition an die Deputirtenkammer vom Juni 1820 wiederlegt; und noch mehr durch das eines Augenzeugen, des Herrn Giudicelli, Préfet apostolique am Senegal, der die Wahrheit der in der Petition des Hrn. Morenas angegeben Thatsachen, und seiner eigenen Aussagen jeden Augenblick vor Gericht zu beweisen bereit ist. Er versichert in einer bald darauf unter seinem Namen herausgekommenen Brochüre: daß der Sklavenhandel in Gorée und am Senegal unter der Administration der HH. Schmalz und Fleurieu mit der größten Oeffentlichkeit getrieben werde.“ Hierauf bestätigt er die Angabe des Hrn. Morenas von der Zerstörung des Dorfes Damian; und fährt dann fort: „Diese That war das Signal zu Gräueln, deren ich kaum Kannibalen fähig gehalten hätte: am Senegal, in Gorée, in der ganzen Gegend wurde jeder fremde schutzlose Neger ergriffen, verkauft und eingeschifft. Wie oft habe ich in der Nacht das Geschrey der Unglücklichen gehört, die sich gegen ihre Führer sträubten.“

„Im Anfang des Jahres 1818 lagerte sich der König Daniel mit 4000 Mann Fußvolk und Reutern bey dem Dorfe Gaudion, 3 Lieues von St. Louis, während 6 Monaten des Jahrs war er beschäftigt, abwechselnd die verschiedenen Gegenden seines Gebietes mit Feuer und Schwert zu verwüsten, um die Sklavenhändler mit Waare zu versehen.“

„Mit einem Wort 1817 und 1818 waren beynahe alle Einwohner vom Senegal, die öffentlichen Beamten sowohl als die übrigen; mit dem Sklavenhandel beschäftiget. Und täglich sah ich die unglücklichen Neger mit Ketten beladen, sich in

der Straße herumschleppen, um wenigstens auf Augenblicke eine bessere Luft zu athmen als in ihren Ställen."

„Zu derselben Zeit waren auf der kleinen Insel St. Louis über 2000 Sklaven zusammengetrieben, um nach Westindien eingeschifft zu werden."

In dem Bericht vom April 1820, gab der Marine-Minister dem brittischen Gouvernement die bestimmte Versicherung, daß ein neues Gesetz gegen den Sklavenhandel erlassen werden solle; seitdem sind fünf Jahre verflossen, der französische Sklavenhandel hat an Ausdehnung und Oeffentlichkeit immer zugenommen, und noch ist ein solches Gesetz nicht erschienen, obgleich dasselbe Versprechen auch der Kammer der Deputirten gethan worden ist. Zugleich fügte der Minister hinzu, daß einige subalterne Agenten des Gouvernements Theil an dem Sklavenhandel genommen hätten: einer von ihnen habe aber schon seine gerechte Strafe empfangen, indem er sich mit einer Pension zurückgezogen habe; die übrigen sollten ebenfalls ihren Dienst verlieren (wahrscheinlich ebenfalls mit Pension.) — Der Oberst Schmaltz, Gouverneur am Senegal, ist auch von Senegal entfernt, und (wahrscheinlich zur Strafe) zum Administrator der Arbeiten auf der für den Herzog von Bordeaux gekauften Domaine Chambord, mit 10,000 Franken des Jahrs angestellt worden!! —

Von den 7 Schiffen welche der Baron Mackau im Anfang seines Berichtes ausdrücklich als Sklavenschiffe nennt, sagt der Herzog Decazes in seinem Memoire, sie seyen in der Liste der statt gefundenen Untersuchungen zu finden. In der Liste heißt es aber von der Astrea, der Caroline und dem Sylph ganz einfach, sie seyen freygesprochen worden. — Drey Schiffe, deren Schuld der Minister selbst eingesteht, sind freygesprochen! — Eine Elise ist gar nicht in der Liste zu finden. Von der andern Elise und dem Zephyr heißt es, daß die vom Senegal und Westindien erhaltenen Nachrichten kein weiteres Verfahren gegen sie rechtfertigten; da ihnen kein unerlaubter Handel zur Last gelegt

werden könne! — Die Marie ist noch in Untersuchung. — Und doch, man kann es nicht genug wiederhohlen, diese Schiffe, gerade dieselben Schiffe sind es, von denen der Baron Mackau, (das heißt der Minister selbst) sagt, es sey völlig erwiesen, daß sie Sklaven von Afrika nach Westindien gebracht haben — und diesen Bericht wagt es der Minister zugleich mit jener Liste und einem Memoire, worin er die unermüdlichen Anstrengungen des französischen Gouvernements zur Unterdrückung des Sklavenhandels anpreist, dem brittischen Gouvernement vorzulegen!! —

Am Ende des Memoires wird des unermüdlichen Eifers des General Mylius, Gouverneurs von Isle de Bourbon gerechtes Lob ertheilt. Wirklich ist dieser Mann der einzige von allen französischen Beamten, der mit ernstem, reinem Willen und aus allen Kräften, den von ihrer Regierung beschwornen Vertrag aufrecht zu halten sucht. Er hat von jeher jedem Vorschlage der brittischen Behörden auf Isle de France und Mauritius zur Verhinderung der Einführung von Sklaven in jenen Inseln, willig die Hand geboten; und überhaupt bey jedem Verfalle die besten Gesinnungen gezeigt. Allein gerade das Zeugniß dieses Mannes beweist, zu welchen Schändlichkeiten und Verbrechen der Sklavenhandel Anlaß giebt. So berichtete er in einem Briefe an die Minister folgenden Vorfall. Im September 1820 verließ ein gewisser Lemoine, Besitzer und Schiffer des Schooners l'Espoir, Mauritius unter englischer Flagge, und nahm seinen Lauf gegen die Küste von Madagaskar. Er traf unterwegs ein portugiesisches Fahrzeug, das Goldstaub und Neger führte, er legte sich an die Seite des Portugiesen und tödtete sogleich den Steuermann durch einen Musquetenschuß, worauf es sich des Schiffes bemächtigte. Hierauf fragte er einen alten portugiesischen Obersten: wo das Geld und der Goldstaub liege; kaum hatte ihm dieser geantwortet, so trat Lemoine zurück und einer seiner Leute schoß den Unglücklichen nieder. Der portugiesische Schiffer sprang hierauf über Bord, um sich durch Schwimmen zu retten, ward aber von Lemoine in

einem Boote verfolgt und eingeholt, ein Hieb über den Kopf zwang ihn sich an dem Rand des Bootes anzuklammern; worauf ihm Lemoine den Säbel durch den Hals stieß; der Leichnam verschwand bald. Die übrige Mannschaft des Schiffes sperrte Lemoine in die Cajüte ein, und versenkte sie lebend mit dem Schiffe, nachdem er es geplündert hatte. Nach dieser Schandthat segelte er nach Mahé, wo er den Schooner unter dem Befehl eines gewissen Basset zurückließ, und selbst nach Isle de France reiste. Bald darauf ließ er den l'Espoir durch Basset verkaufen. Allein die Unvorsichtigkeit der Mannschaft erregte Verdacht und Basset wurde eingezogen. Aus seinen und seiner Leute Geständnisse wurde der vollbrachte Mord bald erwiesen, und die Verbrecher dem obern Gerichtshof zu Mauritius zugeschickt. Lemoine hingegen ist entkommen und hat wahrscheinlich diese Gegenden verlassen."

Das Memoire des Herzogs Decazes, (oder des Ministers der Marine) bemerkt zum Schlusse: das französische Gouvernement habe Befehl gegeben, das System der freywilligen Engagements von Seiten der Afrikaner am Senegal und in Gorée, zu befördern. Man sieht nicht recht ein, was für ein freywilliges Engagement hierunter gemeynt wird, und es ist zu fürchten; daß dieß blos eine mildere Benennung für den Sklavenhandel ist; denn kein Neger wird sich freywillig erbieten, in Westindien zu arbeiten. Wenn aber darunter freywilliges Arbeiten in den Kolonieen von Senegal gemeynt ist, wie solches in den brittischen Kolonieen von Sierra-Leone geschieht, so gibt es nur ein Mittel dieß zu befördern: Abschaffung des Menschenhandels in jenen Kolonieen.

Die Hoffnung, daß von Seiten der Deputirten-Kammer das Ministerium gezwungen werde, kräftigere Maßregeln gegen den Sklavenhandel zu ergreifen, und sich endlich durch die That von dem schmählichen Verdacht, denselben heimlich zu begünstigen, zu reinigen, ist durch die am 27. Juni statt gefundene Diskussion über diesen Gegenstand, zerstört worden. Diese

Diskussion hat nur zu deutlich gezeigt, was freylich aus dem Gange aller in dieser Sitzung der Kammer vorgekommenen Verhandlungen leicht vorherzusehen war, daß so lange die Majorität besteht, für die Abhelfung dieser, so wie aller anderen Mißbräuche, nichts zu hoffen, wohl aber für ihre Vermehrung zu fürchten ist. Mit Recht kann man den Vertheidigern der Ueberreste der so theuer erkauften Freyheit Frankreichs vorwerfen, daß sie diesen Gegenstand nicht früh genug und vielleicht nicht beharrlich genug verfochten haben. Die Ueberzeugung, daß ihre Reden ohne Erfolg bleiben würden, kann keine Entschuldigung seyn, da sie dieselbe Ueberzeugung für alle von ihnen umsonst beschrittenen Unterdrückungen und Mißbräuche haben müssen. — Hier kommt es besonders darauf an, daß die Sachen oft und derb gesagt werden, damit die Unterdrücker nicht das Schweigen der Unterdrückten und ihrer Vertheidiger, für ein Verzichtleisten auf ihre Rechte halten. Folgender Auszug der Diskussion über den Sklavenhandel am 27. Juni dieses Jahrs, (aus dem Constitutionel vom 28. Juni) gehört um so mehr hieher, da dieselbe besonders durch die in diesem Aufsatze angegebenen Thatsachen veranlaßt wurde. Der Marine-Minister verlangte einen Fond von 5,958,000 Franken für die Kolonieen. Herr Benjamin Constant hat das Wort: Nachdem er angezeigt hat, daß er über einen einzelnen Gegenstand, den Sklavenhandel, sprechen werde, über dessen Wichtigkeit niemand in Abrede seyn kann, fährt er fort: „Was ist die Ursache, weshalb der Marine-Minister, während er in der lezten Sitzung der Kammer strengere und wirksamere Gesetze gegen die Sklavenhändler versprochen hat, als die jezt bestehenden, anerkannt unzulänglichen, dennoch bis jezt gegen eines der schändlichsten Verbrechen die es giebt, noch kein neues Gesetz vorgeschlagen hat." Folgendes sind die eigenen Ausdrücke des Ministers, in dem Bericht den er am 29. Juni 1820 der Kammer abgelegt hat: „Es läßt sich nicht leugnen, daß unsere Gesetzgebung in diesem Punkte mangelhaft ist; ich habe deßhalb mit dem

General-Conseil des Handels ein neues Gesetz entworfen; ich habe dem Conseil einen Rapport abgestattet, er liegt ihm vor Augen. Wenn die Sitzung der Kammer verlängert würde, so könnte das Gesetz ihr noch in dieser Sitzung vorgetragen werden." Um dieselbe Zeit wurden dieselben Versprechungen bey Gelegenheit einer Petition wiederholt, die viel Aufsehen gemacht hat, (die des Hrn. Morenas). Man versicherte, daß man die Nothwendigkeit fühle, strengere Maßregeln zu nehmen, daß der Marine-Minister sich damit beschäftige, ein Gesetz zu entwerfen, das die Vorschläge des Bittstellers selbst übertreffen solle. So bedurfte also nach dem eigenen Geständniß des Ministers das Gesetz in Hinsicht des Sklavenhandels einer Verbesserung, das neue Gesetz war entworfen, der Schluß der vorigen Sitzung war die einzige Ursache, weßhalb er der Kammer nicht schon damals vorgelegt wurde — die Sitzung dieses Jahres naht sich ihrem Ende, und noch ist das neue Gesetz den Beamten nicht vorgelegt worden. „Diese Zögerung ist nicht allein der Sache der Menschheit nachtheilig, sondern auch dem politischen Interesse Frankreichs. England will uns und Europa glauben machen, daß nur ein gegenseitiges Visitationsrecht den Negerhandel unterdrücken könne; allein abgesehen von den unzähligen Nachtheilen, den dieses Recht für unseren Handel mit sich führen müßte, will ich nicht, daß durch Fremde irgend eine Art von Aufsicht über Franzosen geführt werde. Jede Regierung muß ihre Gesetze durch ihre eigenen Unterthanen aufrecht halten können. Alles was auf irgend eine Art dem Einfluß einer fremden Macht gleicht, empört mich."

(Beyfall von verschiedenen Seiten.)

„Allein jemehr ein gerechter Nationalstolz die Einführung des wechselseitigen Visitationsrechts verbietet, desto mehr müssen wir eilen, gegen den Sklavenhandel ein strenges hinreichendes und wirksames Gesetz zu geben; die unsrigen sind dieß nicht; besonders wenn wir sie mit denen vergleichen, die in andern Ländern gegen den Sklavenhandel gegeben worden sind."

Nachdem hierauf der Redner eine Uebersicht der in England, Spanien, Portugal, Holland und Amerika gegen den Sklavenhandel getroffenen Maßregeln gegeben hat, fährt er fort:

„Bey uns haben wir zwar Kreuzer an der afrikanischen Küste, allein sie sind lange nicht so wachsam und thätig, als die amerikanischen; außerdem keine Verbannung der Schuldigen, keine Geldstrafe, kein Gefängniß, nichts als die bloße Konfiskation des Schiffes, und Unfähigkeit des Kapitains ein anderes Schiff zu kommandiren; der Gewinnst bey diesem schändlichen Handel ist viel zu groß, als daß diese Strafe irgend jemand davon abhalten könnte. Wir bedürften wahrlich des Geständnisses des Ministers nicht, um das Mangelhafte dieses Gesetzes einzusehen; allein da er es einsieht, warum hilft er demselben nicht ab? Mißt er etwa den Berichten von den durch dieses mangelhafte Gesetz erzeugten Verbrechen keinen Glauben bey? Doch dieß wäre nicht einmal eine Entschuldigung; das Gesetz soll die Verbrechen nicht allein bestrafen, sondern ihnen auch vorbeugen."

Hierauf beweist der Redner aus den oben angeführten Verhandlungen des französischen Ministers mit Sir Charles Stuart, daß der Minister von dem Zustande des Sklavenhandels und der Art, wie er durch französische Unterthanen geführt werde, sehr wohl unterrichtet sey; er fährt dann fort: „Meine Herren, der Bericht, durch den wir im vorigen Jahr getäuscht wurden, ist in allen Punkten durch Thatsachen widerlegt, er bestand größtentheils aus Versicherungen, daß man Erkundigungen an verschiedenen Orten über die vorgebrachten Beschuldigungen einziehe, daß man aber von den meisten noch keine Antwort erhalten habe. Seit 1820 müssen diese erwarteten Antworten doch endlich eingelaufen seyn."

„Meine Herren, es soll ein Fond von 5,956,000 Franken für die Erhaltung der Kolonieen votirt werden; dieser Fond kann zum Nutzen und zur Verbesserung unserer Kolonieen verwandt werden; er kann aber auch mit dem Blute der unglück-

lichen Neger besudelt werden. Wir haben das Recht, über diesen Gegenstand eine deutliche und vollständige Erläuterung zu fordern; es ist unsere Pflicht, den Fond nicht eher zu votiren, als bis diese erfolgt ist."

Hierauf erwähnt Benjamin Constant des Falles der Eliza, und der zu einer Pension verurtheilten Beamten, welche bey ihrer Ladung interessirt waren, so wie des starken Verdachtes der auf den Behörden am Senegal haftet, erzählt dann den Fall des Rodeurs, den er damit schließt, daß der Kapitain 39 blinde Neger habe in's Meer werfen lassen. Auf der rechten Seite und im Centrum wird gelacht, die linke Seite zeigt den größten Abscheu, eine Stimme ruft: „über solche Scheußlichkeiten kann nur ein Generalprokureur lachen!" *) Nachdem die Ruhe hergestellt ist, fährt der Redner fort:

„Meine Herren, der Sklavenhandel wird fortwährend getrieben, straflos getrieben. Man kennt die Zeit der Abfahrt, die Zeit des Kaufes, der Zurückkunft; man publizirt Projekte zur Theilnahme an dem Negerhandel, worin die Neger durch das Wort Maulesel, bezeichnet werden. Der Handel wird mit mehr Grausamkeit als je geführt," (hier erzählt der Redner den Fall der Jeune-Estelle, wobey er durch Zeichen des Unwillens von der rechten Seite und dem Centrum unterbrochen wir). Meine Herren, im Namen der Menschheit, wo alle Partheyen verschwinden sollten, vereinigen Sie sich mit mir, um von dem Minister ein Gesetz zu verlangen, das diese schändlichen Verbrechen für die Zukunft verhindere, oder wenigstens strafe; oder verweigern Sie die verlangten Fonds. Die Sitzung wird zwar etwas länger dauern, aber zwey Millionen Menschen

*) Es ist gut zu bemerken, daß Herr Guillié, Leibarzt der Herzogin von Angoulème, und Herausgeber der Bibliothèque ophtalmologique, in den ministeriellen Blättern eine Art von Entschuldigung hat einrücken lassen, daß er durch die Erzählung dieses Falles zu einer so unangenehmen das Gouvernement kompromittirenden Diskussion Anlaß gegeben habe.

werden dem schrecklichen Schicksal, das sie bedroht, entgeheu, und wir werden nicht die Verantwortlichkeit für die Gräuel auf uns geladen haben, die in diesem Augenblicke verübt werden."

„Ein Mißbrauch ist es besonders, dessen Abschaffung wir verlangen müssen, obgleich der Minister zu glauben scheint, er sey ganz in der Ordnung. Was wird aus den Negern, die, auf Sklavenschiffen gefunden, das Gesetz frey erklärt? — Der Minister sagt, sie werden zu öffentlichen Arbeiten gebraucht. Dieser gelinde Ausdruck heißt so viel als: allen Versprechen, königlichen Verordnungen und Verträgen zum Trotze besteht der Sklavenhandel fort, und zwar zum Nutzen der Regierung; sie genießt die Früchte von dem blutigen Raube der Verbrecher, die das Gesetz gestraft hat, und die Neger bleiben Sklaven dem Gesetz zum Hohn." Der Druck dieser Rede wird durch die Majorität des Centrums und der rechten Seite verweigert. Herr Dudon nimmt das Wort gegen den Druck. Er sagt, er widersetze sich dem Druck, weil noch nie eine unschicklichere Rede als diese, auf der Tribüne gehalten worden sey. Hätte der Redner sich nur über die schlechte Handhabung eines mangelhaften Gesetzes beklagt, so hätte man den Druck seiner Rede erlauben können, ohne jedoch seine Ansicht zu theilen. Allein er habe das Gouvernement vor ganz Europa angeklagt, und statt, wie es seine Pflicht sey, die französische Ehre zu vertheidigen, habe er dieselbe kompromittirt. Er habe Privatpersonen auf das Zeugniß von alten Scharteken, (bouquins) namentlich angeklagt, da doch die Tribunale schon entschieden hätten. Auf jeden Fall hätte er seine Anzeige vor Gericht, und nicht von der Tribüne herab machen sollen. Durch seine Rede werde die Ehre von Staatsbürgern gekränkt.

Diese Ansicht widerlegte Hr. Manuel ohne Mühe, indem er zeigte, wie lächerlich es sey, zu behaupten: Benjamin Constant habe die Ehre Frankreichs kompromittirt, indem er auf die Bestrafung und Verhinderung von Verbrechen dringe, die der ganzen Nation Schande machen, sobald sie straflos bleiben.

Die in seiner Rede angegebenen Thatsachen seyen durch das Zeugniß des englischen Parlements erwiesen. Hierauf zeigt er, wie falsch es sey zu verlangen, ein Deputirter, als Gesetzgeber, solle seine Klagen über die Fehler der Gesetzgebung und über die daraus entstehenden Verbrechen, vor Gerichte anbringen.

Der Druck der Rede des Hrn. Manuel wird ebenfalls von der Majorität verweigert.

Herr Duvergnier Hauranne versichert hierauf in einer sehr unbedeutenden Rede, er habe in der gestrigen Sitzung nicht gesagt: das englische Parlement habe Ja gesagt, sondern: im Parlement habe man Ja gesagt. Dann meynt er, die Ansicht des Hrn. Benjamin Constant sey deßhalb verwerflich, weil sie den Engländern einen Grund mehr gebe, das wechselseitige Visitationsrecht zu verlangen. Der Druck dieser Rede wird beschlossen.

Der Marine-Minister bittet nun die Kammer nichts zu übereilen, sondern den Bericht einer Kommission abzuwarten. Er gibt starke Versicherungen seiner Aufrichtigkeit und seines Eifers. Er gibt zwar zu, daß der Sklavenhandel noch existire, meynt aber doch die dagegen getroffenen Maßregeln seyen hinreichend: endlich schließt er damit: man sollte doch in dieser Sache nicht zu geschwind gehen!!

Herr Laisné de Villeverque äußert sich über die Gefahren, welche für die Kolonieen aus den Mängeln der Gesetzgebung, in Hinsicht der Sklaven entstehen; hierauf erzählt er einen Fall, der vor einiger Zeit in Martinique statt fand. 15 junge Neger, darunter zwey Kinder von 14 und 15 Jahren hatten in einem Boote zu entfliehen gesucht, waren ergriffen und nach einer Untersuchung von zwey Tagen, vom hohen Rathe, willkührlich, ohne daß ein Gesetz das Urtheil autorisirte, zum Tode verurtheilt; hingerichtet und die Leichname auf den Schindemanger geworfen, in dem Urtheil heißt es: „weil sie ihren Herren den für sie bezahlten Preis haben stehlen wollen.“ Einer der beyden hingerichteten Knaben hatte noch vor seiner Flucht,

den goldenen Hemdeknopf, den er von seiner Gebieterin hatte, auf deren Tisch niedergelegt. Bald darauf wurden sechs andern, die ebenfalls hatten entfliehen wollen, von Rechtswegen, die Sehnen des Fußes zerschnitten. Der Redner schließt seine sehr interessante Rede, die aber von der Majorität kaum angehört wird, indem er auf die jetzige Lage Amerikas und das Streben nach Freyheit in diesem Welttheile aufmerksam macht, und das Beyspiel von St. Domingo zur Warnung aufstellt.

Herr Manuel verbreitet sich über denselben Gegenstand, den sein Vorgänger behandelt hat; da diese interessante Rede, die oft durch die Majorität unterbrochen wurde, nicht zunächst auf den Sklavenhandel Bezug hat, so kann sie hier nicht ausführlicher angegeben werden. Er schließt damit, daß: „Wenn der Sklavenhandel wirklich aufgehoben würde, die Kolonisten ihr wirkliches Interesse einsehen lernen, und anfangen werden, die ihnen an Zahl so überlegenen farbigen Bewohner, durch eine menschlichere Behandlung zu versöhnen, sie würden das Loos der Neger, die sie nicht mehr ersetzen könnten, erleichtern, die Todes-Strafen für jedes geringe Vergehen würden aufhören, eben so die andern unmenschlichen Strafen." —

Hier wird der Redner durch ein wüthendes Geschrey der Majorität unterbrochen, mehrere Stimmen rufen: „Sie wollen die Weißen ermorden lassen!" eine andere: „Sie werfen die Brandfackel in die Besitzungen der Kolonisten!" Von allen Seiten ruft man zur Ordnung, und nie während der ganzen Sitzung ist ein so wüthender Lärm gewesen, wie in diesem Augenblick. Erst nach vielen Bemühungen des Präsidenten, der rechts und links zur Ordnung ruft, kann Herr Manuel schließen. Er thut es, indem er, mit Recht, bitter über die Unredlichkeit und Verblendung der Majorität klagt, die von neuem durch das Resultat dieser Verhandlung sich bewährt.

Der Druck seiner Rede wird verworfen.

Hierauf hält der Minister, Hr. Lainé, eine Rede, um, wie

er

er sagt, die Gemüther zu beruhigen. Er beschwört die Kammer weder die Rede des Hrn. Manuel noch die des Hrn. Lainé drucken zu lassen, indem beyde viel zu gefährliche Gegenstände berühren, solche Reden seyen an der Empörung und dem Verlust von St. Domingo Schuld. Uebrigens meynt er, wie sein College, der Marine-Minister (in diesem Jahr), die bestehenden Gesetze gegen den Sklavenhandel seyen hinreichend, härtere Gesetze würden auch mehr Schwierigkeit in ihrer Ausübung machen.

Hiemit ist die Diskussion geschlossen, und die 5,956,000 Fr. für die Kolonieen werden votirt.

Diese, wie alle andere Verhandlungen in der jetzigen Sitzung der Kammer, beweisen zu sehr, wie fest die Majorität entschlossen ist, die Augen über alle Mißbräuche zu schließen, und jede Art von Unterdrückung in Schutz zu nehmen, als daß weitere Bemerkungen darüber nöthig wären. Die Minister, im Vertrauen auf die Majorität, geben sich nicht einmal die Mühe, die ihnen vorgeworfenen Thatsachen, auch nur zum Schein, zu widerlegen, oder einen einzigen Grund für die lange Verzögerung des neuen Gesetzes zu geben. Freylich wäre es ehrenvoller für Frankreich, wenn es ohne fremde Hülfe im Stande wäre, das Gesetz gegen den Sklavenhandel, so unzulänglich es auch ist, in Ausübung zu bringen; allein der Erfolg zeigt es, daß es dem Gouvernement hiezu entweder an Kraft oder an Willen fehlt; in beyden Fällen ist es zu bedauern, daß um eines point d'honneur's Willen, die Leiden der unglücklichen Afrikaner fortdauern, und die wahre Ehre der französischen Flagge befleckt wird, indem sie von den schändlichsten Verbrechern aller Nationen gemißbraucht wird. Diese hartnäckige Verweigerung des gegenseitigen Visitationsrechts ist eigentlich ein trauriges Geständniß von der Schwäche der französischen Marine. England ist sich seiner Ueberlegenheit zu wohl bewußt, als daß es darin irgend etwas entehrendes sehen könnte. Was übrigens die Störung des Handels durch ein solches Visitationsrecht

betrifft, so müßte sie für England ungleich größer seyn, als für Frankreich; denn die französischen Kreuzer würden eher zehn englische Handelsschiffe anzuhalten finden, als die Engländer ein französisches; außerdem hing es, nach den von England gemachten Vorschlägen, ganz von Frankreich ab, die Zahl der Kreuzer und die Ausdehnung und Art der Instruktionen zu bestimmen. Es wäre sehr zu wünschen, daß Frankreich seine Ehre lieber darin suchen möge, überhaupt wieder eine Marine und einen Handel zu haben; statt aus einer falschen Ehrliebe diese Gelegenheit vorübergehen zu lassen, wiederum einigen Einfluß auf der See zu erlangen. Ob Englaud bey dem ungewöhnlichen Eifer, womit es sich der Sache der unterdrückten Afrikaner gegen alle andern Mächte annimmt, nicht sehr eigennützige Nebenabsichten hat, ist freylich schwer zu entscheiden. — Allein darauf kann es hier gar nicht ankommen. Wenn in diesem Fall das Wohl Englands mit dem Wohl der Menschheit gleichen Schritt geht, desto besser! — Darum wird aber niemand behaupten wollen, daß das wahre Wohl der übrigen Mächte es verlange, den Bewohnern eines ausgedehnten Landes die heiligsten und ersten Menschenrechte zu rauben, und sie mit Füßen zu treten, nachdem sie sich durch feyerliche Verträge verbunden haben, dieselben herzustellen und zu schirmen. England will sich an der afrikanischen Küste ausbreiten, und zum Vortheil seiner dortigen Kolonieen nimmt es so eifrig die Neger in Schutz. — Aber was hindert die andern Mächte durch dieselben Mittel ihre Kolonieen in Afrika zu demselben blühenden Zustand zu erheben, dessen die englischen genießen; oder giebt es überhaupt andere Mittel hierzu. Im Gegentheil trägt gerade das jetzige treulose Betragen, besonders der französischen und holländischen Regierung in Hinsicht der Neger, zu den Fortschritten der englischen Kolonieen bey. Wenn man nicht dem Vortheil einiger weniger, wenn auch nicht unbedeutender Personen das Wohl des Staates aufopfern wollte, so würde man einsehen, daß dieses in diesem, so wie in jedem Fall, auf der

strengen Befolgung beschworner Verträge ruht, und nie mit dem Wohl der Menschheit im Widerspruche ist.

Wenn England, was übrigens sehr natürlich ist, eigennützige Absichten hat, so kann es gewiß durch nichts mehr darin bestärkt und gewissermaßen dazu berechtigt werden, als durch die erbärmliche Schwäche und durch die kleinliche Unredlichkeit, welche die meisten der übrigen Mächte in dieser Sache gezeigt haben. Für Rußland, Oesterreich und Preußen war es freylich ein leichtes, auf dem Wiener Kongreß für die Abschaffung des Sklavenhandels zu stimmen; da keine dieser Mächte irgend ein persönliches Interesse dabey hatte. Allein der Eifer für das Wohl der Menschheit ging bey ihnen nicht so weit, daß sie ihren Einfluß für dessen Ausdehnung sie doch sonst hinlänglich besorgt sind, auch zu Gunsten der undrückten Neger angewendet hätten.

(Der Beschluß folgt.)

III.

Geschichtliche Notizen über den Staatskredit in Frankreich.

(Fortsetzung. S. Seite 91. des XVI. Bd. 1. Heft.)

Soll man die von Ludwig XIV. hinterlassenen Schulden anerkennen oder nicht? — Das war die Frage, die der neue Regentschaftsrath vor allem an sich richtete. Die Mehrzahl, vereint mit vielen andern Rathgebern, stimmte für nichts geringeres, als einen förmlichen Staatsbankerott. Nach dem Vorschlage dieser Männer, worunter wir selbst den wackern Her-

zog von Saint Simon erblicken, sollte der Regent (Herzog von Orleans), um sich sicher zu stellen, die Stände zusammenberufen und unter dieser Aegide den Streich ausführen, von dem man sich allein eine radikale Kur des gefährlich kranken Staatskörpers versprach, ohne sich vielleicht alle Folgen einer solchen Revolution ganz zu vergegenwärtigen. Nur der Herzog von Noailles widersezte sich standhaft jenem Vorschlage, als der Ehre und dem Vortheile des Staates durchaus zuwider, und der Regent hatte gute Gründe, welche ihn zurückhielten, seine neue Autorität von der ungewissen Sanktion der Stände abhängig zu machen. Er erklärte sich also gegen den Bankerott, und — somit verzog sich die Gewitterwolke.

Es war aber nun höchste Zeit, auf andere und bessere Mittel zu sinnen.

Ehe wir die angewendeten Mittel zeigen, fassen wir den damaligen Zustand der Finanzen in den Zahlenverhältnissen auf.

Das Soll der Brutto-Einnahme war auf 165½ Mill. angeschlagen, wovon aber 10¾ Millionen auf Nachlässe und Provision 2c. abgingen; die konstituirte Renten-Schuld erforderte eine jährliche Verzinsung mit 86,009,310 Livres; die andern laufenden Ausgaben betrugen 146 Mill. und überdieß war die ganze mobilisirte Schuld (worunter auch alle Zinsrückstände) in einem Kapitalsbetrage von 711 Millionen längst verfallen uud also zu bezahlen.

Wenn man diese 711 Mill. zu dem Nominalkapitale der konstituirten Schuld hinzufügt, so resultirt eine theils verzinsliche theils unverzinsliche Schuldenlast von 3111 Millionen.

Das französische Volk war im Allgemeinen zu erschöpft, als daß man zu neuen Auflagen seine Zuflucht nehmen wollte, und wenn auch die großen Güter des Adels und der Geistlichkeit noch hinlängliche Kräfte zeigten, so war doch von dem guten Willen der Besitzer am wenigsten zu erwarten, und den hartnäckigen Eigennuz dieser beyden Stände zu brechen, dazu fühlte

sich der Regent nicht stark genug. Es wurden also andere Mittel in's Werk gesezt. Auf der einen Seite erblicken wir viele gute Anstalten, zur Beförderung der Betriebsamkeit und des Wohlstandes; auf der andern die wohlbekannten zum Theil sehr unseligen Nothhelfer, nämlich:

1. eine neue Münzumschmelzung. Soviel Unheil dieses Mittel schon über Frankreichs Industrie und Verkehr gebracht hat, so ließ doch die Aussicht auf einen ziemlich beträchtlichen Gewinn für die Staatskasse die Erfahrung unbeachtet, und alle gewohnten Nachtheile zeigten sich auch dießmal im Gefolge des gefährlichen Auskunftsmittels nur um so greller, da es nicht mehr als zwey Münzarten traf, und doch auf eine starke Wirkung berechnet war. *)

2. Reduktion der Renten. Alle höher verzinslichen Renten wurden auf 4 Prozent reduzirt, und da mehrere zur Hälfte aus Leibrenten bestanden, so wurden die leztern, mit einigen Ausnahmen, ganz vernichtet. Einige Rentenkapitale wurden auf 3/5, andere auf die Hälfte des bisherigen Betrags herabgesezt, und von dieser Summe erst die Renten zu 4 Procent fixirt. Als Resultat blieb eine jährliche Rentenschuld von 80 Mill., mit einem Kapital von 2000 Mill. Livre übrig.

3. Liquidation aller übrigen Staats-Schulden. Man unterstellte die in Cirkulation befindlichen Schuldscheine einer strengen Prüfung hinsichtlich der Forderungstitel, wobey denn eine große Menge, als durch Betrug oder Wucher entstanden, unterdrückt wurden. Die Gebrüder Paris **) lei-

---

*) Durch die Münzreformen unter Ludwig XIV. war der Nennwerth der Münzen von 1689 bis 1712 unaufhörlich gesteigert, und von da an bis 1715 allmälig herabgesezt worden, dießmal beschnitt man blos die Louisd'or und Thaler, gewann den 5ten Theil ihres Werthes, und die Einnahme aus der ganzen Operation betrug 72 Millionen.

**) Vier Söhne eines Wirthes am Fuße der Alpen, welche von den Lieferanten der Armee des Herzogs von Vendome dafür,

teten diese Operation mit solcher Geschicklichkeit, daß von den zur Liquidation dargebrachten 596 Mill. Schuldverschreibungen *) zulezt nicht mehr als 250 Mill. vorhanden waren, gegen deren Rechtmäßigkeit nichts mehr einzuwenden war, und wofür man sodann in mehreren Fristen eine gleiche Summe neuer 4 prozentiger Staatsbillete (Billets d'Etat) hergab, welche von den Deputirten der Kaufmannschaft zu Paris kontrasignirt waren.

4. Die eben genannte Liquidation hatte manche wucherliche Umtriebe aufgedeckt, und mußte nun den Vorwand zur Eröffnung einer ebenfalls schon so oft benüzten Einnahmsquelle liefern. Man errichtete nämlich ein außerordentliches Tribunal (chambre ardente) **), um alle betrügerischen und unerlaubten Gewinnste derjenigen Individuen, mit welchen der Staat in pekuniären Kontrakts-Verhältnissen gestanden war, (traitans) zu untersuchen und zu bestrafen. Die Anwendung dieses Mittels hatte immer die Stimme eines Theils des Publikums für sich. Das Volk liebt Alles, was den Schein einer strengen Gerechtigkeit an sich trägt. Hiezu kommt der Neid und das Bedürfniß, welches der Leidende fühlt, Schuldige an-

---

daß sie ihnen zu rechter Zeit den kürzesten Weg durch ihre vaterländische Gegend zur Armee gezeigt hatten, als Unterbeamten angestellt, später selbst Lieferanten wurden, sich große Reichthümer erwarben, und sowohl wegen dieser als wegen ihres Spekulationsgeistes unter Desmarets, so wie nachher unter dem Herzog von Noailles und unter Argenson großen Antheil an der Finanzverwaltung erhielten.

*) Diejenigen, welche ihre Effekten zurückbehielten, und die Gefahr der gänzlichen Annulirung der Gefahr sich zu entdecken, vorzogen, trafen es sehr gut, da sie später im Jahr 1719 zur Zeit der glänzenden Periode des Systems nach dem vollen Nominalwerth bezahlt wurden.

**) Diese Benennung rührt unstreitig von der alten Sitte her, über Staatsverbrecher in einem schwarz behängten, blos von Kerzen erleuchteten Zimmer Gericht zu halten.

zuklagen, und das Vergnügen, welches er empfindet, diejenigen gedemüthigt zu sehen, welche durch die Gunst des Glückes im Anblicke seiner Leiden sich plötzlich erhoben hatten. Auch dießmal war die Freude über das finanzielle Kriegs-Gericht groß und laut. — Um nicht viel Zeit zu verlieren, ging man so rasch als möglich zu Werke. Viele wurden sogleich festgenommen, und alle die, welche den Versuch der Flucht machen, oder ihre Schätze wegbringen würden, mit der Todesstrafe bedroht. Den Denunzianten versprach man den 5ten Theil der Geldstrafen und Konfiskationen. Endlich füllten sich alle Gefängnisse, und nachdem einer zum Tode, mehrere zum Pranger und selbst zu den Galeeren verurtheilt waren, da trat durch diesen Anstrich von Grausamkeit auch sogleich das Mitleiden im Volke an die Stelle der Schadenfreude. Der Regent lachte über den aufgeregten Sturm, da seine Absicht nie war, ihn ernsthaft ausbrechen zu lassen. Man begnügte sich damit, von den Untersuchten einen Theil ihres angegebenen Vermögens als Taxe einzufordern *), wovon man aber große Nachlässe bewilligte. Bald machten die Höflinge eine sehr einträgliche Spekulation daraus, vom Regenten die Nachlässe zu erbitten. In ihrem ersten Schrecken hatten die Untersuchten den Beystand der Adelichen angefleht, welche nun, sobald der Hauptsturm vorüber war, sich selbst anboten und ihre Protektion gegen Rabbat verkauften. Selbst die Damen, die bey Hofe Zutritt hatten, trieben mit ihren einflußreichen Fürbitten Handel. Ueberhaupt aber finden wir von dieser Zeit an in Frankreich eine sehr innige Verbindung zwischen dem Adel und den Kapitalisten.

---

*) Die Angaben des ganzen Betrages dieser Taxen sind bey den verschiedenen Schriftstellern sehr abweichend. Einige nehmen 160, andere 180 Millionen an, Forbonnais und nach ihm Ganilh sagt, es seyen genau 219,478,391 Livres ohngefähr 2/7 des von 4410 schuldig befundenen traitans angegebenen Vermögens gewesen.

Die Mitglieder des Untersuchungs-Tribunals ließen sich von allen Seiten bestechen, und das Publikum freute sich über die Geschicklichkeit, mit welcher die Untersuchten die gegen sie gerichteten Streiche auspariirten, und bestrafte durch Spottlieder und bonmots den niedrigen Eigennutz ihrer Beschützer.

Wie viel von den Taxen und den Geldstrafen wirklich in die Staatskasse floß, ist nicht bekannt, soviel aber ist gewiß, daß die Summe nicht weit reichte, indem sie zum Theil wieder die Beute einiger leichtfertiger Gesellschafter und Freundinnen des Regenten wurden, statt daß man sich geschmeichelt hatte, ungeheure Summen zu gewinnen, und schon von Loskaufung aller Militär- und Civilstellen träumte, „um bey ihrer Besetzung künftig nur das Verdienst gelten zu lassen."

Man hob das Tribunal auf, sobald man sich überzeugt hatte, daß durch die allgemeine Verwirrung, durch die Furcht aller Kapitalisten und Kaufleute und durch das Mißtrauen in allen Kreditgeschäften der Verkehr fast ganz zum Stillstand gebracht worden war.

Da jeder Verlierende strebte, seine Verluste auf andere hinzuwälzen, jeder sich künftigen Verlusten zu entziehen suchte, so wollte endlich Niemand mehr seine Kapitalien aus den Händen geben, und jede Produktion, die nicht sogleich ihr Aequivalent fand, unterblieb.

Dieß alles wirkte natürlich sehr verderblich auf den Staatskredit. Trotz den bisherigen Reduktionen der Schuldenmassen, trotz den mannichfaltigen Beschneidungen der Dienstgehalte und Pensionen, und selbst der übrigen Ausgaben fand die Regierung kein Mittel, ihre dringendsten Verbindlichkeiten zu erfüllen, und noch im Jahre 1716 fielen die Staatsbillete im Verkehr auf die Hälfte, und bald sogar auf den dritten Theil ihres Werthes herab, nachdem man für gut gefunden hatte, die Zinszahlungen ganz zu suspendiren.

Dieser Zustand allgemeiner Lähmung konnte unmöglich in die Länge fortdauern, und Frankreich schien einer bedeuten-

den Krisis um so schneller entgegen zu gehen, da eine Art von moralischer Revolution zugleich im Anzuge war. Schon hatte das Beyspiel des Herzogs von Orleans und seines Hofes gewirkt, die Heucheley floh, die Leidenschaften und Laster nahmen die Maske ab, und die zügellose Ausgelassenheit trat an die Stelle des gezwungenen Ernstes, den die Sitten während der lezten Regierungsjahre Ludwigs XIV. affektirt hatten.

Doch — es würde uns zu weit führen, wenn wir diesen Betrachtungen größern Raum verstatten wollten; wir kehren daher zu den uns zunächst interessirenden Begebenheiten zurück.

Es fehlte natürlich nicht an Männern, die mit Vorschlägen und Plänen zur Heilung des kranken Staatskörpers hervortraten. Unter diesen berufenen und unberufenen Aerzten zeichnete sich aus der Schotte Law *), welcher ganz dazu gemacht, einen Fürsten von lebhafter Einbildungskraft zu verführen, die glänzendsten Resultate von einem einfachen und mühelosen Verfahren versprach und einleuchtend zu machen wußte.

Seine Grundsätze waren ganz einfach folgende.

„Mit Hülfe eines klug geleiteten und benüzten Kredits kann ein Privatmann zehnmal so viel Handelsgeschäfte machen, als sein wirklicher Fond beträgt. Er kann mithin sein Vermögen verzehnfachen.

---

*) William Law, geboren 1671, Sohn eines Goldschmieds in Edinburg, Mathematiker genug, um in den Kombinationskünsten sich auszuzeichnen; Finanzmann genug, um die Fehler anderer Finanzmänner zu fühlen, übrigens Spieler von Profession, mit allen hiezu nöthigen Eigenschaften, trat in London, Paris in mehreren italienischen Städten und endlich auch in Wien als Fortunens Priester auf. Es gelang ihm, ein bedeutendes Vermögen sich zu erwerben, aber es war ihm bisher nicht geglückt, sein Finanzprojekt angenommen und ausgeführt zu sehen, so vielen Regierungen er es auch schon angeboten hatte, bis er endlich einen Mann fand, von dem er sagte, er habe ihn ganz verstanden, — den Regenten von Frankreich.

Je größer die Summe, welche auf Handelsgeschäfte verwendet werden kann, desto größer und vielfacher ist der daraus zu ziehende Gewinn.

Für die Regierung kann der Kredit noch vortheilhafter wirken, als für die Privaten, welche gewöhnlich nur einen mittelmäßigen Fonds haben, und allen schädlichen Einflüssen der Gesetzgebung und Verwaltung unterworfen sind, während die Regierung diese Hebel ganz zu ihren Gunsten verwenden kann. Sie muß jedoch nur mittelbar davon Gebrauch machen, indem sie ihren Kredit einer Handelsgesellschaft überläßt, welche allmälig alle im Handel vorkommenden Effekten, so wie alles cirkulirende Geld an sich zieht, und in eine Kasse d. h. in eine Bank vereinigt.

Der Staat hat Mittel, sich in Besitz alles Geldes zu setzen. Die Münzumschmelzungen bringen es ihm zu.

Das Geld darf nun nicht als Darleihen, noch im Wege der Auflagen in die Staatsbank gebracht werden; nicht als Darleihen, weil sonst die Zinsen dem Staate zur Last seyn würden, nicht im Wege der Auflagen, denn des Staates eigener Vortheil verlangt es, daß diese immer mehr verringert werden; wohl aber als bloßes Depositum, welches nur nach Verhältniß des Bedürfnisses herausgezogen wird.

Dieß Depositum muß sogleich den ganzen deponirten Werth wenigstens verzehnfachen, und kann ihn in der Folge der Zeit selbst verhundertfachen, indem es alle Vortheile des ganzen Geld- und Waarenhandels in einen Punkt vereinigt. Es muß also fortwährend auch im Stande seyn, die Summe, welche man von der Bank zurück haben will, wieder zu geben.

Man kann nicht fürchten, daß der Staat das Depositum verschwende, weil er einen Werth vernichten würde, der 10 und selbst 100fach größer ist, als der, welchen er zu konsumiren beabsichtigt.

Er kann und wird aber von dem Kredit des Bankgeldes Nutzen ziehen, sowohl durch Theilnahme an den Geschäften

selbst, als auf vielen indirekten Wegen, hauptsächlich aber durch Verwandlung aller Staatsschulden in Papiergeld."

Um nun diese lezte Manipulation zu verstehen, müssen wir Law's Ansichten über Geld und Papiergeld kennen. Es sind folgende:

„Die Einführung des Geldes im Verkehr der Menschen erweitert und vervollkommnet den Austausch der Produkte so sehr, daß man sagen kann, das Geld rufe erst die Produktion hervor.

Ueberfluß an Geld ist das wahre Prinzip des National-wohlstandes als Grundlage der Produktion und der Bevölkerung.

Jede unnützbare Materie kann Geld werden. Das Papier ist geeigneter zur Münze als die edlen Metalle, (besonders wegen der größern Leichtigkeit und Bequemlichkeit im Verfertigen, im Aufbewahren, und im Verkehr selbst).

Bey Einführung des Papiergeldes in einem Staate, wo schon Metallgeld besteht, läßt sich der Kredit des erstern vollkommen begründen und aufrecht erhalten, wenn nur:

a. die neue Münze bey allen öffentlichen Kassen nach ihrem Nominalwerthe angenommen, und auf Verlangen gegen Gold und Silber ausgetauscht wird.

b. Das Metallgeld aus allen großen Zahlungen verbannt wird,

c. das Papiergeld von einer Gesellschaft ausgegeben wird, welche aus ihren großen Handels- und Finanzgeschäften solchen Gewinn zieht, daß ihre Aktien sehr stark gesucht werden, und ihren Kredit dem auf sie radizirten Papiergelde mittheilen müssen, welches daher mit zunehmender Lebhaftigkeit des Verkehrs immer mehr an Werth gewinnen, und endlich das Metallgeld ganz aus der Cirkulation verdrängen wird.

Die Summe des cirkulirenden Papiergeldes darf unbedenklich zehnfach größer seyn, als der dadurch repräsentirte Vermögensfond beträgt, (als Folge aus dem oben aufgestellten Grundsatz von den Wirkungen des Kredits.)

Es ist daher die Heimzahlung aller Staatsschulden in Papiergeld recht wohl möglich, und kann nur Vortheil bringen, da diese Umwandlung nicht nur die öffentlichen Einkünfte von den bisherigen Lasten frey macht, sondern auch einen bisher ungekannten Wohlstand unter den Unterthanen hervorbringt, und Verminderung der lästigen Abgaben möglich macht, während sich die Einnahmen aus Konsumtions-Auflagen vermehren, und der Verkehr aller seiner Fesseln entlediget wird."

So vielen Beyfall diese neuen Lehren bey dem Regenten und einigen andern fanden, so wurden sie doch vom größten Theil der damaligen Finanzmänner für zu überraschend neu gefunden, um sogleich vollen Glauben zu verdienen und in Ausführung gebracht zu werden. Law hätte daher auch hier wieder unerhört abziehen müssen, wenn er sich nicht entschlossen hätte, unter Beyseitsetzung der größten und wichtigsten Theile seines Plans im Kleinen anzufangen, die Erfahrung für sich sprechen zu lassen, und die Ungläubigen nach und nach zum wahren Lichte zu führen.

Er errichtete nach Genehmigung der Regierung, und unter besonderer Protektion des Regenten eine Diskonto-Bank mit einem Nominalfonds von 6 Millionen, wovon aber nur 1/4 in baarem Geld und 3/4 in Staatsbilleten bestanden, welche damals gerade 60 bis 70 Prozent im Verkehr verloren, so daß also eigentlich nur ein Werth von ungefähr 3 Millionen wirklich in die Kassen geliefert wurden. Die Aktien waren zu 1000 Thlrn. jede.

Außer den Diskontirungs-Geschäften war der Bank blos erlaubt, für Privaten gegen Provision Kasse zu führen. Es war ihr dagegen namentlich verboten, Anlehen gegen Zinsen aufzunehmen, sich mit dem Seehandel zu beschäftigen, und eigentliche Kommissions-Geschäfte in Waaren für Kaufleute zu besorgen. Die Banknoten, welche sie innerhalb des ihr angewiesenen Kreises ausstellen durften, waren auf Sicht zahlbar

in Metallmünze von dem damals üblichen und genau bestimmten Schrot und Korn.

Diese solide Grundlage der Bank, und die Vorsicht und Mäßigung in ihren Geschäften, und das allgemeine Bedürfniß des Kredits machten, daß die Banknoten sehr bald und sehr stark gesucht wurden.

Die Wechsel, welche durch die immerwährenden Münzveränderungen seit 1689 fast ganz aus Brauchbarkeit und Uebung gekommen waren, wurden wieder allgemein angewendet, sobald das Bankgeld ihnen eine unveränderliche Basis darbot.

Der mäßige Zins, mit welchem sich die neue Anstalt begnügte, drückte den Wucher im Verkehr herab; der Umlauf des Geldes erhielt durch die Banknoten einen wirksamen Hebel, und der innere Handel, gelähmt durch das allgemeine Mißtrauen, durch das beständige Wiederkehren der Gewaltstreiche von oben herab, und durch die Beweglichkeit der Werthzeichen, kehrte zu seinen frühern Spekulationen zurück, sobald die Bank ihm Hülfe in seinen Bedürfnissen und Stabilität in dem Werkzeug seiner Operationen bieten konnte.

Der Kredit der Bank wurde aber um vieles erweitert, als die Regierung (im April 1717) verordnete, daß die Banknoten an allen öffentlichen Kassen angenommen, und von den Perzeptionsbeamten auf Sicht honorirt werden sollten, — eine Maßregel, welche zugleich beabsichtigte, das Wegströmen des Geldes aus den Provinzen zu vermeiden, und die Transportkosten zu ersparen.

Das Parlament, welches sich dieser Verordnung widersezte, wurde gewaltsam zum Schweigen gebracht, und verlor zur Strafe einige seiner Privilegien.

Es versteht sich von selbst, daß auch der Kurs der Staatsbillete mit dem Kredit der Bank immer mehr stieg, und er erhielt noch einen neuen Schwung, als man den Beamten und Adelichen erlaubte, ihre rückständigen Steuern (capitation und Dixième) mit Staatsbilleten abzutragen.

Gleichen Schritt mit diesen Kredit-Operationen hielten die Verbesserungen in der innern Verwaltung, namentlich im Auflagen-Tarif, in der Gewerbs- und Handels-Polizei und in der Komptabilität.

Man wollte aber nun nicht mehr auf halbem Wege stehen bleiben, sondern glaubte höher stehen zu dürfen, und der glückliche Erfolg der Bank machte, daß die Ansichten, die Grundsätze, die Verheißungen, kurz das ganze System des Law als untrüglich angenommen wurde.

Die westindische Handelsgesellschaft (comp. d'Occ.) lag seit geraumer Zeit in den lezten Zügen. *)

Man suchte die Vortheile der Bank mit dem des Handels und Staatskredits zu vereinigen, indem man das Privilegium der Westkompagnie auf die Bank übertrug, welche dadurch Louisiana und den ausschließenden Handel mit Canada, so wie mehrere andere Begünstigungen erhielt.

Man säumte nicht, vorher die Gemüther durch Relationen von den Reichthümern jener Länder zu erhitzen, man bezahlte Reisende für lügenhafte Erzählungen von entdeckten Goldminen an den Ufern des Missisippi, man brachte sogar Goldbarren, die man für Produkte dieser Minen ausgab, und verbreitete die weitaussehendsten Plane zu neuanzulegenden Kolonien.

Zur Herbeyschaffung des nöthigen Fonds wurden 200,000 Aktien, jede zu 500 Livres creirt, und da die Aktionäre in Staatsbilleten zahlen durften, so erhielten diese leztern nun einen plötzlichen Schwung. Der ganze auf diese Art gebildete Fonds

---

*) Die Westkompagnie war 1664 von Colbert errichtet worden, und zwar mit sehr günstigem Erfolge. Die Begierde nach schneller Bereicherung brachte aber bald Stockung in die Geschäfte, da man auf den Anbau des fruchtbaren Bodens von Louisiana nichts, — dagegen auf Gold- und Schatzgraben alle Kräfte verwendete.

von 100 Mill. Livres wurde der Regierung überlassen, wogegen diese eine ständige Rente von 4 Procent konstituirte. Um jedoch Mittel zum Beginnen der Geschäfte zu erhalten, wurde bedungen, daß die erste Jahresrente von 4 Millionen nicht an die Aktionärs herausbezahlt, sondern ausschließend zu Handelsoperationen verwendet werden sollte.

Der erste gefährliche Schritt war also schon gethan, indem man Bankogeschäfte und Handelsspekulationen mit einander verband, und die Bank so der Gefahr aussezte, durch die Wechselfälle des Handels ihren Reservefond zu erschöpfen, und ihre Noten auf ein unsicheres Unterpfand zu stützen.

Nichts destoweniger schenkte man der neuen Handelsbank dasselbe Zutrauen, welches die Diskontobank genossen hatte, und die Gegenvorstellungen des Kanzlers Daguesseau und des Herzogs von Noailles wurden mit der Entfernung beyder bestraft.

Sobald aber die Regierung diese günstigen Resultate wahrnahm, und als untrügliche Kennzeichen eines fortwährend steigenden soliden Kredits erkannte, glaubte sie, eine unmittelbare Verbindung der Bankvortheile mit ihren eigenen Interessen herstellen zu dürfen, und übernahm selbst die Direktion der Bank, welche nun aus einem Privat-Institute plötzlich in eine königliche Bank (banque royale) umgewandelt wurde, während Law Direktor der Westkompagnie blieb.

Man war bey der Konstituirung der neuen Bank so unklug, die Bestimmung des unveränderlichen Bankgeldes wegzulassen, die livres tournois statt der Bankthaler einzuführen, und glaubte den Fehler damit gut zu machen, daß man versprach, die Banknoten sollten durch künftige Herabwürdigung der Münzen nie verlieren — ein Verfahren, welches späterhin den Fall des Systems beschleunigte.

Da die neue Bank im Publikum einige Bedenklichkeiten zu erwecken schien, so beeilte man sich, in mehreren Städten des Reichs Spezialkassen zu errichten, welche mit dem Aus-

wechseln der Banknoten gegen baares Geld und des leztern gegen jene beauftragt waren. Um aber in diesen Städten große Fonds zusammen zu bringen, und das Volk an die Vorzüge des all'zeit realisirbaren Papiergeldes zu gewöhnen, wurde verboten, bey Verträgen, wo das Objekt der Leistung eine gewiße Summe Geldes überstieg, die Zahlung in Metallgeld zu bedingen oder zu leisten.

Während solche Einrichtungen zu jeder andern Zeit das allgemeine Mißtrauen erweckt hätten, verloren sich die Stimmen einzelner tiefer schauenden Patrioten in dem allgemeinen Getöse der wunderbedürftigen beyfallrufenden Menge, das standhaft widersprechende Parlament war durch das merkwürdige lit de justice zu Paaren getrieben, und die Regierung, die noch vor kurzer Zeit nicht eine Million auf ein vom Parlament einregistrirtes Edikt hätte entlehnen können, erhielt drey Monate nach Uebernahme der Bankdirektion 50 Mill. durch Emission neuer Noten, welche, obgleich ganz ohne Unterpfand, ohne Werth, vollkommen gleich den übrigen geringgiltigen Staatsbilleten, den vollen Kredit behielten, den man den frühern Banknoten geschenkt hatte.

Eine bedenklichere Aussicht öffnete sich für das Gedeihen der Westkompagnie, welche zwar Law durch allerley Kunstgriffe in Kredit zu bringen und zu erhalten suchte, welche aber nun eine Rivalin bekam, in einer Aktiengesellschaft, die unter Leitung der Gebrüder Paris die Generalpächter an sich brachte, und als auf einer solideren Grundlage beruhend, bald die Aktien der Westkompagnie im Werthe herabdrückte.

Doch Law begann auch sogleich seine Gegenminen.

Nachdem er in Geheim die Vereinigung der ostindischen und China-Gesellschaft mit der Westkompagnie vorbereitet hatte, fing er im April 1819 damit an, daß er sich erbot, Partien von 200 bis 300 Aktien der leztern an sich zu kaufen, wobey zur Lieferung und Zahlung die Frist eines halben Jahres bedungen,

dungen, allein nicht nur Zahlung al pari *), sondern sogar noch eine Prämie (agio) von 40000 Livr. baaren Geldes, für je 200 Aktien versprochen war.

Seine Emissäre thaten ein Gleiches und andere ahmten diese Operation aus bloßem Vertrauen nach, ohne um das Geheimniß zu wissen.

Endlich (im Mai) wurden die drey Gesellschaften vereinigt, angeblich deßwegen, weil die beyden ältern durch üble Einrichtung und Verwaltung dem Handel mehr geschadet als genüzt hätten, nunmehr aber durch die Vergrösserung des Fonds, und durch ihre Theilnahme an dem steigenden Kredit der Westkompagnie, alle von dieser zu erwartenden wohlthätigen Folgen schneller und sicherer erreicht werden könnten.

Zu diesem Zwecke wurde die Kreation von 25 Mill. neuer Aktien **) autorisirt, und die vereinigte Gesellschaft erhielt den Namen Indische Kompagnie (comp. des Indes.)

Das Parlament sträubte sich anfangs wieder, die neue Einrichtung zu genehmigen, aber schon die nicht offizielle Nachricht von derselben ließ die Aktien, ehe sie ausgegeben wurden, auf 30 Procent über pari steigen. Law benüzte nun diese Bewegung, indem er sogleich die Verordnung veranlaßte, daß die neuen Aktien nur an diejenigen verabfolgt werden dürften, welche eine viermal so große Anzahl von alten Aktien aufweisen könnten. Auf diese Art wurde die Nachfrage nach diesen zugleich mit verstärkt, und endlich so lebhaft, daß man nicht mehr daran dachte, in Geld zu negoziren, sondern blos in den dazu geeigneten Banknotern.

Die Regierung säumte daher auch nicht, diese bis auf 160 Mill. zu vermehren. Die indische Kompagnie erhielt allmählig ein Privilegium nach dem andern, namentlich den aus-

*) Es ist nicht zu vergessen, daß die Aktien ursprünglich in den abgewürdigten Staatsbilleten angelegt waren.

**) Zum Unterschiede der alten Aktien, Töchter (Filles) genannt.

schließenden Handel mit Amerika und nach dem Senegal, und das Münzrecht in Frankreich auf 9 Jahre gegen Bezahlung von 50 Mill. Livr. an die Regierung, wozu man wieder 25 Mill. Aktien *) schuf, die man nun schon nicht anders hergab, als um den doppelten Betrag des Nominalwerthes, (also gegen 50 Mill.) und nach Vorzeigung von je 5 alten Aktien.

Eine neue Kontra-Opposition hatte sich unterdessen gebildet, welche die Bank dadurch zu sprengen hoffte, daß sie mehrere Millionen in Noten miteinander zur Auslösung darbrachte. Die Bank hielt aber den ersten Andrang aus, sie zahlte die ersten Millionen wirklich mit baarem Gelde, und Law wußte diesem Treiben bald ein Ende zu machen, indem er eine Verordnung dazwischen schob, welche den Kurs der Louisdor bedeutend herabsezte, und dadurch den Leuten die Lust benahm, ihr Geld zurückzuziehen.

Um 240 Millionen neu fabrizirte Banknoten zu vertheilen, wurden wieder Kassen in mehreren Städten errichtet, und die Staatsgläubiger erhielten das Recht, ihre Bezahlung in Banknoten zu verlangen, selbst wenn diese höher als das baare Geld stehen sollten.

Indem man auf diese Art täglich mehr Geld schuf, und so den Zufluß herabdrückte, auf der andern Seite aber 12 Procent Dividende von den Aktien der Kompagnie versprach, brachte man den Kurswerth derselben auf das Vierfache des ursprünglichen Kapitals.

Plötzlich bewirkte ein dunkles Gerücht von bevorstehender Heimzahlung, der durch die visà festgesezten Staatsschulden, daß die Staatsbillete und alle übrigen Schuldscheine, die noch immer nicht höher, als zu ²/₃ ihres Nominalwerthes standen, auf pari stiegen.

Ein königlicher Befehl hob den Generalpacht (der Gebrüder Paris) auf, und vereinigte ihn mit der indischen Kom-

*) Petites Filles.

pagnie unter sehr vortheilhaften Bedingungen, und gegen eine dreyprozentige Anleihe von 1200 Mill. Livres zur Heimzahlung der Staatsschulden, und der Pachtaktien. Zugleich wurde das Privilegium der Handelsgesellschaft bis zum Jahre 1770 verlängert.

Durch diese Operation stiegen die Aktien bis auf 800 Proz.

Alles drängte sich zum Papierhandel, und die Straße Quinquempoix ward der Tummelplatz der Spieler.

Um die versprochene Hülfe zur Schuldentilgung leisten zu können, unterließ man nicht, sogleich wieder 50 Mill. neue Aktien zu creiren, und zwar dießmal schon nach dem Kurs von 1000 pCt., oder gegen 5000 Livr. für eine Aktie von 500 Livr.

Eine Vermehrung der Banknoten war die nothwendige Folge, da bey dieser Aktien-Emission gar kein baares Geld mehr angenommen wurde.

Die Summe aller Banknoten betrug nunmehr 520 Mill., und ihr Kurs stand auf 10 pCt. über pari.

Die Kompagnie bewirkte die Heimzahlung der ständigen Renten durch Auswechslung gegen actions rentières zu 3 pCt. und wußte sich endlich noch dadurch sehr populär zu machen, daß sie dem Könige weitere 100 Mill. zu 3 pCt. zur Abtragung jener 4 Mill. Renten vorschoß, welche derselbe bisher für die ersten 100 Mill. Aktien der Westkompagnie bezahlen mußte, indem sie ihn bat, den Profit aus dieser Zins-Reduktion zur Erleichterung verschiedener indirekter Abgaben zu verwenden.

Dieß vollendete den Glanz des Systems. Das französische Volk befand sich in dem Zustande allgemeiner Trunkenheit. Alles wollte agiotiren. Die Bewohner der Provinzen blickten mit Neid auf die Hauptstadt hin, und liefen ihr schaarenweis zu, um — zu spielen. Die Bank war Tag und Nacht von Papierlustigen belagert, die ihre lezten Geldstücke, ihre lezten Sparpfennige darbrachten. Alle Leidenschaften und Laster schienen konzentrirt in die der Habsucht, der Lüge, des Betrugs und des ausschweifendsten Luxus. Aller Unterschied der Stände

18 *

hörte auf, seitdem es Leuten aus der niedrigsten Volksklasse gelang, in wenigen Wochen Millionen zu erwerben, und sich den reichsten Mississipiern *) gleichzustellen.

Selbst die Geistlichkeit opferte größtentheils der reizenden Glücksgöttin, und theologische Dissertationen beeiferten sich, darzuthun, daß die, gegen den Wucher erlassenen Kirchenverbote keineswegs auf den Aktienhandel auszudehnen seyen. Nur von den Jansenisten kann man im Allgemeinen behaupten, daß sie während der großen Trunkenheit nüchtern blieben.

Der Prinz Regent spielte in dieser ganzen Periode eine Rolle, welche vielleicht einer nähern Beleuchtung würdig ist.

Er begünstigte das System anfangs aus voller Ueberzeugung von der Vortrefflichkeit desselben, bald aber, nachdem die erste Verblendung vorüber war, aus ganz andern Motiven.

Eingedenk des nahen Endes der Regentschaft, suchte er seiner Autorität den größtmöglichen Grad der Festigkeit und des Glanzes zu verleihen. Wenn er die Absicht verfolgte, alles baare Geld im Königreiche um sich her zu versammeln, so ist dieses Streben weniger der Habsucht, als vielmehr dem Ehrgeize und der Eitelkeit zuzuschreiben. Er liebte den Glanzeffekt bey seinen Regentenhandlungen und die Ueppigkeit in allen Lebensverhältnissen, und dazu bot ihm das System — wenigstens für einige Zeit — reichliche Mittel dar.

Wenn er sich auch den Fall desselben als gewiß — nur vielleicht weniger nahe und weniger tragisch — dachte, so hoffte er doch alle Glückskinder des Systems, mithin die Reichsten der Nation durch das Band des Interesse an sich zu knüpfen, und — gelang es ihm nur, bis an das Ende der Regentschaft

*) Seigneurs mississippiens wurden im Publikum diejenigen genannt, welche sich bey ihrem Spiel mit den Aktien der West- oder Mississippi-Kompagnie besonders ausgezeichnet und die größten Reichthümer, so wie den größten Einfluß auf die Papiergeschäfte erworben hatten.

den gänzlichen Sturz aufzuhalten, so sah er als gewiß voraus, daß er, der erste Prinz vom Geblüt, Besitzer von unermeßlichen Schätzen, unterstüzt von den eifrigsten und einflußreichsten Partey-Gängern, gerade in diesem Zeitpunkt, als die unentbehrlichste Stütze des Staates werde anerkannt werden, um die Nation und den König ferner durch die Irrgänge und Gefahren der riesenhaften Kredit-Operation durchzuführen.

Während er zur Bestreitung seines gränzenlosen Aufwandes heimlich hinter Law's Rücken neue Aktien fabriziren ließ, vergalt ihm dieser Gleiches mit Gleichem, und Abbé Dübois, das geschäftige Werkzeug der Engländer, leitete im Stillen den Geldstrom, der aus der Staatskasse heraus nach England floß.

So eifrig der Prinz-Regent bemüht war, die Volksgunst sich zu erwerben, so gelang es ihm doch nicht, hierin den Schöpfer des Systems zu erreichen, Law wurde fast vergöttert. Die Großen der Nation ließen sich zu den niedrigsten Schmeicheleyen gegen ihn herab. Alles buhlte um seine Gunst. Ein Wort, ein Blick von ihm war hinreichend, Glückliche zu machen. Man war entzückt, ihn so schnell sich bereichern zu sehen, und man hielt es für den untrüglichsten Beweis der Vollkommenheit seines Systems, daß es ihm in wenigen Monaten gelungen war, vierzehn der schönsten adeligen Güter des Reichs zu erwerben.

(Die Fortsetzung folgt.)

IV.

Literatur.

Paris bey Firmin Didot. — Histoire de la révolution française, depuis 1789 jusqu' en 1814; par F. A. Mignet 1824. — 2 Theile zusammen 735 S. 8. — Preis 10 Frcs.

Dieses Werk eines noch jungen Schriftstellers, der seit einigen Jahren eine Lehrstelle, im historischen Fache, am königlichen Athenäum zu Paris bekleidet, ist in der That der allgemeinen Aufmerksamkeit des In- und Auslandes höchst würdig, denn, seiner Kürze ungeachtet, liefert es, in wahrhaft dramatischen Zügen, ein eben so gedrängtes als wohl geordnetes Gemälde der französischen Revolution. Der Verfasser hat aus allen Quellen geschöpft, kein Zeugniß unbeachtet gelassen; und was ihm vielleicht die meisten Ansprüche auf das Vertrauen der Leser gewähren möchte, ist gerade der Umstand, daß er nicht selbst sahe, was er erzählt. Er ist nur um desto unpartheyischer: denn, in der That, welcher Zuschauer jener großen Auftritte ist nicht zur Theilnahme davon hingerissen worden, und wie wenig Franzosen sind aus jenen bürgerlichen Spaltungen herausgetreten, die gänzlich frey von den Gefühlen des Unwillens oder von Vorurtheilen wären? Herr Mignet, während der Revolution geboren, konnte weder Zeuge noch Theilnehmer bey den Wandlungen derselben seyn. Er schildert in großen Umrissen ihre Unordnungen und ihre Ergebnisse; er erläutert ihre Verirrungen und ihre Folgen; er beurtheilt sie, ohne ihr zu schmeicheln, ohne sie mit Leidenschaft zu schmähen, noch ihre Resultate absichtlich zu entstellen.

Nach des Verf. Meynung, der er sich jedoch unsers Dafürhaltens zu rücksichtslos hingibt, wäre die Revolution unumgänglich gewesen. Er sieht sie entstehen, sich entwickeln, wachsen; er personifizirt sie und stellt sie immer handelnd dar, auf diese Weise die Revolution mit den Revolutionärs verwechselnd und sich der Mühe des Aufsuchens mehrerer Ursachen überhebend, weil er der Wirkung gewiß ist, deren Darstellung er unternimmt. „Ich hoffe zu beweisen, — sagt Hr. M. — daß es eben so unmöglich war, sie (die Revolution) zu vermeiden, als sie zu leiten." So viel ist indessen erwiesen, daß große Fehler begangen wurden, und daß sich die Leitung der Angelegenheiten, abwechselnd und oft gleichzeitig, dünkelhaften, ungeschickten und ungetreuen Händen anvertraut befand. Auf jeder Seite seiner Geschichtserzählung deutet der Verf. darauf hin, wie man hätte verfahren, und wie man auf die Dinge und auf die Menschen hätte einwirken sollen. Wir geben einige von diesen Versehen, die Hr. M. rügt, an: „Das Regiment der französischen Garden hatte den Marschall Biron, seinen Obrist, verloren. Dieser Chef, wiewohl er die Garden unter strenger Mannszucht hielt, quälte sie nicht; er besaß das Talent, sich Liebe, Achtung und Gehorsam zu verschaffen. Sein Nachfolger Herr du Châtelet, mit Kleinigkeiten beschäftigt, hart, hochfahrend, machte vielfältige Abänderungen, die den Garden mißfielen und sie aufbrachten." — Von dem Baron von Besenval, der die bewaffnete Macht zu Paris befehligte, heißt es: „Einige gleichzeitige Schriftsteller versichern, er besorgte, das Volk möchte sein Hotel verheeren, wo er die prachtvollsten Verschönerungen hatte machen lassen. Nachdem er seiner Truppe den Befehl zum Rückzuge gegeben, kam er am 13. Juli um 1 Uhr Morgens wieder auf das Märzfeld, legte sich zu Bette und überließ Paris sich selbst. Weber berichtet in seinen Memoiren, daß, gegen 10 Uhr Abends, ein Kavallerie-Regiment, nach einem Marsch von neun Wegstunden, auf dem Boulevard Saint-Antoine eintraf. Man verweilte länger als

zwey Stunden, ohne den Ort entdecken zu können, wohin sich Herr v. Besenval geflüchtet hatte. Das Regiment, durch Hunger und Beschwerde ermattet, ward genöthigt, auf dem Boulevard zu bivouacquiren." — „Il n'y a pas eu encore d'autre souverain que la force," sagt Hr. M. Ohne diese Souveränität läugnen zu wollen, glauben wir dieselbe doch nur dann achten zu müssen, wenn sie rechtmäßig und gesetzlich ist. Unter den Menschen, die zur Gewalt gelangen, sind diejenigen, die sie zu ihrem Vortheil usurpiren, nicht immer die geschicktesten und niemals die achtungswürdigsten. Jenen tyrannischen Emporkömmlingen Genie zuschreiben, ihrem Glücke oder ihrer Kühnheit Huldigung erweisen, ist eine Art Sakrileg. Denn, nach Allem, verdanken sie ihre Erhebung nur der allgemeinen Servilität. Weil diese Lehre von der zu Recht erhobenen Gewalt, sich bereits in Frankreich eingeschlichen, verbreitet hatte, darum hatte die angebliche Republik von 1793 blutdürstige Dictatoren, und darum gerieth, nach ihrem Falle und einigen Jahren sogenannter Freyheit, das ganze Volk unter das Joch eines militärischen Herrschers. Wie viel ehrgeizige Subalternen haben nicht, ohne zu dem nämlichen Grade von Macht zu gelangen, jedes Prinzip von Ehre und Patriotismus abgeschworen, der Verzeihung oder selbst der Verehrung gewiß, sobald sie die Starken seyn würden. Hr. M. hat über jene Ränkemacher, Halbtyrannen, Halbsklaven nur einen Theil der verdienten Verachtung verhängt; er scheint nicht hinlänglich eingesehen zu haben, wie leicht es ist, durch unredliche Mittel zur Gewalt zu gelangen, und daß, wenn man stark seyn muß, um Böses zu thun, noch weit mehr Kraft dazu gehört, um einiges Gute zu bewirken.

Wir heben einige Züge aus des Verf. Schilderung des Zustandes der Hauptstadt, nach der Katastrophe des 14. Juli, heraus: „Paris war von der Bewegung des 14. Juli noch nicht wieder zu sich gekommen; es befand sich im Beginnen der Volksregierung, und es erfuhr Freyheit und Unordnung. . . . .

Einhundert und achtzig Mitglieder, von den Distrikts ernannt, hatten sich als Gesetzgeber und Repräsentanten der Gemeinde konstituirt. . . . Ein jeder wollte befehlen; denn in Frankreich ist die Liebe zur Freyheit ein wenig mit dem Geschmack an der Gewalt gepaart. . . . Alle diejenigen, die nicht an der Autorität Antheil nahmen, bildeten Versammlungen und überließen sich hier Berathschlagungen: die Soldaten diskutirten im Oratorium, die Schneidergesellen in der Colonnade, die Perrückenmacher in den Elisäischen Feldern, die Bedienten im Louvre. Allein vornehmlich im Palais-Royal wurden die lebhaftesten Erörterungen gepflogen; dort untersuchte man die Materien, welche die Verhandlungen der National-Versammlung beschäftigten, und kontrolirte ihre Diskussionen."

Durch ein Streben nach Gewalt und Verheißungen von Freyheiten gleichen sich die entgegengesezten Epochen; glücklich wenigstens sind diejenigen, wo es sich nur um den Ehrgeiz Einzelner handelt, deren Anmaßungen allein den Schlummer der politischen Diskussionen stören. Allein zu jener Zeit suchten Tausende von Regeneratoren den Antheil von Souveränität zu benutzen, womit die Kanonen des 14. Juli sie beschenkt hatten: Bald sollten sie sich um die Fetzen der Monarchie streiten. Die National-Versammlung, nachdem sie die Zerstörerin gewesen, ward konstituirend. Die Menschenrechte wurden in derselben mit vielem Ernst verhandelt. „Diese Allgemeinheiten (généralités), — sagt Hr. M. — waren angenommen worden." — Diese Allgemeinheiten, eine wahre Pandora-Büchse, die unfehlbar die Abneigung eines so urtheilsfähigen Kopfes, wie Ludwig XVI., erregen mußten. Stets schildert Hr. M. diesen Fürsten mit passenden Zügen. Die Geschichte ist kein Panegyrikus; allein für die Geschichte selbst war Ludwig der beste und unglücklichste der Könige. Wir hätten gewünscht, bey Gelegenheit des 10. August nicht auf eine Anführung zu stoßen, die uns jene rührende Gestalt — die der Königin, — wo sich Anmuth mit Majestät paarte, sattsam zu entstellen scheint.

Marie Antoinette's Muth kann nur Bewunderung, ihr Schicksal nur Thränen entlocken.

Mit einer Unpartheylichkeit, die Hrn. M. zur Ehre gereicht, läßt er dem Marquis v. Bouillé Gerechtigkeit wiederfahren, beurtheilt er Hrn. Necker. Des Verf. Plan, ohne Zweifel, gestattete es ihm nicht, diesen Leztern so zu charakterisiren, wie der Hr. Herzog v. Levis es mit so viel Glück gethan hat. Immerhin verschwindet nur mittelst einer richtigen Schilderung der Menschen das Dunkel der Begebnisse, worauf sie Einwirkung zu äußern vermochten. Nach dem Acteur beurtheilt man alsdann die Rolle. — Von Dumouriez sagt Hr. M., er sey im höchsten Grade „un personnage de position,“ gewesen. Er war Hofmann von 1789, konstitutionell unter der ersten, Girondist unter der zweyten National-Versammlung, und Jakobiner unter der Republik. „Allein er besaß alle Hülfsquellen großer Männer. . . . Dumouriez's großer Fehler war der gänzliche Mangel jeder politischen Ueberzeugung. Im Punkte der Freyheit, wie der Macht, richtet man, in den Zeiten einer Revolution, nichts aus, wenn man nicht der Mann einer Parthey ist, und, ist man ehrgeizig, wenn man nicht über deren Ziel hinwegsieht, wenn man nicht kräftiger will, als die Seinen. So handelte Cromwell und so Bonaparte; indessen Dumouriez, nachdem er das Werkzeug (l'employé) der Partheyen gewesen, sie mittelst Intriguen überwinden zu können glaubte. Er ermangelte der Leidenschaft seiner Zeit: dieß aber vervollständigt einen Mann, und kann allein ihn zum Herrscher machen.“

Mirabeau's Charakter-Schilderung bietet größere Schwierigkeiten dar. Zum öftern versucht es Hr. M. damit; am Glücklichsten bey seinem Tode. Allein um einen sichern Maßstab für diesen außerordentlichen Mann zu erhalten, ruft er den Schatten der Gracchen, Catilina's, des Kardinals v. Retz hervor; und diese historischen Rückerinnerungen führen ihn irre. Die Rolle, welche Mirabeau zu spielen strebte, ist bekannt; er hatte den Willen und allein vielleicht auch die erforderliche Kraft,

das durch ihn so stark erschütterte Gebäude wieder aufzurichten; der Tod kam ihm zuvor. Zwischen dem Redner, der alles zu Boden schmetterte und dem Coadjutor, der, nach Bossuets Ausdruck alles aufrührte, (qui remue tout) ohne ein Resultat zu erlangen, ist, bis auf einige Aehnlichkeiten des Charakters, ungefähr der nämliche Unterschied, wie zwischen der Fronde und der Revolution. — In Beziehung auf den Abbé Sieyes bemerkt der Verf., derselbe sey einer von jenen Menschen, welche in den Jahrhunderten des Enthusiasmus Secten stiften. Hatte er unermeßliche Ideen, war für ihn die Natur der Regierung eine Zeitfrage, so täuschte er sich zweifelsohne hinsichts des Zeitpunkts, und die Anwendung seiner Ideen öffnete dem Irrthum ein weites Feld. Mirabeau wollte ihn durch übertriebenes Lob, Bonaparte durch Ehrenbezeugungen absorbiren; er selbst seinen Ruf annehmend, war so verständig, ihn nicht auf das Spiel zu setzen, und seine eigene Sicherheit in der Zurückgezogenheit zu finden. — Wir erlauben uns noch eine Anführung; sie betrifft Ludwig XVI.: „So starb, — sagt Hr. M. — im Alter von 39 Jahren, nach einer Regierung von 16½, mit Aufsuchung des Guten verbracht, der beste, aber der schwächste der Monarchen. Er erbte von seinen Vorfahren eine Revolution. Mehr, als Einer derselben, war er geeignet, ihr zuvorzukommen oder sie zu schließen, denn er war fähig ein königlicher Reformator (roi réformateur) zu seyn, bevor sie ausbrach, oder in der Folge ein konstitutioneller König. Er war der einzige Fürst vielleicht, der von jeder Leidenschaft frey, nicht die der Gewalt hatte, und der die beyden Eigenschaften, welche die guten Könige machen, vereinigte, Gottesfurcht und Volksliebe. Er starb, als das Opfer von Leidenschaften, die er nicht theilte, derjenigen seiner Umgebungen, die ihm fremd waren, und derjenigen der Menge, die er nicht aufgeregt hatte. . . ."

Der Verfasser einer Geschichte der ersten Revolutionsjahre, der bekanntlich im Jahr 1793 selber auf dem Schaffot endet, Rabaud-Saint-Etienne, hatte 1791 in seinem der National-

Versammlung erstatteten Bericht gesagt: „Noch schweben einige Wolken über Frankreichs Boden hin . . . die National-Versammlung hat befohlen, die Revolution solle beendigt seyn." Nach Hrn. Mignet war der 18. Brumaire (November 1799) ihr Grab. Wir möchten bezweifeln, ob Bonaparte, indem er alle Früchte der Revolution allein für sich einernten wollte, es wohl besser vermocht hat, mit ihr fertig zu werden, wie die National-Versammlung, indem sie ihr Alles nachgab. Allerdings trat vor dem Militär-Despotismus das Volk von der Bühne ab, um — auf die Schlachtgefilde geführt zu werden. Bonaparte, ein Geschöpf der Revolution, wollte nur sich selbst aus ihren Trümmern retten, und doch, indem er Frankreich innerhalb der Bahnen des Royalismus zurückführte, hätte er beynahe ganz Europa revolutionirt. Gegen die Rückkehr dieser schrecklichen Katastrophen, die noch lange hernach empfunden wurden, sind Europas Interessen noch vereint. Allein es sezte nicht blos die Gewalt der Gewalt entgegen, sondern es kämpfte zugleich mit den Waffen der Gerechtigkeit und Mäßigung, deren Gebrauch allein die Früchte des Sieges für die Dauer bewahren.

Der vornehmste Revolutionär der Fronde, der berufene Coadjutor, drückt sich im zweyten Buche seiner Memoiren also aus: „Die festesten Monarchien und die gewaltigsten Monarchen erhalten sich nur durch Paarung der Waffen mit den Gesezen. . . . Weise Könige haben sich nicht zu erniedrigen geglaubt, indem sie sich selbst Schranken sezten, gleich Gott, der stets dem, was er einmal gebot, gehorcht." Es möchte nicht schwer fallen, gleichbedeutende Maximen in dem Werke unsers Verfassers zu finden; allein in Mitte der Ideen der Revolution hervorbrechend scheinen sie ihre edle Einfachheit verloren zu haben. Sonst gab es nur eine Ursache zu Revolutionen; ehrgeiziges Streben nach politischer Macht. In den neuern Staaten giebt es eine Ursache mehr: der Stolz auf Doktrinen und das Verlangen mittelst ihrer über die Gemüther zu herrschen. Durch vieles Reden über Rechte und Bürgschaften, verfällt

man in Irrthümer und Gefahren zurück. Mißtrauen unterhalten, heißt das Werk der Zeit verzögern; und die Philosophen, deren noch keiner in Revolutionen sich mischte, ohne ihr Schlachtopfer zu werden, haben zu der Erkenntniß gelangen müssen, daß Gleichheit und Freyheit gewöhnlich nur schöne Worte waren, um die Liebe zur Gewalt und den Haß gegen die Autorität, die man nicht ausübt, zu bemänteln. Kann nun aber ein Philosoph Geschichte schreiben? wir glauben es, wenn er es genugsam ist, um nicht dem Hirngespinnst der Vollkommenheit nachzuhängen. Hr M. erschien uns sehr philosophisch; wir ehren ihn deßhalb; allein eine Bemerkung drang sich uns auf: Einer Seits generalisirt er zu sehr seine Ideen; anderer Seits kömmt er bey jedem Schritte auf die Thatsachen, die Ereignisse und die Epochen zurück, die er zu assimuliren und mittelst einer straffen Kette von Konsequenzen mit einander zu verknüpfen sich bemüht. Es heißt dieß vielmehr die Geschichte vom Katheder lehren, als solche schreiben; und man verlezt auf diese Weise die Eigenliebe und Unabhängigkeit des Lesers, der, mit Recht oder nicht, gerne ein selbsteigenes Urtheil fällen möchte. — Wir erlauben uns, in dieser Beziehung, noch einige Anführungen aus der lezten Hälfte des zweyten Bandes:

„Der Direktor la Réveillère, mit der moralischen Parthie der Regierung beauftragt, wollte den Deismus gründen, unter dem Namen Theophilanthropie. . . . Ein solcher Glaube konnte nicht lange der öffentliche bleiben: auch ward bey dem Uebergange der öffentlichen Institutionen in den Glauben der Individuen Alles, was Freyheit gewesen war, Civilisation und Alles, was Kultus gewesen, wurde Meynung." — Von Carnot sagt der Vef.: „Dieser große Bürger hatte, zu jeder Epoche der Revolution, den ihr zuständigen Regierungs-Modus vollkommen eingesehen, und seine Meynung war alsbald eine fixe Idee geworden. Unter dem öffentlichen Heilausschuß hatte er die fixe Idee der Diktatur, unter dem Direktorium die der gesetzlichen Regierung. Keine Schattirung in den Verhältnissen ge-

stattend, befand er sich in einer zweydeutigen Stellung; er wollte Frieden im Augenblicke des Krieges, und das Gesetz in dem Augenblicke von Staatsstreichen (coups d'état)." — Heißt dieß wohl richtig sehen? — „Kein Parthey-Mann, ward Bonaparte am 13. Vendémiaire zum ersten Male auf diese große Bühne gerufen; er hatte in seiner Haltung etwas Schüchternes, was Mangel an Zuversicht verrieth, das er jedoch bey den Vorbereitungen und im Feuer der Schlacht verlor." — Auf den lezten Seiten des Werks heißt es in Beziehung auf dieselbe Person: „Napoleon hat, der unseligen Resultate seines Systems ungeachtet, dem Kontinente einen wundervollen Impuls gegeben. Seine Heere führten in ihrem Gefolge die Sitte, die Ideen, und die weiter vorgerückte Civilisation Frankreichs. Die europäischen Gesellschaften wurden über ihren alten Fundamenten emporgerüttelt; die Völker vermischten sich durch häufige Kommunikationen; Brücken über Gränzflüsse geschlagen, Landstraßen mitten durch die Alpen, die Apeninnen, die Pyrenäen eröffnet, brachten die Gebiete einander näher; und Napoleon that für das Materielle der Staaten, was die Revolution für den Geist der Menschen that. Die Blokade vollendete den Impuls der Eroberung; sie vervollkommnete die Kontinental-Industrie, um die Industrie Englands zu ersetzen, und an die Stelle des Kolonial-Handels traten die Erzeugnisse der Manufakturen. Auf diese Weise trug Napoleon, indem er die Völker hin und her bewegte, zu ihrer Civilisation bey; durch seinen Despotismus hinsichtlich Frankreichs war er Gegen-Revolutionär; allein sein Eroberungsgeist machte ihn zu einem Erneurer, (rénovateur) in Ansehung des fast unbeweglichen Europas, wo mehrere vor seinem Kommen eingeschlummerte Nationen des Lebens, das er ihnen brachte, leben werden. Allein darin gehorchte Napoleon nur seiner Natur. Aus dem Krieg entstanden, war der Krieg sein Hang, sein Vergnügen; Herrschaft sein Zweck; er mußte den Herrn über die Welt spielen, und die Umstände gaben sie ihm in die Hand, um ihrer Existenz dadurch aufzuhelfen." —

Nur zu häufig erscheinen außerordentliche Männer während großen Unruhen, und die Gesellschaft bezahlt sie alsdann stets zu theuer. Frankreich, ja ganz Europa hat, seine Schuld abgetragen; es suche jezt sich der Ruhe und ihres Genusses würdig zu bezeigen!

Wir erlassen es Hrn. M. gerne, daß er seine Leser nicht mit Wiederholung der Berichte jener tausend Schlachten ermüdet, die während der Periode, die seine Geschichte umfaßt, geliefert wurden. Diese Schlachtberichte füllen in dem Werke kaum einige Seiten. — Nicht minder beyfallswürdig ist die Auswahl, mit welcher er von den unzähligen Reden, die von der Tribüne herab erschollen, nur jenen energischen Phrasen, nur jene kühnen Worte mittheilt, die bey mehreren Vorkommnissen das Schicksal des Staats entschieden. Auch hat er, um die Bewegung einer Versammlung, oder die Gesinnung eines Volkshaufens zu schildern, sorgfältig vermieden, jene indirekten Reformen zu brauchen, welche am öftesten nur die persönlichen Ideen oder Meynungen des Geschichtsschreibers ausdrücken, und an die Stelle der historischen Darstellung Deklamationen setzen, das Geplauder einer künstlichen Gemüthsbewegung an die Stelle des lehrreichen rührenden Vortrags der Geschichte. In der That, die Gräuelscenen des Septembers, die schauderhaften Hinrichtungen auf dem Platze Ludwigs XV. bedürfen keines Gepränges der Rede, um uns die Ungesetzlichkeit und Barbarey solcher Frevel zu beweisen.

Die meisten von Hrn. Ms. Vorgängern auf der von ihm hier mit so viel Erfolg betretenen Bahn, haben gefunden, daß das Ausland einen verderblichen Einfluß auf die französische Revolution ausübte, und sie schließen daraus, daß die Häupter der Jakobiner im Solde Englands waren, daß alle Unruhen, alle Frevel, in Folge der jenseits der Gränzen Frankreichs verabredeten Plane und ertheilten Befehle, verübt wurden. Gewiß verdient diese Behauptung, im Allgemeinen genommen und auf alle einzelne Vorgänge angewandt, wenig Glauben.

Zwar bezeugen neuerliche Erklärungen, nach und nach zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Aktenstücke die Corruption, Käuflichkeit und Heucheley mehrerer jener heftigen und blutdürstigen Menschen, die man lange für aufrichtige Fanatiker gehalten hatte; alles verkündet jedoch, daß Robespierre, ihr Führer und Gebieter, nur seinen eigenen Leidenschaften gehorchte, nur durch seine eigene Irrthümer verblendet, durch persönliche Rachsucht geleitet ward. Gleichwohl dünkt es uns, als habe Hr. M. sich darauf ausschließlich beschränkend, die unmittelbaren Effekte zu schildern, sich so oft der Nothwendigkeit überhoben, auf Ursachen zurückzugehen, die, wenn schon sie im Dunkeln walteten, zu jenen Zeiten selbst nicht so ganz unbekannt waren, und gegenwärtig noch klarer an's Licht getreten sind. Seine hinreissenden energischen und treuen, aber vielleicht unvollständigen Darstellungen, erregen mehr Aufmerksamkeit, als daß sie die Neugierde befriedigen; sein Werk ist ein bewunderungswürdiges Gemälde der öffentlichen Geschichte, allein es überhebt den Forscher nicht, zu den Memoiren der Zeitgenossen seine Zuflucht zu nehmen, wo die geheime Geschichte, wenigstens zum Theil, offenbart ist.

Mai, oder die unglükliche Familie des Oberförsters Ehrhardt. Eine wahre Geschichte. — Der Wachtelschlag. (Mit Musik.) — Gute und böse, vernünftige und unvernünftige Menschen, Feinde und Wohlthäter des Menschengeschlechts. (Fortsezung vom vorigen Jahre.) A. Die Edleren, Besseren und Vernünftigeren. 1. Das muthige, zwölfjährige Mädchen. 2. Die Lebensretterin in Tirol. 3. Der Verzicht auf den Hochzeitsschmauß. 4. Der wakere Kriegsmann, Hauptmann von Berger in Würtemberg. 5. Noch ein wakerer Kriegsmann. 6. Das Jubelfest der Erziehung. B. Die Schlechtern, weniger Vernünftigen. 1. Der Mörder Datpheus, hingerichtet in Stuttgart im Februar 1825. 2. Der Doppelmörder. 3. Zwei junge Ungeheuer, in Frankreich gerichtet. 4. Freiwilliger Tod aus Ehrgefühl. 5. Selbstmord aus Melancholie. 6. Gaunerstreich eines Spizbuben. 7. Der niederträchtige Freund. 8. Der Mörder und Mordbrenner. 9. Die unnatürliche Mutter. 10. Eine empörende Grabverlezung. — Zwei Unglükliche. — Einige Vortheile in der Haushaltung. Verhütung und Vertilgung des gefährlichen Hausschwamms. — Der Tisch. (Nach einer wahren Begebenheit bei der großen Ueberschwemmung in Petersburg.) — Ein Handgriff für Rechner. — Belehrung über den Gebrauch der Brillen. (Fortsezung des Kalenders von 1824.) — Die Martinsgans. — Georg Treumann und seine Familie. (Fortsezung des Kalenders von 1824.) — Die Wochenstube. (Fortsezung des Kalenders von 1824.) — Gedenket der Armen. — Ludwig Roberts Wanderungen. (Fortsezung von 1824.) — Ein Finke entdekt eine Mordthat. — Der Altenburger Bauer. — Cantor Herzmann. (Fortsezung vom Kalender 1824. Nro. IV.) 3. Das Seminarium. — Voglers Konzert. — Das wohlfeilste und einfachste Brandmittel. — Vaterliebe. — Einige Vortheile in der Landwirthschaft. (Fortsezung.) 1. Kurze Anleitung zur Erkenntniß und Heilung des aufgeblähten Viehes. Von Schwab. (Mit Abbildungen.) 2. Bereitung der thierischen Excremente zu und als Dünger. — Der glükliche Fährer. — Ein fürchterliches Hagelwetter in der Schweiz, am 30 Jul. 1824. — Verwüstungen einer Wind- und Wasserhose bei Bonn am 4 Aug. 1824. — Gespenster-Geschichten. (Fortsezung.) Der spukende Bär in Friedrichshall. — Sicheres Mittel bald einen Mann zu bekommen. (Schluß vom vorigen Jahre.) — Türken-Grausamkeit gegen Christen noch in unsern Tagen. — Die Auswanderung nach Nordamerika. (Mit mehreren Abbildungen.) — Neuestes aus Brasilien. — Es klingt wie eine Lüge und ist doch keine. — Die berühmte Linth-Unternehmung in der Schweiz. (Fortsezung vom vorigen Jahre.) — Die bestrafte Hartherzigkeit. — Ein unterhaltendes Rechenspiel für junge Rechenschüler. — Gedanken etlicher Landleute. (Fortsezung vom vorigen Jahre.) — Moritz. — Eines jungen Mannes wichtige Fragen. — Gewitter-Gefahren. (Fortsezung vom vorigen Jahre.) 1. Der Blizstrahl. 2. Merkwürdige, elektrische Erscheinung. 3 — 6. Vier Unglüksfälle durch Bliz. — Ueber Bliz und Blizableiter. (Fortsezung vom vorigen Jahre.) (Mit Abbildung.) — Feuersgefahren. (Fortsezung vom vorigen

Jahre.) 1. Der Rauch erstikt drei Kinder. 2. Ein ganz ähnlicher Vorfall. 3. Durch entzündeten Flachs kommen zwei Menschen ums Leben. 4. Drei Geschwister ein Opfer der Flamme. 5. Leichtsinn eines Knaben. 6. Beschreibung des großen Brandes zu Hof. 7. Beispiele von Selbst-Verbrennungen. — Maschinen, wodurch Menschen aus in Brand gerathenen Häusern gerettet werden können. — Der Muster-Landwirth Altrogge in Hessen. — Die furchtlosen Bursche. — Aberglaube und Vorurtheile. Die Hexen in Grünberg in Schlesien. — Tordenskiold. — Außerordentliche Rettungsmethode. — Gesellschaftsspiel. — Wunderbare Rettung. — Unglüksfälle. (Fortsezung vom vorigen Jahr.) A. Durch Wasser, Eis und Schnee. B. Durch nicht gehörige Vorsicht bei schweren Arbeiten und Fuhrwerk. C. Durch Wahnsinn. D. Durch Thiere. E. Durch Gewehr. F. Durch verwegenes Klettern. G. Durch Gift. H. Durch böse Luft. — Belehrung des Hrn. v. Heintl in Wien über die Anwendung der Gefahr, welcher bei der weinichten Mostgährung die Menschen durch die kohlensaure Luft ausgesezt werden. — Vergleichung der in Deutschland, Frankreich und England gewöhnlichen Thermometer-Skalen und Anzeige der wichtigsten Temperatur-Grade. (Nebst einer lithographirten Tafel.) — Empfehlungswerthe Schriften. — Schlußwort.

Hertha, Zeitschrift für Erd-, Völker- und Staatenkunde. Unter Mitwirkung des Freiherrn Alexander v. Humboldt, besorgt von Berghaus in Berlin und Hoffmann in Stuttgart. Erster Jahrgang. Dritten Bandes erster Heft.

Inhalt.

Der Band von 3 Heften kostet 8 fl.

Neue allgemeine politische Annalen.

Siebzehnter Band.

Viertes Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1826.

Inhalt.



I.

Ueber die Bezahlung des Anlehens der spanischen Cortes.

Zur Revolution gehören, wie zum Krieg, drey Dinge: Geld, Geld, Geld! und ohne darüber im vollen Maße verfügen zu können, ist es eben so wenig möglich, eine Revolution als einen Krieg anzufangen.

Mißvergnügen, Druck, selbst Verzweiflung können nur Aufstand oder Empörung erregen, und dazu bedarf es des Geldes nicht, sondern nur allgemeiner und auf die Masse oder den größten Theil des Volkes einwirkender Ursachen. Dieses, wirklich oder nur vermeyntlich gedrückt oder mißhandelt, sucht sich in Uebereinstimmung seines momentanen Interesses, durch Gewalt blos Abhülfe seiner Beschwerden, und dadurch Verbesserung seiner Lage zu verschaffen. Hat es diesen Zweck erreicht, oder ist der Aufstand sonst unterdrückt worden, so kehrt die Ordnung zurück, und Staatsverfassung und Staatsverwaltung bleiben im Wesentlichen unverändert, denn der Umsturz derselben gehet nie vom Volke sondern immer nur von jenen aus, die sich um ihren Zweck zu erreichen, als Organe des Volkes geltend machen.

Davon liefert die Geschichte aller Staaten eine Menge von Beyspielen.

Nicht so bey einer Revolution! Da handelt es sich nicht um Abhülfe momentaner gegründeter oder grundloser Beschwerden des Volkes, nicht um Verbesserung einzelner Mängel und

Gebrechen in Staatsverfassung und Staatsverwaltung; sondern es handelt sich um deren gänzlichen Umsturz, um die Einführung einer ganz neuen Ordnung der Dinge, und dieses kann ohne große und außerordentliche Geldmittel nicht bewirkt werden. Denn wie auch das Bestehende seyn mag, es hat immer seine zahlreichen Anhänger, seine Vertheidiger, sey es aus Ueberzeugung, sey es aus Interesse.

Die Vorliebe zu Veränderungen, der Reiz neuer Theorien wirkt wohl auf jene, die von erstern Vortheile haben, oder von leztern die beste Welt erwarten, nicht aber auf das Volk, welches dafür keinen Sinn hat, weil es die augenblicklichen Vortheile davon nicht einsieht, und daher immer nur Vorwand oder Werkzeug ist. Zudem trennt man sich überhaupt nicht gerne, nicht ohne mächtige Beweggründe von dem was schon früher war, was man von den Voreltern ererbt hat; denn, wenn man auch Mängel und Unvollkommenheiten darin wahrnimmt, und manches zu wünschen hätte, so hat man sich darein fügen und aus der Erfahrung einsehen gelernt, daß selten etwas besseres nachfolge. — Wohl sucht man seine Verhältnisse zu verbessern, aber ganz aus ihnen hinauszutreten, erachtet der Ueberlegte für ein gefährliches Wagestück. Daher haben die Anstifter und Häupter von Revolutionen bey den Einen die Vorliebe für das Bestehende zu bekämpfen, bey den Andern Theilnahme an dem Neuen zu erregen; sie haben die Anhänger der bisherigen Regierung einzuschüchtern oder zu gewinnen, und sich eine überwiegende Parthey in den höhern Klassen der Gesellschaft zu verschaffen, und zugleich das Volk gegen den bisherigen anererbten Regenten aufzureizen; sie haben alte Interesse zu beschwichtigen; und neue zu sichern, sie denken nebenbey auch auf sich und die Ihrigen für den Fall des Mißlingens ihres Unternehmens.

Zu allen diesem gehört Geld, viel Geld, sehr viel Geld!

Daher ist es immer die erste Maßregel der Revolutionsmänner aller Zeiten und aller Länder, solches herbeyzuschaffen,

und da wo dazu die gewöhnlichen Mittel der Revolution, als: Beraubung des öffentlichen und Privateigenthums, drückende Abgaben, freywillige oder gezwungene Anlehen im Lande selbst u. d. gl. nicht ausreichen, nimmt man seine Zuflucht zu Anlehen im Auslande.

Diese sind in neuern Zeiten sehr erleichtert worden, und es finden sich immer Leute genug, die im Vertrauen auf die großen Handelshäuser derley Anlehen unternehmen, und bey der Aussicht auf Gewinn, daran Theil nehmen.

So ein Darleiher erachtet die Lage der revolutionären Regierung, zu deren Anlehen er konkurrirt, so beschaffen, daß er derselben sein Geld unter vortheilhaften Bedingnissen anzuvertrauen, kein Bedenken findet; es ist eine Wette, die er für das Gelingen der Revolution eingeht. Hat er recht gewettet, so gehört ihm der bedungene Gewinn.

Wenn nun aber die Revolution nicht gelingt, und die revolutionäre Regierung, auf deren Bestand der Darleiher gewettet hat, gestürzt wird, so hat dieser seine Wette, und mit ihr sein Geld verloren. Es würde ein sehr gefährliches Beyspiel geben, und könnte die verderblichsten Folgen haben, wenn ohne ganz besondere Verhältnisse und Rücksichten, die zum Umsturz einer legitimen und zur Befestigung einer revolutionären Regierung gemachte Anlehen, von der ersten nach Vernichtung der lezten bezahlt würden. Dann könnte es den Revolutionsmännern aller Länder nie an Geld fehlen, und wenn sie die Hülfsquellen des Inlands erschöpft haben, oder daselbst weder Geld noch Kredit finden, so können sie stets noch gewiß seyn, des Auslandes Gelder, zur Beförderung ihres Unternehmens, zur Verfügung zu erhalten; weil dabey für die Darleiher nur Gewinn, nie Verlust zu erwarten ist. Denn erhält sich die revolutionäre Regierung, so bezahlt sie das zum Gelingen ihres Unternehmens aufgenommene Geld; wird sie aber gestürzt, so hat der wieder in seine Rechte eingetretene Regent die Schulden zu bezahlen, welche zu seinem Sturz kontrahirt worden

sind. Daher scheint es im Interesse aller legitimen Regierungen zu liegen, derley Anlehen nicht nur nicht anzuerkennen, sondern solche nicht einmal zu erlauben, um den Urhebern und Anstiftern von Revolutionen das unentbehrlichste Mittel zur Erreichung ihres Endzwecks zu entziehen. Wer im Lande selbst einer revolutionären Regierung Geld darleihet, kann auch ohne daß er selbst Revolutionär wäre, im Verhältnisse worin er lebt, mancherley gültige Gründe dazu haben, und die Berücksichtigung der restaurirten legitimen Regierung verdienen.

Aber der Ausländer, der einer revolutionären Regierung Geld leihet, kann es nur entweder aus Gewinnsucht, oder aus Vorliebe für revolutionäre Grundsätze thun; denn ferne vom Schauplatze der Revolution stehet ihm keiner der berücksichtigungswerthen Gründe, welche den Inländer dazu vermögen können, zur Seite.

Durch so ein Geldanlehen macht sich der Ausländer zum Verbündeten der Revolution eines fremden Staates, mit dem seine eigene Regierung im Friedensstand ist.

Wenn diese, die Ausfuhr von Waffen, Munition u. s. w. zu Unterstützung der Revolution in einem befreundeten Staat verbietet, wie kann sie ohne Inkonsequenz, Geldanlehen zu jenen Endzwecken zugeben, da eben dadurch die Revolution die mächtigste und unentbehrlichste Hülfe und Unterstützung erhält?

Derley Betrachtungen mögen Ferdinand VII. bewegen, das von den revolutionären Cortes aufgenommene Anlehen nicht anzuerkennen. Die nämliche Betrachtung mag auch die französische Regierung abhalten, für diejenigen ihrer Unterthanen, welche an dem Anlehen der Cortes Theil genommen haben, und nun in Gefahr stehen, Kapital und Zinse zu verlieren, eine Verwendung bey Spanien eintreten zu lassen. Dieses würde auch bey Frankreich doppelt auffallend seyn; denn eben die Regierung, welche die Revolution in Spanien gestürzt hat, würde jene unterstützen, welche zu deren Gelingen beygetragen haben. Indessen ward so eine Verwendung doch nachgesucht, und da-

durch ein Gutachten französischer Rechtsgelehrter veranlaßt, welches wir unsern Lesern, als ein bisher nicht bekannt gewordenes merkwürdiges Aktenstück seinem ganzen Inhalte nach, in getreuer Uebersetzung mittheilen, weil man darin nicht nur die Frage: ob nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechts und Regeln der Politik diese Dazwischenkunft bewilliget oder verweigert werden solle, behandelt, — sondern auch interessante Aufschlüsse und Ansichten über das Benehmen und das Anlehen der Cortes selbst findet.

Gutachten über das Gesuch, der beym Anlehen der spanischen revolutionären Cortes betheiligten Darleiher.

Eine beträchtliche Anzahl der Unterthanen des Königs suchten den Beystand des Ministeriums rücksichtlich der Forderungen nach, welche sie an die Regierung Sr. Cath. Majestät, wegen der verweigerten Zinszahlung von jenem Anlehen machen zu können glauben, die im Namen des Königs, während der Epoche, wo er von der usurpirten Macht der sogenannten Cortes abhieng, kontrahirt wurden. Es kommt nun darauf an, zu untersuchen, ob nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes, und jenen der Politik diese Dazwischenkunft bewilliget oder verweigert werden könne oder solle; eine Frage, welche wir durch folgende Bemerkungen zu lösen glauben.

1. Jede Dazwischenkunft, sogar in gerechten Angelegenheiten, ist bloß der freyen Wahl anheimgestellt.

Unbestrittener Grundsatz des öffentlichen Rechtes ist, daß jede Verwendung, jede Dazwischenkunft bey einer fremden Macht, selbst in gerechten Angelegenheiten, bloß von der freyen Wahl des Regenten, welcher darum angegangen wird, abhange. Es ist solches ein mehr oder minder wirksamer Schutz, eine bloße Gunst, die man gestat-

ten oder verweigern kann, ohne daß man dadurch der Gerechtigkeit zu nahe träte. Auch pflegt solche in manchen einzelnen Angelegenheiten, wo Betrachtungen höherer Art eintreten, oder das Vergebliche eines solchen Schrittes vorauszusehen ist, verweigert zu werden. Man sah zu unseren Zeiten in verschiedenen Staaten Europas, viele Zahlungs-Einstellungen, selbst Herabsetzungen von Kapitalien und Interessen. Frankreich verlieh nie seinen Schutz den Gläubigern, welche durch eine ähnliche Maßregel sich beschädiget fanden, eben so wenig haben sich Fremde in die in Frankreich stattgehabten Reduktionen eingemischt, obschon solche für eine beträchtliche Zahl ihrer Unterthanen nachtheilig waren. Diese Art Begebenheiten sind unvermeidliche Verhängnisse, und keine Regierung der Welt vermag die Privaten gegen allen Verlust zu schützen, welchen sie sich durch unvorsichtige Spekulationen zuziehen, oder welche als die natürliche Folgen der Unbeständigkeit menschlicher Dinge zu betrachten sind.

Sogar im Innern eines Staates, wo doch die Hülfe der Behörden strenger verbindlich ist, indem solche immer wirksam seyn kann, auch weil die Unterthanen ihrer Seits dem Regenten Dienste und Abgaben leisten, wird dennoch allgemein der Schutz gegen wucherische Verträge und unmoralische Schulden verweigert. Die alte und neue Geschichte liefern eine Menge Beyspiele, daß die Monarchen zum Wohl der öffentlichen Ruhe von Zeit zu Zeit sogar den Beystand ihrer Gerichtshöfe verweigern, wenn es sich um Gutmachung eines durch Beraubung, oder durch sonstige große, im Laufe langer innern Mißhelligkeiten verübten Ungerechtigkeiten, erlittenen Verlustes handelt.

2. Um so mehr in ungerechten, oder zweifelhaften Angelegenheiten.

Kann man nun selbst in gerechten Sachen die Vermittlung verweigern, um wie viel mehr also in ungerechten, oder wenigstens in sehr zweifelhaften Fällen.

Es ist unbezweifelt, daß jede Schuld bezahlt werden muß, aber nur durch den wirklichen Schuldner, wenn er die Mittel dazu hat, und keineswegs durch jene, die nicht Schuldner sind. In dem besonderen Falle, zu dessen Untersuchung wir berufen sind, beschränkt sich die Frage also, zu wissen: wer von dem gemachten Anlehen der Cortes Schuldner sey? ob der König? die spanische Nation, oder endlich die vormaligen Cortes einzeln, und solidarisch? Dieses wollen wir nun untersuchen.

3. Der König ist nicht Schuldner von Anlehen der Cortes.

Die Geschichte der spanischen Revolution, ist nun hinlänglich genug bekannt, um mit wenig Worten geschildert zu werden. Eine Sekte Sophisten verschwört sich bey nächtlichen Zusammenkünften, sich der königlichen Macht zu bemeistern, um solche im Geiste ihrer Grundsätze auszuüben. Ohne andere Kräfte als jene ihrer Mitbrüder und Freunde, gelingt es ihr, sich einen Theil der königlichen Truppen beyzugesellen; diese macht sie zum Werkzeug ihres Vorhabens, verleitet solche durch ein unerhörtes Verbrechen, wovon selbst die französische Revolution kein Beyspiel darbietet, gegen den König, ihren Herrn, die Waffen zu gebrauchen, welche sie zu dessen Vertheidigung erhalten hatten, alle ihm geleisteten Eide zu brechen, aus ihren Händen die Löhnung zu empfangen, und thätig den Feinden des Königs ihre Dienste zu widmen; eine Verschwörung gegen Thron und Altar.

Während zwey treu gebliebene Generäle die Rebellen im Norden und Süden Spaniens schlagen und zerstreuen, dringt der Kommandant von Madrid, einer der Verräther, an der Spitze von zweyhundert Verschwornen, lauter verkappte Soldaten in den Pallast, und sogar bis zum Gemach des Königs; diesen täuscht er durch falsche Nachrichten und sucht ihm als einziges Rettungsmittel, die Annahme jener Konstitution darzu-

stellen, welche schon 1814 unter allgemeinem Freudenruf des Volkes war abgeschafft worden, einer Konstitution, deren die Gründer heimlich selbst spotteten, und die keinen andern Zweck hatte, als die Aufrührer mit der königlichen Gewalt zu beklei- den, und dem Könige nur einen Schatten von Regierungsge- walt zu lassen, damit die Usurpation der Cortes gedeckt bliebe, bis sie Stärke genug erlangt haben würde, um sich seiner zu entledigen.

Der König ob dieser Vermessenkeit entrüstet, erhebt sich schleunig und befiehlt dem Herzoge von Infantado, sich an die Spitze der königlichen Garden zu stellen. Ballasteros aber erwiedert, daß alle Offiziere gewonnen wären, zieht seine Uhr, und sagt dem König: Es bleibt Ihnen nur eine Vier- telstunde Bedenkzeit, oder ein Kanonenschuß ist das Losungszeichen des Gemetzels *). Der König erschrocken, bewilligt die verhängnißvolle Unterschrift, um das Blutvergiessen, oder vielleicht gar seine und seiner Familie Er- mordung zu verhüten, ohne Zweifel in der Hoffnung, daß nach dem ersten Aufbrausen, Vernunft und Gerechtigkeit, ihre Rechte bald wieder behaupten würden.

Von diesem Augenblicke an war es nicht mehr der König, welcher regierte, selbst nicht einmal unter dem Ein- fluß der Cortes, sondern diese waren es, die ernannt und plötzlich versammelt, man weiß weder wie, noch durch wen? unter dem Namen des Königs regierten, dessen sie noch bedurf- ten, um sich mehr zu sichern, und gegen Thron und Altar und jede natürliche oder freywillige Abhängigkeit, ihre zerstörende Anschläge dreist zu verfolgen.

Da sie Geld nöthig hatten um sich zu behaupten, und ihre Anhänger zu belohnen oder zu bezahlen, um sogar fremde Auf-

*) Schreiben über die spanische Revolution durch Herrn Clau- sel von Coußergue, worin diese Thatsache, durch die Berichte der spanischen Aufrührer selbst, bezeugt wird.

rührer zu erkaufen, besonders aber zur Bildung einer revolutionären Armee zu Bekämpfung des Volkes, welches sich gegen seine Usurpation erhob, und für Befreyung seines Königs bewaffnete, — so eröffneten sie ein Anlehen von ungefähr 200 Millionen Realen, zu solch wucherischen Bedingnissen, daß schon daraus das schlechte Zutrauen des Schuldners erhellte. — Auswärtige gierige Darleiher, unvorsichtig und größtentheils selbst Anhänger der spanischen Revolution, nahmen allein Antheil an diesem Anlehen, welches durch ganz Europa, den Namen: Anlehen der Cortes, nie aber Königliches Anlehen, führte; so wußte die gesunde Vernunft des Publikums das Wahre der Sache zu beurtheilen! Das dadurch erhaltene Geld ward nicht für den König, sondern wider ihn verwendet, nicht um ihn auf dem Thron zu befestigen, wohl aber um ihn von demselben herabzustürzen; mit einem Worte, zum Siege der Revolution, und zur Bereicherung der Hauptanführer. Kann man glauben, daß der König freywillig ein solches einzig nur durch und für seine Feinde aufgenommenes Anlehen genehmiget habe?

4. Der König ist nicht an die Konstitution gebunden.

Ohne Zweifel wird man einwenden, der König habe die Konstitution angenommen, und das Dekret hinsichtlich des Anlehens bestätiget. Allein der König war offenbar dazu gezwungen, er war sogar gefangen, und jeder Wille der nicht frey ist, ist auch nicht verbindlich. Von diesem Grundsatze ging man während des ganzen spanischen Krieges aus, der keinen andern Zweck hatte, als den König zu befreyen, und dessen wahre Gesinnungen kennen zu lernen, die sich übrigens nicht allein durch seine nachdrücklichen Verwahrungen, sondern auch durch sein Benehmen während der ganzen Dauer der Revolution deutlich genug geäußert hatten. Wäre das Anlehen der Cortes aus dem Grund, weil es der König genehmigt hatte, gültig, so

müßten auch alle übrige Verordnungen dieser widerrechtlichen Versammlung gültig seyn, als z. B. die Beraubung der Kirchen, der Verkauf der königlichen Domänen und so vieler eingezogener Güter, die Aufhebung aller alten, Substitutionen oder Majorate errichtenden Testamente, Abschaffung so vieler achtbaren Körperschaften. Auch die ungerechten Urtheile gegen treue Anhänger des Throns würden rechtmäßig seyn, und müßten aus dem nämlichen Titel bestehen. So wäre dann der spanische Krieg ohne Zweck und ohne Erfolg, sogar von Anbeginn ungerecht gewesen. Auch könnte man mit eben so viel Recht behaupten, daß die französische Konstitution von 1791, noch heut zu Tag aufrecht erhalten werden sollte, weil der König solche ebenfalls in Hoffnung größeren Uebel vorzubeugen, und günstigere Verhältnisse zur Wiedereinführung der Ruhe und Gerechtigkeit abzuwarten, gebilliget hatte.

2) Weil sie ihrer Natur nach und wegen ihres Gegenstands ungültig ist.

Uebrigens ist es unnöthig uns in die Erörterung der zarten und schon früher durch berühmte Rechtslehrer behandelten Frage einzulassen: in wiefern gezwungene Versprechungen verbindlich seyen, und ob im strengsten Sinne genommen, man den Willen eines Menschen erzwingen könne? Es giebt einen andern unbestreitbaren und entscheidenden Grundsatz in dieser Materie, nämlich: Ein Versprechen, welches frühere Pflichten und das Recht anderer offenbar verlezt, ist selbst seiner Natur nach ungültig und unverbindlich. Denn eine Verbindlichkeit, wäre sie auch frey eingegangen und durch Eid bekräftiget, kann dennoch demjenigen der solche eingeht, weder ein Recht noch eine Gewalt die er nicht hat, einräumen. Der Gegenstand eines Versprechens muß vor Allem eine erlaubte Handlung seyn. Nun könnte man, wenn es nöthig wäre, unwidersprechlich beweisen, daß der König von Spanien nicht einmal das Recht hatte, eine Constitution, wie jene der Cortes zu

genehmigen und zu beschwören, noch vielweniger solche vollziehen zu machen, indem er hiebey nicht blos über das Seinige schaltete, sondern auch über die Privatrechte aller seiner Unterthanen, und der achtbarsten Körperschaften. Er konnte freylich, obschon es gewiß seine Absicht nicht war, persönlich der Krone entsagen, aber keineswegs auf seines Hauses und seiner Familie Rechte Verzicht leisten, nicht die Domänen und andere Besitzungen, welche er nur zur Nutznießung und als Fideikommiß inne hatte, aufgeben, — nicht aus eigener Macht so viele Verträge und Verhältniße, welche die Grundlage des gesellschaftlichen Vereins zwischen den Spaniern bildeten, vernichten, nicht die Rechte, die Güter und rechtmäße Herrschaft der Kirche, des Adels, der Städte und Provinzen, kurz aller seiner Unterthanen aufopfern; Rechte die ihm Kraft des Naturgesetzes um so heiliger seyn sollten, da er deren Aufrechthaltung und Beschützung, schon als Prinz von Asturien, und ehe er den Thron bestieg, beschworen hatte.

Nun aber, wenn zwey entgegengesezte unvereinbare Verheissungen, zwey Eide, mit sich im Streit sind, und nicht beyde erfüllt werden können, welcher soll überwiegend seyn? der frühere oder der spätere, der gerechte oder der ungerechte; jener welcher frey redlichen Leuten geleistet, oder jener der durch Aufrührer erzwungen wurde; jener den man bestätiget, oder jener den man widerruft; jener von welchem die allgemeine Stimme der Nation losspricht, oder jener dessen man nie entbunden werden, noch sich selbst entbinden kann? —

Die Antwort liegt klar vor Augen, und beweiset uns, daß die Annahme der Constitution der Cortes, mit der natürlichen Gerechtigkeit, so wie mit den vom Könige früher eingegangenen Verpflichtungen und früher geleisteten Eiden unvereinbar war, daß folglich solche ihrer Natur nach ungültig und nichtig ist, daß die usurpirte Gewalt der Cortes und alle ihre spätern zur Aufrechthaltung derselben erlassenen Dekrete das Fehlerhafte ihres Ursprungs theilen, so zwar, daß die für das An=

lehen der sogenannten Cortes erzwungene Unterschrift des Königs ebenfalls ungültig ist, und auf keine Art als verbindlich angesehen werden kann.

Wenn wir sogar, was wir weit entfert sind einzuräumen, annehmen, daß der Akt, Kraft dessen der König von Spanien die Konstitution der Cortes angenommen hat, frey und rechtlich in seiner Grundlage war; wenn wir ferner, was als allgemeiner Satz nicht widersprochen werden kann, zugeben, daß die Eröffnung eines Anlehens und die Zahlung einer gut oder übel kontrahirten Schuld, ihrer Natur nach selbst eine erlaubte Sache sey, so giebt es noch einen dritten in der Natur der Sachen selbst begründeten, und von allen Rechtsgelehrten anerkannten Grundsatz, welcher siegreich zu Gunsten des Königs von Spanien, und gegen die Cortes oder deren Gläubiger die Frage entscheidet, nämlich: alle, sogar die freywilligsten und gerechtesten Verträge und Friedensschlüsse, sind nur gültig und verbindlich, in sofern der andere kontrahirende Theil selbst deren Bedingungen und Clauseln beobachtet.

3) Weil die Cortes alle Bedingungen davon verlezt haben.

Vom Augenblicke an, wo ein Theil solche verlezt, ist der andere von Rechtswegen davon entbunden, um so mehr, wenn der erstere seine Feindseligkeiten bis zur Vertilgung des zweyten treibt.

Von diesem Grundsatze ausgehend, erhielt der verstorbene Pabst Pius VII. beym Wiener Congreß die Widererstattung der drey Legationen von Bologna, Romagna, und Ferrara, welche er durch den Traktat von Tolentino an Frankreich abgetreten hatte, und welche seit dieser Epoche, im Jahre 1813, durch Eroberungsrecht das Haus Oesterreich erworben hatte, welches aus diesem doppelten Grunde solche beyzubehalten suchte. Der heilige Vater entgegnete *), daß dieses Opfer wirklich,

*) Siehe die gründliche und gelehrte Note, welche durch den Cardinal Consalvi am 14. Juni 1815 beym Wiener Kongreß übergeben wurde.

Kraft des Vertrags von Tolentino gebracht worden sey, allein nur unter der Bedingung den Frieden zu verlangen, und dadurch dem päbstlichen Stuhle seine übrigen Besitzungen zu erhalten, daß das Direktorium und Bonaparte, anstatt die Bedingniß zu erfüllen, im Gegentheil, die Gewaltthätigkeiten bis zur gänzlichen Beraubung und zeitlicher Vernichtung der weltlichen Macht des Pabstes getrieben haben, daß folglich dieser seiner Seits nicht mehr an seine Versprechungen gebunden war, und der Vertrag durch den einzigen Umstand der Fortsetzung der Feindseligkeiten aufgehoben war. Dieser Grund schien den vereinten Mächten beym Congreß überzeugend, und die drey Legationen wurden dem Pabst wieder zurückgegeben.

Ebenso war auch in Spanien die Konstitution der Cortes, wessen Inhalts sie auch gewesen, eine Art Vergleich, ein Friedens-Vertrag zwischen dem Könige und der revolutionären Faktion, die er nicht anders, als durch dieses unermeßliche Zugeständniß entwaffnen zu können glaubte; um den Frieden zu haben, um den Ueberrest seiner Macht zu erhalten, und größere Uebel zu verhüten, hatte der König ein so ungeheures und beklagenswerthes Opfer gebracht. Die Cortes eigneten sich die vorzüglichsten Regierungsrechte zu, und ließen dem Könige einige andere, welche, wären sie zweckmäßig benützt, und von der Gegenparthey treu beachtet worden, vielleicht ein Rettungsmittel hätten darbieten können. Allein statt Frieden zu haben, währten die Feindseligkeiten fort, und der König war mehr noch als früher Mißhandlungen ausgesezt; nicht einmal die schwachen Trümmer seiner ehemaligen Herrschaft ließ man ihm, unerachtet ihm solche noch durch die Konstitution zugesichert waren, und weit entfernt, daß die öffentliche Ruhe hergestellt wurde, brach vielmehr in allen Theilen des Königreichs der Bürgerkrieg aus, und Spanien war ein Schauplatz des Blutvergießens und der Verheerung.

Kaum waren die Cortes zur höchsten Gewalt gelangt, als sie selbst ihrer eigenen Constitution spotteten, und — gleich-

sam als wollten sie der Welt beweisen, daß solche ihnen nur den Weg zur Ausführung weiterer Plane bahnen sollte, beobachteten sie davon keinen einzigen Artikel, weder gegen den König, noch gegen die Nation selbst. Der König war in seinem Pallast als Gefangener streng bewacht, dem Hohn herzloser Kerkermeister Preis gegeben; er konnte weder Minister ernennen noch entlassen, vielweniger einem Dekrete seine Genehmigung verweigern; er ward seiner Domänen beraubt, konnte weder seine treue Leibwache beybehalten, noch die Armee befehligen und verwenden, noch mit auswärtigen Mächten Verbindungen unterhalten oder Unterhandlungen pflegen, obschon die Konstitution alle diese Befugnisse anerkannt hatte; endlich ward er sogar mit dem Tod bedroht, als Gefangener von Madrid nach Sevilla und von da nach Cadix geschleppt, und als gegen Ende 1822 die Mächte blos die Freyheit seiner Person verlangten, schlugen es die Cortes mit Uebermuth ab. Sie allein antworteten den fremden Gesandten; der König kam bey der ganzen Sache nicht zum Vorschein, obwohl die Leitung diplomatischer Verhältnisse ihm überlassen war. Die Cortes im Uebermaße ihres Stolzes und ihrer Raserey giengen selbst so weit die Entsetzung des Königs auszusprechen, und legten dadurch der ganzen Welt die Ueberzeugung vor Augen, wie sehr derselbe mit ihren Maßregeln im Widerspruch sey. Auf diese Art entbanden sie ihn aller gegen sie eingegangenen Verpflichtungen, gaben ihm sein Wort zurück, und erklärten ihn fremd den Cortes, und deren Konstitution. Mit welchem Rechte könnte man ihn noch der Handlungen derer theilhaftig machen, welche ihn weder als ihren Herren noch als ihren Beamten anerkannten, und welche sich selbst in jeder Beziehung von ihm trennten?

Die Cortes haben sich eben so wenig ein Gewissen daraus gemacht, ihre eigene Konstitution in den wenigsten Gewährschaften, welche sie dem spanischen Volk darzubieten schien, zu verletzen. Statt der prunkhaft verkündeten Gleichheit der Rechte erließen sie eine Verordnung, welche alle diejenigen, die ihre Kon=

stitution entweder gar nicht, oder nur unter mit dem Geiste derselben nicht verträglichen Beschränkungen annahmen, der bürgerlichen Rechte beraubte, und von dem spanischen Boden verbannte.

Es war augenscheinlich, daß die Cortes vom Anbeginn an nur in sich und in ihren Anhängern, in einer Art Gattung maurer'schen Verbrüderung, die Nation sahen; die übrigen Spanier bildeten in ihren Augen nur eine Heerde Sklaven, der Willkühr der Sekte überlassen, um beraubt, mißhandelt, eingekerkert, und beym mindesten mit dem Tode bestraft zu werden. Keine verfassungsmäßige Förmlichkeit wurde bey der Gesetzgebung beobachtet, da solche die herrschende Parthey zu sehr gehemmt hätte.

Die Konstitution gebot die ausschließliche Aufrechthaltung der katholischen Religion, und diese allein war es, welche die Cortes verfolgten, indem sie die Kirchen beraubten, geistliche Stiftungen aufhoben, in den Tempeln den Jakobinismus predigen ließen, die achtungswerthesten Prälaten und Priester in Kerker warfen, verbannten und ermordeten. —

Die Konstitution versprach Schutz des Eigenthums, und die Cortes überfielen, verlezten und unterdrückten die heiligsten Eigenthumsrechte, vernichteten Testamente, hoben aus eigener Macht eine Menge privatrechtlicher Uebereinkünfte auf, und wütheten hauptsächlich gegen die Quelle eines jeden öffentlichen Wohlstandes, nämlich gegen jene ständige Güter, welche die Fortdauer der Familien und überhaupt das allgemeine Wohl des Volkes sichern.

Die Konstitution untersagte die Einziehung der Güter, selbst jene der Verbrecher, allein die Cortes zogen schonungslos die Güter des Königs, der Geistlichkeit, der Körperschaften, und einer Menge redlicher Privatleute ein. In allen Provinzen, wo die Agenten der Cortes eintrafen, war ihr erstes Wort, ihre erste Handlung Anordnung und Vollziehung der Konfiskation der Güter ihrer Widersacher, ohne sich dabey eines andern Ausdruckes zu bedienen, um die Uebertretung der konstitutionellen

Vorschrift zu bemänteln. Troz aller Formalitäten, welche die Konstitution, zur Vertheilung und Erhebung der Steuern, vorzeichnete, haben die Cortes und ihre Prokonsuls, die Städte, Märkte und Dörfer, welche in ihre Gewalt fielen, ohne Ordnung und Maß mit Abgaben belegt, so zwar, daß ein fremder Eroberer mehr Gerechtigkeit und Schonung gegen besiegte Feinde verübt haben würde, als die Cortes gegen ihre sogenannten Mitbürger.

Die persönliche Freyheit wurde eben so wenig als das Eigenthum geachtet. Unerachtet der konstitutionellen Gesetze gegen willkührliche Einkerkerung, waren die spanischen Gefängnisse von redlichen Leuten überfüllt: die Cortes, ihre Minister, Agenten, Municipalitäten, sogar bloße Clubs, gaben Verhaftsbefehle in Masse, verbannten eine Menge achtungswerther Bürger, und während es den Cortes selbst untersagt war, auch nicht die kleinste Förmlichkeit bey Rechtshändeln zu unterlassen, wurde dennoch in solchen Angelegenheiten gegen ihre Feinde gar keine beobachtet, und die tugendhaftesten Männer troz der Gerichtshöfe, die solche freygesprochen hatten, hingerichtet.

Mit welchem Rechte sollte sonach ein Vertrag für den einen Theil verbindlich seyn, wenn der andere gewissenlos alle Bedingungen verlezt? Folglich ist der König von dieser Konstitution und allen ihren Folgen losgesprochen, nicht nur weil solche ihrer Natur nach ungerecht war, sondern auch weil die Cortes die Bestimmung davon weder gegen den König, noch gegen sein Volk beobachtet haben.

Die spanische Nation ist nicht Schuldnerin des Cortes Anlehens.

Sollte die spanische Nation Schuldnerin des Anlehens der Cortes seyn? Sie hatte ja niemals, sogar nicht 1812, während der Gefangenschaft des Königs, weder die Cortes noch ihre Constitution anerkannt! Es ist gegenwärtig erwiesen, daß dieses Werk der Finsterniß, in heimlicher Zusammenkunft von

Sophisten

Sophisten ausgearbeitet, schon in jenem Zeitpunkte, den Unwillen des spanischen Volkes erregte, und daß, dadurch, anstatt den Widerstand gegen Napoleons Usurpation zu unterstützen, solcher vielmehr gehemmt und gelähmt wurde.

Alle Klassen des Volkes empfiengen mit lautem Jubel die königliche Verordnung, welche 1814 diese Konstitution aufhob. Nie wurde dieselbe von der spanischen Nation angenommen, nie ihr zur Annahme vorgeschlagen; noch jezt ist die Art und Weise wie 1820 die Mitglieder der Cortes ernannt wurden, unbekannt; die ganze Usurpation wurde nur durch sie und für sie, ohne Mitwirkung der Nation vollbracht. Diese vernahm mit Bestürzung und Entsetzen die dem König zugefügte Unbilde und die verhängnißvolle Unterschrift, welche man von ihm erpreßt hatte; sie bewaffnete sich auf allen Punkten des Königreichs, sie rief um Hülfe gegen die Aufwiegler, die sich der öffentlichen Gewalt bemeistert hatten; sie stand mit allen Kräften der französischen Armee bey, kurz sie betrachtete die Cortes weder als ihre Herrn, noch als ihre Stellvertreter, sondern als ihre Tyrannen und Unterdrücker; sie war nicht der Ursprung, wohl aber das Opfer dieser widerrechtlichen Gewalt. Weit entfernt das Anlehen der Cortes berechtiget zu haben, verwarf sie solches, und nahm auf keine Weise Antheil daran, denn sonst würde man wohl in Spanien selbst 40 Mill. (Franken) aufgetrieben haben, die sich mit zehen bis zwölf vom Hundert verzinsen sollten! Wäre es gerecht diese unglückliche Nation mit neuen Auflagen zu belasten, um die Schulden ihrer grausamsten Feinde abzutragen?

Die Mitglieder der Cortes selbst, sind die wirklichen Schuldner.

Die einzigen und wirklichen Schuldner des Anlehens der Cortes, sind folglich die Mitglieder selbst, und bis jezt haben sie noch nicht erwiesen, daß sie bey Anwendung von Zwangsmitteln nicht zahlen können, wenigstens das, was sie wirklich

empfangen haben. Es sind keine dürftige Leute, die in Spanien die Revolution machten, mehrere der Anführer haben sogar beträchtliches Vermögen gesammelt. Uebrigens wenn sie ihre eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen außer Stande sind, und wenn Jemand in Folge dieses Anlehens, so wie bey so vielen anderen Ergebnissen einen Verlust erleiden muß, ist es nicht natürlicher und billiger, daß solchen die gierigen Darleiher, welche ihr Geld gleichsam in eine Lotterie sezten, und nothwendig wissen mußten, daß sie mit unsoliden Schuldnern zu thun haben, ertragen, als daß solches von der spanischen Nation geschehe, welche die Schuld weder kontrahirt noch genehmiget, — und von den nämlichen Cortes weit bedeutendere Ungerechtigkeiten ertragen hat, als jene worüber fremde Gläubiger sich zu beklagen haben.

Antwort auf die aus dem Beyspiele Frankreichs hergenommenen Einwendungen.

Allein hier haben wir noch einer lezten Einwendung zu begegnen. Man kann sagen, der größte Theil der Gründe wäre auch auf Frankreich anwendbar, und doch habe solches nicht nur die Schulden der Revolution, sondern auch jene der Hundert Tage, die doch offenbar gegen den rechtmäßigen König gerichtet war, bezahlt. Dieses ist wahr, allein Frankreich that es, nicht weil es dazu verpflichtet war, sondern weil es W o l l t e und K o n n t e.

Zudem sind die Verhältnisse auch ganz verschieden. Man kann nicht läugnen, daß die französische Nation, obschon sie nicht alle Folgen voraus sahe, weit mehr zur Revolution als das spanische Volk beygetragen habe. Der rechtmäßige Regent lebte in Verbannung auf fremden Boden. Die innern Mißhelligkeiten währten 25 Jahre, die verschiedenen Regierungen, welche innerhalb dieser Zeit auf einander folgten, waren von ganz Europa anerkannt, welches mit denselben Bündnisse und Friedensverträge abschloß. Sogar im Kriege der Hundert Tage,

gewissermaßen der Fortsetzung jenes von 1814 würde es vielleicht schwer gehalten haben, die kleine Zahl der Schuldigen von der Ueberzahl der Schuldlosen, der Irregeleiteten, und der Opfer auszuscheiden. Die dortmaligen Regierungen haben kein Anlehen im Auslande eröffnet, welches auch sicherlich nicht zu Stande gekommen wäre, sondern die ordentlichen und außerordentlichen Abgaben waren hinreichend, um die unrechtmäßige Gewalt zu vertheidigen, welche sie vorübergehend an sich gerissen hatten. Man kann daher darauf nicht zurückkommen, noch Millionen Menschen bestrafen, wovon die meisten treulich glaubten, blos die Pflichten ihres Standes zu erfüllen, ohne dadurch Anhänger der Usurpation zu werden.

Jedenfalls ist das, was Frankreich in einer außerordentlichen Lage thun wollte oder konnte, für Spanien keine Richtschnur, welches es weder thun will noch kann, und sich überdieß noch in einer sehr verschiedenen Lage befindet. Sollte ein ähnlicher Aufruhr wie jener der Hundert Tage sich wieder ergeben, so würde vielleicht Frankreich selbst andere Grundsätze annehmen, und die Schulden der Usurpatoren nicht mehr anerkennen.

Politische Rücksichten.

Wenn wir endlich die Frage aus dem politischen Gesichtspunkte betrachten, so finden wir, daß solche unter allen Verhältnissen mit der Gerechtigkeit übereinstimme und ihr eine siegreiche Stütze gewähre.

Die Anerkennung des Anlehens der Cortes ganz, oder theilweise, die Verwendung für solches bey Spanien hieße: die Rechtmäßigkeit der Macht dieser nämlichen Cortes anerkennen, und zwey gleich falsche Grundsätze annehmen, nämlich, daß das Volk souverain sey, und daß die Cortes dessen rechtmäßige Stellvertreter gewesen seyen. Dieses wäre Mißbilligung des spanischen Krieges, und um nicht in einen anstößigen Widerspruch zu fallen, müßte man auch alle übrigen Verordnungen

dieser usurpatorischen Versammlung aufrecht erhalten. Auch ist es diese Ursache allein, welche die Revolutionsmänner aller Länder bewegt, mit so vielem Starrsinn auf Anerkennung des Anlehens der Cortes zu beharren, während sie die Bezahlung anderer, viel rechtlicherer Schulden, und Erfüllung heiliger Verpflichtungen, im mindesten nicht interessirt. Das Schicksal der Darleiher ist ihnen sehr gleichgültig, sie wollen nur den Sieg ihres Grundsatzes, um die Regenten mit sich selbst in Widerspruch zu bringen, und um ihnen nachgehends alle Inconsequenzen vorwerfen zu können.

Es ist demnach äußerst wichtig, den Anführern und Carbonari aller Länder, die wichtige Lehre zu ertheilen, daß es nicht genüge, sich momentan der höchsten Gewalt zu bemächtigen, um ungestraft über öffentliches und Privat-Vermögen zu schalten, Schulden zu machen, und deren Last auf die beraubten Könige, oder unterdrückten Nationen zu wälzen. Eben so wichtig ist es den Kapitalisten Europas, die nicht minder heilsame Lehre beyzubringen, nicht blindlings ihr Vermögeu Usurpatoren anzuvertrauen, und nicht zu erwarten, im Falle deren mißlungenen Unternehmungen, Könige und Nationen, diese Schulden abtragen zu sehen. Man muß endlich noch beweisen, daß die Monarchen genau vom Geiste der modernen Revolutionen unterrichtet sind, ein für allemal die Empörer von den Völkern, deren Recht sie sich anmaßen, trennen, und nicht Unterdrücker und Unterdrückte, Usurpatoren und Opfer, wenige Verräther und Millionen treuer Unterthanen als in eine Klasse gehörig, folglich gemeinsam verpflichtet betrachten.

Viel Eigenthum viele gerechte Forderungen gingen im Laufe der neuen Umwälzungen zu Grunde; warum sollte man nie Verlust erleiden, wenn man Verschwornen Zutrauen schenkt; warum sollen deren Schulden allein heilig und unverbrüchlich seyn? oder mit welchem Rechte hätten sie die Begünstigung, solche durch Unschuldige tilgen zu machen? Nachdem endlich der König, troz des besten Willen im jezigen Augenblicke, nicht

einmal die heiligsten und gerechtesten Verpflichtungen erfüllen kann, da er unvermögend ist, den Sold seiner Truppen und Diener zu bezahlen, nicht einmal die Zinsen der frühern Anlehen, und die der Befreyungs-Armee und der französischen Regierung zu gut kommenden Summen abtragen kann, welche doch das gegründetste Recht hätte, wäre es nicht grausam, und der höchste Grad des Unsinns, diese Forderungen alle unberücksichtiget zu lassen, und sich bey dem unglücklichen Monarchen, nur zu Gunsten der ungerechtesten und gehäßigsten Schuld, nämlich jener, welche von seinen Feinden aus Haß gegen seine Person, und gegen die Rechte seines Hauses, so wie zum Unglück der ganzen Nation eingegangen wurden, zu verwenden?

Schluß.

Aus allem diesen folgern wir demnach, daß Kraft aller Grundsätze des Staats- und Völkerrechts, der König von Spanien die Zahlung des Anlehens der sogenannten Cortes zu verweigern begründet sey, weil sein Beytritt zur Konstitution der Cortes offenbar erzwungen war, weil dieselbe durch ihre Grundsätze und Gegenstand ungültig und nichtig gewesen, endlich weil die Cortes ihn davon lossprachen, indem sie selbst alle Artikel dieser Konstitution verlezt und ihre Feindseligkeiten so weit getrieben haben, daß sie die Entsetzung des Königs aussprachen; wir folgern ferner, daß der König von Frankreich ebenfalls begründet sey, seine Vermittelung zu Gunsten des Anlehens der Cortes zu verweigern, weil diese Vermittelung seiner Seits blos der freyen Wahl anheimgestellt ist, und weil die Gerechtigkeit ebenfalls, so wie die wichtigsten politischen Gründe sich derselben entgegensezten.

Dem zu Folge dürfte unser's Bedenkens den Bittstellern als Entschließung eröffnet werden:

„da sie den spanischen revolutionären Cortes ihre Kapitalien liehen, haben sie eine Art von Wette auf die Dauer ihrer Macht „eingegangen, daß folglich die Gerechtigkeitsliebe des allerchrist-

„lichen Königs Sr. Majestät nicht erlaube, seinen Einfluß gel-
„tend zu machen, um den König von Spanien, oder dessen
„Volk, mit den von deren Feinden kontrahirten Schulden zu
„belasten, und daß alles, was zum Besten der Bittsteller ver-
„sucht werden könnte, darin bestände, sich bey Sr. katholischen
„Majestät zu verwenden, daß dieselben den Beystand ihres
„Ansehens gegen die Mitglieder der ehemaligen Cortes be-
„willigen wollen, um solche zwangsmäßig zur Abtragung des
„Kapitals und der verfallenen Zinsen, des für ihre Rechnung
„und während der kurzen Dauer ihrer Usurpation gemachten
„Anlehens anzuhalten."

II.

Ueber den gegenwärtigen Zustand des Sklavenhandels und die Maßregeln der europäischen Mächte ihn zu unterdrücken.

(Beschluß).

Das Verhältniß, worin die vereinigten Staaten, besonders während der Kontinentalsperre zu England standen, machte eine Vereinigung beyder Mächte, zur Abschaffung des Sklavenhandels, unmöglich; doch wurde 1808 von dem Kongreß ein Beschluß in dieser Absicht gefaßt, und seitdem verschiedentlich, besonders aber 1818, neue Beschlüsse und Verordnungen hinzugefügt; woraus durchaus der beste Wille für die Abschaffung des Sklavenhandels und für die Erleichterung des Schicksals

der Afrikaner hervorgeht; so wurde 1819 beschlossen, daß diejenigen Neger, welche gegen das Verbot in die vereinigten Staaten eingeführt werden, nicht nur sogleich in Freyheit gesezt, sondern auch auf Kosten der Regierung nach ihrem Vaterlande zurückgebracht werden sollten; auch wurden zugleich für diejenigen, welche Sklavenschiffe aufbrachten, Belohnungen ausgesezt. Allein dessen ungeachtet standen zu viele in der freyen Verfassung des Landes selbst, liegende Hindernisse, und wahrscheinlich auch die Handelseifersucht gegen England, einer vereinten Bestrebung dieser ersten Seemächte im Wege und es fehlte viel, daß diese einseitigen Maßregeln ein genügendes Resultat gehabt hätten; im Gegentheil wurde gerade von amerikanischen Schiffen und unter amerikanischer Flagge, sowohl an der afrikanischen Küste als zwischen den verschiedenen Kolonien in Westindien selbst, fortwährend ein bedeutender Sklavenhandel getrieben, besonders da sich der Kongreß anfangs damit begnügte, nur an der amerikanischen Küste Kreutzer zu stationiren, um die Einführung von Sklaven zu verhindern; was aber bey der großen Ausdehnung der Küste und ihren vielen Buchten und Einfahrten unmöglich war. Erst 1819 wurden auch nach der afrikanischen Küste Kreutzer geschickt, um amerikanischen Schiffen das Ausführen von Sklaven zu wehren. Allein dennoch wurde fortwährend die amerikanische Flagge zum Sklavenhandel gemißbraucht. Hierdurch fand sich die englische Regierung veranlaßt, einen Versuch zu einer nähern Verbindung mit den vereinigten Staaten zu machen.

Die Verhandlungen eröffnete eine Note von dem englischen Gesandten Sir Stratford Canning an den Staatssekretair Adams, worin er das amerikanische Gouvernement auffordert: an den von England getroffenen Maßregeln zur Unterdrückung des Sklavenhandels Theil zu nehmen; und besonders die Errichtung gemischter Gerichtshöfe an der afrikanischen Küste und wo es sonst für nöthig gehalten würde, vorschlägt; zugleich sollte die Seemacht beyder Staaten, an der afrikanischen Küste,

vereint und als eine einzige, wirken und sonach gegen die Unterthanen beyder Mächte das Visitationsrecht ausüben dürfen.

Diesen Vorschlag lehnte der amerikanische Staatssekretär ab, weil die Grundsätze der Sicherheit des Eigenthums und der Person, und der individuellen Freyheit des Bürgers, auf denen die ganze bürgerliche und politische Existenz der vereinigten Staaten beruhe, einen solchen Eingriff in die Rechte und persönliche Freyheit amerikanischer Bürger, und besonders durch fremde, wie er in dem vorgeschlagenen gegenseitigen Visitationsrecht liege, gar nicht erlaube. Auch erstrecke sich die Vollmacht des Gouvernements, wenn es auch selbst eine andere Ansicht hätte, gar nicht so weit, um eine solche den Grundgesetzen der vereinigten Staaten und den heiligsten Rechten ihrer freyen Bürger verlezende Maßregel zu ergreifen. Da es aber der ernste Wille des amerikanischen Gouvernements sey, auf jede thunliche Art den Sklavenhandel zu unterdrücken, so sey es bereit, seine an der afrikanischen Küste stationirte Seemacht zu jeder Art von gegenseitiger Unterstützung und wechselseitiger Mittheilung mit der brittischen zu vereinigen, in so fern sie den oben angegebenen Grundsätzen nicht widerspreche.

Hierauf erfolgte ein Schreiben von Lord Castlereagh an den englischen Gesandten, vom 28. März 1821, worin es unter andern heißt: „In Betreff der Note des Hrn. Adams vom 30. December 1820, hat das brittische Ministerium eingesehen, daß es dem amerikanischen Gouvernement, aus triftigen Ursachen, unmöglich ist, in eine gegenseitige Verbindung zur Unterdrückung des Sklavenhandels, in dem Sinne, wie sie von unserer Seite vorgeschlagen wurde, einzugehen. Der Gegenvorschlag des amerikanischen Staatssekretärs wird sich, wie ich fürchte, in der Ausführung sehr unzulänglich zeigen, und nie das von uns vorgeschlagene System ersetzen, was darauf hinzielt, die Kriegsschiffe aller Seemächte an der afrikanischen Küste zu einer einzigen verbundenen Macht, zum Schutz der unglücklichen Bewohner dieses Landes zu vereinigen. Dessen ungeach-

tet ist der König bereit, in den Vorschlag des amerikanischen Gouvernements, so beschränkt auch diese Vereinigung beyder Mächte ist, einzugehen. In dieser Absicht werden sie beyliegende Abschrift der Instruktion, wonach die brittischen Kriegsschiffe an der afrikanischen Küste sich verhalten haben, dem amerikanischen Gouvernement mittheilen und dasselbe benachrichtigen, daß unverzüglich eine neue dem Vorschlag des amerikanischen Staatssekretärs entsprechende Instruktion ausgefertigt werden soll."

Gewiß wäre die von dem englischen Minister vorgeschlagene Maßregel vom besten Erfolg für die Unterdrückung des Sklavenhandels an der Goldküste gewesen, indessen läßt sich auch von dem Eifer und der Wachsamkeit der amerikanischen Kreutzer, die auch die brittischen Behörden vollkommen anerkennen, viel hoffen; besonders wenn, wie man allgemein hofft, der Kongreß den Beschluß fassen sollte, den Sklavenhandel der Seeräuberey gleich zu setzen. Sehr viel wird in Amerika für die Versorgung und Civilisation der, nach der Abolitionsakte freygesprochenen Neger gethan. Es existirt zu diesem Zweck eine eigene Gesellschaft: „zur Colonisation der freyen farbigen Menschen in den vereinten Staaten"; deren jährliche Berichte zum Theil auch in deutschen Blättern bekannt gemacht worden sind. Ein Versuch dieser Gesellschaft an der afrikanischen Küste, eine Niederlassung für freye Neger zu gründen, hat leider bis jezt nicht den gewünschten Erfolg gehabt. Es scheint, daß die Unternehmung unter ungünstigen Umständen angefangen worden ist; theils sind die Ufer des Scherbro, welche dazu gewählt wurden, ganz besonders ungesund, theils wurde die Colonie gerade während der Regenzeit, der ungünstigsten, die man hätte wählen können, angefangen. Doch scheint die Gesellschaft keineswegs geneigt zu seyn, eine so nützliche Unternehmung aufzugeben, wozu besonders die Fortschritte der englischen Colonie zu Sierra-Leone viel beytragen. Es ist zu wünschen, daß ein anderer Ort für eine solche Colonie gewählt werde,

und zu bedauern, daß gegenseitiges Mißtrauen besonders von Seiten der Amerikaner sie hindert, von dem Beyspiele und dem Rathe der Behörden zu Sierra-Leone den Nutzen zu ziehen, den er hätte für sie haben können.

Daß die Freyheit der spanischen Colonien in Südamerika auch auf das Schicksal der Neger einen günstigen Einfluß haben werde, ließ sich leicht voraussehen. Am 11. Oktober 1811 erließ der Congreß von Chili einen Beschluß, wodurch der Sklavenhandel den Bürgern des Freystaates, unter welchem Vorwande es auch sey, verboten wurde. Ueber den Inhalt dieser Verordnung, so wie über die Maßregeln die für die Versorgung der freygesprochenen Sklaven getroffen worden sind, ist nichts Näheres bekannt geworden, indessen lassen die deßhalb von dem Congreß von Buenos-Ayres getroffenen Maßregeln, das beste hoffen; auch kann in jenen Gegenden die Versorgung der freygesprochenen keine große Schwierigkeit haben, sobald man ihnen nur Land anweißt, woran es nicht fehlt, und die Erlaubniß gibt, für sich selbst zu arbeiten.

Der Congreß von Buenos-Ayres faßte im Mai 1812 einen Beschluß zur Abschaffung des Sklavenhandels; worin derselbe allen Bürgern des Freystaates von dem Augenblicke an, verboten wurde. Alle Fremden, welche binnen Jahresfrist Sklaven in den Freystaat einführen wollten, sollen abgewiesen werden; nach Verlauf eines Jahres aber auch die fremden Sklavenhändler nach den Gesetzen des Landes bestraft, die Sklaven aber in Freyheit gesezt werden. Zugleich wurde dekretirt, daß alle Sklaven die von dem 21. Januar 1813, als dem Jahres-Tag der südamerikanischen Freyheit an, geboren werden würden, frey seyn sollten. Durch ein Dekret vom 20. Februar 1813 wurde in dieser Hinsicht noch folgendes näher bestimmt: diese seit dem 21. Januar geborne Kinder, sollen den Herren ihrer Aeltern noch 15 Jahr umsonst dienen; (wobey aber zugleich für ihre gute Behandlung durch gehörige Aufsicht und Einschränkung der Gewalt des Herren gesorgt wird); dann sollen sie noch

5 Jahre dienen für 5 Dollars monatlichen Lohn. Dieses Geld soll bey einer eigenen, aus den geachtetsten Männern des Landes bestehenden Commission niedergelegt werden. Nach den lezten 5 Jahren ist der Mensch ganz frey, und erhält von der Regierung 4 Quadros (?) Acker zu eigen, von seinem ersparten Lohne sollen ihm die nöthigen Ackergeräthe angeschafft werden, und was er sonst für seine Haushaltung bedarf. Kinder weiblichen Geschlechts sollen nur bis zum 16 Jahr dienen. Alle diese vom 21. Januar an gebornen Kinder sollen gratis getauft werden. Dieses Dekret enthält noch mehrere sehr umständliche Bestimmungen, und beweist überhaupt eine wahrhaft väterliche Sorge für das Schicksal dieser Klasse der Bürger des neuen Freystaates.

Aus den bisher (bey der Uebersicht der Verhandlungen, zwischen den übrigen Mächten und England), von der Art wie der Sklavenhandel seit den verschiedenen Abolitionsgesetzen geführt wird, angegebenen Thatsachen, muß man leider glauben, daß diese Gesetze und halben Maßregeln, statt das Schicksal der Afrikaner zu erleichtern, eher dazu gedient haben, es noch härter zu machen. Es ist natürlich, daß schon die Erbitterung, welche bey den Sklavenhändlern durch die gegen sie getroffenen Maßregeln erregt worden ist, sich größtentheils gegen die unglücklichen Opfer, die man ihnen entreißen will, wenden muß. Allein auch die größere Vorsicht, welche jezt bey dem Sklavenhandel angewendet werden muß, die Eile womit die Einschiffung geschieht, das öftere Ein- und Ausschiffen der Sklaven, welches wie wir gesehen haben, so oft geschieht, um das Gesetz zu umgehen und die Kreutzer abzuhalten, kann unmöglich vor sich gehen, ohne daß es die Leiden der Sklaven noch an der afrikanischen Küste sehr vermehren muß, in Vergleich mit der Art, wie die Einschiffung früher geschah, nämlich ruhig und wie die eines andern Handelsartikels. Da die Gefahren dieses Handels sich vermehrt haben, so wollen auch die Unternehmer, bey einer gelungenen Reise desto mehr Vortheil haben, daher wer-

den jezt ohne Vergleich mehr Sklaven in ein Schiff zusammengedrängt als früher, weßhalb auch die Sterblichkeit unter denselben größer ist als früher: außer einigen oben angeführten Beyspielen beweisen dieß folgende aus einem Bericht der African-Institution an Lord Castlereagh gezogene Thatsachen. Die Venus Havannera von 180 Tonnen nahm 530 Sklaven an Bord, wovon lange ehe die Ueberfahrt halb vollendet war, 120 starben. Die Manella von 272 Tonnen mit 642 Sklaven hatte als sie auf der Ueberfahrt angehalten ward, 140 Todte. Die Gertruda hatte noch an der afrikanischen Küste von 600 Sklaven, 200 Todte. Die Maria Primieria hatte als sie nach Sierra-Leone vor das Gericht gebracht wurde, von 500 Sklaven nur noch 300. Auf dem San-Antonio von 120 Tonnen starben während einer Fahrt von 8 Meilen von 600 Negern, 30; als er von einem englischen Kreußer untersucht wurde, fand man mitten unter den lebendenden Negern, und mit einem derselben zusammengekettet, einen ganz faulen Leichnam.

Eine umfassende Darstellung des jeßigen Zustandes der afrikanischen Küste, würde nur eine Widerholung derselben immer wiederkehrenden Gräuel und Verbrechen seyn, daher ziehen wir es vor, nur folgenden Bericht eines glaubwürdigen Augenzeugen des Commodore George Collier vom 16. September 1820 im Auszuge mitzutheilen.

„Auf den kanarischen Inseln nimmt der Anbau unter manchen ungünstigen Umständen und ohne von Sklavenhänden geführt zu werden, beständig zu; allein die Sklavenschiffe finden dort zu leicht Gelegenheit, spanische Papiere und Flaggen sich zu verschaffen. Auf den Inseln des Capo Verde ist dagegen der Sklavenhandel die Basis aller Unternehmungen, an ihn schließen sich alle Gefühle und Interessen an. Die Bequemlichkeit und Sicherheit welche die Sklavenhändler daselbst finden, haben die Buchten dieser Gegenden schon seit langer Zeit zum Versammlungsort der Sklavenschiffe aller Nationen gemacht; und unmöglich können alle die kleineren Fahrzeuge, welche zwi-

schen Gorree und diesen Inseln hin und her segeln, sich nur mit einem gesetzlichen Handel beschäftigen. In allen diesen Fahrzeugen (kleinen Schooners und Sloops unter französischer Flagge), bemerkte ich Sklavenkinder; und gewiß waren manche an Bord, die, obgleich sie als Matrosen gebraucht wurden; doch Sklaven waren. Diese Fahrzeuge pflegten dann, mit diesen oder jenen kleinen Handelsartikel oder unter sonst einem Vorwand an den Tartar heranzukommen, um keinen Verdacht zu erregen. Allein Kinder von 8 bis 9 Jahren wird man doch nie zu der Schiffsmannschaft rechnen wollen, auch bin ich jezt überzeugt, daß sie von Gorree und dem Senegal geholt werden, um den Raum von Schiffen ausfüllen zu helfen, deren Ladung schon besprochen ist. Ein spanischer Schonner von 200 Tonnen lag zu Porto-Rayo als ich zulezt dort war, und ich erfuhr aus sicherer Hand, daß er den Tag vorher mit einer großen Anzahl Sklaven angekommen sey. Dennoch versicherte mich der Gouverneur, er komme geraden Wegs von Havanna — doch hatte er mehr Eifer als seine Vorgänger gezeigt, und ein Schiff mit Sklaven angehalten, das einen Paß von seinem Vorgänger zeigte, weil dieser Paß ungesetzlicher Weise ausgestellt worden sey. Dennoch werden beständig Sklaven von den französischen Colonien und unter französischer Flagge oft durch Franzosen selbst, noch mehr aber durch Portugiesen von den Colonien am Rio Grande und Bissagos herübergebracht." Hierauf geht Sir George Collier zu der Insel Gorree über, und bestätigt, was schon oben über den Sklavenhandel der französischen Unterthanen und die Unredlichkeit der französischen Behörden auf dieser Insel gesagt ist.

Auf der Insel Bissagos und dem Ausfluß des Rio Grande der von ihr seinen Namen hat, treiben schon seit langer Zeit die Portuguisen ausschließlich den Sklavenhandel. Diese Niederlassung ist eine große Niederlage von Sklaven, von wo sie unter portugiesischer, spanischer und französischer Flagge ausgeführt werden; und es ist mir glaubwürdig versichert worden, daß Unterthanen dieser Nationen auch englische und amerikani-

sche Schiffe kaufen, und so mit drey und vier verschiedenen Schiffspapieren versehen sind. So nehmen sie bald unter dieser bald unter jener Flagge und ebenso oft andere Papiere vorzeigend, an dieser sowohl als an der südlichen Mündung des Rio Grande Sklaven ein, und wenn sie vor Anker liegen, so verlangen sie die Rechte portugiesischer Unterthanen. So geschah es, daß vor Kurzem durch einen französischen Kreutzer drey Schiffe unter englischer Flagge genommen worden sind; die, da sie wahrscheinlich nicht mit englischen Papieren versehen waren, die englische Flagge nur für den Augenlick aufgezogen hatten, um den Kreutzer von sich abzuhalten.

Kürzlich ist ein brittisches Handelsschiff von einem Schooner von 18 Kanonen unter spanischer Flagge (ich bin überzeugt, daß es derselbe war den ich zu Porto Rayo getroffen) in dem Rio Grande blockirt worden, und dem Schiffer ward gedroht, sein Schiff in den Grund zu schießen, wenn er die geringste Bewegung mache, bis der Schooner abgesegelt sey. Um seiner desto sicherer zu seyn, zwang ihn der Spanier, alle Segel einzuziehen und wiederholte seine Drohung, wenn er ein einziges Segel aufziehe, so lange er da sey. Bald darauf segelte er mit 480 Sklaven an Bord ab. Die Bequemlichkeiten, welche der Rio Grande und der mit ihm verbundene Rio Nunez darbieten, kann man aus den vielen Nebenarmen und Mündungen dieser beyden Flüsse leicht abnehmen; der Rio Grande und Rio Gebas oder Cacheo, wahrscheinlich Arme eines größeren Stromes, und eine Strecke von 5 bis 600 Meilen gutbevölkerten Landes durchfliessend, bieten dem Sklavenhandel Vortheile dar, die man unmöglich unterdrücken kann, so lange die portugiesische Flagge zu Bissagos Verbrecher aller Nationen beschüzt.

Wäre die Niederlassung zu Bulam in einer günstigern Jahreszeit angefangen worden, und wären statt eines vermischten Haufens von Europäern, aus den verrufensten Quartieren von London zusammengerafft, freye Neger daselbst ge-

braucht worden, so hätte sie für die Unterdrückung des Sklavenhandels von großem Nutzen werden können. Nördlich von der Insel de Loss in der Gegend von Bagos sind die Mündungen des Rio Pougas, der längst berüchtigt ist, wegen der Leichtigkeit die er für den Sklavenhandel darbietet, und wegen des durch das ungesunde Klima theuer erkauften Gewinnstes, den diese Elenden in demselben finden. Die Mannschaft der Schiffe, die sich in den Faktoreyen dieses Flusses mit Sklaven versehen, wird aber oft nicht nur durch das Klima, sondern auch durch die Bosheit der europäischen Agenten weggerafft; diese bringen den unglücklichen Matrosen ein, den Eingebornen wohl bekanntes, sehr subtiles Gift bey, dessen schneller Wirkung sie meistentheils unterliegen. Wenn die Faktoren sich so der Schiffsmannschaft entledigt haben, bezahlen sie die schon bezahlte Ladung, und verkaufen sie dem nächsten Schiffe zum zweytenmal.

Im Februar 1820, als die Boote des Tartar den Fluß befuhren, lagen drey Schiffe unter spanischer und amerimkanischer Flagge im Rio Pougas. Von der Mannschaft von zwey dieser Schiffe lebte nicht ein einziger mehr, Schiffer, Superkargos und Matrosen waren verschwunden. Von dem dritten lebte die Mannschaft zwar noch, allein es waren nur lebende Gerippe, auch hatte man sie blos verschont, weil der Superkargo nach Havana abgesegelt war, und versprochen hatte, mit einer neuen Ladung und frischer Mannschaft zurückzukehren. Die Hauptarme des Rio Pougas führen nach den Sklavenfaktoreyen von Curtis, Lawrence und Ormond; außerdem gibt es in der Gegend noch viele Niederlassungen derselben Art.

Als im Frühjahr 1820 die Brig Thistle mit den Booten des Tartars den Rio Pougas hinauffuhr, war gerade Curtis der Vater gestorben, und sein Leichenbegängniß wurde mit einer Menge dort gebräuchlicher heidnischen Ceremonien im Beyseyn aller seiner Bekannten und Verwandten gehalten. Von den vielen französischen, spanischen, portugiesischen und hollän=

dischen Schiffen, welche im Fluß lagen, wurden nur zwey überrascht, indem sie wirklich Sklaven an Bord hatten."

In einem früheren Berichte des Commodore Collier vom 2. Februar 1820 gibt er einige interessante Details über diese Expedition: „Nachdem ich mich, heißt es darin, mit dem Tartar vor die Mündung des Flusses gelegt hatte, damit kein Schiff auf diesem Wege entkommen könne, und zugleich zum Schutz meiner Boote, schickte ich die Brigg Thistle mit 3 Booten von dem Tartar nach dem nördlichen Ausfluß. Noch denselben Abend kamen sie zurück in Gesellschaft eines hübschen spanischen Schooners Francisco, und der holländischen Brigg Marie, beyde waren für 300 Sklaven eingerichtet, hatten aber nur einen Theil ihrer Ladung an Bord."

„Die Vorsicht der Sklavenhändler ist so groß, daß es beynahe unmöglich ist, sie vollkommen zu überraschen; die brittischen Offiziere und die Mannschaft segelten so entschlossen und rasch, daß diese beyden Schiffe glücklicherweise ohne viel Blutvergießen genommen wurden. Die Sklavenschiffe empfingen zwar unsere Boote mit einem heftigen Musketenfeuer, allein diese ankerten so rasch, daß die Thistle nur eine einzige Kanone abfeuern konnte. Die Sklavenhändler, die im Ganzen aus dem Auswurf aller Nationen bestehen, sind so verwegen, daß nur eine entscheidende Uebermacht sie abhalten kann, einen verzweifelten Widerstand zu leisten. Nachdem die Boote diese beyden Schiffe genommen hatten, fuhren sie weiter hinauf bis nach Bangolen, der Faktorey des berüchtigten Ormond. Unterwegs fanden sie zu Kissing einen Haufen von 200 Bewaffneten von allen Farben und Nationen, der aus dem Gebüsch und Röhrigt des Ufers auf sie feuerte. Bey der Faktorey von Kissing wartete ein Schooner von amerikanischer Bauart und mit Amerikanern bemannt auf seine Ladung; zu Bangolen lagen ebenfalls zwey amerikanische Schooner. Der eine hatte keine Mannschaft mehr, und war von Curtis dem Aeltern, angeblich als Bezahlung für eine Schuld zurückbehalten worden. Die Mannschaft

schaft des andern muß sobald die schlimme Witterung anfängt, das Schicksal der übrigen theilen, und als ein Opfer des Klimas und der Habsucht der Faktoren fallen."

„Die Verwegenheit der Sklavenhändler geht auch aus dem Bericht des Kapitain Leeke an Commodore Collier hervor. „Da ich durch verschiedene Personen zu Sierra Leone benachrichtiget ward, daß in der Gegend der Flüsse Gallinas, Manna und Lagesey eine große Zahl von Schiffen des Sklavenhandels wegen, vor Anker lägen, ging ich sogleich unter Segel um sie zu nehmen. Am 10. December Abends schickte ich den Lieutenant Nash mit zwey Booten ab, mit einer genauen Abschrift der Verträge wegen des Sklavenhandels versehen, um jene Schiffe zu untersuchen. Den folgenden Abend glückte es ihm, nach einem schwachen Widerstand einen spanischen Schooner die Bella Dora zu nehmen; er war der einzige, der noch Sklaven an Bord hatte, da die andern die ihrigen an's Land gesezt hatten, sobald sie die Ankunft des Myrmidous erfahren hatten. Sobald sie sahen, daß die Bella Dora genommen war, gaben sie ihr alle, fünf an der Zahl ihre volle Ladung, und als sie die Anker lichtete, stellten sie sich in einer Reihe auf, und jeder gab ihr 3 bis 4 volle Ladungen. Glücklicherweise wurde bey diesem kleinen Gefecht nur ein Mann von uns verwundet."

„In Rücksicht auf die große Uebermacht, und den verzweifelten Widerstand, den die Sklavenhändler jezt zu leisten pflegen, muß ich Ihnen den Lieutenant Nash seines guten Verhaltens wegen, empfehlen u. s. w."

In einem der von den Booten des Tartars genommenen Schiffe, der Marie, (fährt Sir George Collier in jenem Bericht vom 16. September fort), fand sich ein Franzose von der Insel Goree, der zwar blos eines freundschaftlichen Besuchs wegen hier war, wie er sagte, allein man sah sehr wohl, daß er bey der endlichen Bestimmung des Hrn. Vigne Schiffer von der Marie, sehr interessirt war; auf dessen Naturalisations-

Zeugniß, als eines Holländers von der Insel St. Martin, noch der Sand lag, den der holländische Gouverneur auf seine Unterschrift gestreut hatte. Die Marie ward mit 16 Sklaven an Bord nebst dem spanischen Schooner Francisco nach Sierra Leone gebracht, und obgleich die 16 Sklaven in Ketten auf das Schiff gebracht, und sie dort geschoren worden waren, wie es bey den Sklavenhändlern Sitte ist; obgleich sie alle versicherten, sie seyen vor einer Woche von Hrn. Curtis dem Vater verkauft worden, so war doch der Einfluß, den der freundschaftliche französische Besucher von der Insel Goree auf den holländischen Commissionsrichter hatte, so groß, daß derselbe erklärte: die Neger könnten nicht als Sklaven betrachtet werden, da Mynheer Vigne versichere: sie seyen seines Wissens, nur gemiethet. Allein unglücklicherweise hatten die Herren bey ihrer Rechnung zwey Negerknaben vergessen, die auch an Bord gefunden worden waren; wegen dieses Umstandes wurde das Schiff verurtheilt. Der elenden Entschuldigung des Mynheer Vigne: „daß der Bootsmann die Knaben ohne sein Vorwissen an Bord geschickt habe," wurde Glauben geschenkt, und der Schurke durch die Gunst des holländischen Commissionairs und die Schwäche des brittischen beschützt: und das Verbrechen dem Bootsmann zugeschoben, den man zu Kissing gelassen hatte, um die übrigen 300 Sklaven in Empfang zu nehmen, für welche der Kontrakt nebst mehreren anderen sich darauf beziehenden Dokumenten, von Curtis und Vignes Hand in Mynheer's Schreibkasten war gefunden, und in des holländischen Richters Händen niedergelegt worden.

So wurde Vigne nicht allein von allem Antheil an dem Sklavenhandel freygesprochen, sondern eine Klage wegen Meineid, den ich hätte erweisen können, ward unterdrückt, und für den schändlichen Sklavenhändler ein freyes Geleit nach dem Pougas zurück, von demselben holländischen Richter verlangt und erhalten. Und als Urheber des seitdem zu Kissing oder Curtistown an dem Offizier und der Mannschaft eines Bootes der Thistle mit kaltem Blute verübten grausamen Mordes,

ist durch das Zeugniß einiger von denen, die übrig geblieben sind, derselbe Vigne bezeichnet.

Indessen bietet dieses Verbrechen eine sehr vortheilhafte Gelegenheit dar, den Rio Pougas in Blockadezustand zu erklären, und dadurch den Sklavenhandel in dieser Gegend mit einem Mal zu unterdrücken. Diese Maßregel, die einzige, welche einigen Nutzen verspricht, könnte sehr leicht durch einen Schooner ausgeführt werden, dessen Station bey der Insel Loss seyn müßte; welche jezt durch ihre Lage dem Sklavenhandel von großem Vortheil ist.

„Was die Flüsse südlich des Rio Pougas den Cape Mount, Half Cape-Mount, Johns und Jesters betrifft, so hat die genaue Untersuchung eines jeden derselben durch die Boote des Tartars die unglaubliche Ausdehnung des Sklavenhandels an dieser Küste, und besonders an den Mündungen dieser Flüsse nur zu deutlich gezeigt. Bey meiner Landung in der Bai von St. Andrews, fand ich auf einem sandigen Vorgebirge zwey Negerdörfer; rings um dieselben war keine Spur von Vegetation zu sehen; so daß offenbar die Menschenmenge, welche in den Dörfern zusammengedrängt war, nicht die gewöhnlichen Bewohner derselben ausmachen konnte. Jedes Dorf enthielt höchstens 12 bis 14 Hütten; wenn man nun bedenkt, daß die Anzahl der Kinder zwischen 9 und 14 Jahren mehr als 500 betrug, und daß das Verhältniß der Weiber zu den Männern wie zehn zu eins war, so glaub ich, daß die Vermuthung, daß der größte Theil der Bewohner dieser Dörfer zum Verkauf dahin gebracht waren, nicht unwahrscheinlich ist. Um mich zu überzeugen, fing ich an nach den Preisen zu fragen, und ein Sklaveneigenthümer war sogleich bereit, mit mir zu handeln."

Sir George Collier beschließt seinen Bericht, nachdem er über das Betragen Spaniens, Hollands, Portugals und besonders Frankreichs gerechte Klagen erhoben, mit folgenden Worten: „Es ist gewiß, daß Frankreich jezt die fremden Colonien nördlich von der Linie mit Sklaven versieht. Ich übertreibe nichts,

indem ich sage, daß zu derselben Zeit und auf einer Strecke von 2 bis 3 Graden über 30 Schiffe unter französischer Flagge mit dem Sklavenhandel beschäftigt waren, ohne daß ich es wagen durfte, sie zu stören, wegen der Verantwortlichkeit, der ich mich ausgesezt hätte; dennoch wurde ich unter gewissen Umständen gezwungen, Schiffe unter französischer Flagge anzuhalten, in der Hoffnung, die zu häufigen und frechen Verbrechen, die von französischen Schiffen an unseren eigenen Küsten begangen werden, zu verhindern. In den lezten zwölf Monaten sind über 60000 Afrikaner fast allein unter französischer Flagge von hier ausgeführt worden, wovon der größte Theil auf den Inseln Guadeloupe, Martinique und Cuba verkauft worden ist. Die Zuversicht, womit die Sklavenschiffe unter französischer Flagge segeln, ist so groß, daß ich im Juli 1819 zu Havanna mehr als 50 Schiffe sah, die durch französische und spanische Papiere und Flagge gesichert, ganz öffentlich für den Sklavenhandel ausgerüstet wurden. Frankreich hat zwar Verordnungen erlassen, allein es thut nicht das geringste um sie in Ausführung zu bringen. Im Gegentheil thut die französische Regierung alles, um den Sklavenhandel zu begünstigen, und es fehlt kaum noch eine öffentliche Erklärung zu Gunsten desselben."

„Die Seeräuberey nimmt an der afrikanischen Küste zu, denn ein Seeräuber braucht blos französische Flagge aufzuziehen, so ist es jedem brittischen Offizier bey Strafe verboten, ihn anzuhalten. So lange die Schiffe Sr. Majestät nicht das Recht haben werden, alle Sklavenschiffe als feindliche zu behandeln, werden alle Gesetze gegen diesen Handel nur zum Spott da seyn."

„Hierzu will ich nur noch fügen, daß die Behandlung, der die Sklaven ausgesezt sind, so unmenschlich ist, daß keine Phantasie sich die Gräuel einer solchen Reise ausmalen kann. Zusammengepreßt, daß sie sich nicht bewegen können, einer an den andern gekettet; gefesselt so lange noch Leben in ihnen ist, oder bis die Eisen das Fleisch auf die Knochen durchgerieben

haben, in einen nicht 30 Zoll hohen Raum eingezwängt, eine Luft athmend, die nicht verdorbener seyn kann, mit wenig Nahrung und noch weniger Wasser, jeden Augenblick nach der Laune des Unmenschen, der das Schiff führt, den grausamsten Strafen ausgesezt — kaum begreif ich wie einer dieser Unglücklichen eine solche Reise überleben kann."

In Hinsicht auf den zu Kissing an einem brittischen Offizier und seinen Leuten verübten Mord, gibt ein Bericht des Lieutenant Hagan vom Ende des Jahrs 1820, an den Gouverneur von Sierra Leone, nähere Nachricht. „Bey meiner Ankunft auf der Insel de Loss heißt es darin, erhielt ich einen Brief von Michael Proctor, einem englischen Kaufmann zu Sierra Leone, worin er sich beklagte, daß sein Schiff in dem Rio Pougas von Seeräubern genommen worden sey. Ich sandte sogleich den Admiralitäts Midshipman, Robert Inman, mit einem Boote in den Fluß. Ich muß zu meinem Bedauern melden, daß Iman in der Erfüllung seiner Pflicht mit fünf oder sechs seiner Leuten als ein Opfer der Grausamkeit der Eigebornen unter Anführung des Hrn. Curtis, gefallen ist. Bey dem Mangel genauer Nachrichten, kann ich von den näheren Umständen dieses Mordes nichts berichten; es scheint, daß nach dem Tode ihres Führers die Mannschaft, an einem glücklichen Widerstand verzweifelnd, die Waffen niederlegte. Allein die Unmenschen hörten nicht eher auf, auf die Unbewaffneten zu feuern, als bis alle todt oder verwundet waren; nur zwey scheinen entkommen zu seyn; eilfe sind todt oder verwundet. Die Verwundeten sind in den Händen des Hrn. Curtis. An den Leichnamen des Offiziers und der übrigen wurden die abscheulichsten Mißhandlungen ausgeübt; und ich bin überzeugt, daß wenn nicht eine schnelle und strenge Ahndung dieses Verbrechens erfolgt, in kurzer Zeit ähnliche Wiederholungen zu fürchten sind."

Gleich nachdem er diese Nachricht erhalten, rüstete der Gouverneur von Sierra Leone, Mac Carthy, mit der größten Schnelligkeit eine Expedition aus, welche ohne Verzug nach dem

Pougas absegelte. Sie bestand aus dem Myrmidon, der Morgiena und den Briggs Inapes und Thistle mit 150 Mann des 2ten westindischen Regiments. Curtis und seine Leute versuchten anfangs einigen Widerstand, allein die Tapferkeit der Angreifer nöthigten sie bald zur Flucht. Ein Fort, das Curtis zu seiner Vertheidigung errichtet hatte, ward genommen und geschleift, und die Kanonen auf die Schiffe gebracht. Vier Städte und eine große Menge anderer ihm zugehöriger Besitzungen wurden ebenfalls zerstört, eben so auch die Städte derjenigen, welche ihn unterstüzt hatten. In Folge des durch diese rasche Expedition verursachten Schreckens, wurden die fünf noch lebenden Matrosen dem brittischen Befehlshaber ausgeliefert. Hierauf kehrte die Abtheilung nach Sierra Leone zurück, nach einer Abwesenheit von eilf Tagen und mit dem Verlust von zwey Todten und zwey Verwundeten.

Allein nicht nur durch solche Expeditionen wird der wenige Anbau, der an dieser fruchtbaren Küste statt findet, zerstört, die einheimischen Häuptlinge selbst durchziehen ihre Besitzungen mit Feuer und Schwerdt, und verkaufen so viele von ihren Unterthanen als sie ergreifen können, an die Faktoren der Sklavenhändler, die sie wiederum mit Waffen versehen, um diese Jagden vortheilhafter zu machen. Auch die Meere jener Gegend bieten keinen friedlichern Anblick dar. In einem Bericht des Gouverneurs von Sierra Leone werden über dreißig Schiffe genannt, meistentheils Amerikaner unter englischer Flagge, die in wenigen Monaten den englischen Kreuzern wiederholte sehr blutige Gefechte geliefert hatten. Zu verschiedenenmalen waren englische Kreuzer in die Flucht geschlagen worden. Fünf bis sechs englische Schiffe wurden in dieser Zeit von bewaffneten Sklavenschiffen zerstört. Die Charlotte von der Colonie Sierra Leone verlohr im März 1816 in einem Gefecht gegen den Louis von Martinique über 20 Mann; der Temerario ein spanisches Sklavenschiff ergab sich bald darauf erst nach einem zweystündigen Widerstand an die Charlotte. Die Venganza

ebenfalls ein Spanier wurde in dem Flusse Pougas nach einem blutigen Gefecht in die Luft gesprengt. Ganz besonders zeichnen sich die amerikanischen Schiffe durch eine große Verwegenheit aus, und da sie besonders gut bewaffnet und die besten Segler sind, gelingt es den Kreuzern selten einen aufzubringen. Wenn sie irgendwo vertrieben werden, drohen sie mit einer größern Macht wiederzukommen, und oft erfüllen sie diese Drohung, und wenn ihrer 3 bis 4 zusammen segeln, so kann nur eine entschiedene Uebermacht sie schrecken.

Sehr erfreulich ist mitten unter diesen Verwüstungen das Aufblühen der Colonien von Sierra Leone; welches auch durch den zweyten jährlichen Bericht des Commodore Sir George Collier vom 1820 hervorgeht; dessen Inhalt im Auszuge hier folgt:

Das Klima von Sierra Leone zerfällt wie alle tropische Klimaten in eine ungesunde Jahreszeit, und in eine, die es weit weniger ist; im Ganzen ist es freylich ziemlich ungesund zu nennen. Dennoch ist der Monat Dezember eine Zeit der Freude für die Bewohner jeder Farbe und jeder Klasse. Die Sterblichkeit ist aber zu keiner Zeit so groß, als man sie ausgegeben hat, und auf jeden Fall geringer als z. B. in Jamaika in derselben Jahreszeit. Von den Offizieren auf halben Sold blieben so wenige am Leben, obgleich sie aus Westindien kamen; sie verließen sich zu sehr auf ihren Aufenthalt in Westindien, den sie für eine Vorbereitung für das Klima von Sierra Leone hielten, und die Unvorsichtigkeiten, die sie in diesem Vertrauen begingen, beschleunigten die Folgen der Einwirkung des ungewohnten Klimas, gegen die nur die größte Vorsicht schützen kann. Auch von der Mannschaft der Kaufmannsschiffe sterben sehr viele, wegen der übermäßigen Arbeit und der schlechten Kost und Kleidung und der wenigen Sorgfalt, die überhaupt für ihre Gesundheit getragen wird, denn auch, wenn sie schon wirklich am Fieber krank liegen, werden sie doch gewöhnlich erst in die Hospitäler von Sierra Leone, wenn es schon zu spät ist, gebracht.

Ungeachtet dieser Nachtheile in Hinsicht des Klimas, nimmt doch die Colonie Tree-town an Ausdehnung und Wohlstand unglaublich zu. Dank sey es der unendlichen Sorgfalt des Gouverneurs Mac-Carthy, der nicht allein für das Wohlseyn seiner Unterthanen mit väterlicher Sorge wacht, sondern bey jeder Gelegenheit die Bewohner der Halbinsel in Schutz nimmt, und mit der bewundrungswürdigsten Geduld jedem Bedürfnisse und Mangel der unglücklichen Afrikaner nach Kräften abhilft.

Die Personen, welche unter Aufsicht des Gesetzes hierhergesandt worden sind, werden zu öffentlichen Arbeiten gebraucht, besonders um die nächsten Umgebungen der Stadt zu reinigen, und die Straßen von dem Grase und dem Indigokraut zu säubern, womit sie bis dahin bedeckt waren; diese Maßregel muß gehörig ausgeführt, nothwendig sehr zu der Verbesserung der Luft in der Stadt, und zur Verminderurg der Sterblichkeit beytragen; denn wenn nach einem starken Regenguß die brennenden Sonnenstrahlen die Straßen trafen, so war die Entwicklung der Dünste von der großen Masse von Vegetabilien in den Straßen so stark, daß man beym Athemhohlen wirklich das Gefühl hatte, als wenn man kohlensaures Gas einathme.

Die Kraft der Vegetation von Sierra Leone ist so groß, daß eben vorgetriebene Sprößlinge höchstens ein Jahr alt, nach Verlauf eines Jahrs so gewachsen waren, daß man sie gar nicht mehr für dieselben gehalten hätte, da sie zu ordentlichen Bäumen herangewachsen waren, und vier bis fünfmal ihre vorige Dicke und Höhe hatten.

Häuser von Steinen und Ziegeln fangen jezt an, die hölzernen Häuser und schlechten Hütten zu ersetzen, woraus früher Tree-town bestand; und über die Bette der Gießbäche erheben sich höhere steinerne Brücken. Man hat angefangen, einen Wasserbehälter zu bauen, um schneller die Schiffe mit Wasser versorgen zu können, ohne daß die Bewohner der Stadt darunter zu leiden brauchen; was früher sehr der Fall war. Wenn die Stadt in demselben Maße zuzunehmen fortfährt, so wird

man indessen bald eine neue Wasserleitung für dieselbe anlegen müßen. Die Vertheidigungswerke sind im besten Stande, und einige Häuser für die Beamten der Colonie sind beynahe fertig, und versprechen mit großer äußerlicher Zierlichkeit, ihren künftigen Bewohnern alle möglichen inneren Bequemlichkeiten. Der Bau der Kirche, obgleich ein sehr mühsames Werk, wird mit der größten Umsicht und Ausdauer fortgesezt; doch wird noch einige Zeit hingehen, ehe sie geöffnet werden kann. Die Baraken der Offiziere sind sehr verbessert worden, und ein Commissariats = Vorrathshaus wird nächstens vollendet seyn; und wird dann der Commission eine beträchtliche jährliche Ausgabe ersparen. Ganz besonders verdienen die Bemühungen des Vorstehers des Medizinalwesens, Dr. Nicoll, gerühmt zu werden. Kein Theil in der Verwaltung der Colonie macht dem Mutterstaat so viel Ehre, und erregt mehr Vertrauen zu den Häuptern der Colonie, als die liberale Art, womit dieser Zweig der Verwaltung von England aus versorgt, und in der Kolonie gehandhabt wird. Die Bequemlichkeiten und Hülfsmittel des Hospitals sind sehr groß, die Lage desselben ist gut gewählt, aber seine erste Konstruktion war so schlecht, daß es hoffentlich bald ganz unbrauchbar seyn wird; jede Reperation wäre unnütz, und da also die Errichtung eines neuen Militär = Hospitals unumgänglich nothwendig wird, so ist zu wünschen, daß zu den Stützsäulen und einigen andern Theilen, statt Zimmerholz gegossenes Eisen genommen werde (??) was ohne große Kosten aus England herbeygeschafft werden könnte.

Wegen der beständigen Nachfrage nach Häusern, und der Nothwendigkeit bey dem Bau vor der Regenzeit gewiße Arbeiten beendiget zu haben, finden Handwerker aller Art, besonders Zimmerleute und Schreiner hier überflüssige Arbeit, und werden sehr gut bezahlt; indem 4 bis 5 Schilling des Tages der allergeringste Verdienst ist.

Im Ganzen wird bey der Aufführung öffentlicher Gebäude, in dieser Colonie, der Fehler begangen, daß man bey dem größ-

tentheils abhängigen Boden, keinen hinlänglich festen, und vor den Regenbächen geschüzten Grund legt; so geschieht es, daß sehr viele dieser Gebäude nach und nach vom Wasser untergraben werden, und sich auf der einen Seite senken. Beyspiele hievon geben die Kirche und das Hospital zu Regents-Town.

Die Art, wie der öffentliche Unterricht hier geleitet wird, macht den Vorstehern desselben die größte Ehre; während die Fortschritte der Schüler die Fähigkeit der Afrikaner beweisen.

In keinem Theile der Welt wird der Gottesdienst mit mehr Erbauung und wahrer Frömmigkeit gefeiert, als in Sierra Leone. Die Colonie auf der Insel St. Mary, einem öden sandigen Lande, an manchen Orten kaum über die Meeresfläche sich erhebend, und deren Hauptort Bathurst, nimmt mit einer Geschwindigkeit zu, wie man sie nur von einer fruchtbaren Gegend erwarten sollte. Die Insel ist von dem festen Lande durch eine oder zwey sumpfige Strecken getrennt, die nur während der Regenzeit völlig unter Wasser gesezt werden. Ein Damm, der, wie es heißt, nordöstlich von der Stadt aufgeführt werden soll, würde dieselbe vor der Gefahr, die aus solchen Ueberschwemmungen entstehen könnte, schützen, und zugleich das gewiß ungesunde Klima der Stadt verbessern. Indessen erheben sich jezt schon Gebäude, welche Reinlichkeit und Bequemlichkeit verbinden; und obgleich alle Lebensbedürfnisse vom festen Lande herübergebracht werden müssen, nimmt die Bevölkerung, der Handel und der Wohlstand der Insel doch reißend zu. Die Wahl eines solchen Gouverneurs, wie Capt. Grant, ist der beste Bürge für die fortdauernde Blüthe der neuen Niederlassung.

In Hinsicht der Bevölkerung von Sierra Leone ergiebt sich durch einen Auszug aus den, durch die Direktoren der afrikanischen Institution bekannt gemachten Tabellen folgendes.

In siebzehn größern und kleinern Niederlassungen (von denen Tree-Town, Regents-Town, Kisny, Gloucester und Bathurst die bedeutensten), ergab die Zählung vom Juli 1820, eine Bevölkerung von 12521 Seelen, (darunter 5769 Män-

ner), also 2986 mehr als die Zählung vom Dezember 1818 gezeigt hatte. Diese Bevölkerung besteht aus:

120 Europäern.
660 Neu-Schottländern.
564 Maron-Neger, die aus Westindien hierhergebracht worden sind.
6763 aus der Sklaverey befreyten Negern, (943 mehr als 1818).
1743 Eingebornen Negern aller Art; doch nur zum Theil wirklich ansäßig.
1213 Abgedankte Soldaten von dem 2 und 4ten königlichen westindischen- und afrikanischen Regiment, (1030 mehr als 1818.)

Von dieser Bevölkerung fallen auf die Hauptstadt Tree-Town 4785 Seelen, (darunter 2125 Männer), und zwar:

101 Europäer.
784 Neu-Schottländer.
539 Maron-Neger.
1917 befreyte Neger.
1191 eingeborne Neger.
292 Soldaten vom 2 und 4ten Regiment.

Aus obiger Angabe geht ferner hervor, daß die Neger beynahe drey Viertel der Bevölkerung der Kolonie ausmachen; nämlich 9070 von 1254, in Tre-Town 3557 von 4785 Einwohnern *).

Aus gleichfalls von den Direktoren des afrikanischen Instituts bekannt gemachten Tabellen ergiebt es sich, daß vom 1. Januar 1819 bis zum 6. Juli 1820, in Sierra Leone nach dem Ritus der anglikanischen Kirche 455 Ehen geschlossen worden sind, (davon 115 in Tree-Town); daß 299 männliche und 272 weibliche Kinder geboren, und 1260 Kinder getauft

*) Es ist nicht gesagt, ob die verabschiedeten Soldaten jenes 2 und 4ten westindischen und afrikanischen Regiments auch Neger sind, in diesem Falle wäre das Verhältniß etwa von 4/5 zu 1/5.

worden sind, (davon in Tree-Town 130 männliche, 110 weibliche, und 671 getauft).

Im Juli 1820 wurden in zwölf Schulen 2097 Kinder nach der Methode des Dr. Bell unterrichtet, (davon 575 in Tree-Town).

In so fern sie den Fortgang und zunehmenden Handel der Colonie bezeichnen, können folgende Angaben über die Ein- und Ausfuhr derselben nicht ohne Interesse seyn.

Das Verhältniß der von eingeführten Waaren erhobenen Abgaben ist folgendes:

Vom 1. Januar zum 31. Nov. 1817 — 3086 L.
Vom — — — zum — — 1818 — 5124 L.
Vom — — — zum — — 1819 — 4656 L.
Vom — — — zum — — 1820 — 6153 L.

Hieraus ergiebt sich, daß 1818 die Einfuhr größer war als 1819, daß sie aber 1820 am allergrößten war. Die Ausfuhr hat seit 1816 immer zugenommen, und zwar nach folgendem Verhältniß:

V. 1. Jan. zum 31. Nov. 1817 in 17 Schiffen zu 2990 Tonnen.
V. — — zum — — 1818 in 22 — — — 3689 — —
V. — — zum — — 1819 in 27 — — — 5875 — —
V. — — zum — — 1820 in 40 — — — 9161 — —

Die ausgeführten Waaren bestehen besonders in Holz, Palmöhl, Elefantenzähnen, Reiß, Goldstaub.

III.

Ueber

Europas Verhältnisse zu Amerika.

H. W. Bullock, dessen Forschungen, während seines sechsmonatlichen Aufenthalts in Mexiko im Jahr 1823, wir die

neuesten und glaubwürdigsten Nachrichen über den gegenwärtigen Zustand dieses interessanten Landes, dessen Natur- und Kunstprodukten rc. verdanken, berichtet uns in dem Werke, *) das seine deßfalls an den Oertern selbst gesammelten Bemerkungen enthält, zwey Thatumstände, die, unsers Dafürhaltens, die nationalökonomischen Gesichtspunkte bestimmen dürften, unter denen sich die Wichtigkeit nicht blos dieser Gegenden, sondern aller jener weiten Bezirke Amerikas, die bis hierher integrirende Theile der spanischen und der portugiesischen Monarchie waren, zusammenfassen lassen möchten. Der Eine dieser Thatumstände ist der Reichthum des mexikanischen Bodens, vornehmlich seiner Silbergruben; der Andere die gegenwärtige Beschaffenheit der Manufaktur-Industrie in Mexiko. Der Ertrag jener Silbergruben, seit der Epoche ihrer Exploitirung, die irren wir uns nicht, mit Nachhaltigkeit etwa um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts begonnen haben mag, gibt der Verfasser auf 1,600 Millionen Pfund Sterling (19,000 Millionen Gulden) an, bemerkend, daß der Bau dieser Bergwerke viel gelitten zu haben scheine, daß aber die Betriebsamkeit, die Thätigkeit und die Maschienen der Engländer und Amerikaner denselben bald ihre frühere Ergiebigkeit zurückgeben würden, da solche keinesweges erschöpft wären. Den Zustand der Manufakturen in Mexiko schildert Hr. Bullock dagegen mit den traurigsten Farben, und zieht den Schluß daraus, daß sich um so weniger eine baldige Verbesserung desselben erwarten lasse, weil das System selbst, wonach dieser Zweig der Nationalwirthschaft in Mexiko betrieben wird, anstatt durch die Aussicht auf Wohlstand und Gemächlichkeit den Arbeiter zur Thätigkeit und zum Gewerbfleiß zu ermuntern, ihn zur Armuth, Sklaverey und dem tiefsten Elende verurtheile. — Der Verfasser hätte noch hinzufügen können, daß eine Verbesserung der mexikanischen

*) Six Month's Residence and travels in Mexico. etc. London 1824.

Fabrik-Industrie um so weniger in baldige Aussicht zu stellen sey, weil in allen neuen Ländern die Benutzung des Bodens zuerst die Kapitalien und Menschenkräfte in Anspruch nimmt, mithin auch für jene Gegenden Amerikas, deren Boden sowohl auf seiner Oberfläche, wie in seinen Tiefen, eine so reiche Ausbeute verheißt, der Zeitpunkt noch in weiter Ferne liegt, wo Manufakturen erblühen, und ihr Erzeugniß mit denen Europas, ohne gewaltsame Störung des natürlichen Laufes der Dinge, in Konkurrenz zu treten vermag.

Aus jenen beyden Thatsachen, deren glaubwürdige Angabe wir nicht in Zweifel ziehen können, ohne jene Autorität in Abrede zu stellen, leiten wir die Schlußfolge ab, daß die beyden Bedingungen gegeben sind, unter welchen ein Handelsverkehr zwischen den Gegenden der neuen Welt, welche die Britten unter dem Kollectiv-Namen Süd-Amerika bezeichnen, und den Ländern des alten Europas für jene nothwendig, für beyde gleich nützlich und vortheilhaft ist. Die Stufe der Civilisation, auf welcher die Bewohner jener Gegenden sich befinden, ihr seitheriges Verhältniß zu den Mutterländern, ja selbst die europäische Abstammung eines großen Theiles derselben, hatte ihnen schon längst die Genüße, welche der höhere Kunstfleiß Europas gewährt, zu unentbehrlichen Bedürfnissen gemacht. Ja, wir dürfen uns nicht verhehlen, daß Eines der Hauptaktive, welche den Abfall der amerikanischen Provinzen Spaniens beschleunigten, und den Leitern der dortigen Revolutionen die Erreichung ihrer Absichten so sehr erleichterte, in Rücksicht auf die Befreyung von jenen Fesseln war, die des Mutterlandes, Kolonial-Gesetzgebung bis auf den Zeitpunkt der bekannten Akte Ferdinands VII., welche die Handelsfreyheit, freylich zu spät, seinen Unterthanen jenseits der Meere bewilligt, ihrem Verkehr mit den Nationen unserer Erdhälfte anlegte. *) Allein nicht

*) Hr. B. Hall, Kapitain von der königl. großbritannischen Marine, der während der Jahre 1820, 1821 und 1822 auf Be-

bloß die Kenntniß von den Genüßen, welche Europas höhere Industrie gewährt, und das Verlangen nach denselben wohnen ihnen bey, sondern sie besitzen auch die Mittel, sich solche durch Darbietung von Gegenwerthen zu verschaffen. Und wenn schon wir das Gold und Silber der amerikanischen Bergwerke, in den Augen Mancher vielleicht, das schätzbarste von jenen Aequivalenten, nur aus dem Gesichtspunkte einer Handelswaare betrachten, ja selbst wenn wir annehmen, daß deren Vermehrung in Europa die Masse unserer Reichthümer nur um so viel vergrößern kann, als deren relativer Werth zu andern Gütern beträgt, so scheint uns, unter den gegenwärtigen Verhältnissen, eine Vermehrung der edlen Metalle in unserm Welttheilen schon darum ersprießliche Folgen zu verheißen, weil der relative Preis zu andern Gütern dadurch sinken muß. Hiermit gleichbedeutend ist aber eine Erhöhung des Preises dieser Güter; und somit möchte denn durch die Vermehrung der edlen

---

fehl der Regierung, der Küsten von Chili, Peru und Mexiko besuchte, sagt in seinem Reisebericht, in Uebereinstimmung mit dem französischen Reisenden Hr. Mollien, daß das Wort Freyheit in der Bedeutung, worin es unsere Dämagogen nehmen, nirgends die Ursache der amerikanischen Revolution gewesen. Einst machte Hr. Hall in Begleitung eines spanischen Edelmanns einen Ausflug auf das Land; sie kehrten bey einem Bauern ein, der ein rauhes und selbst wildes Aeußere hatte. Während dieser Mann das Mittagsessen für die Herren bereitete, fragte ihn der Spanier: „Welches Leid hat Euch denn der König gethan, um sich von den Mexikanern verworfen zu sehen?“ „Der König! versezte der Landmann; ich habe keinen andern Vorwurf ihm zu machen, als daß er zu weit von uns entfernt ist.“ Man fragte ihn hierauf, was er von der Freyheit des Handels halte. „Hierüber weiß ich nur Eins zu sagen; dieses Stück Leinen, das zu meiner Bekleidung dient, kostete mich sonst neun Dollars, und jezt kostet es mich nicht mehr als zwey.“ Dennoch beschränkten sich alle Wünsche dieser Völker auf eine Regierung, die ihnen eigenthümlich und bey ihnen einheimisch wäre, und auf die Freyheit des Handels.

Metalle in Europa der Weg angebahnt werden, um jener Noth der Gutsbesitzer, der organischen Producenten, abzuhelfen, die zum Theil aus dem Mißverhältniß des Einkommens entstand, welches Grund- und Geldvermögen ihren respektiven Besitzern gewähren. Und möchte selbst ein so wünschenswerthes Resultat nicht unmittelbar erlangt werden, so wird dennoch durch die Erweiterung des Marktes für unsere Industrie-Erzeugnisse deren Vermehrung hervorgerufen, und in nothwendiger Rückwirkung die Landwirthschaft lohnende Früchte dem Gutsbesitzer, dem Agrikulturisten ertragen. Verdanken doch dieselben in unserm Deutschlande bereits jezt die höhere Verwerthung des Ertrágnisses ihrer Schaafheerden der stärkern Nachfrage nach diesem Fabrikmaterial, welche der erweiterte Verkehr mit Amerika erzeugte, wohin überdieß so manche andere Industrie-Produkte, wozu unser Landbau die Stoffe liefert, in größeren Quantitäten, als je zuvor, abgesezt werden. Doch begnügen wir uns hier mit der bloßen Anerkennung und Andeutung der Vortheile, die unserm Welttheile die Eröffnung des freyen Marktes von Süd-Amerika gewährt, dessen fruchtbarer Boden nicht blos in seinem Schoose die Aequivalenten für unsere Handelswaaren birgt, sondern dessen üppige Vegetation deren noch in großer Menge und Mannichfaltigkeit liefert, als Gegenstände des unmittelbaren Verzehrs, oder als Materialien für unsere Fabriken die Summen unserer Reichthümer, mithin unsere Genüße zu vermehren.

Durch das hier so eben Gesagte glauben wir hinlänglich dargethan zu haben, daß wir die unserm Welttheile aus der kommerziellen Emanzipation Süd-Amerikas erwachsenden Vortheile ihrem wahren Werthe nach zu schätzen wissen. Wir glauben uns auf diese Weise gegen den Vorwurf, womit eine gewiße Parthey uns zu überschütten, nicht ermangelt haben würde, zu verwahren; als wüßten wir jene Vortheile nicht zu würdigen, oder suchten sie absichtlich zu verkleinern, wenn wir nunmehr die Behauptung aufstellen, daß, um derselben theilhaftig

zu

zu werden, die Kabinete des Festlandes sich keineswegs nothgedrungen finden können, mit Hintansetzung des von ihnen proklamirten Prinzips, die Revolution in jenen Gegenden durch formale Anerkennung ihre politischen Resultate sofort zu sanktioniren, ja, daß selbst um keine wesentlichen Einbußen an jenen Vortheilen zu erfahren, ein direkter Verkehr mit jenen Gegenden, für manche Staaten und Reiche Europas, für Deutschland insbesondere, kein unumgängliches Erforderniß sey. Wir werden diese Behauptungen im Folgenden zu behaupten suchen.

Gewiß schlagen wir den Einfluß der kommerziellen Emanzipation Süd-Amerikas auf die Nationalwirthschaft des Festlandes von Europa hoch genug an, wenn wir die Wirkungen dieser Begebenheiten denen der Katastrophe gleichstellen, wo jene Gegenden entdeckt und im Verlauf einiger Dezennien in europäische Pflanzstätten verwandelt wurden. Von lezterer Epoche her datirt sich der neue Wohlstand Europas, den jene Entdeckung hervorrief, weil in Folge derselben die Gränzen der civilisirten Welt sich erweiterten und der Gewerbfleiß jeder Art, durch Vermehrung der Tauschmittel, den Amerika für dessen Erzeugnisse darbot, neue Ermunterungen erhielt. Verfolgt man aber die Geschichte der Entwickelung des neuen nationalwirthschaftlichen Systems von Europa, die mit jenem Zeitpunkte beginnt, bis zu ihren Anfängen in den unterschiedlichen Ländern des Welttheils, so wird es klar, daß jene große Weltbegebenheit ihren Einfluß auf sie alle äußerte; daß sie aber gerade denjenigen, die als Gebieter der neuen Welt mit derselben in der unmittelbarsten Berührung standen, vielleicht am wenigsten frommte. Wenn wir hierbey Spanien und Portugal, als Besitzer der weitesten und nächsten Bezirke Amerikas vornehmlich im Auge haben, so huldigen wir doch keineswegs so unbedingt der Ansicht derjenigen, welche diesen Erwerbungen den innern Verfall der Nationalwirthschaft in den Mutterländern zuschreiben; es wirkten hiezu noch mehrere gleichzeitig entstandene Ursachen mit, deren Erörterung jedoch hier nicht her gehört. Al-

lein eine unläugbare Thatsache ist es, daß durch die Erweiterung des Weltmarktes um den Betrag einer zweyten Erdhälfte, der Gewerbfleiß in allen Ländern Europas einen mächtigen Sporn erhielt, daß von nun an die Produktion jeder Art und nach der natürlichen Beschaffenheit und Lage der Länder sich vervielfältigte und vermehrte, indem von Gränze zu Gränze das Verlangen nach den Gütern der neuen Welt sich fortpflanzte, und von den Gestaden des atlantischen Oceans bis zu denen des schwarzen Meeres und der Wolga den Fleiß und die Betriebsamkeit zur Erzielung von andern Gütern weckte, mittelst deren es ihren Besitzern möglich ward, entweder selbst auf dem großen Weltmarkte als Käufer jener neuen Güter, wonach sie begehrten, zu erscheinen, oder sich solche auf mittelbarem Wege, durch Verkehr von Nation zu Nation, von Land zu Land zu verschaffen.

Kein Einwurf, der nicht unschwer zu beseitigen wäre, dürfte gegen die Behauptung erhoben werden wollen, daß der Einfluß der kommerziellen Emanzipation Süd-Amerikas auf die Nationalwirthschaft der festländischen Staaten Europas sich in der nämlichen Weise äußere, ja, aus Ursache des seit jener frühern Epoche so sehr vervollkommneten Völkerverkehrs, noch weit schneller die vorhin erwähnten Effecte erzeugen möchte, ohne daß es von Seiten der bezüglichen Regierungen dieser Staaten eines Weitern als des Gewährenlassens bedürfte. Man erwäge, daß damals die europäischen Mutterländer, Spanien, so wie Portugal, es vermochten, ihre Colonien mit den Erfordernissen des Bedarfs und des Luxus selbst zu versehen, daß sie eifersüchtig über die Aufrechthaltung dieses Monopols bis auf die neuesten Zeiten wachten, und daß demnach der Vortheil des erweiterten Marktes für Europas Erzeugnisse allen Ländern des Welttheils zu statten kam. Und welche Macht könnte es jezt hindern, daß Süd-Amerikas Bevölkerung von denen kaufte, die ihnen die beste und wohlfeilste Waare liefern, oder, was eben dasselbe, die ihre dagegen anzubietenden Tauschwerthe um den höchsten Preis hinzunehmen bereit sind? Etwa Eng-

land? — Es würde dieß nicht können, wenn es auch wollte, und zweifelsohne, weil es solches erkannte, enthalten die Handelsverträge, die es mit den Regierungen jener Gegenden abschloß, keine einzige Bestimmung, die für es selbst auch nur eine Bevorzugung bedingt. — Die neuen süd-amerikanischen Regierungen selbst? — Sie werden sich wohl hüten, führt anders die Konsequenz der Klugheit den Vorsitz bey ihren Entschliessungen, sich freywillig Fesseln anzulegen, deren Zerbrechung einer der Hauptzwecke ihres blutigen Kampfes war. Es ist freylich in Meriko die Rede davon gewesen, den Nationen, deren Regierungen des Staates Unabhängigkeit nicht anerkennen möchten, den Zugang zu dessen Häfen zu versagen; allein wir haben seither nichts von der wirklichen Anordnung einer solchen Maßregel vernommen, mit deren Androhung man wahrscheinlich politische Zwecke zu erreichen hoffte, ohne je ernstlich zu beabsichtigen, sie zur Ausführung zu bringen. Denn hieße dieß Leztere nicht, die Handelsleute Englands und der vereinigten Staaten, als der einzigen Mächte, welche die Unabhängigkeits-Anerkennung der faktischen Regierungen jener Gegenden in üblicher diplomatischer Form, d. h. durch Abschluß von Verträgen und Herstellung gesandtschaftlicher Verhältnisse, seither aussprachen, mit einem unvergoltenen Monopol auf den einheimischen Märkten beschenken?

Ein freyer Handelsverkehr ist, nach unsern staatswirthschaftlichen Prinzipien, zwar in der Regel beyden Theilen, die ihn gegenseitig gestatten, nützlich, jedoch kann dieser Nutzen größer auf der einen oder der andern Seite seyn; ja es kann ein solcher Verkehr dem einen Theile unentbehrlich seyn, indessen er dem andern nur einen größern oder mindern Vortheil gewährt. Aus diesem Gesichtspunkte betrachteten wir das Wechselverhältniß Süd-Amerikas mit Europa; der größere Gewinn beym freyen Handel ist auf Seite des Erstern; es kann, es wird ihn einer politischen Laune nicht zum Opfer bringen. Mit Ausnahme der Mutterländer fand ein Handel zwischen beyden

Erdtheilen seither nur auf indirektem Wege, oder mittelst Schleichhandels statt. Und doch fehlte es nimmer an edlen Metallen, Farbestoffen und andern Erzeugnissen jener Zone, und deutsche Linnen, grobe Tücher, so wie andere Wollen- Holz- und Glaswaaren, fanden dort ihre Abnehmer, deren Nachfrage unsere Manufakturen belebte. Dieß Verhältniß wird, so deucht uns, nimmer gestört werden, wenn auch fortan Engländer, Nord-Amerikaner und Holländer, statt Portugiesen und Spanier, die Vermittelung übernehmen. Ja, es muß zum beyderseitigen Nutzen der Producenten und Konsumenten der respectiven Handelswaaren gereichen, und deren Vertrieb an Umfang und Wichtigkeit desto mehr gewinnen, wenn an die Stelle der verarmten und indolenten Handelsleute der pyrenäischen Halbinsel jene reichere und betriebsamere Nationen treten.

Es erheben sich, vornehmlich in Frankreich, gar viele Stimmen, welche nicht ohne Anführung beachtungswürdiger Gründe, dringlich verlangen, die Regierung möchte, wenn auch die Anknüpfung dyplomatischer Verhältnisse mit den Regierungen Süd-Amerikas dermalen noch nicht in ihrer politischen Konvenienz liegen könne, doch wenigstens Handelsagenten in den Seehäfen und Hauptplätzen jener Gegenden bestellen. Wir bekennen, daß, mit Hinsicht auf die individuellen Verhältnisse Frankreichs, dessen geographische Lage, Marine und Industrie es zum direkten Seehandel mit den entferntesten Theilen der Erde befähigen, uns jene Forderung, im Interesse seines Fabrik- und Handelsstandes eben nicht unverständig erscheint. Allein gewiß gibt es im Staatsleben höhere Rücksichten, als die auf den Vortheil, so der Nationalwirthschaft eines Landes aus dem Verkaufe einiger Kolli Waaren mehr erwachsen kann, und wir dürfen es daher den Machthabern Frankreichs nur zum Ruhme anrechnen, daß sie seither jene, wie es sich gebührt, diesen vorzusetzen wußten

Ganz anders verhält es sich dagegen, unsers Bedenkens, mit den übrigen festländischen Staaten von Europa, selbst mit

denen, welche, weil einige Kriegsschiffe in ihren Häfen ankern, auf den Rang von Seemächten Anspruch machen wollen. Der auswärtige Konsumtionshandel, vornehmlich der ferne, kann, so deucht es uns, bey dem dermaligen beschränkten Umfange ihres Kapitalvermögens, der Nationalwirthschaft derselben immer nur noch einen mindern Ertrag gewähren, als der vervollkommnetere Betrieb der verschiedenen inländischen Industriezweige, der Landwirthschaft verheißt. Was von den überflüssigen Erzeugnissen der Einen oder der Andern für den Weltmarkt sich eignet, diesem durch den Zwischenhandel der Fremden zugeführt zu sehen, kann ihnen nur Vortheil bringen, da der etwaige Gewinn an den Frachtkosten, bey selbstbewirkter Versendung, die Einbußen nicht aufwiegt, die aus der längern Entbehrung des Kapitals erwachsen.

Nach diesen Aeußerungen wird man leicht erachten, daß wir keineswegs zu den unbedingten Lobrednern jener Gesellschafts-Unternehmungen gehören, die in den lezten Jahren sich an verschiedenen Punkten Deutschlands bildeten, um den Handel mit den entferntesten Theilen der Welt, mit Süd-Amerika insbesondere, unmittelbar zu betreiben. Die Absicht ihrer Stifter mag immerhin die wohlmeinendste gewesen seyn, auch wünschen wir ihnen den besten Erfolg, wenn schon wir denselben am Ende der Rechnung nicht verbürgen möchten. Auch des Treibhauses künstliche Pflege bringt Monate früher die Pflanzen und Früchte hervor, welche die Kraft der Sonne erst später der natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens entlockt. Allein jene Früchte sind nur für die Tafeln der Reichen bestimmt und ihr reiner Ertragswerth möchte, bey Zusammenstellung der landwirthschaftlichen Bilanz eben nicht in die Wagschale der Einnahme fallen.

IV.

Ueber das

Verhältniß der Arbeiter zum Herrn.

Ein Fragment aus der politischen Oekonomie.

Zwey in ihren sonstigen Ansichten und Strebnissen gar sehr divergirende Staatsphilosophen stimmen hinsichtlich eines Postulats, hervorgerufen durch den dermaligen Zustand unserer National-Oekonomie, gar wunderbar mit einander überein, so daß die Dringlichkeit desselben, will man anders Autoritäten anerkennen, wohl nicht mehr in Zweifel zu ziehen seyn dürfte. Es sind jene Männer: Adam Müller und J. C. S. de Sismondi. Ihr Postulat läßt sich im Allgemeinen durch die Formel ausdrücken: es müsse der Arbeiter einen verhältnißmäßigen Antheil haben an den Früchten seiner Werkthätigkeit, damit auf diese Weise das Interesse des Arbeiters mit dem des Herrn, des Unternehmers verschmolzen werde, anstatt daß es bis jezt ein getrenntes, oftmals ein entgegengeseztes ist. Adam Müller, dessen verdienstliches Streben vornehmlich dahin gerichtet ist, dem Amte des Landwirths, dem Stande des Gutsbesitzer empvorzuhelfen, sagt darüber in seinem vorläufigen Berichte von dem Albertischen neuen Wirthschaftsplane, *) der auf jenes Princip gegründet ist: „Herr Albert hat für die von ihm gepachteten Herzogl. Anhalt-Köthenschen Domänen einen Wirthschaftsplan ent-

---

*) Der Staatsmann von Dr. Pfeilschifter III. Bd. 2tes Heft.

worfen, und schon theilweise ausgeführt, wonach die Bestellungs- und übrige Arbeit und Auslage fernerhin nicht durch Geld, sondern durch einen direkten Antheil an der Ernte vergolten wird. ... Die merkwürdigste Probe der praktischen Richtigkeit dieses Planes ist der seitdem sich zeigende Andrang der Bauern zum Abschluß ähnlicher Kontrakte, der um so auffallender erscheinen muß, da man bey der gegenwärtigen Werthlosigkeit der Produkte hätte voraussetzen sollen, daß der Arbeiter vielmehr in Geldeinnahmen, als in Naturalbezügen sein Ziel gesucht haben würde. . . . Die Noth, in die wir anf dem bisherigen Wege des Geldbetriebes unserer Wirthschaften gerathen sind, und von der gerade die thätigsten und rationellsten Wirthe am wenigsten verschont geblieben, leidet keinen Aufschub. . . , Der nicht aus der Wissenschaft, sondern aus dem künftigen praktischen Leben entsprungene Albert'sche Plan zeigt uns, wie das Ei des Columbus, worauf es ankommr und was wir versäumt. Die Gesetzgebung der deutschen Staaten kann gegen einen so bedeutenden Schritt zur Restauration aller ökonomischen Verhältnisse auf die Dauer nicht gleichgültig bleiben. . . . Das System der Geldlösungen (im Gegensatze mit jenem Plan) ruinirt den Knecht, wie den Herrn, den Arbeiter, wie den dirigirenden Oekonomen, die Ackermaschiene, wie den Ackerfabrikanten. ... Indem dieser hochverdiente Mann (Hr. Albert) Geldsklaven wieder zu Menschen und wahren Staatsgenossen gemacht, und also der wahren Freyheit einen großen Dienst geleistet, hat er sich zugleich durch Wiederherstellung der Grundrente (in andrer Form, als die seitherige) um den Adel und um den Thron kein geringes Verdienst erworben."

J. C. L. de Sismondi äußert sich über den nämlichen Gegenstand in einer Abhandlung. „Balance des consommations avec les productions", *) etwa wie folgt: er habe, —

*) Revue Encyclopédique, Mai 1824.

wenn er Ricardos und Say's Behauptung, daß die zunehmende Produktion von Gütern allein schon ein unzweydeutiges Zeichen der wachsenden Wohlfahrt der Gesellschaft sey, und es daher dem Staatsökonomen genüge, sich mit der Beförderung jener Produkte zu beschäftigen, in Abrede stelle, — keineswegs die Fortschritte der Produktion oder die Anwendung der Wissenschaften auf die Künste und die Erfindung der Maschinen aufhalten wollen. Er würde, um dem Uebelstande abzuhelfen, der sich aus der Ueberführung des Marktes ergiebt, nur nach den Mitteln forschen, um die Früchte der Arbeit denen zu sichern, welche die Arbeit thun, zu bewirken, daß die Maschine demjenigen Vortheil gewähre, der sie in Bewegung sezt. . , . — Das entgegengesezte Interesse derjenigen, die bey der nämlichen Arbeit konkurriren, nämlich der Herren und der Handarbeiter, veranlasse die Ueberführung der Märkte. Erstere entschließen sich eine Arbeit zu unternehmen, nicht weil solche von den Konsumenten begehrt werde, sondern weil sich die Arbeiter erböten, sie wohlfeiler zu machen. Es wäre die Aufgabe des Gesetzgebers, aufs neue die Interessen derjenigen, die bey der nämlichen Produktion beschäftigt, zu paaren, anstatt daß sie jezt einander entgegengesezt wären; die Lösung dieser Aufgabe sey schwierig zweifelsohne, allein minder, als man es vielleicht glaube u. s. w.

Um die Nachtheile zu beweisen, welche das jezt bey der Landwirthschaft, bey der Fabrikation herrschende System mit sich führt, bedarf es nur der Hindeutung auf den gegenwärtigen Nothstand der Gutsbesitzer in Deutschland, auf die Lage der Fabrikarbeiter in England nnd Frankreich, welche, wie bekannt, die traurigsten Auftritte zum öftern und uoch ganz neuerlich im leztern Lande hervorgerufen hat.

Eine andere Frage bliebe, unsers Bedenkens, zu untersuchen; sie ist: wie es denn zugeht, daß die aus dem seitherigen Systeme sich ergebenden Uebel bey der Landwirthschaft vor-

nehmlich den Gutsbesitzer d. i. den Herrn, den Unternehmer des Gewerbes, bey der Fabrikation dagegen den Arbeiter trifft! — Sie scheint uns unschwer zu beantworten: die Divergenz der Wirkung bey gleichen Ursachen rührt von der eigenthümlichen Natur des Landbaues und der Fabrik-Industrie her.

Zur Hervorbringung der Erzeugnisse des Landbaues sind, mit und neben den darauf verwendeten menschlichen Kräften, auch noch die der Natur thätig, welche unbenuzt zu lassen nur erst dann im Interesse des Bodeneigners liegen kann, wenn der Ertrag nicht mehr hinreicht, um den Kostenaufwand zu decken, der erfordert wird, um diese Kräfte zur Hervorbringung nutzbarer Dinge in Thätigkeit zu setzen; oder, in andern Worten, wenn die Kulturkosten mehr noch, als die Bodenrente selbst, absorbiren. Aber sogar, wenn es bis auf diesen Punkt mit der Landwirthschaft gekommen ist, — und es wird behauptet, sie habe ihn schon erreicht, — wird der Gutsbesitzer nicht sofort die objective Sphäre seines Betriebes beschränken, weil mit dem Boden, als er in Bau genommen, ein Kapital verschmolzen ward, von den Oekonomisten stehendes genannt, welches verhältnißmäßig sehr groß ist, und das gänzlich verloren geht, sobald auf dessen fernere Kultur verzichtet wird. Und selbst jenseits dieser Gränze des Ertrágnisses der landwirthschaftlichen Betriebsamkeit, die für sie in ungleich weitern Kreisen wie für die Fabrik-Industrie gezogen ist, wird dieselbe noch mit dem nämlichen Aufwande von Kapital- und Menschenkräften eine geraume Zeit lang fortgesezt werden, weil kein Produkt der menschlichen Werkthätigkeit so großen und plötzlichen Schwankungen seines Marktpreises unterworfen ist, als die Erzeugnisse der Landwirthschaft, vornehmlich diejenigen, welche zum unmittelbaren Unterhalt der animalischen Welt, den Menschen mit eingeschlossen, dienen. Und da dieser Preis derselben sich durch den Eintritt von Konjunkturen bestimmt, die außerhalb der Sphäre jeder Berechnung, ja selbst der menschlichen Wirksamkeit liegen, wie z. B. Theurung des Getreides veranlaßt durch Krieg oder

Mißwachs, so wird die Hoffnung auf bessere Zeiten, d. h. auf höhere Verwerthung der agrarischen Produkte, sich noch lange in dem Landwirthe erhalten, und ihn in Erwartung einer Katastrophe, deren Wandlungen ihn für alle seitherigen Opfer entschädigen möchten, veranlassen, sich stets neuen Einbußen zu unterziehen.

Ganz anders verhält es sich mit den fabrizirenden Klassen. Der Herr einer Fabrik, oder der Unternehmer irgend eines die Veredlung der Naturerzeugnisse bezweckenden Gewerbes, wird dasselbe auf jede beliebige Sphäre ausdehnen oder beschränken können, ohne Rücksichtsnahme auf die mitwirkenden Kräfte der Natur. Denn wenn schon oftmals der Fall eintritt, daß auch diese, wie z. B. die spezifische Beschaffenheit des Wassers oder selbst der atmosphärischen Luft, bey der Vervollkommnung mancher Industrie-Produkte konkurriren, so sind doch diese nicht, wie der Boden selbst, ein unter lästigem Titel erworbenes oder angeerbtes Eigenthum desjenigen, der diese Kräfte benuzt. Davon abstehend erleidet der Fabrikherr nicht, gleich dem Gutsbesitzer, der seine Felder unbesaamt liegen läßt, eine positive Einbuße, die er durch Beschränkung seines Gewerbes nur in so weit erfährt, als das in den Gebäuden, Maschinen ꝛc. stekende Kapital fortan aufhört, ihm Zins zu ertragen. Es wird durch die Rücksicht auf diesen Verlust, so wie durch die Hoffnung auf die Rückkehr günstiger Verhältnisse, der Manufakturherr zwar auch eine Zeit lang sich bewogen finden, sein Geschäft ohne Gewinn, ja vielleicht mit einstweiligem Schaden fortzusetzen; und an Beyspielen der Art fehlt es nicht in der neuen Periode. Immerhin aber wird bey dem Kampfe zwischen Arbeitern und Unternehmer, der Vortheil um so mehr auf Seiten des Leztern seyn, da, vornehmlich in fabrizirenden Ländern, das Bedürfniß täglicher Beschäftigung bey den Erstern höchst dringend ist, und sie zwar bisweilen zu den rohesten Ausbrüchen der Verzweiflung treibt, am Ende aber zur Nachgiebigkeit zwingt, wogegen dem Unternehmer aus der momentanen Unterbrechung

seines Geschäftes selten ein erheblicher Schaden erwächst, weil die Fabrizirung nicht, gleich den Verrichtungen der Landwirthschaft, nach dem Wechsel der Jahreszeiten und der Witterung sich bestimmt. Ueberdieß steht den Fabrikherrn der Vortheil zur Seite, daß gemeiniglich ihrer mehrere an einem Orte beysammen sind, daher eine jede gegen das Interesse der Arbeiter gerichtete Maßregel leichter von ihnen verabredet und gemeinschaftlich ausgeführt werden kann, als von Seiten der Gutsbesitzer und Landwirthe, die über die ganze Fläche eines weiten Landes zerstreut sind und deren Arbeiter, gemeiniglich selbst kleine Eigenthümer, eines höhern Grades der Unabhängigkeit von ihnen, als die der Fabrikanten genießen. Auch kann endlich der zum Landbau erzogene Tagwerker mit minderer Inkonvenienz zu den leichtern und bloß mechanischen Beschäftigungen der städtischen Gewerbe übergehen, als das zu diesen von frühester Kindheit an bestimmte Individuum zu den, selbst seine physischen Kräfte übersteigenden, Verrichtungen des Landbaues, seiner moralischen Unfähigkeit zu denselben nicht zu erwähnen, da es eine längst bekannte Erfahrung ist, daß Leztere einen weit höhern Grad geistiger Selbstthätigkeit erfordere, als die Handhabung einer Maschine bey der Fabrikation.

Wir schließen diese Betrachtungen, deren Gegenstand wir uns bescheiden, bey weitem noch nicht erschöpft zu haben, mit einer Bedeutung die denselben um so weniger fremd seyn dürfte, da die politische Oekonomie, in ihrem weitern und höhern Sinne, sich nicht blos auf die Untersuchung beschränkt, wie der Reichthum einer Nation entsteht, sich vermehrt und vertheilt, sondern auch noch andere gesellschaftliche Interessen umfaßt und daher, aus empirischem Gesichtspunkte betrachtet, ein Analogon oder vielmehr ein Zweig der Regierungs- und Verwaltungskunst ist. — Armuth und Mangel an sittlicher Bildung. die oft Hand in Hand mit einander gehen und sich nicht selten gegenseitig wie Ursache und Wirkung verhalten, sind die anerkannten Hauptquellen des unrechtlichen Willens, es möge sich

derselbe in Thathandlungen gegen das Individuum oder gegen das Staatsganze äußern. Das so viel besprochene, vielleicht aber doch noch nicht gründlich erörterte konservatorische Prinzip, das Pivot der ganzen neuern Staatskunst, bedingt sich, in seiner vollkommensten Geltendmachung, durch die möglichste Verstopfung jener Quellen. Diese kann aber nur dann erzielt werden, wenn sämmtliche Zweige der Nationalwirthschaft nicht bloß die absolut größten Erträge gewähren, sondern in so fern diese allen Klassen der Staatsangehörigen in richtigen Verhältnissen zu statten kommen. Nun aber streben beyde, die Verarmung des Gutsbesitzers und das Elend des Fabrikarbeiters, dieses Verhältniß störend, offenbar dahin, das Prinzip selbst zu gefährden: jene, indem sie die natürlichen Träger der gesellschaftlichen Ordnung, die ersten und nothwendigsten Stützen des Staatsgebäudes, beunfähigt, ihren erhabenen Beruf fernerhin zu erfüllen; dieses, indem es eine, besonders in fabrizirenden Staaten, durch ihre Zahl höchst bedeutsame Klasse von Individuen in einen physisch abgenöthigten Kriegszustand gegen die ganze übrige Gesellschaft versezt.

Wir gehören nicht zu denjenigen, welche die individuelle Selbstthätigkeit des Staatsbürgers überall durch Regierungsmaßregeln regulirt und beschränkt zu sehen wünschen, und die höhere Entwickelung der Wirthschaft der Nationen ausschließlich von der positiven Gesetzgebung eines Landes erwarten. Wir geben vielmehr zu, daß in den meisten Fällen es hinreichen möchte, den Landwirth, den Gewerbsmann gewähren zu lassen. Allein so wie in der socialen Ordnung die Freyheit eines Jeden, durch das Mit- und Nebeneinanderbestehen die Freyheit aller Andern sich bedingt, und da, wo Kollisionen entstehen dürften, die oberste Staatsgewalt berufen und verpflichtet ist, abwehrend und schützend einzuschreiten, so möchte ihr wohl nicht die Befugniß streitig gemacht, ja vielmehr von ihr als heilige Pflichterfüllung gefordert werden, bey Inkonvenienzen thätig einzuschreiten, die sich, selbst in Folge der höhern Fortschritte der Civili-

sation, in dem Organismus der Gesellschaft bemerklich machen, um durch positive Institutionen das Bestehende vor dem Verfall zu bewahren, und vorzukehren, derweilen es noch an der Zeit ist, daß ein, den ganzen Staatskörper mit Verderben bedrohendes, Uebel, bevor es überhand nehme, erstickt werde. — Wie dieß aber zu bewirken, ist freylich eine Aufgabe, deren Lösung wir hier nicht wagen, auf deren Dringlichkeit wir nur haben aufmerksam machen wollen.

V.

Literatur.

Lettres sur l'Angleterre par A. de Staël-Holstein.

Dieß Buch gehört ohne Zweifel zu den lehrreichsten, die über England geschrieben worden sind. Der Verfasser berührt viele Gegenstände, die von seinen Vorgängern ganz übergangen worden sind, und spricht ausführlicher und mit mehr Sachkenntniß von vielem andern. Uebrigens beschränkt er sich nur anf die innern politischen und bürgerlichen Verhältnisse Englands, in sofern sie aus der Verfassung hervorgehen und wiederum auf diese einwirken. Der erste Brief enthält allgemeine Bemerkungen über die Schwierigkeiten, mit welchen der Ausländer, besonders wenn er nicht aus eigener Anschauung urtheilen kann, bey der Beurtheilung Englands zu kämpfen hat. Der zweyte enthält einen Vergleich zwischen dem Gang der Civilisation in Frankreich und in England. In dem dritten bis sechsten Brief verbreitet sich der Verfasser über die Vertheilung des Eigenthums, zunächst des Grundeigenthums und deren Einfluß auf die Sitten und auf die bürgerlichen Rechte und Verhältnisse der verschiedenen Stände in England, Aristokratie und Demokratie. — Oeffent-

lichkeit aller bürgerlichen Verhandlungen und Interessen durch Journale, durch öffentliche Versammlungen, endlich durch das Parlament selbst. — Die Rechte, die Bestandtheile des Parlaments, — die Parlamentsreform — die Sitzungen und Art der Verhandlungen und Geschäfts-Ordnung im Parlament, und endlich ein Vergleich dieser leztern mit dem Gang der Verhandlungen in den französischen Kammern — dieß sind die Gegenstände, welche in neunzehn Briefen abgehandelt werden. Das Werk ist in's Deutsche übersezt, und wir wünschen und hoffen, daß es recht viel gelesen werde, und daß der Verfasser seine Absicht ausführen möge, auch über andere Seiten des englischen Volkslebens seine Beobachtungen mitzutheilen. Die sehr günstige Meynung, welche wir von dem Verfasser und seinem Werke haben, darf uns indessen nicht abhalten, auch seine Mängel streng zu rügen. Gerade bey solchen Werken, denen der Beyfall des Publikums nicht fehlen kann, und die ihn verdienen, ist eine unpartheyische Beurtheilung und ein Herausheben der irrigen Angaben oder falschen Folgerungen und Raisonnements, um so nothwendiger, da gerade solche Irrthümer, denen ein großes Uebergewicht von Wahrheit zum Vehikel dient, am leichtesten, auch bey unbefangenen denkenden Lesern Eingang finden und sich festsetzen. Wir müßen bey einer Kritik dieses (wie jedes ähnlichen) Werkes den erzählenden Theil von dem raisonnirenden, die Thatsachen, welche der Verfasser anführt, von seinen Ansichten und Schlüssen unterscheiden. Die erstere können unrichtig seyn, dann werden auch die folgerechtesten logisch-richtigen Schlüsse und Ansichten, praktisch unrichtig seyn — sie können richtig seyn und falsche Folgerungen daraus gezogen werden, — sie können endlich an und für sich richtig, aber einseitig seyn, und dann müssen auch richtige Schlüsse zu einer einseitigen Ansicht führen. In diesen lezten Fehler scheint uns der Verfasser besonders gefallen zu seyn. Die Thatsachen, die er anführt sind größtentheils sehr richtig, scharfsinnig aufgefaßt und auf eine interessante Art dargestellt; allein gewiße andere

Thatsachen, welche bey einer Beurtheilung der Engländer und Englands gar sehr in Betracht kommen müßen, hat der Verfasser zum Theil ganz übersehen oder er führt sie nur beyläufig und gewissermaßen unwillkührlich an und beachtet sie bey seinen Raisonnements nicht, obgleich sie denselben oft geradezu widersprechen und manche Dinge, die er als Thatsachen anführt, auf bloße Behauptungen reduziren. Was den raisonnirenden Theil des Werkes, die Ansicht des Verfassers betrifft, so hat sie etwas vages und zugleich pedantisches, daher es schwer ist, ein klares Resultat als Frucht der Beobachtungen und Forschungen des Verfassers darin zu finden — es fällt uns dabey wirklich, fast unwillkührlich der treffliche master Touchstone in As you like it ein.

Corin. Well, how do you like this shepherd's life, master Touchstone? —

Touchstone: Truly shepherd in respect of itself it is a good life; but in respect that it is a shepherd's life it is naught. In respect that it is solitary. I like it very well, but in respect that it is private it is a very vile life etc. *)

Diese Fehler, so wie die großen Verdienste des vorliegenden Werkes lassen sich aus der Lage und den Verhältnissen in welchen der Verfasser England sah, einigermaßen erklären.

---

*) Corin. Nun wie gefällt euch dieses Schäferleben, Meister Touchstone?

Touchstone. Wirklich Schäfer, an und für sich ist dieß Leben ganz gut, aber in Ansehung, daß es ein Schäferleben, taugt es nichts. In Ansehung, daß es ein einsames Leben ist, gefällt es mir recht wohl, aber in Ansehung, daß man dabey allein seyn muß, ist es ein sehr nichtswürdiges Leben. Jezt, in soferne man auf dem Lande lebt, gefällt es mir gut, aber in sofern wir nicht am Hof leben, finde ich es langweilig. In sofern es ein mäßiges Leben ist, ist es ganz nach meinem Geschmack, aber in sofern nicht mehr Ueberfluß dabey ist, ist es meinem Magen sehr zuwider u. s. w.

Diese waren, wie aus dem Buche selbst hervorgeht, und sich von dem Sohne der Frau von Staël leicht denken läßt, in mancher Hinsicht sehr vortheilhaft, in so fern er den nähern Umgang der Häupter der Opposition und die Freundschaft einiger von ihnen genoß. Die Vortheile, welche der Umgang der gebildetsten, geistreichsten Männer Englands, vielleicht Europas für einen Fremden haben muß, brauchen wir nicht anzuführen; der Nachtheil aber, den ein solches Verhältniß leicht haben kann, und in diesem Fall gehabt hat, ist der, daß es unbefangenes eigenes Anschauen und eigenes Urtheil erschwert; es ist kaum möglich, daß man sich nicht durch die Ansichten solcher Männer oder durch den Theil ihrer Ansichten, den sie mitzutheilen für gut finden, imponiren lasse. Noch schwerer aber muß es seyn, über solche ausgezeichnete Umgebungen hinaus auf das Gewöhnliche zu sehen, welches aber nun einmal die Masse, die Regel ausmacht; dagegen jene Ausnahmen sind. Hr. v. Staël scheint aber besonders dadurch oft irregeführt worden zu seyn, daß er die Ausnahmen für die Regel hält; er hat durch den Nimbus seiner Umgebungen zwar manches bemerkt, was mit der Ansicht, die er angenommen hat, im Widerspruch steht; allein diese Thatsachen konnten ihm leicht als Ausnahmen erscheinen, weil er sie nur gleichsam ausnahmsweise bemerkte, da sie doch eigentlich die Regel ausmachen, wie es auch die Resultate zeigen. Hr. v. Staël befindet sich übrigens bey seiner Ansicht von England in derselben falschen Stellung, wie seine Umgebungen und Freunde in jenem Lande, die Whigs — sie wenden alle Kräfte, welche durch ausgezeichnete Talente und zum Theil ausgezeichnete Charaktere und reinen Patriotismus, mit äußerm Einfluß verbunden, ihnen zu Gebote stehen, an, um Mißbräuche und Fehler zu bekämpfen, während sie doch die Grundursachen billigen oder nicht anzugreifen wagen, woraus jene Mißbräuche entweder entspringen, oder welche doch Schuld sind, daß alle Bemühungen sie abzustellen scheitern. Ob jene Grundursachen wirklich von der Art sind, daß sie nicht ohne überwiegenden

genden Nachtheil für das Ganze angegriffen werden können, oder ob andere Gründe, Egoismus, Partheygeist, Vorurtheile auch bey dieser Parthey ihren Einfluß haben, gilt hier gleichviel, ihre Stellung ist deßhalb nicht weniger falsch, sowohl gegen die Torie als gegen die Radikalen, weil beyde konsequent sind.

Hr. von Staël hat eine sehr vortheilhafte Meynung von England; wenn wir, in mancher Hinsicht diese nicht theilen, so dürfte freylich unser bloßer Widerspruch, obgleich ebenfalls auf eigener Anschauung begründet, nicht hinreichen, den Verfasser zu widerlegen; wir werden daher versuchen ihn wo möglich durch sich selbst zu widerlegen. Wenn wir aber manche Seiten des englischen Volksleben tadelnswerth finden, bemerken wir im Voraus, daß wir daraus keineswegs den Schluß gezogen haben wollen, daß es in andern Länder, und namentlich bey uns damit besser stehe. Wer über die Güte oder Unzweckmäßigkeit einer bürgerlichen, oder gesellschaftlichen Einrichtung a priori und nach irgend einer Theorie urtheilt, wird nie zu einer praktischen Ansicht gelangen; der Erfolg, die Resultate allein, können hier entscheiden. Beweisen also die Resultate d. h. der jetzige Zustand von England, daß in seiner bürgerlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen etwas seyn muß, was der freyen Ausbildung des menschlichen Geistes und der fortschreitenden Zunahme des daraus hervorgehenden praktischen Wohlseyns des Einzelnen sowohl, als des Ganzen (commonwealth) im Wege steht, so kommt es bey einer Untersuchung dieser Einrichtungen und Verhältnisse darauf an, zu bestimmen, welche von ihnen es sind, denen jene schädlichen Folgen zuzuschreiben sind. Ob sie ohne größern Schaden geändert, oder abgeschafft werden können, oder als nothwendige Uebel fortbestehen müßen, ist eine zweyte Frage, die aber zunächst auf die Entscheidung der ersten keinen Einfluß haben sollte. Der Verfasser scheint, wie viele andere, beyde Fragen zu verwechseln, oder in eine zu fassen; daher die Aengstlichkeit womit er alles versucht, um die erste zu umgehen, was ihn dazu führt, ziemlich allgemein, alle be-

stehenden Einrichtungen für gut zu halten, oder doch zu vertheidigen, weil sie sind. —

Daß aber, worauf es besonders ankommt, jene übeln Folgen wirklich vorhanden sind, daß in England ein wichtiges Hinderniß der fortschreitenden Bildung des Volks, und den Verbesserungen aller Art im Wege stehe, davon wird sich jeder überzeugen, der England unbefangen sieht, und ohne sich von dem vielen großen und herrlichen, was dieses Land darbietet, bestechen zu lassen, oder ein post hoc mit propter hoc zu verwechseln. Auch ohne England selbst gesehen zu haben, würde man in englischen Schriftstellern, in einem sorgfältigen Studium der Parlamentsverhandlungen und der Zeitschriften überhaupt hinreichenden Grund finden gegen die Lobsprüche, welche fast alle Fremde, besonders deutsche Reisende diesem Lande spenden, auf seiner Hut zu seyn. Alle diese Schriftsteller, von Archenholz an, scheinen wirklich die englische Verfassung fast blos in ihrer Theorie, wie sie Delolme aufstellt, zu kennen.

Wir führen die folgende Stelle aus dem Edinburgh Review an, (dem wohl Niemand, der diese vortreffliche Zeitschrift kennt, am wenigsten Herr von Staël selbst, eine gewichtige Stimme über diese Gegenstände absprechen wird), weil sie ganz unsere, von der des Hrn. v. Staël abweichende Ansicht enthält, und wir wohl fühlen, daß wir einer solchen Autorität bedürfen. „Es ist merkwürdig, wie äußerst langsam und nach wie vielen Kämpfen und Schwierigkeiten, öffentliche Beschwerden und Mißbräuche in diesem Lande abgestellt werden."

„Sorglosigkeit und Gleichgültigkeit in Hinsicht des Zweckes, der erreicht werden soll, Mißgunst gegen die Person, welche den Versuch dazu macht, Verachtung oder Verleumdung der Beweggründe, ein blindes und übermüthiges Vertrauen, in alles was besteht, bloß weil es nun einmal besteht — dieß sind gewiß furchtbare Hindernisse für alle, auch die vorsichtigsten Reformen. Wir reden aber hier nicht bloß von dem eigennützigen Widerstand derer, welche aus den beste-

henden Mißbräuchen Nutzen ziehen, ein Widerstand auf welchen man bey Verbesserungen im Voraus rechnen muß. Unsere Bemerkung erstreckt sich viel weiter. Es giebt eine Klasse von bequemen und zufriedenen Menschen, welche, wenn nur ihre eigenen Geschäfte gut gehen, sich sehr wenig um etwas anders kümmern. Das Interesse der Güterbesitzer und des Landadels ist es, welches bey jeder Gelegenheit, bey jeder Frage, welche auf irgend eine Art die Existenz irgend einer Administration gefährden könnte, ihre todte, schwere Last in die noch schwankende Wagschale der Majorität werfen. Gleiche Gesinnungen hegt die ganze Klasse jener behaglichen warm sitzenden Menschen, (snug and warm) welche die wahre vis inertiae der bürgerlichen Gesellschaft, die natürlichen Gegner einer jeden Veränderung, sie sey noch so sehr mit Weisheit eingeleitet, durch noch so dringende Nothwendigkeit erfordert." — Soweit das Review —

Wodurch hat und behält aber diese vis inertiae einen so verderblichen mächtigen Einfluß auf den Gang der öffentlichen Angelegenheiten in England? — Dadurch, daß in den Parlaments-Wahlen und im Parlament selbst nicht nur, sondern in den meisten öffentlichen Verhandlungen, die Aristokratie, die Landeigenthümer einen so überwiegenden Einfluß haben, und daß in diesen beyden Klassen, vermöge ihres Mangels an wahrer Bildung, vermöge ihrer Vorurtheile und ihres Egoismus, die vis inertiae eigentlich conzentrirt ist. Wodurch könnte der Einfluß dieser vis inertiae gemindert werden? Offenbar bloß durch directe oder indirecte Verminderung des Einflusses jener Klassen, oder dadurch daß dieselben ihre Vorurtheile, ihren Egoismus nach und nach ablegen und denjenigen Grad von Bildung und von wahrem Patriotismus erreichen, dessen sie bedürfen, um die Stelle, welche sie im bürgerlichen Leben einnehmen, würdig und zum Vortheil des Gemeinwesens auszufüllen. Es ist hier nicht der Ort, die schlimmen Folgen, welche dieses Vorherrschen der vis inertiae — oder mit andern Worten der Aristokratie, —

oder wie es der Verfasser an einer andern Stelle selbst ausdrückt, der Repräsentanten des status quo, welche heut noch wie vor Jahrhunderten sprechen: nolumus leges Angliae mutari — für England hat und gehabt hat, wir erinnern nur an den amerikanischen Krieg, an den Krieg gegen die Republik und gegen Napoleon, an die Irrländische Katholiken, an die Westindischen Neger, an die Korngesetze, an die Jagdgesetze, an die Armentaren, an den Lord-Kanzler, und die endlosen Irrgänge der englischen Civilgesetzgebung, die Absurditäten der Criminalgesetze, an die Matrosenpresse, an die Thee und Zuckermonopole der Ostindischen Compagnie und der Westindischen Pflanzer u. s. w. —

Wir gehen nunmehr zu dem vorliegenden Werke selbst über, um einzelne besonders bemerkenswerthe Stellen herauszuheben.

Wir übergehen den ersten Brief, da er nur im Allgemeinen Gegenstände berührt, auf welche der Verfasser in der Folge wieder zurückkommt. Doch können wir nicht umhin, die Methode zu tadeln, deren sich der Verfasser hier bedient, seinen Gegnern Bemerkungen und Folgerungen in den Mund zu legen, um sie dann zu widerlegen. — (p. 21.) Im folgenden Briefe heißt es: „Wer England mit unbefangenem Geiste beobachtet, wird sich überzeugen, daß die Civilisation daselbst weiter fortgeschritten ist, als in irgend einem andern Lande, daß die Aufklärung (les lumiéres) weiter verbreitet, die Staats-Wissenschaft besser verstanden, die Bewegungen der Staatsmaschiene (de la machine sociale) rascher und besser ausgeführt werde.“ — Mit diesem Satz beginnt der Verfasser einen Vergleich zwischen dem Gang der Civilisation in England und in Frankreich. — Diese Vergleichung, worauf er später öfters zurückkehrt, fällt zum Nachtheil Frankreichs aus. — Allein zugegeben auch, was doch nur theilweise wahr ist, daß die bürgerlichen und administrativen Einrichtungen Frankreichs in jeder Hinsicht denen des Nachbarlandes nachstehen, so wäre der Schluß den der Ver-

fasser daraus auf die Stufe der Civilisation zieht, worauf beyde Völker stehen, dennoch falsch; die bürgerlichen Einrichtungen Englands sind gewissermaßen mit der Civilisation des Volkes entstanden und gewachsen, sie können wirklich als ein treuer Maßstab des Grades von Bildung, auf welchem das Volk und die öffentliche Meynung desselben steht, angesehen werden. In Frankreich dagegen können die Verhältnisse und Einrichtungen nur als Maßstab für den Grad der Civilisation der herrschenden Parthey, der sie ihr Daseyn verdanken, gelten. Die jetzige Verfassung von Frankreich entstand nicht aus dem Volk selbst, sie ward dem Volk gegeben und zwar konnte dabey nicht der Grad der Civilisation des französischen Volkes allein berücksichtigt werden, sondern die Hauptrücksicht mußten die Wünsche der Mächte seyn, unter deren Auspicien sie gegeben wurden, und die Bildungsstoffe der von ihnen beherrschten Völker. Was die administrativen Zweige des Staatshaushaltes in Frankreich betrifft, so gibt der Verfasser zu, daß sie in der Theorie manches vorzügliche haben: — wenn sie aber in der Ausübung oft andere Resultate haben, als sie nach theoretischen Schlüssen haben sollten und könnten, wenn der Hauptfehler der ihnen mit Recht vorgeworfen werden muß, die unselige Centralisationstendenz, die statt wo möglich den größten Theil der Verwaltung, dem Volke selbst zu überlassen, alles der Regierung zuwälzt; — wenn diesen Mängeln nicht abgeholfen wird, so kann dieß nicht als ein Beweis angesehen werden, daß das französische Volk nicht im Stande wäre einen eben so großen Theil seiner Angelegenheiten selbst zu verwalten, wie das englische; sondern es beweißt nur, daß die Ansichten und Interessen der jezt in Frankreich herrschenden Parthey, von den äußern politischen Verhältnissen begünstigt, einen solchen Zustand wie der jetzige und ein solches Zurückgehen in der Civilisation zum Zweck haben, wie es jezt in Frankreich der Fall ist. Frankreich wird durch eine Parthey regiert, die hinter der Stufe der Civilisation, worauf das Volk steht, zurück ist. Was in Frankreich jezt ge-

schieht, ist Aeußerung der Regierung, nicht Aeußerung des Volkslebens, und aus diesen Aeußerungen d. h. aus dem jetzigen Zustande des Gemeinwesens in Frankreich auf den Geist und die Bildung des Volkes schließen zu wollen, wäre eben so falsch, als aus dem Zustande Englands gleich nach der Aufhebung des Parlaments zu Oxford, oder nach der Restauration und dem augenblicklichen Siege der Jakobiten schließen zu wollen, daß die so laut (und wo möglich noch krasser, als von den heutigen Ultras) ausgesprochenen Grundsätze der passive obedience und der Legitimität, wirklich die des englischen Volkes zu jener Zeit waren. — In unserer Zeit dagegen kann sich in England jede Meynung frey aussprechen, und die vorherrschende kann als die eigentliche öffentliche Meynung als Stimme des Volkes, als Maßstab für den Grad der Bildnug des englischen Volkes angesehen werden. Und hier berufen wir uns wieder auf die oben angeführte Stelle aus dem Edinburgh review. Wir wollen aber in des Verfassers eigener Ansicht sprechen. — Er wird nicht läugnen, daß die Whigs, daß die Opposition den gebildetsten Theil des englischen Volks ausmachen; er weiß daß diese Opposition seit Jahren in jeder Parlamentssitzung, auf jedem andern Weg, den das Gesetz dem englischen Bürger eröffnet, alle ihre Kräfte anstrengt, um Mißbräuche jeder Art in jedem Zweig des Staatshaushaltes zu rügen, und wo möglich abzuschaffen, und daß Jahr für Jahr alle diese Benehmungen größtentheils vergebens sind. Und warum sind sie vergebens? — nicht weil das Ministerium die Wahlen erkauft, die Majorität mit Geld besticht, sondern weil die Majorität in der öffentlichen Meynung, im Volke in d i e s e m Sinne ministeriel ist; weil die große Majorität des Volkes nicht civilisirt genug ist, um die Nothwendigkeit dieser Reformen einzusehen, weil die Whigs als sehr geringe Minorität zwischen jener vis inertiae der Majorität und zwischen den Radikalen in der Mitte stehen, und in der Wüste predigen. Man kann sehr sicher seyn, daß wenn in England die öffentliche Meynung sich für eine Maßregel, für eine

Sache erklärt hat, diese gewiß durchgeht; und wenn sie nicht durchgeht, sicher schließen, daß die öffentliche Meynung gleichgültig oder ungünstig dagegen war. Dieß ist aber bey Frankreich nicht der Fall, und darin besteht der unendliche Vorzug Englands über Frankreich, nicht aber in dem höhern Grad der Civilisation des Volkes. Der Verfasser schließt den oben angeführten Satz, den er fast a priori angenommen haben will, mit der Bemerkung. „Diese Thatsache läugnen, hieße gewissermaßen die Wichtigkeit aller politischen Institutionen läugnen, welche seit Jahrhunderten der Gegenstand des Nachdenkens der Weisen und des Strebens der Völker sind. Wenn ein Volk, was seit einer langer Reihe von Jahren einer freyen Verfassung genoß u. s. w. nicht an Aufklärung und Civilisation diejenigen Völker übertrifft, welche unter einem militärischen Despotismus geseufzet, oder unter der Herrschaft von Buhlerinnen uud Günstlingen vegetirt haben, so müßte man es aufgeben die Politik und Wissenschaft zu studieren, und glauben, daß ein blindes Ungefähr die heiligsten Angelegenheiten des menschlichen Geschlechts regiere u. s. w. — " — Abgesehen davon, daß es zu nichts führen kann, die Frage so auf die Spitze zu stellen, so ist hier der Vordersatz und auch die Folgerung unrichtig. England hatte gewiß in allem, was Staatswirthschaft und innere Politik im weitesten Sinn betrifft, also in dem was eigentlich die wahre Civilisation eines Volkes genennt werden kann, vor der französischen Revolution einen großen Vorsprung vor Frankreich; dagegen hat Frankreich seit jener Epoche in wenigen Jahren solche Fortschritte gemacht, daß es England auf der Bahn der Civilisation erreichte und in mancher Hinsicht hinter sich zurückließ; und zwar weil England seit seiner Revolution und nochmehr seit dem Ausbruch der französischen, in allem was nicht Handelsinteresse betrifft, fast auf derselben Stufe stehen blieb. Wenn also in diesem Augenblick England wirklich nicht so weit über Frankreich steht, als der Verfasser annehmen möchte, wenn beyde Länder ziemlich auf derselben Stufe stehen, so

sind wir weit entfernt, den entmuthigenden Schluß aus dieser Erscheinung zu ziehen, den der Verfasser daraus ziehen zu müßen glaubt; sondern wir werden daraus schließen: daß (wie der Verfasser p. 26 selbst sagt): „die französische Revolution eine Begebenheit von unendlich größerer Wichtigkeit war, als die englische. Die Sitten und die Ideen haben dadurch auf der ganzen Erde einen unendlich schnellen Impuls erhalten, der alle Arten von Entwicklung beflügelt. Man muß endlich nicht vergessen, daß in England die bürgerliche Freyheit gleichen Schritt mit der Bildung des Volks gehalten hat, während in Frankreich diese der ersten vorgeeilt ist." — Diese lezte treffliche Bemerkung beweißt gerade, was wir eben sagten, daß die bürgerlichen Einrichtungen Frankreichs nicht als Maßstab der Bildungsstufe des Volkes gelten kann, und zwar besonders weil jene von fremdartigen außerhalb des Volks liegenden Einflüssen bedingt werden.

Auf der folgenden Seite sucht der Verfasser darzuthun, daß der große Vortheil Englands über Frankreich darin besteht, daß dort die praktische Bildung viel allgemeiner verbreitet sey, als hier. — In England seyen gewiße praktische Wahrheiten ein für allemal als Axiome überall gäng und gäbe, und es falle keinem ein, mit Diskussionen über die Theorien, deren Resultat diese Wahrheiten sind, die Zeit zu verlieren. Dagegen sey man in Frankreich zwar im diskutiren von allgemeinen Grundsätzen viel kühner, und aufgeklärter als in England, dagegen in der praktischen Anwendung der Resultate einer solchen Theorie unendlich ängstlicher. „Was für uns Theorie ist, ist für die Engländer Axiom, sie benutzen die Zeit zum handeln, die wir in Diskussionen verlieren, um jenes Axiom zu erweisen." — Diese Bemerkung ist gewiß sehr richtig, nur geht daraus nicht die praktische Ueberlegenheit der Engländer hervor, denn wenn es wahr ist, daß jene Tendenz der Franzosen sich in allgemeinen Grundsätzen herumzudrehen, sie oft verhindert die praktisch anwendbare Seite der Frage aufzufassen, so wird die entgegen=

gesezte Tendenz der Engländer eben so oft ein unübersteigliches Hinderniß, wenn es darauf ankommt, irgend einen bestehenden Mißbrauch abzuschaffen. Der Verfasser drückt dieß selber sehr treffend aus, indem er sagt: „die Thatsachen, welche sie vor sich sehen, bieten sich ihrem Geist als unübersteigliche Hindernisse dar, selbst dann, wenn es sehr leicht wäre sich aus der Verlegenheit zu ziehen, wenn man die Frage bis zu einem allgemeinen philosophischen Grundsatz zurückführen wollte." — Und weiter: „das was ist, wird für sie das was seyn sollte." — Wie sehr aber eine solche Tendenz unpraktisch ist, und allen Verbesserungen und Fortschritten entgegen steht, wie sehr sie der Behauptung des Verfassers von der praktischen Ueberlegenheit der Engländer widerspricht, ist leicht einzusehen.

In dem 3. bis 6. Brief, worin der Verfasser von der Vertheilung des Grundeigenthums und den über diesen Gegenstand in England herrschenden Meynungen handelt, gibt er widerholte Beweise, wie unpraktisch die Engländer in mancher Hinsicht sind. — „In England (p. 42) sind Gewohnheiten und Vorurtheile in dieser Hinsicht so stark, daß mit wenigen Ausnahmen niemand im Stande ist, in einen andern Ideengang einzugehen, als den einmal angenommenen. Selbst die aufgeklärtesten Männer beschäftigen sich weit mehr damit, Gründe zu finden, um das was bey ihnen besteht zu vertheidigen, als unpartheyisch zu untersuchen, was für das geistige und körperliche Wohl der Menschen das zweckmäßigste wäre." Der Verfasser spricht sich sehr bestimmt für die größere Vertheilung des Grundeigenthums, wie z. B. in Frankreich aus; allein während er einerseits alle Vortheile aufzählt, welche ein solcher Zustand herbeyführen muß, gibt er sich anderseits die größte Mühe, um zu beweisen, daß ein entgegengeseztes Verhältniß in England nicht die Folgen hat, von denen er doch selbst überzeugt ist, daß sie eintreten müßen, (p. 51.) „Das Vermögen ist weniger ungleich vertheilt als man gewöhnlich glaubt." — Dieß ist sehr unbestimmt ausgedrückt, und bey dem Beweis, den der Verfasser zu führen

sucht, geht er von dem Gegenstand wovon hier zunächst die Rede ist, der Verheilung des Grundeigenthums, auf die Vermögensverhältnisse überhaupt über. — Aber auch in dieser Hinsicht entscheiden seine Angaben nichts, weil er keine vergleichende Angaben von andern Ländern gibt, da doch hier alles nur vergleichsweise beurtheilt werden kann. Wenn er daher aus dem Courtguide, welcher ein Verzeichniß der eleganten Bewohner des West-Endes von London enthält, berechnet, daß es in London allein 4000 Individuen von wenigstens 3000 Pf. jährlicher Einnahme gibt, so vergißt er zu berücksichtigen 1) den geringern Werth des Geldes in England und besonders in London, in Vergleich mit dem Festlande, zunächst Frankreich und Paris, 2) daß es nur wenige Personen in England geben mag, welche eine unabhängige reine Einnahme von 3000 Pfd. besitzen, ohne einen Theil des Jahres wenigstens in London zuzubringen, 3) daß aber dieselben Personen einen andern Theil des Jahres auf dem Lande leben, so daß man bey einer solchen Berechnung, wie sie der Verfasser macht, wenn man sie weiter ausdehnen wollte, in den Fall kommen müßte, dieselben Personen auch auf ihren Gütern (in Yorkshire z. B.) als worth 3000 Pf. anzurechnen, nachdem man sie schon in London unter dieser Klasse aufgeführt hat. Es können in dieser Frage blos vergleichende und umfassende Angaben von der Vertheilung des Vermögens im Ganzen (nicht in einzelnen Städten) in England und Frankreich entscheiden.

Wir wollen versuchen eine vergleichende Uebersicht zwischen dem Zustand beyder Länder in dieser Hinsicht zu geben.

Nach einer so eben in englischen Blättern erschienenen Angabe, gibt es in Großbritannien, auf eine Bevölkerung von 21,350000 Seelen:

16500 Reiche (jährl. Einnh. von 2000 — 100000 Pf. St.)
599780 Wohlhabende (jährl. Einnh. v. 100—2000 Pf. St.)
20,734,347 Arme (von 66 Pf. St. abwärts jährlicher Einnh.)

In Frankreich, noch Ganilh (sur la science des finances.)
Auf 29 Millionen Seelen: 5,000,000 Reiche.
20,000,000 Wohlhabende.
4,000,000 Arme.

Wenn es noch mehr bedürfte, um die verschiedenen Resultate der verschiedenen Grundsätze, worauf in England und in Frankreich die Vertheilung des Eigenthums beruht, in's gehörige Licht zu stellen, so würde ein Vergleich von Frankreich selbst in seinem jetzigen Zustand mit dem vor der Revolution gewiß hinreichen. Damals zählte es auf eine Bevölkerung von 26,000,000 Seelen — 2,000,000 Reiche.
4,000,000 Wohlhabende.
20,000,000 Arme. —

Aus jener Angabe in den englischen Blättern geht zugleich hervor, daß die Zahl der jährlichen Einkommen von 3000 Pf. St., nur 6666 betrage. Hr. v. Staël hat nun aber auf London allein 4000 gerechnet, und würde also wenn er im Verhältniß für ganz Großbritannien steigen wollte, eine weit größere Zahl von solchen 3000 Pf. St. Einkünften erhalten, als wirklich existiren, — wie wir schon oben ehe wir jene Angaben kannten, bemerkt haben.

Der Verfasser sieht bald selbst ein, daß er sich unnützer Weise von seinem Gegenstand: der Vertheilung des Grundeigenthums, entfernt hat: „Ohne Zweifel ist das Grundeigenthum ungleicher vertheilt, als die Kapitale; aber es ist nicht weniger wahr, daß man über diesen Punkt auf dem festen Lande sehr übertriebene Begriffe hat. Ich weiß recht gut, daß es noch Provinzen in England gibt, wo die Parks einiger Großen sich so weit ausdehnen, daß sie dem Lande das Ansehen der amerikanischen Urwälder geben, und daß viele Stunden in der Runde man kein einziges Haus findet, dessen Bewohner nicht von jenen großen Besitzern (possesseurs gigantesque) abhängig wären. Ich weiß ferner sehr wohl, daß diese großen Grundbesitzer in manchen Grafschaften zugleich die reichsten Ka-

pitalisten sind und jede Gelegenheit benutzen, die Ländereyen, welche in ihrer Nähe verkauft werden, mit ihren Besitzungen zu verbinden. Allein trotz dieser Ausnahmen, bleibe ich dabey zu behaupten, daß die jezt in England vorherrschende Tendenz, die größere Vertheilung des Grundeigenthums ist. (pag. 58." — Es ist sonderbar genug, daß nachdem der Verfasser die Beweise von dem ungeheueren Mißverhältniß der Vertheilung des Grundeigenthums selbst anführt, nachdem er in diesem ganzen Abschnitt als einem charakteristischen Zug der öffentlichen Meynung in England, die durch alle Stände verbreitete Ansicht anführt: „daß es nothwendig sey, so viel wie möglich das Grundeigenthum zusammen zu halten, und auf den ältesten Sohn zu konzentriren, damit es nicht zersplittert werde" — nachdem er selbst die Ansichten der englischen Schriftsteller in dieser Sache zu widerlegen sucht, er dennoch dabey bleibt, zu behaupten; „daß die jetzige Tendenz die Vertheilung des Eigenthums ist." — Wenn das blos heißen soll, daß mit der Zeit eine gleichmäßigere Vertheilung des Grundeigenthums eintreten wird, so geben wir gerne zu, daß die, wenn gleich langsame Fortschritte Englands in der Richtung, welche die französische Revolution Europa gegeben hat, am Ende jene Wirkung hervorbringen muß; allein dieß ist nicht die Frage, sondern ob nicht in England die Vertheilung des Grundeigenthums in diesem Augenblick ohne Verhältniß ungleicher ist, als in Frankreich, (denn bey diesem Vergleich bleibt der Verfasser zunächst) und ob diese ungleiche Vertheilung nicht in England dem Wohl des Volkes im Wege steht. Beydes aber ist ohne Zweifel der Fall; der Verfasser gibt es an einem Ort zu, während er am andern diese üblen Folgen nebst ihren Ursachen damit vertheidigen will, „daß man sich dieselben auf dem festen Lande noch schlimmer denkt." Seite 56 sagt er: „In Westmoreland gibt es viele Bauern, (die sogenannten Statesmen, welche Eigenthümer von Ländereyen sind, deren jährlicher Ertrag sich von 20 auf 200 Pf. St. beläuft. Ich bemerke zugleich, daß

der Wohlstand dieser Provinzen, obgleich sie von der Natur nicht begünstiget sind, und der unabhängige Geist der Einwohner laut die moralischen Vortheile bezeugen, welche eine weniger ungleichmäßige Vertheilung des Grundeigenthums herbeyführen würde.“ Der Verfasser gibt also hier die verhältnißmäßige Abwesenheit dieser Vorzüge in den übrigen Theilen Englands selbst zu, er sieht sie selbst als Folge jener ungleichmäßigen Vertheilung an, er stimmt also eigentlich mit uns überein, wenn wir behaupten: daß Armuth und alle moralischen schlimmen Folgen derselben, die sich in England auf dem Lande besonders, in viel größerm Maß zeigen, als in Frankreich und als in den meisten übrigen Ländern Europas, aus jener ungleichen Vertheilung des Grundeigenthums entstehen. — Wenn er aber dennoch, wie so viele andere Reisende, beständig von dem Wohlstand und Behagen des englischen Landvolks spricht, so läßt sich das leicht erklären. — Daß die Landhäuser der Gentlemen, welche dem flüchtigen Reisenden überall entgegen lachen, dem Lande ein Ansehen von Wohlstand geben, den man in keinem andern Lande wieder findet, — daß das Loos der Pächter im Ganzen erträglich und zum Theil glücklich ist, — dieß wissen wir recht wohl; es beweist blos, daß die welche etwas besitzen, zufrieden und glücklich leben können; allein wie beschränkt diese Zahl, durch die Vertheilung des Grundbesitzes nicht nur, sondern auch der Pachten ist, und wie groß die Zahl derjenigen ist, welche im Elend oder vom öffentlichen Almosen leben, davon kann sich jeder überzeugen, der sich die Mühe geben will, sich etwas um das Armenwesen und die poorrates in England zu bekümmern. Was einer Veränderung in dieser Hinsicht besonders im Wege steht, sind, wie der Verfasser beweist, nicht sowohl die Gesetze, als die Sitten und die hergebrachten Ansichten der Engländer; denn in England hat eben so wenig wie in Frankreich die Gesetzgebung heut zu Tag bedeutenden Einfluß auf die Vertheilung und den Wechsel des Eigenthums, wenn nur der freye Wille des Erblassers nicht zu sehr beschränkt wird.“ — „Eine

Familie gründen, eine Erstgeburt stiften" wie die Engländer sagen, ist der erste Gedanke eines jeden, der sich auf irgend eine Art bereichert hat, und was uns oft eine Ungerechtigkeit schien, erscheint ihnen als etwas so natürliches und nothwendiges, daß die Einwendungen, welche man dagegen machen könnte, kaum bis zu ihrem Verstande gelangen.

Was der Verfasser in den folgenden zwey Briefen sagt, um die Ansicht der Engländer in dieser Hinsicht (um über die schlimmen Folgen der großen Vertheilung des Grundeigenthums wie sie in Frankreich statt findet) zu widerlegen ist vortrefflich; allein der Raum erlaubt uns nicht, ihm hier zu folgen. — Seite 109 spricht der Verfasser von dem Einfluß, den das englische System auf die Familienverhältnisse hat. Er bemerkt mit Recht, daß dieses System die heiligsten Bande, sogar die vom Vater und Söhnen und vom Bruder zu Bruder schwächt und zerstört — oder wie er sich ausdrückt, daß es an die Stelle der Familienliebe (l'affection de famille) einen Familienstolz (l'esprit de famille) stellt, der Alles einer gewissen abstrakten Idee von Familie aufopfert, die sich in dem Namen und dem Erstgebornen kundthut. „Solche Thatsachen in einem so religiösen, so moralischen Lande wie England, sind unwiderlegliche Beweise eines Fehlers in den bürgerlichen Einrichtungen." — Aber diese und tausend andere Thatsachen beweisen zugleich, daß dieses Land nicht so moralisch und religiös ist, als es der Verfasser glaubt oder sagt. Diese Phrasen, welche er oft widerholt, besonders wo von den höhern Ständen, dem Adel die Rede ist, können wir ihm kaum um seiner Verhältnisse in England willen, verzeihen. Wenn er in diesem Fall nicht die Ausnahmen für die Regel gelten ließe, so würde er mit dem Dichter des Don Juan den Engländern zurufen: No you are not a moral nation, and you know it!

Auf den lezten Seiten des sechsten Briefes sucht der Verfasser zu beweisen, daß die moralische Ueberlegenheit der englischen Aristokratie, welche, wie er versichert, „keine Klasse von

Menschen an Aufklärung, Talenten und Tugenden übertrifft, oder ihr auch nur gleichkommt, nicht eine Folge der Vertheilung des Reichthums, des ungeheuren auf die Erstgeburt, konzentrirten Reichthums sey, sondern der politischen Stellung, der Ansprüche, welche das Vaterland an den Adel macht, den Aussichten zum höchsten Ruhm, zu den ersten Ehrenstellen die sie ihm eröffnet: — dieß sind die Ursachen, der Ueberlegenheit des englischen Adels und nicht die Majorate, nicht die Erstgeburtsrechte. Man glaube ja nicht, daß diese Privilegien zugleich warm und kalt blasen können, wie der Satyr in der Fabel, daß sie in D. und S. Dummköpfe und in England ausgezeichnete Männer hervorbringe." — Gegen diese ganze Stelle läßt sich mancherley einwenden. Erstlich dürfte es wohl schwer seyn, die bürgerliche Stellung des Adels in England, von welcher seine vorgebliche Ueberlegenheit herrühren soll, von den Erstgeburtsrechten und Majoratseinrichtungen zu trennen, denn auf ihr beruht die bürgerliche Existenz des Adels. Zweitens hat dieselbe Einrichtung, was auch ihr Einfluß auf den Erstgebornen der Familie haben mag, gewiß die Folge, daß die jüngern Brüder zu ihrem Fortkommen im Leben mehr oder weniger auf ihre Talente angewiesen werden: statt daß wenn ein so ungeheures Vermögen gleichmäßig vertheilt würde, ein jeder der Söhne reich genug würde, um jedes äußern Antriebes zur Entwickelung geistiger Thätigkeit zu entbehren. — Mit einem Wort, die beste Folge jener Erstgeburtsvorrechte sind, wie Johnson sagt: „that there is but one fool in each family, — und Hr. v. Staël widerlegt diesen Satz mehr durch Phrasen, als durch Thatsachen. — Die Frage ist, ob diese Ueberlegenheit des englischen Adels, welche H. v. Staël so sehr heraushebt, wirklich existirt? Wir glauben, daß diese Frage dreist mit Nein beantwortet werden kann. Die Stellung, die Pflichten des englischen Adels sind zwar groß und wohl im Stande alles Edle im Menschen in Anspruch zu nehmen und hervorzurufen; aber der englische Adel ist seinem Berufe zu keiner Zeit ge-

wachsen gewesen; einzelne Ausnahmen abgerechnet, gilt von ihm mehr oder weniger dasselbe, was Hr. v. Staël von dem Adel des festen Landes sagt: il devint courtisan dès que il cessa d'ètre féodal. Dem Preise der englischen Aristokratie, welche den ganzen siebenten Brief einnimmt, können wir nichts anders entgegensetzen, als was Hr. v. Staël in einem folgenden Brief selbst sagt, und was jeder, der die englische Geschichte unbefangen studirt, bestätigen wird. Wir führen die ganze Stelle an, weil sie beweist wie richtig Hr. v. Staël die Dinge beurtheilt und sieht, und wie sein gesundes Urtheil mit gewissen Vorurtheilen oder Neigungen in Widerspruch tritt. (pag. 134.) „In der Epoche von 1688 war es nicht die Bewegung der Masse, sondern die Interessen und Einsichten des Adels, welche die Stuarts stürzten und die Form der Regierung änderten. Nachdem die Revolution glücklich vollendet worden, befanden sich die großen Whig-Familien natürlicher Weise an der Spitze der Verwaltung, und die Nation, dankbar dafür, daß sie ihren Wünschen zuvorgekommen und ihr wahres Wohl herbeygeführt, ehe sie es selbst erkannten, verlangte lange Zeit nichts von ihnen, als daß sie sich im Besitz der Gewalt erhalten möchten. Die öffentliche Meynung vereinte sich um gewisse Namen wie um Feldzeichen, und während des größten Theils des achtzehnten Jahrhunderts handelte es sich bey der innern Politik Englands weit mehr um Personen und Namen, als um Grundsätze: Wird die Whig-Aristokratie oder die Tory-Aristokratie des Ministerium einnehmen? — darauf scheint sich der ganze Streit zu beschränken. Während der Zeit nimmt die Nation zwar zu, die Freyheit macht Fortschritte, allein diese Fortschritte erscheinen blos im Hintergrund des Gemählde, und die Interessen der Aristokratie nehmen die erste Stelle ein. Gewisse Memoiren aus dem lezten Jahrhundert, besonders diejenigen des Grafen Waldgrave sind in dieser Hinsicht sehr merkwürdig. Wenn die darin vorkommenden Namen dem Leser nicht bewiesen, daß von England die Rede ist, so sollte man oft glauben,

die

die Scene sey im Oeil de bœuf von Versailles, oder in Madrid; so sehr verlieren sich die Interessen des Volkes und der Freyheit in den Intriguen des Hofes und des Kabinets. Mehrere Umstände, besonders aber der amerikanische Krieg und die französische Revolution haben dazu beygetragen, den Charakter der innern Politik Englands zu verändern. Man hat angefangen von der Administration nicht blos zu verlangen, daß sie zu dieser oder jener Parthey gehöre, sondern daß sie diesem oder jenem Bedürfniß des Volkes entspreche. Die Handlungen, die Maßregeln haben in demselben Verhältniß an Wichtigkeit zugenommen, wie die Personen, die Namen abgenommen haben, und heut zu Tage fragt man weniger darnach was die Minister sind, als was sie thun." — Die Interessen des Adels, des Hofes waren es also, die in England so gut wie in Versailles und Madrid die wahren Interessen des Volkes verdrängten, und der Civilisation des Volkes Fesseln anlegten — wo bleibt aber dann die Ueberlegenheit, der Vorzug des englischen Adels? — seine Pflichten, seine Mittel waren größer als in jenen despotischen Staaten, aber eben deßhalb ist es seine Verantwortlichkeit und der Tadel der auf ihn fallen muß. — Glaubt aber Hr. v. Staël im Ernst, daß der englische Adel jezt besser ist, als er es damals war? er ist nur unbedeutender, seine Tendenz ist dieselbe; sein Einfluß ist geschwächt gerade durch den Sieg, den er gegen das Ende des leztern, und im Anfang dieses Jahrhunderts über das demokratische Prinzip was sich auch in England regte, davon trug — er erlangte diesen Sieg nur auf Kosten seiner eigenen Unabhängigkeit; der Adel ward ministeriell, statt daß früher die Minister Whigs oder Tories, aber immer aristokratisch waren. Die Epoche der Ministerherrschaft unter Pitt und Castlereagh bereitete freylich die Veränderung vor, welche Hr. v. Staël sehr richtig bezeichnet, allein sie hat auch wirklich nur eben erst angefangen.

Was der Verfasser im 7ten Brief über Aristokratie und Demokratie sagt, enthält manche vortreffliche Bemerkungen, allein auch hier bemüht sich der Verfasser vergebens, alles auszugleichen und von der besten Seite darzustellen. Nachdem er den Stolz und den Uebermuth der englischen Aristokratie, (wie sie sich in allen Verhältnissen des gesellschaftlichen Lebens, von den ernsthaftesten Geschäften bis zu den lächerlichsten Kleinigkeiten freylich in sehr milden Farben offenbaren) gezeigt hat, wird es ihm nicht gelingen, uns durch einzelne Beyspiele (z. B. die Heirath des Brauersohnes Whitbread mit der Lady Grey, oder von einzelnen

Nichtadelichen, denen es gelungen sey, durch Verdienst und Glück sich in die hohen Zirkel der Aristokratie einzudrängen), uns zu überreden, daß die Prätensionen dieser Aristokratie und der sklavische Sinn, mit dem das Volk ihnen huldigt, zu den ehrenvollen Seiten des englischen Volksleben, gehören. Niemand, der England kennt, wird solche Fälle für etwas anderes ansehen, als für Ausnahmen, die in jedem Lande und wohl öfters vorkommen, als in England. Daß Hr. Whitbread sich mit dem königlichen Blute der Greys verbunden hat, wird nicht hindern, daß unter tausend adlichen Familien kaum eine zu finden ist, welche eine Mesalliance in ihrer Familie nicht für eine unauslöschliche Kränkung hält — daß nicht der hohe Adel sich zu erniedrigen glaubt, wenn er sich mit der gentry, und die gentry, wenn sie sich mit bürgerlichem Blut verbindet, wenn auch hie und da andere gewichtige Gründe eine solche Verbindung herbeyführen können. Sonderbar ist es aber, wenn Hr. v. Staël es als einen besondern Vorzug von England anführt, daß dem wahren Verdienst jede Bahn offen steht: — dieß ist denn doch, troz aller Bestrebungen dagegen, in Frankreich noch weit mehr der Fall; — wir halten uns absichtlich blos an den Vergleich mit Frankreich. — Der Verfasser scheint auch zu übersehen, daß es drey Grade von Aristokratie in England gibt, wovon eigentlich der lezte für die Masse des Volks der drückendste ist. Die nobility und gentry mit ihren Vorrechten und Ansprüchen ist streng definirt und umschrieben; allein wer konnte eine Definition von der großen Aristokratie geben, wovon jene beyden nur einen Theil machen, und deren Mitglieder durch das Wort gentlemen bezeichnet werden.

„Der Geschmack der Engländer (Seite 165) für Titel und aristokratische Distinctionen geht bis zur Läpperey: man sieht sie sich haufenweise herbeydrängen, irgend einen auswärtigen Prinzen zu sehen, dessen Einkommen und politische Wichtigkeit vielleicht dem des geringsten Mitgliedes des Parlaments nicht gleichkommt. Die Ehrfurcht, welche diese Leute den höhern Ständen bezeigen, hat etwas Aengstliches und Unterthäniges, das man auf den ersten Blick leicht für knechtisch halten könnte; allein bey einer nähern Betrachtung wird man finden, daß ihre Ehrfurcht vor dem Stand mit einem sehr richtigen, und feinen Gefühl für den wirklichen Werth des Menschen und einem tiefen Gefühl für ihre eigene Rechte als Bürger eines freyen Staates verbunden ist.“ — Hr. v. Staël möge es uns nicht verargen, wenn wir sagen, daß dieser lezte Zusatz zwar recht löblich klingt, daß er aber leider! in der Wirklichkeit nicht gegründet

ist. Wenn Hr. v. Staël sich mehr in den niedern Sphären des Gewöhnlichen herumgetrieben hätte, würde er sich vergebens nach diesem Zartgefühl umgesehen haben. Da Herr von Staël die Spanier und spanische Sitten anführt — die er übrigens nicht kennt, sonst würden sie ihm ohne Zweifel interessantere Vergleiche dargeboten haben, als die welche er macht — so sey es uns erlaubt eine hieher gehörige Bemerkung beyzufügen. Wir sahen in England bey vielen Gelegenheiten z. B. bey sogenannten Volksfesten, Boxereyen u. dgl. das Volk sich die empörendste Behandlung von den Gentlemen ruhig gefallen lassen; wir sahen dem Namen irgend eines Lords mit Ehrfurcht Platz machen, wo das Gesetz und seine Diener vergebens Ruhe und Gehör verlangten, und mit Steinen und Prügel empfangen wurden. — Wir sahen auf der andern Seite in Spanien die wildesten Ausbrüche der Leidenschaft beym Volke, (was freylich von dem Uebermuth und den Prätensionen eines englischen nobleman oder gentleman keinen Begriff hat, und gar nicht in den Fall kommt darunter zu leiden) vor dem bloßen weißen Stab des Alcalde in seine Schranken zurücktreten. Die Folgerungen überlassen wir dem Leser. — (Seite 176) „Ich habe vergebens in England bey allen Klassen, die ich zu beobachten Gelegenheit hatte, einen Zug gesucht, der bey uns nur allzugewöhnlich ist, diese Sucht der Gleichheit, die leicht in eine Art Eifersucht gegen jede Art von bürgerlicher Ueberlegenheit ausartet." — Gleich darauf aber fallen ihm die Radikalen ein, weshalb er uns indessen auf die Folge des Werkes verweist — aber auch später berührt er sie nur sehr leicht. Er hält sie mit Recht für die partie honteuse des englischen Volkslebens. Da aber diese partie honteuse, obgleich jezt für den Augenblick verdeckt, doch, Dank den poorlaws u. dgl. zunimmt, und bey Gelegenheit wieder gefährlicher als je werden kann, so verdiente sie wohl einige Aufmerksamkeit: so viel wenigstens würde daraus hervorgehen, daß der Verfasser etwas gutmüthig ist, wenn er meynt, „daß in einem so unnatürlichen Zustand der Gesellschaft niemand murrt, niemand in seiner Brust den Wunsch hegt, diesen Koloß zu zerschmettern, und den Raub zu theilen." — „Dennoch (Seite 173) macht die Gleichheit Fortschritte in England wie in der ganzen Welt, es ist die Tendenz des Jahrhunderts, welche wieder ihren Willen sogar die mit fortreißt, welche die eitle Hoffnung hegen, sie bekämpfen zu können." Wir stimmen diesem Satze bey, wir wünschen mit

dem Verfasser, „daß diese Gleichheit in England nicht auf dem blutigen Wege erreicht werde, wie in Frankreich, nicht indem man die höheren Stände in den Staub tritt, sondern indem man die niedern erhöht.“ Wir lassen uns nicht darauf ein, ob diese Veränderung wünschenswerth, ob sie auf diesem Wege erreicht werden wird oder werden kann; soviel ist aber gewiß, daß England denselben Weg der Civilisation geht, den die Tendenz des Jahrhunderts angibt, und welchen Frankreich geht. Der Verfasser hält diesen Weg für den der Civilisation, er gesteht selbst, daß auf ihm das englische Volk nur sehr langsam fortrückt, und viel weiter zurück ist, als das französische; und dennoch behauptet er, daß das englische Volk auf einer höhern Stufe der Civilisation stehe, als alle anderen. Dieß ist einer der Widersprüche unsers Verfassers. Wenn wir bis jezt in manchen Punkten mit dem Verfasser nicht übereinstimmten, und zwar hauptsächlich in Hinsicht auf den höhern Grad der Bildung des englischen Volkes, und auf den Einfluß, welchen das unbezweifelte Vorherrschen des aristokratischen Prinzips (nicht nur der Aristokratie) auf den Gang der Civilisation in England und auf das Wohl der Nation gehabt hat, und noch hat, so müssen wir mit wahrer Freude gestehen, daß über die Oeffentlichkeit aller bürgerlichen Verhältnisse durch die Presse, die Versammlungen aller Art, endlich über das Parlament selbst noch kein Schriftsteller so vortrefflich geschrieben hat, als Herr v. Staël. Hier steht er aber auch auf sicherm Grunde; denn das ist der große Vortheil, den England vor Frankreich voraus hat, daß alle Elemente der bürgerlichen Gesellschaft ein freyes, weites Feld haben, um sich in frischem Leben zu entwickeln, so daß das vorherrschende Element wohl nothwendig den Sieg davon tragen muß, doch in offenem Kampf mit gleichen Waffen. Wenn wir also das aristokratische Prinzip in England als ein Hinderniß für das Fortschreiten der Civilisation und das praktische Wohlseyn des Volks halten, so sind wir weit entfernt zu verlangen, daß dieses Prinzip nicht so gut wie das demokratische, oder jedes andere sich frey äußern und ins Leben treten soll. Der bürgerliche Zustand, der als Resultat dieses Streites der verschiedenen Elemente hervorgeht, mag in mancher Hinsicht mit großen praktischen Nachtheilen und Fehlern verbunden seyn; allein er wird immer ein natürlicher, dem Grade der Bildung des Volks, seinen Wünschen und Bedürfnissen angemessener seyn, und auf jeden Fall einem künstlichen, nicht aus dem Volk selbst hervorgegangenen, auf bloße materielle Gewalt

beruhenden Zustande vorzuziehen seyn, wenn dieser auch in manchen Einzelnheiten vortheilhaftere praktische Resultate geben mag. Man könnte diese Verhältnisse mit dem Zustande der einzelnen Haushalte vergleichen; die Glieder der Familie werden in manchen Fällen an Bildung, an Einsicht auf einer sehr niedern Stufe stehen, und dennoch das Recht verlangen, ihre eigenen Verhältnisse selbst zu bestimmen, ihren Haushalt selbst zu führen: und ein solcher Zustand mit allen Fehlern, die Mängel an Einsicht hervorbringen können, wird wünschenswerther und würdiger scheinen, als wenn der Haushalt in der größten Ordnung durch Befehle und unter Aufsicht der Regierung oder einer andern, wenn auch klügern, aufgeklärtern äußern Gewalt geregelt würde. Denn, wie Hr. von Staël sehr gut sagt, „frey seyn, heißt seine Angelegenheiten selbst besorgen"; und in diesem Sinn ist das englische Volk frey.

Das reelle Uebergewicht des aristokratischen Prinzips in England geht aus dem Vergleich zwischen dem Ertrag der Einkommentaxe mit dem der Taxe auf den Grundzins hervor. Im Jahr 1814 betrug die erste 2,800,000 Pf. St., und die zweyte 7,700,000 Pf. St. Aus dieser Angabe schließt der Verfasser, (Seite 279) „daß die Interessen des Landbaues (the landed interest, welche zugleich als Repräsentanten des aristokratischen Prinzips gelten) in der Volksvertretung dasselbe Uebergewicht behaupten, wie im Volke selbst, also nicht mehr wie billig; und obgleich die Klasse der Land-Edelleute in England nicht geneigter wie anderswo für die Verbesserung der bürgerlichen Einrichtungen und die Fortschritte der Bildung ist, so läßt es sich nicht läugnen, daß sie ein gewisses Recht haben, die Basis des Unterhauses zu bilden. Diese Klasse, welche gewissermaßen den status quo ausdrückt, ist es, welche die Freunde der Neuerungen zu überzeugen, zu gewinnen suchen müssen, und jede Maßregel, welche ergriffen würde, ohne von der Masse der Grundeigenthümer begriffen oder genehmigt zu werden, würde der Bedingungen einer wirklichen Dauer und Kraft entbehren." — Dieser Satz, an dessen Richtigkeit Niemand, der England kennt, zweifeln wird, bestätigt vollkommen, was wir oben gegen die Ansichten des Verfassers über den Grad der Bildung des englischen Volkes und den Einfluß der Aristokratie einwandten, und gibt zugleich ein Beyspiel von dem Schwankenden und Widersprechenden in manchen Ansichten und Aeußerungen des Verfassers.

Das lebhafte, mit der größten Sachkenntniß aufgefaßte und aufs anziehendste dargestellte Bild, welches uns der Verfasser von dem öffentlichen Wesen in England gibt, ist zu umfassend, zu trefflich, als daß wir es stückweise oder im Auszuge geben könnten. Wir begnügen uns diesen Theil des Werkes jedem zu empfehlen, dem daran liegt, die wichtigsten Seiten des englischen Volkslebens kennen zu lernen. Einigen Bemerkungen des Verfassers über diesen Gegenstand müssen wir indessen hier einen Platz gönnen, da sie geeignet sind, den wahren Gesichtspunkt anzudeuten, aus welchem manche Theile jenes großen Ganzen angesehen werden müssen.

(Seite 181.) „Der französische Geist ist vielleicht am besten zur Redaktion von Journalen geeignet, einer Gattung von Literatur, welche vor allen Dingen eine schnelle Uebersicht, rasche Erwiederung und klare, kurzgefaßte Resultate erfordert. Wie kurz auch die Freyheit gewesen ist, deren unsere Journalisten genossen, wie fehlerhaft auch unsere Gesetzgebung sey, so haben sich dennoch sehr bemerkenswerthe Talente in dieser Klasse von Schriftstellern entwickelt, u. s. w. — ich habe diese Meynung von Engländern theilen sehen u. s. w. Allein dessen ungeachtet befolgen wir in Hinsicht der Journale ein falsches System: wir haben eine Trennung der verschiedenen Gegenstände eingeführt, da wo sie nicht nur unnütz, sondern schädlich ist. Wir trennen die politischen und literarischen Blätter von den Handelsanzeigen, den gerichtlichen und administrativen Verhandlungen und Vorfällen. Und da sehr wenige Personen im Stande sind, sich zugleich auf diese verschiedenen Arten von Journalen zu abonniren, welche doch alle von Dingen handeln, die mehr oder weniger unmittelbar die Gesammtheit der Bürger angehen, so ist die Folge, daß jeder Klasse diejenigen Gegenstände fremd bleiben, welche nicht unmittelbar in den Kreis ihrer nächsten Beschäftigung oder Neigung einschlagen, und daß die Oeffentlichkeit nur zerstückelt in jedem einzelnen Zweig statt findet u. s. w. Ein englisches Journal dagegen ist eine Art von Mikrokosmus, worin die Gesammtheit aller Verhältnisse und Vorfälle, welche das Gemeinwesen interessiren können, ihren Platz findet. Man findet darin jeden Tag die Verhandlung des Parlaments, die Reden der Advokaten, die Entscheidungen der Gerichtshöfe in allen vorkommenden Civil- oder Criminalsachen; das Verfahren der Gerichte und der Polizey wird gleich öffentlich behandelt u. s. w. — Die Reden, welche bey den Versammlungen der Grafschaften, bey allen öffentlichen Vereinigungen gehalten

werden, sie seyen religiöser, philanthropischer oder merkantilischer Art, die Sitzungen der ostindischen Gesellschaft, des Stadtrathes, irgend einer andern Korporation, alles wird in den Journalen bekannt gemacht, durch sie macht die Regierung ihre Vorschläge zu Lieferungen 2c. bekannt, durch sie sucht der Kandidat die Stimmen der Wähler nach und dankt seinen Freunden für ihre Bemühungen; die Nebenbuhler in jeder Bahn machen ihre Ansprüche geltend, die Geburt, Heirath, Tod, Ankunft, Abreise von Personen die irgend eine Wichtigkeit haben, die Gesellschaften die sie geben, die geringsten Umstände ihres Lebens, alles weiß man, alles wird gedruckt. Großbritannien ließe sich mit dem gläsernen Haus jenes Römers vergleichen. Hieraus entsteht eine Offenheit, eine Kühnheit in allen Verhältnissen, die auf dem festen Lande ganz unbekannt ist. Die Geister bedürfen der Oeffentlichkeit, wie der Körper der Bewegung in freyer Luft 2c." —

Folgende Bemerkungen über die so verschrieene und mißverstandene Oeffentlichkeit sogenannter Privatverhältnisse und über die Persönlichkeiten überhaupt, können wir nicht genug der Beachtung des Lesers empfehlen. „Das System, welches bey uns die große Masse der Bürger der Aufsicht der öffentlichen Meynung entzieht, und sie allein den Beamten verantwortlich machen will, bringt jene Furchtsamkeit der Geister und der Sitten hervor, welche der wahren Freyheit ein gefährlicheres Hinderniß ist, als der böse Wille, oder die Unwissenheit der Machthaber. Es ist übrigens dabey noch zu bemerken, daß diese strenge Trennung von öffentlichem und Privatleben, (welche so bestimmt überall ausgesprochen ist, wo diejenigen, welche nicht unmittelbar zu den Regierungsbeamten gehören, aller Rechte oder wenigstens jeder politischen Beschäftigung beraubt sind) sich in unmerklichen Uebergängen in den Ländern verliert, wo jeder Bürger auf tausenderley Art unmittelbaren Antheil an der Verwaltung des Gemeinwesens nimmt. Man kann wirklich sagen, daß jeder Engländer sich als eine öffentliche Person ansieht (un homme public). Keine Lebensweise, von der ernsthaftesten bis zur frivolsten, von der zurückgezogensten bis zu der weltlichsten, kann sich der Herrschaft der Meynung und dem durchdringenden Auge der Journalisten entziehen. Ist es ein Gutsbesitzer, der im Schooße seiner Familie auf dem Lande wohnt? Wie entfernt er sich auch von der allgemeinen Politik halten möchte, er kann es nicht ausschlagen an der Ab-

ministration seiner Gemeinde, seiner Grafschaft Theil zu nehmen. Er wird Mitglied irgend eines Vereins für Landwirthschaft oder Industrie seyn, er wird an irgend einem philanthropischen Plan Theil nehmen; sogleich haben seine Nachbarn, seine Kollegen das Recht über sein Betragen zu urtheilen, und dieses Urtheil wird in den Journalen bekannt werden. — Ist es ein Mann von der großen Welt, der nur frivolen Vergnügungen nachjagt? Er wird einen Ball leiten, er wird als Schiedsrichter bey einer Wette auftreten, oder als Richter bey einem Pferderennen rc. In allen diesen Verhältnissen steht er unter der Gerichtsbarkeit des Publikums, welches Zeuge seiner Vergnügungen war. Er kann der Allgegenwart der Presse nicht entgehen, und wenn die Eitelkeit des Weltmannes zuweilen darunter leidet, so wird dadurch die Gewissenhaftigkeit des Bürgers gereinigt und befestigt."

Charakteristisch ist die Anekdote (Seite 201). „In Hinsicht politischer Neuigkeiten ist Oeffentlichkeit so sehr Gemeingut, daß der Minister den Journalen diejenigen schickt, die er erhielt, oft ehe er sie seinen Kollegen mittheilt. Ich befand mich zufällig in downing street *), als ein eben in England angekommener Diplomat, von der ächten Regensburger Schule, Lord Castlereagh fragte, ob er keine politischen Neuigkeiten erhalten habe? — Wie, erwiderte der Minister, Neuigkeiten? Ganz gewiß, und zwar sehr wichtige, hier ist der zweyte Abdruck des Courier, der so eben erschienen ist, lesen Sie ihn, so werden Sie alles wissen, was ich weiß. — In meinem Leben werde ich den Ausdruck von Entsetzen nicht vergessen, der sich in den Zügen des Diplomaten über diese einfache Art zeigte, bekannt zu machen, was jeder ein Recht hat zu wissen. Was, schien sein Gesicht zu sagen, keine Note, keinen Bericht, kein Memorandum, was ich meinem Hof schicken könnte? — Nichts als ein öffentliches Blatt! Ich werde weder die Würde der Verschwiegenheit noch das Vergnügen der Indiskretion haben. — Es gibt kein Land in Europa, wo die Geschäfte eines Gesandten so einfach wären, wie in England, wo alle Feinheiten, alle Schliche und vorgeblichen Künste der Diplomatie so ganz überflüssig sind. Alles was ein Fremder möglicher Weise erfahren kann, das erfährt er, indem er mit Aufmerksamkeit die Journale der verschiedenen Partheyen liest; dasjenige dagegen, was die Regierung verborgen halten will, wird keine Frage, keine Intrigue,

*) Wo das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist.

kein Spion entdecken ꝛc. Jemehr man der Oeffentlichkeit einräumt, desto undurchdringlicher wird das seyn, was man ihr zu entziehen für nöthig hält." — Eine Bemerkung müssen wir uns noch erlauben. „Der Verfasser sagt bey Gelegenheit des Journals John Bull: „es sey ihm eine merkwürdige Erscheinung, daß die öffentliche Meynung nicht schon längst die niederträchtigen Verläumdungen zum Schweigen gebracht habe, welche dieses Blatt auf die besten Bürger wirft, — ein Blatt, dem an Heftigkeit und Niederträchtigkeit keines bey uns zu vergleichen ist." *) Daß dem Verfasser diese Erscheinung so unerklärlich ist, beweist wieder, daß er England zu sehr blos von seiner guten Seite kennt. Uns wenigstens wundert die Erscheinung keineswegs; es wundert uns sogar nicht, daß jenes Blatt (was Hr. v. Staël noch hinzusetzen sollte) das Organ der hohen Geistlichkeit, (dem sogenannten High Church party) und der eigentlichen ultra-aristokratischen Parthey ist. Man muß bedauern, daß diese Parthey von einem solchen Geiste beseelt wird, wie ihn jenes Journal ausspricht, und daß dieser Geist so viele Verwandtschaft in der öffentlichen Meynung findet: — allein in einem Staate, wie England, muß auch diese Parthey, wie jedes andere Element sich frey aussprechen können.

Wo alles vortrefflich ist, da ist eine Auswahl unmöglich; wir können daher auch von dem 10ten Brief, worin der Verfasser von den verschiedenen öffentlichen Versammlungen in England spricht, nichts sagen, als daß er kaum etwas darüber zu sagen übrig läßt; so richtig und lebendig stellt er ihre ganze Tendenz und Art dar. In England geht jede Bewegung im Staatskörper, jede Veränderung von dem Volke selbst aus, und die Maßregeln der Regierung, die Gesetze sind nur lezte Aeußerungen, Resultate dieses Impulses von unten herauf.

„Bey uns (d. h. in Frankreich) wird die Oeffentlichkeit nur als leztes Mittel benuzt, zu dem man nur dann seine Zuflucht nimmt, nachdem alle andern Mittel, zum Zwecke zu gelangen, umsonst versucht worden sind. ꝛc. So lange noch einige Hoffnung zum Gelingen durch die Gunst der Regierenden da ist, würde es uns unanständig und unbescheiden er-

*) Der Verfasser spricht blos von Frankreich, sonst würde er den Offenbacher Staatsmann ausnehmen, der in diesen beyden Eigenschaften dem John Bull gleichkommt, obgleich er an Geist weit hinter ihm steht.

scheinen, laut zu sprechen und das Publikum zum Richter von Beschwerden oder Entwürfen für eigenes oder öffentliches Wohl zu nehmen. In England dagegen richtet man sich von vorne herein an die öffentliche Meynung, sie ist die erste Macht, nach deren Beystand man strebt. Selbst derjenige, welcher mit der Regierung zu verhandeln hat, sucht zuerst die öffentliche Meynung zu gewinnen, in wohl berechnetem Interesse seines Ehrgeizes. Soll ein Mißbrauch abgeschafft, eine Verbesserung eingeführt, ein Recht reklamirt, eine neue Anstalt zu Gunsten der Religion, der Moral, der Freyheit oder des öffentlichen Wohlstandes gestiftet werden, so ist die erste unumgängliche Maaßregel, die öffentliche Meynung über den Gegenstand, von dem die Rede seyn soll, zu unterrichten. Man macht das Publikum durch Brochüren oder Journal-Artikel aufmerksam. Dann vereinigen sich einige ausgezeichnete Personen in einem Kommittee und bereiten eine Reihe von Beschlüssen vor, welche der allgemeinen Diskussion unterworfen werden sollen. Ist man über diese Punkte einig, so wird eine Versammlung unter freyen Himmel, oder in einen der eigends dazu in jeder bedeutenden Stadt erbauten Säle berufen. Ein Präsident, von der Mehrheit oder der öffentlichen Stimme erwählt, leitet die Berathung. Jene Beschlüsse werden diskutirt und abgestimmt; und mitten unter den stürmischsten Diskussionen erhält eine gewisse Gewohnheit in den Formen der Deliberationen, welche allen Klassen der Bürger eigen ist, die Ordnung und beschüzt die Rechte der Minorität." Sehr interessant ist der Bericht von der Countymeeting zu Maid-Stone und dem Auftreten des berüchtigten Cobbet — Hr. v. Staël sollte aber gestehen, daß es seinen Freunden den Whigs schwer seyn möchte, manche der Vorwürfe der Radikalen zu widerlegen; — und wenn er sagt, daß es blos eine augenblickliche Unzufriedenheit unter dem Landvolk war, welche es vermochte, sich von Cobbet hinreißen zu lassen, so sollte er auch einsehen, daß dieselbe vorübergehende Ursache, der Hunger, es war, welche eine Zeitlang den Whigs das Uebergewicht gab. Die Whigs haben nicht die Majorität für sich, obgleich sie dies gewöhnlich glauben, oder doch es Andere glauben machen möchten. Eine treffliche, reinpraktische Ansicht giebt uns der Verfasser vom englischen Parlament, indem er es gewissermaßen als die vereinigte Stimme der einzelnen öffentlichen Versammlnngen aller Art ansieht, wovon er früher gesprochen: „das Parlament ist wirklich nur eine öffentliche Versammlung, feyerli=

cher und mächtiger als die übrigen, allein mit denselben durch tausend Bänder verknüpft, sowohl was seine Zusammensetzung, als seine Form und seine Befugnisse betrifft (S. 261)." Und weiterhin: „das Parlament ist der große Rath des Königs und der Nation: es diskutirt nicht nur legislative Fragen, sondern es führt im Allgemeinen die Geschäfte der Nation, und in dieser Hinsicht ist es nur der oberste Leiter aller jener kleinern politischen Versammlungen, welche die Interessen eines Theils oder des ganzen Gemeinwesens berathen. Zu diesen Versammlungen gehören die meisten Mitglieder der einen oder der andern Kammer, woraus eine Menge täglicher und natürlicher Berührungen zwischen dem Parlament und diesen verschiedenen Versammluugen entstehen." — Der Raum gestattet uns nicht, dem Verfasser in seiner Auseinandersetzung der Elemente, woraus das Parlament zusammengesezt ist, der Wahlen u. s. w. zu folgen; — sie ist durchaus klar und praktisch. Wenn der Verfasser sagt, daß die Wahlen in England, troz allen Mißbräuchen und Bestechungen rc., dennoch im Ganzen die eigentliche Stimmung des Volkes ausdrücken, so stimmen wir ihm darinnen vollkommen bey; nur muß man nicht vergessen, daß dies nur von England gilt, während in Schottland, durch die Art der Wahlen, und in Ireland, durch den Zustand des Volkes, die Wahlen größtentheils in den Händen der Minister sind, wodurch doch in dem Parlament eine von der eigentlichen Volksstimmung in England unabhängige, ministerielle Majorität entsteht. Der Einfluß, welchen eine solche Majorität haben könnte, wird freylich dadurch wieder fast ganz aufgehoben, daß die Minister selbst ganz von der Majorität der öffentlichen Meynung in England abhängen, und daß gegen diese sich kein Minister halten kann. Diese Seite des Gegenstandes scheint uns der Verfasser vernachlässigt zu haben; eben so scheint es uns, als wenn er die Frage wegen der Prärogative des Parlaments etwas zu leicht behandle. Denn gerade, weil das Parlament, wie Hr. v. Staäl sehr richtig sagt, eigentlich nur primus inter pares der verschiedenen öffentlichen Versammlungen ist, oder gewissermaßen nur ein Kommittee, ein Ausschuß der großen öffentlichen Versammlung, welche die ganze Nation bildet, so ist es denn doch von einer großen praktischen Wichtigkeit, ob dieser Ausschuß seine Vollmachten übertritt, ob er sich über seine Kommittenten stellt, statt daß er nur ihr Organ seyn sollte. Wir können hier diesen Gegenstand nicht weiter ausführen, allein gewiß ist es, daß die Frage

wegen der Prärogative des Parlaments, bey Gelegenheit der Wahlen von Wilkes und Lutterel und seitdem bey mehreren andern Gelegenheiten, nicht soviel Antheil erregt haben würde, wenn sie nur theoretisches Interesse hätte. Damals trug das Parlament ziemlich den Sieg davon, und man kann sagen, daß dies ein Wendepunkt in der englischen Verfassungsgeschichte ist. S. 299 heißt es: „die besten Kämpfer für die Rechte des Volkes, die wahren Vertreter seiner Meynung sind größtentheils nicht aus seiner Mitte hervorgegangen rc. es sind die Burdetts, die Rennets, rc. Männer aus den ersten Familien, welche ihre Stimmen erheben, um die arbeitende Klasse zu vertheidigen rc.“ Diese Bemerkung ist sehr richtig, und wenn man dagegen bedenkt, daß in Frankreich die Vertheidiger der Rechte des Volks, größtentheils aus der Masse des Volkes selbst, aus der Mittelklasse hervorgegangen sind, so würde dies wieder die früher geäußerte Ansicht des Verfassers widerlegen, daß das englische Volk das französische an Bildung übertreffe.

Wir geben hier die Uebersicht der ministeriellen und Oppositionswahlen, wie sie der Verfasser zusammenstellt.

Wahlen.	Opposition.	Ministerium.
Grafschaften in England allein	45 : 100	55 : 100
— in England u. Wales	42 : 100	58 : 100
Städte und Flecken	31 : 100	69 : 100
Schottland	22 : 100	78 : 100
Irland	21 : 100	79 : 100

Dies Verhältniß ergiebt sich aus folgenden Thatsachen.

Von 92 Deputirten der Grafschaften in England und Wales gehören 42 zur Opposition und 50 zum Ministerium.

Von 421 Mitgliedern der Städte und Flecken 121 zur Opposition.

Von 45 schottischen Mitgliedern 10 zur Opposition.

Von 100 irländischen Mitgliedern nur 21 zur Opposition.

In dem 15ten Brief handelt der Verfasser von der Parlamentsreform. Er unterscheidet mit Recht drey Klassen von Reformen, die eigentlichen Radikalen, größtentheils an Ruf und Vermögen zu Grunde gerichtet, allein keineswegs an Talenten und Unternehmungsgeist, nur daß es den Häuptern in diesem Augenblick an Armen fehlt, die aber jedes öffentliche Unglück, Hungersnoth oder dergleichen, ihnen geben kann, sobald die untersten Volksklassen darunter leiden. Dann kann

diese Klasse eben so gefährlich werden, als sie jezt unbedeutend scheint. Zweytens die Whigs, welche nicht eben sehr wissen, was sie wollen oder wie sie es wollen. Endlich die seit einiger Zeit sehr zunehmenden Anhänger der Benthamschen Schule. Der Verfasser bemüht sich, die Benthamschen Grundsätze zu widerlegen, indem er jedoch den Absichten, dem Talente und dem Charakter ihrer Anhänger Gerechtigkeit widerfahren läßt. Der Raum erlaubt uns nur eine Bemerkung. S. 313 glaubt der Verfasser Bentham ad absurdum führen zu können, indem er aus dem Satz: „es sey zum Glück der Gesellschaft nöthig, daß sie sich in einen Zustand von beständigem Widerstand gegen die mit der Gewalt bekleidete Minorität konstituire“ — folgert, daß dieser Widerstand Vieler gegen Wenige desto wirksamer und der Zustand der Gesellschaft desto glücklicher seyn würde, je kleiner die Minorität der Gesellschaft seyn wird, daß demnach die Oligarchie besser als die Aristokratie und die absolute Monarchie noch vorzüglicher als beyde sey, da dann die Interessen aller nur gegen die Interessen eines einzigen zu kämpfen hätten. — Ohne uns darauf einzulassen, ob die Folgerung an und für sich richtig ist, so wäre sie freylich eine dem Geiste des Benthamschen Systems geradezu widersprechende Absurdität. — Allein die Sache ist, daß sie keineswegs aus dem Benthamschen Satz gefolgert werden kann, und wenn nicht der ganze Charakter des Verfassers, wie er sich in dem Buche ausspricht, jeden Gedanken an mauvaise foi von seiner Seite entfernen müßte, so könnten wir diesen Versuch, durch ein solches Mißverstehen den Gegner ad absurdum zu führen, kaum anders erklären. Bentham sezt nicht blos die Majorität der Minorität entgegen, sondern die Majorität einer mit der Gewalt bekleideten Minorität; es kann ihm also nicht einfallen zu schließen, daß die Verminderung der Minorität der Zahl nach den Widerstand der Majorität erleichtern, also (nach seiner Ansicht) das Glück der Gesellschaft vermehren könne, wenn nicht in selbem Maße die Gewalt dieser Minorität vermindert wird. Es kann also billiger Weise nicht aus seinem Satz gefolgert werden, daß der Widerstand aller gegen Einen leichter sey, als aller gegen 10 u. 20 ꝛc., wenn man nicht zugleich diesem Einen nur ein Zehntel oder ein Zwanzigstel der Gewalt gäbe, welche jene 10 oder 20 besaßen, was aber bey der Monarchie nicht der Fall ist. — Die Folgerung, wohin Hr. v. Staël die Benthamisten führen möchte, ist also durchaus unlogisch und kommt auf seine eigene Rechnung.

S. 347 schließt der Verfasser seine eigenen Vorschläge zur Reform des Parlaments mit dem Satz: „das Ziel, wornach man in England trachten muß, ist, den mittlern Ständen mehr politischen Einfluß zu verschaffen." — Wir glauben, daß dies nur dann geschehen könne, wenn diese Stände den nöthigen Grad von Bildung erreicht haben werden, um die Bedürfnisse des Gemeinwesens zu erkennen und genug Interesse am Gemeinwesen, um an allgemein wohlthätigen Maaßregeln zu arbeiten. Würden sie diese Stufe erreicht haben, so könnte ihnen auch ohne eine eigentliche Parlaments-Reform ein überwiegender politischer Einfluß nicht entgehen, weil sie dann in allen andern öffentlichen Versammlungen, welche die öffentliche Meinung aussprechen, das Uebergewicht haben würden, und weil dann, wenn auch die Majorität des Parlaments aristokratisch ministeriell bliebe, die Minister selbst sich nicht gegen die öffentliche Meynung halten würden. Wenn jezt die Mittelklassen eine, der Aristokratie untergeordnete Stelle einnehmen, so ist die wahre Ursache die, daß die Majorität in dieser Klasse entweder gleichgültig oder selbst aristokratisch ist; denn die Bahn im öffentlichen Leben steht ihr gerade so offen, wie der Aristokratie.

Der 17te, 18te und 19te Brief enthält eine Uebersicht und Darstellung der Art, wie im Parlament die Geschäfte und Verhandlungen geführt werden. Dieser ganze Theil des Werkes ist zu wichtig und zu vortrefflich, als daß wir Einzelnes herausheben könnten. Der Vergleich, den der Verfasser zwischen dem Gange der Verhandlung, dem Technischen der Geschäftsführung in dem englischen Parlament und den französischen Kammern macht, fällt mit Recht zum großen Nachtheil der leztern aus. Doch können wir ihm nicht beystimmen, wenn er sagt: „in dieser Hinsicht sind wir gar nicht zu entschuldigen." — Er vergißt, was nach der Absicht derer, welche die französische Verfassung und die spätern Wahlgesetze gaben, die Kammern seyn sollen und seyn können. Er mag dies nach seiner Ansicht tadeln, allein er kann nicht läugnen, daß die gewählten Mittel zweckmäßig waren, daß die Kammern das sind und erfüllen, wozu sie berufen sind. Sehr treffend vergleicht der Verfasser die französische Volksrepräsentation mit einem irrenden Ritter, der alle Jahre auftritt, um mit den Ministern zur Freude des Publikums eine Lanze zu brechen; dann verschwindet er wieder, und alles bleibt beym Alten, weil die Repräsentation ganz von der Nation isolirt ist, weil nicht, wie in England, die ganze Na-

tion eine permanente, diskutirende, deliberirende Volksversammlung, aus unzähligen Versammlungen zusammengesezt, und mit der eigentlichen Repräsentation in beständiger Wechselberührung ist.

Wir bedauern es, keine längeren und zahlreicheren Auszüge aus diesem Werk geben zu können, allein weder der Raum dieser Blätter noch unser Zweck eraubte dies. Unsere Absicht wai keineswegs dem Leser das Lesen des Werkes selbst überflüssig zu machen, sondern im Gegentheil den Wunsch in ihm zu erregen, es zu lesen, welcher um so leichter befriedigt werden kann, da von einem sachkundigen Gelehrten eine deutsche Uebersetzung erschienen ist. Zugleich aber hielten wir es für unsre Pflicht, einzelne falsche Ansichten und Behauptungen des Verfassers zu rügen. Wir läugnen nicht, daß wir besonders in der ersten Hälfte des Werkes manche Stellen scharf zu tadeln entschlossen waren, allein nach dem wir bis zu Ende gelesen hatten, schien es uns unbillig bey der Anzeige eines Werkes, wo das Gute so sehr vorherrscht, den Tadel vorherrschen zu lassen. Was wir zu tadeln haben, beschränkt sich kürzlich auf Folgendes: der Verfasser hat zu sehr nur die guten Seiten von England und den Engländern herausgehoben, oder bemerkt. Er rechnet gewissermaßen den Engländern Einrichtungen als Tugenden an, die blos ein Glück sind. Was England, Großes, Vortreffliches darbietet, verdankt es diesen Einrichtungen, welche jedem Elemente des Volkslebens, jeder Ansicht, jedem Verdienste, jedem Talent einen freyen Kampfplatz öffnen. Was England Schlechtes, Absurdes, Schädliches darbietet, entspringt daraus, daß das Volk nicht hoch genug in der Civilisation steht, daß es von zu vielen Vorurtheilen befangen ist, um die Vortheile jener Einrichtungen ganz zu benutzen. Besonders aber müssen wir den Verfasser deshalb tadeln, weil seine Ansichten von der englischen Aristokratie, und ihrem Einfluß auf das Wohl der Nation, oder doch die Art wie er sie darstellt, schwankend und unwahr ist. Dem Lobe, was er ihr so reichlich spendet, dem hohen Standpunkt geistiger Bildung, den er ihr anweist, wollen wir als leztes Wort, seinen eigenen Ausspruch entgegensetzen: „England ist ein wesentlich aristokratisches Land, es ist es durch seine Einrichtungen, Meynungen, seine Sitten. Es ist es mehr als irgend ein anderes Land in Europa, mehr als es der allgemeine Gang des Jahrhunderts möglich zu machen scheint, endlich, wir müssen es gestehen, mehr als mit seinem Glücke und seinen wahren Interessen verträglich ist.“

Inhalt des siebzehnten Bandes.

Seite

Erstes Heft.

Zweytes Heft.

Drittes Heft.

Viertes Heft.

chen Heften herausgegeben würden, entweder monatlich zweimal, oder selbst wöchentlich. Diese technischen Zeitschriften der Engländer und Franzosen nehmen überdis an Zahl und Umfang von Vierteljahr zu Vierteljahr so sehr zu, daß wir uns genöthigt sehen, zur Erreichung der wesentlichen Zweke unserer Zeitschrift, auch den bisherigen Umfang derselben zu erweitern. Wir haben zwar schon in den beiden lezten Jahren, ohne Erhöhung des Preises, oft durch verengerten Druk und vermehrte Bogenzahl, dem Bedürfnisse, alle Erfindungen des Auslandes zu umfassen, und diese unseren Landsleuten mit der gehörigen Schnelligkeit mitzutheilen, zu entsprechen gesucht; glauben aber jezo den dringenden Wunsch derjenigen unserer deutschen Fabrik- und Gewerbs-Besizer, welche mit der Industrie des Auslandes noch früher bekannt werden wollen, nur durch folgende neue Einrichtung befriedigen zu können. Das polytechnische Journal wird vom 2 Jan. 1826 an, in demselben Formate wie bisher, monatlich zweimal in größerm Umfang ohne Preiserhöhung erscheinen, und kan durch alle Postämter und Buchhandlungen bezogen werden. Der Jahrespreis durch die Postämter ist 16 fl. Die auswärtigen Postämter haben sich an das königl. bayerische Oberpostamt Augsburg mit ihren Aufträgen zu wenden.

Obschon unser Journal zunächst der Bekanntmachung der Erfindungen des Auslandes gewidmet ist, so werden wir doch mit Vergnügen nüzliche und erprobte Erfindungen und Entdekungen unserer werthen deutschen Landsleute aufnehmen und honoriren. Auch sollen unsere Leser von dem wesentlichen Inhalte deutscher Zeitschriften und Werke in diesem Fach, von den Verhandlungen der Gewerbsvereine in verschiedenen deutschen Ländern u. s. w. Kenntniß erhalten.

Sehr erwünscht werden uns Beschreibungen deutscher größerer Fabriken, so wie Beiträge zu einer technischen Statistik einzelner Provinzen und Städte unseres deutschen Vaterlandes seyn, durch welche, insofern unser Journal auch im Auslande und über dem Meere Freunde zählt, die Industrie unseres Vaterlandes gewinnen kan.

Ueberhaupt steht unser Journal gegen die geringe Insertionsgebühr von 1 ggr. oder 4½ kr. für die gedrukte ganze Zeile, allen Fabrik- und Gewerbsbesizern Deutschlands als polytechnisches Intelligenzblatt zur Förderung ihres wechselseitigen Verkehrs im Inlande, und ihres Kredites und Wohlstandes im Auslande offen; denn unser Blatt ist, wie wir seither kräftig erwiesen zu haben uns schmeicheln, lediglich der Aufnahme und dem Wohle der Industrie unseres deutschen Vaterlandes geweiht.

Augsburg im November 1825.

Ankündigung einer Taschen-Ausgabe

von

J. G. von Herder's Werken

in 60 Bändchen.

Die Original-Ausgabe von Herder's Werken in groß Oktav ist von einem so bedeutenden Preis, daß nur Wenige dieselbe

kaufen können, und daß daher eine wohlfeile Ausgabe zur möglichsten Verbreitung dieses geistvollen Schriftstellers sehr förderlich und den zahlreichen Verehrern desselben gewiß sehr willkommen seyn wird.

Zwar hat Hr. Buchhändler Enslin in Berlin einen wohlgeordneten Auszug, der den Geist aus Herder's sämtlichen Werken enthalten soll, in sechs Bändchen angekündigt, die 3 Rthlr. oder 5 fl. 24 kr. kosten sollen, allein es möchte doch besser seyn, wenn diejenigen, welche in Herder's Geist eindringen wollen, in den Stand gesezt werden, diesen selbst aus seinen Werken zu entnehmen, und wir haben uns daher auch aus diesem Grunde entschlossen, eine wohlfeile Taschen-Ausgabe von den sämtlichen von dem verewigten Herder selbst für den Druk bestimmten Werken — nebst dessen Biographie, in 60 Bändchen zu veranstalten.

Die Bedingungen der Subscription sind folgende:

1) Alle 60 Bändchen kosten für diejenigen, welche darauf bis zur Ostermesse 1826 unterzeichnen, nur 10 Rthlr. oder 18 fl.

2) Es wird keine Vorausbezahlung verlangt, sondern bei jeder Ablieferung von 6 Bändchen ist nur der Subscriptions-Preis von 1 Rthlr. sächs. oder 1 fl. 48 kr. zu entrichten.

3) Die Lieferungen erfolgen von 3 zu 3 Monaten vom September an beginnend.

4) Die Subscribenten werden dem lezten Theile vorgedrukt.

Stuttgart und Tübingen, den 29 November 1825.

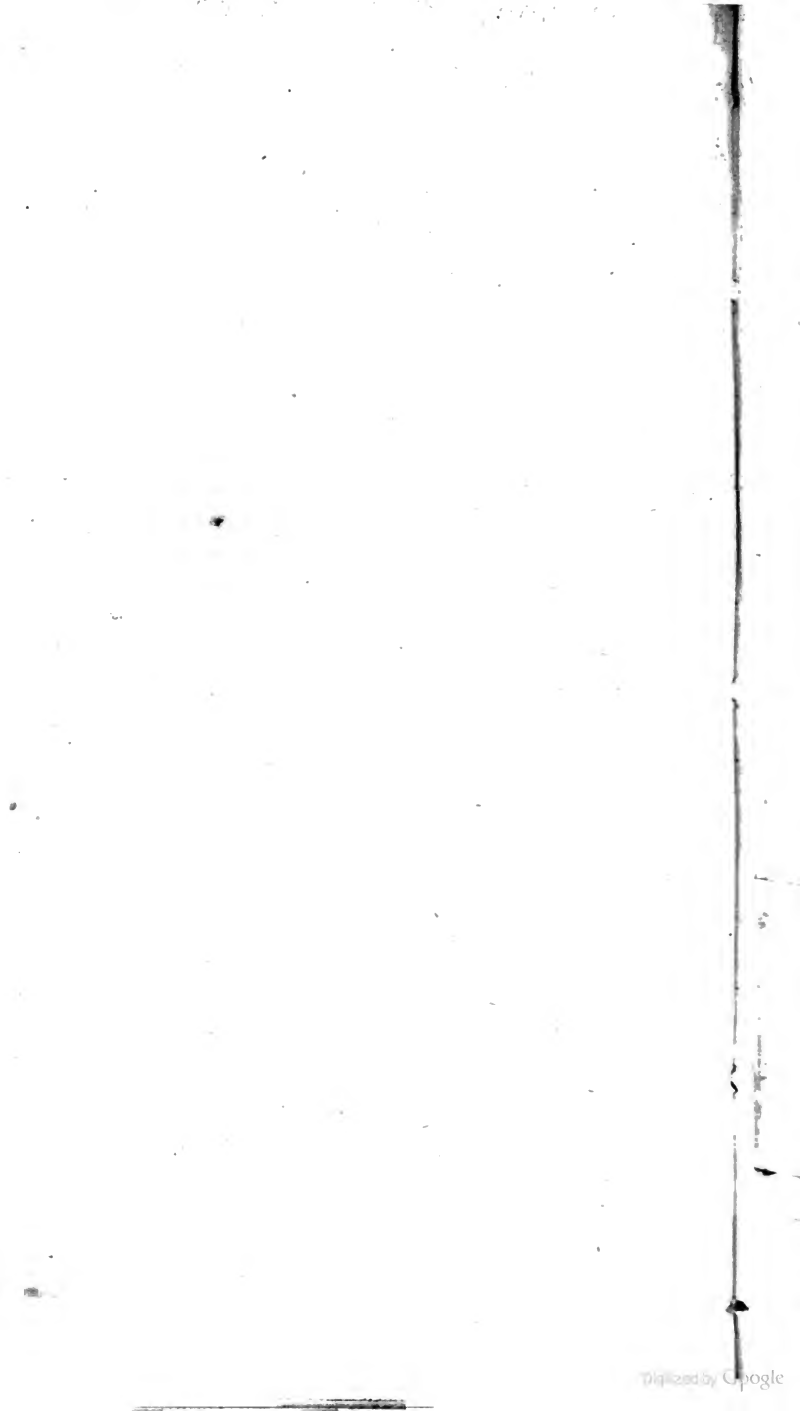
J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung ist so eben erschienen und bereits versandt worden:

Gruppen des Lebens. Mit Arabesken von C. Lamoral, erklärt von J. E. Wargentin. Mit 6 Abbildungen, poetischem Text und gestochenem Titel. 4. Velinpapier. In farbigem Einband.

Dieses kleine Werk dürfen wir als Weihnachts- und Neujahrsgeschenk und überhaupt für die Bestimmung freundschaftlicher Gaben empfehlen. Jede Abbildung enthält den Umriß einer anmuthigen Familiengruppe aus den Sixtinischen Deckengemälden Michel-Angelo's; die umgebenden Arabesken deuten Beziehungen auf die edelsten Verhältnisse des menschlichen Lebens an, und in den beigegebenen Versen erklärt der Dichter jedes Bild mit eben so reinem als poetischen Gefühl. Die Ueberschriften sind folgende: 1. Ruhe und Ahnung. 2. Traumgaben. 3. Der Seligen Eiland. 4. Muttersorge. 5. Mutterverklärung. 6. Spiegel des Lebensstromes. — Auch durch die Eleganz des Drucks und des Aeußern wird sich das Werkchen für die oben erwähnte Bestimmung eignen. Es ist eine Anzahl Exemplare mit Abbildungen und Text in Bronze-Druck abgezogen worden, welcher durch seinen angenehmen Glanz vorzüglich gut ins Auge fällt. Preis der eben genannten mit Goldschnitt 3 fl. 36 kr., mit weißem Schnitt 3 fl. — Abbildungen und Text schwarz 2 fl.

Stuttgart, den 8. November 1825.






UNIVERSITY OF MINNESOTA
walt,cls bd.17
Neue allgemeine politische Annalen.
3 1951 000 968 071 N